Historische Zeitschrift

D1
.H63

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Hiſtoriſche Zeitſchrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, L. Erhardt, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Siegmund Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Der ganzen Reihe 78. Band.

Neue Folge 42. Band.

München und Leipzig 1897.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Digitized by Google

249109 D1
.1H63

General 66-32

Digitized by Google

Inhalt.

Aufsätze.

	Seite
Eine französische Geschichtstheorie. Von Elimar Klebs	403
Der römische Kolonat. Von A. Schulten	1
Neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte. I. Von Richard Schröder	193
Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen. Von Dietrich Schäfer	18
Die Anfänge der Landstände. Von Arnold Luschin v. Ebengreuth	427
Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Von G. F. Knapp	39
Zur Rettung des Geschichtschreibers Francesco Guicciardini. Von O. Waltz	207
Achtundzwanzig Bulletins über den Wohlfahrtsausschuß. Von Hans Glagau	217
Zur Geschichte der badischen Politik in den Jahren 1801—1804. Von Richard Graf Du Moulin-Eckart	238
Der Prinzregent und die Reform der deutschen Kriegsverfassung. Ein Beitrag zur Centenarfeier. Von Paul Bailleu	385

Miscellen.

	Seite
Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung. Von Otto Hintze	60
Über den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. Von Otto Krauske	456
Meine Ansicht der deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. Von Moriz Ritter	67
Zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Von J. Loserth	255
Der Generalpolizeidirektor v. Hinkeldey und der Minister des Innern v. Westphalen. Von Ferdinand v. Westphalen	461

Literaturbericht.

	Seite		Seite
Allgemeines	78 ff. 264 f.	Reformationszeit	102 ff.
Urgeschichte	270 ff.	17. Jahrhundert	279 f.
Alte Geschichte	83 ff. 272 ff. 468 ff.	18 Jahrhundert	104 ff. 280 ff.
Mittelalter:		19. Jahrhundert	111 ff. 282 ff.
Quellenkunde	492 ff.	Wirthschaftsgeschichtliches	116 ff.
Kirche	92 ff. 481 ff.	Deutsche Landschaften:	
Stadtverfassung	495 ff.	Lothringen	286 f.
Kreuzzüge	96 ff.	Elsaß	287 ff.
11. Jahrhundert	275 ff.	Baden	296 ff.
Späteres Mittelalter	99 ff. 277 ff.	Württemberg	498 ff.

Digitized by Google

	Seite
Niederlande	124 ff.
Weſtfalen	126 f.
Köln	299 ff.
Heſſen	127 f.
Hannover	501 ff.
Sachſen	128 f. 504 ff.
Pommern	129 ff. 301 ff.
Öſterreich-Ungarn	141 ff. 303 ff.
Schweiz	307 f.
Frankreich	133 ff.
Schweden	308 ff.
Oſtſeeprovinzen	508 ff.
Polen	513 ff.
Rußland	144 ff.
Chronologie	147 ff.

Alphabetiſches Verzeichnis der beſprochenen Schriften.[1])

	Seite
Altmann, Regesta imperii XI. D. Urkunden Kaiſer Sigmund's (1410—1437). 1.	277
Annerstedt, Bref af Olof Rudbeck d. ä. rorande Upsala universitet, utgifna med inledning. I.	323
Appolberg, Bidrag till belysning af sättet för prästtjänsternas besättande i Finland från reformationen till medlet af 17:de seklet	314
Arbois de Jubainville, Deux manièr. d'écrire l'hist.	267
Aubert, Histoire du parlement de Paris 1250—1515. I. II.	133
Bähr, Das frühere Kurheſſen.	127
Bär, Zur Geſch. der Grafſchaft Kiburg unt. d. Habsburgern u. ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich	307
Baumont, Études sur le règne de Léopold duc de Lorraine et de Bar (1697—1729)	286
v. Below, D. Duell u. d. germaniſche Ehrbegriff	544
——, D. Duell in Deutſchland	544
Bérard, De l'origine de cultes arcadiens	83
Berg, Bidrag till den inre statsförvaltningens historia under Gustaf den Förste, hufvudsakligen i afseende på Småland	311
Bergfalk, Om utomordentliga penningejhälper till kronan under sekstonde århundradet och början af det sjuttonde	318
Bergh, Svenska riksrådets protokoll. VII, 1 u. 2.	315
Bernouilli, D. Konz. v. Nicäa	160
Bettgenhaeuſer, D. Mainz-Frankfurter Marktſchifffahrt im Mittelalter	186
Bigelow, History of the german struggle for liberty I. II.	369
Biſchoff u. Schmidt, Feſtſchrift z. 250jähr. Jubelfeier d. Pegneſiſchen Blumenordens	178
Blümner ſ. Mommſen.	
Bodemann, Die Briefe der Herzogin Eliſabeth Charlotte v. Orleans an ihre frühere Hofmeiſterin A. K. v. Harling, geb. v. Uffeln, und deren Gemahl, Geh. Rath Fr. v. Harling zu Hannover	280
v. Boguslawki, D. Ehre u. d. Duell	544
Bolte, Martin Friedrich Seidel (1621—1693)	549
Brecher, Napoleon I. und der Überfall des Lützow'ſchen Freicorps b. Kitzen am 17. Juni 1813	369
Breitenbach, Aktenſtücke zur Geſchichte d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm v. Neuburg	176
Bretholz, Briefe u. Aktenſtücke zur Geſchichte der Belagerung Brünns durch die Schweden	177
Brunner, Deutſche Rechtsgeſchichte. II.	193
Buſch, Bismarck u. d. politiſchen Anſchauungen in Deutſchland von 1847 bis 1862	556

[1]) Enthält auch die in den Aufſätzen ſowie in den Notizen und Nachrichten beſprochenen ſelbſtändigen Schriften.

Digitized by Google

	Seite
Carlſon, Die eigenhändigen Briefe König Karl's XII. (Überſ.)	328
Clason, Till reduktionens förhistoria	317
Clauß, Hiſtoriſch-topographiſch. Wörterbuch des Elſaß. I.	287
Coville, Les Etats de Normandie etc. au XIVe siècle	134
Crohns, Sverges politik i förhållande till de federative rörelserna i Tyskland 1650—54	320
———, De förberedande unterhandlingarna för Rhenalliansen 1654—57 och Sverges förhållande de till dem	320
Dahlberg, Bidrag till svenska fattiglagstiftningens historia intill midten af adertonde århundradet	310
Dahn, D. Könige d. Germanen. VII, 1—3	193
Delaborde, Jean de Joinville et les Seigneurs de Joinville	135
Dickinson, The Development of the Parliament during the nineteenth cent.	183
Diemar, D. Entſtehung des deutſchen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund	543
Dieterich, D. Grabſchrift des Aberkios	533
Dodu, Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291	96
———, De Fulconis Hierosolymitani regno	99
Döring, Die Lehre des Sokrates als ſoziales Reformſyſtem	85
Doren, Unterſuchungen zur Geſchichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters	495
Eberhard, Ludwig III., Kurfürſt von der Pfalz, und das Reich 1410—1427	100
Eggert, Oberamtmann Schäffer v. Sulz	558
Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld u. d. neuere Quellenforſchung	275
Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld u. d. Wortauslegung	275
Die alten Territorien des Elſaß nach dem Stande vom 1. Jan. 1648. Herausg. v. d. ſtatiſtiſchen Bureau d. kaiſerl. Miniſteriums für Elſaß-Lothringen	287
Ettlinger, Der ſog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis	355
Fagniez, Le père Joseph et Richelieu. I. II.	138
Feilbogen, Smith u. Turgot	121
Finke, Genetiſche u. klerikale Geſchichtsauffaſſung	545
Fiſcher v. Treuenfeld, Die Rückeroberung Freiburgs durch d. kurbaieriſche Reichsarmee	177
Franz, Oſtfriesland u. d. Niederlande zur Zeit der Regentſchaft Alba's, 1567—1573	124
Fries, Erik Oxenstierna	318
Gardthauſen, Auguſtus u. ſeine Zeit. I, 2 u. II, 2. Hb.	479
Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann. I.	111
Geyer, Tagebücher über eine Studienreiſe von C. F. Rinck ꝛc. 1783 u. 84	367
Görigk, Johannes Bugenhagen u. d. Proteſtantiſirung Pommerns	301
Hansjakob, Die Salpeterer, eine politiſch-religiöſe Sekte auf d. ſüdöſtl. Schwarzwald.	558
Hantzſch, Deutſche Reiſende des 16. Jahrhunderts	103
v. Haſe, Kirchengeſchichte auf d. Grundlage akademiſcher Vorleſungen. II.	481
Hedqvist, Den kristna kärleksverksamheten i Sverige under medeltiden	309
Heigel, Geſch. Bilder u. Skizzen	552
Heil, Die Gründung der nordoſtdeutſchen Kolonialſtädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts	356
Heimer, De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1663 till 1654	316
Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Biſchöfe von Hildesheim	168

Digitized by Google

	Seite
Heintz, Das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken während d. Dreißigjährigen Krieges	372
Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. III.	374
Herwegh, Briefe von und an Georg Herwegh	370
H. Hildebrand u. Schwartz, Liv- est- u. kurländisches Urkundenbuch. X	508
K. Hildebrand, Upsala möte 1593	313
Hodermann, Quaestionum Oeconomicarum specimen	530
Hoenig, Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. III u. IV.	282
Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. II.	299
Hollander, Svearnes förskandinaviska historia	308
Hübner, Jakob Grimm u. d. deutsche Recht	114
Ilgen, D. Chroniken der westphälischen u. niederrheinischen Städte. III.	126
Ilwolf, Freiherr v. Kalchberg (1807—1890)	561
Jacobi, Das Thorner Blutgericht	180
Jacobs, Heinrich Winckel	173
Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen	358
v. Ihering, Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. Einl. — Verfassung des römischen Hauses	475
Keller, D. Anfänge d. Reformation u. die Keßerschulen	546
Knöll, S. Aur. Augustini Confession. libri tredecim	491
Köcher, Zwei neuere Probleme des Geschichtsunterrichts auf den höheren Schulen	151
——, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714. II.	501
Kolde, Beiträge z. baierischen Kirchengeschichte II.	172
Krauske s. Schmoller.	
Lacombe, De l'histoire considérée comme science	403
Langlois, Formulaires de lettres du XIIe, du XIIIe et du XIVe siècle. 5 Hefte	541
Lea, A History of auricular Confession and Indulgences in the latin Church. I—III.	92
Des Generals Lebrun Militärische Erinnerungen 1866 bis 1870. (Übers.)	371
Leidolph, D. Schlacht bei Jena	554
Leitzmann, Sechs ungedruckte Aufsätze über d. klassische Alterthum von Wilh. v. Humboldt	335
Liljedahl s. Petrelli.	
J. Lippert, Sozialgesch. Böhmens in vorhussitischer Zeit. I.	141
W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie d. Niederlausitz im 14. Jahrh.	504
Loesche, Johannes Mathesius. I. II.	102
Loewe, D. Organisation u. Verwaltg d. Wallensteinschen Heere	279
Lundberg, De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preussen från Poltavaslaget 1709 till fredsbrottet 1715	329
Lundqvist, Sveriges krig med staden Bremen och politik i samband därmed åren 1665—1666	323
Lundström, Laurentius Paulinus Gothus, hans lif och verksamhet (1565 till 1646). I. II.	314
Malmström, I. Änkedrottning Maria Eleonora och hennes flykt till Danmark. II. Unterhandlingarna om ett giftermål mellan Kristina af Sverige och Friedrich Wilhelm af Brandenburg	315
——, Bidrag till Svenska Pommerns hist. 1653—1660	323
——, Nils Bielke och kriget met Turkarna 1684 till 1687	326
——, Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1687—1697	327
Martgraf, D. Verein für Geschichte u. Alterthum Schlesiens in den 50 Jahren seines Bestehens	190

Digitized by Google

	Seite
Martens, Weltgeschichte	270
Marzo, Una questione libraria fra Giunti ed Aldo Manuzio	545
Mayr, Lehrbuch der Handelsgeschichte	118
Meitzen, Siedlung u. Agrarwesen der Westgermanen u. Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen u. Slawen. I-III.	471
Mittelstaedt, Reden von Heinr. v. Treitschke im deutschen Reichstage 1871—1884	264
Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts	88
Mommsen u. Blümner, Der Maximaltarif des Diokletian	89
Mucke, Horde und Familie in ihrer urgeschichtl. Entwicklung	270
Mühlenbeck, Euloge Schneider 1793	139
Nabholz, Gesch. d. Freiherrn von Regensberg	307
Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Gelder sen	120
Obser, Polit. Korresp. Karl Friedrich's von Baden. 1783 bis 1806. IV.	238
Ödberg, Om Anders Lorichs, konung Johans ständige legat i Polen, och hans tid (1569—1584)	312
Osberger, Studien z. 1. Buch von Xenophon's Anabasis	341
Otto, Die Beziehungen Rudolf's v. Habsburg zu Gregor X.	99
Peiser, Texte juristischen u. geschäftlichen Inhalts. (Keilinschriftliche Bibl. IV.)	468
Petit-Dutaillis, De Lacedaemoniorum rei publicae supremis temporibus	156
Petrelli, Anteckningar om svenska och finska fanor och standar under konungarne Karl X Gustaf och Karl XI intill 1686	325
Petrelli och Liljedahl, Standar och dragonfanor, från valplatser i Tyskland och kejserliga arfländerna under sextonhundratalet hemförda af svenska trupper	326
Pfaff, Deutsche Ortsnamen	162
Pöhlmann, Grundriß der griechischen Geschichte nebst Quellenkunde	272
——, Aus Alterthum und Gegenwart	272
Politische Maueranschläge in Frankreich vom Septbr. 1870 bis Mai 1871. (Übers.)	556
Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. 2. Aufl. I. II.	492
Rambaud, Russes et Prussiens. Guerre de sept ans	281
Reinach, Mithradates Eupator, König von Pontos. (Übers.)	274
Reiser, Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Algäus	185
Réville, Les origines de l'épiscopat. I.	483
Richter, D. Benediktinerabtei Maria Laach	558
Ritschl, Albrecht Ritschl's Leben I. II.	115
Roberts, The ancient Boeotians: their character and culture, and their reputation	529
Rydberg, Sverges traktater med främmande magter, jemte andra dit hörande handlingar. I—III. (1409 bis 1520.)	311
Sabatier, Leben d. heil. Franz von Assisi. (Übers.)	164
Schiemann, H. v. Treitschke's Lehr- und Wanderjahre 1834 bis 1866	264
Schiller's Werke, herausgegeben von L. Bellermann	368
Schmidt s. Bischoff.	
Schmoller u. Krauske, Acta Borussica. D. Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. I.	104
Schneider, Württembergische Geschichte	498
Schrader, Vom neuen Reich	524
Schröder, Oberrheinische Stadtrechte. I.: Fränkische Rechte	296
Schwartz s. H. Hildebrand.	
Seyler, Gesch. der Siegel	524
Siebert, Untersuchungen über die Nienburger Annalistik und die Autorschaft des Annalista Saxo	355

Digitized by Google

	Seite
Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel u. Unkel . .	187
v. Sommerfeld, Geschichte d. Germanisirung d. Herzogtums Pommern	129
Sorel, Bonaparte et Hoche en 1797	181
Spont, Semblançay . . .	137
Stammler, Wirthschaft u. Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung . . .	78
Stein, Die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung	351
Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehung. i. 15. Jahrh.	171
Stockhorner v. Starein, Die Stockhorner v. Starein .	188
Strakosch-Graßmann, Gesch. der Deutschen in Österreich-Ungarn. I.	303
Sundberg, Om den svenska kyrkoreformationen och Upsala möte 1593	313
Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdags-Protokoll. X—XIII . . .	323
v. Treitschke, Deutsche Kämpfe. Neue Folge	264
v. Treitschke, Reden im deutschen Reichstage . . .	264
v. Unger, Derfflinger . . .	364
Wiebe, Zur Geschichte d. Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrhunderts	116
Wierzbowskiego, Uchansciana. V.— Jacób Uchański arcybiskup Gniezneński 1502—1581	513
Wislicenus, Astronomische Chronologie	147
Witte u. Wolfram, Urkunden u. Akten der Stadt Straßburg. I, 5: Politische Urkunden von 1332—1380	291
Wittich, D. Grundherrschaft in Nordwestdeutschland . . .	40
Wolfram s. Witte.	
Archiv des Fürsten Woronzow. Buch 40	144
Wustmann, Quellen z. Geschichte Leipzigs. II.	128
Wutke, Merkbuch des Ritters Hans v. Schweinichen . . .	187
v. Zahn, Styriaca. II. . .	560
Zöpfl, Die Idee eines Main-Donaukanals	119

Notizen und Nachrichten.

	Seite
Allgemeines	150. 332. 520
Alte Geschichte	152. 337. 525
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter	161. 348. 535
Späteres Mittelalter	170. 357. 542
Reformation und Gegenreformation	172. 359. 545
1648—1789	179. 364. 549
Neuere Geschichte seit 1789	181. 368. 552
Deutsche Landschaften	185. 372. 557
Vermischtes	189. 376. 562

Replik (von Dr. Anton Chroust) 379
Nachtrag (von Hahn) 383
Berichtigung (von H. Blümner) 384
Berichtigung (von Dr. F. Kurze) nebst **Erwiderung** (von Prof. D. Schäfer) 566

Digitized by Google

Der römische Kolonat.[1])

Von

A. Schulten.

I.

Die Entwicklung des Kolonats vor dem 4. Jahrhundert.

Die Etymologie ist der Anfang jeder antiquarischen Untersuchung. Colonus ist is, qui terram colit, also der Bauer, einerlei ob er sein eigenes Grundstück oder als Pachtbauer ein fremdes bestellt. Er kann sowohl Freier wie Freigelassener sein; der Sklave dagegen, der ja auch ein Stück Land von seinem Herrn in Pacht nehmen kann (eine Art von peculium), kann nie colonus heißen, da sein Standesname durch eine besondere Beschäftigung, also hier eine landwirthschaftliche, nicht modifizirt wird: er ist stets servus. Deshalb heißt der mit der Aufsicht über das Gut betraute Sklave juristisch streng nicht actor, sondern servus actor, d. h. der momentan als Intendant fungirende Sklave. Derselbe kann ja sehr bald in einem anderen Wirthschaftszweig verwendet werden, kann also nie einen Berufsnamen führen. Ursprünglich war colonus gewiß a potiori der bäuerliche Eigenthümer; für den Pächter hat die Rechtssprache den Ausdruck conductor. So heißen denn von Alters her die Bürger, denen auf erobertem Boden im neuaufgetheilten Territorium eine Hufe assignirt wird, coloni, und diese „Bauern-

[1]) Zuerst italienisch publizirt in de Ruggiero's Dizionario epigrafico s. v. »colonus«.

Digitized by Google

gemeinde" colonia, welches Wort zunächst keinen staatsrechtlichen Sinn hat, sondern einfach den Bauernhof bezeichnet. Aber die Zeiten und die Begriffe wechseln. Je mehr dem italienischen Korn durch die überseeische Einfuhr der Markt genommen wurde, je weniger es sich lohnte, die väterliche Hufe, den fundus avitus, von dem die augusteischen Dichter schwärmen, zu bebauen, desto mehr verminderte sich der Bestand der Kleinbauern. Sie veräußerten ihren Hof an kapitalkräftigere Eigenthümer und wurden oft deren Pächter. Ihr Name colonus, Hufenbauer, blieb ihnen, aber bedeutete nunmehr a potiori den Pächter eines Bauernhofs. Der Eigenthümer mehrerer Höfe, also eines Großgutes, hat nie colonus geheißen und führt verschiedene Namen (possessor ꝛc.). Das Gegenstück des colonus, des landwirthschaftlichen Pächters, ist der inquilinus, der Miether eines Hauses oder Haustheils in der Stadt. In den Rechtsquellen werden übrigens beide Worte oft durcheinander gebraucht.

Mit diesem Pachtbauernthum sollen sich die folgenden Blätter beschäftigen.[1]) Der römische Pacht- oder Miethsvertrag ist aus den Digesten (19, 2 locati conducti) und dem Codex (3, 24) genugsam bekannt. Die römische Pacht ist Zeitpacht. In der Regel wird auf fünf Jahre — das bekannte lustrum (quinquennium) — gepachtet. Für die Pacht wird ein Fixum, die merces, entrichtet, meist in Geld, aber auch in Naturalien. Nach Ablauf der Pachtzeit tritt wohl meist reconductio, stillschweigende Erneuerung der Pacht, ein. Diese Dinge bedürfen keiner besonderen Citate. Sie sind geläufig genug aus jeder

[1]) Literatur: Mommsen, Das Dekret des Commodus. (Hermes Bd. 15.) — Fustel de Coulanges, Le colonat romain. (Recherches sur quelques problèmes d'histoire. p. 1—185.) Paris 1885. — Segrè, L'origine e lo sviluppo del colonato Romano. (Archivio Giuridico Bd. 42; 43; 44; 46.) — Jung in Sybel's Histor. Zeitschr. 5, 55 ff. — Schulten, Die römischen Grundherrschaften. (Weimar 1896.) — Heisterbergk, Die Entstehung des Kolonats. (Leipzig 1876.) — L. M. Hartmann, Über den römischen Kolonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienst. (Arch.-ep. Mittheil. a. Österr. 1895 S. 125—134.) — Weber, Römische Agrargeschichte. — Die ältere Literatur und überhaupt die genauesten Nachweise gibt Segrè.

Digitized by Google

römischen Rechtsgeschichte. So tritt uns der Kolonat in den Schriftstellern seit dem Ausgang der Republik entgegen. (Varro, Columella ꝛc.)

Dies einfache Pachtverhältnis, einfach wie die Miethe und Kauf und Verkauf, trug in sich den Keim zu einer Entwicklung, die einzig dasteht. Wer denkt beim Worte Kolonat noch an die freie Zeitpacht eines Grundstücks, bei der sich conductor und locator gleichberechtigt gegenüberstehen? Wer denkt nicht gleich an die stets mit dunklen Farben gemalte Figur des an die Scholle gebundenen Kolonen der ausgehenden Kaiserzeit? Welcher Gegensatz! und doch ist der glebae adscriptus nur das letzte Glied in der Entwicklung des Kolonats. Ganz organisch hat sich der freie Pachtbauer in den dem Sklaven nur nominell nicht gleichen Kolonen umgewandelt.

Man hat lange Zeit diese historische Entwicklung, eine der interessantesten, verkannt und mußte sie verkennen, bis in unseren Tagen Thatsachen gefunden wurden, die die ungeheure Kluft zwischen dem Kolonen bei Columella und denen der nachkonstantinischen Rechtsquellen verstehen halfen.

Zum ersten Mal hat Fustel de Coulanges in seiner Schrift: Le colonat Romain (Recherches sur quelques problèmes d'histoire p. 1—185, Paris 1885) den Kolonat historisch dargestellt. Sein Buch macht Epoche. Alles, was vorher geschrieben war, gehört in die Geschichte der Erforschung des Kolonats. Über die älteren Arbeiten handelt ausführlich die neueste Arbeit über den Kolonat von Gino Segrè im Archivio Giuridico 42, 467 ff.; 43, 150 ff.; 44, 36 ff.; 46, 261 ff. Um so eher kann ich mich über diese ersten Versuche kurz fassen. F. de Coulanges geht mit Recht über sie weg zur eigenen Untersuchung fort. Diese Arbeiten sind deshalb gänzlich veraltet, weil sie den Kolonat des 4. Jahrhunderts nicht aus dem uralten einfachen Pachtverhältnis *entwickeln*, sondern ihn durch irgend welche force majeure entstehen lassen.

Die alten Juristen Cujacius und Gothofredus hatten zur Erklärung des Kolonats nur die zu erklärenden Konstitutionen des Cod. Theodos. und Justinianus. Ihnen mußte der Kolonat

Digitized by Google

als eine juristische Erscheinung gelten, und doch versagten, sie juristisch zu verstehen, alle Mittel. Der Kolone war frei, aber an die Scholle gebunden: diese Kontraste verbindet keine juristische Logik. So tappte man im Dunkeln. Gothofredus sah, daß man aus dem Recht den Kolonat nicht erklären könne, und suchte nach einem äußeren Einfluß. Er war der Erste, der jene von so manchem Späteren ausgebildete Ansicht, der Kolonat sei das Verhältnis, in dem die im Reich angesiedelten Barbaren gestanden hätten, aussprach.

Savigny's Einsicht versuchte das Methodischere, die Erklärung aus der Sache selbst. Er dachte sich den Kolonat als das Resultat einer begrenzten Manumission. Sein Schüler Puchta führte das weiter aus und fügte hinzu, daß zu dem Grundstock der bei der Freilassung an die Scholle gebundenen Sklaven arme Freie getreten seien. Die Juristen dachten sehr unjuristisch, denn eine solche limitirte Manumission hat nie existirt.

Da wurde im Jahre 1824 die constitutio de Scyris vom Jahre 409 n. Chr. gefunden. Durch sie werden die überwundenen Scyren iure colonatus im Reich angesiedelt. Gothofredus schien also Recht gehabt zu haben. Nun war es ja klar: der Kolonat war für die anzusiedelnden Barbaren geschaffen worden. Zumpt[1]) ist der Hauptvertreter dieser Theorie. Savigny trat ihr in seiner zweiten Arbeit über den Kolonat (1849) bei (Vermischte Schriften Bd. 2).

Um dieselbe Zeit wurde ein anderes Dokument gefunden, das neue Theorien hervorrief: es war das Edikt des Ti. Julius Alexander, des bekannten Praefectus Aegypti. In diesem Edikt kamen neben den bäuerlichen Eigenthümern Pachtbauern vor (γεωργοί), deren Rechtslage lebhaft an den Kolonat erinnerte. Der Fund macht in der Forschung über den Kolonat Epoche so gut wie die constitutio de Scyris. Der Kolonat schien aus Ägypten übernommen zu sein. Diese Folgerung zog schon Rudorff in seinem Kommentar zum Edikt des Ti. Julius Alexander (Rhein. Mus. 1828). Seitdem fanden die Theorie

[1]) Rhein. Museum 1845 S. 1—69.

Digitized by Google

des Barbaren-Kolonats und die des vorrömischen in einem fort neue Vertreter, deren jeder einige neue Züge hinzufügte und womöglich mehrere Theorien zu vereinigen suchte.

Neu war Wallon's Meinung, der, weil er ein Buch über die antike Sklaverei schrieb, den Kolonat als eine bessere Spielart der Sklaverei zu definiren suchte, also wieder in Savigny's Fußtapfen trat.

Sich durch alle diese älteren Arbeiten hindurchzuwinden, ist eine harte Arbeit, und man muß Segrè dankbar sein, daß er sie uns sauber klassifizirt und zerlegt hat.

Einen Fortschritt bezeichnet Revillout's Étude sur l'histoire du colonat chez les Romains (Revue historique du droit français et étranger 2, 417 ff.; 3, 209 ff. 343 ff.). Er erkennt, daß der Kolonat aus agrarischen Verhältnissen zu erklären sei. Seine Formulirung, der Kolonat sei zur Hebung des Ackerbaus geschaffen, indem der Staat den Pächter an die Scholle gebunden habe, war unrichtig, aber die Idee, daß die Umwandlung des gewöhnlichen Pachtbauern in den schollenpflichtigen Kolonen das Resultat einer historisch gewordenen Nothwendigkeit sei, war wichtig.

Kuhn (Städt. u. bürgerl. Verfassung und Verwaltung des röm. Reichs 1, 257 ff.) präzisirte diese neue These und stellte den Kolonat zusammen mit den anderen gebundenen Ständen, den navicularii, decuriones ꝛc. Dieser Vergleich ist völlig zutreffend, aber er definirt nur den Kolonat, er erklärt ihn nicht. Denn nirgends findet sich eine Konstitution, in der eben jene Fesselung an den Boden verordnet würde. Alle setzen sie voraus. Nach wie vor blieb der „Ursprung" des Kolonats — so mußte man reden, da man ihn für eine Neuschöpfung hielt — dunkel.

Von den Inschriften sollte die Lösung des Räthsels kommen. Im Jahre 1880 wurde in der Tunisie bei Suk-el-Khmis, einer Station der Bahn Tunis-Ghrardimau (Grenzstation zwischen Tunisie und Algérie), das nun so bekannte „Dekret des Commodus", wie man es seit Mommsen nennt, gefunden, eine auf Stein publizirte Reihe von Urkunden, die sich auf die Kolonen einer kaiserlichen Domäne, des saltus Burunitanus, beziehen.

Digitized by Google

Die jetzt im Louvre befindliche Inschrift ist kommentirt worden von Mommsen im 15. Band des Hermes.

Mit einem Schlage sehen wir durch diese Urkunde aus der Regierung des Commodus, daß sich damals freie Zeitpächter auf den kaiserlichen Gütern in einer Zwangslage befanden, die der aus den Konstitutionen bekannten sehr nahe kommt. Die Kolonen stehen in dem Rechtsverhältnis der colonia partiaria, der Pacht, bei welcher der Kolon nicht ein Fixum, sondern eine Fruchtquote (partes) leistet. Ferner ist er zu sechs Frohntagen verpflichtet. Das ist schon mehr, als einem gewöhnlichen Pächter zuzumuthen ist. Der kaiserliche Prokurator, also ein Freigelassener, erlaubt sich sogar eine Erhöhung dieser Frohnden, er den freien Leuten gegenüber. Noch mehr: es vergewaltigt die Kolonen auch der conductor, der Pächter des ganzen[1]) Saltus, zu dem also die Kolonen im Verhältnis der Afterpacht stehen. Man geht sogar so weit, gegen die Kolonen militärische Macht einschreiten zu lassen. Der Kaiser verfügt auf Grund ihrer Beschwerde an seine Prokuratoren, daß man künftig solche Gewaltthätigkeiten zu meiden und sich bezüglich der Frohnden an die lex saltus, das Domanialstatut, zu halten habe.

Schon Mommsen wies auf die Bedeutung dieses Dokuments für die Kolonatsfrage hin, F. de Coulanges hat es dann an seine Stelle gestellt als Mittelglied zwischen dem alten und dem nachkonstantinischen Kolonat. Er geht in seiner Schrift chronologisch alle Zeugnisse des Kolonats durch und schreibt eine wirkliche Geschichte desselben. Ich kann nichts besseres thun, als ihm zu folgen und aus den neuen afrikanischen Inschriften, die er noch nicht kannte, einiges nachzutragen.

Über den ursprünglichen Kolonat ist schon geredet. Vergleicht man ihn mit dem späteren, so ist der Hauptunterschied, daß der Pächter unbedingt freizügig ist: L. 25 D. 19, 2: quin liceat colono vel inquilino relinquere conductionem nulla dubitatio est; L. 11 C. 4, 65: invitos conductores seu

[1]) Nicht nur des Hofstandes, wie ich in meinem Buch „Die römischen Grundherrschaften" (Weimar 1896), S. 88 ff. ausgeführt habe.

Digitized by Google

heredes eorum post tempora locationis non esse retinendos saepe rescriptum est.

Aber man ſieht, daß es an Verſuchen, den Pächter als gutsherrlichen Arbeiter ſtatt als freie Rechtsperſon zu betrachten, nicht fehlte. Und es gab ein Motiv, welches ein gewiſſes Recht dazu gab, den Pächter nach Ablauf der Pachtzeit auch gegen ſeinen Willen zurückzubehalten: das waren die Pachtrückſtände, die reliqua. Die altrömiſche Schuldhaft (nexus) war längſt begraben, aber in praxi war es ſo, daß der Pächter, ſo lange er noch Schulden hatte, auf dem Gut verblieb. Columella redet an jener berühmten, ſtets für die Kolonatsfrage herangezogenen Stelle (1, 3) von einem nexus civium auf den Gütern. Varro's obaerati ſind dasſelbe (1, 17). Mit Recht folgert de Coulanges eine Detention des verſchuldeten Kolonen aus folgender Stelle (L. 20 D. 33, 7):

praedia ut instructa sunt cum reliquis colonorum legavit; quaesitum est, an reliqua colonorum qui finita conductione interposita cautione discesserant, ex verbis supra scriptis legato cedant; respondit non videri de his reliquis esse cogitatum.

Alſo nur gegen Kaution konnten die Kolonen das Gut verlaſſen, und als kleine Leute fanden ſie dieſe ſicher nicht ſo leicht.

Die beſte Illuſtration dieſer Verhältniſſe geben des jüngeren Plinius Briefe. Um der Kolonen ſicher zu ſein, läßt Plinius ſie von ſeinen vilici, alſo Sklaven, überwachen (9, 37). Die freien Pächter müſſen ſich aber ſchon ganz unwürdige Dinge gefallen laſſen. Das iſt die Vorſtufe zu den Gewaltthätigkeiten der Prokuratoren gegen die coloni saltus Burunitani. Einmal in Schulden gerathen, womöglich gar gepfändet, wurde es den Pächtern immer ſchwerer, vom Gut loszukommen. Aber auch abgeſehen von ſolchem unfreiwilligen Bleiben, die alte Zeitpacht war in praxi weſentlich langjährig und faſt Erbpacht. Die inſchriftlich vorkommenden Kolonen ſind Zeugnis dafür; vgl. C. I. L. X, 1877: Q. Justeio Diadumeno .... coluit annis XXXXV; C. X, 1918: Afranius Felix ... coluit annis XXIII. C. IX, 3674: .. coluit ann. L.

Digitized by Google

Das sind sehr bedeutende Pachtzeiten. Beide Theile hatten in der That ein Interesse an möglichst langer Pachtdauer. Aus diesen Koloneninschriften sehen wir, daß der Kolonat schon früh anfing, aus einem Rechtsverhältnis sich in ein soziales Verhältnis, in einen Stand, zu verwandeln; denn die Kolonen wurden nach ihrem Gut benannt: colonus fundi Mariani (C. VI, 9276), colonus agri Caeli (C. VI, 9275). Diese Bezeichnungen sind dasselbe wie coloni saltus Burunitani. Der Genetiv drückt die dauernde Zugehörigkeit zum Grundstück aus, noch nicht die rechtliche, aber die faktische. Es gibt noch andere Züge, welche andeuten, daß der Kolonat sich früh im bezeichneten Sinne entwickelte. Cäsar berichtet mehrere Male (de bello civili 1, 34; 56), daß er seine Kolonen in die Armee eingestellt habe; ebenso kämpft Catilina den Verzweiflungskampf inmitten seiner treuen Kolonen (Sallust, Cat. 59). Gewiß waren die Kolonen nie rechtlich verpflichtet, ihrem Gutsherrn Kriegsfolge zu leisten, so wenig wie der Miether eines Stadthauses, denn das konnte in keinem Pachtkontrakt stehen; aber die langjährige Pacht, die Schulden und andere Dinge wandelten die einfache locatio conductio in ein gutsherrliches Verhältnis um. Hier war das Gewohnheitsrecht stärker als die Rechtsparagraphen. Sie reichten ja auch gar nicht aus, um der Mannigfaltigkeit der agrarischen Verhältnisse zu genügen. Da trat das Gewohnheitsrecht ein, und es entwickelte sich eine consuetudo praedii. Ihren Niederschlag finden wir dann wieder in der lex saltus, z. B. der von mir im Hermes (1894) interpretirten lex Hadriana. Um das in dieser vorliegende Resultat einer langen Entwicklung zu verstehen, muß man zusehen, ob sich ihre Bestimmungen nicht schon früher nachweisen lassen. Da ist vor Allem auffallend, daß die Pacht der Kolonen nicht mehr die gewöhnliche conductio gegen eine feste merces, sondern die sog. Theilpacht, die colonia partiaria, ist. Das ist ein gewaltiger Unterschied. (Vgl. über die col. partiaria Waaser, „Die col. part." Berlin 1885). Nun kommt diese Theilpacht schon in Plinius' Briefen, denen wir so manche Notiz über den Kolonat verdanken, vor. In dem Briefe 9, 37 entwickelt Plinius, seine Kolonen seien

Digitized by Google

nunmehr so verschuldet und insolvent, daß er einen Systemwechsel für geboten halte. Er will statt der gewöhnlichen Pacht die Theilpacht (ut partibus locem) einführen. Auf diese Weise ist er doch wenigstens einer wenn auch kleinen Rente sicher. Diese Maßregel hat zur Folge, daß der Gutsherr Alles aufbietet, um die Kolonen zur Arbeit anzuhalten. Bei der gewöhnlichen Pacht war es ihm einerlei, woher sie ihr Pachtgeld nahmen, jetzt aber hat er es in der Hand, die Ernte und damit die partes möglichst günstig zu gestalten. Plinius will darum seine Kolonen überwachen lassen. Wir bedürfen dieser Notiz nicht einmal, um einzusehen, daß die colonia partiaria ein weiterer Schritt zur Abhängigkeit der Kolonen war.

So gibt es noch manche Belege, welche die Zustände auf dem saltus Burunitanus verstehen machen. Man findet alle Stellen bei Segrè, Arch. Giur. 43, 467 ff.

Die Inschrift von Suk-el-Khmis zeigt uns, wie weit sich der Kolonat schon bis zum Ende des 2. Jahrhunderts entwickelt hatte. Von einer individuell von jedem Kolonen abzuschließenden conductio ist keine Rede. Die lex saltus, das Domanialstatut, nicht mehr eine privatrechtliche Abmachung, ordnet die Rechte und Pflichten der Parteien. Wer auf dem saltus Pächter werden will, hat sich mit dieser lex, die auf der Domäne aufgestellt war, vertraut zu machen ebenso wie mit den Novellen zu ihr, den litterae procuratorum (Dekret des Commodus), welche die lex deuten und ergänzen. Behagt ihm die Ordnung, so tritt er in den Stand des gutsherrlichen Arbeiters ein; wenn nicht, so mag er draußen bleiben. Von einer Pachtfrist verlautet nichts, in dubio bleibt der Kolone lebenslänglich da, und seine Erben wohl auch. Aber er hat das Recht, wenn's ihm nicht mehr paßt, abzuziehen. Damit drohen die Kolonen des saltus Burunitanus, aber in einer Weise, daß man sieht, üblich war's nicht. Im Klagefall entscheidet nicht ein ordentliches Zivilgericht, wie's sich bei locatio conductio gehörte, sondern der Grundherr, der Kaiser. Daß es kein Zivilverfahren für die kaiserlichen Kolonen gibt, ist der ärgste Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem gewordenen Kolonat. Alles andere läßt sich privatrechtlich

Digitized by Google

erklären, dies greift in öffentlich-rechtliches Gebiet über und ist nur mit der Fesselung an die Scholle zu vergleichen. Jeder Grundherr konnte eine beliebige lex privata saltui dicta aufstellen, konnte opera et iuga, Hand- und Spanndienste zum Hofland, Theilpacht statt fixer Pacht ꝛc. verlangen; denn kein Kolone brauchte sein Kolone zu werden; er konnte alles edizíren, nur mußte er bedenken: privatorum pactionibus ius publicum mutari non potest. Das war aber mit der Versagung der Zivilklage und Einführung des Administrativverfahrens auf den kaiserlichen Domänen der Fall. Nun ist es klar, auf den saltus Caesaris hat sich der Kolonat zu seinen äußersten Konsequenzen entwickelt. Statt der 6 Frohntage finden wir auf einem andern saltus 12 (C. VIII, 14451). So konnte der Grundherr beliebige Bedingungen stellen; wem sie nicht paßten, mochte nicht auf sein Gut gehen. Aber die Herren wußten wohl, die allgemeine bäuerliche Noth war groß genug, um immer noch Kolonen zu finden. Nun denke man sich, daß eines Tages ein Kaiser, dem die Kolonen, trotzdem es usus praedii war, lebenslänglich zu bleiben, immer davonliefen, verordnete, daß, wer auf der und der Domäne Kolone sein wolle, sie nie wieder verlassen könne, weder er noch seine Nachkommen. Man bedenke, in praxi war es ja schon längst so, was machte es da aus, eine altbekannte Usance auch einmal in Gesetzesform ausgesprochen zu sehen! Man konnte ja die Domäne, wo eine solche lex saltus galt, meiden. Versagte der Kaiser seinen Kolonen das ordentliche Gericht, so konnte er ihnen auch die Folgen der persönlichen Freiheit versagen, die Freizügigkeit. Hier gilt: princeps legibus solutus est. Ein privater Grundherr konnte eine solche, dem Gesetz widersprechende Bestimmung nicht in seine lex saltus aufnehmen, aber der Kaiser konnte, was ihm für seine Domänen geeignet erschienen war, durch eine Konstitution zum Reichsgesetz machen, und das muß im Lauf des 3. Jahrhunderts geschehen sein; denn in der Konstitution vom Jahre 332 (C. Just. 11, 51) wird einer lex a maioribus constituta Erwähnung gethan, welche colonos quodam aeternitatis iure detineat. Man bedenke bei der Beurtheilung dieser Verfügung, welche dem theoretisch freien Kolonen

Digitized by Google

seine Freizügigkeit nahm, daß es Jahrhunderte lange Praxis war, auf dem Gute zu bleiben.

Die gezeichnete Entwicklung ist rechtshistorisch ungemein interessant. Wir sehen hier wie selten die rechtsbildnerische Kraft der consuetudo, hier der consuetudo praedii.

In den Zuständen, die auf dem s. Burunitanus zur Zeit des Kommodus herrschten, ist die spätere Kolonatsgesetzgebung vorgebildet, in manchen Dingen ist sogar eine Rückbildung eingetreten: Wenn der conductor des s. Burunitanus die coloni cives Romani prügelt, so ist ein solches Züchtigungsrecht sicher meist ruhig ausgeübt und geduldet worden, das war eben auch usus. Unter Gordian tötet ein Prokurator Kolonen (Vita Gord. 7). Solche Zustände kamen, so lange das Gewohnheitsrecht nicht zum Reichsgesetz erhoben und fixirt war, sicher oft genug vor, dagegen später schwerlich, da die Kaiser anordnen, daß nur in Zivilsachen der Prokurator entscheiden dürfe, nicht in Kriminalfällen (L. 3 C. Theod. 10, 4).

Über den Kolonat auf den großen Gütern während des 2. und 3. Jahrhunderts belehren uns die afrikanischen Inschriften. Man findet sie alle abgedruckt in meinem Buch „Die römischen Grundherrschaften" S. 28 ff. 93 ff. 133 ff. (Nachtrag). Diese Inschriften beziehen sich auf Bauten, welche die Kolonen unter Aufsicht des Kaiserlichen Prokurators ausführen. Ich setze die wichtigsten hierher:

In der Inschrift C. VIII, 14384 werden die Kolonen populus genannt. Den Ausdruck gebraucht schon Frontin an der bekannten Stelle (Feldm. I S. 53): habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium . . . Eine andere Inschrift sagt dafür plebs fundi (meine Schrift S. 39: plebs fundi . . itani). Alexander Severus läßt per populares suos eine Mauer aufführen (a. a. O. S. 37). Populares ist dasselbe wie populus. Diese Ausdrücke zeigen, daß die Kolonen quasi die Bürger des kaiserlichen Territoriums sind; denn das ist eine municipale Analogie. Solcher quasimunicipalen Züge giebt es noch mehr. Zuerst hat Mommsen (Hermes XV) auf

Digitized by Google

sie hingewiesen. Die castella der saltus entsprechen den Städten, sind, wie Frontin sagt, in modum municipiorum.

Die Hand- und Spanndienste der Kolonen (opera iugave) sind hergenommen von denjenigen, zu welchen die Bürger einer Stadt verpflichtet sind (mein Buch S. 98). Außerdem leisten die Kolonen eine Abgabe (Xenia) zu dem Kanon, sei es in Naturalien wie's Martial beschreibt und die Igeler Säule bei Trier abbildet, sei's in Gold. Die in der Inschrift C. VIII, 14451 vorkommenden centesimae partes sind nichts anderes. Die lex saltus entspricht der lex municipalis (a. a. O. S. 110). Dem saltus wird das Marktrecht (ius nundinarum) verliehen, wie sonst den Städten (S. 112); vgl. C. VIII, 8280: Antonia L. f. Saturnina vicu(m) et nundina(m) V Kal. et V idus sui cuiusque mensis constituit. Hier konstituirt die Grundherrin zugleich mit dem Markt einen vicus, wie der Kaiser eine Stadt konstitutirt. Die Kolonen haben einen magister, wie alle nichtstädtischen Gemeinden, ferner ihre Priester (S. 101). Es kann auf einem saltus mehrere Kolonengemeinden geben, nämlich so viel als es castella oder vici gibt, da die Kolonen nach einem Kastell oder Dorf benannt werden (a. a. O. S. 132 Anm. 110), z. B. coloni castelli Celleusis, c. c. Dianensis, coloni vici Aug. n. (neue Inschrift aus Mauret. Caes.). Auch spricht ja Frontin von vici circa villam. Wenn daneben auch coloni saltus (fundi) vorkommt, so gab es in jenem saltus entweder nur ein Centrum oder die Kolonen der verschiedenen machten im gegebenen Fall gemeinsame Sache, etwa wie die des saltus Burunitanus. Vielleicht den interessantesten Beleg für die Quasi-municipal-Auffassung des saltus hat eine neue Inschrift (a. a. O. S. 134) geliefert: . . . in his praediis privatis [Ju]niani Martialiani c. v. vectigalia locantur. Vectigalia sind hier ohne Zweifel die Fruchtquoten der Kolonen; denn in den leges municipales heißt so die vom Pächter der praedia publica, des Gemeindelands an die Stadt zu zahlende Summe.

So sind denn im 3. Jahrhundert, dem diese Inschriften meist angehören, die Kolonen die Unterthanen der Gutsherrn. Wie der Bürger durch seine Geburt in einer Gemeinde ohne

Digitized by Google

eigenen Willen in die Rechte und Pflichten dieser Gemeinde eintritt, so treten die Kolonen mit der Geburt in die consuetudo praedii, in das auf der Domäne geltende Recht, ein. Trotz der Freiheit, jederzeit das Gut zu verlassen und die Pacht zu quittiren, dachte wohl niemand daran und in der That hafteten die Kolonen längst an der Scholle, bevor dies gesetzlich konstatirt wurde.

II.

Der Kolonat der nachkonstantinischen Zeit.

Bei weitem die wichtigste Aufgabe einer Darstellung des Kolonats ist, zu entwickeln, wie er zu dem allbekannten Rechtsverhältnis, welches wir aus den nachkonstantinischen Rechtsquellen kennen, geworden ist. Ich kann mich daher über das Resultat dieses Prozesses kurz fassen.

Es gibt im Ganzen 43 das Kolonat betreffende Gesetze. Da sie alle Bescheide auf streitige Fälle sind, darf man in ihnen kein System des Kolonats zu finden erwarten. Unsere Kenntnis desselben bleibt noch lückenhaft genug.

Es gibt mehrere Arten von Kolonen. Mehrfach werden sie von einander unterschieden. Man vergleiche z. B.: C. Th. 11, 7, 2 (Haenel): vel colonus vel tributarius; L. 1 Cod. Just. 11, 53: non tributario nexu sed nomine et titulo colonorum; L. 2 C. 11, 50: coloni dumtaxat adscripti; L. 20 C. 11, 48: coloni cuiuscunque conditionis; originarii C. Theod. 5, 10. In einem bilinguen Dekret der Kaiser Justin und Justinian aus Pisidien (Bull. Corr. Héll. 1893 p. 502) heißt es: ..colonos vel adscrip[ticios]. Es ist nicht leicht, die Unterschiede der einzelnen Klassen zu definiren. Originarii sind offenbar die auf der Domäne geborenen. Vielleicht sind auch die Namen nur provinziell verschiedene Bezeichnungen derselben Sache. Man muß bedenken, daß die allgemeinen Rechtsnormen des späteren Kolonats ein Auszug aus wer weiß wie vielen verschiedenen gewohnheitsrechtlichen Festsetzungen sind.

Gemeinsam ist allen Kolonen, daß sie freie Leute (ingenui) sind; L. 1, C. 11, 53 werden Kolonen von Freigelassenen und

Digitized by Google

Sklaven unterschieden. L. 1 C. 11, 52: licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae, cui nati sunt aestimantur. Aber die Freiheit war nur eine theoretische, faktisch standen sie den Sklaven näher. Immerhin darf der Gutsherr ihnen nicht wie den Sklaven jede beliebige Leistung zumuthen, sondern nur landwirthschaftliche, ruralia obsequia (L. 16 C. 1, 3); vgl. C. Th. V 4, 3 (Haenel): opera eorum libera domini utantur, nulli liceat eos in servitutem trahere. Die Kolonen können als Freie nicht persönlich verkauft werden, sondern nur mit dem Grundstück, als dessen freies Inventar ich sie bezeichnen möchte. Eigenthümlich ist, daß man die Ehe zwischen Kolonen und Sklaven verbietet. Man thut sonst Alles, um den Kolonen tief hinabzudrücken, und doch will man ihn nicht mit den Sklaven konfundiren. Kinder aus einer solchen als illegitim geltenden Ehe folgen deshalb der Mutter (ventrem sequuntur), als Freier bedarf der Kolone keinen Heiratskonsens wie der Sklave, und sein Weib heißt nicht contubernalis, sondern uxor. Die Gesetzgebung hat sich bemüht, beides, die eigentliche Unähnlichkeit und die uneigentliche Ähnlichkeit des Kolonen mit dem Sklaven kasuistisch genug zu konstatiren. Es wäre ermüdend, sich in dies Detail zu verlieren. Bezeichnend genug hat man die Kolonen von liberi und servi unterschieden (L. 16—24 C. 11, 48). Man war nahe daran, in ihnen einen neuen Stand zu schaffen, aber die Zeit des Gaius war vorüber, die Konstitutionen wollen nur praktische, nicht wissenschaftliche Jurisprudenz geben. Ende des 4. Jahrhunderts war man weit genug gekommen und verbot dem Kolonen, eine Nichtkolonin zu ehelichen (L. 4 C. 11, 68). Damit war die Kaste geschaffen und der Kolonat als der Stand der beschränkten Freien proklamirt.

Das wesentlichste Merkmal des Kolonats ist die jedem geläufige glebae adscriptio, die Gebundenheit an die Scholle. Flucht wird als Verbrechen bestraft. Jedoch gilt 30jährige Verjährung. Ebenso ist die Familie des Kolonen gebunden, für sie bilden 20 Jahre die Präskriptionsfrist (C. Theod. V, 10, 1). Ein Fall soll genügen, um die entsetzlichen Konsequenzen, zu denen diese Normen führten, zu erläutern. Er steht C. Theod.

Digitized by Google

V, 10, 1 § 3. Eine Kolonin hat ihr Gut verlassen und auf einem fremden einen Kolonen geheiratet. Bevor die 20 Jahre, nach deren Ablauf Präskription gegolten hätte, um sind, wird sie zurückgeholt. Sie bleibt nun für immer von ihrem Manne getrennt. Man kann aus solchen Rechtsfolgen abnehmen, daß der Kolone nur auf dem eigenen Gute heiraten durfte.

Der Kolone ist als Freier heerpflichtig. L. M. Hartmann hat neuerdings (Arch.-epigr. Mitth. 1854 S. 125 ff.), über den römischen Kolonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienste gehandelt. Er hat nachgewiesen, daß der Staat den Kolonen auch deshalb an die Scholle gefesselt hat, um seiner Soldaten sicher zu sein.

Ämter sind dem Kolonen verschlossen, auch kirchliche. Zwar wenn er zum Priester gewählt wird, kann er mit Genehmigung des Gutsherrn annehmen und tritt dann aus seinem Stande aus.

Der Stand der Kolonen ist erblich. Wird dem flüchtigen Kolonen ein Sohn geboren, bevor die 30 Jahre Präskriptionszeit um sind, so gilt derselbe als auf dem alten Gute geboren oder als colonus originarius (C. Theod. V, 10, 1, § 2).

Der Gutsherr heißt dem Kolonen gegenüber patronus (C. Th. V, 11, 1). Dominus kommt aber auch vor und war entsprechender. In neueren Inschriften heißen denn auch die Kolonen coloni domini nostri, z. B. C. VIII, 8425 (saltus Horreorum).

Über Pflichten und Rechte des Kolonen erfahren wir aus den Quellen nichts Positives. Sie beschäftigen sich nur mit den Fragen der adscriptio und mit dem Kolonen, der seine Pflichten verletzt.

Was die Rechte des Gutsherrn anbelangt, so hat er eine jurisdiktionelle Gewalt eigentlich nicht, abgesehen vom Kaiser (s. oben), sondern der Kolone muß in Civil- wie Strafsachen Recht finden, wo jeder andere Freie (L. 2 C. 11, 50; L. 2 C. 6, 30; s. mein Buch S. 78. 108).

Im übrigen hatte die Gesetzgebung keinen Grund zur Regelung von Soll und Haben des Kolonen; dies war Sache der

Digitized by Google

consuetudo praedii, des Ortsrechts. Ob es auch für die privaten Güter Ortsstatute gab, muß offen bleiben, denkbar ist es. Fustel de Coulanges glaubt nicht, daß es für alle kaiserlichen Domänen ein gemeinsames Statut gegeben habe (S. 127). Ich halte es für wahrscheinlich, da wir die lex Hadriana sowohl im saltus Burunitanus, als in den 5 in der Inschrift von Ain Wassel genannten saltus geltend finden (s. meine Abhandlung über die Ara legis Hadrianae, Hermes Bd. 29). Vielleicht ist das neue Fragment einer lex saltus, in dem centesimae fructum vorkommen (mein Buch S. 133), eine private lex saltus.

Außer den partes agrariae, der Fruchtquote, schuldet der Kolone dem Gutsherrn einige Tage Hand- und Spanndienste für das Hofland, dem in Eigenwirthschaft des Gutsherrn oder seines Vertreters stehenden Theil des saltus. Die Zahl dieser Frohntage war in der lex saltus normirt. Der Kolone konnte wegen Erhöhung klagbar werden, vgl. L. 1 C. 50, 1: quisquis colonus plus a domino exigitur quam ante consueverat .. adeat iudicem. Der kaiserliche Kolone wendete sich in diesem Fall, wie die burunitanische Urkunde zeigt, an den Kaiser und berief sich auf die lex saltus.

Dem Staat gegenüber ist der Kolone eine Rechtsperson wie jeder Freie. Er zahlt Steuern wie der Grundherr selbst. Für die Erhebung der Kolonensteuer gab es verschiedene Modi. Entweder erhob sie der Grundherr für den Staat oder er erhöhte entsprechend den Kanon, oder der Kolone entrichtete sie direkt an die staatlichen Einnehmer.

Faßt man die einzelnen Züge des Kolonats zu einem Bilde zusammen, so hat Fustel de Coulanges gewiß etwas Recht, wenn er sagt, daß man sich die Lage der Kolonen zu schwarz vorzustellen gewohnt sei. Man müsse bedenken, daß es stets Leute gegeben habe, die freiwillig in das Kolonatsverhältnis eintraten, die Klagen Salvian's seien stark rhetorisch. Das ist gewiß richtig, aber es bleibt noch genug übrig, und solche Urkunden wie die beiden vom saltus Burunitanus (die größere und das Fragment C. VIII, 14451) reden doch eine sehr beredte Sprache von Elend und Bedrückung. Es ist auch nicht richtig, daß die Kolonen nur

Digitized by Google

aus Ehrgeiz — um ein Amt zu übernehmen — oder um in ein anderes Gut einzutreten, geflohen ſeien. Die meiſten ſind wohl ihrem Stande geflohen. F. de Coulanges neigt dazu, hyperkritiſch zu ſein.

Mit dem nachrömiſchen Colonus haben ſich dieſe Blätter nicht zu beſchäftigen, ſo intereſſant es auch iſt die geſchichtliche Entwicklung weiter zu verfolgen in's romaniſche und germaniſche Wirthſchaftsleben. F. de Coulanges hat auch dieſe Dinge vorzüglich behandelt (Kap. X).

Digitized by Google

Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen.[1])

Von

Dietrich Schäfer.

Unter diesem Titel veröffentlichte W. v. Bippen in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ (1, 75—95) eine Abhandlung, die bestimmt war nachzuweisen, daß die historische Überlieferung nicht genüge, den berichteten Hergang als geschehene Thatsache erscheinen zu lassen. Bippen's Darlegungen haben Beifall und Zustimmung gefunden.[2]) Ich habe sogleich nach Erscheinen des Aufsatzes dem Freunde brieflich mitgetheilt, daß ich seine Ansicht nicht billigen könne, und daß ich versuchen werde, sie zu widerlegen. Andere Obliegenheiten haben die Niederschrift durch Jahre gehindert. Im Folgenden soll versucht werden, zu zeigen, daß die Hinrichtung der Sachsen gut genug beglaubigt ist, sie als historische Thatsache gelten zu lassen.

Bippen's Abhandlung gliedert sich deutlich in zwei Theile, in einen einleitenden, kleineren, der die gesetzliche Grundlage

[1]) Da man selbst bei Forschern auf diesem Gebiete Zweifeln begegnet, ob der Thatort Ferden oder Werden zu sprechen sei, so möge hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die erstere Aussprache die allein richtige ist. Werden für Verden klingt dem niedersächsischen Ohre genau so wie dem schwäbisch-alemannischen Willingen für Villingen, Waihingen für Vaihingen. Werden ist die bekannte Abtei an der Ruhr. In deutschen Namen ist ja v stets gleich f, sogar in Lehnwörtern: Voigtland, Veit, Valentin ꝛc.

[2]) Vgl. Ulmann in der Deutschen Zeitschr. 2, 156 ff.; auch Dieck, Hat Karl der Große wirklich bei Verden 4500 Sachsen hinrichten lassen? (Progr. d. Domgymn. zu Verden 1894.)

Digitized by Google

untersucht, auf der eine solche That hätte ausgeführt werden können, und in einen umfassenderen, der sich mit den Quellen des Ereignisses beschäftigt. Unter diesen Quellen sind nur zwei, die Annales regni Francorum (ich brauche die Bezeichnung der neuesten Ausgabe[1]) und die Annales Einhardi, die der Nachricht von der Hinrichtung auch die bekannte Zahl (4500) hinzufügen. Da aber eben diese Zahlenangabe den Hauptanstoß bildet, scheint es mir richtig, zunächst die Nachrichten in's Auge fassen, die uns die Zahl geben, also mit der Quellenuntersuchung zu beginnen und diese wieder mit den beiden genannten Annalenwerken. Es wird sich dann auch herausstellen, daß die Frage nach einer etwaigen gesetzlichen Grundlage nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die fränkischen Reichsannalen berichten zum Jahre 782, daß Karl der Große einen Reichstag zu Lippspringe gehalten habe, wohin außer dem Rebellen Widukind alle Sachsen gekommen seien; nach beendetem Reichstage sei der König in's Frankenland zurückgekehrt.[2]) Sogleich nach seiner Rückkehr (statim) aber hätten sich die Sachsen wieder in gewohnter Weise empört, überredet von Widukind. Ohne davon etwas zu wissen, habe Karl seine missi Adalgisus, Gailo und Worad geschickt, ein Aufgebot von Franken und Sachsen gegen einige aufständische Slaven zu führen (ut moverent exercitum Francorum et Saxonum super Sclavos paucos, qui rebelles fuerant). Weiter heißt es dann: Et supranominati missi in via audientes, quod Saxones rebellati fuissent, conjungentes supradictam scaram, inruerunt super Saxones et nullum mandatum exinde fecerunt domno Carolo regi.

[1]) Ann. regni Francorum et annales quae dicuntur Einhardi ed. Fr. Kurze in Script. rer. Germ. in usum scholarum, Hannover 1895; die ältere Ausgabe in Ms. I, 124 ff.

[2]) Ich übergehe hier die normannische und avarische Gesandtschaft als belanglos für die Frage, bemerke aber, daß Halptani als Apposition und Nominativ zu fassen ist, also Halfdan (Bruder Sigfrid's) mit seinen Genossen, nicht: „Gesandte des Königs Sigfrid d. h. Halptan's mit seinen Genossen" (Bippen S. 82). Vgl. auch Abel-Simson, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl dem Großen 1, 425.

Digitized by Google

In dieser Darstellung sind Wendungen, deren Sinn nicht ohne weiters selbstverständlich ist; doch aber scheint mir, daß ihre Auslegung keine ernsten Schwierigkeiten machen kann, wenn man sich nicht ausschließlich an die Worte hält. Daß diese, und besonders ihre Flexionsformen, nicht allzu scharf gewogen werden dürfen, ist, wie man sich auch sonst immer zu den sprachlichen Untersuchungen stellen mag, wohl allgemein zugegeben. Ich stimme mit Bippen (S. 83 Anm.) vollständig überein, daß die Wendung: Conjungentes supradictam scaram nur auf die Vereinigung der fränkischen Truppen der drei missi, nicht auch auf die Sachsen zu beziehen ist. Der Ausdruck scara wird, so weit ich sehe, stets nur von fränkischen Aufgeboten gebraucht; ich möchte fast vermuthen, daß er unter Karl dem Großen eine Art militärtechnischer Bedeutung hatte; die scara francisca ist vielleicht eine Elitetruppe Karl's gewesen. Auch Abel-Simson (1, 430 Note 3), der den Ausdruck mit auf die Sachsen bezieht, was sprachlich ja auch gewiß näher liegt, weist doch den so entstehenden Sinn als unglaubwürdig zurück. Mir scheint es richtiger, die Reichsannalen nicht ohne Noth eines Irrthums zu zeihen, sich auf den Vorwurf ungeschickten, mißverständlichen Ausdrucks zu beschränken.

Daß der Schlußsatz: nullum mandatum exinde fecerunt domno regi zu übersetzen ist: „Sie machten dem Könige darüber keine Mittheilung (Meldung)" kann nicht ernstlich bezweifelt werden. Aber ob sich das exinde auf den unmittelbar vorher erwähnten Angriff oder auf die Kunde vom Aufstande der Sachsen bezieht, kann fraglich erscheinen. Sprachlich liegt ja sicher das Erstere näher, aber dem Sinne nach scheint nur die letztere Interpretation zulässig. Unmöglich erscheint mir, daß der Autor hat sagen wollen, über den Kampf sei keine Meldung gemacht, zumal dieser Kampf ja nach seiner Berichterstattung ein Sieg war. Über einen erfochtenen Sieg keine Meldung machen? Das ist undenkbar. Vergegenwärtigt man sich die Sachlage, so ist ja klar, daß es Pflicht der drei Führer war, auf die erste Kunde von dem neuen Aufstande der Sachsen dem Könige Meldung zu erstatten. Sie konnten dann immer noch handeln, wie die

Digitized by Google

Umstände es geboten, auch angreifen, wenn sie die Verantwortung dafür glaubten tragen zu können. Daß diese Pflicht nicht erfüllt worden ist, scheint mir der Autor ausdrücken zu wollen. Er hätte das klarer und geschickter thun können, aber er hat es doch so gethan, daß über den Sinn seiner Worte ernste Zweifel nicht bestehen können.[1])

Der Annalist berichtet weiter von der nach seiner Angabe für die Franken siegreichen Schlacht und dem Tode der beiden missi Adalgisus und Gailo am Süntel. Dann fährt er fort: Hoc audiens domnus Carolus rex una cum Francis, quos sub celeritate conjungere potuit, illuc perrexit et pervenit usque ad locum, ubi Alara confluit in Wisora. Tunc omnes Saxones iterum convenientes subdiderunt se sub potestate supradicti domni regis et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt. ad occidendum IIII D; quod ita et factum est excepto Widochindo, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae. Haec omnia peracta reversus est praefatus domnus rex in Francia.

Nächst der Zahlenangabe zieht in dieser Darstellung der Ausdruck terminaverunt die Aufmerksamkeit am meisten auf sich; er ist in Wendungen wie die hier gebrauchte im klassischen Latein nicht üblich. Wollte man aber aus der klassischen Bedeutung des Wortes einen Schluß ziehen, so müßte er dahin lauten, daß terminare bedeuten müsse: etwas beenden, vollenden, zum Ziele bringen. Auch im Mittel-Hoch- und -Niederdeutschen wird terminare mit enden, terminatio mit ende wiedergegeben (Diefenbach). Bippen (S. 84) läßt es unentschieden, ob qui ipsud rebellium maxime terminaverunt bedeuten soll: „die den Aufstand vornehmlich beschlossen oder die ihn vornehmlich durch-

[1]) So auch Bippen. Simson scheint mir in seiner Neubearbeitung beeinflußt von Abel, der sagt: „Sie rückten den aufständischen Sachsen entgegen, ohne erst vom Könige Weisung abzuwarten." Simson fügt hinzu: „oder ihm auch nur Meldung zu machen". Mir würde als das Richtige erschienen sein: „Sie rückten den Sachsen entgegen, ohne dem Könige auch nur Meldung zu machen."

Digitized by Google

geführt haben". Ulmann hat eine Anzahl Stellen beigebracht, in denen das Wort in der karolingischen Zeit gebraucht wird. Er kommt zu dem Resultat, daß es „nicht im Sinne des Ausführens, Unternehmens, sondern im Sinne des Beschließens, Festsetzens, Entscheidens angewendet wird"; ich meine, daß der Gegensatz schärfer zu formuliren ist: ausführen, vollbringen, (juristisch) entscheiden einerseits, beabsichtigen, planen, beschließen andererseits. Die angezogenen Stellen lassen sich leicht vermehren.[1]) In allen hat der Ausdruck den Sinn: entscheiden, zum Abschluß bringen, vollenden. Wie er in unseren Annalen zu verstehen ist, dafür ist vor allen Dingen die von Ulmann angezogene Stelle des capit. missorum lehrreich, die er mit Recht als eine „hübsche Parallelstelle" bezeichnet: infideles homines magnum conturbium in regnum domni Caroli regi[s] voluerint terminare. Das heißt doch, daß die Treulosen den Aufruhr begehen, wirklich vornehmen, ausführen, vollbringen, nicht daß sie ihn erst planen, wie Bippen sagt, „beschließen" wollten. Daß Letzteres wirklich schon geschehen, ergibt ja unwiderleglich der Nachsatz: et in ejus (nämlich Karl's) vita consiliati sunt et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem ei non jurasse[n]t. Eine causa, res terminata ist eine entschiedene, vollbrachte, vollzogene Sache, und so kann man, wie mir scheint, den fraglichen Satz qui ipsud rebellium maxime terminaverunt auch nur übersetzen: die diesen Aufstand vornehmlich durchgeführt hatten. Ulmann's Interpretation erscheint mir beeinflußt von dem Wunsche, in der nachfolgenden Zahl noch größere Schwierigkeiten zu finden, als Bippen schon hervorhob.[2])

[1]) Vgl. die Indices zu Legum sect. I, Leg. nat. Germ. II; sect. III, concilia I; sect. V. Formulae; Auct. antiq. XII: causas, litigia terminare. Krusch erklärt Ser. rer. Merovingicarum, Lexica: terminare = decidere.

[2]) Über Ulmann's Ziffervermuthung vgl. Mitth. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 11, 506 und Neues Archiv 15, 426[114]. Aus Kurze's Neudruck erhellt, daß es sich höchstens um die Weglassung einer I handeln könnte, also 3500 statt 4500, was an der Sache nichts Wesentliches ändern würde. Übrigens macht die handschriftliche Überlieferung einen derartigen Irrthum höchst unwahrscheinlich; so weit sie Ziffern hat, und das ist bei den meisten

Digitized by Google

Bippen erscheint es unverständlich, unerklärlich, daß man 4500 Männer (Krieger) ausliefern konnte zum Töten, ad occidendum. Gewiß etwas Besonderes, aber die ausgesprochenen Bedenken kann ich trotzdem nicht theilen. Man vergegenwärtige sich die Situation. Widerstand haben die Sachsen, auch nach dem am Süntel über die missi erfochtenen Siege, gegen Karl selbst nicht zu leisten gewagt. Der Aufstand hat sich überhaupt nicht über ganz Sachsen erstreckt, sondern fast nur auf das Gebiet rechts der Weser und in diesem wieder besonders auf die nördlichen Theile, zumal Wigmodien, also auf die dem Schlupfwinkel Widukinds zunächst gelegenen Striche.[1]) Nachdem zuvor in Lippspringe der Reichstag gehalten, dort nach den Ann. Laureshamenses sächsische Grafen eingesetzt worden waren, lag doch den Führern des Volkes, gleichviel ob in Lippspringe die capitulatio de partibus Saxoniae zu Stande gekommen ist oder nicht, eine gewisse Verpflichtung ob, neue Erhebungen zu verhüten, und man darf annehmen, daß sie nach erfolgtem und mißglücktem Aufstande dem heranrückenden Könige gegenüber diese Verantwortung gefühlt haben. Andrerseits vergegenwärtige man sich die Lage der Theilnehmer am Aufstande. Sie hatten, nachdem sie den Widerstand aufgegeben, nur die Wahl, in die

---

und wichtigsten Handschriften der Fall, überliefert sie einstimmig IIIID. — Den in der Note S. 157 angezogenen Satz der Reichsannalen zum Jahre 774 (773) versteht Ulmann falsch; er ist durchaus nicht sinnlos und bedarf keiner Konjektur: Dimissa marca contra Saxones nulla omnino foederatione suscepta = Die Mark gegen die Sachsen wurde entblößt, ohne daß ein Vertrag mit ihnen geschlossen war. Vgl. auch Kurze's Ausgabe S. 36 Anm. 5.

[1]) Bei Abel-Simson 1, 428 heißt es: „So einmüthig wie nie vorher standen die Sachsen auf gegen die Franken." (Ähnliche Auffassung auch bei Diekamp, Widukind der Sachsenführer S. 21.) Belege für diese Bemerkung fehlen vollständig. Die Nachrichten der vita Willehadi, die auch ich hieher beziehe, belegen den Aufstand nur für das nordöstliche Sachsen. Diese Nachrichten, die Rolle, welche der Süntel spielt, das ungestörte Heranziehen des Grafen Theoderich und seiner Boten durch Westfalen, der drei missi von Süden her, die Vergeltung bei Verden machen es höchst wahrscheinlich, daß die Erhebung sich auf diese nordöstlichen Gebiete beschränkte. Daß Friesland in den Aufstand verwickelt war, bezweifelt Simson (S. 429 N. 3) selbst.

Digitized by Google

Verbannung zu gehen, Haus und Hof, Volk und Familie zu verlassen und der Gnade des Siegers preiszugeben, oder sich zu stellen. Letzteres konnte zugleich das ganze Volk mit dem Könige aussöhnen, wenigstens diesen milder stimmen. Der Ausdruck ad occidendum findet doch auch seine genügende Erklärung darin, daß das Leben der Treubrüchigen dem Könige verfallen war, was auch Bippen anerkennt (S. 94). Kann die Auslieferung denn nicht zu Stande gekommen sein in der von den Schuldigen wie von den Nichtschuldigen, von den Ausgelieferten wie von den Auslieferern gehegten Erwartung, daß der König Gnade für Recht werde ergehen lassen? Findet die furchtbare und beispiellos allgemeine Erhebung des nächsten Jahres nicht in dem Täuschen einer derartigen Erwartung und Hoffnung ihre beste Erklärung?[1]) Bei einer solchen Auffassung schwinden auch die physischen oder technischen Schwierigkeiten der „Auslieferung" vollständig; Zwangslage und freiwillige Ergebung greifen in einander. Ich kann keinerlei dringenden Anlaß finden, die ihrem Sinne nach völlig verständlichen Nachrichten der Reichsannalen abzulehnen, auch in den Worten: Quod ita et factum est, excepto Widochindo, qui fuga lapsus est nicht. Mit ihnen soll doch zweifellos gesagt werden, die 4500 seien wirklich getötet worden, Widukind aber entkommen. Daß man sprachlich im Zweifel sein kann, ob das excepto auf das getötet oder auf das ausgeliefert werden oder auf beides zu beziehen ist, gebe ich zu, aber was der Annalist sagen will, scheint mir unzweifelhaft festzustehen: Widukind entzog sich der Auslieferung und dem Tode durch die Flucht. Sein Zeugnis ist zwar nicht sprachlich geschickt, aber doch glaubwürdig und genügend verständlich. Der höfische Beschönigungsversuch der Niederlage steht auf einem anderen Konto, das auch sonst noch belastet ist.

Die Erkenntnis, daß ein Beschönigungsversuch vorliegt, verdanken wir nun aber der Überarbeitung, die unter Einhard's

[1]) Vgl. Abel-Simson 1, 448 ff. „Es war eine allgemeine Erhebung des ganzen Volkes, wie sie bis dahin noch nicht vorgekommen war", eine Bemerkung, die ich für 783 durchaus unterschreibe, während die ähnliche für 782 nicht stichhaltig ist.

Digitized by Google

Namen geht. Und eben sie ist es auch, die über die Hinrichtung der Sachsen am deutlichsten und dem Wortlaut nach in keiner Weise mißverständlich berichtet. Wer den Hergang in Zweifel ziehen will, muß sich daher vor allen Dingen mit ihr abfinden.

Man kann nicht sagen, daß Bippen die Art, wie die Einhards-Annalen ihre Vorlage, die Lorscher Annalen, überarbeiten, falsch charakterisirt. Der Verfasser sucht den Ausdruck klarer und schöner zu gestalten; er schiebt ergänzende und erläuternde Bemerkungen ein, die Darstellung verständlicher und farbenreicher zu machen. Zusätze wie: Aestatis initio, cum jam propter pabuli copiam exercitus duci poterat (782, zu Karl's Aufbruch nach Sachsen) halte auch ich für stilistische, pragmatisirende Wendungen und nicht für Belege neuer Kenntnis.[1]) Auch in der näheren Kennzeichnung der aufständischen Slaven als „Sorben, welche die zwischen Elbe und Saale liegenden Gebiete bewohnen" und jetzt „in das Land der ihnen benachbarten Thüringer und Sachsen raubend und verwüstend einfallen", möchte ich lieber einen Ausfluß präsenten Wissens, das erläuternd verwerthet wird, als einen Beleg für Benutzung neuer Quellen sehen. So verfährt der Verfasser gegenüber seiner Vorlage zum Jahre 782, so auch sonst. Aber damit ist die Charakteristik seiner Arbeitsweise nicht erschöpft, überhaupt nicht und nicht zum Jahre 782. Wenn Bippen (S. 86) sagt, daß der wesentliche Inhalt des Berichts der Einhards-Annalen über 782 direkt von den Lorscher Annalen abhängig sei, so ist das nicht richtig. Die Einhards-Annalen haben vor ihrer Vorlage den ganzen werthvollen Bericht über den mißglückten Feldzug der Franken voraus, der mehr als die Hälfte dessen ausmacht, was sie überhaupt zum Jahre 782 mittheilen, und der allein einen näheren Einblick in die Hergänge gestattet. Sie wissen hier nicht nur die Namen, sondern auch die Stellung der Führer anzugeben: des Kämmerers Adalgis,

[1]) Wenn Bippen allerdings bemerkt: „Die Wendung muß umsomehr als reine Phrase erscheinen, als wir wissen, daß Karl frühestens gegen Mitte Juli nach Sachsen aufbrach", so ist doch einzuwenden, daß der Einmarsch vielleicht noch in der ersten Juliwoche erfolgte und die Wendung gerade diese Zeit im Auge hat: Aestatis initio!

Digitized by Google

des Marschalls Gailo, des Pfalzgrafen Worad, des Grafen Theoderich, eines Verwandten des Königs, und nicht ohne Grund ist nie ein Zweifel an der Richtigkeit dieser werthvollen Zusätze geäußert worden. Und wie Namen und Ämter, so hat man stets auch den ganzen Bericht, und mit Recht, als glaubwürdig angesehen und demgemäß verwendet, wie Bippen ja auch selber thut, indem er an eine Niederlage und nicht an einen Sieg der Franken glaubt. Daß man sich „die erdenklichste Mühe gegeben hat, die unklaren Angaben der Annalen mit der geographischen Wirklichkeit in Einklang zu bringen, ohne zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen", ist richtig. Aber ist das Gleiche nicht mit so manchem andern, wichtigeren Schlachtbericht der Fall? Man denke doch an den Widukind's über die Schlacht auf dem Lechfelde, wo gerade auch die Flußüberschreitung die Schwierigkeit der Erklärung ausmacht.[1]) Oder an die Schlacht auf dem Marchfelde, an die bei Mühldorf, an Hannibal's Sieg bei Cannä und so manche andere. Schlachtberichte haben ja stets ihre ganz besonderen Schwierigkeiten und nun gar in Zeiten, wo dem Verständnis die unentbehrliche Kartengrundlage fehlte. Ich halte es für völlig unzulässig, die Glaubwürdigkeit der Einhards-Annalen anzuzweifeln, weil ihr Schlachtbericht „etwas verworren" ist. Wenn Bippen von einer „gehässigen Insinuation gegen die gefallenen Führer Adalgis und Gailo" spricht, „die nur aus Eifersucht auf den Grafen Theoderich sich so voreilig in den Kampf gestürzt haben sollen, während doch Theoderich selbst den Operationsplan angegeben hatte, so ist dagegen zunächst zu bemerken, daß Theoderich nur im allgemeinen Erkundung der

[1]) Beiläufig: Simson's Erklärung (1, 432), daß Adalgis, Gailo und Worad „die Wasserstraße der Weser benutzt" hätten, kann ich nicht für richtig halten. Es erscheint mir völlig unmöglich, das Vorhandensein einer Flottille anzunehmen, die im Stande gewesen wäre, das fränkische Heer einzuschiffen. Die würde noch heute in jener Gegend schwer oder gar nicht zusammenzubringen sein. Man kann nur an ein Durchfuhrten der Weser denken. Die Schwierigkeit besteht darin, daß von einem zweimaligen Flußübergange die Rede sein müßte, während der Annalist nur einen einmaligen erwähnt. Das ist die ganze „Verworrenheit". Sie erscheint mir ebenso erklärlich wie verzeihlich.

Digitized by Google

Stellung des Gegners und eventuell gemeinsamen Angriff vorgeschlagen hatte. Wenn die Verabredungen für diesen nicht innegehalten wurden, so kann das doch recht wohl aus Eifersucht geschehen sein, ein Vorkommnis, das in der Kriegsgeschichte ja keineswegs vereinzelt dastehen würde. Sogar die Ereignisse des 18. August 1870 möchten, natürlich in's Moderne übersetzt, eine Art Analogie bieten. Auch für die Quellenkritik gilt zunächst der Satz: Quivis bonus praesumitur. Der Autor ist glaubwürdig, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen ist.[1])

Und diesen Beweis bleibt Bippen, so weit ich zu sehen vermag, schuldig. Das caganus et jugurrus principes Hunorum (mit kleinen, nicht mit großen Anfangsbuchstaben ist zu drucken) „scheint" nach Bippen „zu beweisen", daß der Verfasser die nomina appellativa für nomina propria hielt, während „dies Mißverständnis den Lorscher Annalen doch nicht mit Sicherheit beigemessen werden kann", eine Ausdrucksweise, die wohl deutlich genug belegt, daß beide Quellen dem Verdacht eines Irrthums ziemlich gleich nahe stehen. Wenn Bippen das »legatos et audivit et absolvit« eine nichtssagende, weil selbstverständliche Bemerkung nennt, so übersieht er, daß es sich hier um eine Änderung der Konstruktion handelt. Den Vorwurf, der Verfasser „verberge seine Unkenntnis der Verhandlungen des Tages

[1]) Der größeren Klarheit wegen setze ich hier die betr. Stelle der Einhards-Annalen her: Quibus (nämlich dem ostfränkischen Heere unter Führung der missi) in ipsa Saxonia obviavit Theodericus comes, propinquus regis, cum his copiis, quas audita Saxonum defectione raptim in Ribuaria congregare potuit. Is festinantibus legatis consilium dedit, ut primo per exploratores, ubi Saxones essent vel quid apud eos ageretur, sub quanta fieri posset celeritate cognoscerent, tum, si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. Cujus consilio conlaudato una cum illo usque ad montem qui Suntal appellatur, in cujus septentrionali latere Saxonum castra erant posita, pervenerunt. In quo loco cum Theodericus castra posuisset, ipsi, sicut cum eo convenerat, quo facilius montem circumire possent, transgressi Wisuram in ipsa fluminis ripa castra posuerunt. Habitoque inter se conloquio veriti sunt, ne ad nomen Theoderici victoriae fama transiret, si eum in eodem proelio secum haberent. Ideo sine illo cum Saxonibus congredi decernunt etc.

Digitized by Google

hinter den Worten inter cetera negotia", kann ich nur als einen Ausfluß böser Stimmung gegen den Autor ansehen, der nun einmal herabgesetzt werden soll, um der Sachsenhinrichtung an den Leib zu kommen. Auch wenn er über den Lippspringer Reichstag nicht mehr Bestimmtes gewußt hätte, als er berichtet, wäre damit noch lange nicht der Beweis erbracht, daß er hinter den Worten „inter cetera negotia seine Unkenntnis habe verbergen" wollen. Sein durchaus selbständiger Zusatz per dies non paucos steht unerschüttert, denn des Königs Aufenthalt in Lippspringe hat aller Wahrscheinlichkeit nach zwei Wochen oder länger gedauert. Wie es „durchaus unwahrscheinlich" sein soll, daß Widukind erst auf die Kunde, Karl habe zu Ende Juli Sachsen wieder verlassen, dahin zurückgekehrt sei, verstehe ich schlechterdings nicht. Karl war am 28. Juli schon wieder bei Hersfeld. Da blieb, einen neuen Aufstand zu organisiren, für Widukind Zeit übrig genug. Noch vor Ende des Monats kann dieser über Sachsens Nordgrenze zurückgekehrt sein. Ein Blick in die Geschichte des Tiroler Aufstandes von 1809, in den spanischen Krieg jener Tage genügt, um zu zeigen, wie rasch derartige unter der Asche glimmende Feuer wieder zum hellen Auflodern gebracht werden können. Das Verdener Strafgericht fällt erst in den Oktober; für den Aufstand und seine Niederwerfung sind mehr als zwei Monate offen! Nirgends finde ich einen triftigen Beleg für einen Irrthum, eine Entstellung, einen unhaltbaren Zusatz. Und das in den Partien, in denen der Verfasser notorisch nur überarbeitete! Den langen, werthvollen Feldzugsbericht „übergeht" Bippen. (S. 90)!

Der Bericht der Einhards-Annalen über die Bestrafung des Aufstandes ist bis jetzt unberücksichtigt geblieben. Gerade durch „eine genauere Betrachtung" dieses Berichts aber findet Bippen „ihre Glaubwürdigkeit sehr erschüttert". Wie steht es damit?

Die Lorscher Annalen lassen alle Sachsen zusammenkommen, die Einhards-Annalen nur alle Angesehenen (Vornehme, Führer: cuneti primores) und zwar herbeigerufen, acciti. Die Letzteren stellen den Hergang so dar, daß man aus ihnen die Abhaltung eines förmlichen Gerichtstages herauslesen kann; Widukind wird

Digitized by Google

nach ihnen von den Versammelten allgemein als der Verführer bezeichnet.[1]) Das sind die Abweichungen, welche die Glaubwürdigkeit der Einhards-Annalen sehr erschüttern sollen. Ich gestehe, daß mir ihr Bericht ansprechender, glaubwürdiger vorkommt als der ihrer Vorlage. Mir erscheint es durchaus glaubwürdig, daß Karl nur die primores zusammengerufen hat; damit ist ja das Erscheinen nicht Geladener keineswegs ausgeschlossen. Die omnes Saxones der Lorscher Annalen will ja auch Bippen nicht buchstäblich nehmen; er erklärt sie sogar für „unmöglich". Daß es zur Ladung an Zeit gefehlt haben solle, kann ich in keiner Weise zugestehen. Die Annahme eines Gerichtstages erscheint mir nicht nur wahrscheinlich, sondern geradezu geboten. Da man die Schuldigen nicht auf der That ergriffen, nicht mit den Waffen in der Hand gefangen hatte, mußte doch ein Urtheil vorausgehen. Und wie das anders zu Stande kommen sollte als auf einem Gerichtstage, ist mir unerfindlich. Bippen sagt ja selbst, daß „die kurzen Ann. s. Amandi einen Gerichtstag anzudeuten scheinen", und hält es „nicht für unwahrscheinlich", daß auch die Lorscher Annalen mit den Worten Saxones iterum convenientes einen gebotenen Gerichtstag bezeichnen wollen.[2]) Die Auslieferung können cuncti primores ebensogut wie omnes

[1]) Ausdrücklich muß, mit Rücksicht auf die oben (S. 22) besprochene Auslegung des Wortes terminare, hervorgehoben werden, daß auch in den Einhards-Annalen nicht die Anstifter, sondern die Theilnehmer ausgeliefert und getötet werden. Mit Unrecht stellt Bippen (S. 91) „malefactores, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt" und „Verführte, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt" in einen Gegensatz. In beiden Wendungen handelt es sich um die Übelthäter: qui ... tantum facinus peregerunt. Der Zusatz über die Verführung erklärt sich bei den Einhards-Annalen durchaus aus der Anordnung ihrer Darstellung.

[2]) Die betr. Berichte der Annalen lauten:

Ann. regni Francorum.	Ann. q. d. Einhardi.
Hoc audiens domnus Carolus rex una cum Francis, quos sub celeritate conjungere potuit, illuc perrexit et pervenit usque ad locum, ubi Alara confluit in Wisora. Tunc	Cujus rei nuntium cum rex accepisset, nihil sibi cunctandum arbitratus collecto festinanter exercitu in Saxoniam proficiscitur accitisque ad se cunctis Saxonum

Digitized by Google

Saxones verabredet und vollzogen haben, weil sie, wie schon oben (S. 24) bemerkt, nicht als eine durch Zwangsmittel durchgeführte anzusehen ist. Ich finde auch an dieser Stelle wieder nur das Urtheil bestätigt, zu dem eine ruhige, nicht voreingenommene Vergleichung nach meiner Meinung gelangen muß, daß die Einhards-Annalen die Berichte ihrer Vorlage nicht nur geschickter und klarer wiedergeben, daß sie auch in ihren sachlichen Änderungen fast durchweg Verbesserungen liefern und, was sie schreiben, mit Bedacht, Überlegung und Sachkenntnis schreiben, daß man ihre Mittheilungen daher mit Recht in erster Linie verwerthet.

Nun wird Bippen mir bemerken, daß ich die wichtigsten der von ihm hervorgehobenen Abweichungen dieser Stelle mit Stillschweigen übergehe. Ich habe das zunächst gethan, weil die Beurtheilung der *eben* besprochenen Differenzen immerhin doch eine Meinungsfrage ist, weil ich, obgleich durchaus überzeugt von der Richtigkeit meiner Auffassung, doch nicht jede andere für völlig unzulässig erklären kann. Das ist aber der Fall mit den zunächst zurückgestellten, wichtigsten, die ganze Frage geradezu entscheidenden Abweichungen. Hier ist Bippen das Opfer eines Irrthums geworden.

Bippen übersetzt das usque ad quattuor milia quingentos der Einhards-Annalen mit: „gegen 4500“. Er meint

omnes Saxones iterum convenientes subdiderunt se sub potestate supradicti domni regis et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum IIIID; quod ita et factum est, excepto Widochindo, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae. Haec omnia peracta reversus est praefatus domnus rex in Francia. primoribus de auctoribus factae defectionis inquisivit. Et cum omnes Widokindum hujus sceleris auctorem proclamarent, cum tamen tradere nequirent, eo quod is re perpetrata ad Nordmannos se contulerat, ceterorum, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad quattuor milia D traditi et super Alaram fluvium in loco, qui Ferdun vocatur, jussu regis omnes una die decollati sunt. Hujusmodi vindicta patrata rex Theodone villa in hiberna concessit etc.

Digitized by Google

(S. 92), daß „den Annalisten selbst doch bei dem Gedanken ein leiser Schauder erfaßt", daß er „die nackte Zahl seiner Vorlage 4500 durch usque ad ein wenig ermäßigt habe". Genau das Gegentheil ist der Fall. Denn usque oder usque ad bedeutet nicht ein Annähern, sondern ein volles und ganzes Erreichen, überhaupt etwas Ganzes, Volles. Ich finde nirgends eine Stelle, an der es in anderem Sinne zu übersetzen wäre, wohl aber Belege, die beweisen, daß mit dem Gebrauche des Wortes eine Verstärkung, eine Verschärfung beabsichtigt wird. Kaiser Friedrich I. schreibt 1167 an den Klerus von Cambray (Bouquet 16, 695): Ecclesia vestra in usque ultimis imperii finibus posita; er begnügte sich nicht zu sagen: in ultimis finibus, an den äußersten Grenzen, er verstärkt mit usque, an den alleräußersten. Lambert schreibt zu 1072 (Ms. 5, 189[15]): ita ut omnes similes aestimaremur, nec esse in nobis putaretur, qui faceret bonum, non esse usque ad unum = so daß wir alle gleich geachtet würden und nicht geglaubt werde, daß Jemand unter uns sei, der Gutes thue, auch nicht ein einziger. In Gregor's bekanntem Briefe über die Bannung Heinrich's (Jaffé, Bibliotheca 2, 538) heißt es: Scelera quidem horrenda dicta sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae eum non excommunicari solum usque ad condignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas, Verbrechen . . ., für die er nicht nur bis zur vollen Buße gebannt, sondern des Reiches ꝛc. entsetzt werden sollte! Wenn Bippen usque als ein bloßes Annähern auffassen will, so hat er dafür beweiskräftige Belege beizubringen. So lange die nicht vorliegen, ist usque ad quattuor milia quingentos nicht zu übersetzen „gegen 4500", sondern „volle, ganze 4500". Der Annalist hat nicht abschwächen, sondern bestätigen, bestärken wollen.[1])

[1]) Ebenso ist auch im Gefechtsbericht der Einhards-Annalen das aliorum clarorum atque nobilium usque ad viginti interfecti zu übersetzen: ganze zwanzig, nicht weniger als zwanzig ꝛc. Ähnlich in den Reichsannalen: usque ad locum, ubi Alara confluit in Wisora.

Digitized by Google

Und damit stimmt nun auch sein weiterer Zusatz: una die. Bippen fragt, ob nicht auch er „diesem Schaudergefühl entsprungen" sei (S. 92). „Der Annalist mochte sich sagen, daß der Mensch in wilder Aufwallung wohl einmal etwas Ungeheuerliches begehen könne, daß aber eben die Entsetzlichkeit der That gewiß schon am zweiten Tage zur Besinnung zurückführen werde." Ich weiß nicht, ob dieser Erklärungsversuch irgend jemand befriedigt, mir erscheint er durchaus verfehlt und unangebracht. Die Quelle sagt „volle 4500" und „an einem Tage", und für den unbefangenen Leser scheint mir darin nichts weiter liegen zu können als eine mit vollem Bewußtsein beabsichtigte Verstärkung und Bestätigung. Und eine solche liegt auch im Gebrauch des Wortes vindicta; der König hat Vergeltung, Rache geübt für die Niederlage und für den Tod seines Kämmerers und seines Marschalls.[1])

Von besonderer Bedeutung ist natürlich für die ganze Angelegenheit die Frage nach der Urheberschaft der Annalen, die unter Einhard's Namen gehen. Stellt man sich auf die Seite derer, die an Einhard's Autorschaft glauben (ich neige diesem Glauben zu, da mir keiner der vorgebrachten Gegengründe entscheidend scheint)[2]), so leuchtet sofort ein, daß ein Anschluß an Bippen's Meinung die Nothwendigkeit in sich schließt, einen Mann von der geistigen Bedeutung Einhard's und von seiner Kenntnis der Reichsangelegenheiten zu beschuldigen, daß er aus Leichtfertigkeit oder Gedankenlosigkeit von seinem Könige und Kaiser eine That berichtet habe wie die der Hinrichtung von

[1]) Nur beiläufig sei bemerkt, daß Bippen mit sich selbst in Widerspruch geräth, wenn er S. 92 aus dem Einhards-Annalisten herausliest, daß er den König nicht in augenblicklicher Aufwallung handeln lasse, sondern überdacht, nach abgehaltenem Gericht, während er S. 93 den Zusatz una die aus der „wilden Aufwallung" zu erklären sucht. Bippen traut dem Annalisten eine Gedankenlosigkeit zu, die genau das Gegentheil von dem darstellt, was der nicht voreingenommene Beobachter an ihm entdecken wird.

[2]) Die Meinung Bippen's, daß Einhard, weil er in der vita Caroli den Satz schrieb: magnanimitas regis etc., die Hinrichtung der Sachsen nicht geglaubt haben könne (S. 95), hat schon Dieck a. a. O. S. 14 Anm. 2 widerlegt.

Digitized by Google

4500 Sachsen. Neuerdings hat Kurze dem Einhard die Autorschaft der unter seinem Namen gehenden Annalen entschieden abgesprochen. Aber auch wer dieser Meinung folgt, kommt aus der Schwierigkeit nicht heraus. Denn Kurze schreibt mit größter Bestimmtheit (gleich früheren) dem Einhard die Fulder Annalen bis 838 zu. Diese berichten aber zu 782: Saxones vero suadente Widukindo iterum rebelles effecti legatos regis Adalgisum et Gailonem in Sclavos cum exercitu missos conserto cum eis proelio in loco qui vocatur Sundtal non sine grandi clade suorum occiderunt, quorum mors quatuor milium et quingentorum hominum decollatione vindicata est.[1]) Nach Kurze's Ansicht ginge diese Nachricht über die Hinrichtung, sowie die der sogenannten Einhards-Annalen auf eine verlorene Chronik von St. Denis vom Jahre 805, also tief in Karl's Regierung, zurück. Die Einhards-Annalen rühren nach ihm von einem Hofgeistlichen her, der im letzten Jahrzehnt Ludwig's des Frommen schrieb, aber mindestens seit 790 am Hofe lebte. Zudem vertritt Kurze mit Entschiedenheit die Ansicht, daß Einhard von 795 ab (bis 820) der Fortsetzer der Reichsannalen gewesen sei, was denn doch in sich schließt, daß er mit dem älteren Inhalt dieses Werkes wohl vertraut war. Man sieht, auch so entgeht man nicht der Nothwendigkeit, anzunehmen, daß Zeitgenossen Karl's des Großen, und unter ihnen Einhard selbst, eine Nachricht wie die fragliche in die Welt gesetzt haben sollten, ohne über ihre Glaubwürdigkeit auch nur nachzudenken, eine Annahme, die ich für völlig unzulässig halte. Mir kommt das ungefähr so vor, als wollte man für möglich halten, Thiers berichte über Napoleon, er habe alle nach der zeitweiligen Unterwerfung Hofer's am Aufstande betheiligten Tiroler gleich diesem erschießen lassen.[2])

[1]) Annales Fuldenses edid. F. Kurze S. 10.

[2]) Kurze im Neuen Archiv 19, 295 ff.; 20, 9 ff.; 21, 9 ff., besonders 21, 49 ff., 65, 66; über die Urheberschaft der Fulder und ihr Verhältnis zu den Einhards-Annalen ebenda 17, 133 ff.; 21, 68 ff. Buchholz (Hist. Ztschr. 69, 513) verneint entschieden Einhard's Autorschaft für die Fulder Annalen. Ich muß gestehen, daß auch ich durch Kurze's Darlegungen nicht überzeugt

Digitized by Google

Und dieses Ergebnis, das uns nöthigt, den überlieferten und bisher nicht angezweifelten Hergang als eine historische Thatsache auch ferner festzuhalten, scheint mir durch die kürzer berichtenden zeitgenössischen Quellen nicht nur nicht erschüttert, sondern geradezu bestätigt zu werden. Sie finden sich in den Annales Mosellani, S. Amandi, Petaviani. Die ersteren berichten zu 782: Habuit Karlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiabrunnen et constituit super eam comites ex nobilissimis Saxonum genere. Et cum eos cognovisset iterum a fide dilapsos et cum Widunchindo ad rebellandum esse adunatos et quod nonnulli suorum in hac seditione interissent, rursum abiit in Saxoniam et vastavit eam et ingentem Saxonum turbam atroci confodit gladio (Ms. 16, 497). Der Bericht ist offenbar selbständig; sein Schlußsatz aber: „Karl durchbohrte eine ungeheuere Schar der Sachsen mit grausamem Schwerte" paßt jedenfalls viel besser zu der von den Lorscher und Einhards-Annalen berichteten

worden bin. Wenn Kurze, auf dieser Ansicht fußend, als einen Hauptgrund gegen Einhard's Autorschaft der nach ihm benannten Annalen anführt, daß „man Einhard nicht für den Verfasser der Überarbeitung halten könne, wenn man den ersten Theil der Ann. Fuldenses für sein Werk ansehe", so kann ich diese Art der Argumentation nicht gelten lassen. Auch den unmittelbar darauf hervorgehobenen Widerspruch zwischen der vita Caroli und den Einhards-Annalen kann ich in der Schärfe, wie ihn Kurze konstatiren will, nicht anerkennen. Kurze sagt selbst (74) nach Darlegung einer längeren Reihe von Beobachtungen: „Was wir bisher über den Verfasser der Überarbeitung ermittelt haben, scheint auf niemanden besser zu passen als auf Einhard!" Kurze operirt bei den Textvergleichungen zu sehr mit rein zufälligen, zum Theil unvermeidlichen Wortanklängen. Den Bericht der Einhards-Annalen zu 782 aus den Fulder Annalen oder aus ihrer Grundlage, der Chronik von St. Denis, deren Nachricht sich auch in den Sithienses (Ms. 13, 36) findet, herleiten zu wollen, scheint mir ganz unstatthaft. Kurze nimmt an, daß der Verfasser seine Kenntnis vom Grafen Theoderich hatte. Möglich! Aber wenn man so viel über eine Sache zu sagen weiß, ist die Herübernahme einer Zeile aus einer viel dürftigeren Quelle wenig wahrscheinlich. — Auch Dieck, der, auf der gleichen Ansicht von den Fulder Annalen fußend, meint, daß „bei dem alt gewordenen Einhard eine kritiklose Herübernahme einer angeblichen Thatsache nicht auffallend erscheine" (S. 16), kann ich darin nicht zustimmen.

Digitized by Google

Hinrichtung als zu Verluſten, die in einem Kampfe beigebracht worden ſein müßten, von dem wir ſonſt nichts erfahren. Geradezu beſtätigt aber wird die Hinrichtung durch die Annales S. Amandi: Saxones rebellantes plurimos Francos interfecerunt; et Karlus congregatos Saxones jussit eos decollare (Ms. 1, 12). Hier fehlt nur die Zahlangabe. Anders allerdings die Annales Petaviani, die zu 782 berichten: Idipsum annum Saxones rebellantes et reducti ad priori tramite Deum abnegantes et fidem quam promiserant, tunc cum magno exercitu hostes in Saxonia, et caederunt Franci de Saxones multitudo hominum et multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia (Ms. 1, 17). Aus dieſer Mittheilung wird niemand eine Hinrichtung herausleſen können, aber daß ſie einer ſolchen widerſpräche, kann ebenſo wenig behauptet werden. Die ſonſt nicht überlieferte Wegführung von Gefangenen kann nicht irre machen; ſie kann neben der Hinrichtung ſtattgefunden haben.[1])

[1]) Kurze nimmt Benutzung der Ann. Laureshamenses (Mosellani) bis 785 durch die Lorſcher (Reichs-) Annalen an. Als Beiſpiel der Art, wie die Vergleichung durchgeführt wird, möge gerade das Jahr 782 dienen. Der Bericht der Ann. Lauresh. (Mosellani) umfaßt reichlich vier, jener der Lorſcher Annalen reichlich 22 Zeilen (in der Folioausgabe). Die in Kurze's Ausgabe durch kleinen, nicht geſperrten Druck als angebliche Entlehnungen gekennzeichneten Übereinſtimmungen beſchränken ſich auf: Carolus rex (Z. 1) ſtatt Carlus rex, Lippia (Z. 2) für Lippuibrunnen, et cum (Z. 6), iterum (Z. 6), rebellati (Z. 6) ſtatt rebellandum, Widochindo (Z. 7)!! Die Sache wird ſo weit getrieben, daß gedruckt wird: synodum tenuit, fuisset, rebellati, weil die angebliche Vorlage hat conventum habuit, cognovisset, ad rebellandum, als ob die Endungen dum, uit, isset, der Stamm rebella herübergenommen wären. Ein derartiges Verfahren kann doch nur verwirrend wirken und entſpricht nicht dem, was durch die Verwendung verſchiedener Typen erreicht werden ſoll. — — Dieck weiſt (S. 16) auf Regino hin, der hier einen Zuſatz zu den Lorſcher Annalen hat: Interfectis itaque seditiosis exsilioque dampnatis und ſucht damit die Anſicht zu ſtützen, daß von den ausgelieferten 4500 nur einige getötet, die andern aber weggeführt worden ſeien. Möglich, daß es eine Recenſion der Lorſcher Annalen gab, in der außer von Getöteten auch von Weggeführten berichtet wurde (Ann. Petav.), und daß ſie dem Regino vorlag. Seine ſpäte, dem Sinne nach noch nicht einmal ganz zweifelloſe Notiz ſcheint mir aber nicht aufzukommen gegen das Zeugnis der Zeitgenoſſen des Kaiſers.

Digitized by Google

Nun scheint es Bippen aber überhaupt unmöglich, 4500 Menschen an einem Tage hinzurichten. Er sagt: „4500 Menschen sollen an einem Tage und an einem Orte hingerichtet sein! Auf dem Papiere läßt sich das wohl machen, mit dem Schnellfeuer unserer Gewehre könnte eine barbarische Nation solche Unthat vielleicht auch ausführen; aber 4500 Menschen sollen so mit dem Schwerte hingerichtet sein, und zwar Germanen von Germanen? Ich bekenne, daß mir unbegreiflich ist, wie man das jemals für möglich hat halten können. Eine an manchen Greuelscenen genährte Phantasie mochte sich das in stiller Klosterzelle ausmalen, in der Wirklichkeit halte ich es für völlig unausführbar."

Es kann diesem Zweifel gegenüber nicht meine Aufgabe sein, darzulegen, wie der von Bippen bestrittene, von mir geglaubte Hergang sich im Einzelnen etwa abgespielt haben könnte. Ich muß das jedem, der etwa ein Bedürfnis in dieser Richtung empfinden sollte, selbst überlassen. Ich beschränke mich darauf, eine Auswahl historisch beglaubigter Thatsachen zusammenzustellen, die ein Urtheil über Möglichkeit oder Unmöglichkeit erleichtern könnten. Es bedarf keines weiten Zurückgreifens. Über die Eroberung Chartums am 26. Januar 1885 berichtet Major Kitchener, der die Vorhut der englischen Entsatztruppe führte: „Das Gemetzel in der Stadt dauerte sechs Stunden, wobei mindestens 4000 Personen ermordet wurden. Die Baschi-Bosuks und meisten Regulären, 3327 an der Zahl, und die Schaigia-Irregulären, 2330 Mann, wurden, nachdem sie sich ergeben hatten und entwaffnet waren, fast sämmtlich kalten Blutes niedergemetzelt." Beim Aufstande der Janitscharen wurden am 16. Juni 1826 in Konstantinopel mindestens 6000 Soldaten hingemordet in einer Lage, in der sie kaum irgend welchen Widerstand zu leisten vermochten. Die vierfache Zahl von Menschen verlor 1822 bei der Vernichtung der Chioten ihr Leben. Pizarro ließ bei der verrätherischen Gefangennahme des Atahualpa nach der geringsten Angabe zwei-, nach der höchsten zehntausend waffen- und wehrlose Peruaner hinschlachten, nicht nur innerhalb eines Tages, sondern innerhalb einer Stunde.

Digitized by Google

Die Zahl der am 17. Mai 1525 in und um Zabern nach der Ergebung niedergemachten Bauern wird auf 16—18000 angegeben. Oft besprochen ist die That des Kaisers Theodosius des Großen, der nach Bewältigung des Aufstandes in Thessalonich die Bewohner der Stadt in den Circus laden und ihrer dort nach der geringsten Angabe 7000 in drei Stunden niedermetzeln ließ. Nach der Niederlage und dem Tode des Spartakus ließ der Sieger Crassus 6000 Gefangene entlang der Straße von Capua nach Rom an aufgerichtete Kreuze schlagen. Am dritten Tage nach der Samnitenschlacht am collinischen Thor hat Sulla die Gefangenen, 3—4000 an der Zahl, „in das städtische Meierhaus auf dem Marsfeld führen und daselbst bis auf den letzten Mann niederhauen lassen"; in wahrscheinlich noch wesentlich größerer Zahl wurden kurz darauf die Gefangenen von Praeneste niedergemetzelt. Mithradates' Pontier töteten auf Delos widerstandslos 20000 Menschen. Die Zahl der aufständischen Söldner, die von Hamilkar nach Gefangennehmung ihrer Führer 238 vernichtet wurden, wird auf 40000 angegeben. All das ohne oder mit verschwindender Anwendung von Feuerwaffen! Auch halte ich dafür, daß Germanen gegen Germanen zuzutrauen ist, was Römern gegen Römer, ja was Spaniern gegen Peruaner oder Moslem gegen Moslem. In der That Anton's von Lothringen und seiner Genossen handelt es sich um das gleiche Volk! Die Beispiele ließen sich wohl auch unschwer noch vermehren. Ihnen gegenüber ist es, wie mir scheint, unzulässig, die Tötung von 4500 Sachsen für eine Unmöglichkeit zu erklären.

Bliebe die Persönlichkeit Karl's! Ungern sieht jeder den Begründer der beiden vornehmsten Staatswesen des Abendlandes, den Schöpfer neuen Geisteslebens mit einer solchen That belastet. Aber diese Empfindung berechtigt nicht, ihn freizusprechen gegen das Zeugnis der Quellen. Seine Herrschernatur wird durch den Bruch der Treue, die Verletzung der fränkischen Kriegsehre, die Durchkreuzung seiner Wünsche und Pläne zu einem maßlosen Racheakt aufwallender Leidenschaft fortgerissen; wir dürfen diesen Zug aus seinem Bilde doch nicht entfernen. Ich meine, daß der

Digitized by Google

große Karl ihn zu tragen haben wird und auch tragen kann, wie der große Theodosius den gleichen, daß man ihn, um einen Ausdruck der österreichischen Mittheilungen (11, 506) zu wiederholen, „mit Rettungen verschonen" sollte. „Er bleibt noch immer groß genug, um darauf verzichten zu können."

Führt mich die Untersuchung der Quellen zu diesem von Bippen's Auffassung abweichenden Ergebnis, so stimme ich andrerseits im wesentlichen überein mit seinen einleitenden Ausführungen über die capitulatio de partibus Saxoniae. Es gibt keinerlei zwingende Gründe, ihre Entstehung in's Jahr 782 zu verlegen, und Waitz hat, indem er das versuchte, unleugbar sich beeinflussen lassen von dem Wunsche, das Blutgericht dieses Jahres erklärlicher zu machen. Daß für dessen Beurtheilung, wie Bippen meint, nichts gewonnen wäre, wenn das Verdener Blutvergießen auf legaler Grundlage beruhte (S. 79), ist auch richtig, obgleich die Aufwallung zweifellos erklärlicher und verständlicher wird, wenn der sie veranlassende Abfall zeitlich in unmittelbare Verbindung gebracht wird mit einem Gesetze wie die capitulatio. Aber es fehlen dafür, wie gesagt, durchaus die nöthigen Beweise. Mir scheint das Wahrscheinlichste, daß die capitulatio in's Jahr 785 zu verlegen ist, wo nach den blutigen Siegen der letzten Jahre und nach der Unterwerfung der bisherigen Führer der Zeitpunkt gekommen erscheinen konnte, den Rest des Volkes durch schärfste Einschüchterung in dauerndem Gehorsam zu erhalten. Auch bei dieser Auffassung fehlt es der Bluthat Karl's, wie schon bemerkt, noch keineswegs an genügender innerer Wahrscheinlichkeit. Die zu Lippspringe erfolgte Einsetzung sächsischer Grafen macht auch die Mitwirkung der Großen bei der Auslieferung erklärlicher. Das der That folgende Aufflammen des sächsischen Widerstandes zu bisher unerhörter Heftigkeit und Hartnäckigkeit findet eben in solch empörendem Verfahren seine beste Erklärung. Auch Wahrscheinlichkeitserwägungen berechtigen also nicht, die erhaltene Überlieferung als unglaubwürdig zu verwerfen.

Digitized by Google

Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

Vortrag für den Historikertag in Innsbruck, gehalten am 12. September 1896

von

G. F. Knapp.

Von der Entwicklung der ländlichen Verfassung Hannovers weiß man in weiteren Kreisen nicht sehr viel; hie und da hört der Student, daß dort eine französische Zwischenherrschaft etwa von 1807 bis 1813 gewaltet und allen mittelalterlichen Schutt weggeräumt habe. Dann aber, nach der Vertreibung der Fremdherrschaft in den Befreiungskriegen, sei der angestammte Landesherr zurückgekehrt und habe alle früheren Einrichtungen wiederhergestellt. Bei dieser Gelegenheit sei sogar nach 1815 die eben abgeschaffte Leibeigenschaft wieder erneuert worden.

Der jugendliche Hörer stutzt; er fühlt, was das bedeutet: mitten in Europa, nach zufälligem Mitgenuß der Errungenschaften der französischen Revolution, wird eine der ältesten Einrichtungen des Mittelalters — nicht etwa geschont — sondern wieder in's Leben gerufen. Nur mit Empörung kann der liberale Jüngling von dieser Thatsache Kenntnis nehmen. Denn die Leibeigenschaft der sächsischen Bauern im Nordwesten ist für ihn natürlich dasselbe wie jener Zustand im Nordosten in der Neuzeit: nämlich Verwandlung der Bauern in Arbeiter, der Freien in Knechte. Während nun die Nachbarländer, z. B. Preußen 1807, die Erbunterthänigkeit aufheben, führt Hannover 1815 seine Leibeigenschaft wissentlich und willentlich von neuem wieder ein!

Digitized by Google

So etwa würden Sugenheim's zahlreiche Jünger den vorliegenden Fall beurtheilen — sehr zu Ungunsten Hannovers. Und doch wage ich zu sagen, daß jene Thatsache für jeden Kenner ganz und gar anders liegt, als man beim ersten Anblick glauben sollte.

Ein neu erschienenes Werk über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland klärt uns über all dies und über vieles andere völlig auf.[1]) Der Verfasser, Dr. W. Wittich, den ich hier nicht loben darf, weil er mir zu nahe steht, ist frei von liberalen Nachwirkungen. Auch die Geschicke des Staats Hannover liegen ihm nicht am Herzen, denn es handelt sich hier nicht um den Staat, sondern um die Gesellschaft. Der Kurstaat Hannover ist nur gewählt, weil er der größte Staat des Nordwestens ist, und weil ein Gegenbild zu dem besser durchforschten Osten geliefert werden sollte.

So ist ein sehr stoffreiches, ungemein belehrendes Werk entstanden. Der Verfasser hat vor allem aus den ersten Quellen geschöpft; das Staatsarchiv zu Hannover enthält die wohlgeordneten Akten der „Ämter", aus denen alle Züge der ländlichen Verfassung so hervorgehen, wie ein Mosaikbild aus Tausenden von kleinen Stäbchen entsteht.

Die erdrückende Masse geradezu endloser Einzelheiten verschwindet aber für den Leser, und anstatt jener Stäbchen sieht er nur die großen Züge des Mosaikbildes — nämlich eine Beschreibung der ländlichen Verfassung Hannovers etwa für die Mitte des 18. Jahrhunderts. Man glaube nicht, daß dies so leicht und so selbstverständlich sei. Wie käme es sonst, daß eine solche Beschreibung nicht existirt? Doch nur daher, daß niemand sah, was zu sehen war, oder niemand zeichnen konnte, was er sah. Nun wissen wir endlich, was all die Bauernklassen bedeuten, deren unverstandene Namen uns so sehr verwirren: der Meier, der Brinksitzer, und vor allem der so merkwürdige Köter. Ebenso ist das bäuerliche Besitzrecht, vor allem das wichtigste

[1]) Dr. Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896.

Digitized by Google

davon, das Meierrecht, völlig zur Darstellung gebracht, mit seinen Erbsitten, die heutzutage manchem Rechtshistoriker wieder erweckenswerth erscheinen. Natürlich wird auch das hannövrische Rittergut und die Domäne geschildert; wobei denn, gerade wie bei der Leibeigenschaft, wahrhaft überraschend heraustritt, daß Institute gleichen Namens, diesseits und jenseits der Slavengrenze, ungemein verschiedene Dinge bezeichnen. Auch die Verwaltungsthätigkeit im weitesten Sinne, mit Einschluß des Gerichts, kommt völlig an's Licht, indem das „Amt" des Landesherrn, das Gericht des Adels und endlich die Thätigkeit der Landgemeinden nach allen Seiten aufgedeckt wird.

Auf diese Weise lernt man das Stillleben der ländlichen Verfassung ruhig und verständnisvoll betrachten. Keine kühne Übertreibung spornt den Leser an, kein schnaubendes Werthurtheil schreckt ihn aus der Beschaulichkeit auf. Die erste große Regel sozialer Geschichtsforschung wird unerbittlich festgehalten: das Objekt, also hier die Grundherrschaft, wird vollständig nach allen Seiten beschrieben, und für die Beschreibung wird ein Zeitpunkt ausgewählt, für den die Quellen überreichlich fließen. Dieser Zeitpunkt ist die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Mancher denkt vielleicht, das 16. oder gar das 13. Jahrhundert hätte den Vorzug verdient; je älter die Quellen, desto lehrreicher seien sie. Aber je weiter man zurückgreift, um so lückenhafter wird die Überlieferung und desto schwieriger sind die Lücken auszufüllen, desto willkürlicher arbeitet die immer rege Phantasie. Der weitaus bessere Weg ist der: nicht die älteste, sondern die quellenreichste Zeit zu wählen. Jeder vollständig bekannte Zustand beleuchtet rückwärts auch die früheren Zustände, denn in jeder Gegenwart stecken unzählige Überbleibsel der Vergangenheit. Dies Verfahren hat uns bisher noch stets die größten Dienste geleistet. Der Historiker, der erzählen kann, fesselt uns wohl; wenn er aber auch beschreiben kann, so belehrt er uns erst völlig.

Erst auf Grund der allergenauesten Kenntnis des 18. Jahrhunderts, dessen Beschreibung die größere Hälfte des Werkes einnimmt, wagt sich der Verfasser an die Geschichte der ländlichen

Digitized by Google

Verfassung, und auch hier geht er vorsichtig nur so weit zurück, als reichliche Quellen zur Verfügung stehen. Was er über die ältesten Zeiten — Tacitus, Frankenreich — zu sagen hat, ist in einem Anhang versteckt, damit man nicht den Hauptinhalt anzweifle, wenn man sich berechtigt glaubt, diese allerälteste Zeit anders aufzufassen.

Dieses Ausgehen von einer ganz bekannten, wenn auch neueren Zeit, ehe man der lückenhaften älteren Überlieferung nahe tritt, ist unser wichtigster Kunstgriff. Sollte je eine Anleitung zum sozial-historischen Forschen geschrieben werden, so sollte dieser Wink vor allem darin enthalten sein. Aber ich hoffe, daß niemand eine solche Anleitung schreibt; denn wer solche Künste aus Anleitungen lernen muß, lernt sie nie; gebt uns vielmehr glückliche Vorbilder; an denen kann das werdende Talent sein Licht am besten anzünden! Und dann vergessen wir eines nicht: alle Geschichtschreibung ist, soweit sie über Materialsammlung und -sichtung hinausgeht, durchaus Kunst. Ein neuer Zweig der Geschichtschreibung, z. B. Entwicklung sozialer Verhältnisse, wird immer neben den älteren Zweigen nur dann und nur soweit zur Geltung und Anerkennung gelangen, als es gelingt, die entsprechende Kunstform zu finden. Gebt der sog. Wirthschaftsgeschichte den ihr angemessenen Stil, dann wird man ihr ein bescheidenes Plätzlein gönnen. Solange sie aber als Magd in den Festsaal will mit der ordnungslosen Bürde bloßen Materials, rufe man ihr entgegen: „Du hast kein hochzeitlich Gewand an".

I.

Wie das Mittelalter von der liberalen Entrüstung über Leibeigenschaft entstellt wird, so wird das Alterthum verzerrt durch liberale Vorliebe für den freien Bauernstand. Nicht als ob ich für unfreie Bauern schwärmte; man mache sie so frei, als sie es vertragen können. Aber man höre endlich auf, weil man freie Bauern will, zu behaupten, daß dies der Urzustand gewesen sei. Blondlockige Müßiggänger, Bärenhäuter im wahren Sinne des Worts, die nur selten was thun, außer trinken, jagen, kämpfen — diese urgesunden Tugendspiegel taciteischer Sitten-

Digitized by Google

predigten, sollen Bauern gewesen sein? Sie sind es sicher nicht gewesen. Es waren vielmehr kleine Grundherren, eine Art sozialen Adels, die im Gericht und in der Volksversammlung mitredeten, die aber — wenn auch ihre Frauen den Haushalt führten — niemals die Hand an den knechtischen Pflug legten. Sie hatten vielmehr angesiedelte Knechte, und diese Knechte waren Bauern, die für ihren Herrn dem Boden die Nahrung abgewinnen mußten. Gewiß hat man sie nicht arg gequält, aber gearbeitet müssen sie um so sicherer haben, als ihre Herren durch nichts so sehr wie durch Müßiggang glänzten.

Somit wäre der Bauer, der seinen Herrn ernähren muß, eine sehr alte Erscheinung. Die Grundherrschaft, statt sich nach und nach in historischer Zeit zu entwickeln, wäre vielmehr die älteste der bekannten Verfassungsformen, und aus ihr wären die späteren Formen abzuleiten. Ich muß gestehen, daß mir dies sehr wahrscheinlich ist.

Einen ähnlichen Stoß erhält die herrschende Lehre über den Zustand der Karolingerzeit. Jeder Historiker kennt die so oft wiederholte Anschauung: Freie Bauern, die wegen ihrer Freiheit kriegspflichtig waren, sollen, um dem Heeresdienst zu entgehen, auf ihre Freiheit verzichtet haben, und zwar in der Form, daß sie sich einem größeren Herrn in die Hörigkeit ergaben. Der neue Herr übernimmt dann für sie den Kriegsdienst. Und so soll sich die Grundherrschaft ausgebildet haben, zugleich mit dem Anfang des Ritterdienstes.

Nun mag es ja hie und da vorgekommen sein, daß ein bis dahin freier Bauer sich einem Herrn ergab. Aber ein allgemeiner Vorgang war dies in Niedersachsen schon deshalb nicht, weil dort der abhängige Bauer bereits damals die Regel war. Wenn Bauernstellen einem Kloster z. B. geschenkt werden, so ist nicht der innehabende Bauer der Schenker, sondern sein kleiner Grundherr schenkt die Bauernstelle — und mit ihr den abhängigen Bauern — dem Kloster. Der Bauer bleibt hierbei stets auf seiner Stelle sitzen; das nahm freilich auch die ältere Ansicht für sicher an. Nur meinte man früher, der Bauer habe den Besitztitel verändert — aus dem früheren Eigenthümer sei nun erst ein

Digitized by Google

Grundholde geworden. Jetzt ist es für Niedersachsen höchst wahrscheinlich, daß es nicht so war: der Bauer war vorher Grundholde wie nachher; der Bauer veränderte nicht den Rechtstitel, sondern er vertauschte nur den Herrn. Damit wäre denn in der karolingischen Zeit keineswegs die Grundherrschaft, nach dem Chaos der Völkerwanderung, erst wieder neu entstanden, sondern es wäre nur eine andere Vertheilung der stets hörig gewesenen Bauern eingetreten; es wären die sog. großen Grundherrschaften entstanden, durch Überweisung von Bauernstellen, die früher zu kleineren Grundherrschaften gehört hätten. Natürlich hätten dadurch die kleinen Grundherrschaften nicht aufgehört, sie wären nur weniger zahlreich oder von geringerem Bauernbestande gewesen.

Die Grundherrschaft ist, im früheren wie im späteren Mittelalter, keine Anstalt zur Menschenquälerei; auch, wie bekannt, keine großartige Landwirthschaft, wie die östlichen Gutsbetriebe häufig sind. Der hörige Bauer, d. h. derjenige, der einen Grundherrn hat, ist zwar eine Art von Knecht im Sinne des öffentlichen Rechts, das heißt er ist ein Unfreier; aber er ist nicht Knecht im Sinne eines Gehülfen im landwirthschaftlichen Betrieb. Kein allgemeiner knechtischer Gehorsam wird von ihm erwartet oder gar verlangt. Der Bauer hat die Pflicht, einer Bauernstelle vorzustehen nach Landessitte, er ist aber, wenn auch unfrei, doch Leiter dieses kleinen Betriebs. Dieser kleine Betrieb auf seiner Stelle ist nicht um seinetwillen und nicht für ihn allein da, sondern ist in erster Linie dazu da, dem Herrn durch Abgaben die Möglichkeit des Bestehens zu gewähren, und was nach Ablieferung des schuldigen Getreides, Geldes oder Kleinviehs noch übrig bleibt, das verzehrt der Bauer mit Weib und Kind. Solcher höriger Bauern hat der kleinere Grundherr immer eine Anzahl, sagen wir 12 bis 20, während die Klöster, wie wir wissen, bis in die Tausende haben.

Der Sinn dieser Verfassung ist ganz offenbar: man kennt auf der einen Seite nur den landwirthschaftlichen Beruf, und innerhalb desselben nur den kleinen Betrieb, die Familienwirthschaft. Auf der anderen Seite gilt es, den König, den Herzog,

Digitized by Google

den Grafen, den Freien zu ernähren; es muß auch für Kirchen und Klöster ein wirthschaftlicher Unterbau bestehen, und alles dies leistet die Grundherrschaft. Sie ist die wirthschaftliche Voraussetzung aller höheren und freieren Berufsarten. Hätte man damals eine Universität gründen wollen, um gegen die Hörigkeit mit Waffen des Geistes anzukämpfen — so hätte man dieselbe vor allem mit hörigen Bauern ausstatten müssen.

Die hörigen Bauernstellen eines Grundherrn konnten liegen, wo sie wollten, und in der That trifft man in Niedersachsen fast immer eine ganz zerstreute Lage. Wir wissen zwar nicht genau, wie diese zerstreute Lage, der sog. Streubesitz, zu Stande kam, aber gewiß war dieser Umstand im allgemeinen unschädlich. Unsere Kapitalisten genießen ja auch ihren Zinsenbezug von dem gemischtesten Bestande an Werthpapieren. Wie man nicht alle Aktien einer Fabrik besitzen muß, so braucht man auch nicht Grundherr aller Bauern einer Gemeinde zu sein. Der Streubesitz macht allerdings die Verwaltung von Seiten des Herrn etwas verwickelt — aber dafür werden dann verschiedene Mittelpunkte geschaffen, die sog. Villikationen. Der da sitzende Beamte des Herrn, dem auch gerichtliche Befugnisse über die Hörigen übertragen sind, heißt villicus, zu deutsch Meier. Er führt die Herrschaft über die Bauern und er sammelt ein, was an den Haushalt des Herrn zu liefern ist, seien es Naturalgaben oder Geld.

Stets ist hierbei der hörige Bauer zum Besitz der Stelle berechtigt, so lange er in dieser unfreien Lage verharrt. Niemand will ihn vertreiben, da an seiner Anwesenheit alles übrige hängt; niemand will ihn durch Frohnden erdrücken, da dies wie Vertreibung gewirkt hätte. Die politischen Ehren freilich gehen ihm ab, aber er ist weder ehrlos noch rechtlos; zu quälender Tyrannei fehlt die erste aller Bedingungen: der Zweck.

Dieser Bauer des früheren Mittelalters heißt Late; sein Recht Laterecht; seine Hufe Latenhufe.

Was ist aber nun die Hufe? Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß der Inbegriff der bäuerlichen Stelle, also Haus, Hof, Garten, Feld und Gemeindenutzung, die Hufe sei — wenigstens

Digitized by Google

nicht in jener älteren Zeit in Niedersachsen. Es mag zufällig einmal so sein, daß Hufe und Bauernstelle zusammenfallen; aber begrifflich sind sie verschieden.

Die Hufe ist am leichtesten zu erklären, wenn man vom Grundherrn ausgeht. Dasjenige Ackerland, das der Grundherr dem Bauern verleiht (nebst den ergänzenden Berechtigungen), bildet die bäuerliche Hufe. Vielleicht hat der Bauer bei seiner Stelle noch anderes Land — dann gehört dies nicht zur Hufe. Daher der begriffliche Unterschied von Bauernhufe und Bauernstelle.

Das dem Bauern verliehene Land hat in der Regel bekanntlich 30 Morgen; dies Maß ist offenbar dem Bedürfnis oder vielmehr dem Kräftestand einer Bauernfamilie in jener alten Zeit angepaßt, ohne eigentlich schlechthin wesentlich zu sein. Es soll nur heißen: jener Kleinbetrieb soll so groß sein, daß die Pflugarbeit etwa 30 Vormittage in Anspruch nimmt.

Auf der Flur bilden die und die (zerstreut liegenden) Äcker herkömmlicher Weise die Hufe der Bauernstelle A; die und die anderen Äcker haben von jeher die Hufe der Bauernstelle B gebildet. Die Hufe ist also, bei der Unbeweglichkeit jener Verfassung, ein als Ganzes verliehener Komplex herrschaftlicher Äcker auf der Flur.

Auf der Flur können auch Äcker liegen, die nicht einem solchen Komplexe zugehören; das sind dann keine Hufenäcker, obgleich sie Äcker auf der Flur sind; ja obgleich sie dem Grundherrn gehören und vielleicht sogar von ihm ausgethan werden! Die Hufe ist also genauer dies: ein bestimmter Komplex, herkömmlicher Weise als ein Ganzes betrachtet, von herrschaftlichen auf der Flur liegenden Äckern, welcher dazu bestimmt ist, einem Bauern verliehen zu werden.

Hufenland ist demnach für den Bauern bestimmt: aber Bauernland braucht nicht aus lauter Hufenland zu bestehen. Dagegen ist es für den Bauern im engeren Sinne des Wortes nöthig, daß er (vielleicht neben anderem Land) Hufenland besitze; wer keines besitzt, bleibt vielleicht noch Landwirth, fällt aber aus der Klasse der Bauern heraus.

Digitized by Google

Offenbar ist es in älterer Zeit durchaus das Gewöhnliche, daß wesentlich Bauern dieser Betriebsgröße, und nur selten andre ländliche Klassen neben ihnen, auftreten.

Die Laten eines Herrn, soweit sie einer Villikation unterstehen, bilden eine Genossenschaft, allerdings von Unfreien, aber von hochberechtigten Leuten. Vor allem hat der Late ein Recht zur Nachfolge im Bauerngut. Aber dies Recht hängt davon ab, daß er eben unfrei ist. Wenn der Herr ihn frei ließe, dann würde mit der Hörigkeit auch die Genossenschaft der Laten zerstört, und mit der Hörigkeit fiele ferner weg das Recht, in grundherrliche Hufen nachzufolgen. Denn jene Verfassung hat der Herr gegeben für Leute, die die Seinigen sind. Wenn sie aufhören, Hörige zu sein, dann hört für sie Alles auf. Wir zittern bei dem Gedanken, daß man sie arglistiger Weise frei lassen könnte.

Und doch hat der Herr hierzu die größte Lust. Denn der Villicus ist ein unbequemer Beamter, herrschsüchtig und unehrlich, der dem Herrn nur wenig förderlich ist in Zeiten, die doch größere Ansprüche des Herrn geradezu herausfordern. Um wenigstens sichere Einkünfte zu erlangen, hat der Herr die Villikation oft an den früheren Beamten, den sog. Meier, verpachtet. Man nannte dies Vermeierung der Villikation; der Beamte bezahlt nun jährlich ein Pachtgeld an den Herrn.

Auf diesem Wege gewinnt der Ausdruck Vermeierung, ursprünglich nur auf Villikationen anwendbar, den allgemeinen Sinn der Verpachtung überhaupt.

Noch vortheilhafter ist es aber dem Grundherrn, wenn er eine ganz neue Verfassung einführt. Und zwar auf folgendem Wege:

Der Herr hebt das Latenrecht seiner so wenig leistenden Bauern auf, indem er sie frei läßt. Das Land bleibt natürlich dem Herrn. Denn der Herr will ja nicht etwa Versuche in Menschenrechten oder bäuerlichem Eigenthum anstellen, sondern er will ein reichliches Einkommen, unabhängig von dem anmaßenden Villicus, erringen. Die so erledigten Hufen, die, aus alter Zeit stammend, ohnehin viel zu klein für das reifere Mittel-

Digitized by Google

alter ſind, ſchlägt nun der Herr zuſammen; je zwei, oder vier alte Hufen werden vereinigt und an einen freien Mann ausgethan zu einem ganz modernen Pachtrecht, welches Meierrecht heißt; ſo entſtehen die Bauernhöfe des ſpäteren Mittelalters; der freie Meier, als Nachfolger des hörigen Laten, iſt fertig; Meier bedeutet nun den Pächter eines Bauernhofes (nicht wie früher den Pächter einer Villikation).

Man muß dies nicht ſo kataſtrophenartig auffaſſen wie die Wirkung eines Erdbebens. Die Sache geht langſam, vor allem wohl dadurch vor ſich, daß der Late häufig — bei der Kleinheit ſeiner Stelle — ſich nicht halten kann; freigelaſſen wird er wohl oft auch deshalb, weil er abgewirthſchaftet hat.

Das Entſcheidende iſt: ſtatt vieler Laten mit kleinem Beſitz und ohne Freiheit treten eine geringere Zahl freier Meier mit größerem Beſitz ein. Aus dem Grundherrn mit unergiebigen Hörigen wird ein Grundherr mit zahlungskräftigen Pächtern, die man Meier nennt. Der Grundherr wird Verpächter und lebt jetzt von verabredeten Pachtabgaben.

Dieſe Änderung hat die merkwürdigſten Folgen, und die Aufdeckung dieſer Folgen iſt in Wittich's Werk vielleicht das Eigenthümlichſte.

Zunächſt iſt es klar, daß die Zahl der ſo entſtehenden Meier eines Grundherrn kleiner ſein muß als die Zahl der früheren Laten, da die Meier gewöhnlich vier Hufen erhalten. Von je vier früheren Laten (deren jeder nur eine Hufe hatte) kann man alſo — um es ganz ſchematiſch zu übertreiben — jetzt einen als Meier unterbringen; aber die drei andern fallen weg. Sie fallen als Beſitzer je einer Hufe weg, aber als Menſchen ſind ſie noch da. Es fragt ſich nun: was wird aus ihnen?

Einige, denen man die Hufe genommen hat, während man die Freiheit gab, bleiben ein Jeder da, wo ſie bisher waren. Sie haben noch ihr Wohnhaus, denn das Haus wird in Niederſachſen nicht mit verliehen; ſie haben ferner noch den Hausgarten und den Feldgarten, der ja nicht auf der Flur liegt; und ſie haben die am Hauſe haftenden Gemeindenutzungen. Solche

Digitized by Google

Landleute, denen eben nur die grundherrliche Hufe fehlt, nennt man Köter; ihren Besitz eine Köterei. Je später wir die Dörfer untersuchen, desto mehr Kötereien finden wir darin. Der Köter ist Inhaber einer Bauernstelle, die durch Verlust der Hufe unvollständig geworden ist. Daher bleibt der Köter zwar Mitglied der Gemeinde, hat auch Theil am Gemeindenutzen im Wald und auf der Weide, aber ein eigentlicher Bauer ist er nicht. Er ist auch nicht Besitzer eines Bruchtheils einer Bauernstelle, sondern nur Besitzer eines Bestandtheils.

So ist also der Köter durchweg etwas anderes als der Halbhufner oder Viertelhufner; dieser hat eine halbe oder eine Viertelhufe, jener aber hat gar keine Hufe; jedoch er hat noch Land. Denn niemand hindert unseren Köter, falls er es kann, sich einige Äcker auf der Flur zu verschaffen, sei es durch Ankauf oder Pacht, oder sonstwie. Wenn er das thut, hat er, was nur die Ausnahme ist, einige Äcker auf der Flur. Es ist also nicht ganz richtig, den Köter als ausgeschlossen vom Ackersitz auf der Flur zu denken; es war dies nur meine erste Annäherung an die wahre Lösung der Frage. Das, wovon er ausgeschlossen ist, ist nur die Beleihung mit einem Ackerkomplexe, der bisher als Hufe verliehen war.

Indessen sind nicht alle landlos gewordenen Laten zu freien Kötern geworden. Es sind noch zwei andere Laufbahnen für diese Leute geöffnet.

Damals fingen die Städte an sich langsam zu bilden, und wenn man fragt, wer in die Städte zog, so müssen es natürlich Landleute gewesen sein, und zwar solche, die draußen nicht mehr bleiben wollten oder konnten. Die meisten Schriftsteller denken sich den hörigen Bauer mißvergnügt über das harte Joch des Grundherrn und mächtig angezogen von der ihm winkenden persönlichen Freiheit in der werdenden Stadt. So mag es mitunter gewesen sein. Aber wir, die wir jenes Joch so hart nicht finden, und die wir den Landmann weniger für freiheitsdurstig als für erwerbslustig ansehen, wir brauchen für das Anschwellen der Stadtbevölkerung andere Gründe. In der Befreiung der Laten und in der Verdrängung derselben von ihren Hufen ist

Digitized by Google

ein solcher Grund gegeben. Derselbe Vorgang, welcher hie und da Köter schafft, liefert auch eine Anzahl angehender Stadtbürger.

Und endlich bleibt dem landlos und frei gewordenen früheren Laten noch eine Zuflucht: die Auswanderung. Aber wohin sollen sie gewandert sein? Etwa in unsere Kolonien? Allerdings in unsere Kolonien, und zwar im vollsten Ernst. Seitdem uns Meitzen so deutlich gezeigt hat, wo damals unsere Kolonien lagen, nämlich im Osten der Elblinie, kann darüber gar kein Zweifel sein. Mecklenburg und Brandenburg und Pommern sind früher slavisch gewesen und gehören heute zum niederdeutschen Sprachgebiet. Also müssen die Einwanderer vom nördlichen Deutschland links der Elbe gekommen sein. An eine Völkerwanderung nach Osten kann dabei gar nicht gedacht werden. Nicht wandernde Stämme oder Horden sind aus dem alten Niederdeutschland nach Osten gezogen, sondern Bestandtheile einer schon seßhaften Bevölkerung haben sich abgelöst. Man hat wesentlich an nachgeborene Söhne gedacht, die zu Hause keine Hufen mehr erhalten konnten; ein durchaus zulässiger Gedanke. Es müssen aber nicht lauter solche erblose Söhne gewesen sein. Ein Theil der frei und landlos gewordenen früheren Laten bietet sich ebenfalls dar — sie konnten in dem jungen Deutschland freie Leute bleiben und zu sehr gutem Recht grundherrliche Bauern werden. So wird der sehr reichliche Zufluß niederdeutscher Elemente höchst einfach erklärt.

Nicht zu vergessen bleibt dabei, daß mancher Late in der alten Hörigkeit sitzen blieb und daß man diesen Rest an gewissen Abgaben, wie Todfall und Bedemund, noch Jahrhunderte lang erkannte. Dies sind die sog. Leibeigenen des Westens, deren Besitzrecht immer mehr dem Meierrecht ähnlich wurde, während jene Abgaben als Überbleibsel älterer Verfassung allerdings stehen blieben. Daß sie etwas ganz anderes waren wie die fälschlich sogenannten Leibeigenen des Ostens, die Erbunterthanen, braucht hier nicht wiederholt zu werden.

So liefern uns also jene Laten Alles, was wir brauchen, je nach der Art ihrer Weiterentwicklung; einige bleiben rechtlich un-

Digitized by Google

frei und werden jene Leibeigene, die nur als Rechtsalterthum interessant, aber durchaus nicht so schändlich sind.

Die meisten werden aber rechtlich frei, und aus ihnen gehen hervor: wenn sie keine Hufe mehr haben, aber sitzen bleiben — die Köter; wenn sie sitzen bleiben und mehrere Hufen pachten — die Meier; wenn sie in die Städte ziehen — ein Theil der Stadtbürger; und wenn sie auswandern, um über der Elbe in neue Grundherrschaften einzutreten — die niederdeutschen Bauern der Kolonien im Slawenlande.

Dies ist ein tiefer Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters. Sollte wirklich die Wirthschaftsgeschichte nur Material und keine Gedanken liefern? Kann die allgemeine Geschichtswissenschaft gleichgültig zusehen, wenn ein besonderer Zweig ihr wirklich etwas Brauchbares liefert? Nach meiner Erfahrung thut sie das nicht; gerade der Historiker, gewohnt und geübt, das Gute zu sammeln, wo er es auch finde, wird fortfahren, Gutes mit großherzigem Danke aufzunehmen. Das haben die Historiker stets gethan, und wenn sie das Gestaltlose ebenso wie das Gehaltlose ablehnen, auch wenn es aus der sog. Wirthschaftsgeschichte stammt, so sind sie in ihrem Recht und handeln nach ihrer Pflicht.

II.

Wir betreten nun, nach diesem Blick auf's Mittelalter, die Schwelle der Neuzeit. Der Zustand, der sich bis dahin ausgebildet hat, ist dieser: Die Grundherren, seien es Fürsten oder geistliche Korporationen oder Ritter, leben von dem, was ihre freien Bauern ihnen leisten; und diese Bauern besitzen ihre Stellen zu Meierrecht, das heißt zu einer bestimmten Art von Pacht. Das Meierrecht ist für den Bauern kein erbliches Recht; wenn der Sohn dem Vater im Besitze folgt, was sehr oft, vielleicht in der Regel, geschieht, so ist dies nicht der Fall kraft eines bäuerlichen Rechtes, sondern jedesmal kraft eines besonderen Vertrags.

Nun wird durch veränderte Heeresverfassung nach und nach der Ritterdienst entbehrlich; und der Landesherr, um Söldner-

Digitized by Google

heere aufstellen zu können, muß regelmäßige und hohe Steuern erheben.

Wer die Entwicklung unseres Ostens kennt, also des Kolonialgebietes jenseits der Elbe, der erwartet wohl, daß nun auch diesseits der Elbe, in Niedersachsen, der Ritter sich in einen großen Landwirth verwandle, durch Bauernlegen und durch Einführung der Erbunterthänigkeit als der zugehörigen Arbeitsverfassung. Sagen wir also kurz und bündig: in Niedersachsen war das nicht der Fall. Der niedersächsische Ritter und überhaupt der Grundherr hat diesen Weg, den Übergang zum landwirthschaftlichen Großbetrieb, nicht beschritten. Über die Gründe, die ihn etwa daran verhindert haben, brauchen wir uns nicht zu besinnen; er hat diesen Weg nicht etwa deshalb vermieden, weil ihm Hindernisse im Wege gestanden hätten, sondern deshalb, weil er dies Ziel gar nicht in's Auge gefaßt hat. Das hat für das westliche Deutschland längst schon Gothein ausgesprochen. Die Laufbahn, die einer wählt, ist zu beurtheilen nicht nach den Hemmnissen, die ihm anderwärts entgegenstehen, sondern nach den Zielen, die ihm vorschweben. Und so will denn der niedersächsische Grundherr auch in neuerer Zeit vor allem Grundherr bleiben.

Diese Behauptung soll aber nur zur allgemeinen Richtschnur dienen. Man muß die Dinge durch Übertreibung vereinfachen, um der Schwachen willen. Genauer betrachtet liegt es ein wenig verwickelter. Es ist für den Osten gar nicht wahr, daß alle Grundherrschaften zu Gutsherrschaften geworden wären. Der Osten hat nur sehr häufig in gewissen Gegenden und keineswegs überall große Gutsherrschaften gezeitigt, die man ihm so oft als alleinherrschend andichtet. Und im Westen liegt es ähnlich: hie und da, aber im Ganzen selten, finden wir auch im Westen gutsherrliche Betriebe, besonders im Domanium; nur bilden sie hier die Ausnahme; weit überwiegend ist das Weiterbestehen der Grundherrschaft, ohne Aufsaugung des Bauerlandes, also auch ohne großen eigenen Betrieb; und im Großen und Ganzen ist es also erlaubt, zu sagen, der niedersächsische Grundherr will Grundherr bleiben.

Digitized by Google

Aber diese Grundherrlichkeit verändert sich im Laufe der Zeit wesentlich durch Einwirkung des Landesherrn und hauptsächlich aus Gründen der Steuerverfassung. Die landesherrliche Steuer liegt auf dem bäuerlichen Meiergut. Dies ist der entscheidende Punkt. Man kann nicht sagen, daß es eine persönliche Steuer des Meiers war; ebenso wäre es aber falsch, an eine Grundsteuer zu denken, die auf die einzelnen Ackerstücke dinglich befestigt gewesen wäre. Vielmehr ist es eine dingliche Steuer, die auf dem Meiergute als solchem liegt; nur so lange Meiergüter da sind, wird von denselben die Steuer erhoben. Würde das Meiergut zerrissen, so fiele damit auch diese Steuer fort.

So gewinnt der Staat ein gewaltiges Interesse daran, daß stets Meiergüter vorhanden sind. Daher wird im Laufe des 16. Jahrhunderts durch Gesetze des Landesherrn die Erblichkeit des Meierbesitzes eingeführt; denn auf diese Weise gelingt es am einfachsten, das Fortbestehen der Meiergüter zu sichern.

Gleichzeitig sorgt der Staat dafür, daß der Meier für ihn leistungsfähig bleibe: es wird nämlich dem Grundherrn untersagt, den Meierzins zu erhöhen.

Beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges ist dies alles schon in voller Wirkung.

In diesem langen Kriege geht es auch dem niedersächsischen Bauern sehr übel; er kommt in Vermögensverfall, er verliert in tausenden Fällen sein Gut. Die Bauernstelle wird „wüst", wie der amtliche Ausdruck lautet; aber dies bedeutet nur, daß kein Meier mehr da ist; hingegen sind nicht etwa die Äcker unbebaut; sie sind nach wie vor bebaut, aber nicht bemeiert.

Und wer bebaut die meierlosen Äcker? Keineswegs bebaut sie der Grundherr selbst, dem dies gar nicht in den Sinn kommt. Die Äcker sind vielmehr mannigfach veräußert an solche Landleute, die nicht Meier sind; das Meiergut ist zersplittert; die einzelnen Bestandtheile sind in die Hände der geringeren Klassen der ländlichen Bevölkerung gefallen. Manche Äcker hat ein Köter inne; andere bebaut vielleicht ein Häusler, wieder andere ein Anbauer, lauter kleine Leute, deren Begriff uns hier nicht weiter

Digitized by Google

beschäftigen soll. Es ist genug, sich zu merken, daß der Köter, Anbauer und Häusler, auch wenn er solche Äcker im Besitze hat, nur seine höchst geringe Steuer an den Landesherrn leistet — während die so erhebliche, ja unentbehrliche Steuer des Meiers wegfällt, wo kein Meier ist.

Gewiß hätte man hier durch Verwandlung der persönlichen Steuer in eine eigentliche Grundsteuer helfen können. Aber so war's nun einmal nicht. In Niedersachsen half sich der Staat auf andere Weise. Der Staat verlangte nach dem Dreißigjährigen Kriege, daß das grundherrliche Land aus jener Zersplitterung erlöst und wieder, wie vorher, in die Hände richtiger Meier gegeben werde. Das verlangte er, und das setzte er durch. Die Meierhöfe mußten wieder zu Stande gebracht, sie mußten „redintegrirt" werden. Also, statt die Steuerverfassung zu ändern, läßt man diese vielmehr bestehen und stellt diejenige rechtliche Verfassung der Höfe wieder her, worauf die Steuerverfassung ursprünglich aufgebaut war. Die Redintegrationsgesetze zwingen den Grundherrn, sein Land aus den Händen der Köter, Anbauer und Häusler herauszunehmen und es wieder an Meier auszuthun. Das geschieht, und die Steuern fließen wieder so reichlich wie zuvor.

Der Meier ist also für den Staat der wichtigste Steuerzahler. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn der Landesherr diesen werthvollen Mann auf alle Weise behütet und bevormundet: überall hat der landesherrliche Amtmann zu sorgen, daß der Meier bei Kräften sei. Das Gut muß ungetheilt bleiben; die Verschuldung ist verboten; zu allen wichtigen Handlungen des Meiers ist die Zustimmung des Amtmanns erforderlich. Während man erwarten sollte, daß der Grundherr diese Vormundschaft über den Bauern ausübt, thut es vielmehr, aus Steuerinteresse, der Staat. Der Staat hat also von den Obliegenheiten des Grundherrn diesen wichtigen Theil auf sich genommen. Infolge dessen sieht der Bauer beinahe schon den Staat für seinen öffentlich-rechtlichen Grundherrn an. Der privatrechtliche Grundherr, historisch betrachtet der einzige, der diesen Namen eigentlich verdient, ist gleichsam verkümmert zu

Digitized by Google

einem Rentengläubiger, dessen Rentenforderung noch dazu, wie bekannt, niemals erhöht werden darf.

Also ein völlig anderer Verlauf im Westen als im Osten. Hier wie dort allerdings stehen König, Ritter und Bauern auf dem Schachbrett; aber bei aller Gleichheit der Figuren — wie viele verschieden laufende Spiele gibt es nicht im Schach und im Leben!

Aus der eben geschilderten Entwicklung erklärt sich das eigenthümliche Erbrecht der hannövrischen Bauern. Es folgt der Sohn dem Vater, oder vielmehr einer der Söhne tritt oft noch bei des Vaters Lebzeiten an die Stelle des Vaters. Dem Staat ist dies, als einfachste Lösung der Nachfolge, durchaus bequem, und der Grundherr hat gar kein Interesse, es anders zu wünschen, da er die Bedingungen der Übernahme nicht mehr ändern darf, was den Zins betrifft, und da, was die Bevormundung betrifft, der Staat diese an sich gerissen hat. Also bleibt der alte Meierzins, und der Amtmann gibt zur Übernahme des Hofs durch einen der Söhne seinen staatlichen Segen. Dieser Sohn heißt der Anerbe. Die anderen Kinder, die Geschwister des Anerben, haben natürlich gar keinen Anspruch zu erheben, soweit das Meiergut in Betracht kommt. Nur soweit, als es sich um allodiale Hinterlassenschaft handelt, reden die Geschwister mit und verlangen auch ihren Theil. Aber kein Geschwister verlangt etwa vom Anerben eine Herauszahlung dafür, daß er allein den Meierhof erhält. Nicht etwa deshalb, weil sonst der Anerbe zu sehr belastet wäre; gewiß wäre er das, aber nicht weil Zweckmäßigkeit es anräth, bleiben die Geschwister ohne Abfindung; sondern deshalb, weil eine Abfindung der Geschwister rechtlich gar keinen Sinn hat. Denn das Meiergut ist nicht Eigenthum der Familie, wie ein nebenbei angekaufter Acker oder Garten oder wie eine ersparte Summe Geld es wäre. Das Meiergut gehört ja, rechtlich betrachtet, noch immer dem so sehr in seinen Befugnissen beschränkten Grundherrn! Der Bauer hat nur ein Nutzungsrecht an fremder Sache, genauer an fremdem Boden; und dies Nutzungsrecht ist erblich geworden. Das Anerbenrecht ist die ganz natürliche Ausgestaltung der Thatsache, daß das Meiergut kein Eigenthum des Meiers ist.

Digitized by Google

Auf andere Einrichtungen beim Meierrecht, wie Interims-Wirthschaft und Leibzucht oder Altentheil, können wir hier nicht eingehen. Wohl aber sei hier wieder ein Blick auf den Osten gestattet.

Im Osten bestand vielfach ein „erblich lassitisches" Besitzrecht des Bauern. Dies ist juristisch nicht so fein ausgebildet, aber es ist in den Grundzügen dem erblich gewordenen Meierrecht ganz ähnlich. Vor allem war auch hier ein „Annehmer" des Guts, der ebenfalls seine Geschwister für die alleinige Übernahme des Gutes nicht entschädigte. Der erbliche Lassit zahlt allerdings in der Hauptsache nicht Meierzins, sondern er leistet Frohnden; denn sein Herr lebt nicht sowohl von Abgaben als von eigner Wirthschaft, die er durch Bauerndienste bestreitet. Das erblich lassitische Besitzrecht im Osten ist also eine Art erblichen Meierrechts, angepaßt an die östlichen Verhältnisse der Gutsherrlichkeit.

Als man in Preußen den Lassiten zum Eigenthümer machte, fiel ohne weitere Umstände auch das Anerbenrecht fort; der Annehmer mußte sich von da an mit den Geschwistern auch wegen des Gutes auseinandersetzen. Man fand dies so selbstverständlich, daß man gar keine Worte darüber verlor; fast lautlos wurde diese Änderung in Preußen eingeführt, und nur in der Praxis wurde dem Annehmer eine erhebliche Bevorzugung eingeräumt. Dies geschah in der Zeit der liberalen Hardenbergischen Reformen, im Anschluß an die große Revolution.

Wie wirkte nun das Zeitalter der Revolution auf die Verhältnisse Hannovers?

Zunächst verschwand der hannoverische Staat auf eine Zeitlang ganz, indem der südliche Theil zum Königreich Westfalen, der nördliche hingegen zum französischen Kaiserreiche geschlagen wurde.

Mit ähnlichem Eifer, wie Bonifazius heilige Eichen fällte, als er das Christenthum in der Gegend Fuldas verkündigte, stürzte sich die französische Gesetzgebung auf die Überreste der mittelalterlichen Agrarverfassung Niedersachsens. Aufhebung aller Grundherrschaft, vor allem Vertilgung der alten Leibeigenschaft,

Digitized by Google

die ja neben dem Meierrecht hie und da noch vorkam, war die Losung. Diese alte Leibeigenschaft war aber dem Recht der freien Meier ganz ungemein ähnlich geworden, nur daß noch einige recht unerhebliche Abgaben, wie Todfall, daneben bestanden.

Kurz darauf, im Jahre 1815, wurde der hannoversche Staat wieder aufgerichtet. Ohne zu fragen, ob die französischen Neuerungen zweckmäßig seien oder nicht; ohne Anerkennung der wirksam gewordenen fremdherrlichen Gesetze schritt Hannover zur einfachen Wiederherstellung des alten Zustandes; weniger aus Begeisterung für das Alte, als vielmehr im Gefühl vermeintlicher staatlicher Würde. Mit niedersächsischer Zähigkeit wollte man das Alte, auch wenn es schlecht wäre, zunächst wieder aufrichten, um es selber zu verbessern. Die Fremden sollten hier keine Spur ihrer Wirksamkeit hinterlassen.

In diesem Zusammenhang begreift man, daß Hannover auch, neben vielem anderen, die Leibeigenschaft, wo sie bestanden hatte, wieder aufleben ließ; das heißt, praktisch betrachtet, bei gewissen Meiern wurde der herkömmliche Todfall wieder eingeführt. Von einer Wiederbelebung irgend einer Sklaverei oder auch nur Unfreiheit war dabei gar nicht die Rede. Man kann über diesen Eigensinn lächeln, aber zu einer stärkeren Empfindung liegt kein Anlaß vor.

So waren denn die Wirkungen der großen französischen Revolution wieder aufgehoben.

Aber wie es zu gehen pflegt: Der konservative Mensch ist überzeugt, daß er stets rechtzeitig seine maßvollen Neuerungen von selber beginne, und doch wird er in der Regel vom Drange seiner radikaleren Gegner in Bewegung gesetzt. In Hannover blieb man beim Alten, bis neue revolutionäre Stimmungen im Jahre 1830 um sich griffen; dann erst schritt man zur Herstellung moderner Verhältnisse, durch sogenannte Ablösungen. Das Wesen der Ablösungen ist höchst einfach: alle bäuerliche Leistungen an den Grundherrn werden in Geld geschätzt und als Geldschuld auf das Grundstück gelegt, und es wird eine Regel aufgestellt, welche besagt, wie diese jährliche Geldschuld durch einmalige Kapitalzahlung getilgt werden kann. Ist dies geschehen, so hat

Digitized by Google

der Bauer keine Beziehung mehr zum ehemaligen Grundherrn. Die Grundherrschaft ist damit aufgehoben. Den liberalen Forderungen ist Genüge geschehen. Man sagt dem Landmanne, daß er nun in die Neuzeit eingetreten sei; was er sonst vielleicht in Hannover kaum bemerkt hätte, da die mitabgelösten Frohnden gar nicht von wesentlicher Bedeutung waren. Immerhin war es nöthig, denn es gibt in diesen Dingen ein unabweisbares Mitthun, und auch der Staat will schließlich nicht immer wieder hören, daß er zurückgeblieben sei; denn dies schädigt auf die Dauer sein Ansehen.

Also von 1830 an läuft die Ablösung, die in Preußen bereits früher, in anderen Staaten, z. B. Bayern, erst später einsetzt. Der Bauer hat keinen Grundherrn mehr, gerade wie anderwärts.

Aber nun kommt das Besondere für Hannover. Der Bauer hatte neben dem Grundherrn noch einen Vormund, und dieser Vormund war der Staat, verkörpert im Amtmann. Diese staatliche Vormundschaft dauerte fort. Der grundherrenlose Bauer bleibt unter der Aufsicht des Amtmanns. Wenn der Bauer sein Gut verschulden will, muß es der Amtmann erst erlauben; der Amtmann wacht auch über den Verkauf; der Amtmann besieht sich den Anerben, ob er tauglich sei. Denn das bäuerliche Gut, obgleich grundherrenlos, ist nicht allodial geworden. Zwar heißt der Bauer nun Eigenthümer, aber der Staat als Vormund hat dem Bauer nicht die unbedingt freie Verfügung, auch nicht das gemeine Erbrecht, wie beim Eigenthum üblich, eingeräumt; sondern er hat das Anerbenrecht für bäuerlichen Besitz ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Grundherrschaft ist zwar fort; aber die alten vormundschaftlichen Befugnisse — natürlich nur in figürlichem Sinn — des Grundherrn hatte der Staat längst an sich genommen und behielt sie bei, als der Bauer zum sogenannten Eigenthümer wurde. Der hannoverische Bauer heißt Eigenthümer, steht aber unter staatlicher Vogtei und hat noch Anerbenrecht.

Erst als Hannover zum zweiten Mal als Staat verschwand, indem es sich in eine preußische Provinz verwandelte, wurde diese Vogtei des Staats aufgehoben; denn in Preußen lebte damals noch die liberale Überlieferung in der Agrargesetzgebung.

Digitized by Google

Heutzutage gibt es eine mächtige Bewegung, die jene Vogtei wieder herstellen möchte, sei es ganz und gar, sei es in wichtigen Theilen. Ob dies berechtigt ist, berührt uns wenig, denn wir haben ja die Politik von unserer Betrachtung ausgeschlossen. Nur die Geschichte der Grundherrschaft in Niedersachsen war unser Gegenstand.

Für die Neuzeit ist diese Geschichte nicht sehr reizvoll. Die böhmisch-mährischen Gewaltthaten fehlen ihr, wie auch kein Kaiser Joseph, ja überhaupt kaum ein hervorragender Mann hier durch seine Thaten leuchtet. Auch der Inhalt der preußischen agrarischen Geschichte klingt hier nicht an, es fehlt das Bauernlegen, es fehlt die Verwandlung der kleinen Leute in Landarbeiter, es fehlt der kecke Junker und der heftig hineinredende König. Mit Recht ist von einer neueren Bauernbefreiung hier gar nicht geredet; denn die Ablösungen waren nicht verbunden mit einer Standesveränderung des längst schon freien Bauern, sie waren ein nothwendiges, aber geräuschloses Verwaltungsgeschäft von bescheidnerer Art.

Die Geschichte der ländlichen Verfassung Niedersachsens hat vielmehr ihren Schwerpunkt in den älteren Zeiten. Es handelt sich überall um Grundherrschaft, und die Grundherrschaft ist der Schlüssel zum Mittelalter. Die Grundherrschaft, obgleich nach Ländern etwas verschieden ausgebildet, war im Ganzen nicht national, sondern international. Eine genauere Beleuchtung Niedersachsens wirft also zugleich einen hellen Schein auf den ganzen europäischen Westen, vor allem auf die Zustände des flachen Landes, wie sie bis zur französischen Revolution bestanden haben. Nun liegt der Westen offen, wie der Osten offen liegt. Das war es, was wir mit harter Arbeit erreichen wollten, manchem zu Nutz und Frommen, keinem zu Trutz oder Leid.

Straßburg i. E., 7. August 1896.

Digitized by Google

Miscellen.

Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung.

Unter dem Titel: „Was ist Kulturgeschichte?“ hat Professor Lamprecht in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ (Heft 2) einen umfangreichen Aufsatz veröffentlicht, in dem er seine Ansichten über die Aufgabe und die Methode unserer Disziplin klarer und vollständiger darlegt, als es bisher von ihm geschehen ist. Der Aufsatz ist meiner Meinung nach nicht das Schlechteste, was über diese Fragen geschrieben worden ist, und enthält auch für die principiellen Gegner des Lamprecht'schen Standpunktes manches Lehrreiche. Aber er gelangt in der einseitigen Durchführung eines an sich richtigen Princips zu Konsequenzen, die im Interesse einer besonnenen und vorsichtigen Erforschung der wissenschaftlichen Wahrheit nicht unbeanstandet bleiben können.

Es ist im Grunde die alte Streitfrage nach dem gesetzmäßigen Charakter der historischen Erscheinungen, um die es sich handelt. Sind die geschichtlichen Vorgänge in dem Maße genereller Natur, daß sie sich in ein 'typisches Schema regulärer Entwicklung einfügen lassen, oder überwiegt im großen und ganzen doch der singuläre Charakter? Das ist die große Frage, die alle Erörterungen der historischen Methode beherrscht, und die mir auch in Lamprecht's Ausführungen die eigentliche Triebkraft zu sein scheint.

In den Diskussionen der letzten Zeit ist viel die Rede gewesen von dem Zusammenhang der Methode und der allgemeinen Weltanschauung. Lamprecht bestreitet von seinem rigoros-empirischen Standpunkt aus diesen Zusammenhang. Gewiß mit Recht, soweit es sich um die elementaren Methoden zur Feststellung des Thatsächlichen

Digitized by Google

handelt. Aber unter Methode hat er doch selbst auch immer die Feststellung der Forschungsziele, gerade auch der letzten und höchsten, verstanden; und er wird zugeben, daß diese in der Regel mit Hülfe hypothetischer Schlüsse erfolgt, die auf gewissen, unsern subjektiven intellektuellen und Gemütsbedürfnissen entsprechenden Postulaten beruhen und durch die empirische Forschung immer nur bis zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit erhoben werden können.

Auf solchem intellektuellen Bedürfnis — das keineswegs alle Forscher gleichmäßig empfinden, weil es eben von dem individuellen geistigen Habitus abhängt — beruht auch im Grunde die immer wieder und unabweisbar sich aufdrängende Frage nach den typischen Regelmäßigkeiten in der historischen Entwicklung. Bei der Diskussion darüber handelt es sich heute nicht mehr um den krassen Gegensatz materialistischer und idealistischer Geschichtsauffassung. Aus dem Gebiete der metaphysischen Spekulation ist der Streit in den windstilleren Bezirk psychologischer Untersuchungen verlegt worden, wobei allerdings nicht minder starke Gegensätze hervortreten, aber Gegensätze, bezüglich derer man doch eher auf eine gegenseitige Verständigung hoffen darf.

Lamprecht hat seine ganzen Untersuchungen auf dem Gegensatz der individualistischen und der kollektivistischen Psychologie aufgebaut. Die Übertreibung eben dieses Gegensatzes scheint mir die einseitigen und darum verkehrten Konsequenzen in seinen Ausführungen verschuldet zu haben. Daß beide psychologischen Betrachtungsweisen jede für sich einseitig und unzulänglich sind, daß nur ihre Kombination den Gegenstand in seiner wahren Natur zeigt, das scheint mir Lamprecht merkwürdigerweise gänzlich übersehen zu haben.

Die sozial-psychologische Betrachtungsweise ist vielleicht die bedeutendste Errungenschaft auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Ihre Wurzeln liegen schon in unserer idealistischen Bildungsepoche: wenn Hegel vom objektiven Geist, Jakob Grimm von der Volksseele sprach, so meinten sie damit geistige Kollektivkräfte, die ein Produkt massenpsychologischer Vorgänge sind. Die klassische Philologie ist in ihrer Blütezeit durchtränkt von ähnlichen Vorstellungen. Aus dem Zusammenwirken der Gedankenkreise von Wilhelm v. Humboldt und Herbart ist eine völkerpsychologische Schule hervorgegangen, deren Bestrebungen freilich mehr der Ethnologie und Sprachwissenschaft als der Historie zu gute gekommen sind. Unter dem Einfluß von Comte und Spencer sind diese Vorstellungen realistischer ausgebildet worden; in Frankreich hat

Digitized by Google

Taine ihnen einen Ausdruck gegeben, der nahezu als Kanon gelten kann, während sie bei uns Gustav Freytag in einer spezifisch deutschen Färbung popularisirt hat. Auch bei uns ist die idealistische Einseitigkeit der früheren Zeit durch sachkundige, empirische Erforschung des Staatslebens und neuerdings auch des Wirthschaftslebens korrigirt worden. Mir wenigstens scheint, daß Lamprecht's Deutsche Geschichte — trotz Allem, was man gegen das Buch sagen mag — in dieser Richtung einen merklichen Fortschritt darstellt. Nach den theoretischen Auseinandersetzungen des Autors, die wir hier vor uns haben, und deren Inhalt sich ihm offenbar erst während der Arbeit allmählich festgestellt hat, darf man seine Anschauungsweise keineswegs — wie es oft geschehen ist — als eine einseitig ökonomische im Sinne etwa der Marx'schen Schule bezeichnen. Was ihn, und man kann hinzusetzen das ganze moderne Geistesleben, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa, von diesen etwas rückständigen Anschauungen trennt, das ist eben die ungeheure Kluft, die zwischen dem groben Objektivismus der Marxisten und der subjektiv-psychologischen Betrachtungsweise, dieser charakteristischen Frucht der ganzen modernen Bildung, besteht. Für diese Betrachtungsweise lösen sich die starren, als objektiv vorgestellten Produktionsverhältnisse, die als unverständliche, unheimliche Mächte alles geschichtliche Leben beherrschen sollen, in Produkte massenpsychologischer Vorgänge auf, in denen auch das ethische Moment nicht fehlt.

Das ist die eminente Bedeutung der sozial-psychischen Betrachtungsweise. Es gibt keine andern treibenden Kräfte in der Geschichte, als die, deren Träger der Mensch ist, und zwar nicht nur der Mensch in seiner Einzelexistenz, sondern vor Allem auch in seiner gesellschaftlichen Verbindung, in der jene geistigen Kollektivkräfte erzeugt werden, die der lebendige Kern aller Institutionen sind.

Es kommt nun freilich darauf an, wie man sich diese massenpsychologischen Vorgänge denkt. Auch Friedrich Engels hat einmal gesagt, daß natürlich die verursachenden Momente, die in den Produktionsverhältnissen liegen, immer erst durch die Köpfe der Menschen hindurchgehen müßten, um ihre Wirkungen zu äußern. Aber dieses psychische Medium, das sie passiren müssen, faßte er als ein indifferentes, als ein überall gleichförmig reagirendes auf, das eben deshalb ganz vernachlässigt werden könne. Diesen groben Irrthum theilt Lamprecht nicht. An die Stelle der objektiven Verhältnisse setzt er als verursachendes Moment die psychischen Kollektivkräfte. Aber um

Digitized by Google

die Art und Weise, wie diese selbst entstehen und sich verändern, hat er sich nicht weiter bekümmert: das individuelle und das Gemeinschaftsleben stehen in seiner Auffassung fremd und ohne organische Verbindung einander gegenüber. Aus dem subjektiven Gegensatz individualistischer und kollektivistischer Betrachtungsweise hat er den objektiven Gegensatz einer individuellen und einer kollektiven Lebenssphäre gemacht. Und für die Betrachtung des „kollektivistischen Geschehens" innerhalb der sozialen Gruppen und Verbände, die einen Gemeingeist ausgebildet haben, glaubt er doch auch das individuelle Moment (dessen Vorhandensein er natürlich anerkennt) ganz eliminiren zu dürfen; er will die Angehörigen solcher Gruppen schlechthin als unter sich gleichwerthige Gattungsexemplare betrachten, die lediglich von den der Gruppe gemeinsamen Vorstellungen, Gefühlen und Willensimpulsen beherrscht werden.

Eine solche Betrachtung mag nun wohl für gewisse Gegenstände und in gewissen Grenzen ihre Berechtigung haben; aber als allgemeiner methodischer Grundsatz ist sie einseitig und daher irreführend. Denn jene gemeinschaftlichen Motivenkomplexe, die das Leben einer eng verbundenen Gruppe von Menschen beherrschen, stammen doch in letzter Linie aus individuellen psychischen Akten her; sie sind der jeweilige Ausdruck für das Gemeinsame in diesen Akten, das in ihnen zu einer Art von objektiver geistiger Macht verschmilzt; auch wo sie durch Institutionen gewissermaßen befestigt worden sind, stellen sie keine konstante, unveränderliche Kraft dar, sondern sie sind in beständiger Umbildung begriffen, und zwar infolge einer Veränderung in den individuellen Impulsen, auf denen sie beruhen. Je primitiver die soziale Entwicklung, desto gleichartiger mögen die einer Gruppe angehörigen Individuen sein, desto unfreier mag der Einzelne den Gesammttendenzen gegenüberstehen: dennoch beruht aller Fortschritt auf der vorhandenen Differenzirung und auf dem damit zusammenhängenden Gegensatz des individuellen und des kollektiven Geistes. Das individuelle Moment darf also auch für das kollektivistische Geschehen keineswegs vernachlässigt werden: wie in ihm überhaupt die Quelle der spezifischen Gruppenindividualität zu suchen ist, so ist es auch der wichtigste Motor für die weitere Entwicklung.[1])

[1]) Ich berühre mich, wie man sieht, in diesem Punkte mit den Anschauungen, die der Herausgeber dieser Zeitschrift hier kürzlich ausgesprochen hat, ohne im übrigen seinen individuell ausgeprägten idealistischen Standpunkt zu theilen.

Digitized by Google

Diese Erwägungen sind nun namentlich unter dem folgenden Gesichtspunkte von Wichtigkeit.

Lamprecht macht einen scharfen Unterschied zwischen dem Gebiet des individuellen Handelns der eminenten Persönlichkeiten und dem des kollektivistischen Geschehens. Das erste ist ihm das Gebiet des Singulären, das andere das des Generellen. Hier herrscht die Freiheit (im Sinne des inneren Determinismus), dort die Notwendigkeit (im Sinne der erweisbaren Kausalität). Diese Trennung halte ich für falsch. Ich glaube vielmehr, daß es sich hier nur um die entgegengesetzten Endpunkte einer kontinuirlichen, im wesentlichen gleichartigen Reihe handelt, um die beiden Pole, zwischen denen alles geschichtliche Leben sich bewegt. Das individuelle Moment macht sich auch in dem kollektivistischen Geschehen geltend; es spielt in der Ausbildung und Veränderung von Sprache und Sitte, von Wirthschaft und Recht eine Rolle, wie in den Staatengründungen und Machtkämpfen der Völker, nur versteckter, minder sichtbar, aber kaum minder bedeutend. Und andrerseits ist auch das bewußte Handeln der geschichtlichen Persönlichkeit in die engen Grenzen gebannt, die durch die Entwicklung des öffentlichen Geistes und der durch ihn bestimmten Verhältnisse gegeben sind. Das geschichtliche Leben beruht im letzten Grunde überall auf — mehr oder minder bewußt hervortretender — individueller Lebensbethätigung; und das individuelle Leben erscheint dabei überall eingebettet in das Leben der Gemeinschaften, mehr oder minder abhängig von den Kollektivkräften, die sie beherrschen. Zwischen dem sozusagen organischen Werden und Wachsen historischer Bildungen und der anscheinend ganz freien That eines führenden Willens im öffentlichen Leben ist in dieser Hinsicht nicht ein principieller Gegensatz, sondern nur ein Gradunterschied. Dort zeigt sich das individuelle Moment in einer Summe unzähliger, an sich unscheinbarer Akte, die jeder für sich nicht allzuweit aus dem Rahmen des Herkommens heraustreten, in ihrer Gesammtwirkung aber doch einen erheblichen Effekt darstellen; hier erscheint es in eminenten Handlungen, die aber, um historisch folgenreich zu sein, immer der Verstärkung durch begleitende psychische Massenbewegungen in weiteren oder engeren Kreisen bedürfen. In diesen Massenbewegungen wird das erzeugt, was wir gewöhnt sind als die historischen Ideen zu bezeichnen. Ich weiß nicht, weshalb man diese Bezeichnung aufgeben sollte; daß es sich dabei nur um immanente, nicht um transscendente Kräfte handelt, dürfte unter den Historikern aller Richtungen ziemlich allgemein an-

Digitized by Google

erkannt sein. Ich kann auch nicht finden, daß Ranke in seiner Auffassung der Ideen etwas Mystisches habe. Freilich, vor einem undurchdringlichen Geheimnis stehen wir zuletzt immer: dem Geheimnis des Lebens, das weder die Natur- noch die Geisteswissenschaften zu lösen vermögen. Auch Dubois-Reymond hat von den Welträthseln geredet: will man ihn darum für einen Mystiker erklären?

Alle Kausalerklärung der historischen Zusammenhänge vermag nur bis zu dem Punkte vorzudringen, wo wir vor der ursprünglichen qualitativen Bestimmtheit des individuellen Lebens als der letzten Ursache historischen Geschehens angelangt sind. Das Problem dieser individuellen Besonderheit, auf das wir in allen Schichten des historischen Lebens stoßen, können wir wohl durch Generationen zurückschieben, aber lösen können wir es nicht. Auch die neuere Richtung einer erklärenden Psychologie vermag das nicht, wie mir Dilthey neuerdings überzeugend dargethan zu haben scheint. Für den Historiker sind ohnedem diese Bestrebungen, die Entstehung des Selbstbewußtseins aus einfachen psychischen Elementen zu erklären, ziemlich belanglos. Niemals können wir mit den Mitteln unserer Wissenschaft hinter das Geheimnis kommen, wie eine Individualität entsteht. Die Historie hat es nur mit Menschen im Stadium des völlig ausgebildeten Bewußtseins zu thun. Zu ihrem Verständnis gelangen wir nicht anders als durch einen auf Forschung begründeten Akt künstlerischer Apperzeption, deren Berechtigung und Nothwendigkeit für das historische Erkennen übrigens auch Lamprecht anerkannt hat.

Mit der Anerkennung der psycho-physischen Lebenseinheiten als der Elemente aller sozialen Gebilde sind wir mit nichten zu der einseitigi-ndividualistischen Auffassung der Gesellschaft zurückgekehrt, wie sie im vorigen Jahrhundert herrschte. Wir setzen nur das psychische Leben des Individuums in eine organische Verbindung mit dem der gesellschaftlichen Gruppen. Wir wissen, daß die potenzirte Individualität, deren Wirksamkeit so oft die Geschicke der Völker bestimmt hat, in dem mütterlichen Boden des psychischen Gemeinschaftslebens wurzelt; aber wir wissen auch, daß dieses Gemeinschaftsleben durch individuelle Lebensäußerungen erzeugt und fortgebildet wird und daß eminente Individualität unmöglich wäre ohne jene latente Individualität, die wir auch den primitivsten Gesellschaftszuständen zuschreiben.

Es gibt im historischen Leben ebenso wenig Vorgänge rein genereller Natur, wie solche rein individueller Natur. Überall handelt es sich um ein Mit- und Gegeneinanderwirken der Kräfte des

Digitized by Google

individuellen Lebens und der Kräfte des Gemeinschaftslebens, nur in sehr verschiedenem Verhältnis und in mannigfacher Abstufung und Mischung beider Reihen. Es ist ein ungeheuer kompliziertes Geschehen, das man wohl zu beschreiben und zu zergliedern, aber nicht in seiner Gesammtheit aus wenigen einfachen Elementen rationell zu erklären vermag.

Von diesem Standpunkt aus also kann ich auch nicht zugeben, daß es zwei verschiedene historische Methoden gebe, eine kollektivistische und eine individualistische; und ebenso wenig, daß es zwei verschiedene historische Disziplinen gebe, die sog. politische und die sog. Kulturgeschichte. Darin freilich stimme ich Lamprecht zu — und das dürfte doch schließlich praktisch die Hauptsache sein —, daß die historische Wissenschaft auf die breite Basis einer möglichst in die Tiefe reichenden sozialpsychischen Forschung gesetzt werden muß. Darin sehe ich einen Fortschritt auch Ranke gegenüber, wie ja auch schon die sog. politischen Historiker, Sybel und Treitschke, einen Fortschritt in verwandter Richtung bedeuten. Wir wollen — in einem geographischen Bilde gesprochen — nicht nur die aufgesetzten Ketten und Gipfel, sondern auch den Grundstock des Gebirges, nicht nur die Höhen und Tiefen der Oberfläche, sondern die ganze kontinentale Masse kennen lernen. Aber das ist eine Ergänzung der bisherigen wissenschaftlichen Bestrebungen, nicht eine Umwälzung der historischen Wissenschaft. Auch so wird sie, wie mir scheint, nicht zur Erkenntnis regulär wiederkehrender genereller Vorgänge führen, sondern zur Ergründung einer im großen und ganzen doch singulären Entwicklung. In dem, was wir Weltgeschichte nennen — d. h. in dem Zusammenhang der Kulturentwicklung einer Gruppe antiker und moderner Völker — repräsentiren die einzelnen Nationen eher bestimmte Entwicklungsstadien eines größeren Ganzen als den wiederkehrenden Typus einer regulären nationalen Entwicklung. Nach Allem, was wir bisher von der Völkergeschichte wissen, ist es überhaupt noch nicht möglich, einen solchen normalen Entwicklungsgang einer Nation zu konstruiren, wenn man sich nicht mit vagen biologischen Analogien begnügen will. Die natürliche Tendenz zu einer solchen regulären Entwicklung ist unzweifelhaft vorhanden; sie hat aber, wie es scheint, nirgends über Ansätze hinausgeführt, die im wesentlichen der Frühzeit der Völker angehören, der Zeit, wo sie noch nicht in den Strom der weltgeschichtlichen Entwickelung eingemündet sind. Die Nationen, mit denen es die Geschichte zu thun hat, sind überhaupt keine rein natür-

Digitized by Google

lichen Bildungen, sondern Produkte weltgeschichtlicher Begebenheiten: so ganz besonders die englische, die französische, die amerikanische Nation. Nation und Staat lassen sich in der historischen Betrachtung nicht so trennen, wie Lamprecht will: die Nation bildet den Staat, aber der Staat bildet auch die Nation und beeinflußt ihr Kulturleben auf das tiefgehendste. Man denke nur an die wirthschaftlichen Resultate des Merkantilismus! In den Gegensätzen und in der Verkettung der Nationen und Staaten schreitet die Weltgeschichte fort; und diese erscheinen in ihr mehr als große Gesamtindividualitäten, wie als gleichartige Gattungsexemplare. Wo eine parallele Entwickelung vorhanden ist, wie innerhalb der romanisch-germanischen Völkerfamilie, da beruht sie auf gemeinsamen Kulturgrundlagen, die aber keine Naturausstattung, sondern weltgeschichtliche Errungenschaften sind. Diese Auffassung, die Ranke in so genialer Weise zur Anschauung gebracht hat, wird auch die Fortbildung der Geschichte auf breiterer Basis nicht zerstören können. Die große weltgeschichtliche Entwicklung ist nicht bloß das Abfallsprodukt der nationalen Entwicklung, sondern sie hat eine selbständige Bedeutung; sie wird nicht bloß von den Nationen erzeugt, sondern sie erzeugt selbst wieder Nationen; sie beruht auf einem besonderen, universalen, massenpsychologischen Prozeß, der den nationalen Entwickelungsprozeß häufig durchbricht, ihn jedenfalls, sobald erst eine Verflechtung stattgefunden hat, auf das gewaltigste beeinflußt. In Renaissancen, Rezeptionen und „Diosmosen" erschöpft sich die Wirkung der weltgeschichtlichen Kulturmächte doch mit nichten; sie bewirken vielmehr, daß die Nationen, die sie beherrschen, gewissermaßen ein gemeinschaftliches Leben führen, fast wie die Individuen eines sozialen Verbandes. In diesem Sich-Kreuzen und Verflechten der nationalen und der universalen Entwickelung liegt meines Erachtens die Unmöglichkeit begründet, die Weltgeschichte als eine vergleichende Geschichte der Nationen zu konstituiren: sie ist und bleibt doch wohl ein großer singulärer Prozeß.

12. Aug. 1896. O. Hintze.

Meine Ansicht der deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation.

Erwiderung auf die Recension des Herrn Anton Chroust (H. Z. 77, 474).

Nachdem die Redaktion dieser Zeitschrift mir eine Antwort auf die von Dr. Chroust verfaßte Recension des 2. Bandes meiner

Digitized by Google

deutschen Geschichte verstattet hat, glaube ich trotz des Zweifels, ob die Besprechung soviel Rücksicht verdient, nicht völlig schweigen zu sollen. Allerdings, da der Recensent meiner „Darstellung der deutschen Politik von 1586 bis 1618" nach vielen Bedenken das Zeugnis einer „immer noch bedeutenden Leistung" ausstellt, hätte ich vom Standpunkt meines bescheidenen Selbstgefühls nicht viel zu sagen; aber angesichts einer Kritik, in welcher der Beifall vor der Masse der Ausstellungen verschwindet und die Ausstellungen im Tone überlegener Sachkenntnis vorgetragen werden, will ich die Frage stellen, ob und inwieweit durch diese Auslassungen unsere Kenntnis bereichert oder die Forschung angeregt wird.

Ich beginne mit dem Vorwurf einer ungleichmäßigen Vertheilung des Stoffes. Vor Allem, so heißt es, habe ich in der Entwicklung des Jülicher Erbfolgestreites „dem Leser kaum einen nebensächlichen Umstand erlassen", ja ich habe denselben „in den Mittelpunkt der ganzen Darstellung gerückt"; im Vergleich mit dieser Ausführlichkeit seien dagegen die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. höchst ungenügend berücksichtigt. Nur im Vorübergehen bemerke ich hierzu, daß die beiden Bemerkungen bezüglich der Nebenumstände und des Mittelpunktes, wenn sie mit Bedacht niedergeschrieben sind, die erste eine sehr oberflächliche Kenntnis der Jülicher Dinge, die andere eine urtheilslose Lektüre meines Buches verrathen. Näher aber muß ich auf die Frage eingehen, weshalb ich den Gang des Jülicher Erbfolgestreites allerdings mit verhältnismäßiger Ausführlichkeit behandle.

Ein leitender Gedanke meiner Darstellung ist, daß im Innern des Reichs die Gegensätze der großen kirchlichen Parteien infolge der beiderseitigen Thatenscheu immer wieder in sich ausbrennen zu wollen schienen, daß aber immer wieder die sinkende Glut durch die Einwirkung verwandter Kämpfe angefacht wurde, die sich in einem Kreise deutscher und außerdeutscher Mächte einerseits an der Ost-, andrerseits an der Westgrenze des Reiches erhoben. Den Mittelpunkt des westlichen Sturmgebietes bildeten die Niederlande; einen linken Flügel gab Frankreich, einen rechten die geschlossene Masse katholischer Fürsten und Stände in den niederrheinischen Gebieten ab. Der mächtige Einfluß dieses Systems auf den Gang der deutschen Dinge nöthigte mich, u. a. die Zerreißung der Niederlande in ein katholisches und ein protestantisches Staatswesen und die Einwirkung beider auf die deutschen Verhältnisse mit Sorgfalt dar-

Digitized by Google

zulegen. Derselbe Grund verlangte besondere Aufmerksamkeit auf die erst in den Aachener und Kölner Bewegungen mißlungenen, dann im Jülicher Erbfolgekrieg gelungenen Versuche der Protestanten, das katholische System am Niederrhein zu durchbrechen. Was dann die weitere Entwicklung des Jülicher Successionsstreites noch bedeutsamer macht, ist der Umstand, daß die beiden lutherischen Erwerber, Brandenburg und Neuburg, unter dem Druck der am Niederrhein vorwaltenden Mächte der eine vorwärts auf die calvinische, der andere zurück auf die katholische Seite geführt wird und daß fortan das brandenburgische Fürstenhaus im Zusammenhang mit der gleichzeitigen preußischen Erwerbung die Verpflichtung überkommt, nach innen gleiches Recht zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformirten zu wahren, nach außen in jede große Verwicklung, die im Mittelpunkt, an der Ost- oder Westgrenze Deutschlands aufgeht, hineinzutreten.

Aus diesem Grunde erscheint der Jülicher Erbfolgestreit in meiner Darstellung zwar nicht als der, aber als einer der bewegenden Mittelpunkte der deutschen Geschichte. Kann man das Gleiche von den Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. sagen? Ihrem unmittelbaren Zwecke nach gehen diese Verhandlungen darauf aus, dem Kaiser die Zustimmung zur Wahl eines römischen Königs abzugewinnen.[1]) Wie nun dieses Hauptziel bei dem passiven Widerstand Rudolf's II. stets unerreicht bleibt, so kreuzen sich noch zielloser darunter die Verhandlungen der Bewerber und ihrer Gönner, die Anstrengungen, die Wahl zu fördern oder zu hindern: ein Gewirre von Unterhandlungen, die zugleich weitschweifig und matt sind, immer wieder von neuem ansetzen und immer wieder in Nichts sich auflösen. Da in der Geschichte die einzelnen Vorgänge soviel bedeuten als sie wirken, so war in einer zusammenfassenden Darstellung dieses Treiben nur soweit zu berücksichtigen, als anderweitige Folgen, z. B. der Zwist im österreichischen Fürstenhaus, sich daran knüpfen, oder allgemeine Tendenzen, z. B. der Gedanke, daß die Kaiserkrone nur auf ein Mitglied des Hauses Österreich zu übertragen sei, sich darunter befestigen. Eine Belehrung, wie solche mittelbaren Ergebnisse, soweit sie von Bedeutung sind, schärfer und vollständiger zu fassen sind, würde ich mit Freuden

[1]) Wiederholt wird allerdings auch die kaiserliche Zustimmung als von Rechts wegen entbehrlich bezeichnet; aber diesem Gedanken wurde, abgesehen von einem unten zu erwähnenden Vorgang des Jahres 1611, keine Folge gegeben.

Digitized by Google

annehmen. Aber sichtlich will mein Kritiker den Nachfolgeverhandlungen als solchen eine auszeichnende Aufmerksamkeit zugewandt sehen. Daß z. B. neben Anderen auch Maximilian von Baiern in der ersten Epoche seiner Herrschaft einigemal insgeheim anklopfte, ob sein kurfürstlicher Oheim in Köln nicht etwa die Gunst des Kaisers und der Wähler auf ihn lenken könnte (Chroust nennt das eine recht lebhafte Bewerbung), erscheint ihm als ein hervorragender Vorgang, dessen Übergehung in meinem Buche sich von selber richtet. Ja, er versteigt sich zu dem erstaunlichen Satz[1]): „Seit 1600, besonders aber seit 1610 stehen die Bestrebungen, die Nachfolge im Reich zu sichern, im Vordergrund der politischen Interessen". Kam ihm denn gar nicht die Frage: im Mittelpunkt welcher Interessen? Derjenigen des vielgestaltigen deutschen Staatswesens, dessen Geschichte ich schreibe? oder derjenigen eines besonderen Kreises von Personen und Verhandlungen, auf deren Akten Dr. Chroust gestoßen ist?

Nicht fruchtbarer als dieser Versuch, die nichtigen Successionsverhandlungen der großen Umgestaltung der Machtverhältnisse am Niederrhein gleich zu setzen, scheinen mir die übrigen Einwände gegen meine Stoffvertheilung zu sein. Bis zur Gründung der Union und Liga ist innerhalb der großen reichsständischen Parteien der Vorrang der Aktion auf Seiten der Kurpfälzer und ihres Anhangs: sehr natürlich also, wenn das Verhalten dieser Partei einen breiteren Raum in der Darstellung einnimmt, als dasjenige Baierns und der geistlichen Stände.[2]) Nach der Gründung beider Bündnisse und nach der folgenschweren Zeit des Jülicher Erbfolgekriegs, in welcher Union und Liga sofort eine Probe ihrer kriegerischen Leistungsfähigkeit zu bestehen hatten, aus der sie erschöpft und enttäuscht hervorgingen, tritt für das katholische wie das protestantische Bündnis eine Epoche inneren Zwistes, mißlungener Kräftigungsversuche und partieller Auflösung ein: sehr natürlich wiederum, wenn diese Zeit des matten Vegetirens viel kürzer behandelt wird, als diejenige der Erhebung

[1]) Noch Ungeheuerlicheres leistet er in der Werthschätzung der Vorgänge, indem er den Salzstreit zwischen Baiern und Salzburg und den dabei von Maximilian geführten Gewaltstreich, für den ich im Rahmen der allgemeinen deutschen Geschichte keinen Raum finde, als das „merkwürdigste Ereignis der deutschen Gegenreformation" bezeichnet.

[2]) Keineswegs sind dagegen die österreichischen Angelegenheiten (östliches Sturmgebiet!), d. h. die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Landesherren und den Ländern, zurückgetreten.

Digitized by Google

und Erprobung. Aber so selbstverständlich diese Folgerungen sein mögen, im Mund meines Kritikers wandeln sie sich in Tadel über ungleiche Stoffvertheilung, für die er dann die freundliche Erklärung einseitiger Benutzung protestantischer Akten und erlahmenden Interesses hat. Gewiß wird die fortschreitende Forschung Ungleichheiten und Lücken in meiner Darstellung aufdecken; aber zur Ausgleichung und Ergänzung ist nicht nur das Heranschleppen unbenutzter Akten, sondern auch Nachdenken und Urtheil von nöthen.

Von der Vertheilung des Stoffs wendet der Recensent sein prüfendes Auge den Charakteristiken zu. Er hat deren nur drei entdeckt: von Maximilian von Baiern, von Christian von Anhalt und von Klesl, von denen nur die beiden ersteren seine Billigung haben; im übrigen, erklärt er, erscheinen die handelnden Personen bei mir als eine unterschiedslose Masse. Über letzteres Verdikt mag ich nicht mit ihm rechten; genug, daß urtheilsfähige Leser in den als handelnd aufgeführten Personen, z. B. dem Kaiser Rudolf, Erzherzog Ferdinand und Karl Emanuel von Savoyen, oder den pfälzischen Friedrichen, dem Landgrafen Moriz und Herzog Heinrich Julius die individuellen Züge verstehen und aus ihnen die geistige Atmosphäre des Jahrhunderts würdigen werden. Auch über die mir völlig neue Beobachtung, daß ich in Bezug auf Klesl „nur das tendenziöse Urtheil Hammer-Purgstall's und die dehnbaren Redensarten des Venetianers Soranzo umschrieben" habe, gehe ich schweigend hinweg; nur das, was der Kritiker aus dem Schatz seiner eigenen Gedanken hinzufügt, nämlich seine Andeutungen, wie man zu einer gründlichern Auffassung Klesl's gelangen wird, habe ich zu prüfen. Da höre ich denn: der Schlüssel zum Verständnis Klesl's liege in seinem lange von Erfolg gekrönten Bestreben, „Matthias in die Höhe zu bringen und auf ihr zu erhalten"; hiebei habe er Zugeständnisse an die Unkatholischen im Reich und in den Erblanden" nicht gescheut; in seinen Erfolgen und Mißerfolgen sei er mit Metternich zu vergleichen: „Metternich ist an der Klippe der innern Politik Österreichs, Klesl an der äußern, der Reichspolitik, gescheitert". Ich bedaure, in der ersten Behauptung nur die unbesonnene Übertreibung eines einzelnen Charakterzugs Klesl's zu erkennen, nämlich seiner Hingabe an seinen Landesfürsten, dessen Emporkommen im übrigen mit der für Klesl nicht minder wichtigen Erhaltung der Macht und Politik, besonders auch der kirchlichen Politik des österreichischen Hauses, soweit beides noch zu erhalten war, sowie mit dem Übergang der Kaiser-

Digitized by Google

krone auf einen österreichischen Fürsten, soweit der Übergang ohne außerordentliche Erschütterungen zu bewirken war, auf's engste zusammenhing.[1]) Zugeständnisse an die Unkatholischen im Reich sodann hat Klesl doch lediglich machen wollen, und dieser Wille war ohne Klarheit und Festigkeit. Was aber die angeblichen Zugeständnisse an die Protestanten in den Erblanden betrifft, so erinnere ich nur, daß Klesl gegen des Matthias' Einräumungen an die österreichischen Protestanten vom März 1609 ungefähr dieselbe Stellung einnahm, wie Slavata gegen den böhmischen Majestätsbrief. Endlich die Antithese zwischen Metternich und Klesl! Sie würde, was Klesl angeht, ebenso halbwahr sein, wenn man sie umkehrte. Denn der unmittelbare Anlaß zu seinem Sturz entsprang aus dem Zusammenbruch der Restaurationsherrschaft in Böhmen. Nicht wo der Recensent sie sucht, sondern ganz anderswo findet sich allerdings eine Lücke in meiner Charakteristik Klesl's und seiner Wirksamkeit. Sie ist bedingt durch unsere recht ungenügende Kenntnis des Umfangs und der Grenzen der Einwirkung Klesl's auf die österreichische Landesverwaltung unter Kaiser Matthias, auf die centrale wie die partikulare, die geistliche wie die weltliche, die äußere wie die innere. Zu beseitigen ist sie nicht durch wohlfeile Einfälle, sondern durch planmäßige Forschung.

Wenn also die Ausstellungen des Recensenten an meinen Charakteristiken wie an meiner Stoffvertheilung sich als gleich unfruchtbar erweisen, so hätte man erwarten dürfen, daß er wenigstens innerhalb der fast erdrückenden Masse von Einzelvorgängen, die ich zu verarbeiten hatte, das eine oder andere klarer in's Licht gestellt hätte. Auch hier jedoch wird man enttäuscht. Theils läßt der Kritiker mich verschweigen, was ich deutlich gesagt habe, theils läßt er mich sagen, was zu sagen ich mich gehütet habe. An einer Stelle z. B., wo ich von den Vorbereitungen des katholischen Bundes rede (2, 14), sage ich: die geistlichen Fürsten „wurden durch die . . Opposition ihrer Kapitel . . von einer gewagten und kostspieligen Politik zurückgehalten"; mein Recensent bezeichnet diese Opposition als „eine bisher kaum beachtete Bewegung", die mir „entgangen" sei.[2]) — In

[1]) Nur andeuten will ich die Frage, ob man denn überhaupt Klesl als die stetig und vorzugsweise wirkende Kraft bei dem Emporkommen des Matthias gegen Rudolf bezeichnen darf.

[2]) Um neuen Verdrehungen zuvorzukommen, bemerke ich hinsichtlich dieser und der folgenden Ausstellungen, daß es etwas ganz anderes ist, ein

Digitized by Google

früheren Arbeiten (vgl. Union 2, 211) habe ich die Thatsache an's Licht gezogen, daß im Jahre 1607 in den Beziehungen zwischen Mainz und Pfalz der Gedanke auftauchte, die aus dem Religionsfrieden entstandenen Streitigkeiten durch einen umfassenden Ausgleich wegzuräumen; in meiner deutschen Geschichte sodann schildere ich die seit Ende 1610 fortlaufende Kette ähnlicher, auf einen noch umfassenderen Vergleich zielender Verhandlungen, greife aber dabei auf jene früheren Vergleichsanwandlungen deshalb nicht zurück, weil beide auf ganz verschiedenen Voraussetzungen fußen: früher galt es, die Sprengung des Reichstags und die Zerreißung des Reichs durch den Vergleich zu verhüten, jetzt aber, die inzwischen eingetretene Zerreißung des Reichs mittels eines umfassenden Ausgleichs rückgängig zu machen. Nun kommt der Kritiker und erklärt diese absichtliche Übergehung aus meiner Unkenntnis; er belehrt die Leser, daß die Kompositionsbestrebungen „älter sind, als Ritter annimmt, und wenigstens bis 1607 zurückreichen". — Noch unbegreiflicher sind die weiteren Ausstellungen, ich hätte über den Gegensätzen zwischen den Fürsten und Städten in der Union die Zwistigkeiten und das Mißtrauen unter den Fürsten übersehen; ich hätte den Umstand, daß „Kurbrandenburg um Jülichs wegen (sic!) fortan eine Politik mit zwei (bloß zwei?) Fronten führt", kaum gestreift u. s. w.

Andrerseits unterschiebt mir der Kritiker Behauptungen, gegen die ich mich verwahren muß. Ich habe gesagt, daß Maximilian von Baiern *nach* der Unterwerfung Donauwörths den Plan der Einverleibung dieser Stadt in's baierische Territorium aufgestellt habe, und zwar als „Konsequenz" des *vor* der Unterwerfung betonten Anspruchs auf Zahlung der Kommissions- und Exekutionskosten. Die Frage, ob er diese Konsequenz schon vor der Unterwerfung gezogen, ob ihn also in irgend einem früheren Abschnitt des Verfahrens neben dem Interesse der katholischen Kirche auch dasjenige seines Fürstenthums vorangetrieben habe, rühre ich nicht an, weil sie meines Erachtens (vgl. meine Recension von Stieve's Donauwörth, H. Z. 36, 544) sich weder bejahen, noch verneinen läßt. Aber alle Vorsicht in der Wahl meiner Worte hindert den Recensenten nicht, mir die positive „Vermuthung" zuzuschreiben, „daß Maximilian von Anfang an das arme

paar Einzelheiten zur Erläuterung eines maßgebenden Verhältnisses nachtragen, und etwas anderes, zu behaupten, das Verhältnis selber sei nicht erkannt.

Digitized by Google

kleine Reichsstädtchen seinem Gebiet habe einverleiben wollen". Selbst in dem einzigen Fall, wo mein Kritiker im Grunde Recht hat, geht es nicht ohne Umstellungen ab. Ich war davon ausgegangen, daß der Nürnberger Kurfürstentag (Oktober-November 1611) im Gegensatz gegen die auf schleunige Veranstaltung eines Wahltags gehenden Wünsche des Matthias (Hammer, Klesl II Nr. 350, 361) es für nöthig hielt, erst die Zustimmung des Kaisers zur Wahl nachzusuchen und den Wahltag selber um volle sechs Monate hinauszuschieben. Nicht hinzugefügt habe ich, daß der in diesen Beschlüssen wieder hervortretende Grundsatz von der Nothwendigkeit kaiserlicher Zustimmung durch den Eventualbeschluß, im Fall nochmaliger Verweigerung des Konsenses kraft eigenen Rechtes der Kurfürsten vorzugehen, eingeschränkt wird. Der Recensent läßt mich nun dasjenige, was ich übersehen habe, „in Abrede stellen" und sucht ebenso einseitig, wie ich in der auf den Kaiser genommenen Rücksicht, so seinerseits in der ihm bezeugten Rücksichtslosigkeit die Bedeutung des Kurfürstentags. — Man begreift es, daß ich nach solchen Proben den Ausspruch, daß meine Darstellung der Unionsgeschichte nach 1610 „zum Theil ungenau" sei, bis zur Veröffentlichung der betreffenden Akten für unmaßgeblich halte.

Am Schluß seiner Recension erhebt sich der Kritiker von den Einzelfragen zu den höchsten Aufgaben der Geschichtschreibung. In einem Schlußkapitel habe ich die Lage Deutschlands „in raschem Überblick" zusammengefaßt. Indem nun der Recensent das dahin versteht, daß ich die gesammte „materielle und geistige Kultur von 1555 bis 1618" zu schildern hätte, läßt er einen bunten Wirbeltanz von Handbuchnotizen über Patriziat und Gemeinde in den Städten, über Geburtsstände und Leibeigenschaft, über Poesie und Musik, über Baukunst und Goldarbeit los und entrüstet sich über mein Schweigen von all' diesen Dingen. Auf diesen Redesturz habe ich zunächst zu bemerken, daß auf dem unermeßlich schwierigen Gebiet, wo sich politische und Kulturgeschichte durchdringen, der Autor ein gewisses Recht hat, gefragt zu werden, was er nach seiner besonderen Auffassung und nach der besonderen Anlage seines Werkes berücksichtigen, und was er bei Seite lassen wollte. Nach meiner Auffassung, die ich einmal besonders dargelegt habe, bildet Wirken und Leiden des Staats den festen Boden, von dem die geschichtliche Darstellung ausgehen, und zu dem sie zurückkehren muß; die Formel aber, unter der man Wirken und Leiden des Staats zusammenfassen mag, lautet: Kampf um's Recht.

Digitized by Google

In diesem Sinn hatte ich in der für meine Darstellung gewählten Epoche zwei sich unter einander vielfach verflechtende Kämpfe, einerseits zwischen dem Recht der alten und neuen Kirche, anderseits zwischen Reich und Territorialstaat, zu schildern. Hierbei mußte ich zunächst von den Begebenheiten zurückgehen zu den staats- und kirchenrechtlichen Ordnungen, welche bestanden, zu den Neuordnungen, welche erstrebt wurden, zu den Theorien, mit denen das Bestehende verfochten und das Erstrebte begründet wurde. Noch weiter wurde ich geführt durch die Erkenntnis, daß das Recht nicht aus sich selber entsteht und sich selber nicht Zweck ist: der lebendige Grund, aus dem es entspringt, und der inhaltsreiche Zweck, dem es zustrebt, ist die Kultur, welche Schutz und Förderung erheischt; und deshalb findet ein Verhältnis der Wechselwirkung statt zwischen Bestand und Veränderung im Rechte einerseits und in der Kultur andrerseits. Diesem Wechselverhältnis mußte ich bei den von mir behandelten Erscheinungen folgen. Da sah ich denn den Streit zwischen Reich und Territorialstaat durch große Veränderungen und Erfordernisse des Wirthschaftslebens bedingt; ich sah in denselben Streit noch eine weitere Kulturmacht eingreifen, deren volle Kraft sich indes erst auf dem Boden des halb gesellschaftlichen, halb staatlichen, einerseits dem Staat untergeordneten, andrerseits über ihn hinausgewachsenen Gemeinwesens der mittelalterlichen Kirche bewährte: nämlich die Umwälzung im wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Leben, welche die kirchliche Spaltung und somit den Kampf zwischen dem Recht der alten und neuen Kirche bewirkte. Offenbar waren diese Kulturverhältnisse im Zusammenhang mit den staats- und kirchenrechtlichen Erscheinungen zu behandeln: in der Einleitung war ihr Zustand, in der Erzählung ihre Veränderung, in einer Schlußbetrachtung der aus den Veränderungen sich ergebende neue Zustand, soweit er nicht schon in der Erzählung bezeichnet war, darzulegen. Aber eine besondere Erwägung legte mir hier besondere Zurückhaltung auf. Soll das geschichtliche Leben in seiner lebendigen Einheit erfaßt werden, so dürfen in die Darstellung desselben die Erscheinungen der Kultur nur soweit aufgenommen werden, als sie in organischem Zusammenhang mit den staatlichen Vorgängen begriffen sind. Dies Begreifen aber hat seine doppelte Grenze in den zur Zeit errungenen allgemeinen Kenntnissen und dem besonderen Wissen des Verfassers, und diese Grenzen wird derjenige möglichst streng einhalten, der in dem oberflächlichen Verallgemeinern oberflächlich gefaßter Einzelheiten und dem prahlerischen

Digitized by Google

Nachsprechen unverstandener Urtheile eine ernste Gefahr unserer kulturhistorisch erweiterten Geschichtschreibung erkennt.

Hiernach hat die Absicht, ein Bild der gesammten Kultur des deutschen Volkes zu geben, mir fern gelegen. Wohl aber war es mein Bemühen, daß dasjenige, was ich aus dem Bereich der Kultur gebe, sich nicht bloß äußerlich an den Gang der politischen Geschichte anhefte, und daß es seinem Inhalte nach das Gepräge selbständiger Arbeit an sich trage. Was besonders das Schlußkapitel des 2. Bandes angeht, so sind die Einzelheiten desselben in ihrem Zusammenhang mit dem einleitenden ersten Buch des 1. Bandes und der ganzen sich daran schließenden Erzählung aufzufassen. Die Aufgabe war, im Hinblick auf die in jener Einleitung geschilderten Zustände von Recht und Kultur, die inzwischen eingetretenen Veränderungen, soweit sie nicht schon in der Erzählung genügend gekennzeichnet sind, kurz zusammenzufassen. In der Einleitung bin ich auf dem Gebiet des staatlichen Lebens von der Lage des Reichs und Territorialstaates ausgegangen: im Schlußkapitel habe ich, da die im Reich eingetretenen Änderungen in der Erzählung bestimmt genug hervorgetreten sind, die im Territorialstaat gebildeten neuen Zustände — die kirchlichen Organisationen, die Änderungen im Kriegs- und Finanzwesen — kurz zusammengefaßt. In der Einleitung habe ich die Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens besprochen: im Schlußkapitel fasse ich die neu eingetretenen Zustände in's Auge, und zwar auf denjenigen Gebieten, wo sich am ehesten durchgehende Erscheinungen nachweisen lassen, nämlich im Geld- und Kreditwesen und im auswärtigen Handel. In der Einleitung führe ich den Ursprung der kirchlichen Spaltung auf große Bewegungen des wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Geistes zurück: in dem Schlußkapitel weise ich auf die weitere Entwickelung desselben Geistes unter den Einwirkungen der vollzogenen Spaltung hin. Gewiß, das ist ein sehr unzulänglicher Versuch, dem Reichthum des wirklichen Lebens nahe zu kommen. Aber die Vorschläge meines Kritikers würden, wenn befolgt, nur zu massenhaften Schildereien von sehr zweifelhafter Zuverlässigkeit und unzweifelhaftem Durcheinander führen. Oder traut er sich's am Ende selber zu, in dem wüsten Schwall die beherrschenden Strömungen aufzuweisen? Nach den weiten Ausblicken am Schluß seiner Recension sollte es fast so scheinen. Anknüpfend an meinen Hinweis auf die vielen Beziehungen zwischen den Protestanten und Katholiken, welche über die Trennung hinausreichten, führt er gegen

Digitized by Google

meine Behauptung von einer relativen (ich brauche das Wort „vorherrschen") Gemeinsamkeit der Ziele und Methoden in dem außerhalb der Theologie sich bewegenden Studium und Unterricht das tiefgründige Argument an, daß man in den Jesuitenschulen „die Schriften des Erasmus (gemeint sind wohl die colloquia) verfolgt" habe, und schneidet dann mit fester Hand das „gebildete Deutschland in zwei scharf abgegrenzte Kulturkreise": von denen sei der eine evangelisch-französisch, der andere katholisch-italienisch gewesen; ein Gebiet gemeinsamer Arbeit hätten beiden erst die Naturwissenschaften gewährt (was die nicht immer allein auf sich nehmen müssen!); zu dieser Gemeinsamkeit habe Kepler einen Anfang gemacht, indem „er den Sternen ihren Schrecken genommen" habe (wirklich?), aber die rechte Zeit sei erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts gekommen. — Nun, um solche Geistesblitze auszusenden, braucht man nicht viel Studium und Nachdenken. Aber mir scheint, in ein ernsthaftes Buch gehören sie nicht hinein.

Moriz Ritter.

Digitized by Google

Literaturbericht.

Wirthschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung von **R. Stammler.** Leipzig, Veit & Co. 1896. 668 S.

Das vorliegende Werk des Hallischen Pandektisten, welches wohl einen Markstein in der wissenschaftlichen Literatur bezeichnen wird, hat, ganz kurz gefaßt, folgenden Inhalt. Die materialistische Geschichtsauffassung strebt danach, die innere Gesetzmäßigkeit der sozialen Entwicklung klarzustellen. Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens ist ihr eine Gesetzmäßigkeit der ökonomischen Phänomene. Die besondere Gestalt eines menschlichen Gemeinwesens ist nur von der Wirthschaft dieser sozialen Gemeinschaft bedingt und abhängig. Religiöse Vorstellungen und sittliche Ideen, die etwa auf die Ausbildung des Rechtes Einfluß haben, sind nicht Faktoren, die aus einer eigenartigen und selbständigen Welt stammen, sondern gehen in ihrer Entstehung auf die materielle Grundlage des Lebens zurück und sind in ihrer Besonderheit durch die Art und Weise jener materiellen Basis notwendig bedingt. Alles gesellschaftliche Denken, Urtheilen und Wollen ist weiter nichts als Reflex wirthschaftlicher Verhältnisse. Die gesetzmäßige Erkenntnis des gesellschaftlichen Menschendaseins besteht in der Analyse des kausalen Werdeganges der sozialwirthschaftlichen Phänomene. Soziale Gesetzmäßigkeit und kausal begriffener Werdegang sozialer Bestrebungen sind ein und dasselbe. Die oberste Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens, welche in der unbedingten Abhängigkeit der Rechtsordnung von den Produktivkräften liegt, liefert einen einheitlichen Gesichtspunkt für die Menschengeschichte und ermöglicht es, in konkreter Anwendung jenes Gesetzes einen Blick in die Zukunft zu thun und die Nothwendigkeit einer bestimmten Umwandlung der Rechts-

Digitized by Google

ordnung darzulegen. Die gesetzmäßige Entwicklung der heutigen ökonomischen Phänomene treibt nothwendig auf die Kollektivirung der Produktionsmittel. Gegenüber diesem von Marx und Engels ausgebildeten System der materialistischen Geschichtsauffassung bezeichnet St. seinen Standpunkt mit den Worten: „Die materialistische Geschichtsauffassung gibt die beste Anregung, die seither entstanden ist, zum Auffinden und zur Feststellung der allgemein gültigen Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens der Menschen. Sie selbst hat das Problem nicht gelöst: sie ist unfertig und nicht ausgedacht." Die Kritik St.'s setzt hauptsächlich bei folgenden Punkten ein. Nach der materialistischen Geschichtsauffassung bleibt das Verhältnis der gesellschaftlichen Wirthschaft zu der sozialen Ordnung begrifflich unklar. Soziale Wirthschaft ist zusammenwirkendes Verhalten von Menschen, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist. Das Recht ist die äußere Regelung der sozialen Wirthschaft. Der richtige Gegensatz ist nicht der: wirthschaftliches Leben und rechtliche Ordnung (oder politischer Überbau), sondern: Materie des sozialen Lebens und Form desselben, als die beiden Elemente des einen einigen Gegenstandes des gesellschaftlichen Daseins der Menschen. Alles sozialwirthschaftliche Handeln der Menschen besteht überhaupt als ein bestimmt geregeltes [1]), und jede rechtliche Norm geht inhaltlich auf ein gewisses menschliches Zusammenwirken. Mit der Konstatirung dieser Thatsache wird die Lehre der materialistischen Geschichtsauffassung widerlegt, daß die ökonomische Struktur einer Gesellschaft deren Grundlage sei und ihren Erschütterungen und Bewegungen die Wandlungen auf rechtlichem und politischem Gebiete abhängig nachfolgen. Wenn man sagt, daß der gemeinsame Kampf um das Dasein das Wesen der menschlichen Gesellschaft ausmache, so wird übersehen, daß das gemeinsame Kämpfen auch schon nothwendig eine Vereinigung unter äußeren Regeln darstellt. Sobald man von einem vereinten Thun der Menschen spricht, ist die Bedingung einer äußeren Regelung des Zusammenlebens schon vorausgenommen. Der soziale Materialismus hat ferner die Art der Nothwendigkeit der Entwicklung, die er behauptet, nicht deutlich gemacht. Er will nur das angeblich absolute und unbedingte Kausalitätsgesetz kennen. Dieses aber ist nicht ein allmächtiges, irgendwie für sich bestehendes Ding oder Unding, dessen

[1]) St. (S. 648) spottet mit Recht über die neuerdings öfters aufgestellte Behauptung, daß es rechtlos lebende Menschen gebe.

Digitized by Google

absolute Kraft nichts neben sich duldete, das als unbeschränkter Selbstherrscher alle zukünftigen Möglichkeiten ausschließlich jetzt schon regierte, sondern bloß eine Grundregel der Erfahrungswissenschaft, die weder nach Art noch Umfang jemals unbedingt ist. „Wer das Ganze des sozialen Lebens der Menschen unter den ausschließlichen Gesichtspunkt eines kausal zu erkennenden Werdens stellen möchte, der versucht, diesem Gesichtspunkte etwas unterzuordnen, was seiner Eigenart nach gar nicht darunter in vollem Aufgehen eingebracht werden kann. Er übersieht, daß das soziale Leben als solches, seinem ganzen Begriffe oder Inhalte nach, nicht gleichwerthig in die Reihe äußerer Naturerscheinungen sich einfügt, sondern daß darin ein zweiter und selbständiger Gesichtspunkt — derjenige eines nicht in kausalem Werden erkannten, sondern eines zu bewirkenden Zusammenlebens — untrennbar einbegriffen ist“ (S. 453). Der soziale Materialismus hat sich nun einer Inkonsequenz schuldig gemacht, indem er einerseits den naturnothwendigen Gang der sozialen Entwicklung, bloß kausales Getriebenwerden postulirte und andrerseits doch meinte, den Gang der Entwicklung begünstigen und befördern zu können. Wer erkennt, daß ein bestimmter Erfolg mit unvermeidlicher Nothwendigkeit eintritt, der kann dieses Resultat nicht mehr begünstigen. Es ist sehr interessant, daß die Sozialisten trotz ihres Materialismus immer wieder jener Inkonsequenz verfallen. Indem sie sich, wider Willen, dem Zweckgedanken zugänglich zeigen, liefern sie selbst eine Widerlegung ihres Systems. Die Nothwendigkeit für einen zu schaffenden Erfolg ist stets eine des Zweckes. Das eigensinnige Streben, überall im sozialen Leben bloß mit kausaler Betrachtung und Erkenntnis wirklichen Geschehens auszukommen, setzt die materialistische Geschichtsauffassung mit ihrem eigenen Grundbestreben, eine allgemein gültige Gesetzmäßigkeit und oberste Einheit aller sozialen Bewegungen zu liefern, in unauflöslichen Widerspruch. „Man kann für die wissenschaftliche Begründung sozialer Bewegungen auf menschliches Streben und Wollen, auf Setzen und Verfolgen von Zielen nicht verzichten; darin liegt vielmehr die wesentliche Eigenart des gesellschaftlichen Daseins der Menschen und seiner Wandlungen begriffen: so kann auch die letzte Einheit für alles soziale Leben nur eine solche des Telos sein“ (S. 440). In der weiteren Ausführung dieses Gedankens geht St. dazu über, dem System des sozialen Materialismus, das er kritisirt, ein eigenes System gegenüberzustellen: das des „sozialen Idealismus“. Der Gegenstand der Sozialwissenschaft ist das auf

Digitized by Google

Bedürfnisbefriedigung gerichtete geregelte Zusammenwirken der Menschen. Sie hat die Frage zu beantworten, wie sich soziale Gesetzmäßigkeit von derjenigen der Natur in eigenartiger Beschaffenheit unterscheidet. Das eigenthümliche Wesen der Form des sozialen Lebens liegt nun aber in ihrer Eigenschaft als Regelung beschlossen. Die soziale Regelung trägt in sich den Gedanken, daß eine Art von sozialer Wirthschaft geschaffen werden soll, welche ohne das Auftreten dieser sozialen Regelung so nicht sein würde. „Wer überhaupt Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens sucht, muß die Einheit, um die es sich dabei handelt, in den Zielen der formalen Regelung feststellen. Princip der sozialen Gesetzmäßigkeit ist der oberste einheitliche Gesichtspunkt, der für alle nur denkbaren Einzelzwecke der sozialen Ordnung Geltung besitzt" (S. 451). Als den einzigen Gedanken, der in absoluter Einheit für menschliches Gesellschaftsleben zu finden ist, bezeichnet St. die Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen. Dies ist das „soziale Ideal". Es hat die Bedeutung, daß dem allezeit empirisch erwachsenden sozialen Wollen die Eigenschaft der objektiven Berechtigung verliehen werden kann, indem dieses soziale Regeln und Streben in seinem besonderen bedingten Inhalte nach dem Gedanken unseres Ideales gerichtet und bestimmt wird. St. erhebt die Forderung: „Idealisirung des empirisch erwachsenden sozialen Wollens und Strebens". Die Gemeinschaft frei wollender Menschen ist an sich noch keineswegs durch den Mehrheitsstaat gewährleistet. St. sagt (S. 606): „Objektivität, nicht Majorität!" Eine absolut unbedingte Instanz, die über das Vorhandensein der Objektivität im einzelnen Falle zu entscheiden habe, durch empirisch bedingte Möglichkeiten liefern zu wollen, ist in sich unsinnig und verkehrt.

Im Vorstehenden haben wir nur die Grundgedanken des Buches hervorgehoben. Auf die außerordentlich lehrreichen und anregenden Ausführungen, die es im Einzelnen enthält, einzugehen (vgl. z. B. den für den Historiker besonders werthvollen Abschnitt über das Problem des Naturrechtes S. 169 ff.), dazu fehlt hier der Raum. Es mag nur noch folgendes Urtheil (S. 603) erwähnt werden: „Die neuerdings gelegentlich auftretende Redensart, daß das Christenthum an einer bestimmten Wirthschaftsordnung kein Interesse zu nehmen habe, ist grundfalsch. . . . . Keine auf das Gute abzielende Lehre kann interesselos an denjenigen Menschen vorübergehen, deren Wort und Befehl die Gemeinschaft binden und richten will und deren Anordnungen und Maßnahmen in letzter Linie für die

Digitized by Google

Besonderheit konkreter sozialer Phänomene unvermeidlich verantwortlich sind."

Eine Kritik der St.'schen Ausführungen hier zu versuchen, beabsichtigt Ref. nicht. Bloß in einem Nebenpunkte mag ein geringer Widerspruch angemeldet werden. S. 36 ff. und S. 208 ff. äußert sich St. recht ungünstig über die historische Juristenschule und die „sog. geschichtliche Richtung" in der Nationalökonomie. Wenn er dabei von der „unsympathisch unklaren" Meinung der historischen Nationalökonomie spricht, so bin ich um so mehr geneigt, ihm darin beizustimmen, als mir selbst bei meinem Verlangen nach Klarheit und Bestimmtheit von angeblich rein historischer Seite schwere Vorwürfe über angeblich unhistorisches Verfahren gemacht worden sind. Allein St. schlägt doch die Verdienste jener beiden Richtungen zu niedrig an und würdigt m. E. auch sonst nicht genügend die Bedeutung der geschichtlichen Einzelforschung. Unbedingt widersprechen müssen wir ihm auch, wenn er (S. 37) sagt, der „viel berufene historische Sinn" sei „zumeist doch nur eine verdächtige Fähigkeit, sich in die Mängel vergangener Zeiten kongenial hineinzuversenken und die Schwächen und Fehler verstorbener Menschen und deren vielfach geringwertige Motive recht wahrheitsgetreu nachzuempfinden (eine verspätete Detektivarbeit!)." Ganz im Gegentheil: mit wahrem Erfolg vermag nur derjenige die Verhältnisse der Vergangenheit und die Gedanken verstorbener Menschen zu reproduziren, der mit der ganzen Bildung der Neuzeit ausgestattet ist und ferner eindringenden Scharfsinn und die Gabe der Unterscheidung besitzt. Wo der wahre Historiker bei der Reproduktion der Vergangenheit Halt macht, da thut er es mit Bewußtsein, nicht aus Unfähigkeit, weiter zu denken. Übrigens ist die Verachtung der historischen Arbeit bei St. glücklicherweise überwiegend theoretischer Natur. Wenn er in dem Abschnitt „vom sozialen Ideal" (S. 588 ff.) eine Abstraktion entwickelt, die großartig kühn und doch nicht phantastisch ist, so verdankt er das zum großen Theil der Arbeit der verschiedenen historischen Schulen. Eben auch für die Reinigung und Vertiefung der Philosophie hat die historische Einzelforschung sehr viel geleistet. Wenn St.'s System sich zum Vortheil von dem Rousseau's unterscheidet, so hat diese Überlegenheit ihren Grund nicht zum wenigsten in seiner historischen Bildung.

G. v. Below.

Digitized by Google

De l'origine de cultes arcadiens. Par **V. Bérard.** Paris, Thorin et fils. 1894. 378 S. 12,50 M. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. LXIIVI.)

Das Buch verspricht eine neue mythologische Methode und deren Darlegung, ohne anderweit vorgetragene abweichende Auffassungen bekämpfen, citiren, ja, ohne in den meisten Fällen auch nur auf sie anspielen zu wollen (S. 29); so mag es auch selbst in seiner Eigenart ohne Polemik skizzirt werden. Dem Vf. ist es ausgemacht, daß alle Religionen — er zählt sie auf von der Orphik bis auf den Islam — orientalisch-semitischen Ursprungs sind (S. 28), und daß folglich auch in dem griechischen Kult und Glauben die religiöse Substanz aus dem Orient eingeführt ward (S. 28. 44). Gruppe's Buch über die „Griechischen Kulte und Mythen" Bd. 1 ist dem Vf. jedoch nur Bestätigung seiner Ansicht, nicht Ausgangspunkt gewesen. Dieser war vielmehr die Lehre von P. Vidal de la Blache und die gelegentlichen Berathungen von R. Berger und S. Reinach (S. 45). Als Werkzeug zur Ermittlung der orientalischen Urreligion dient ihm Clermonts-Ganneau's Mythologie oculaire oder optique (S. 36). An der Anschauung der Kultbräuche und -objekte entwickelte sich als sekundär der Mythos durch calembourg iconographique oder mythologico-onomastique (S. 37 ff.), für den das Nachsprechen fremder orientalischer Ausdrücke natürlich eine unerschöpfliche Fundgrube bot. Das Buch bietet eine reiche Sammlung, und die mit Hilfe des Lexikons zusammengestellten Gleichungsreihen mit Posten aus allen Gebieten und Zeitaltern erhalten, wenn die Ähnlichkeiten gar zu sehr zu schwinden drohen, ihre Rechtfertigung immer aus der Natur dieses calembourg populaire (S. 212. 229. 182 z. B.). Der Kern alles Götterglaubens, wie er also aus dem semitischen Orient eingeführt ist, war eine Trinität: Gott-Vater, Mutter-Gottes und Gott-Sohn; diese vervielfältigte sich rastlos und bevölkerte schließlich Himmel und Erde mit Göttern und Dämonen (S. 92 f. u. ö.). Sie geben die Kapitelüberschriften ab: I. Zeus Lycaios, II. Les Déesses, III. Les couples divins, IV. Le dieu fils, V. Pélasges et Hellènes. — Die landläufige Ansicht, daß auch nichtsemitische Völker, z. B. Europas, Griechenlands, Religion entwickeln könnten und entwickelt haben sollen, wird als chauvinisme européen und fanatisme grec gebrandmarkt (S. 7), und die Abwehr mit Ausfällen gegen den furor philologicus und die orthodoxie philologique (S. 44) gewürzt. Als Testament dieser Schule, weil ein Sammel-

Digitized by Google

decken ihrer Ergebnisse, gilt ihm (S. 29) Immerwahr's Buch über „Die Arkadischen Kulte", das ja freilich selbst weder kritisch noch polemisch ist und so dem Vf. vielleicht nicht genug Reibung bot, um seinen Geist zu Kritik und Polemik zu entzünden.

Die Gesichtspunkte für die Aufgabe, an einer Neuprüfung der Kulte Arkadiens den Erweis für die Richtigkeit seiner Theorie zu erbringen, hat ihm ein sieben- bis achtmonatlicher Studienaufenthalt in Tripolitza gegeben, wo ihm zahlreiche Ausgrabungen die alte Thatsache der Zuverlässigkeit von Pausanias' Angaben bestätigten (S. 3). Daß ein zuverlässiger Reiseführer (auf die Frage nach des Periegeten kompilatorischer Thätigkeit wird nicht eingegangen) auch ein zuverlässiger Mythолog sein muß, wird keinen Augenblick in Zweifel gezogen. Nun zieht aber Pausanias für Arkadisches mit Vorliebe nicht nur Orientalisches, sondern auch Boiotisches, d. i. wiederum Orientalisches, als Parallele an (S. 4 f.), und so ist Arkadien, ja überhaupt Griechenland als eine orientalische Provinz wie Kypros, Karien, Kilikien, Lykien zu betrachten (S. 9). Zum Überfluß hat Clermont-Ganneau den semitischen Einfluß in Lakonika und Elis schon erschöpfend nachgewiesen (S. 16), und die Phönizier waren, da sie den gefährlichen Umweg um Kap Tainaron um jeden Preis meiden mußten, lange auf den Landweg von Lakonika nach Elis über Arkadien angewiesen geblieben (S. 24); und darum ist Arkadien nicht bloß das klassische Land für phönikische Söldneraushebungen (S. 22), sondern a priori zur phönikischen Filiale prädestinirt.

Vor dem geistigen Auge des Vf. liegt das Griechenthum wie ein Bild ohne Perspektive; als Vorder-, Mittel-, Hintergrund dienen drei mechanisch getrennte große Perioden, und auch diese nicht immer; verschwimmende Fernen gibt es für sein Erkenntnisvermögen so wenig, wie historische Entwicklung. Alle Zeugnisse gelten als primär. Die griechische Schreibung bietet Anstöße: S. 6[1]) *ἀψιμαχία*, S 74: *στήλαι*, S. 107: *Ἀφροδίτη μελαινίς*, S. 119: *Ἀθηνᾶ Χαλκῖτις*, S. 168: *Ποσειδῶν*, S. 145. 199. 203: *παίς* u. a. m. Wer die Beweisführung des Vf. studiren will, halte sich an das lesbare Kapitel über den Kult des Zeus Lykaios (S. 49—93), das in einem bildlichen Rekonstruktionsversuch des „orientalisch" angelegten Tempels mit Reliefadlern (mißverstandener geflügelter Sonnenscheibe) gipfelt und, wie das ganze Buch, mit Abbildungen und Grundrissen geziert ist.

K. Tümpel.

Digitized by Google

Die Lehre des Sokrates als soziales Reformsystem. Von **August Döring.** München, C. H. Beck. 1895. 614 S.

Natorp hat in seiner schönen Abhandlung über Plato's Staat und die Idee der Sozialpädagogik mit Recht darauf hingewiesen, daß Plato bei der Gründung seiner Akademie wesentlich mit die Absicht verfolgte, der Verwirklichung seiner großen politischen und sozialen Reformgedanken seinerseits vorzuarbeiten durch die wissenschaftlich-sittliche Erziehung regierungsfähiger Männer. Ein Unternehmen, bei welchem dem großen Denker nach Natorp's Ansicht das Vorbild des pythagoräischen Bundes vor Augen stand, dem er in Unteritalien näher getreten. Nach den Ergebnissen Döring's würde noch ein anderer, näher liegender Anknüpfungspunkt anzunehmen sein in dem Leben und Lehren des Mannes, dem die platonische Geistesarbeit ihre ersten schöpferischen Impulse verdankte, nämlich des Sokrates.

Nach D.'s Ansicht bliebe die Stellung des geschichtlichen Sokrates in der hellenischen Kultur- und Geistesentwicklung, sein ganzes Leben und Streben selbst unverständlich, wenn er weiter nichts gewesen wäre, als der Meister der dialektischen Begriffsentwicklung oder der im Sinne einer biedermännischen Moral wirkende, höchst verständige, aber doch meist bei einer recht äußerlichen Reflexion sich beruhigende Popularphilosoph, als den ihn auch der verhältnismäßig getreueste Zeuge, Xenophon, vorführt. Dieses traditionelle Bild ist nach D. nur das Erzeugnis einerseits der diplomatischen Berechnung, welche die letzten Gesichtspunkte des geschichtlichen Sokrates vor dem demokratischen Publikum Athens verschleiert, andrerseits eines banausischen und unphilosophischen Denkens, welches den inneren Zusammenhang der sokratischen Gedankenwelt nicht zu erfassen vermochte. Es müsse daher „gleichsam über den Kopf des Xenophon hinweg", wenn auch mit dem von ihm gebotenen Material ein neues Bild des Mannes gestaltet werden, welches das Principielle und Reformatorische im Wirken des Sokrates in ganz anderer Weise zur Geltung bringt, als die undurchsichtigen Andeutungen, an denen es ja auch bei Xenophon nicht gänzlich fehlt.

Um diesen ursprünglichen systematischen Zusammenhang, die „durch den Bericht Xenophon's hindurchscheinenden Linien des sokratischen System's" zu rekonstruiren, gibt D. eine musterhafte, den Aufbau und Gedankengang bis in's Einzelnste darlegende Analyse der Memorabilien, durch welche sein Buch auch für den einen bleibenden Werth erhält, der dem Endergebnis desselben nicht zustimmt. Das

Digitized by Google

Ergebnis selbst aber ist folgendes: Die sokratische Lehrthätigkeit bezweckt die Erziehung zur wahren, auf das Gemeinwohl abzielenden Herrscherfähigkeit in Haus und Staat, die Herstellung eines normalen, das Wohl Aller gewährleistenden Zustandes in beiden Formen der menschlichen Gemeinschaft durch eine sittliche und intellektuelle Regeneration der Leitenden. Mit anderen Worten: Der geschichtliche Sokrates arbeitete mit seiner Lehrthätigkeit auf eine Reform und Veredlung des gesammten Gesellschaftszustandes hin im Sinne des Wohlseins Aller, auf einen sozial-eudämonistischen Kulturfortschritt. Und das Werkzeug dieses Fortschrittes sollte der Stamm neuer Männer, die Hetärie von Idealpolitikern sein, wie er sie in seinen Schülern in genügender Weise heranzubilden hoffte. Wäre dieser fest zusammenhaltende Stamm von solchen Männern einmal in die leitenden Stellungen in Haus und Staat gebracht, so würde die Erfüllung des Gesellschaftslebens mit einem neuen Geist und die entsprechende Umgestaltung seiner Formen und Äußerungsweisen sich wie von selbst und unmerklich vollziehen.

Die Thätigkeit des Sokrates wäre also zunächst nicht auf eine Umbildung der äußeren Gesellschaftsordnung, sondern nur ihrer Wirkungsweise für das Gesammtwohl durch die Regeneration der Leitenden gerichtet gewesen. In dem politischen Zusammenwirken dieser zur wahren Herrschertüchtigkeit Gebildeten habe er zugleich einen moralischen Machtfaktor von solcher Stärke gesehen, daß mit ihm auch unter den Formen der Volksherrschaft die gewünschte Wirkung verfehlt werden könne. Der Zustand, der ihm als Ziel vorschwebte, ist eine Aristokratie — allerdings im Rahmen der bestehenden demokratischen Staatsordnung —, die dadurch verwirklicht wird, daß die wahren Aristokraten, die gewillt und befähigt sind, die allgemeine Wohlfahrt zu realisiren, das Vertrauen des Demos gewinnen und regelmäßig zu den leitenden Stellungen berufen werden. Für die Masse des Volkes legt Sokrates den Hauptnachdruck auf die erwerbende Arbeit; er will ein fleißiges, bei ehrlicher Arbeit ökonomisch gedeihendes und zugleich leiblich, sittlich und geistig gesundes Volk, weil nur ein solches sich fähig erweisen werde, bei formellem Fortbestand der Volkssouveränität sich durch Berufspolitiker im besten Sinne des Wortes berathen und leiten zu lassen, durch Männer, die Charakter und Befähigung zum eigentlichen Betrieb der Staatsgeschäfte geeignet macht.

Man wird dem Vf. zugeben dürfen, daß diese Auffassung des geschichtlichen Sokrates innerlich möglich, real vorstellbar und psycho-

Digitized by Google

logisch denkbar sei; sie empfiehlt sich außerdem dadurch, daß damit — wie schon bemerkt — ein wichtiges Mittelglied in dem Entwicklungsgang der politischen Reformbestrebungen des Griechenthums gewonnen wäre. Allein auf der anderen Seite ist leider ebenso wenig zu verkennen, daß die Grundlagen, auf denen sich das neue Geschichtsbild des Sokrates aufbaut, nicht so tragfähig sind, daß es nun als gesicherter Besitz der Wissenschaft gelten könnte. Wer dem scharfen und nüchternen Dialektiker Sokrates den „schönen, aber unpraktischen und utopischen Idealismus", wie ihn D. bei ihm voraussetzt, nicht zutrauen zu dürfen glaubt, den werden die zum Theil etwas künstlichen Deduktionen D.'s aus den vagen und verschwommenen Andeutungen der Tradition nicht überzeugen. D. scheut sich nicht, die äußersten Konsequenzen seiner Auffassung zu ziehen: er erklärt die Todesfreudigkeit des sterbenden Sokrates aus der entmuthigenden Erkenntnis eben dieses utopischen Charakters seiner Bestrebungen. Allein es tritt damit nur um so drastischer zu Tage, daß Angesichts des Fehlens einer wirklichen authentischen Überlieferung jeder Versuch, ein in sich zusammenhängendes und klares Bild des geschichtlichen Sokrates zu gewinnen, eine theoretische Konstruktion bleiben muß. Es gilt von Sokrates genau dasselbe, was Oldenberg vom Buddha-Problem sagt: Der geschichtliche Forscher kann, wo es nur Möglichkeiten gibt, keine Gewißheiten schaffen.

Was sich in Bezug auf die über die Ethik hinausgehenden Tendenzen des Sokrates wirklich quellenmäßig beglaubigen läßt, ist höchstens das, was D. selbst einmal zur Charakteristik des Sokrates bemerkt, daß er nämlich den Gegensatz zwischen der geleiteten Masse und den professionellen Leitern, wie er sich auch in der Demokratie naturgemäß herausgebildet hatte, veredelt und im Sinne der Gemeinnützigkeit und allgemeinen Wohlfahrt nutzbar gemacht wissen wollte. Ein Ziel, dem er selbst durch die rationelle Erziehung der für diesen Dienst geeigneten Kräfte am besten dienen zu können glaubte. Also eine wesentlich politische Tendenz, die jedenfalls, wie ja auch D. zugibt, keine Spur von dem spezifisch sozialreformatorischen oder vielmehr sozialrevolutionären Geist des platonischen Sokrates erkennen läßt und, wie wir hinzufügen dürfen, überhaupt nicht hinreicht, um die Lehre des Sokrates als „soziales Reformsystem" zu erweisen.

Ein Sozialreformer, der, wie D. von Sokrates annimmt, eine „Umgestaltung des von schweren Schäden gedrückten Gesellschaftslebens im Interesse unbegrenzter Erhöhung der allgemeinen Wohl-

Digitized by Google

fahrt", eine „große soziale Neugeburt" anstrebt, muß nothwendig zugleich Wirthschaftsreformer sein, wie es ja auch der größte Schüler des Sokrates in radikalster Weise gewesen ist. In der Überlieferung über Sokrates selbst findet sich nun aber leider nirgends eine Spur sozial-ökonomischer Reformgedanken. D. gibt dies ausdrücklich zu, wie er denn überhaupt das Problematische seiner Lösung nirgends verschleiert. Ja, er vertritt sogar die mit dem eben angenommenen idealen Ziel der sokratischen Sozialpolitik schwer vereinbare Ansicht, daß Sokrates „weitergehende soziale Fragen, wie z. B. die Ungerechtigkeiten in der Vertheilung des Eigenthums noch nicht in die Sphäre seines Begriffes der erhöhten Eudämonie hineingezogen hat". Ich sehe nicht ein, warum derartige weitergehende Probleme, die doch die Zeit lebhaft beschäftigten, der Sokratik völlig ferne gelegen haben sollen. Jedenfalls fehlt für D.'s Verneinung der Frage ebenso das Material, wie für eine Bejahung.

Mit diesen Vorbehalten können wir das geistvolle, nach allen Seiten hin anregende Buch auf das Wärmste empfehlen. Es bleibt auch für den, der, wie Ref., eine Lösung des Sokratesproblems überhaupt nicht für möglich hält, eine werthvolle Bereicherung unserer geschichtlichen Erkenntnis. R. Pöhlmann.

Abriß des römischen Staatsrechts von **Theodor Mommsen**. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft . . . herausgegeben von **Karl Binding**. Erste Abtheilung, dritter Theil.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. XV, 363 S. M. 8,40.

Theodor Mommsen gehört nicht zu den Leuten, die Auszüge aus ihren eignen Büchern veröffentlichen, und wenn er es für angezeigt gehalten hat, seinem monumentalen Römischen Staatsrecht den vorliegenden „Abriß" zur Seite zu stellen, so darf man von vornherein sicher sein, daß zwischen den beiden Darstellungen desselben Stoffes durch denselben Mann der Unterschied des Umfanges nicht der wesentlichste ist. Diesem Abriß, der in Gedrängtheit und Präzision das Muster eines Kompendiums darstellt, ist Ziel und Richtung dadurch bestimmt, daß er als Theil eines von Juristen für Juristen geschriebenen Handbuches erscheint, innerhalb dessen er nur eine Hülfsdisziplin vertritt. Damit ist einmal der Verzicht auf Vorführung des Beweisapparates gegeben — das ganze Buch enthält nicht eine Anmerkung und nicht eine Belegstelle —, sodann aber auch die thunlich straffste Durchführung der systematischen Betrachtung im Gegen-

Digitized by Google

sätze zur verfassungsgeschichtlichen. Das zeigt sich deutlich in der ganz veränderten Disposition: von den fünf Büchern des Abrisses entspricht das erste („Die Bürgerschaft und das Reich") einem Theile der ersten Hälfte des 3. Bandes im großen Staatsrecht, die Bücher 2—4 („Die Magistratur, die einzelnen Ämter, die einzelnen Amtsfunktionen") den Bänden 1 und 2, Buch 5 („Die Komitien und der Senat") dem Reste des 3. Bandes; ein Schlußwort über die Reichsordnung seit Diokletian (S. 347—363), bewundernswürdig durch reichen Inhalt bei knappster Fassung, ist neu hinzugekommen. Auch im einzelnen ist die Anordnung in allen Büchern wesentlich geändert, stets im Interesse einer strengen und konsequenten Unterordnung der Thatsachen unter feste, staats- und verwaltungsrechtliche Begriffe. Dabei erscheinen oft bekannte Dinge durch die Subsumirung unter einen neu eingeführten Begriff in neuer und aufklärender Beleuchtung, z. B. scheint mir sehr glücklich die Behandlung von Patriziat, Nobilität, Senatoren- und Ritterstand einerseits, Plebs, Freigelassenen und Halbbürgern andrerseits unter dem Begriffe der privilegirten bezw. zurückgesetzten Bürgerklassen (S. 37—55). An vielen Stellen erhält auf diese Weise auch derjenige, der in M.'s großem Staatsrechte gut zu Hause ist, durch neue Gruppirung und Begrenzung der Darstellung überraschende Anregungen, z. B. in dem Kapitel vom Heerwesen (S. 257—265) durch die Kombinirung der Erörterung über Dienstpflicht und Kommandorecht, die in dem größeren Werke getrennt in verschiedenen Zusammenhängen behandelt waren. Dagegen bin ich der Meinung, daß die Lehre vom Auspicium durch die Verkoppelung mit der von den magistratischen Opfern und Spielen und vom sakralen Regimente der Magistrate (S. 216—221) an Klarheit und Nachdruck verloren hat gegenüber der früheren Anordnung, in der die grundlegende Bedeutung dieser Lehre für Wesen und Gliederung der Magistratur deutlicher hervortrat; durch die Einordnung unter „die magistratische Betheiligung am Sakralwesen" wird man einer Institution nicht gerecht, die die sakralrechtliche Grundlage für den wesentlichen Theil der Staatshandlungen bildet. G. Wissowa.

Der Maximaltarif des Diokletian. Herausgegeben von **Th. Mommsen**, erläutert von **H. Blümner**. Berlin, G. Reimer. 1893. XIII, 206 S. 4°. M. 14.—.

Es ist eine bedauerliche, aber nicht wegzuleugnende Thatsache, daß die nur in den Folianten des Corpus inscriptionum latinarum

Digitized by Google

zugänglichen wichtigen Urkunden, wie der Festkalender, die Konsular- und Triumphalfasten u. a., außerhalb des engsten Fachkreises vielfach nicht die genügende Beachtung und ständige Verwerthung finden; schon die rein äußerliche Thatsache, daß nur wenige Bevorzugte sich im Privatbesitze des großen Inschriftenwerkes befinden, gibt einen Theil der Erklärung dafür. Es war daher ein sehr glücklicher Gedanke, nachdem der im 3. Bande des C. I. L. veranstaltete Abdruck von Diokletian's Edictum de pretiis rerum venalium in den Supplementen zu diesem Bande durch eine neue, auf Grund der in den letzten 20 Jahren gefundenen Fragmente stark veränderte und erweiterte Rekonstruktion ersetzt worden war, dieses wichtige Denkmal, ähnlich wie das Monumentum Ancyranum, in einer kommentirten Sonderausgabe weiteren Kreisen zugänglich zu machen: für die Herstellung des Textes hat Mommsen mit gewohnter Meisterschaft gesorgt; die Aufgabe, die unendlich vielen handwerks- und handelstechnischen Einzelheiten des Tarifs zu erklären, hat in H. Blümner einen außerordentlich sachkundigen und auf diesem Arbeitsgebiete längst anerkannten Bearbeiter gefunden. Von ihm rühren das Vorwort S. V—XIII, in dem das Wissenswerthe über Überlieferung und Orthographie der Urkunde kurz zusammengefaßt wird, und die „Erläuternden Anmerkungen" S. 53—181 sammt dem dreifachen Register her, M.'s Rekonstruktion des Textes ist S. 1—50 mit Genehmigung der Akademie aus C. I. L. III. Suppl. p. 1926—1953 unverändert wieder abgedruckt. Die Textgestaltung ist natürlich nur eine vorläufig abschließende, da wir von neuen Funden noch vielfache Ergänzungen erwarten; über die erst nach Abschluß des Buches veröffentlichten (Bull. de corresp. hell. 17, 1893, 112 ff.) troezenischen Bruchstücke hat Blümner inzwischen nachtragsweise im Philologus N. F. 7 (1894), 334 ff. gehandelt, und einzelne Hinweise (Joh. Schmidt, Berliner philol. Wochenschr. 1893, S. 1460; J. W. Kubitschek, Rundschau über ein Quinquennium antiker Numismatik, Wien 1896, S. 86) lassen weitere Vermehrungen unseres Fragmentenbestandes erhoffen. Dem Spezialkommentar hat Bl. S. 53—61 eine allgemeine Erörterung über die historischen Voraussetzungen, Geltungsbereich und Disposition des Edikts, über das Verhältnis der griechischen Übersetzungen zum Original, endlich über die Berechnung der Preise und über die zu Grunde liegenden Geld-, Maß- und Gewichtseinheiten vorausgeschickt; daß er sich in diesen Fragen im wesentlichen an die von M. in zwei bekannten Aufsätzen (Ber. d. sächs.

Digitized by Google

Gesellschaft 1851 und Hermes Bd. 25) gegebenen Ausführungen anschließt, ist bei der grundlegenden Bedeutung dieser Arbeiten nur natürlich. Der hervorragende Werth des Bl.'schen Kommentars beruht aber auf der Einzelerklärung der Positionen des Tarifes, die mit erstaunlicher Gelehrsamkeit und vortrefflichem Verständnisse für das, worauf es ankommt, gegeben ist. Es sind vorzugsweise zwei Aufgaben, die gelöst werden müssen, um diesen Maximaltarif dem historischen und volkswirthschaftlichen Verständnisse zu erschließen: auf der einen Seite handelt es sich um genaue Feststellung der Bedeutung und begrifflichen Begrenzung aller der Namen von verkäuflichen Gegenständen und Arbeitsleistungen, für die im Edikte Preisansätze sich finden, auf der andern um die Beleuchtung des wirthschaftlichen Werthes dieser Geldansätze durch Vergleichung der sonst aus dem Alterthume bekannten Preisnotirungen der genannten Objekte zur Ermittlung ihres gegenseitigen Verhältnisses und der Veränderungen des Geldwerthes. Nach beiden Seiten hin hat Bl. die Lösung der Aufgabe energisch in Angriff genommen, nach der erstgenannten sie sogar ziemlich vollständig erreicht; denn über das, was er mit umsichtiger Benützung eines wohl nur ihm in dieser Vollständigkeit gegenwärtigen Materiales zur antiken Terminologie der Waarenkunde und des gewerblichen Verkehrs beigebracht hat, wird man kaum mehr als in Einzelheiten hinauskommen. Nachzutragen wüßte ich wenig, etwa nur zu S. 70 (Zythos) K. Wessely's Programmabhandlung über Zythos und Zythera (Wien-Hernals, 1887) und zu S. 118 (Lehrer der Schreib- und Urkundenschrift) den doctor librarius der aquitanischen Inschrift Bladé, Epigraphie de la Gascogne nr. 202 = C. I. L. XIII, 444, der als Beleg für diesen Terminus an die Stelle der von Bl. mit Recht eliminirten gefälschten Inschrift Orelli 4211 = C. I. L. VI, 3413* treten kann. Aber auch die zweite Aufgabe hat durch Bl. weitgehende Förderung erfahren, indem in seinem Kommentare Alles, was uns sonst über Preise der erwähnten Gegenstände aus dem Alterthume berichtet wird, sich in erschöpfender Vollständigkeit zusammengebracht und erläutert findet; insbesondere sind die zerstreuten Preisangaben in Inschriften und den Papyrusurkunden mit außerordentlicher Gewissenhaftigkeit herangezogen und verwerthet. Wenn auf diesem Gebiete trotzdem noch ein Rest bleibt und die Frage, inwieweit die Preisansätze des Ediktes hohe, mittlere oder niedere Normirungen darstellen, auch jetzt noch eingehender Untersuchung bedarf, so liegt das daran, daß Bl.

Digitized by Google

den außerordentlich komplizirten Valutaverhältnissen nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Ich fürchte, daß z. B. aus seinen Erörterungen über die Getreide- und Weinpreise (S. 61 ff. 67 f.) oder über die Schullehrerhonorare (S. 119) nicht leicht jemand ein klares Bild von der Verschiebung der Preisverhältnisse und des Geldwerthes gewinnen wird. Daß der Denar, in dem alle Preisansätze des Tarifs ausgedrückt sind, $\frac{1}{5000}$ des Goldpfundes darstellt, hat Mommsen (Hermes 25, 25 ff.) auf Grund des elateischen Fragmentes schön dargelegt, und diese Thatsache ist dann von O. Seeck (Ztschr. f. Numism. 17, 1890, 36 ff.) und Kubitschek (a. a. O. S. 85 ff.) in ihren Konsequenzen weiter verfolgt worden; hier haben wir also einen festen Werth. Daß man aber, um die in diesen Denaren ausgedrückten Preisansätze mit solchen früherer Zeit zu vergleichen, nicht, wie Bl. thut, für den cäsarischen u. s. w. Denar die landläufigen, nach dem Silberwerth vorgenommenen Umrechnungen in unsere Münze acceptiren darf, sondern überall den damaligen Goldwerth zu Grunde legen muß, hat O. Seeck in einer Besprechung des Buches (Deutsche Litt.-Ztg. 1894 S. 457 f.) mit Recht hervorgehoben. Hier wird also erneute Arbeit einzusetzen haben, und es wäre dringend zu wünschen, daß nunmehr ein philologisch nicht ganz ungeschulter Nationalökonom an die volkswirthschaftliche Ausbeutung des einzig dastehenden Denkmals ginge: schwer wäre seine Arbeit nicht, da ihm Bl.'s trefflicher Kommentar das gesammte Arbeitsmaterial so handgerecht bietet, wie es nur zu wünschen ist. G. Wissowa.

A History of auricular Confession and Indulgences in the latin Church. By **H. Ch. Lea.** Vol. I: Confession and Absolution. Vol. II: Continued. Vol. III: Indulgences. Philadelphia, Lea Brothers & Co. 1896. XII, 523, VIII, 514 und VIII, 629 S.

Der bereits durch sein gründliches Werk über die Inquisition bekannte amerikanische Gelehrte beschenkt uns hier mit einer so ausführlichen, alle Details umfassenden Geschichte der Ohrenbeichte im Abendlande, wie wir sie bis jetzt noch nicht besaßen. Das vorliegende Werk umfaßt weit mehr als man erwarten sollte: außer der Geschichte des Beichtinstituts auch die der neueren Kasuistik, und zwar so eingehend und mit solchem Sachverständnis gearbeitet, daß man die Geduld bewundern muß, mit welcher der protestantische Vf. sich dieses unerquickliche Gebiet zu eigen gemacht hat. Kasuistische Schriftsteller, welche heutzutage kaum mehr dem Namen nach bekannt sind, auch

Digitized by Google

der herrschenden Autorität des Alphonsus Liguori gegenüber alle Bedeutung verloren haben, werden der Vollständigkeit halber angeführt. Weniger kommen die mittelalterlichen Kanonisten zu ihrem Recht, wie auch der Einfluß der germanischen Jurisprudenz auf die Ausbildung des damaligen Bußwesens etwas im Hintergrunde erscheint.

Die Reichhaltigkeit des Werkes möge man an dem Inhalte der einzelnen Kapitel ersehen: Das ursprüngliche Christenthum; Disziplin; öffentliche Buße; Rekonziliation; die Häresien; die Sündenvergebung; die Schlüsselgewalt; die Beichte; die erzwungene Beichte; Jurisdiktion; vorbehaltene Fälle; der Beichtstuhl; das Beichtsiegel; die Absolution; Erfordernisse für die Absolution; öffentliche und private Buße; das Bußsystem; Bußerlaß; Genugthuung; Klassifizirung der Sünden; Probabilismus und Kasuistik; Wirkung der Beichte.

Der Vf. kann mit Recht von seinem Werke rühmen, daß es lediglich historisch gehalten sei, ohne theologische Polemik. Er ist darin so weit gegangen, daß er die reichhaltige protestantische Literatur, welche seinen Gegenstand behandelt, gänzlich bei Seite ließ, sich nur in die Quellen vertiefte und hin und wieder spätere katholische Schriftsteller zu deren Erläuterung zu Rathe zog. Nur an wenigen Stellen sind uns Übertreibungen, Mißverständnisse oder einseitige Auffassungen begegnet. Für ein etwas bedenkliches Verfahren dagegen müssen wir es ansehen, daß die orientalische Kirche von Anfang an nicht in Berücksichtigung gezogen wird. Gleichartige oder ähnliche Entwicklungen in derselben, namentlich hinsichtlich des Priesterthums und der Schlüsselgewalt, würden doch zu einer etwas anderen Darstellung des abendländischen Beichtinstituts geführt haben. Hier kommt doch einigermaßen wieder der theologische Gegensatz zwischen protestantisch und römisch zum Vorschein. Auch darin tritt derselbe hervor, daß die Ohrenbeichte ausschließlich mit der Kasuistik in Verbindung gebracht wird, während früher, wenigstens in Deutschland, eine ganz anders geartete katholische Moraltheologie gelehrt und im Beichtstuhle gehandhabt wurde, welche mit den schweren sittlichen Schäden der jesuitischen Probabilitätslehre nichts zu thun hatte. Die Umgestaltung des katholisch-kirchlichen Lebens durch die Jesuiten unter Pius IX., wenigstens für Deutschland, wird aus dem Werke nicht ersichtlich. Bei der Verurtheilung des „mit der Kasuistik unlöslich verbundenen Beichtinstituts" hat der Vf. übersehen, daß ein solches, nach evangelischen Grundsätzen verwirklicht, selbst von Luther besonders für die Jugend als erziehliches Mittel empfohlen wurde.

Digitized by Google

Der Vf. geht zu weit, wenn er die priesterliche Autorität nach exaltirten privaten Äußerungen in der Volksmeinung (1, 167) so gesteigert sein läßt, als ob der Priester das Heil der Menschen in der Hand habe und Schuld in Unschuld verwandeln könnte. Daß die Ohrenbeichte erst seit dem 4. Laterankonzil (1215) allgemein geworden sei, ist auch eine etwas übertriebene Behauptung (1, 171), wie er überhaupt den Einfluß dieses Konzils zu überschätzen scheint (1, 228). Die Zeitgenossen waren über den Erfolg dieses mit so vielem Aufsehen in Scene gesetzten Konzils sehr enttäuscht. Hinsichtlich der Beichte war nur neu der Zwang aller Gläubigen, jährlich bei ihrem Pfarrer zu beichten. Daß die Beichte erst im 12. Jahrhundert als Sakrament aufgefaßt worden sei (1, 198), kann man auch nur mit Einschränkung behaupten. Viel früher wurde doch schon gelehrt, daß der Sünder der Absolution zu seinem Heile bedürfe, wenn auch darüber eine große Verschiedenheit der Meinungen bestand. Nur die Theorie über die Sakramente, wie sie seit dem 12. Jahrhundert sich bildete, gab jener Auffassung eine bestimmtere Gestalt. Auf einem Mißverständnis beruht es, wenn der Vf. 1, 502 aus der Vorschrift, die Beichte vergessener Sünden später nachzuholen, schließt, diese gälten also für noch nicht vergeben. Nach der kirchlichen Auffassung bedarf es nur des nachträglichen Bekenntnisses solcher unter der früheren Absolution einbegriffener Sünden. Desgleichen kann es nur als eine Verirrung angesehen werden, wenn ein Kasuist lehren sollte, wer die österliche Pflicht des Beichtens nicht erfüllen könne, sei auch nicht verbunden, Reue über seine Sünden zu empfinden (2, 22). Jedenfalls wäre damit nur gemeint „infolge jenes Kirchengebotes", während die an sich bestehende Nothwendigkeit der Reue niemals in Abrede gestellt worden ist. Die Entstehung der Privatbuße scheint uns nicht so dunkel, wie dem Vf. (2, 93); die bekannte Änderung der Bußdisziplin durch Leo I. hat wohl den Grund dazu gelegt. Ein kleines Mißverständnis läuft wieder unter, wenn (2, 23) unter sacramentum poenitentiae nicht das Bußsakrament in seinem ganzen Umfange als das Beichtinstitut, sondern die ex opere operato wirkende Absolution gefaßt, und ihr eine moralisch bessernde Wirkung zugeschrieben wird. Daß diese durch ganz andere Mittel zu erzielen sei, leugnen auch die Kasuisten nicht.

Dem Urteil des Vf. über den jesuitischen Probabilismus können wir im allgemeinen nur beitreten. Er sagt mit Recht, daß dieses System darauf ausgehe, das Sündigen zu entschuldigen. Allein

Digitized by Google

anderseits muß doch bedacht werden, daß die Ausbildung der Kasuistik es dahin brachte, daß das Sündigen vielfach in den unbedeutendsten Äußerlichkeiten gesucht wurde, so daß sie den talmudischen Geboten und Verboten an die Seite gestellt werden kann. Träte da nicht der Probabilismus gleichsam als Gegengewicht und Erleichterung auf, so würde das Leben eines kirchlich gesinnten Katholiken sich in eine fortgesetzte, unerträgliche Quälerei verwandeln. Verderblich ist es nur, daß dieses einigermaßen befreiende System nun auch auf die wirklichen moralischen Fragen angewendet wird und so Frivolität und Immoralität erzeugt. Ein noch schärferes Urtheil, als der Vf. fällt, würden wir darum über die jesuitisch-talmudische Kasuistik aussprechen und den höchst beklagenswerthen Einfluß schildern, der sich seit Pius IX. an den Namen des Alphonsus Liguori knüpft. Wir würden ihn nicht mit dem immerhin großen Denker Thomas von Aquin auf eine Stufe stellen, sondern als einen an Geist armen und kranken Mann charakterisiren, der für die durch ihn beförderte falsche moralische Auffassung in der Kirche eigentlich nicht verantwortlich zu machen ist.

Rascher, als man hätte glauben sollen, hat der Vf. den 3. Band über das römische Ablaßwesen folgen lassen. Derselbe enthält: die allgemeinen Theorien, die Erfordernisse zum Ablaß, die Entwicklung desselben, das Jubiläum, das spätere Mittelalter, die Ablässe für Verstorbene, die Reformation, die Gegenreformation, die römischen Stationen, die Orden, die Bruderschaften, die mit Ablässen versehenen Gegenstände, die moderne Ausdehnung der Ablässe, die apokryphen Ablässe, den Einfluß des Ablaßwesens. Alle diese Materien hat L. in derselben Weise behandelt, wie in den beiden früheren Bänden das Beichtwesen, die Polemik möglichst fern gehalten und sich ausschließlich in die Quellen vertieft mit Zuratheziehung katholischer Theologen. Alle noch so sophistischen Versuche, die zahlreichen hier auftauchenden, zum Theil unlösbaren Schwierigkeiten zu beseitigen, werden vorgeführt. Außerdem wird eine förmliche Aufzählung und Geschichte der einzelnen Ablässe geboten, sowie ein gutes Theil damit zusammenhängender Kirchengeschichte erzählt. Hierdurch erhält der Leser nicht bloß ein genaues Bild von der kirchlichen Lehre, wie sie sich seit dem 11. Jahrhundert über diesen Gegenstand entwickelte, sondern auch von der damit vielfach in Widerspruch stehenden Praxis. Von den kleinen Anfängen im 11. Jahrhundert an sieht der Leser das päpstliche Ablaßwesen wachsen wie eine Lawine und durch schreiende, entsittlichende Mißbräuche die kirchlichen Zustände und

Digitized by Google

überlieferten Lehren der älteren Zeit verwüsten. Wiederholt finden sich die Päpste, auch nach den ziemlich wirkungslosen Reformversuchen des Trienter Konzils, veranlaßt, das mit Gelderwerb verbundene, ausschweifende Ablaßwesen zu beschränken. Aber dies hat in neuerer Zeit nur zur Folge gehabt, daß, abgesehen von den noch heute in Spanien zum Kauf angebotenen Kreuzbullen, der einträgliche Handel mit den Ablaßbriefen beseitigt wurde, während besonders durch die Rivalität der Orden die Zahl und die Erwerbungsmittel der Abläße immer stiegen, bis sie unter Pius IX. geradezu in's Abenteuerliche gingen. Wer dies alles im Einzelnen kennen lernen will, findet keine vollständigere und zuverlässigere Darstellung als die hier von L. gebotene.

Zu dogmatischen Mißverständnissen gab der behandelte Gegenstand bei der Reichhaltigkeit der Quellen keinen Anlaß. Wir fanden nur in der Einleitung (S. 17) den disputabeln, protestantische Denkweise verrathenden Satz: daß die Übertragung von Verdiensten der Leugnung der Freiheit durch das Konzil von Orange (529) widerspreche. Aber zu einer Erörterung des wohl ewig unlösbaren Problems über Freiheit und Prädestination ist hier nicht der Ort.

L.

Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291. Par **Gaston Dodu.** Paris, Hachette & Cie. 1894. XIV, 381 S.

In Frankreich, bemerkt der Vf. in der Vorrede, gibt es noch kein Buch, welches die innere Geschichte des Königreichs Jerusalem behandelte, eine allgemeine Übersicht und Prüfung derjenigen Einrichtungen gewährte, durch welche die Monarchie gestärkt oder geschwächt wurde. Diese Lücke will der Vf. mit seinem Werk ausfüllen; er will zeigen, wie die Lateiner in Palästina durch die Könige aus ihrem Stamm regiert wurden. In einer Einleitung (S. 1—72) gibt er zunächst eine Übersicht der Quellen, von denen er drei Arten unterscheidet: Die Geschichtschreiber, die Gesetze und die Urkunden. Von den ersteren bespricht er ausführlich nur Wilhelm von Tyrus (in Anlehnung an Sybel, Gesch. d. ersten Kreuzzugs) und dessen Fortsetzer, andere abendländische Schriftsteller werden kurz erwähnt, ebenso die griechischen und armenischen, während die arabischen wieder etwas eingehender betrachtet werden. In dem Abschnitt über die Gesetze führt er aus, daß die sog. Assisen von Jerusalem nur in

Digitized by Google

Überarbeitungen von 1386 und 1531 erhalten sind, aber trotzdem den reinsten Ausdruck des französischen Feudalsystems in seiner ursprünglichen Form gewähren. Eine Übersicht der Urkunden und Angabe der benutzten Literatur schließt die Einleitung. — Das erste Kapitel, S. 73—105, erörtert den Zustand des lateinischen Königreichs. Nach einer Beschreibung seiner geographischen Ausdehnung erweist der Vf., wie der König nur im eigentlichen Königreich Jerusalem Herr war, da der Fürst von Antiochien, die Grafen von Edessa und Tripolis in ihren Fürstenthümern eine der königlichen gleiche Gewalt ausübten. Die Lehnsfürsten verlangten wohl stets Schutz und Hülfe vom König, leisteten ihm aber ihre Gegenpflicht nicht, sobald ihre Sonderinteressen in's Spiel kamen und widerstrebten immer der monarchischen Centralisation. Das 2. Kapitel, S. 106—172, handelt von der Natur und den wesentlichen Eigenschaften des Königthums. Jerusalem war anfänglich ein Wahlreich, erst im 13. Jahrhundert drang das Erbrecht durch. Auch Frauen waren zur Nachfolge berechtigt, die dann durch ihre Männer die königlichen Rechte ausübten. Der Hofhalt wurde dem französischen nachgeahmt. Die Regierungsgewalt ist in der Art durch die Mitwirkung der Vasallen beschränkt, daß der König nur der erste der Barone ist. An zahlreichen Beispielen zeigt der Vf., daß der König in den Regierungshandlungen stets an die Zustimmung oder Beschlüsse der Prälaten und Barone gebunden ist. Auch der Kriegsverfassung, der das 3. Kapitel, S. 173—234, gewidmet ist, fehlt Einheit und Festigkeit. Allerdings erscheint der König als Oberanführer, aber seine Macht ist im Krieg ebenso beschränkt wie im Frieden. Auf seinen Ruf stellen sich die Lehnsleute bewaffnet und zu Pferd am Sammelplatz ein. Geht aber ein Pferd ohne Schuld der Vasallen zu Grunde, so muß es der König ersetzen. Da der Lehnsdienst unzureichend war, mußten Soldtruppen gehalten werden. Trotzdem waren die Heere wenig zahlreich. Die etwa eintreffenden Kreuzfahrer gehorchten nicht dem König, sondern ihren eigenen Führern. Ebenso bildeten die Mannschaften der Templer und Johanniter eine Macht für sich. Kläglich sah es mit der Geldwirthschaft aus, wie der Vf. im 4. Kapitel, S. 235—260 nachweist. Zur Besoldung der Truppen waren ständige Einnahmen nöthig, die besonders aus den Zöllen für Ein- und Ausfuhr sich ergeben sollten, aber nie ausreichten. Auch zahlreiche Monopole, Abgaben von Kauf und Verkauf, Bußgelder genügten nicht dem Bedürfnis. Dazu wurden die Einnahmen durch Ertheilung

Digitized by Google

von Steuerfreiheit an den Klerus und einzelne Personen und Familien nicht unbedeutend verringert. In Zeiten der Noth mußten dann die Privilegien verletzt und außerordentliche Steuern auferlegt werden. Der Geldmangel war der regelmäßige Zustand der königlichen Kassen. Recht und Gericht schildert der Vf. im 5. Kapitel, S. 261—306, an der Hand der Assisen. Das königliche Gericht, die Haute cour, von der der König nur ein Mitglied war, hütete die Rechte der Aristokratie, welche thatsächlich die Herrschaft besaß, während der König sich mit dem Schein begnügen mußte. Alle gerichtlichen Verfügungen des Königs müssen von der Haute cour gebilligt sein. Es gab daneben eine Cour des bourgeois, deren Vorsitzender Vicomte hieß und vom König ernannt wurde. Endlich besaßen die größeren Vasallen eigene Gerichtsbarkeit, die gleichfalls in besonderen Gerichtshöfen ausgeübt wurde. Eine Berufung existirte nicht. Für die einheimischen Kaufleute und für die Seehäfen waren Sondergerichte eingesetzt. Überall war der Grundsatz durchgeführt, daß jeder von Seinesgleichen gerichtet wurde. Das letzte Kapitel, S. 307—360, handelt vom Klerus und seinen Beziehungen zum König. Das kleine, nicht reiche Land, mußte eine übermäßig zahlreiche Geistlichkeit erhalten. Außer dem Patriarchen von Jerusalem waren 4 Erzbischöfe, 8 Bischöfe, sowie Mönchs- und Nonnenklöster vorhanden. Der Klerus war der reichste Eigenthümer, leistete aber nur wenig. Die Geistlichen führten meist 'ein üppiges Leben. Ein sittenreiner Mann, wie der Erzbischof Wilhelm von Tyrus, gehörte zu den Ausnahmen. Indem die Geistlichkeit den Papst als den wirklichen Herrn des Königreichs ansah, den König nur als dessen Vasallen, geschah es, daß der Patriarch die Leitung des Staates in Anspruch nahm. Die Patriarchen zeigten sich mehrmals als erbitterte Gegner der Könige und verlangten den Besitz der Städte Jerusalem und Jaffa. Der Vf. gelangt zu dem Schlußergebnis, daß das Königreich Jerusalem an seinen Institutionen zu Grunde gegangen ist. Der König besaß kein Mittel, die Vasallen zu unterwerfen und den Klerus dem Staat dienstbar zu machen. — Die Untersuchungen des Vfs. sind methodisch durchgeführt. Außer den direkten Quellen hat er die gelehrte Literatur fleißig durchforscht und insbesondere auch die deutschen Schriften mit ausgiebigem Nutzen verwerthet. Eine Stammtafel der Könige und ein ausführliches Register sind beigefügt.

Wilhelm Bernhardi.

Digitized by Google

G. Dodu: De Fulconis Hierosolymitani regno. Thesis facultati litterarum Parisiensi proposita. Parisiis apud Hachette et socios. 1894. 72 S.

In dieser Dissertation gibt der Vf. eine Schilderung der Regierung des Königs Fulco von Jerusalem, der einen besonderen Biographen noch nicht gefunden hat. Die Schrift ist in fünf Kapitel eingetheilt, deren erstes die Herkunft und Thätigkeit Fulco's vor seiner Thronbesteigung behandelt. Er war der achte Graf von Anjou und folgte als solcher seinem Vater 1109. Das 2. Kapitel, S. 19—31, erzählt Fulco's Wirksamkeit. Er wurde vom König Balduin III. veranlaßt, nach Jerusalem zu kommen, heiratete dessen Tochter Melisende und wurde 1131 König. In seinen Urkunden wird stets die Zustimmung Melisende's bemerkt. Im 3. Kapitel, S. 33—40, ist von Fulco's Verhältnis zu Antiochia, Tripolis und Edessa, im 4., S. 41—57, von seinen Beziehungen zu Türken und Griechen die Rede. Das 5. Kapitel, S. 59—61, berichtet Fulco's Tod, den der Vf. abweichend von Michaud u. A. in das Jahr 1144 verlegt. Dies Jahr ergibt sich aus einer Urkunde Melisende's von 1149 und aus den arabischen Schriftstellern. Fulco war nach des Vf. Meinung kein hervorragender, aber ein tüchtiger Mann. Die Abhandlung bringt nichts Neues, aber sie ist fleißig gearbeitet. Die Quellen und Belege aus der neueren Literatur sind sorgfältig angeführt.

Wilhelm Bernhardi.

Die Beziehungen Rudolf's von Habsburg zu Papst Gregor X. Von **H. Otto.** Innsbruck, Wagner. 1895. VI, 99 S.

Vorliegende Schrift, eine Umarbeitung und Erweiterung der H. Z. 72, 170 erwähnten Erlanger Dissertation, ist nach der verfehlten Arbeit Zisterer's mit um so größerem Danke zu begrüßen, als der Forschung nunmehr die freilich noch immer nicht beendigte Ausgabe der Regesten Gregor's X., sowie vor allem die für die Geschichte Rudolf's äußerst werthvolle „Wiener Briefsammlung" des cod. Ottob. 2115 zur Verfügung standen. Der Herausgeber der letzteren, Redlich, hat selbst den Vf. bei der vorliegenden Arbeit mannigfach unterstützt. Dieselbe beginnt mit einer kritischen Sichtung des vornehmlich in zwei römischen Handschriften überlieferten Materials, wobei zahlreiche Vorarbeiten zu berücksichtigen waren und mehrfach neue, für den weiteren Gang der Arbeit wichtige Resultate gefunden werden. Das Hauptinteresse beanspruchen O.'s Ausführungen über

Digitized by Google

Rudolf's Stellung zur Frage der päpstlichen Approbation. Mit Redlich ist O. der Ansicht, daß Rudolf, da er nicht um Bestätigung seiner Wahl bat und auch nach seiner Anerkennung hierüber kein Wort des Dankes verlor, ein Approbationsrecht des Papstes nicht anerkannte, andrerseits aber durch seine Bitte um Ertheilung der Kaiserkrone und seine fortgesetzten Bemühungen, die Gunst des Papstes durch Nachgiebigkeit zu gewinnen, deutlich zu erkennen gab, daß er sich der Wichtigkeit der Anerkennung durch den Papst wohl bewußt war. Weiter aber sieht O. in der am 26. September 1274 erfolgten Anerkennung Rudolf's als römischer König durch den Papst nicht wie Zisterer bloß einen Akt rein offizieller Natur, wie ihn jede Großmacht der andern bei solcher Gelegenheit zu zollen habe, sondern vielmehr eine richterliche Entscheidung, welche Gregor X. mit diplomatischem Geschick nicht in der strengen, von Innocenz III. beliebten Formel der approbatio aussprach, sondern sie in die mildere der nominatio einkleidete, die im Grunde auf dasselbe hinauslief.

Diese Auffassung O.'s sucht also zwischen den Ansichten Zisterer's und Engelmann's mit wesentlicher Anlehnung an den letzteren zu vermitteln. Das Charakterbild Rudolf's, welches am Schlusse entworfen wird, weicht von dem bisher meist entworfenen sehr ab. Ungern wird man sich dazu verstehen, einem Manne Ausdauer und Umsicht abzusprechen, der in einer von Gährung erfüllten Zeit unermüdlich, tapfer und mit kriegerischem Geschick bemüht war, der Zerrüttung Herr zu werden.

Die streng sachliche Beurtheilung, das sorgfältige Eingehen auf die Urkundentexte und die Akribie, mit welcher die Fäden insbesondere der päpstlichen Politik klar gelegt sind, werden der flott geschriebenen Arbeit die Beachtung und Anerkennung der Forscher sichern.

Souchon.

Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz, und das Reich 1410—1427. Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte unter König Sigmund. Von **Wilhelm Eberhard**, Dr. phil. Gießen, Ricker. 1896. 166 S.

Der Vf. ist bemüht, den Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz, dem bisher keine sonderliche Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, in den Vordergrund zu führen. Er stellt ihn uns vor als den Fürsten, welchem König Sigmund seine Wahl zu verdanken hatte, der als Stellvertreter des Reichsoberhauptes und Protektor über dem Konstanzer Konzil mit Umsicht und Thatkraft waltete, der sich dann vom

Digitized by Google

König, als er bei ihm nichts mehr zur Befriedigung dynastischer Interessen zu erreichen hoffte, trennte und Leiter und Hauptstütze der kurfürstlichen Opposition wurde, bis ihn Siechthum befiel und lange vor seinem Ende zum todten Mann machte. Der Versuch ist theilweise gelungen, die Lösung der Aufgabe verdient Anerkennung. Das Feld, das der Verfasser bearbeitet, ist in neuester Zeit durch tüchtige Monographien und Dissertationen gut bestellt worden, nachdem die deutschen Reichstagsakten dem Forscher ein großes Material zugeführt und durch die in den Einleitungen und Anmerkungen sich findenden Hinweise und Andeutungen zu erstmaliger oder erneuter Untersuchung und Darstellung Stoff und Anregung gegeben haben. Es ist erfreulich, daß die ausgestreute Saat schon so reichlich Früchte trägt. Diese und andere Quellen nützt der Vf. sorgfältig aus, er folgt mit selbständigem Urtheil den Bahnen, die andere vor ihm eingeschlagen, und betritt auch dann und wann neue Pfade, die wir freilich nicht immer zu billigen vermögen; so scheinen uns z. B. seine Erörterungen über den besonderen Bund S. 47 ff. irrig zu sein. Gegen die Auffassung und Ausführung der Hauptpunkte, der Bedeutung Ludwig's, des Bingener Bundes u. s. w. sind wohl Einwendungen zu erheben, doch mit wirklicher Befriedigung konstatiren wir, daß er aus Quellen meist nicht mehr herausliest, als sie bei unbefangener Prüfung aussagen, und daß er nicht nach berühmten Mustern aus dem Pfalzgrafen eine Idealgestalt, den einzigen Vertreter des Reichsgedankens in seiner Zeit machen will, sondern ihn so ziemlich auf gleicher Linie mit den übrigen Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums hält. Man kann nicht ausdrücklich genug warnen, in jenem Zeitraum viel nach Zusammenhängen zu suchen, konsequentes staatsmännisches Handeln nach großen Gesichtspunkten anzunehmen, immer ergründen zu wollen, was dem Wechsel der politischen Konstellation zu Grunde liege. Das Quellenmaterial ist zu lückenhaft und, da es zumeist aus Urkunden und Akten besteht, zu wenig geeignet, um den handelnden Persönlichkeiten selber recht nahe kommen zu können.

Außer den gedruckten Quellen hat der Vf. auch ungedrucktes Material aus mehreren süddeutschen Archiven beigezogen, aber leider unterlassen, die Signaturen der benutzten Stücke anzumerken. Das wichtige Citat aus dem durchaus nicht in jeder Bibliothek vorhandenen v. Murr'schen Journal S. 144 hätte etwas ausführlicher ausfallen dürfen. Raugrafen von Bamberg S. 14 kennen wir nicht.

—rl—

Digitized by Google

Johannes Matthesius. Von **G. Loesche.** 2 Bände. Gotha, Perthes. 1895.

Es fehlte bisher nicht an Schriften über Matthesius, wohl aber an einem den Ansprüchen kritischer Geschichtsforschung Genüge thuenden gründlichen Werke. Ein solches hat nun L. geliefert, ja, man könnte fast fragen, ob er nicht des Guten zu viel gethan. Zwei Bände von ziemlichem Umfange für einen Mann, der doch wohl unter die reformatorischen Persönlichkeiten dritten Ranges zu stellen ist, das möchte manchen im ersten Augenblick zum Kopfschütteln veranlassen. Ich habe selbst erst im Lesen mich überzeugt, daß L. recht gethan, nicht mit dem Raume zu geizen. Matthesius ist eine wirklich interessante Persönlichkeit, und L. versteht es, gut zu schildern. Man dürfte gewiß nicht jeden Mann seiner Zeit, der ihm vergleichbar heißen kann, ebenso ausführlich behandeln. Aber Vorwürfe wird erst ein anderer verdienen, der sich nicht mit einem Hinweis auf L. begnügt, wo er doch nur dasselbe oder ähnliches bei seinem Helden zu schildern haben wird. Matthesius ist der Gegenwart am bekanntesten durch seine Luther-Biographie, die erste vollständige, zugleich noch eine solche, die aus persönlichen Erinnerungen schöpfen konnte. In der Vergangenheit ist er einer der beliebtesten, meistgelesenen evangelischen Erbauungsschriftsteller gewesen. Zumal nach seinem Tode sind sehr viele seiner Predigten edirt worden; sie fanden alle noch lange eine freudige Aufnahme. Geboren 1504 zu Rochlitz im Herzogthum Sachsen, hat Matthesius von 1532 bis an seinen Tod 1565 der in ihrer ersten Blüte stehenden Bergstadt Joachimsthal in Böhmen zuerst als Schulrektor, später als Pfarrer angehört. L. verfolgt mit nie versagender Sorgfalt die nicht gerade merkwürdigen Schicksale, die auch nicht besonders eigenartige Entwicklung, schließlich die persönlichen Beziehungen des Mannes, die immerhin recht vielseitige waren und seinen Biographen in Stand setzen, nach manchen Seiten Streiflichter fallen zu lassen. L. idealisirt seinen Helden nicht, er schildert ihn in seinen Schattenseiten so scharf und klar wie in den Lichtseiten seines Charakterbildes, welch letztere doch mit Recht als die überwiegenden dargestellt sind. Matthesius ist eine typische Figur unter den Gnesiolutheranern der ersten Epigonengeneration der Reformation. Kein Streittheolog im spezifischen Sinn, hat er gleichwohl genug gescholten auf alle, die nicht in den Bahnen der Theologie, die er inne hielt, mitwandelten. So eng diese Bahnen sind, so erscheint er doch darum noch relativ wie ein geistesfreier Mann, weil man überall den Herzschlag lebendiger, kraftvoller Frömmigkeit verspürt. Er ist ein rechter

Digitized by Google

Schulmann und Pfarrer gewesen, bemüht in erster Linie um die ihm unmittelbar zur Pflege befohlene Gemeinde; doch ist Joachimsthal nicht ohne eine größere Bedeutung in der Geschichte des Protestantismus in Böhmen, und gelegentlich tritt Matthesius dadurch auch auf eine weitere Bühne. Wissenschaftlicher Theolog war er nur nebenher; es mangelt ihm nicht an guter humanistischer und biblisch-dogmatischer Bildung, doch ist er als Theolog nirgends originell. Wenn L. im 2. Bande auch eine ausführliche „systematische Charakteristik" seiner Theologie bietet, so ist das die einzige Partie, die ohne Schaden hätte kürzer ausfallen dürfen. Oder aber L. hätte dabei noch genauer feststellen mögen, wie Matthesius eben ein typisches Gepräge zeigt, jenes Gepräge, welches einem großen Kreise von Lutheranern damals eigen gewesen sein muß und allein die Konkordienformel verständlich macht. Dieses Schlußsymbol des Lutherthums ist besser als sein Ruf; Matthesius hätte es gewiß mit Freuden begrüßt, er kann durch seine ganze Art verständlich machen, welches der Geist ist, der in ihm zum Ausdruck gelangte und vorläufig sich in der lutherischen Kirche als siegreich bewies. L. ist überaus vielseitig belesen, nicht nur in den Quellen zur Reformationsgeschichte überhaupt — das ist ja selbstverständliches Requisit für seine Arbeit —, sondern auch darüber hinaus in allerhand Literatur, die zur vollen Illustrirung der vielen Predigtwerke des Matthesius verhelfen kann. Nämlich diese Werke sind besonders werthvoll als Quellen der Sittengeschichte der Zeit, speziell des Lebens der Bergleute; sie zeigen auch gut den Stand der naturwissenschaftlichen Bildung damals. In den „Beilagen" gibt L. zuerst den Briefwechsel des Matthesius; in 187 Nummern sind hier 80 Inedita beigebracht; zum Theil genügt sich L. mit Recht daran, den Inhalt zu skizziren. Ferner wird hier Matthesius' Rechtfertigungsschreiben an König Ferdinand vom 17. Dezember 1546 aus dem Statthaltereiarchiv zu Prag mitgetheilt. Das Werk hat mehrfach Anlaß, König Ferdinand's zu gedenken und seine antiprotestantische Politik, der die Rücksicht auf den Grubensegen von Joachimsthal doch Reserven auferlegt, zu schildern. Eine Bibliographie der Schriften von Matthesius und der Arbeiten über ihn macht den Schluß. F. Kattenbusch.

Deutsche Reisende des 16. Jahrhunderts. Von **Viktor Hantzsch**. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. VII, 140 S. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Bd. 1, Heft 4.)

Als einen Beitrag zur Geschichte der Geographie in Deutschland hat der Vf. über alle diejenigen deutschen Reisenden einen ausgezeich-

Digitized by Google

neten kritischen Bericht erstattet, welche von ihren Erlebnissen schriftliche Aufzeichnungen hinterlassen haben, und zwar beschränkt er sich dabei keineswegs auf die gedruckte Literatur, sondern gibt auch von einer ganzen Reihe von Reisewerken Rechenschaft, die uns bisher nur handschriftlich bekannt geworden sind. Das hervorragende Interesse, auf welches die Reiseberichte aus den neuentdeckten Welttheilen Anspruch erheben dürfen, rechtfertigt es, daß der Vf. hier auch verhältnismäßig kleine, nur in einzelnen Briefen bestehende Aufzeichnungen berücksichtigt hat, und z. B. den interessanten Text des vlämischen Berichts über die zweite Reise Vasco da Gama's unverkürzt zum Abdruck bringt. Seinen ostindischen Reiseberichten wären wohl noch der von Ghillany in seinem Martin Behaim abgedruckte Brief des Jörg Pock vom Jahre 1522 (einen zweiten Brief desselben aus dem Jahre 1528 habe ich im Germanischen Museum aufgefunden) und der von Bösch im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 30 herausgegebene Brief des Gabriel Holzschuher vom Jahre 1580 hinzuzufügen. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß Holzschuher nicht, wie man bisher glaubte, im Auftrage der Tucher, sondern vielmehr als Agent des Augsburger Großkaufmanns Konrad Rott nach Ostindien ging, wo er den Hans Hartmann Hyrus ablöste. Sollten sich nicht auch von diesem noch in irgend einem Archive Berichte auffinden lassen? Überhaupt dürfte die archivalische Forschung hier noch manches Neue zu Tage fördern; ist doch auch die „Newe Zeitung aus Presilg-Land" von Deutschen auf Madeira nach Antwerpen geschrieben und von dort dem Augsburger Drucker zugekommen. Eine nähere Untersuchung dieser alten Flugblätter dürfte jedenfalls einen nicht minder interessanten Beitrag zur Geschichte der Geographie abgeben, da diese durch ihre weite Verbreitung jedenfalls mehr zur Erweiterung der geographischen Kenntnisse beigetragen haben, als manche der erwähnten Berichte, die noch bis heute ungedruckt in Bibliotheken und Archiven schlummern. K. Haebler.

Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. 1. Band. Bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Krauske.** Berlin, Parey. 1894. 143 u. 843 S.

In dem groß angelegten Monumentalwerk der Acta Borussica ist die eine Serie der urkundlichen Geschichte der einzelnen wichtigsten Verwaltungszweige im 18. Jahrhundert gewidmet; mehrere Bände dieser Reihe liegen bereits vor und sind auch in diesen Blättern

Digitized by Google

besprochen worden. Die andere Serie hat zum Gegenstand „die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert". Es ist klar, daß in dieser Abtheilung der eigentliche Schwerpunkt des Unternehmens liegt. Das Wirken der centralen Mächte und Gedanken in dem bureaukratisch-absolutistischen Staat jenes Zeitalters soll hier zur Anschauung gebracht werden: wie es sich vertheilt zwischen dem absoluten Monarchen und den neben ihm im Mittelpunkt thätigen obersten Kreisen des Beamtenthums; wie diese Potenzen im Kampfe stehen für den einheitlichen Staatsgedanken gegen provinzialen Sondergeist, ständische Privilegien, persönliche Hemmungen; wie die komplizirte Maschinerie sich zusammensetzt, über welche Kräfte sie verfügt und wie sie diese verwendet, welche Resultate sie erreicht und welche Schranken ihrem Wirken gesetzt sind.

Eine Aufgabe von fast unermeßlichem Umfang, an welche der vorliegende von Schmoller und Krauske bearbeitete 1. Band herantritt. Es liegt auf der Hand, daß an eine Lösung derselben durch auch nur annähernd vollständige Mittheilung der bezüglichen Materialien nicht zu denken ist; ein Alles umfassendes Gesammtbild von der Thätigkeit der allgemeinen Staatsverwaltung im Großen und Kleinen, von der Funktion des Behördenapparates im Detail des amtlichen Geschäfts in der Form urkundlicher Publikation geben zu wollen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Wie bei allen Arbeiten ähnlicher Art kommt es auch hier auf die Kunst sachkundigen Epitomisirens, einsichtiger Auswahl an. Schm. gibt in der Vorrede von dem bei der Abgrenzung des mitgetheilten Materials geübten Verfahren eingehend Rechenschaft; von unendlichen Stoffmassen mußte Kenntnis genommen, lange Aktenreihen durcharbeitet werden, die in die Publikation nicht aufgenommen werden konnten; in vielen Fällen mußte es genügen, nur einzelne Stücke als Exempel, in anderen nur Auszüge zu geben; im Ganzen kam es überall darauf an, mit dem Takt eindringlicher Sachkunde besonders diejenigen Aktenstücke auszuwählen, aus denen die an den entscheidenden Stellen maßgebenden Gesichtspunkte am besten ersichtlich, durch welche die gegebenen Zustände und die ergriffenen Maßregeln am deutlichsten verständlich werden. Damit war gegeben, daß die unteren Sphären der Staatsverwaltung, Lokal-, Gemeinde-, Kreisverwaltung ausgeschlossen bleiben mußten; die Publikation erstreckt sich von den oberen Stellen nur bis zu dem Wirkungskreis des Landraths und des Steuerraths; was unterhalb

Digitized by Google

dieser beiden wichtigen lokalen Unterbehörden liegt, mußte und konnte ausgeschieden werden. Ebenso, in der Regel, die schon anderwärts gedruckten Materialien. Bisweilen zeigt auch die Überlieferung augenfällige Lücken; so reichlich die archivalischen Quellen meist fließen, so versagen sie doch auch hin und wieder; es wird bemerkt, daß z. B. über die Gründung der Generalrechenkammer (1714) und über die Einrichtung des Generalfinanzdirektoriums (1713) die Akten fehlen.

Die Durcharbeitung, Sichtung, Redaktion dieser gewaltigen Stoffmassen ist das Werk langjähriger Arbeit; vor 25 Jahren schon, berichtet Schm., habe er mit der Sammlung von Materialien für den Zweck einer solchen Publikation begonnen; seine Vorarbeiten gingen dann an Kr. über, der wiederum eine Reihe von Jahren der Fortführung und Vollendung des Sammel- und Sichtewerks widmete; ihm gehört auch das Verdienst der eigentlichen Editionsarbeit für den vorliegenden Band an. Es sei gleich hier gesagt, daß diese eine vortreffliche ist. Die Auswahl der veröffentlichten Aktenstücke erscheint höchst zweckmäßig — „alles Wesentliche, aber auch nur dieses". Der Abdruck der Texte ist musterhaft sorgfältig; man stößt (was bei einer Publikation dieser Art etwas sagen will) fast nirgends auf Druck- oder Lesefehler[1]); wo statt des Textes Auszüge gegeben werden, berührt sehr angenehm die klare, durchsichtige, überall leicht verständliche Sprache der Excerpte, eine Leistung, deren Nützlichkeit jeder zu ermessen weiß, der mit Arbeiten dieser Art zu thun hat, und deren Schwierigkeit nicht immer leicht zu überwinden ist, besonders bei einem so spröden Stoff wie dem hier behandelten. Dasselbe gilt von den sehr ausgiebigen Anmerkungen über Sachliches und Personalien, welche die Benutzung des Bandes wesentlich erleichtern.

Es kann hier nicht unternommen werden, einen Überblick über den Inhalt der publizirten Materialien zu geben; die Natur der Aufgabe bringt es mit sich, daß eine zusammengefaßte Ansicht des Ganzen jetzt noch nicht möglich ist, wo der Blick noch nicht weiter als auf die ersten fragmentarischen experimentirenden Anfänge eröffnet ist. Die vorliegenden 258 Nummern (von denen viele ganze Aktenreihen und längere Schriftwechsel im Auszug enthalten) erstrecken sich über die Zeit vom September 1701 bis zum Juni 1714; davon

[1]) Die einzige zweifellose Verbesserungskonjektur, die ich mir beim Durchgehen des Bandes notirt habe, ist S. 38 Z. 9 v. o., wo jedenfalls zu lesen ist: „darauf zu wendenden großen Sportuln", statt „werdenden" — ein allerdings höchst winziges Versehen.

Digitized by Google

entfallen 90 auf die Regierungszeit Friedrich's I., mit knapperer Auswahl, gleichsam nur als Einleitung zu dem Hauptgegenstand des Bandes, den ersten anderthalb Regierungsjahren Friedrich Wilhelm's I., die mit 168 Stücken bedacht sind. Es ist keine leichte und sonderlich anmuthende Lektüre, diese endlose Reihe von technischen Erlassen und Reglements, von Gutachten, Instruktionen, Bestallungen, Diensteiden, Berichten u. s. f.; vieles wiederholt sich natürlich; das Größte und das Kleinste findet seine Stelle, neben den wichtigsten principiellen Entscheidungen das kleinste technische Detail bis herab zu der winzigsten Besoldungsangelegenheit oder einer Verfügung über das von den Behörden zu gebrauchende Aktenpapier. Aber indem man diese dürren und trockenen Einzelheiten an sich vorübergehen läßt, meint man die Luft der Zeit, die Lebensluft dieses Staatswesens zu athmen; der Anblick dieser rastlosen, vielseitigen, z. Th. noch experimentirenden Geschäftsthätigkeit, besonders vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's an, gibt dem Leser das Gefühl lebendiger Gegenwärtigkeit; es ist, als ob man das Knarren und Ächzen der großen Maschinerie vernähme, in der noch nicht alle Stücke ganz genau zusammenpassen und die doch durch eine mächtige Triebkraft gezwungen wird, ihren Dienst zu thun.

Die Aktenstücke sind nach ihrer chronologischen Folge geordnet. Einen Augenblick könnte man zweifelhaft sein, ob nicht eine Gruppirung des Materials in sachlich zusammengehörigen Abschnitten erwünschter wäre; indes überzeugt man sich bald, daß auch hier das allein mögliche und zweckmäßige getroffen ist, und dem Bedürfnis nach Übersicht über das Zusammengehörige wird durch ein sehr detaillirtes und sorgfältig gearbeitetes Register Genüge gethan. Eine Reihe diplomatischer Aktenstücke, welche die Herausgeber aufgenommen haben, Berichte des kursächsischen Gesandten v. Manteuffel und des kaiserlichen Gesandten Grafen v. Schönborn „über die Zustände am Berliner Hofe", fallen streng genommen etwas aus dem Rahmen der Publikation heraus, sind aber doch eine willkommene und erfrischende Beigabe durch ihre lebendigen Personalschilderungen und durch die Charakteristik der bestehenden Parteigegensätze; dasselbe gilt von den mitgetheilten Briefen Friedrich Wilhelm's an den Fürsten Leopold von Anhalt aus der Kronprinzenzeit.

Als ein eigenartiges Aktenstück von allgemeinerem Interesse möchten wir das Memoire von Friedrich Wilhelm an Grumbkow, den bekannten Militär und Staatsmann, vom 28. Mai 1713 hervor-

Digitized by Google

heben (S. 461 ff.), worin dieser in seiner Eigenschaft als Direktor des Generalkriegskommissariats, unter dessen Aufsicht auch die Verwaltung der städtischen Accise stand, den jungen König eindringlich darauf hinweist, daß für den Wohlstand von Berlin und damit des ganzen kurmärkischen Landes eine lebhafte Geldzirkulation und eine möglichst gesteigerte Konsumtion höchst nothwendig sei; nur dadurch sei die für Staat und Armee unentbehrliche Accise auf der erforderlichen Höhe zu erhalten oder auf sie zu bringen; die Erträge der Accise in Berlin sind abhängig theils von der Blüte der Manufakturen, für deren Erhaltung man Alles thun muß, theils aber und besonders auch von dem Maße der Konsumtion des Hofes und der Beamten: ein allzu sparsamer Hofhalt und ein allzu knapp gestelltes Beamtenthum haben nothwendig einen Niedergang der Acciseeinnahmen zur Folge, Berlin würde in seinem Wohlstand zurückgehen, und bei der wirthschaftlichen Wichtigkeit, welche die Hauptstadt für die Landstädte und das flache Land hat, würde eine allgemeine Schädigung unausbleiblich sein. Die praktische Folgerung Grumbkow's geht also dahin, daß eine gewisse gesteigerte „Depense" des Hofes für den Wohlstand Berlins und des Landes erforderlich ist und daß das Beamtenthum in der Hauptstadt so gestellt sein muß, daß es seinen Antheil an der Konsumtion und damit an der Verbrauchssteuer der Accise aufbringen kann; es muß möglichst viel Geld in Berlin verzehrt werden; Grumbkow schlägt u. a. vor, den Hofstaat, statt ihn einzuschränken, vielmehr zu vergrößern, ja sogar eine Anzahl von niedrig besoldeten Ämtern für begüterte Edelleute zu schaffen, die dann aus eigenem Vermögen das Fünf- oder Sechsfache ihres Gehaltes in Berlin verzehren werden; außerdem könne der König veranlassen, daß etwa zehn der wohlhabendsten „Generalspersonen" regelmäßig den Winter über ihren Sitz in Berlin nehmen und daß von jedem Regiment immer ein oder zwei Offiziere abwechselnd am Hofe sich aufhalten, so wie es in Frankreich „zum großen Lustre des Hofes prakticiret wird". Das ganze sehr lebhaft geschriebene Aktenstück ist ein interessanter Beitrag auch zur Charakteristik Grumbkow's, dessen immerhin merkwürdige Persönlichkeit hoffentlich auch einmal einen Biographen reizen wird; eine gewisse, allerdings sehr vorsichtig sich kundgebende Oppositionsstimmung gegen die Tendenzen des neuen Königs, gegen seine radikale Vereinfachung des Hofstaats, gegen Beamtenentlassung und Gehaltsbeschneidung ist unverkennbar; das Memoire ist drei Monate nach dem Beginn der neuen Regierung geschrieben — schon

Digitized by Google

nach so kurzer Zeit glaubt Grumbkow auf bedenkliche Wirkungen des neuen Systems, namentlich in dem Sinken der Häuserpreise und des Miethszinses, hinweisen zu können (S. 466); es ist immerhin bezeichnend, daß er sich damit so offen hervorwagt. Eine ersichtliche Wirkung hat das Aktenstück nicht geübt, und zu manchen seiner Ausführungen dürfte man wohl auch Fragezeichen machen.

Eine schöne Zierde dieses 1. Bandes ist die inhalt- und gedankenreiche allgemeine Einleitung, die Schm. an seine Spitze gestellt hat: „über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713". Von den primitivsten Staats- und Gesellschaftsverhältnissen ausgehend, führt der Vf., begrifflich und historisch entwickelnd, die verschiedenen geschichtlich gegebenen Hauptformen von Behördenwesen und Beamtenthum vor: die feudale Ämterverfassung des früheren Mittelalters, auf bald erblich werdenden Lehnsbesitz und Amtsbesitz gegründet, der Natur einfacher agrarstaatlicher Verhältnisse ohne städtisches Leben entsprechend; dann die „kurzbefristeten Wahl- und Loosämter" der griechisch-römischen und weiterhin der mittelalterlichen Stadtstaaten, wo mit der Einführung eines häufigen Amtswechsels zuerst Idee und Praxis der Verantwortlichkeit für die Führung des Amtes aufkommt; das römische Principat von Augustus bis Diokletian vollbringt dann endlich das große Werk der Schöpfung der dritten und leistungsfähigsten Form, des Berufsbeamtenthums mit Lebenslänglichkeit, fester Berufsbildung und Besoldung. Die Gedanken dieser mächtigen Gründung, durch die allein das römische Reich noch für Jahrhunderte seinen Bestand rettete, kehren dann in anderer Ausprägung wieder in dem Bildungsprozeß der modernen europäischen Staaten von der zweiten Hälfte des Mittelalters an; die monarchischen Gewalten — am frühesten und am exemplarischsten in Frankreich — lassen neben sich in allmählichem Wachsthum ein ausgebildetes Berufsbeamtenthum erstehen, und im Zusammenwirken dieser beiden Potenzen wird der mittelalterliche Feudalstaat in die Formen des modernen einheitlichen Verwaltungsstaates umgeschaffen, wie er in Frankreich im 17., in Deutschland im 18. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht.

Der Schilderung dieses Prozesses in den wichtigsten deutschen Territorien und besonders in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's I. ist der größte Theil der Schm.'schen Abhandlung gewidmet. Es ist unmöglich, den Inhalt

Digitized by Google

dieser meisterhaft klaren, gedankenvollen und inhaltsreichen Darstellung, die auf engem Raum eine unendliche Fülle von Studien zusammenfaßt, die bisher gewonnenen Resultate fixirt, die noch vorhandenen Lücken und ferneren Aufgaben bezeichnet und bei allem Reichthum des Details überall auch die großen allgemeinen Gesichtspunkte wirksam zur Geltung bringt, hier in kurzen Sätzen zu skizziren. Um von vielen Anregungen nur eine hervorzuheben, möchte ich als bemerkenswerth bezeichnen, wie Schm. im Laufe der Untersuchung immer wieder auf den Gedanken zurückkommt, daß die Geschichte der Entstehung eines guten, ehrlichen, pflichtgetreuen, aufopfernden Beamtenthums, neben allen politischen, rechtlichen und technischen Momenten, zugleich auch ein wichtiges psychologisches Problem in sich schließt: durch welche geistigen und sittlichen Vorgänge wird die Erscheinung erklärt, daß aus dem ursprünglichen und natürlichen egoistischen Trieb nach Theilnahme an Herrschaft und Gewalt sich das Gefühl einer Amtsverpflichtung entwickelt? Die gleiche Frage stellt sich auch für das Fürstenthum; aber viel schwieriger ist ihre Beantwortung für das Berufsbeamtenthum, mit seiner immer zunehmenden Arbeitstheilung, wodurch die große Mehrzahl seiner Mitglieder in immer weitere Entfernung von dem Centrum, von der eigentlich entscheidenden Machtstelle gerückt wird: wie entsteht und besteht in diesen Elementen jene spezifische Gesinnungsart der pflichtbewußten Hingabe an den Dienst der Allgemeinheit, durch welche Mittel der Erziehung (und Selbsterziehung) werden diese Beamten dahin geführt, „daß es ihrem eigensten Interesse, ihrem innersten Bedürfnis entspricht, gut zu regieren und zu verwalten, und daß diese ihre Thätigkeit in immer geringere Konflikte mit ihrem wirthschaftlichen Egoismus, ihrem Ehrgeiz und ihrer Eitelkeit komme?" Schm. stellt die Frage speziell für das preußische Beamtenthum des 18. Jahrhunderts, für die Schule des großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm's I.; eine erschöpfende Beantwortung erklärt er selbst für vorläufig unmöglich, aber er läßt erkennen, in welcher Richtung, mit welcher Fragestellung sie dereinst mit Erfolg unternommen werden könnte. Nur auf Grund eines möglichst umfassenden Materials, und einen wichtigsten Theil desselben werden die weiteren Bände der Acta Borussica liefern. Man kann der Fortsetzung und Vollendung dieses Werkes, das in so großem Sinne begonnen und eingeleitet worden ist, nur mit den höchsten Erwartungen entgegensehen.

B. Erdmannsdörffer.

Digitized by Google

Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann. Von **Bruno Gebhardt.** 1. Band: Bis zum Ausgang des Prager Kongresses. Stuttgart, Cotta Nachfolger. 1896. 487 S.

Das ausgezeichnete Buch Haym's über Wilhelm v. Humboldt kann als Lehre dafür dienen, was die intensive geistige Durchdringung auch eines lückenhaften Materials vermag. Haym hatte für die politische Thätigkeit seines Helden überaus dürftige Quellen; aber wie glänzend hat er sie benutzt! Man hat ihm mit Unrecht vorgeworfen, daß er, mehr ästhetisch und philosophisch als politisch beanlagt, der politischen Bedeutung Humboldt's nicht ganz gerecht habe werden können; gerade seine kongeniale Geistesrichtung hat ihn befähigt, den springenden Punkt von Humboldt's Thätigkeit bei der inneren Reorganisation des Staates richtig zu treffen. Sein Wort, sie sei „mehr antik als preußisch, mehr allgemein menschlich als populär — zu perikleisch für einen preußischen Minister" gewesen, wird durch den reichen Inhalt dessen, was uns Gebhardt's werthvolles Buch jetzt bietet, durchaus bestätigt.

G.'s Auffassung ist freilich etwas anders. Er folgt darin Haym's Urtheil, daß Humboldt, als er 1808 Rom verließ, nur von jenem idealen und unpolitischen Patriotismus erfüllt gewesen sei, den die eigenartige deutsche Geisteskultur damals erzeugen konnte. Dann aber sei er „zum deutschgesinnten Preußen, zum nationalen Staatsmann" geworden (S. 94, vgl. S. 145). Natürlich hat die heimische, vaterländische Luft ihn mit belebt und gekräftigt, aber uns scheint doch, Humboldt's Eigenart tritt seiner hervor, wenn wir ihm das etwas schablonenhafte Lob eines „nationalen Staatsmannes" ersparen und daran festhalten, daß keine eigentliche innere Wandlung damals mit ihm vorgegangen ist, daß weniger die unmittelbare praktische Begierde eines wirklichen Staatsmanns, weniger ein spezifisch preußisch-deutsches Nationalgefühl, als vielmehr die immer antik-idealistische Weltanschauung die eigentliche Wurzel auch seines politischen Handelns gewesen ist. G. mangelt es dabei durchaus nicht an Verständnis für diesen antiken Idealismus Humboldt's, aber er erfaßt ihn nicht individuell genug, er überträgt seine Auffassung Humboldt's als nationalen Staatsmanns irrig sogar schon auf den jungen Humboldt, wenn er in seiner Jugendschrift über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates bereits den Gedanken der Selbstverwaltung und Theilnahme des Volkes am Staate ausgesprochen findet. „Leidenschaftslos" nennt er ihn auch, von der kühlen Außenseite seines Wesens getäuscht. Gewiß

Digitized by Google

fehlte ihm die eigentliche Leidenschaft des praktischen Schaffens, obgleich sekundär — wie sogar aus G.'s eigenen Mittheilungen über Humboldt's Ausscheiden aus dem Ministerium 1810 hervorgeht, — zuweilen doch ein gewisser politischer Ehrgeiz in ihm sich regte. Aber wie läßt sich vor allem sein intensiver Idealismus anders als aus wirklicher innerer Leidenschaft verstehen; spricht nicht aus seinen Briefen an Johanna Motherby eine Gluth der Empfindung, wie sie nur ein tief leidenschaftlicher Mensch haben kann?

Können wir also auch die Gesammtauffassung G.'s nicht theilen, so schulden wir ihm doch großen Dank für die Bereicherung unseres Wissens über die einzelnen Gebiete der Humboldt'schen Thätigkeit. Mit gewissenhaftem Fleiß und methodischer Kritik ist das archivalische Material zusammengetragen, und wenn wir auch die Nähte, mit denen die Excerpte aneinander gefügt sind, noch hie und da zu deutlich sehen und auf manches Detail des äußeren geschäftsmäßigen Verlaufs gern verzichteten, so halten uns dafür doch einige überraschend schöne Perlen Humboldt'scher Gedankenarbeit reichlich schadlos. Wundervoll ist die von G. aufgefundene Denkschrift „Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin". „Was man höhere wissenschaftliche Anstalten nennt", sagt er hier (S. 119), „ist, von allen Formen im Staate losgemacht, nichts anderes, als das geistige Leben der Menschen, die äußere Muße oder inneres Streben zur Wissenschaft und Forschung hinführt... Diesem Bilde muß auch der Staat treu bleiben, wenn er das in sich unbestimmte und gewissermaßen zufällige Wirken in eine festere Form zusammenfassen will"; er muß immer sich bewußt bleiben, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde, daß zwar die äußeren Formen und Mittel für jedes irgend ausgebreitete Wirken nun einmal unumgänglich seien, aber sogleich auch immer nachtheilig wirken auf das Geistige und Hohe. Man sieht hier deutlich, der Fortschritt gegenüber seinen Jugendgedanken über die Wirksamkeit des Staates liegt nicht in einer principiellen Wandlung seiner Staatsanschauung, sondern in der praktischen Einsicht, daß die Handlangerdienste des Staates für die geistige Kultur zwar eigentlich von Übel, aber ein unvermeidliches Übel seien. Von dieser praktischen Einsicht aus war es dann nur konsequent, wenn er — eine der wichtigsten Leistungen seiner Geschäftsführung — die Zersplitterung in der Organisation und staatlichen Überwachung der wissenschaftlichen Anstalten beseitigte und sie unter die einheitliche Leitung seiner Sektion, und damit des späteren

Digitized by Google

Kultusministeriums brachte. Und nicht minder konsequent, obgleich anscheinend im Widerspruch mit seiner Grundanschauung, war es, wenn er die Akademie, die er sich als die höchste und letzte, vom Staate am meisten unabhängige Freistätte der Wissenschaft dachte, doch durch die derbe Hand des Staates von ihren damaligen minderwerthigen und unfähigen Mitgliedern säubern wollte. Sein reiner Individualismus verband sich auch schon in seinen Jugendgedanken mit dem hellen Verständnis für den Werth der Gemeinschaft, der sozialen Organisation, durch welche die Kräfte des Einzelnen vielfach erst zur vollen, wirksamen Entfaltung gebracht werden können. Es ging schon aus Wiese's und Varrentrapp's Mittheilungen hervor, und wird jetzt von G. sehr ansprechend ausgeführt, daß Humboldt von diesem Gesichtspunkte aus den preußischen Gymnasiallehrerstand eigentlich erst geschaffen hat. Das auf seinen und Süvern's Vorarbeiten beruhende Edikt vom 12. Juli 1810, welches den Prüfungszwang für die Kandidaten des höheren Schulamts einführte, ging in seinem Ursprung aus von dem Kampfe gegen den Mißbrauch der städtischen Patronatsrechte. Dann aber wurde jener echt Humboldt'sche Gedanke hineingetragen, „durch eine gewisse Gemeinschaft, die nie ohne eine Absonderung des nicht zu ihr Gehörenden denkbar ist, eine Kraft und einen Enthusiasmus hervorzubringen, welche dem einzelnen und zerstreuten Wirken immer fehlen, den Mittelmäßigen heben und leiten und die Fortschritte auch des Besten noch befestigen und beflügeln". Die Gefahr eines geisttötenden Examenschematismus lag freilich dabei doch nahe und ist bekanntlich in der Folgezeit durchaus nicht vermieden worden, aber dafür kann man die Schuld schwerlich Humboldt aufbürden. Freuen wir uns, daß wenigstens der andere große Gedanke seiner inneren Thätigkeit, die Wiederherstellung der universitas litterarum, so rein und schön hat festgehalten werden können.

G. bringt auch für diese größte Leistung Humboldt's, über die wir am besten schon unterrichtet waren, schätzbare Mittheilungen. Ferner erfahren wir über seine Schulreorganisationspläne, über den Ursprung der Schuldeputationen, seine Ansichten und Anregungen über Kadettenerziehung, Censurwesen, Judenemanzipation, seinen Standpunkt zur Organisation der Centralbehörden und zur ständischen Frage viel Interessantes und Anziehendes. Zu breit ist im Verhältnis zu der geringen Betheiligung Humboldt's an diesen Dingen das Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse ausgefallen.

Digitized by Google

Wir wünschten uns auch die Darstellung der diplomatischen Thätigkeit Humboldt's kürzer und gedrungener. Man wird jenes Gefühl, dem Treitschke so kräftig Luft gemacht hat, doch nicht los, daß Humboldt zu fein und zu metaphysisch zum Diplomaten war. Es ist ja durchaus nicht unberechtigt, wenn G. für eine günstigere Beurtheilung seiner diplomatischen Leistungen plaidirt, wenn er nachweist, daß er Metternich's Politik in der Hauptsache immer richtig beurtheilt hat, wenn er — wie vor ihm schon Haym — darauf hinweist, daß gerade in Wien eine in diesen Dingen so kühle und vorsichtige Natur wie er am Platze war, um Vertrauen und Annäherung zu stiften. Wie charakteristisch ist es aber andrerseits für seinen Mangel an politischer Energie, daß ihm im Juli 1813 ein Friede annehmbar scheint, der den Rheinbund bestehen läßt und auf die alten westfälischen Provinzen verzichtet! Fr. Meinecke.

Jakob Grimm und das Deutsche Recht. Von **R. Hübner.** Mit einem Anhang ungedruckter Briefe an Jakob Grimm. Göttingen, Dieterich. 1895. VIII, 187 S.

Im Vorwort dieser Schrift wird uns die sehr willkommene Mittheilung gemacht, daß R. Hübner und der Berliner Germanist A. Heusler damit beschäftigt sind, Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer neu herauszugeben. Die vorliegende Schrift wird uns als erweiterte Vorrede zu der neuen Ausgabe bezeichnet — eine Versicherung, die man nicht wörtlich nehmen darf, denn der Vf. hat uns eine hübsche Darstellung von selbständigem Werthe gegeben. Ohne gerade neue Thatsachen mitzutheilen, gibt er doch eine nicht bloß lehrreiche, sondern auch lesbare Schilderung von Grimm's Beziehungen zur deutschen Rechtswissenschaft und seinen Verdienste um sie. Es ließe sich vieles anführen, was H. ebenso treffend wie ansprechend gesagt hat. Vgl. z. B. S. 45 ff. die Bemerkungen über das Wesen von Rechtsalterthümern und über die Eigenart Grimm's, die ihrem Studium besonders geneigt war. Das Buch sei auch weiteren Kreisen als genußreiche Lektüre anempfohlen. Von den Verfassern der im Anhange mitgetheilten Briefe nennen wir Gaupp, Ritter v. Lang, Freiherr v. Laßberg, Michelet, Phillips, Freiherr v. Stein, Wilda. Die Korrespondenten unterstützen Grimm namentlich bei der Sammlung von Weisthümern, aber auch in anderen Dingen. Es ist eine Freude, zu sehen, mit welchem Eifer Stein sich Grimm dienstbereit zeigt und zugleich die Erklärung rechtshistorischer Fragen versucht. Briefe

Digitized by Google

Savigny's theilt H. nicht mit, um einer Veröffentlichung des gesammten Briefwechsels zwischen ihm und den Brüdern Grimm nicht vorzugreifen. G. v. Below.

Albrecht Ritschl's Leben. Von **Otto Ritschl.** 2 Bände. Freiburg i. B., Mohr. 1892 u. 1896.

Am 20. März 1889 starb in Göttingen der Mann, der unzweifelhaft nach Schleiermacher und neben Ferd. Chr. Baur der eigenartigste und bedeutendste protestantische Theolog in unserem Jahrhundert gewesen ist, Albrecht Ritschl (geb. 1822). Es ist gewiß noch nicht möglich, festzustellen, in welchem Umfang die von ihm ausgegangenen wissenschaftlichen Impulse sich bewähren werden. Noch zerfallen die Fachgenossen fast sämmtlich in Gegner oder Verehrer. Eine so geschlossene Persönlichkeit, wie Ritschl es war, konnte nicht anders als abstoßend oder anziehend wirken, neutral konnte man sich schwer zu ihm verhalten. Er ist in der Gegenwart der einzige Theolog, nach dem eine Schule benannt ist. Die „Ritschl'sche Theologie" ist umsomehr zu einem Schreckgespenst für viele geworden. Wie alle schöpferischen wissenschaftlichen Männer hat er Gedanken ausgesprochen, die zum Theil nicht gerade einfach zu verstehen sind. Durch eine gewisse Schwerfälligkeit der Form hat er die Verständlichkeit seiner Theologie noch besonders gemindert. Man kann jedoch konstatiren, daß Vorurtheile das Meiste dabei verschulden, wenn er falsch gedeutet wird. Der älteste Sohn Ritschl's, jetzt, wie eine längere Zeit (bis 1864) sein Vater, Professor der Theologie in Bonn, hat uns eine Biographie desselben beschеert, für die, soweit ich sehe, sich fast jedermann dankbar bezeigt. Der Vf. hat sehr sorgfältig auf Grund besonders des umfänglichen Briefwechsels die Entwicklung der Persönlichkeit und des theologischen Systems Ritschl's, welches auch ein Ausdruck der Persönlichkeit ist, geschildert. In einem großen Kapitel hat er das reif gewordene System im Umrisse dargestellt. Ich kann nicht Alles zutreffend finden, darf aber doch das ganze Buch dringend denen empfehlen, die Ritschl gründlich kennen lernen wollen. Die Pietät des Sohnes tritt in demselben auf's schönste hervor, nämlich in der Sorgfalt, mit der er seine reichen Quellen benützt, nichts verschleiert und doch alle schuldige Diskretion wahrt, mit sichtlichem Stolze die kraftvolle, männliche, gemütvolle Art des Vaters schildert und doch die Ecken und Härten, die sein Charakter hatte, ruhig mit hervortreten läßt. Das Buch wird dem großen Theologen, zumal

Digitized by Google

als Menschen, Freunde erwecken. Es zeigt ungesucht die tiefe persönliche Religiosität des Mannes, die sich manchem, der seine herben Urtheile über den Pietismus und viele sonstige Erscheinungen des protestantischen Kirchenthums allein kannte, verborgen hat. Mit Vorliebe läßt der Vf. seinen Vater aus seinen Briefen selbst reden; er hat dadurch die Darstellung außerordentlich belebt und eine zu große Subjektivität der Auffassung mit Glück gemieden. Das Buch ist zuweilen etwas breit. Aber sollte es erscheinen, so lange der Parteien Haß und Gunst noch das Gedächtnis Ritschl's wie mit einem Dunst umgibt, so mußte es ausführlich sein und manche an sich geringe Affaire genauer behandeln. Alles in Allem hätte das Buch vielleicht nicht besser ausfallen können, als es der Fall ist.

F. Kattenbusch.

Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Von Dr. **Georg Wiebe.** (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge herausgegeben von A. v. Miaskowski. Bd. 2 Heft 2.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. IX, 419 S. 9 M.

Seit dem Werke Helferich's „von den periodischen Schwankungen im Werthe der edlen Metalle", das 1843 erschien, und den Zusammenstellungen Newmarch's von 1857 ist kein Versuch gemacht worden, die Umgestaltung der Preise im 16. und 17. Jahrhundert eingehender zu untersuchen. Auf Grund der seitdem erschienenen zahlreichen preisstatistischen Arbeiten hat der Vf. eine neue, ausführliche Untersuchung unternommen, wobei er sich nicht nur auf das von Anderen veröffentlichte Material stützt, sondern dies auch selbst vermehrt hat durch eine große Zahl von Tabellen über Preise und Löhne im Bisthum Münster in der Zeit von 1467 bis 1560. Dieses neue Material ist offenbar mit großem Fleiße aus Rechnungsbüchern zusammengetragen, welche sich im Staatsarchiv zu Münster befinden, und es ist nur zu bedauern, daß es nicht bis in's 17. Jahrhundert hineinreicht.

Der Vf. hat sich eine doppelte Aufgabe gestellt. Er will die Bewegung der Preise in ihrem Zusammenhang und nach ihren Ursachen schildern. Um das zu thun, untersucht er aber jedesmal den Werth des zu Grunde liegenden Zahlenmaterials und kommt dabei zu einer Zusammenstellung und Revision der Theorien über Geldwerthänderungen und der Methoden, sie zu erkennen und zu messen. Aus diesem doppelten Ziel und aus der Sprödigkeit des Stoffes

Digitized by Google

überhaupt ergeben sich für die Darstellung große Schwierigkeiten und man kann nicht sagen, daß der Vf. ihrer ganz Herr geworden ist. Wenn der erste Abschnitt, in welchem die „Quellen zur Geschichte der Preise des 16. und 17. Jahrhunderts" behandelt werden, der kritisch-methodologischen Untersuchung ganz gewidmet ist, so ist das in der Ordnung. Aber auch im weiteren Verlauf wird der Gang der Darstellung immer wieder unterbrochen durch methodologische Exkurse. Hierdurch, wie durch die Breite, in welcher der Leser gezwungen wird, den Vf. Schritt für Schritt bei seiner Arbeit zu begleiten, wirkt das Buch ermüdend. Auch da, wo der Vf. doch nichts Neues beibringen kann, wie in der ausführlichen Darstellung der Entwicklung der Edelmetallproduktion seit dem 15. Jahrhundert (S. 254 ff.), wäre eine gedrängtere Fassung am Platz gewesen.

Gegenüber diesen formalen Mängeln verdient der Inhalt des Buches alles Lob. Schon der Anhang mit seiner Zusammenstellung von 531 Tabellen von Preisen und Löhnen, bei denen man das beruhigende Gefühl hat, einem methodisch sauberen und gleichmäßig bearbeiteten Material gegenüberzustehen, gibt dem Wiebe'schen Buch einen bleibenden Werth. Von diesen Tabellen enthalten über 200 das neu von W. aus dem Bisthum Münster gesammelte Material. Bei der Darstellung selbst wirkt höchst wohlthuend die Vorsicht, mit welcher die Untersuchung geführt wird, und die Ablehnung jeglichen Radikalismus in der Feststellung der Ursachen der Preisbewegung. Auf die methodologischen Erörterungen und auf die Ergebnisse der W.'schen Arbeit für die allgemeine volkswirthschaftliche Lehre vom Preise soll hier nicht eingegangen werden. Das wirthschaftsgeschichtliche Ergebnis läßt sich kurz ungefähr so zusammenfassen:

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Kaufkraft des Geldes gestiegen, d. h. waren die Preise gesunken. Diese Bewegung erreichte ihr Ende zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Laufe dieses Jahrhunderts steigen die Preise wieder, anfangs langsam, später schneller, und zwar steigen die Waarenpreise erheblich stärker, als die Preise für Leistungen, als insbesondere die Arbeitslöhne. Die Kaufkraft des Geldes überhaupt ist also nicht in demselben Maße gesunken, wie die Waarenpreise gestiegen sind. Die allgemeine Preissteigerung (von Waaren und Leistungen) vom Anfang des 16. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist nicht so groß gewesen, wie man vielfach annimmt; sie hat in West-Deutschland vielleicht 100 Prozent, in England 150 Prozent und mehr betragen.

Digitized by Google

Die Ursachen der Preisveränderungen liegen, namentlich zu Anfang der Periode, zum Theil in Änderungen des Verhältnisses von Nachfrage und Angebot der Waaren (durch steigenden Konsum und wachsende Bevölkerung, Veränderungen der Organisation und der Wege des Handels u. s. w.). Aber alle diese Dinge erklären nicht genügend die große und allgemeine Steigerung der Preise. Die Produktion der edlen Metalle war stärker gestiegen, als die Nachfrage danach. Die Preise stiegen zuerst da, wo das starke Angebot von Edelmetall zuerst auftrat, in Spanien und in Sachsen und zwar dort in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Von da aus hat die Preissteigerung sich immer weiter ausgedehnt. Im westlichen Deutschland beginnt sie zehn Jahre später, im mittleren Frankreich und in Oberitalien um 1550, bald darauf in England. W. bringt diesen Gang der Preisbewegung in Zusammenhang mit der Vermehrung des Geldvorraths, wie sie in den verschiedenen Ländern als Folge ihrer internationalen Zahlungsbilanz eintrat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Geldentwerthung des 16. und 17. Jahrhunderts höchst wahrscheinlich allein durch die gewaltige Zunahme der Edelmetallproduktion verursacht worden ist (S. 320). Die Geldvermehrung hat steigernd auf die Preise gewirkt, aber gleichzeitig auch differenzirend, da die Steigerung der Nachfrage sich nicht — wie die alte Quantitätstheorie wollte — gleichmäßig und gleichzeitig auf alle Waaren und Leistungen erstreckte.

Die Ergebnisse der W.'schen Untersuchung sind nach der Meinung des Ref. in ihren Hauptzügen durchaus anzuerkennen. Auf Grund der methodisch-sorgfältigen Sichtung des Materials werden die herrschenden Ansichten über jene Preisrevolution nicht umgestürzt, aber feiner ausgebaut und begründet. Der große Fleiß, den der Vf. dabei aufgewendet hat, verdient alle Anerkennung. Karl Rathgen.

Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Wirthschafts- und Sozialgeschichte. Von Dr. **Richard Mayr.** Wien, Alfred Hölder. 1894. 351 S. 1 fl. 76 kr.

Das Buch erscheint wohl geeignet, als Lehrbuch zu dienen. Es gibt über den äußeren Hergang der Dinge eine gute und zusammenhängende Übersicht. An den Lehrer, der die gedrängte Darstellung erläutern soll, stellt es wohl ziemlich hohe Anforderungen. Die für ihn bestimmte Auswahl von Büchertiteln im Anhang ist nicht ungeschickt. Bei genauerer Nachprüfung einzelner Abschnitte sind mir

Digitized by Google

grobe Irrthümer nicht aufgefallen, aber an kleinen mangelt es nicht. Z. B. wurden die ersten Raiffeisen'schen Darlehenskassen nicht erst in den sechziger Jahren gegründet (S. 239). Auf S. 242 erhält man den falschen Eindruck, daß die Ashbourne Akte für Irland von einem Gladstone'schen Ministerium erlassen sei. Als einziges Motiv für den Anschluß Hessen-Darmstadts an das preußische Zollsystem im Jahre 1828 die Furcht vor dem baierisch-württembergischen Zollverein anzugeben (S. 323), ist doch etwas merkwürdig. Auf S. 326 ist 1883 als Datum deutscher Zollerhöhungen statt 1885 wohl ein Druckfehler, aber S. 327 ist das Datum des Eintritts Hamburgs und Bremens in den Zollverband falsch. Die Zahl der Vertragshafen in Japan beträgt nicht acht (S. 336), auch besteht dort nicht Doppel-, sondern Silberwährung. Der Grund der Goldkrisis von 1893 in den Vereinigten Staaten (S. 343) lag nicht in der „Überschwemmung mit Silbermünzen", sondern in der übermäßigen Ausgabe von Papier u. s. w. Der Vf. wird bei einer neuen Ausgabe sehr sorgfältig im Einzelnen revidiren müssen. Manches möchte man schärfer und genauer formulirt sehen. So ist die Angabe der Gründe, warum in England der Staat keine Eisenbahnen gebaut hat (S. 224) oder, warum die Venetianer den Fondaco dei Tedeschi errichteten (S. 91), sonderbar. Die Bemühungen des Vfs., die natürliche Trockenheit einer solchen Zusammenstellung zu mildern, sind nicht immer glücklich. Gelegentlich führen sie zu Trivialitäten oder zu so groben Geschmacklosigkeiten, wie „der Matador unter den Entdeckern" (S. 148), die „Erzväter des Eisenbahnwesens" (S. 223), das „Heilsjahr der Telegraphie" (S. 225). Karl Rathgen.

Die Idee eines Main-Donaukanals von Karl dem Großen bis auf Prinz Ludwig von Baiern (793—1893). Von Dr. **Gottfried Zöpfl.** Ein Beitrag zur deutschen Verkehrsgeschichte. Mit 14 Illustrationen. Separatabdruck aus „Das Baierland", Illustr. Wochenschrift für baier. Geschichte und Landeskunde. Nürnberg, J. L. Schrag. 1894. 4°. 32 S.

In dem populär geschriebenen Schriftchen werden die Quellenstellen über den Kanalbau Karl's des Großen und ihre späteren Ausschmückungen zusammengestellt, dann ein kurzer Überblick über die technische Entwicklung des Wasserstraßenbaus und über die Geschichte des Kanalbaus gegeben. Von S. 12 an folgt eine fleißige Zusammenstellung der älteren Projekte für einen Kanal zwischen Donau und Main, wie sie seit 1662 auftauchten und schließlich zu dem Pechmann'schen

Digitized by Google

Entwurf von 1832 führten, der dem Bau des Ludwigskanals zu Grunde gelegt wurde. Der Mißerfolg des Kanals hat nach dem Vf. allein seinen Grund darin, daß Main und Donau bis auf den heutigen Tag nicht in entsprechend schiffbaren Zustand gesetzt seien. Nothwendig sei heute eine Umgestaltung, welche die durchgehende Großschifffahrt ermögliche. Den Schluß bilden einige Erörterungen über die technische Ausführbarkeit dieses Vorschlages. Eine Feststellung der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit wird nicht versucht. Die beigegebenen Bilderchen (z. B. ein Porträt Karl's des Großen!) würde man gern entbehren. Nützlicher wäre eine Kartenskizze gewesen.

Karl Rathgen.

Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Bearbeitet von Dr. **Hans Nirrnheim.** Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburg und Leipzig, Voß. 1895. LXXIX, 200 S.

Ein Wort über kaufmännische Handlungs- und Tagebücher als Quellen für handelsgeschichtliche Forschungen würde überflüssig sein. Ihr Quellenwerth steht seit langer Zeit fest. Auch auf obiges Buch, das zu den ältesten gehört, ist schon vor 50 Jahren die Aufmerksamkeit gelenkt worden; allein die Bearbeitung von Laurent (1841) hat nicht befriedigen können. Es ist an sich ein Verdienst, daß der Verein für Hamburgische Geschichte die vollständige Veröffentlichung dieses ältesten Hamburgischen Handlungsbuchs aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter die Vereinsaufgaben aufgenommen hat. In der That wird das Handelsleben, das kaufmännische Getriebe, die merkantile Unternehmung in einer Stadt, die nach ihrer Natur von Anfang an eine Handelsstadt war, im einzelnen erst anschaulich, wenn man die Schilderung auf die urkundliche Überlieferung über das Geschäft größerer Kaufherren einer solchen Stadt stützt. Das Verdienst der Veröffentlichung ist durch die Art der Bearbeitung noch wesentlich gesteigert worden. Ausgestattet mit einer gründlichen Kenntnis der Vorarbeiten auf diesem Gebiet, hat Dr. Nirrnheim in seiner ausführlichen Einleitung die Waaren-, Geld-, Wechselgeschäfte, Kredit- und Zinswesen, die Handelsverbindungen, die Art und die Preise der Waaren, vornehmlich der Tuchsorten (S. LXVI, 31: Thomaslaken sind Laken aus S. Omer, vgl. Kunze, Hanseakten aus England, Nr. 215, Anm. 3, Zimmerische Chronik 4, 367, 15; das. 34 p. Wervecensis nicht Tuch aus Verviers, das nicht zu Flandern gehört hat, sondern aus Wervicq südw. von Courtrai, vgl. Hans. Urk.-B. 3,

Digitized by Google

Nr. 452 Anm. 1, 596 Anm. 2, 3), Münzen, Gewichte, Maße der Zeit, die sich im Geschäft des Tuchhändlers und Rathsherrn B. v. Geldersen nachweisen lassen, auch die Geschichte der Familie nach den Handlungsbüchern und allen sonst erreichbaren Dokumenten genau festgestellt. Die Textedition verdient alles Lob; mit emsigstem Fleiß ist der spröde Stoff benutzbar gemacht; an den Anmerkungen nimmt man unverdrossene Arbeit wahr. Größte Sorgfalt ist auch auf die Register verwendet, beinahe allzuviel: in dem Sach- und Wortregister findet man auch die gewöhnlichsten Ausdrücke (z. B. ancilla, centum, mynsch), deren Verzeichnung überflüssig war. Das ganze Werk ist ein willkommener, gehaltvoller Beitrag zur norddeutschen, hansischen Handels- und Bürgergeschichte im 14. Jahrhundert, umsomehr, da es sich streng und schlicht an die Sache hält, nur auf sachliche Belehrung zielt, sich nicht auf wirthschaftsgeschichtlich-methodologische Glaubensbekenntnisse einläßt, mit denen man jetzt hie und da ähnliche Detailstudien zu verbrämen beginnt. Höhlbaum.

Smith und Turgot. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie. Von **Siegmund Feilbogen.** Wien, Alfr. Hölder. 1892. VI, 170 S.

Durch eine „Vergleichung Smith's mit seinem fortgeschrittensten Vorgänger Turgot zur Lösung des Smith-Problems oder zur Beantwortung der Frage nach dem Eigenthümlichen und Werthvollen an Smith's Wealth of Nations" beizutragen, bezeichnet der Vf. in seinem Vorworte als die eigentliche Aufgabe seiner Abhandlung. Und zwar bildet sein Buch einen Bestandtheil jener in neuerer Zeit insbesondere in Österreich erwachsenen Literatur, die den Zweck verfolgt, die angeblich nicht genügend gewürdigten Verdienste der sog. „Klassiker" der Nationalökonomie in ein helleres Licht zu stellen und ihren verloren gegangenen praktischen Einfluß neu zu beleben.

Feilbogen läßt die eigentliche Behandlung seines Themas, der er eine unverhältnismäßig lange (40 S.) Einleitung über Aufgabe und Methode seiner Untersuchung vorausschickt, in zwei Hälften zerfallen. Die erste von ihnen soll den Nachweis erbringen, daß Turgot in der That „vermöge der weitgehenden Gemeinsamkeit des Gedankeninhaltes" als Smith's fortgeschrittenster Vorgänger zu betrachten sei; zugleich aber über die Ursachen Rechenschaft geben, auf Grund derer „die Nationalökonomie eines Turgot trotz vieler gesunder Ideen eine bloße Scheinwissenschaft bleiben konnte". Die zweite soll den Unter-

Digitized by Google

schied in den Werken beider Denker beleuchten, der nach F.'s Meinung theils formaler, theils materialer Natur ist, und so ein abschließendes Urtheil über ihr Werthverhältnis ermöglichen.

Der Vf. bestreitet nicht, daß sowohl der „theoretische" wie der „praktische" Smithianismus, d. h. ebenso die Lehre von der Arbeitstheilung und Kapitalbildung in ihrer Bedeutung für die Volkswirthschaft wie die volkswirthschaftspolitischen Forderungen des Liberalismus bereits in Turgot einen eifrigen Vertreter gefunden hätten. Ja, es habe dieser den theoretischen wie den praktischen Individualismus „meist viel schroffer und folgerichtiger betont", als sein Nachfolger. Dennoch sei Turgot nicht im Stande gewesen, die Nationalökonomie aus dem Stadium der „Scheinwissenschaft" in dasjenige der „echten Wissenschaft" zu erheben. Auch habe namentlich die Lücken- und Skizzenhaftigkeit, die Zersplitterung, sowie der vielfach fragmentarische Zustand seiner Schriften, in denen sich überdies der Mangel an interessanten Thatsachen, eine gewisse Ungenauigkeit der Deduktion, Neigung zu Gemeinplätzen und Übertreibungen und endlich auch eine auffällige Unselbständigkeit und Künstelei bemerkbar machten, eine tiefere Wirkung seiner Lehre verhindert. Turgot, so resümirt F. diesen Theil seiner Betrachtungen, „beherrschte die Scheinwissenschaft, weil sein Denken nur scheinbar der Wissenschaft diente, in Wirklichkeit aber dieselbe seiner beherrschenden Leidenschaft dienstbar machte", wenn auch der edelsten Leidenschaft des Menschen, „jener für das Wohl des Menschengeschlechtes".

Anders Smith, dessen Überlegenheit bereits in formaler Hinsicht zu Tage trete; eine Behauptung, die F. durch den Hinweis auf Smith's Darstellung der Theorie der Arbeitstheilung als „formales Muster" zu erhärten sucht. Mehr noch gelte dies in materialer Beziehung. Smith's „angeblicher Physiokratismus" sei in Wirklichkeit nicht vorhanden. Vielmehr sei der „echte Smithianismus" psychologisch mit der Physiokratie unverträglich. Beruhe er doch gerade auf einer „Umschmiedung des physiokratischen Grundbegriffes des revenu net". Allerdings gehe auch bei Smith der allgemeine Wohlstand aus der Erzeugung eines revenu net hervor; aber nicht des Bodens, sondern der Arbeit; wie denn überhaupt die Grundlehre von der Produktivität der Arbeit als der Angelpunkt seines ganzen volkswirthschaftlichen Systemes zu betrachten sei. Hauptaufgabe des Nationalökonomen sei für ihn die Beobachtung der Vorgänge, welche die Produktivität der Arbeit steigern. Daß aber dann der gestiegene

Digitized by Google

Arbeitsertrag auch in steigendem Maße dem Arbeiter zu Gute komme, werde bei Smith durch eine gesunde „soziale Politik" gewährleistet, deren Grundlinien er vorgezeichnet habe. Zwar habe Smith eine „Sozialpolitik" im modernen Sinne, d. h. eine auf Gewinnung gewisser Volksklassen für die Staatsidee gerichtete Politik (?) nicht gekannt. Wohl aber eine soziale Politik, nämlich die Unterordnung der ganzen inneren und äußeren Politik unter das große Ziel der Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes, bei gleichmäßiger Rücksichtnahme auf die soziale Freiheit wie auf die soziale Gleichheit.

Bei dieser Lage der Dinge, meint F., dürfe an Smith's Überlegenheit gegenüber Turgot nicht gezweifelt werden; aber auch noch für die Gegenwart sei er der vollkommenste Lehrmeister. Und „nicht in der Verkennung des Smithianismus durch oberflächliches Zusammenwerfen seines ewigen Kernes mit seinen individualistischen Zuthaten, sondern in dem tieferen Verständnis und in der vorsichtigeren Formulirung, kurz, in der Verjüngung des echten Smithianismus mittels der bereicherten Erfahrungen und mittels der verbesserten historisch-statistischen und deduktiv-analytischen Methoden unserer Zeit dürfte auch jetzt noch die Zukunft der Wissenschaft gelegen sein".

Nur unter mannigfachen Einschränkungen wird man sich der Meinung des Vf. anschließen können, wenn es nicht gar nach dem heutigen Stande der literarhistorischen Forschung verfrüht ist, die aufgeworfenen Fragen entscheiden zu wollen. Auch F. prätendirt nicht, sein Problem endgültig gelöst zu haben. Aber darf man sagen, daß sein „Beitrag" uns diesem Ziele wesentlich näher gerückt? Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, daß der Vf. so Fleiß als Scharfsinn darauf verwandt, die gemeinsamen und verschiedenartigen Bestandtheile in den Werken Smith's und Turgot's festzustellen. Wenn er, wie mir scheinen will, trotzdem nicht viel weiter vorgedrungen, so dürfte dies vorwiegend daran liegen, daß er es ebenso sehr verschmähte, die Lehre jedes von beiden Denkern mit dem konkreten Wirthschaftsleben ihrer Zeit und ihres Vaterlandes in nähere Beziehung zu setzen, wie er darauf verzichtete, das Maß ihres thatsächlichen Einflusses auf die Gestaltung der nationalökonomischen Literatur der Folgezeit genau festzustellen. Betrachtungen dieser Art würden F. vielleicht auch vor jener seltsamen, allerdings ihm nicht allein eigenthümlichen Überschätzung der „sozial-politischen" Bestandtheile in der Lehre Adam Smith's bewahrt haben, mit der man diesem letzteren schwerlich viel Ehre anthut. Oder glaubt der Vf. wirklich,

Digitized by Google

daß der umsichtige Autor des Wealth of Nations angesichts der Veränderungen, die seitdem eine hundertjährige Entwicklung des Wirthschaftslebens erzeugte, heute dem eisernen Bestande seines Werkes in dieser Richtung nichts Wesentliches würde hinzuzufügen haben?

Heinrich Waentig.

Ostfriesland und die Niederlande zur Zeit der Regentschaft Alba's. 1567—1573. Von Dr. **A. Franz.** (Aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländ. Alterthümer zu Emden, Bd. 11.) Emden, W. Schwalbe. 1895. 294 S.

Der Titel des Buchs kündigt den Inhalt nicht vollständig an. Wie bei einem andern Aufsatz über denselben Gegenstand, dem der Vf. sonst mehrfach gefolgt ist, hätte der Zusatz nicht fehlen dürfen: zur Geschichte der Wassergeusen. Denn diese sind es, die in dem Werk durchaus im Mittelpunkt stehen, die Geusen überhaupt, ihre Kämpfe mit den spanischen Truppen, vornehmlich aber die Geusen auf dem Meere, an der Emsmündung, in ostfriesischem Gebiet, auf den friesischen Inseln, den holländischen Küsten, in den Häfen von England, jener wilde und doch kluge Versuch, die Politik und die Kräfte des spanischen Regiments in den Niederlanden in den Tagen Alba's vom Meere her, mit einer Flotte, nicht sowohl durch bloßes Freibeuterthum, als durch die planmäßige Schwächung dieser Kräfte, die Behinderung der Zufuhr, die Eroberung eines festen Hafenplatzes, wie sie am 1. April 1572 mit der Einnahme von Brielle geschah, durch die Festsetzung innerhalb des Landes mit Erfolg zu bekämpfen. Erst im Anschluß hieran wird untersucht, wie sich gegenüber diesem Unternehmen das Verhältnis der ostfriesischen Grafschaft unter dem mehr spanisch gesinnten Grafen Edzard II., dem antispanischen Grafen Johann, bei einer oranisch und geusisch gestimmten Bevölkerung gestaltet hat, wie bei der vollen Ungelenkigkeit der Reichsmaschine, der Unzulänglichkeit des regierenden Grafen, dem Ungestüm der Geusen-Piraten, der Gewaltthätigkeit eines Alba und seines Anhangs gegen jedermann das kleine Land zum Spielball zwischen den Parteien zu Lande und zu Wasser hat gemacht werden müssen.

Die Grundlinien des Bildes standen für beides im wesentlichen schon fest durch die frühere Forschung. Seit Jahrzehnten ist eine gewaltige Fülle neuer Quellen für die Geschichte der Geusen auf dem Meere aus Belgien, Holland, England, Frankreich und Deutschland erschlossen worden; sie gestatten, die Linien im einzelnen sicherer zu

Digitized by Google

ziehen. Diesen Stoff nun hat der Vf., ungleich seinen Vorgängern Kervyn de Lettenhove und Joh. Janssen, ebenso eifrig und fleißig wie gewissenhaft und unvoreingenommen angepackt und bearbeitet. Es ist ihm versagt geblieben, das Wiener und einige andere inländische und ausländische Archive zu benutzen; die von Münster und Düsseldorf, vor allem das reiche Emder hat er mit Erfolg selbständig durchforscht; leider ist er über den Groninger Urkundenfund von 1893 hinweggegangen, der u. a. die ganze Korrespondenz Johann's v. Ewsum, eines gefürchteten Geusen, einige Hunderte von Briefen, enthalten soll. So gründlich und gewissenhaft er sich auch in die Quellen vertieft hat, mit den ostfriesischen Verhältnissen sehr genau vertraut, so emsig er alle Vorarbeiten benutzt hat, auch die entlegensten, so wenig ist es ihm doch gelungen, des massenhaften Stoffes Herr zu werden, den leitenden Faden festzuhalten. Er geht in den Einzelheiten unter, schweift von dem gewiesenen Wege ab, indem er zwischen erheblichen und gleichgültigen Dingen nicht unterscheidet, jede Notiz, die sich ihm bietet, auch in der Darstellung buchen zu müssen meint. So wird diese z. Th. eine bloße Aneinanderreihung von Auszügen und Regesten, sie wirkt ermüdend. Einen unverhältnismäßig breiten Raum nehmen die Schlachten von Heiligerlee und Jemgum, der oranische Feldzug von 1568 ein, die weniger zum Thema des Buchs gehören, während die Eroberung von Brielle dem gegenüber zu kurz kommt; kriegsgeschichtliche Erörterungen drängen sich allzuweit vor, die politisch-diplomatischen Verhandlungen, die Fragen des Handels und Verkehrs finden nicht dieselbe Berücksichtigung. Mit einem Wort: die Arbeit leidet, so verdienstlich sie ist, an einem schweren Kompositionsfehler, sie ist nicht durchgereift, sie trägt die Merkmale einer Erstlingsarbeit noch allzu deutlich an sich. Unter dieser Einschränkung und trotz manchen Irrthümern (übereilte Identifizirung von Personen, nicht genügende Beachtung der Lage der norddeutschen Seestädte ꝛc.) darf das Buch immerhin als eine brauchbare neue Vorarbeit für eine erschöpfende, lebendige historische Darstellung des Seeunternehmens gegen Alba aufgefaßt werden.

Rüge verdient es indeß, daß der Verleger mit den Exemplaren des Buchs eine autographirte „Recension", K. unterzeichnet, versendet, die über eine Inhaltsanzeige weit hinausgeht, die Verdienste der Arbeit mit vollen Backen preist, die „völlig neue Darstellung" des Vf. marktschreierisch rühmt. Diese „Recension" hat die Kölnische Zeitung, deren Urtheil in literarischen Dingen hie und da geschätzt

Digitized by Google

wird, bei sich einschmuggeln lassen; sie findet sich in ihrer Nr. 1013 vom 27. November 1895, mit einer kleinen Auslassung, wörtlich abgedruckt. So ist der Schein erweckt, als ob ein sachverständiger Mitarbeiter sein Urtheil über das Buch hier selbständig gefällt habe, während nur eine buchhändlerische Reklame zum Worte gekommen ist.

Höhlbaum.

Die Chroniken der westphälischen und niederrheinischen Städte. 3. Band: Soest und Duisburg Bearbeitet von **Th. Ilgen.** (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. 24. Band.) Leipzig, S. Hirzel. 1895. CLXXIV, 284 S.

Die Ausgabe der Soester und Duisburger Chroniken durch Ilgen ist als eine tüchtige Leistung zu bezeichnen. Die umfangreiche Einleitung zu den Auszügen aus den Soester Stadtbüchern stellt sich als ein besonnener und klarer Überblick über die äußere Geschichte und die Verfassung von Soest dar, die sich von blendenden Hypothesen fernhält, welche vor der kritischen Prüfung nicht bestehen. Von Interesse ist namentlich die große politische Selbständigkeit der Stadt. In einer Zeit, wo Erzbischof Konrad die Stadt Köln mit Gewalt unter seine Botmäßigkeit zu bringen bestrebt war, brauchte Soest ihn nicht einmal um die Bestätigung seiner neuen Verfassung zu fragen. In dem Abschnitte über die Stadtgerichtsverfassung ist der Nachweis, daß das Stadtrecht aus Soests Eigenschaft als Burg hervorgegangen ist, besonders beachtenswerth. Die Schleswiger Bruderschaft in Soest (S. XIX und CXIX) findet ihre Analogie nicht in der Kölner Weinbruderschaft, wie J. annehmen möchte, sondern in einer bisher unbekannten Fraternitas Danica, welche ein einziges Mal unter Nennung ihres Vorstandes in den Kölner Schreinsbüchern (Brigidae Granen: 75, 46) im Jahre 1246 erwähnt wird, sonst aber völlig im Dunklen bleibt. Sonst ist die Analogie zwischen der Soester Hoven- und der Kölner Sondergemeindeverfassung von J. (S. XCIX, C) richtig durchgeführt worden; nur stehen die Soester Burrichter und die Mitglieder der Kölner Richerzeche, welchen in den beiden Städten die Bürgermeisterwahl vorbehalten war, nicht in derselben Linie, da der Kreis der Richerzeche ein sehr viel weiterer war (vgl. Lau im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 14 (1895) Sp. 239—254). Die wichtige Einleitung steht leider nicht im richtigen Verhältnis zu den mitgetheilten Auszügen aus den Soester Stadtbüchern. Es sind memorialartige Aufzeichnungen, durch welche sich

Digitized by Google

die Streitigkeiten mit Kurköln und mit dem Patroklus-Stift wie ein rother Faden hindurchziehen. Fast alle Nachrichten beziehen sich, wie allerdings auch zu erwarten war, auf den Soester Rath; nur wenige Mittheilungen dürfen allgemeineres Interesse beanspruchen.

Von ungleich höherer Bedeutung ist die Duisburger Chronik des Johanniterherrn Johann Wassenberch, welche für die niederrheinische Geschichte um die Wende des 16. Jahrhunderts viele werthvolle Nachrichten gibt, bei dem Mangel an anderen Quellen ein hoch anzuschlagender Vorzug. Die Behandlung und Erläuterung des Textes zeigen die gewohnte Sorgfalt des Bearbeiters. Leider fehlt ein Glossar, wie es die Städtechroniken sonst zu begleiten pflegt. Ausdrücke, wie blavoite, weidelüde, galentege u. a. hätten dort ihre Erklärung finden müssen; sunen (S. 175) bedeutet Sühneversuche anstellen lassen. Sollten die räthselhaften kumpere (S. CXIV) vielleicht als Färber gedeutet werden dürfen? In den Kölner Färberhäusern war der große »kump«, das Farbefaß, das Hauptinventarstück und wird sogar in den Schreinsbüchern bei Übertragung derartiger Häuser stets als in diese mitinbegriffen aufgeführt. Orts- und Personenverzeichnis berücksichtigen auch, was anzuerkennen ist, den reichen in den Anmerkungen niedergelegten Stoff. Einige Berichtigungen von Ortsbestimmungen mögen den Beschluß machen: S. 44 Anm. 3 Nauwerden ist Nowgorod, S. 223 Anm. 3 Werthausen liegt im Kreise Mörs, Bürgermeisterei (Hoch-)Emmerich. S. 234 Erckekell ist nicht Erkelenz, sondern Erckenteel, das heutige Argenteau in der belgischen Provinz Lüttich bei Dalhem. S. 252 Anm. 2 Statyn ist Stettin.

Keussen.

Das frühere Kurhessen. Ein Geschichtsbild. Von **Otto Bähr.** Kassel, Max Brunnemann. 1895. IV, 140 S.

Wir sind dem bereits heimgegangenen scharfsinnigen Juristen und Politiker, aus dessen Nachlaß vorliegende Schrift veröffentlicht worden ist, in hohem Grade dankbar für seine Arbeit. Sie ist hervorgegangen aus dem Bestreben, nach zwei Seiten hin aufklärend zu wirken: einmal soll der außerhalb Kurhessens vielfach herrschenden Meinung entgegengetreten werden, „daß in diesem Lande ganz unerträgliche Zustände geherrscht haben, und daß es ein Schicksal gewesen sei, dort zu leben"; sodann will der Vf. aber auch den Nachweis führen, daß ebenso irrthümlich die Ansicht ist, als ob die Regierung des letzten Kurfürsten keinerlei Anlaß zu begründeten

Digitized by Google

Ausstellungen gegeben habe. — Bähr wirft zunächst einen Blick auf die gesammte Entwicklung des Staates, seine Verfassung, seine Regenten bis auf Friedrich Wilhelm und zeigt, daß zwar keineswegs alle Fürsten musterhaft waren, daß aber der althessische Beamtenstand sich durch Tüchtigkeit auszeichnete, daß hinsichtlich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege kaum ein deutsches Land besser berathen war als Kurhessen. Weniger sympathisch ist das Bild, daß B. von dem letzten Kurfürsten und seiner Regierung entwirft. Ob dasselbe in allen Zügen getroffen ist, wagt Ref. nicht zu entscheiden, wohl aber muß zugestanden werden, daß der Vf. sich ernstlich bemüht, der Wahrheit nach bestem Wissen zu dienen, was u. a. daraus hervorgeht, daß er dem Charakter des genannten Fürsten auch eine Anzahl guter Seiten abzugewinnen weiß. Auch Hassenpflug wird nicht, wie dies von anderer Seite geschehen ist, schlechterdings jedes Verdienst abgesprochen. Sehr interessant sind ferner, wenngleich neues Material nicht zur Verwendung kommt, die Erörterungen über die Politik des Kurfürsten im Jahre 1866, die diesem den Thron und dem kurhessischen Volke seine Selbständigkeit kostete, und die für letzteres im ganzen wenig erfreulichen Ereignisse während der nun folgenden Diktaturperiode. In einem Schlußkapitel wirft der Vf. einen Blick auf die durch die Annexion hervorgerufene Lage des Landes und zeigt, daß trotz mancher schmerzlichen Enttäuschung die Bevölkerung in ihrer großen Mehrzahl sich mit der Neugestaltung der Verhältnisse ausgesöhnt habe. J. Pistor.

Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig, herausgegeben von **G. Wustmann.** Bd. 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. 548 S.

Zu seinen Gunsten ist in diesem 2. Bande mehr als in dem 1. (vgl. H. Z. 63, 342) neben dem Abdruck von Quellen auch die Darstellung zu ihrem Rechte gekommen. Das älteste Leipziger Urfehdenbuch (1390—1480) erläutert der Herausgeber durch kurze sachliche und sprachliche Bemerkungen; der Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Leipziger Rathes (1469—1741) gibt er eine ausführliche, stoffreiche und sehr klar geschriebene Einleitung, sowie einen werthvollen Anhang (der Bürgermeister Romanus), der uns einen tiefen Blick gewährt in die erschreckende Mißwirthschaft in Stadt und Staat unter August dem Starken. Wustmann's einziger Mitarbeiter Dr. Kroker schildert auf Grund von gerichtlichen Proto-

Digitized by Google

kollen und Inventaren die Geschäftsbeziehungen und den Vermögensstand des mächtigsten Leipziger Handelsherrn im 16. Jahrhundert, Heinrich Cramer von Claußbruch, der, aus den Niederlanden eingewandert (1556), der Begründer der heute noch blühenden Wollmanufaktur im Altenburgischen wurde. Möchte Kroker der hier sehr glücklich betretenen Bahn treu bleiben: die Leipziger Handelsgeschichte ist ein erst dürftig bebautes Feld; über die Messe des Reformationszeitalters z. B. wollen und können wir — auf Grund von Dresdener Aktenschätzen — ganz anders unterrichtet werden, als es durch Hasse geschehen ist. Ein zweiter Aufsatz Kroker's behandelt Leipzig im Siebenjährigen Kriege, stellt die hohen Kontributionen und Präsente zusammen und bringt auch eine kleine Ergänzung zu des bekannten Gotzkowsky's autobiographischer Geschichte eines patriotischen Kaufmanns. Unter den kleinen Mittheilungen, mit denen W. abschließt, erwähne ich den Stammbaum der Leipziger Gelehrtenfamilie Mencke (nicht Mencken, wie meist geschrieben wird), der Vorfahren Bismarck's.

Felician Gess.

Geschichte der Germanisirung des Herzogthums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Von **W. v. Sommerfeld.** (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band 13 Heft 5.) Leipzig, Duncker & Humblot. 234 S.

Dies Werk behandelt in streng urkundlicher Weise die Germanisirung im Umfange des damaligen Pommern, d. h. mit Ausschluß des Fürstenthums Rügen und des Landes Kassuben, dagegen mit Berücksichtigung des östlichen Mecklenburg und des Nordostens von Brandenburg.

In der Einleitung über die Zeit vor der Germanisirung (bis 1120) geht v. Sommerfeld davon aus, daß Pommern nach der Völkerwanderung ein rein slawisches Land geworden war, und bespricht die Entstehung des pommerschen Staatswesens, welches, von Deutschland durch die noch heidnischen Elbslawen völlig getrennt, 1120 vom Polenherzog Boleslav III. zur Unterwerfung und zum Versprechen der Annahme des Christenthums genöthigt wurde.

Der erste Theil, die Germanisirung unter Leitung der Geistlichkeit (etwa von 1124 bis 1234), zeigt, wie Boleslav III. bei der Unlust und Unfähigkeit des polnischen Klerus zur Mission den deutschen Bischof Otto von Bamberg zur Bekehrung der Pommern berufen mußte, daß aber Otto dies Werk nur im kirchlichen, nicht im

Digitized by Google

deutsch-nationalen Sinne auf seinen Missionsreisen 1124 und 1128 auffaßte. Nach Otto's Tode entstand 1140 das Bisthum Wollin, 1150 und 1152 die ersten Klöster Stolp a. d. Peene und Grobe bei Usedom, welche mit sächsischen Mönchen besetzt wurden; so war der Klerus in Pommern von vornherein überwiegend deutscher Herkunft, das Volk aber um 1160 noch ganz slawisch in Sprache, Sitte und Recht (S. 49—66).

Hierbei scheint mir v. S. die Thätigkeit des deutschen Kaufmanns übersehen zu haben: Wenn 1187 an der Spitze einer zahlreichen deutschen Gemeinde in Stettin ein angesehener Laie Beringer erscheint, den ich übrigens nicht für einen Stettiner Burgmann (S. 91), sondern für einen Großhändler halte (Cod. Pom. S. 704 Anm. 1), der zu Bamberg geboren, aber schon lange in Stettin ansässig war, so schließe ich daraus (im Gegensatz zu v. S. S. 37 u. 86), daß der Verkehr zwischen Bamberg und Stettin auch nach Bischof Otto's Tode nie ganz aufgehört hat, daß vielmehr der Kaufmann den Spuren des Missionars folgte und wenigstens in Stettin schon damals eine größere deutsche Ansiedelung bildete.

Durch das Vordringen Heinrich's des Löwen und Albrecht's des Bären über die Elbe kam Pommern seit 1164 auch in politische Verbindung mit Deutschland, und 1181 wurde Herzog Bogislav zu Lübeck Vasall des Kaisers Friedrich I. — Bei der Stiftung des Klosters Broda 1170 findet sich nun der erste urkundliche Hinweis auf eine deutsche Laieneinwanderung in Pommern, indem Herzog Kasimir den Leuten des Klosters, Deutschen wie Slawen, verschiedene Befreiungen gewährt. Offenbar waren diese Deutschen noch nicht bei Broda ansässig, sondern die Havelberger Prämonstratenser, welche Broda besetzten, wollten zur Vermehrung ihrer Einkünfte die verödete Gegend bei Broda nach heimatlichem Vorbilde mit arbeitsamen und leistungsfähigen deutschen Bauern besiedeln. Diese wirthschaftliche Bedeutung der deutschen Einwanderung war so einleuchtend, daß selbst die mit dänischen Mönchen besetzten Klöster Dargun (1172) und Kolbatz (1174) deutsche Bauern auf ihre Besitzungen beriefen; denn ich kann nicht mit v. S. S. 78 annehmen, daß die villa Theutunicorum bei Kolbatz schon vor der Schenkung dieses Gebietes an die dänischen Mönche bestanden habe.

So war denn auch die dänische Oberhoheit über Pommern 1185—1227 dem Deutschthum im Lande unschädlich: trotz mehrfacher Erlaubnis dänischer Kolonisation findet sich kein sicheres Beispiel

Digitized by Google

derselben; vereinzelt treten gerade jetzt deutsche Edle in Pommern auf (S. 89); in Stettin zeigt sich 1187 eine deutsche Gemeinde mit eigener Kirche (S. 90); die Klöster fuhren fort, deutsche Bauern heranzuziehen und den slawischen Adel auszukaufen (S. 121), ja 1229 gestattete Herzog Barnim den Johannitern sogar, in ihren Dörfern bei Stargard die ansässigen Slawen durch fremde (deutsche) Kolonisten zu verdrängen (S. 121).

So hatte um 1230 das deutsche Volksthum die kirchliche Herrschaft in Pommern errungen und die politische und wirthschaftliche wenigstens angebahnt (S. 127). Die Zahl der Deutschen im Lande scheint mir aber mit höchstens 1000 Personen (S. 126) doch erheblich zu niedrig geschätzt zu sein.

Der zweite Theil, die selbständige Mitwirkung des deutschen Laienstandes am Germanisirungswerke (etwa 1234—1300), zeigt politisch das erdrückende Übergewicht der Brandenburger Markgrafen Johann und Otto III., welche erobernd und kolonisirend bis an und über die Grenzen Pommerns vordringen, wie im kleinen Maße die Fürsten von Mecklenburg und Rügen. Auch letztere hatten trotz ihrer slawischen Abstammung deutsche Ritter, Bürger und Bauern berufen, um ihre Macht und Einkünfte zu vermehren, und ihr Vorbild, sowie der Trieb der Selbsterhaltung bewog endlich auch die Pommernfürsten, die wirthschaftlichen Vortheile der deutschen Einwanderung sich nutzbar zu machen.

Nachdem beide Herzöge den Lübeckern 1234 Zollfreiheit in Pommern gewährt hatten, gründete Barnim 1235 Prenzlau als erste deutsche Stadt in seinem Lande (S. 148) und übergab 1243 die Gerichtsbarkeit und Verwaltung von Stettin der immer stärker gewordenen deutschen Gemeinde (S. 167). Natürlich erhielten die Herzöge von den Deutschen dafür einen hohen Kaufpreis und bedeutende feste Einkünfte. Wie Pilze schossen nun neue Städte empor (S. 225—226), weil an den meisten Verkehrspunkten schon deutsche Kaufleute und Handwerker wohnten.

Seit 1235 traten auch zahlreiche deutsche Ritter in pommersche Dienste und brachten ihr Lehnrecht in's Land (S. 154); sie erhielten an den Höfen bald das Übergewicht über den roheren slawischen Adel, der zum Theil verbauerte, zum Theil dem Vorbilde der Deutschen sich anschloß. Endlich begann um 1240 eine Masseneinwanderung deutscher Bauern, welche großentheils von Privat-

Digitized by Google

unternehmern (Lokatoren) geleitet und durch Zehntverträge zwischen Bischof und Herzog gefördert wurde, wobei jeder Theil seinen Nutzen fand.

Diese Vorgänge werden in den Kapiteln 11—15 eingehend nach den einzelnen Landschaften geschildert; hierbei zeigt sich ein bedeutender Vorsprung der Germanisirung in Vorpommern, während die Oderinseln am längsten widerstanden. Binnen zwei Menschenaltern gewann Pommern ein deutsches Aussehen: Hof, Klerus, Adel, Städte und ein großer Theil der Dörfer waren deutsch; das Slaventhum war zwar noch keineswegs aus dem Lande entschwunden, aber in seiner Lebenskraft gebrochen (S. 231), und fast niemand hat sich die Mühe gegeben, aufzuzeichnen, wann die verachtete wendische Bauernsprache in den entlegensten Dörfern gänzlich erlosch.

Die Germanisirung ist also auch in Pommern wesentlich ein wirthschaftshistorischer Prozeß, bei welchem die schwächere slawische Nation einen auffallend geringen Widerstand leistete (vielleicht, weil niemals ein deutscher Sprachzwang ausgeübt wurde).

Berichtigungen: S. 10 Z. 2 v. u. statt „Elbe" lies „Elde". S. 30 Z. 6: Der angebliche Feldzug des Königs Lothar kurz vor 1128 beruht auf einer Verwechselung Ebo's mit dem letzten Wendenzuge des Herzogs Lothar 1124/25. S. 35 Z. 3 v. u.: Die Rani Otto's von Freising sind doch die Rügener; wie hätte Boleslav von Polen dem deutschen Reiche für Rußland huldigen können? S. 86 Z. 8 v. u.: statt „vorübergehend" lies „mehrmals". S. 124 Z. 23 v. u.: statt „deutschen" lies „slawischen". S. 142 Z. 13 v. u.: statt „1131" lies „1231". S. 152 Z. 6 v. u.: statt „deutsche" lies „slawische". S. 170 Z. 23 v. u.: statt „Penkun" lies „Prenzlau". S. 188 Z. 14 v. u.: statt „Cod. 381" lies „Cod. 331". S. 189 Z. 10: statt „1174" lies „1278". Zu S. 147 möchte ich noch bemerken, daß die Urkunde von 1234 (Cod. Pom. 220) mir in der Weise interpolirt zu sein scheint, daß die Stelle über die Stadt Bahn nebst den für 1234 höchst verdächtigen deutschen Lokalbezeichnungen erst in dem Transsumpte des Bischofs Hermann von Kamin (1252 bis 1288) hinzugefügt ist; das unbedeutende Bahn kann doch nicht die älteste deutsche Stadt in Pommern gewesen sein (S. 225).

G. Wendt.

Digitized by Google

Histoire du parlement de Paris de l'origine à François Ier (1250—1515). Par **Félix Aubert.** 2 voll. Paris, Alphonse Picard. 1894. 400 und 340 S.

Aubert hat in den Jahren 1887 und 1890 Studien über das Parlament von Paris in der Zeit von 1314 bis 1422 veröffentlicht. Diese verwerthet er in dem vorliegenden Werke und erweitert sie zugleich nach rückwärts und vorwärts. Die Anordnung der Darstellung ist systematisch. Im 1. Bande schildert A. die Organisation und die Kompetenz, im 2. das Verfahren des Gerichtshofes. Beide Bände enthalten auch noch urkundliche Beilagen. Die Darstellung befriedigt nach Inhalt und Form gleichmäßig. Es wird uns ein präziser, durch knappe Sachlichkeit ausgezeichneter Text geboten; alle Belegstellen sind in die Anmerkungen verwiesen. Die streng systematische Gliederung erleichtert ebenso sehr den Überblick, wie sie andrerseits ein wirksamer Hebel zu der gründlichen und allseitigen Behandlung des Themas gewesen sein wird. Die historische Betrachtung hat — was deutsche Historiker so oft fürchten — durch die systematische Anordnung keineswegs gelitten. Man schöpft aus dem Buche außerordentlich reiche Belehrung über die Verfassung und Thätigkeit des Gerichtshofes, der zugleich eine so große politische Rolle gespielt hat. Von allgemeinstem Interesse dürfte das Kapitel über die Stellung des Parlaments zu der geistlichen Jurisdiktion sein, worüber hier Einiges mitgetheilt werden mag. Wenn die Könige über die Einmischung des Parlaments in politische Fragen manchmal unzufrieden waren, so schoben sie es umgekehrt gern in kirchlichen Streitigkeiten vor. Die Parlamentsglieder traten mit Eifer für die gallikanischen Freiheiten ein. Die Theorie derselben glich hinsichtlich ihres allgemeinen Charakters und ihrer Dehnbarkeit der Theorie der cas royaux und erwies sich für die Staatsgewalt als ebenso nützlich. Von den Fortschritten der weltlichen Gerichtsgewalt gegenüber der geistlichen Jurisdiktion sei erwähnt, daß den Klerikern verboten war, ihre Gegner nach Rom zu citiren, wenn die königlichen Beamten und das Parlament sich der Sache schon angenommen hatten; daß das Parlament das kirchliche Asylrecht zwar nicht bestritt, aber stark einschränkte; daß der häufige Mißbrauch der Exkommunikation in ihm einen entschiedenen Gegner fand. Am Ende des 15. Jahrhunderts erklärte man in Parlamentskreisen die Appellation von dem geistlichen Gericht an das Parlament in drei bestimmten Fällen für zulässig. Die Träger dieser Bewegung waren dabei Männer von zweifellos

Digitized by Google

religiöſer Geſinnung. Aubert (1, 329) macht wohl mit Recht darauf aufmerkſam, daß das Vorgehen des Parlaments zum Theil daraus verſtändlich wird, daß die meiſten ſeiner Räthe Doktoren des kanoniſchen Rechts und viele Inhaber von angeſehenen kirchlichen Stellen (Chorherren) waren; ſie konnten ſich deshalb für ebenſo kompetent halten wie die biſchöflichen Offizialen. G. v. Below.

Les États de Normandie, leurs origines et leur développement au XIVe siècle. Par **Alfred Coville**, professeur à la faculté des lettres de Lyon. Paris, Imprimerie Nationale; Picard et fils. 1894. VII, 423 S.

Für die Geſchichte der Stände der Normandie liegt von Ch. de Beaurepaire, dem Herausgeber der Cahiers des États de Normandie, die bis jetzt die Zeit von Heinrich III. bis auf Ludwig XIII. umfaſſen, eine gute ältere Arbeit vom Jahre 1859 vor, die ſich indeſſen auf die Epoche der engliſchen Herrſchaft (1420—1449) beſchränkt. Bei dem größeren Intereſſe, das jeder werdenden und wachſenden Kraft entgegenzukommen pflegt, war die Aufgabe, die ſich Herr Coville geſtellt hat, von vornherein eine dankbarere; in würdiger Weiſe tritt ſeine E. de Rozière gewidmete, vielfach unmittelbar aus den Archiven ſchöpfende Arbeit dem allerdings über einen größeren Zeitraum ſich erſtreckenden Werke Cadier's über die Stände von Béarn zur Seite. C. beſchäftigt ſich zunächſt mit den verſchiedenen Theorien über den Urſprung der Provinzialſtände in Frankreich; er betont, daß für die Normandie keinerlei Zuſammenhang beſtehe zwiſchen den Ständen des 14. Jahrhunderts und den Verſammlungen der Großen, die ſich von den Tagen der normanniſchen Eroberung an bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nachweiſen laſſen [1]); der Übergang des Landes an die franzöſiſche Krone (1204) hat hier eine vollſtändige Unterbrechung der Entwicklung herbeigeführt. Die finanziellen Privilegien der Provinz ſind es geweſen, die bei der wachſenden Finanznoth der Krone am Anfang des 14. Jahrhunderts die Berufung einer ſtändiſchen Vertretung der Provinz veranlaßt haben. Die Charte aux Normands vom 19. März 1315, in ihrem Urſprunge theilweis noch dunkel und in mancher Beziehung noch unfertig, wird eingehend erörtert, ebenſo die wichtige Ergänzung, die ſie im Jahre 1339 erfahren. Der Vf.

[1]) In Beilage I ſind die Stellen, aus denen ſich die Abhaltung ſolcher Verſammlungen ergibt, zuſammengeſtellt (S. 247—256).

Digitized by Google

verfolgt nun ihre Geschichte während des 14. Jahrhunderts im einzelnen. Der Ausbruch des großen Krieges mit England mußte bei den großen Ansprüchen, die er an die Finanzkraft des Landes stellte, ihre Entwicklung fördern; in den fünfziger Jahren zeigen sie die lebendigste Thätigkeit; besonders nach der Schlacht von Poitiers haben sie sich um die Vertheidigung des Landes große Verdienste erworben. Unter Karl V. systematisch zurückgedrängt, spielen sie dann nur noch am Anfang der Regierung seines Nachfolgers eine Rolle; indessen bereitet ihnen schon der Triumph Karl's VI. bei Roosbeke (1382), die Niederwerfung der Aufstände in Paris und Rouen ein vorläufiges Ende; seit 1382 ist keine allgemeine, seit 1393 auch keine partielle Versammlung der Stände der Normandie mehr nachweisbar bis zum Eintreten der englischen Herrschaft.

Dem historischen Theile folgt ein systematischer Theil, der in sehr klarer und übersichtlicher Weise alles erörtert, was sich den Quellen über die Organisation der Stände der Normandie und ihre Zuständigkeit entnehmen läßt. Die finanzielle Seite erfährt dabei die ihr gebührende eingehende Berücksichtigung; die Art der von den Ständen gewährten Beisteuern (direkte und indirekte), die Formen der Erhebung, das Verfahren bei den Ausgaben, die Kosten der Verwaltung der aides kommen u. a. zur Besprechung. Unter den Beilagen ist besonders umfangreich (S. 269—340) die vierte, die außerordentlich fleißig zusammengestellte biographische Notizen über die königlichen Kommissarien enthält, die die Versammlungen der Stände der Normandie im 14. Jahrhundert geleitet haben. Sehr dankenswerth ist endlich der Anhang von Pièces justificatifes (52 Nummern), die größtentheils im vollen Wortlaut mitgetheilt werden; außer einer Urkunde von 1266 und zweien von 1319 beziehen sie sich auf die Zeit von 1347 bis 1388. Das trefflich ausgestattete Werk ist nach dem Vorschlage des Comité des impressions gratuites auf Kosten der französischen Regierung gedruckt.

Adolf Schaube.

Jean de Joinville et les Seigneurs de Joinville. Suivi d'un Catalogue de leurs actes. Par **H.-François Delaborde.** Paris, Impr. Nationale; Picard et fils. 1894. XV, 538 S.

Die anziehende Gestalt des wackeren Seneschalls der Champagne, Verfassers der durch ihre reizvoll naive Darstellung ausgezeichneten Histoire de saint Louis, hat zuletzt durch A. Jeanroy in den

Digitized by Google

Extraits des chroniqueurs français, die er 1892 mit G. Paris zusammen veröffentlicht hat, eine ansprechende Würdigung erfahren. Sein Leben zum Gegenstande einer ausführlichen Behandlung zu machen, ist Delaborde schon in seiner Studienzeit durch seinen Lehrer Natalis de Wailly, den bekannten Herausgeber Joinville's, dessen Andenken vorliegendes Werk auch gewidmet ist, angeregt worden; nach langer Unterbrechung und umfangreichen Vorarbeiten, die in den Jahren 1890—1893 zu einigen kleineren Veröffentlichungen in der Bibl. de l'École des chartes und der Revue des Deux-Mondes geführt haben, hat der Vf. seinen Plan nunmehr zur Ausführung gebracht.

Wie schon der Titel andeutet, beabsichtigte der Vf. nicht, seinen Helden, dem ein überaus langes Leben beschieden war (nach der Feststellung des Vfs. geb. in den ersten Monaten 1225, gest. 24. Dezember 1317), in den Mittelpunkt eines ausgeführten Kulturbildes seiner Zeit zu stellen; er betrachtete es als seine Aufgabe, alle in der Literatur und den Archiven irgend erreichbaren Nachrichten über das Leben Joinville's zu sammeln und so ein möglichst vollständiges Bild von seinen Thaten und Schicksalen zu bieten. Diese Aufgabe ist mit großer Sorgfalt und Umsicht gelöst; nur wäre in dem langen Abschnitt (S. 78—126), in dem die Erlebnisse Joinville's auf dem Kreuzzuge auf Grund seiner eigenen Darstellung geschildert werden, wohl noch etwas mehr Kritik am Platze gewesen, womit der Wahrheitsliebe Joinville's durchaus nicht zu nahe getreten werden soll. Leider hat der Vf. die wichtige Abhandlung von Gaston Paris über die Komposition der Histoire, die neuerdings in der Romania (23, 508 f.) erschienen ist, nicht mehr berücksichtigen können; ihre Ergebnisse würden den Vf. zu mancher Änderung in seiner Darstellung (vgl. S. 146 f. 151. 174) veranlaßt haben.

Das Lebensbild Joinville's hat der Vf. nun nach vorwärts und rückwärts dadurch ergänzt, daß er S. 1—67 seine Vorfahren, von Etienne, dem Gründer des Hauses in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angefangen, und S. 178—220 seine Nachfolger in der Herrschaft Joinville behandelt, während in einem Appendix die Seitenzweige des Hauses verfolgt werden. Hingewiesen sei hierbei auf die Angaben über Jean's Bruder, Geoffroy, Herrn von Vaucouleurs, der sich in englischen Diensten auszeichnete, und auf den in's Königreich Neapel verpflanzten Zweig von Briquenay, dem die Grafen von Sant-Angelo entstammten.

Digitized by Google

Mehr als die Hälfte des Buches wird von dem 1071 Nummern (vom Jahre 1019 bis 1417) umfassenden Catalogue des actes des Seigneurs de Joinville eingenommen, in dem archivalische Provenienz, Kopien, Drucke, Erwähnungen mit musterhaftem Fleiße angegeben sind, wie denn dies Werk solider Gelehrsamkeit, das die Auszeichnung, auf Staatskosten gedruckt zu werden, wohl verdient hat, auch sonst alle wünschenswerthen Beigaben, Verzeichnis der häufiger citirten Werke, genealogische Tabelle und ausführliches alphabetisches Register enthält.

Adolf Schaube.

Semblançay (? — 1527). La bourgeoisie financière au début du XVIe siècle. Par **Alfred Spont.** Paris, Hachette et Cie. 1895. X, 324 S.

Jacques de Beaune, durch Anna von Bretagne, deren trésorier général er wurde, emporgekommen, von noch größerem Einfluß später bei ihrer Gegnerin Louise von Savoyen, die ihm u. a. die Baronie Semblançay schenkte, während des ersten Viertels der Regierung Franz' I., der ihn seinen Vater nannte, in finanzieller Beziehung allmächtig, hat besonders durch den jähen Glückswechsel, der ihn betraf, die Theilnahme der Mit- und Nachwelt erregt; 1523 in Ungnade gefallen, in einem Kriminalprozesse den Wünschen des Hofes gemäß schuldig befunden, am 9. August 1527 zum Tode verurtheilt, ward er, ein Siebziger, zwei Tage darauf hingerichtet. Über das biographische Moment hinaus ist Spont's Werk besonders für die Geschichte der Finanzverwaltung unter Ludwig XII. und seinem Nachfolger, für den genauen Nachweis der Geldnöthe, die die Kriege Franz' I. begleiteten und hemmten, von allgemeinerem Interesse; Semblançay's Beseitigung bedeutet zugleich die Beseitigung des seit Karl VII. in Frankreich herrschenden finanz-politischen Systems. Das Werk ist nüchtern, sorgfältig, streng sachlich gehalten, zeigt eine umfassende Belesenheit und bietet eine Fülle belehrenden archivalischen Materials. Zwei zugehörige, besonders interessante Beweisstücke längeren Umfangs hat der Vf. in der Bibl. de l'Éc. des Chartes 1895, S. 318 f. veröffentlicht: Interrogatoire de Jean Guéret und Acte d'accusation de Semblançay. Die Gestalt des Kanzlers Duprat erscheint in der Darstellung S.'s aber doch wohl in zu ungünstiger Beleuchtung.

Adolf Schaube.

Digitized by Google

Le père Joseph et Richelieu (1577—1638). Par **Gustave Fagniez.** 2 voll. Paris, Hachette. 1894. 605 u. 514 S.

Als Ranke seine französische Geschichte vorbereitete, fand er einen für Richelieu's politische Lage im Frühling des Jahres 1625 höchst bezeichnenden und rückhaltlos vertraulichen Brief desselben, der an einen sonst nicht bekannten Pater Ezechieli gerichtet war. Diesen Brief druckte dann auch Avenel ab (2, 85), ohne über den Vertrauensmann des Kardinals Auskunft geben zu können, — bis er im Fortgang seiner Arbeit dahinter kam (III S. 893 Anm. 1), daß dieser Ezechieli kein Geringerer war, als der viel berufene Pater Joseph. — Wiederum fand Ranke für die Jahre 1634—38 eine aus Aktenauszügen und verbindender Erzählung bestehende Darstellung der französischen Geschichte, welche ähnlich gearbeitet war und einen ähnlich hohen Werth besaß, wie die Memoiren Richelieu's; er erkannte, daß dieselbe auf Grund von Aktenstücken und Aufzeichnungen, die aus dem Kabinet und zum Theil aus der Hand des Pater Joseph stammten, verfaßt war. Dieser Spur folgend, hat nun Fagniez eine größere Redaktion desselben Werkes, die Jahre 1624—38 umfassend, gefunden und festgestellt, daß die Akten allerdings aus dem Kabinet des Pater Joseph herrühren, daß aber die Überarbeitung von einem Weltgeistlichen, Lepré Balain, vorgenommen ist: der Mittelsmann, welcher dem Lepré die Schriftstücke lieferte und ihn mit seinen eigenen Erinnerungen unterstützte, war Pater Joseph's Hülfsarbeiter, der Pater Ange de Mortagne. Von demselben Pater Ange in gleicher Weise unterrichtet, hatte auch Lepré unmittelbar vorher (vollendet vor oder zu Anfang des Jahres 1648) eine Biographie des Pater Joseph geschrieben, welche vornehmlich seine religiöse Entwicklung und Thätigkeit behandelte. Auch dieses Werk hat F. aufgefunden.

So bilden denn die Korrespondenz und die Memoiren Richelieu's einerseits, die Kompilationen des Lepré Balain andrerseits den Grund, auf dem F. seine Darstellung der kirchlichen und politischen Wirksamkeit des Pater Joseph aufgebaut hat. Aber keineswegs hat er sich auf diese Quellen beschränkt. Die Schätze des auswärtigen Archivs und der Nationalbibliothek zu Paris hat er neuerdings durchforscht; er hat aus fremden, besonders italienischen und deutschen Archiven Beiträge gesammelt und — was auch sonst die jüngere französische Geschichtschreibung so vortheilhaft von der älteren unterscheidet — die ausländische, besonders wieder die deutsche historische Literatur in umfassendem Maße herangezogen. Das Werk darf auf

Digitized by Google

dem Gebiet der Geschichte des Dreißigjährigen Krieges als eine wichtige Bereicherung bezeichnet werden, wichtig vor allem für die Geschichte des Regensburger Kurfürstentags von 1630 und die um denselben sich gruppirenden Kämpfe und Bestrebungen, nicht minder wichtig für die kriegerischen Entscheidungen Frankreichs im Jahre 1635 und die diesen Entschließungen vorausgehenden und nachfolgenden Erwägungen und Verhandlungen. Vielfach führt uns der Vf. bei diesen und anderen Vorgängen bis in die Werkstätte der französischen Politik, indem er die Entstehung wichtiger Instruktionen und Staatsschriften verfolgt und die Vertheilung der Urheberschaft zwischen dem Pater Joseph und Richelieu darlegt, so u. a. bei den wichtigen Instruktionen für Feuquieres und Charnacé im Januar 1633 (2, 114. 126 ff.).

Weniger lobenswerth als die Vorstudien des Vfs. ist seine Darstellung. Sie bewegt sich mühsam von einem Aktenauszug zum andern, und den Auszügen werden Erläuterungen und Betrachtungen vorausgeschickt, eingefügt und angehängt: Alles in einem Stil, der nicht eben von französischer Anmuth und Durchsichtigkeit zeugt. Wiederholungen und Widersprüche sind bei dieser Komposition unvermeidlich; das Schlimmste ist, daß man bei den Aktenauszügen oft nicht sicher unterscheiden kann, was Inhalt der Vorlage und was Zuthat des Vf. ist. Es kommt Einem bei diesem Buche wieder zum Bewußtsein, wie nothwendig es wäre, die Formen der Aktenausgabe, der Untersuchung und der Darstellung strenger auseinander zu halten, statt bei Vermischung der Formen weder dem Zweck der einen noch der andern ganz gerecht zu werden. M. Ritter.

Eulogе Schneider, 1793. Par **E. Mühlenbeck.** Strasbourg, Heitz et Mündel. 1896. XV, 415 S.

Die Literatur über Eulogius Schneider und seine kurze politische Laufbahn im Elsaß hat sich in den letzten Jahren nicht unbedeutend vermehrt, da zu den älteren Arbeiten von Heitz und Spach diejenigen von Faber, Rathgeber und Ehrhard gekommen sind, ohne jedoch wesentliche Veränderungen in der hergebrachten Charakteristik des bischöflichen Vikars zu Straßburg und späteren öffentlichen Anklägers beim Revolutionstribunal des Niederrheines zu bringen. Die umfangreiche Schrift Mühlenbeck's scheint nun allerdings darauf auszugehen, die Figur Schneider's in eine günstigere Beleuchtung zu rücken, ohne jedoch konsequent die Auffassung durchzuführen, die in

Digitized by Google

ihm vornehmlich ein Opfer des Konflikts zwischen den französischen und deutschen Jakobinern in Straßburg erblickt; denn schließlich redet auch er von dem „Kölner Kapuziner“ und der „verdächtigen Bande der deutschen Priester“ in einem kaum milderen Tone, als von ihren Gegnern Saint-Just und Monet. Zu bemerken ist, daß die gewaltige religiöse Krisis von 1791 bis 92, ohne welche die Genesis der Schreckensperiode von 1793 bis 94, zumal im Elsaß, ganz unverständlich bleibt, vom Vf. gar nicht berührt worden ist, wie auch die ganze Anordnung des Buches keine sehr glückliche genannt werden kann. Eulogius Schneider wird erst auf Seite 64 geboren, und von seinem Erscheinen in Straßburg, von seiner ganzen kirchlichen Thätigkeit im Elsaß, ist nur in kurzen Worten die Rede. Wenn M. durch das Datum 1793 ausdrücken wollte, daß er alles Vorhergehende grundsätzlich bei Seite lasse, so hätte dies doch wohl schon auf dem Titelblatte deutlicher gesagt werden müssen. Eine Biographie Schneider's ist das Werk daher nicht zu nennen, und insbesondere ist es durch diese Einschränkung dem Vf. unmöglich geworden, uns eine psychologisch motivirte Entwicklungsgeschichte des begabten, aber sinnlichen und eitlen Priesters zu geben, den seine mit Herrschsucht gepaarte Feigheit zum Prokurator der Guillotine gemacht haben. M.'s Arbeit ist nichtsdestoweniger ein sehr verdienstvoller und auf gründlichen Studien beruhender Beitrag zur unterelsässischen Geschichte während der Revolutionszeit. Auch aus entlegeneren Regionen, aus Zeitungen und Flugschriften, hat er ein reiches Material zusammengetragen, wobei nur zu bedauern ist, daß er allzuhäufig vergessen oder verschmäht hat, die Quellen anzuführen, aus denen er seine Citate geschöpft hat.[1]) R.

[1]) An Stoff zu vereinzelten kritischen Bemerkungen fehlt es in dem Buche natürlich nicht; so erzählt M. dem General Wurmser nach, daß die Stadt Straßburg Abgesandte zu ihm geschickt habe, welche gegen Wiedereinsetzung in ihren alten Rang als freie Reichsstadt ihre Unterwerfung versprochen; so versichert er ganz ernsthaft, daß es zur Revolutionszeit in Straßburg keine 400 französisch sprechende Personen gegeben; so läßt er Saint Just lederne, aus der Schenkelhaut eines jungen Mädchens verfertigte Hosen tragen; so stellt er Carnot unbedenklich, als einen Blutmenschen ähnlichen Schlages, mit Barère zusammen; so wird die bekanntlich von Monet mit mannigfachen Fälschungen und Verstümmelungen herausgegebene Broschüre: Les prêtres abjurant l'imposture als eine authentische Sammlung benützt; so werden die gänzlich romanhaften Souvenirs de la Révolution von Ch. Nodier viel zu häufig im Laufe der Erzählung citirt, u. s. w.

Digitized by Google

Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Ausschließlich aus Quellen. Von **Julius Lippert.** 1. Band: Die slawische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1896. VIII, 486 S.

Die inneren Zustände bei den westslawischen Völkern sind immer noch ein von der Forschung wenig aufgeklärtes Gebiet. J. Lippert, der bekannte Soziologe, hat es in dem vorliegenden Bande unternommen, dieses Problem für die böhmische Geschichte zu lösen. Ein derartiger Versuch wäre an sich mit großem Danke zu begrüßen, da gerade in die ältere böhmische Geschichte unter dem Einflusse der bekannten Fälschungen aus dem Anfange des Jahrhunderts und durch das Bestreben mancher tschechischer Forscher, die ältere Entwicklung ihres Volkes in einem möglichst glänzenden Lichte darzustellen, viel Verwirrung hineingetragen worden ist.

Leider ist es L. nicht gelungen, seiner Aufgabe völlig gerecht zu werden. Zwar nennt der Vf. sein Buch „ausschließlich aus Quellen" gearbeitet, als ob das bei einer wissenschaftlichen Arbeit ein besonderes Verdienst wäre; man gewahrt indes nur allzu oft, daß L. den gesicherten Boden der Quellenzeugnisse verläßt und auf Grund allgemein soziologischer Hypothesen sich in weitläufige Raisonnements verliert, denen jede wirklich quellenmäßige Unterlage fehlt. Der Phantasie wird ein weiter Spielraum gegönnt; die Darstellung leidet an einer unerträglichen Breite und Verschwommenheit. Mangel an Sachkenntnis, zumal in rechtsgeschichtlicher Hinsicht, macht sich geltend. Der Ausdruck ist nicht immer gewählt, und hie und da finden sich wahre Stilblüten: Auf S. 290 ist von einem „Schwund" der Güter die Rede, auf S. 195 von „Rustikalbauern". S. 298: „Die große Masse der Freisassen blieb in diesem sozialen Gestaltungsprozesse als Mutterlauge zurück". S. 396: „Die fiskalische Tendenz, mit welcher der ganze Gerichtsmechanismus geheizt wurde" u. s. w.

Jede Untersuchung der inneren Entwicklung eines westslawischen Volkes muß ausgehen von einer Darstellung der slawischen Urverfassung der Zeit vor der Entstehung der großen Monarchien: ein klares Bild dieser Urverfassung aber kann nur gewonnen werden auf dem Wege einer vergleichenden Durchforschung der Zustände bei den verschiedenen Volksgruppen und Stämmen. Dieser Methode ist L. nur in geringem Grade gefolgt. Nur die südslawischen Verhältnisse zieht er gelegentlich heran, ohne jedoch die in ihnen sich bietende Analogie erschöpfend und richtig zu verwerthen. Seine Ausführungen

Digitized by Google

über die urſprüngliche Gliederung der tſchechiſchen Slawen ſind ſchwankend und voller Widerſprüche. Das Organiſationsſchema iſt nach L. (S. 100 ff.) folgendes: Hauskommunion (ſüdſl. zadruga); Sippe oder gens; brastvo oder Phratrie (die böhmiſche osada) und endlich der Stamm, deſſen Gebiet der Gau iſt (ſüdſl. pleme). In Wirklichkeit aber ſind die Verbände, die er Sippe und Phratrie nennt, mit einander identiſch, die böhmiſche osada entſpricht dem ſüdſlawiſchen brastvo; auch ſcheint bei den böhmiſchen Slawen ebenſo, wie anderwärts, noch über der dem pleme entſprechenden Gruppe die Völkerſchaft (z. B. Pšované) mit der provincia zu ſtehen. Wiewohl L. in ſeinem Schema Hauskommunion und Sippe richtig auseinander hält, wirft er ſie dann doch im Verlaufe der Darſtellung zuſammen, indem er (S. 220) von Gentilvorſtänden im Sinne von Hausvorſtänden redet und (auf Grund der Stelle bei Const. Porph. III, 128; vgl. dazu des Ref. Geſammtſtaatsverwaltung Schleſiens S. 10 Anm. 1) die ſlawiſchen župane als ſolche Haus- oder Gentilvorſtände erklärt.

Dieſe falſche Gleichſetzung von Gens und Hauskommunion, von Hausvorſtand, Gentilhaupt und župan iſt die Grundlage, von der aus L. alle weitere ſoziale Entwicklung bei den böhmiſchen Slawen konſtruirt. Durch wachſende Entfremdung von Vorſtand und Genoſſen erklärt ſich die geſammte ſoziale Differenzirung. Das Anrecht auf die Hausvorſtandſchaft wird auf eine einzelne Sonderfamilie beſchränkt; dieſe erlangt die „Guts- und Grundherrſchaft“ über die ehemaligen Genoſſen, die allmählich zu ihren Hörigen herabſinken. Er ſpricht auf S. 210 von einer „Rechtstheorie von dem Eigen der Erbvorſtandſchaft, bzw. Herrſchaft an dem geſammten Grunde der ehemaligen Hauskommunion“; nur hätte er hinzufügen müſſen, daß dieſe „Rechtstheorie“ erſt von ihm erfunden worden iſt. Die „Freiſaſſen“, über deren Entſtehung und Rechtsverhältniſſe in der That eine Aufklärung dringend erwünſcht wäre, ſind diejenigen Bauern, „deren Güter aus der frühen Auflöſung der alten Hauskommunion ohne Ausſcheidung einer erblich gewordenen Vorſtandsfamilie hervorgingen“ (S. 202). Die wirthſchaftlichen Vorrechte der Grundherren (Mühlenrecht, Jagd u. ſ. w.) werden als „Reſte der gemeinſamen Wirthſchaft der Hauskommunion“ erklärt; die Patrimonialgerichtsbarkeit wird (S. 311) aus der hausherrlichen Gewalt abgeleitet. Der Inbegriff der Erbvorſtandsfamilien bildet den älteſten Adel; den Beweis dafür findet L. (S. 250 f.) in der Thatſache, daß für die Mitglieder des Adels

Digitized by Google

bei den Chroniſten die Ausdrücke seniores, majores natu vorkommen, und daß dieſen die Bezeichnungen optimates, nobiles, župani gleichgeſtellt werden. Einen urkundlichen Beweis dafür verſucht L. gar nicht erſt, wenn man nicht etwa ſeine „Interpretation“ einer Stelle aus den statuta Conradi (saec. 12) dahin rechnen will. In ihr wird beſtimmt, daß nur für den nobilis vir, nicht auch für den druho, im Gottesgerichte ein Knecht eintreten dürfe. Nun überſetzt L. druho mit „Genoſſe, d. h. gewöhnliches Mitglied der Hauskommunion“; was hier unter druho (= panoše) in Wahrheit zu verſtehen iſt, hätte L. in dem höchſt verdienſtlichen und mühevollen Werke von Brandl (Gloss. illust. boh. = morav. hist. fontes 1876) nachſchlagen können, welches er ignorirt hat. Seine Erörterungen über die einzelnen Klaſſen ſowohl des Adels als auch der bäuerlichen Bevölkerung ſind theils unrichtig, theils ungenügend; er wird durch ſeine falſche Grundtheorie gehindert, zu einer klaren Erkenntnis und ſcharfen Definition der einzelnen Kategorien zu gelangen. Die Art und Weiſe, wie L. die Quellen behandelt, wenn er ſich einmal herbeiläßt, dieſe als Stütze für ſeine Phantaſiegebilde heranzuziehen, ſpottet jeder Beſchreibung. So führt er S. 232 einen Fall an, in dem ein heres, d. h. ein Bauer aus der Klaſſe der originarii, der alten Volksgenoſſen, gegen Ablöſung von ſeinem Grundſtücke zu weichen gezwungen worden ſei; in der betr. Urkunde (Erben, Regg. Boh. 1, 308 d. a. 1222) iſt aber von keinem Bauern die Rede, ſondern von einem nobilis vir, nomine Neco! Ein Meiſterſtück ſeiner Interpretationskünſte iſt auch auf S. 282 die Inhaltsangabe der Urkunde bei Erben 1, 99 d. a. 1132. Die Kühnheit ſeiner Behauptung (S. 216), daß in Polen die Entwicklung dem von ihm für Böhmen konſtruirten Schema ganz analog geweſen ſei, kann man nur mit ſeiner vollſtändigen Unkenntnis der geſammten neueren Literatur über die polniſchen Verhältniſſe entſchuldigen.

Auch ſonſt finden ſich — abgeſehen von dem verfehlten Grundgedanken — eine Menge von Unrichtigkeiten im Einzelnen. Indem er von der Stellung der Frau in der altböhmiſchen Zeit ſpricht (S. 203), meint er, daß „die überhandnehmende Form der Kauf- und Vertragsehe“ ihre Stellung beſſerte; er hätte dann doch erſt nachweiſen müſſen, daß die Raubehe, wenn ſie überhaupt vorkam, damals noch eine andere als eine rein ſymboliſche Bedeutung hatte. Das deutſche [Erbzins-]Recht wird (S. 266) ſeinem Inhalte nach als ein „emphyteutiſches Recht“ bezeichnet. Mit der Anwendung der nichts-

Digitized by Google

sagenden Gegenüberstellung von „persönlicher“ und „dinglicher Unfreiheit“ treibt L. einen wahren Mißbrauch; einmal erklärt er es (S. 284) als „eine mehr akademische Frage, ob auch der böhmische Bauer, insoweit er vom Originarier abstammt, der persönlichen oder ob bloß der dinglichen Unfreiheit verfallen sei“. Seine Auseinandersetzungen über die Verwaltungsorganisation und die Steuerverfassung sind unbrauchbar. Der bei Cosmas erwähnte Pfalzgraf Radbot war nicht „Pfalzgraf bei Rhein“ (S. 440/1), sondern in Baiern.

Allerdings finden sich auch Partien, denen man Fleiß und Verdienstlichkeit nicht abstreiten kann, so seine Untersuchungen über die slawischen Besiedelungsverhältnisse, über die Beziehungen der Cechoslawen zu den Avaren, seine Kritik der Bořivoj-Legende, der Hinweis darauf, daß der slawische újezd (lat. circuitus oder ambitus) dem deutschen Bisang entspricht, seine Feststellung des Mangels einer Gemeindeorganisation in Böhmen, seine Polemik gegen die Behauptung Palacky's von der Existenz von „Geschwornengerichten“ in slawischer Zeit, sowie die Erkenntnis, daß der slawische Richter zugleich Urtheilsfinder ist und daß die cuda als ein neues nach dem Muster der deutschen Schöffenverfassung eingerichtetes Kreisgericht anzusehen ist; das stimmt mit dem überein, was wir jetzt über die Zaude in Schlesien wissen. Trotz solchen einzelnen Vorzügen kann man aber doch nicht umhin, das Werk wegen seiner ganzen Anlage, wegen der mangelhaften methodischen Durchbildung und Sachkenntnis des Vf. als verfehlt zu bezeichnen. F. Rachfahl.

Archiv des Fürsten Woronzow. Buch 40. Briefe von K. W. Nesselrode und A. Th. Orlow an den Fürsten Michael Semonowitsch Woronzow. Moskau, Universitätstypographie. 1895. (Russisch.)

Der neue Band des Woronzow-Archivs verdient besondere Beachtung. Er ist, bis auf wenige russische Stücke, durch seinen französischen Text allgemein zugänglich und inhaltlich dadurch von Wichtigkeit, daß er uns über die russische Politik einer Periode Aufschluß gibt, für welche die russischen Archive noch nicht geöffnet sind. Die Korrespondenten des Feldmarschalls Woronzow sind der Kanzler Nesselrode und der gefürchtete Chef der dritten Abtheilung der eigenen Kanzlei des Zaren, d. h. der Chef der Geheimpolizei, Graf Alexei Feodorowitsch Orlow. Beides Männer, die viel wußten und dem vertrauten Freunde, der zugleich hochstehender Günstling dreier Kaiser war, verhältnismäßig offen ihre Ansichten und Erlebnisse mittheilten.

Digitized by Google

Die Publikation umfaßt die Jahre 1816—56, allerdings nur so weit, als sie im Woronzow-Archiv erhalten ist; sie bringt also nur diejenigen Briefe des Feldmarschalls, von denen sich ein Konzept erhalten hat, während andrerseits Briefe von Nesselrode und Orlow fehlen, deren Spur sich in den veröffentlichen Stücken verfolgen läßt. Die große Mehrzahl der Briefe bewegt sich in persönlichen Angelegenheiten, die nur hie und da von allgemeinem Interesse werden, Empfehlungen, Fürbitten, wirthschaftliche Fragen u. dgl. Die hohen Herren waren bemüht, einander auf jede Weise gefällig zu sein: förderte Woronzow die Merinozucht Nesselrode's in Südrußland, so war dieser bemüht, den Freunden und Verwandten Woronzow's, sowie diesem selbst sich dienstlich zu erweisen. Wo allgemeine politische Probleme behandelt werden, stehen sie stets direkt oder indirekt mit der orientalischen Frage in Beziehung. Woronzow war General-Gubernator erst in Neu-Rußland, dann Statthalter, fast könnte man sagen Diktator, im Kaukasus; Alles, was den europäischen Orient betraf, mußte für ihn von höchster Wichtigkeit sein. Der Schwerpunkt des Buches fällt daher auch in die Zeit der großen orientalischen Krisen. In den Präliminarien von Akerman ist Woronzow der erste russische Bevollmächtigte gewesen, und es wird ihm von Nesselrode ausdrücklich das Zeugnis ertheilt, daß er an dem günstigen Ausgang der Verhandlungen »une part éminente« habe. Dasselbe gilt von dem türkischen Kriege 1828—29, und über diesen Zeitraum sind einige der Briefe Nesselrode's für den Gang des diplomatischen Spiels von Interesse. Nur ist immer daran festzuhalten, daß die eigentlich offizielle Korrespondenz, die ohne Zweifel viel inhaltreicher war, nebenherging, und noch in dem russischen Staatsarchiv ruht. Wohl nur Nr. 35—39, welche die türkische Friedensgesandtschaft und ihre Reise durch Rußland betreffen, bieten neues Detail. Während des polnischen Aufstandes war Woronzow in diplomatischer Mission in Wien und London, dann folgt die neue orientalische Krisis der Jahre 1832 und 1833. Es ist interessant, daß Nesselrode schon im Dezember 1832 dem Freunde schreibt, daß, wenn die Gefahr der Lage im nächsten Frühjahre wiederkehre, der Kaiser entschlossen sei, seine Flotte dem Sultan zu Hülfe zu schicken. Sehr groß war in Petersburg die Erbitterung über Palmerston, wie denn überhaupt von hier ab, im Zusammenhang mit den türkischen Schwierigkeiten, genaue Referate über den Gang der englischen Politik in den Vordergrund treten. Im Dezember 1833 hält Nesselrode es für angezeigt, dringend

Digitized by Google

zu einer Befestigung Sewastopols zu rathen. Ein russisch-englischer Krieg schien in der Luft zu liegen. (Nr. 58.) Als dann all der Lärm in nichts ausmündet, läßt der russische Kanzler seinem Hofe freien Lauf; die exhibition of power, wie Lord Grey sagte, imponirte in Rußland gar nicht.

Seit Ende 1834 werden dann diplomatische Depeschen als Beilage der Nesselrode'schen Briefe häufiger. Ein sehr unterrichtendes Memoir Cantacazy's über den russischen Handel im Mittelmeer, ein Thema, das fortan immer wiederkehrt und von Woronzow mit Zähigkeit festgehalten wird, ist von besonderem Interesse. Es sollte eine regelmäßige Dampferverbindung, pyroscaphe sagte man damals, auf russischen Fahrzeugen zwischen Griechenland und Konstantinopel hergestellt und andrerseits Konstantinopel mit Odessa verbunden werden. Während man noch darüber verhandelte, folgte der ärgerliche Handel mit dem Vyxen, einem englischen Schiff, das den Kaukasiern Pulver und Waffen geliefert hatte, danach die weit wichtigere Verhandlung über die russische Quarantaine an der Donaumündung. Über diese Angelegenheit werden wir in jeder Hinsicht durch eine fast vollständige Wiedergabe der diplomatischen Korrespondenz mit den Höfen von St. James und Wien, sowie durch vertrauliche Briefe orientirt. Es ergibt sich daraus als festzuhaltendes Resultat, daß die Errichtung einer Quarantaine-Station auf den Donauinseln allerdings aus sanitären Rücksichten mit veranlaßt wurde, daß aber das eigentliche Ziel Woronzow's — und ihm gehört die Initiative — dahin ging, einen Theil des Donauhandels nach Rußland abzulenken. (Nr. 93.) Man muß überhaupt die Zähigkeit und Konsequenz dieser russischen Orientpolitik nicht unterschätzen; je mehr man sie kennen lernt, um so einheitlicher und großartiger erscheint sie.

Die neue orientalische Krisis des Jahres 1839 führte Woronzow wieder nach London, doch wird erst 1842 der thatsächliche Inhalt der Korrespondenz wieder reicher. Eine Depesche Brunnow's vom 11. Februar 1842 und ein Brief Woronzow's aus Wilton vom 14. Oktober 1843 (Nr. 117) sind die hervorragendsten Stücke; die Briefe der folgenden Jahre, da Woronzow Statthalter im Kaukasus war, stehen an Interesse weit zurück. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen ein Schreiben Nesselrode's vom 24. April (st. v.) 1847, in welchem er mit allem Nachdruck den Plan des Ministers des Innern abweist, alle Katholiken des Kaukasus und Armeniens der Autorität des armenisch-katholischen Hauptpriesters Schagouloff

Digitized by Google

zu unterstellen, und zwei Depeschen Brunnow's vom Februar-April 1850 über englische Gewaltsamkeiten gegen Griechenland. Überhaupt machen sich die Vorstadien des Konfliktes fühlbar, der den Krimkrieg herbeiführen sollte. Ein Brief Nesselrode's vom 22. März 1852 faßt dann drastisch das Urtheil der russischen Diplomatie über die Gesammtlage Europas zusammen und wird durch ein ähnliches Schreiben vom 28. Januar 1853 ergänzt.

Die Briefe Orlow's sind von geringerer Bedeutung. Von den beiden (russisch geschriebenen) Briefen Nicolai's betrifft der erste (17./29. November 1844) die Ernennung Woronzow's zum „Oberkommandirenden der Heere im Kaukasus und zum Statthalter mit unbeschränkter Vollmacht"; der zweite vom 8. Dezember 1844 gewährt Woronzow eine von ihm erbetene Audienz in diesen kaukasischen Angelegenheiten.

Das letzte Stück des Bandes ist ein Konzept, das Woronzow am 18./30. November 1855 Abends seiner Frau über eine Unterredung diktirte, die er an eben diesem Tage mit Kaiser Alexander II. hatte. Woronzow sprach sehr nachdrücklich zum Frieden und führte aus, daß trotz aller Zugeständnisse an die Feinde Rußlands Einfluß im Orient doch nicht abnehmen werde. Man gewinnt den Eindruck, daß Kaiser Alexander sich überzeugen ließ.

Die Edition ist bis auf einige Druck- und Lesefehler korrekt und mit einem Index versehen. Als Beilage bringt sie das Bruchstück einer Biographie Woronzow's, deren Verfasser wohl ohne Zweifel der Dr. Andrijewski ist. Sie bringt wenig Neues.

Schiemann.

Astronomische Chronologie. Ein Hülfsbuch für Historiker, Archäologen und Astronomen von Dr. **Walter F. Wislicenus**. Leipzig, Teubner. 1895. 163 S.

Den „Tafeln zur Bestimmung der jährlichen Auf- und Untergänge der Gestirne", die wir in 74 (1894), 134 dieser Zeitschrift freudig begrüßten, hat W. jetzt ein Handbuch folgen lassen, das noch weit mehr Dank und Beachtung verdient. Es füllt eine lange vorhandene Lücke, soweit der Historiker darüber zu urtheilen vermag, glücklich und vollständig aus.

W. beabsichtigt in erster Linie, dem nicht astronomisch vorgebildeten Forscher die selbständige Berechnung astronomischer Daten (Mondphasen, Finsternisse, Gleichung der Tage verschiedener Kalendersysteme

Digitized by Google

mit den Tagen der julianischen Periode u. a.) zu ermöglichen. Die dafür nöthigen Tafeln waren schon da, W.'s vorletzte Arbeit schloß gerade die Reihe, aber sie blieben dem Laien unbekannt, oder es fehlte die für Laien, wenn auch nicht immer nothwendige, so doch wünschenswerthe Einführung. Diese wird hier im Zusammenhang gegeben: von den einfachsten astronomischen Thatsachen aufsteigend, werden unser Sonnensystem, die Erd- und Himmelseintheilung, der Mondlauf, die Jahreszeiten dargestellt und die technischen Ausdrücke erklärt. Darauf folgen im zweiten Theil „die Berechnungsmethoden", die auf diesen Thatsachen fußen. An die kurze und präzise Erläuterung der jeweilig anzuwendenden Hülfstafeln (Dankwort, Largeteau, Oppolzer, Schram, Wislicenus), schließt sich ein Beispiel, das zur Veranschaulichung wesentlich beiträgt.

Eine gewisse Einarbeitung wird natürlich trotzdem für den Laien nothwendig sein, das bringt der Stoff mit sich, aber die bequemsten und besten Mittel für diese Einarbeitung ohne astronomischen Beirath sind vorhanden, und das ist das Wesentliche. Vielleicht hätte der Vf., ohne den streng wissenschaftlichen Charakter seines Buches zu beeinträchtigen, neben der wirklichen Berechnung auch kleine Kunstgriffe, die eine angenäherte Bestimmung irgend eines Datums, Neumondes ꝛc. ermöglichen, mit anführen oder doch begutachten können. Ich denke hier u. a. an die von Schubert in „Vom Fels zum Meer" 1889/90, S. 382 ff. veröffentlichte Neumondberechnung. Schließlich wird es für die Verwerthung der unverrückbaren astronomischen Angaben eines gewissen Abwägens gegenüber den gesammten chronologischen Verhältnissen bedürfen. Das von W. S. 110 f. gewählte Beispiel, die Bestimmung der angeblich bei Xerxes' Aufbruch von Sardes eintretenden Sonnenfinsternis (Herod. VII, 37) ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich. W. entscheidet sich für die Finsternis des 17. Februar —477 (478 v. Chr.) und stößt damit die aus den übrigen Quellen zu erschließende jetzt allgemein angenommene Zeitfolge (Busolt, Gr. Gesch. 2^2, 662, 2) vollkommen um. Der Form nach ist sein Resultat unanfechtbar; in Wirklichkeit muß aber die totale Finsternis, von einer solchen erzählt auch Herodot, am 19. April —480 (481 v. Chr.) gemeint sein, und die alte Chronologie bleibt bestehen; sie wird überdies durch die Finsternis vom 2. Oktober —479 (480 v. Chr.), die Herodot IX, 10 erwähnt, gestützt. In Sardes hat man die erste Sonnenfinsternis nicht oder kaum beobachten können, das ist richtig, wohl aber im persischen Hinterlande, namentlich in Babylon. Erst später ist sie als

Digitized by Google

unheilverkündendes Vorzeichen von der Tradition in den Zusammenhang, in dem sie Herodot berichtet, gebracht worden, d. h. man hat wohl einfach das Naturereignis, das bei Xerxes' Aufbruch von Babylon eintrat, auf den Aufbruch aus Sardes verlegt; hier wirkte es unmittelbarer, dramatischer. Die ringförmige Finsternis vom 17. Februar —477 (478 v. Chr.), die man ähnlich hat erklären wollen, kommt überhaupt nicht in Betracht.

Diese kleinen Ausstellungen sollen und können aber den Werth des Buches weder im Ganzen noch im Einzelnen beeinträchtigen. Hoffentlich findet es reichliche Benutzung, — der beste Dank, der dem Vf. werden kann.

Judeich.

Digitized by Google

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Als supplément trimestriel zu der Terre Sainte, Revue de l'Orient chrétien werden jetzt in einer besonderen, auch für sich käuflichen Serie Vierteljahrshefte, die namentlich längeren wissenschaftlichen Artikeln im engern Sinne dienen sollen, ausgegeben. Die Terre Sainte selbst erscheint nach wie vor in Halbmonatsheften weiter.

In der Sammlung Ägyptischer Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin ist jetzt neben den griechischen Urkunden, von denen bereits das 9. Heft des 2. Bandes vorliegt, auch das 1. Heft Arabischer Urkunden erschienen.

Die in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" erscheinenden Abhandlungen werden jetzt auch als Separatabdrücke unter dem Titel: Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark mit fortlaufender Zahl (1. J. Loserth: Die steirische Religionspazifikation 1572—1578, 102 S.; 2. H. v. Zwiedineck: Das reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familienarchiv zu Steyersberg, 128 S., aus den Beiträgen Bd. 28) herausgegeben.

Die Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte 5, 1 enthalten auch zwei größere, speziell historische Abschnitte: Kulturgeschichte von G. Liebe und Politische Geschichte des 18./19. Jahrhunderts von G. Winter (Bericht für die Jahre 1893/94, Anfang); dazu noch einen gleichfalls für Historiker interessanten Bericht von O. v. Hase über Schrift- und Buchwesen.

In der Allgemeinen evang.-lutherischen Kirchenzeitung Nr. 30—33 veröffentlicht W. Walther einen namentlich gegen Janssen's Tendenzgeschicht-

Digitized by Google

schreibung gerichteten Vortrag unter dem Titel: Der Grundschaden der ultramontanen Geschichtsforschung.

„Betrachtungen über das Wirthschaftsleben der Naturvölker" veröffentlicht H. Pancow in der Ztschr. der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 31, 3.

Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik behandelt Schmoller in seinem Jahrbuch 20, 3, 1—50. Die Abhandlung ist in der Akademie d. W. gelesen und schließt sich an die Arbeit von W. Naudé (Acta Borussica, Getreidehandelspolitik Bd. 1) an. Die drei großen Epochen, die Schmoller unterscheidet, sind die stadtwirthschaftliche, die territoriale und die großstaatliche. Überall handelt es sich um den Gegensatz oder die Verbindung des gemeinschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Princips, des Versorgungs- und des Handelsinteresses. Der Ursprung der Versorgungs- wie der Handelseinrichtungen wird in die Zeiten primitiver Kultur, vor der Städtebildung und Geldwirthschaft, zurück verfolgt. Innerhalb der stadtwirthschaftlichen Epoche wird die Politik der kleinen, der mittleren, der großen Städte, mit oder ohne Territorium, unterschieden. Bei den letzteren überwiegt entweder der gemeinwirthschaftliche Versorgungsstandpunkt wie in Rom, oder der privatwirthschaftliche Händlerstandpunkt wie in den Niederlanden (Amsterdam). Bei den mittleren Städten, z. B. den bedeutenderen deutschen Städten im Mittelalter, handelt es sich um ein Kompromiß zwischen beiden, bei den Kleinstädten lediglich um das lokale Versorgungsinteresse. In der territorialen oder mittelstaatlichen Epoche tritt der Gesichtspunkt der fiskalischen Ausnutzung hinzu, die z. B. die frühere englische Getreidehandelspolitik, die des deutschen Ordens und der italienischen Territorialstaaten charakterisirt. In der großstaatlichen Zeit treten sich die Systeme des Freihandels und des landwirthschaftlichen Schutzes gegenüber. Für die Zukunft wird u. a. die Aussicht auf einen mitteleuropäischen Zollbund in's Auge gefaßt. O. H.

Die rückwärtsläufige Geschichtsbehandlung hat einen Fürsprecher gefunden in der Contemporary Review 369: Should history be taught backwards? von R. K. Wilson. Der praktische Verfasser scheint allerdings das Geschichtsstudium nur als eine Vorbereitung für die Politik zu schätzen.

Eine kleine Schrift von A. Köcher: Zwei neuere Probleme des Geschichtsunterrichts auf den höheren Schulen (Hannover, Hahn'sche Buchhandl. 1896, 23 S.) behandelt 1. die Stellung der alten Geschichte im Lehrplan der Gymnasien. 2. die Belehrungen über wirthschaftliche und gesellschaftliche Fragen im Geschichtsunterricht der höheren Schulen. Letztere sollen nach Meinung des Verfassers im Verlauf des Geschichtsunterrichts selbst an passenden Stellen gegeben werden; in der ersteren Frage führt er aus, daß der augenblicklich der alten Geschichte im Lehrplan der Gymnasien gewährte Raum ausreichend sei. Allerdings hat er darin Recht, daß bei der jetzigen Beschränkung der Oberstufe des Geschichtsunterrichts auf einen drei-

Digitized by Google

jährigen Kursus der alten Geschichte nicht wohl mehr als ein Jahr gewährt werden kann; aber der Fehler ist eben, daß die Oberstufe, dem Freiwilligenexamen zu Liebe, auf drei Jahre beschränkt worden ist, während es viel zweckmäßiger gewesen wäre, die früheren vier Jahre auf fünf Jahre, mit Einschließung der Obertertia in die Oberstufe, auszudehnen, wo denn für die alte Geschichte sowohl (2 Jahre), wie für die mittlere und neuere (3 Jahre) ausreichend gesorgt wäre.

Neue Bücher: Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen. 1. (Jena, Fischer. 5 M.) — Francke, Social forces in german literature. A study in the history of civilization. (New-York, Holt and Company.) — Ratzel, Der Staat und sein Boden, geographisch betrachtet. (Leipzig, Hirzel. 6 M.)

Alte Geschichte.

Aus Revillout's Revue Égyptologique 7, 4 notiren wir zwei Artikel der Gebrüder Revillout: Une prophétie messianique assyrienne (Fortsetzung) und Textes égyptiens et chaldéens relatifs à l'intercession des vivants en faveur des morts. Ebenda fährt J. de Rougé mit seiner neuen Publikation des Poème de Pentaour fort, und E. Revillout behandelt: Les deux préfaces du papyrus Prisse.

In der Revue des universités du midi 2, 3 veröffentlicht G. Foucart einen Aufsatz: Une expedition au désert sous les Pharaons de l'ancien-empire (sc. nach den Steinbrüchen von Wady-Hammanat, wo die Pharaonen ihre Baumaterialien gewannen).

Über die 1894/95 von ihnen ausgeführten Fouilles de Licht (Zeit nach der 12. Dynastie) berichten E. Gautier und G. Jéquier in der Revue archéologique 29 (Juli-August 1896).

In Maspero's Recueil behandelt P. Peuillet: Le grand Papyrus Harris et les ruines de Médinet-Habou (letztere sind die Reste der im Papyrus Harris beschriebenen Gebäude); ferner G. Daressy: Une inondation à Thèbes sous le règne d'Osorkon II (Publikation und Übersetzung eines Graffito von Luxor); A. Baillet: Une famille sacerdotale contemporaine des XXII—XXVI dynastie (850—600 v. Chr.) und C. F. Lehmann erörtert eine ethnologische Kontroverse gegen Jensen: „Chaldisch" und „Armenisch". Vgl. dazu einen Artikel von P. Jensen in der Ztschr. der deutschen morgenländischen Gesellschaft 50, 2: Die philologische und historische Methode in der Assyriologie, in dem sich Jensen gegen den Vorwurf von Lehmann vertheidigt, daß er historische Fragen zu sehr in philologischer Weise behandle.

In der Sphinx 1, 2/3 finden sich Artikel von K. Piehl: Quelques passages du Papyrus Westcar; G. Daressy: Les derniers fouilles en

Digitized by Google

Égypte (Übersicht über das letzte Jahre); R. Basset: Les chiens du roi Antef; E. Lefébure: L'importance du nom chez les Égyptiens.

Eine sehr umfangreiche, fast das ganze starke Heft füllende Abhandlung veröffentlichen Meissner und Rost in den Beiträgen für Assyriologie 3, 2: Die Bauinschriften Assurhaddons, mit Plan und 35 autographischen Tafeln.

Aus der Neuen Kirchlichen Ztschr. 7, 7 notiren wir hier zwei Artikel von F. Hommel: „Zur ältesten Geschichte der Semiten" (im Anschluß an Hilprecht's Berichte über die amerikanischen Ausgrabungen in Vorderasien), und „Merenptah und die Israeliten" (über den schon erwähnten Petrie'schen Fund; nach H. würde dadurch Merenptah als Pharao des Auszugs bestätigt, eine auch von Andern gezogene, aber doch schwerlich stichhaltige Folgerung aus der neuen Inschrift, die vielmehr die Israeliten schon als Volk in Palästina zeigt). Beim weiteren Aufräumen der Begräbnisstätte König Menephta's in Theben sind übrigens außer der die Israeliten erwähnenden Inschrifttafel von Flinders Petrie noch andere werthvolle Skulpturen und Inschriften gefunden, die zur Erweiterung unserer Kenntnis der Regierung Menephta's und seines Vaters Ramses II. dienen.

Aus der Scottish Review 55 notiren wir einen Aufsatz von F. Legge: Serapis, a study in religions.

Ein Artikel von Th. Bloch in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 5. Okt.: Über den Einfluß des Parsismus auf das Judenthum, hebt die Schwierigkeit einer Entscheidung dieses Problems hervor.

Ein Aufsatz in der Civiltà cattolica 1108: Gli Hettei-Pelasgi nel continente ellenico, vertritt die Auffassung, daß die Hetiter-Pelasger ein nicht indogermanischer Stamm waren, der dann in Hellas allmählich gräcisirt wurde.

In L'Anthropologie 7, 3 vergleicht Sal. Reinach: Casques mycéniens et illyriens.

In der Ztschr. der deutschen morgenländ. Gesellsch. 50, 2/3 publizirt M. Steinschneider den zweiten Abschnitt seiner Preisschrift: Die arabischen Übersetzungen aus dem Griechischen (Mathematik).

Auf der Insel Thera hat neuerdings Hiller von Gaertringen erfolgreiche Ausgrabungen unternommen. Zahlreiche Inschriften und Skulpturfragmente sind gefunden, u. a. eine Inschrift aus dem Jahre 229 v. Chr., in der ägyptischen Söldnern die Einkünfte bestimmter Domänen für Kultzwecke zugewiesen werden. — An der attischen Küste ist eine größere Badeanlage aufgefunden, ein mit dem Meere verbundenes Bassin nebst kreisrunder Vorhalle, deren Boden mit Mosaikdarstellungen bedeckt ist; man glaubt darin das alte Serangeion, das Seebad Athens, zu erkennen.

In Rajang auf Sumatra sind Inschriften mit phönizischen Schriftzeichen gefunden, die von der Flottenexpedition Nearch's unter Alexander dem Großen herstammen sollen.

Digitized by Google

Aus den Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athen. Abth. 21, 1 notiren wir Artikel von Th. Wiegand: Der angebliche Urtempel auf der Ocha (stammt wahrscheinlich erst aus dem 6. Jahrh. v. Chr. und war überhaupt kein Tempel); A. Rhusopulos: Das Monument des Themistokles in Magnesia (das einzig sichere Bild des Themistokles findet sich auf einer hier abgebildeten magnesischen Münze); L. Buerchner: Inschriften auf Laros; Hiller v. Gaertringen: Inschriften aus Rhodos (Fortsetzung nebst Anhängen); J. Zingerle: Heilinschrift von Lebena (aus römischer Zeit, aus dem Asklepios-Tempel); dazu kleinere epigraphische Artikel von Stauropullus, Preger und Mordtmann.

In den Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen 1896, 2 findet sich ein Aufsatz von H. v. Wilamowitz-Möllendorf: Die Amphiktyonie von Kalaurea (die Ergebnisse der neuen schwedischen Ausgrabungen und sorgfältige Interpretation der alten Zeugnisse rechtfertigen die Annahme von einer alten, politisch bedeutenden Amphiktyonie nicht).

Im Rheinischen Museum 51, 3 veröffentlicht H. Pomtow eine bemerkenswerthe, umfangreiche Abhandlung: Die drei Brände des Tempels zu Delphi. Der letzte, große Tempelbrand war nicht der im 5. Jahrhundert v. Chr., sondern vielmehr im Jahre 83 v. Chr. beim Einfall der Barbaren, und erst unter Nero wurde der Neubau des Tempels vollendet. Dieser Sachverhalt ist auch für die Beurtheilung der Architekturfunde bei den jetzigen delphischen Ausgrabungen von Wichtigkeit. Wir notiren aus dem Heft ferner Artikel von F. Schöll: Zu Cicero's Rede pro Flacco (Erörterung der Einleitung der Rede) und von E. Fabricius: Das Wahlgesetz des Aristides (der Notiz bei Plutarch, Aristides c. 22, liegt ein wirkliches altes Psephisma, aber mißverständlich wiedergegeben, zu Grunde); endlich Miscellen von K. Kalbfleisch: Über Galen's Schrift περὶ λεπτυνούσης διαίτης und von O. Hirschfeld: 1. Das Konsulatsjahr des Tacitus und 2. Die Tyrier in dem zweiten römisch-karthagischen Vertrag.

In den Fleckeisen'schen Jahrbüchern 1896 H. 5 veröffentlicht G. Friedrich kritische und chronologisch-historische Erörterungen: Zu Xenophon's Hellenika und Agesilaos. F. Hultsch untersucht quellenmäßig: das astronomische System des Herakleides von Pontos, das, wie die meisten des Alterthums, ein geocentrisches war. F. Reuß: Diodor und Theopompos, tritt der Behauptung Volquardsen's entgegen, daß Diodor aus Theopomp nichts entnommen habe. E. A. Wagner: Der Philosoph Agatharchides in der ersten Hexade Diodor's, erörtert sorgfältig, was auf Agatharchides zurückgeht. F. Blaß: Rhythmische Prosa aus Ägypten, gibt eine neue Erklärung des von Grenfell unter dem Titel: An Alexandrian erotic fragment (Oxford 1896) publizirten Papyrus (vgl. dazu den unten S. 157 erwähnten Artikel von Weil). W. Sternkopf macht eine Bemerkung: Zu Cicero's Briefen (2, 7, 4), und endlich W. Soltau erörtert: Plutarch's

Digitized by Google

Quellen zu den Biographien der Gracchen (Fortsetzung der 77, 352 notirten Studien; außer Nepos benutzte Plutarch eine auch bei Appian vorliegende griechische Quelle, die auf Posidonius und Sempronius Asellio zurückging).

Aus Heft 6 der Jahrbücher notiren wir die Artikel von J. M. Stahl: Über den Zusammenhang der ältesten griechischen Geschichtschreibung mit der epischen Dichtung (Abdruck des vom Verfasser bei der Philologen-Versammlung in Köln gehaltenen Vortrags); F. Susemihl: Zur alexandrinischen Literaturgeschichte (3. der Lebensgang des Theokritos und des Aratos) und von R. Schubert: Ursprung und Anfänge des Kleomenischen Krieges.

In den Berichten über die Verhandlungen der Kgl. sächs. Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig 1896, 1 veröffentlicht R. Meister eine Abhandlung über den Rechtsvertrag zwischen Chaleion und Oeanthea (neue Publikation, Übersetzung und ausführliche Erörterung der Inschrift).

In den Wiener Studien 18, 1 veröffentlicht E. Kalinka: Prolegomena zur pseudoxenophontischen *Ἀθην. Πολιτ.* Er sucht Werth und Charakter der Schrift, die nach ihm weder als bloßes Konzept noch als stark interpolirt, sondern nur als in ihrer Disposition gestört anzusehen ist, festzustellen und gibt Beiträge zur Kritik des Textes im Einzelnen. Ebendort behandelt J. Jung eine Episode des Hannibalischen Krieges: Das Treffen am See von Plestia, indem er namentlich den Werth des Appianischen Berichts feststellt.

Über Ausgrabungen in Eretria der American school of classical studies at Athens berichten R. V. Richardson und T. W. Heermance im American Journal of Archeology 11, 2 (The Gymnasium of Eretria; Sculpture from the Gymnasium at Eretria; Inscriptions from Eretria, darunter namentlich ein bemerkenswerthes Ehrendekret). Dasselbe Heft enthält eine ausführliche, gute Zusammenstellung von Archeological News aus Griechenland und Italien.

In der Classical Review veröffentlicht A. W. Verrall eine umfangreiche Abhandlung: Tyrtaeus, a graeco-roman tradition. Verfasser zieht darin die ganze Tradition und heutige geschichtliche Auffassung über Tyrtaeos in Zweifel; aber seine Interpretation der Lykurg-Stelle, von der er ausgeht, und die darauf gegründete Skepsis dürfte sich schwerlich als stichhaltig erweisen. Ebendort veröffentlicht W. W. Fowler: Gajus Gracchus and the Senate, note on the epitome of the sixteenth book of Livy (Betonung der Richtigkeit und des Werthes der Livianischen Notiz über den Vorschlag des Gracchus betreffend die Betheiligung der Ritter an den Gerichten). Ferner vertheidigt G. B. Grundy, von dem wir kürzlich (76, 349) einen Aufsatz im Journal of Philology über dasselbe Thema erwähnten, aus Anlaß des Erscheinens einer neuen Römischen Geschichte noch einmal seine Auffassung über die Glaubwürdigkeit der Berichte bei Polybius

Digitized by Google

und Livius über die Schlachten an der Trebia und am Trasimenischen See: The Trebbia and Lake Trasimene in Messrs How & Leighs Roman History. Gegen einen von Campbell kürzlich in derselben Ztschr. veröffentlichten Artikel (vgl. unsere Notiz 77, 352) nimmt W. W. Waddell das Wort: The place of the Parmenides in the order of the Platonic dialogues. Endlich E. C. Marchant handelt: On the meaning of certain passages in Thucydides VI.

Das Bulletin de correspondance hellénique 19, 11 12 enthält Artikel von G. Perrot: Figurines d'ivoire trouvées dans une tombe du Céramique à Athènes (im Jahre 1891, nach dem Verfasser einheimischen Ursprungs, nicht phönizischer Import); E. Dragoumis: Coup d'oeil sur les reglements de la phratrie des *Λαβυάδαι* (Ergänzungen zu Homolle, vgl. 76, 536); C. Fossey: Inscriptions de Syrie (1. Dédicace de El-Burdj); P. Orsi: Sur une très-antique statue de Megara Hyblaea; P. Perdrizet und P. Jouguet: Lollianus Gentianus proconsul d'Asie (Publikation der 1895 gefundenen Inschrift); P. Jamot: Fouilles de Thespies (les jeux en l'honneur des Muses, les jeux en l'honneur d'Éros und Acte relatif à une concession de terres faite aux Thespiens par un Ptolemée, im ganzen 29 Nummern Inschriften, großentheils inedita); P. Perdrizet: Inscriptions d'Amphissa (6 Nummern) und Epigramme d'Anticyre; H. Weil: Un péan Delphique a Dionysos (der vierte der in Delphi gefundenen Hymnen); L. Couve: Fouilles à Delos (erster Bericht über die seit 1894 unter Leitung des Verfassers unternommenen Ausgrabungen und die dabei gefundenen Skulpturen, Häuser, Inschriften); Jouguet: Note sur une inscription grecque de Dendérah et le jour de Sébasté en Egypte. Über andere neuere Inschriftenfunde vgl. noch die Rubrik: Nouvelles et correspondance des Heftes.

In der Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes 20, 2 veröffentlicht P. Foucart: Note sur deux inscriptions d'Athènes et de Priène (Chronologische Fixirung von Corp. Inscr. Att. 2, 60 und einer von Hicks in den Anc. Greek. Inscr. des Britischen Museums 3, 1, Nr. 403 publizirten Inschrift). Desgl. B. Haussoulier: Notes épigraphiques (Didymes, Jasos; vom Verfasser beim Tempel des Didymaeischen Apollo 1895 gefundene Inschriften). Ferner J. Delamarche behandelt auf Grund einer 1893 gefundenen Inschrift, die er neu publizirt, übersetzt und erläutert: Les deux premiers Ptolémées et la confédération des Cyclades. Endlich J. Bidez und L. Parmentier setzen ihre Notes sur quelques manuscrits de Patmos fort (Euagrius und Sokrates).

Die Dissertation Petit-Dutaillis': De Lacedaemoniorum reipublicae supremis temporibus (Paris 1894) enthält eine Geschichte des spartanischen Staates von der Schlacht bei Sellasia (222) an bis zur

Digitized by Google

Eroberung Korinths durch die Römer im Jahre 146 v. Chr. Vorausgeschickt ist eine Einleitung, in der über die Regierung des Kleomenes, namentlich seine Gesetzgebung, gehandelt wird; am Schluß folgt ein kurzer Überblick über die spätere Geschichte und Verfassung des Staatswesens der Lakedämonier. Eine kritische Würdigung der Quellen hat der Verfasser der fleißigen Arbeit, deren Lektüre durch das lateinische Gewand der Darstellung nicht gerade erleichtert wird, nicht versucht; Ergebnisse von wesentlicher Bedeutung scheinen dem Referenten nicht vorzuliegen. K.

Die Revue des études grecques 34 enthält Aufsätze von H. Weil: Un monologue grec récemment découvert (über den auch von Blaß, s. oben S. 154, erörterten Papyrus von Grenfell); R. Dareste: Un document juridique égyptien de l'époque Romaine (Vormundschaftssache, Papyrus Nr. 388 der Berliner Sammlung; Abdruck und Übersetzung); Th. Reinach: Deux fragments de musique grecque (Hormasia und Canon hypolydius); H. Delehaye: Une épigramme de l'anthologie grecque (1, 99 über Daniel Stylites nach seiner Vita); endlich ein gutes Bulletin archéologique von H. Lechat.

In der Revue des universités du midi 2, 3 setzt G. Radet seine Recherches sur la géographie ancienne de l'Asie mineure fort (3. Antioche de la Chrysaoride, Mylasa; 4. Sébaste de Phrygie, Dioscomé). Ebendort veröffentlicht A. Duméril einen historiographischen Artikel, in dem er die imperialistische Geschichtschreibung von Amédée Thierry und Dubois Guchan einer scharfen Kritik unterzieht: L'histoire de l'empire romain en France sous le second empire.

In der Revue archéologique 29 publizirt und erörtert J. Delamarche zwei größere 1888 gefundene Inscriptions d'Amorgos. — In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 3/4 behandelt H. Graillot: Une collection de tesséres (42 Ostraca aus der Kollektion Martinetti in Rom, dazu 14 Abbildungen). — In der Revue des deux mondes vom 1. September nimmt G. Boissier seine Schilderungen der römischen Kultur in Afrika wieder auf, indem er einen Nachtrag zu seinen Promenades archéologiques gibt: A propos de Dougga et d'El Djem (Theater und Amphitheater). — Über Découvertes nouvelles en Tunisie berichtet Cagnat in den Comptes rendus der Académie des inscriptions, Mai-Juni 1896 (tombeaux phéniciens de Mahedia; inscription romaine de Lamta (Leptis parva). — Aus der Revue des Pyrénées notiren wir einen Aufsatz von L. Joulin: Les fouilles de Martres-Tolosane (1826—1840—1890; über die reichen dort gefundenen Antikenschätze).

Das Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma 24, 1/2 bringt einen von L. Mariani gehaltenen Vortrag über vorgeschichtliche Reste auf dem Boden der Stadt Rom, die übrigens neuerdings durch Funde auf dem Palatin vermehrt worden sind: I resti di Roma

Digitized by Google

primitiva; dazu den Anfang einer Abhandlung von Dr. Marucchi: Gli obelischi egiziani di Roma (im Ganzen 13 Stück; mit Abbildungen).

In den Notizie degli scavi, Juni 1896, sind die Tagebuchnotizen über neue Ausgrabungen in Pompeji und Boscoreale veröffentlicht, und P. Orsi berichtet über: Costruzioni megalitiche di età storica sull' altipiano di Modica (Sicilien), die nach ihm nicht, wie man wohl geneigt sein könnte anzunehmen, den Sicanern oder Siculern der prähistorischen Zeit, sondern der byzantinischen Periode angehörten; endlich A. Salinas berichtet über den Fund einer sehr alten, bustrophedon geschriebenen griechischen Inschrift, die bei Terranova auf dem Gebiet des antiken Gela gefunden wurde. — Im Juliheft berichtet G. Pellegrini über einen großen etruskischen Grabfund, mit Abbildungen der zahlreichen Urnen und Gefäße, die gefunden wurden: Neropoli e pago etrusco di Poggio Buco nel comune di Pitigliano in provincia di Grosseto; desgleichen Di alcune tombe della necropoli Vulcente. — In den Atti della R. Accad. delle scienze di Torino 31, 12 gibt E. Ferrero ein Verzeichnis eines auch in den Noticie schon erwähnten großen römischen Münzfundes aus den Jahren 268—82 v. Chr.: Un ripostiglio di monete della repubblica romana scoperto a Romagnano Sesia.

In den römischen Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 67 macht G. Lumbroso eine vorläufige Mitteilung über neue Papyrusschätze, die er in Oxford bei Grenfell und in Dublin bei Mahaffy gesehen hat (Gita papirologica a Oxford e Dublino). — In den Atti della R. Accad. delle scienze di Torino 31, 14 handelt L. Valmaggi: Del luogo della così detta prima battaglia di Bedriaco (dieselbe fand nicht im Westen, sondern im Osten von Cremona statt; in Tacitus Hist. II, 40 ist Ardae für Aduae zu lesen). — Die von Viola 1894 gefundene Bronzetafel mit Fragmenten des Tarentinischen Munizipalrechts wird noch einmal publizirt und erörtert von V. Scialoia im Bullettino dell'istituto di diritto Romano 9, 1/2: Legge municipale Terentina. — Eine umfangreiche, zusammenfassende Arbeit veröffentlicht V. Strazzulla im Archivio storico Siciliano 21, 1/2: Dei recenti scavi eseguiti nei cimeteri cristiani della Sicilia, con studi e raffronti archeologici.

In der Junisitzung der Berliner Archäologischen Gesellschaft (vgl. den Bericht in der Wochenschr. f. klass. Philologie 33/34) sprach Aßmann über die Funde im Nemisee, die nach ihm nicht auf ein Schiff, sondern auf einen großen Prahm, der eine künstliche Insel mit Luxusbauten trug, zu deuten sind; und Erman sprach über die neuesten Ausgrabungen und Untersuchungen der Insel Philae in Ägypten, bei denen auch die vielbesprochene Inschrift des Cornelius Gallus gefunden wurde (vgl. über die neuen Wasserbauprojekte mit Bezug auf die Insel Philae nach einem Artikel von Borchardt im Centralblatt f. Bauverwaltung).

Digitized by Google

Im Septemberheft von Nord und Süd veröffentlicht W. Soltau einen Aufsatz: Zur Geschichte der römischen Annalistik (ihre Entstehung und Kritik ihrer Glaubwürdigkeit).

Nach den im vorigen Jahre von deutscher Seite veranstalteten photographischen Aufnahmen der Reliefdarstellungen der Mark-Aurel-Säule sind jetzt 100 Lichtdrucktafeln hergestellt worden, die im November in München zur Ausgabe gelangen. Die Vorrede ist von Mommsen geschrieben, die historischen Erläuterungen von Petersen und A. v. Domaszewski, der architektonische Theil von Calderini. — Auch von den Reliefs der Trajans-Säule ist nach den früher genommenen Gypsabdrücken eine neue Publikation von Abbildungen mit Unterstützung der sächsischen Regierung im Erscheinen begriffen.

Ein hübsches Feuilleton über Pompeji veröffentlicht M. Stock in der Nationalzeitung vom 29. und 30. September und 9. Oktober: Ein Tag in Pompeji.

In den Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1896, 2 behandelt F. Leo: die staatsrechtlichen Exkurse in Tacitus' Annalen (Charakter und Ursprung derselben; Tacitus benutzte dafür ein juristisches Handbuch, das wahrscheinlich aus dem Kreise der Nachfolger des Atejus Capito stammte). — Von demselben Verfasser ist noch eine Göttinger Universitätsrede zur Feier des Geburtstages des Kaisers erschienen: Tacitus (Göttingen 1896, 18 S.), in der jedoch unseres Erachtens Tacitus zu sehr nur als Stilist und Künstler behandelt wird, und ihm historische Forschung und Kritik zu sehr abgesprochen werden.

Ein Artikel von Al. Riese in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 6, 2: Der Feldzug des Caligula an den Rhein, sucht die Unglaubwürdigkeit der gewöhnlichen Tradition, die den Charakter einer satirischen Karikatur trage, nachzuweisen. — Ebendort veröffentlicht O. Karlowa einen Beitrag zum Studium des römischen Archivwesens in der Kaiserzeit: Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser.

Ein Artikel von J. Chapman in der Revue Bénédictine 13, 9: Saint Ignace d'Antioche et l'église romaine, wendet sich gegen den von uns 77, 165 erwähnten Aufsatz von Harnack.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissensch. 1896 Nr. 36 ist eine von A. Harnack vorgelegte und mit einer ihre Bedeutung würdigenden Nachschrift versehene Mittheilung von C. Schmidt publizirt über: Ein vorirenäisches gnostisches Originalwerk in koptischer Sprache. Es handelt sich um Auffindung einer jetzt in's Museum zu Berlin gebrachten Papyrushandschrift mit drei Schriften, darunter einem Evangelium Mariä, dessen griechisches Original von Irenäus excerpirt ist, also sicher in die Zeit vor 180 n. Chr. fällt, ein höchst bemerkenswerther Fund.

In der Ztschr. f. Sozial- u. Wirthschaftsgeschichte 4, 3/4 veröffentlicht O. Seeck eine umfangreiche Abhandlung über: Die Schatzungsordnung

Digitized by Google

Diokletian's, in der Verfasser die Grundsätze Diokletian's für die Vertheilung der Steuern namentlich nach dem Syrischen Rechtsbuche festzustellen sucht. — Von demselben äußerst fruchtbaren Verfasser notiren wir noch aus der Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 1/2 den Anfang von gleichfalls sehr umfangreichen: Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils, ein Beitrag zur Geschichte des Arianismus. (Fortsetzung in Heft 3, bis zum Auftreten des Athanasius). — In dem Hefte der Ztschr. f. Kirchengesch. findet sich ferner eine Miscelle von O. F. Fritzsche: Über Bachiarius und Peregrinus (Peregrinus war ein angenommener Name des im Anfang des 5. Jahrhunderts lebenden Bachiarius).

L. A. Bernouilli's Habilitationsvorlesung „Das Konzil von Nicäa" (Freiburg, Mohr. 36 S.) behandelt ihr Thema etwas aphoristisch, aber doch anregend. Er sieht mit Burckhardt in Konstantin einen ebenso unreligiösen, wie politischen Charakter, der, anfangs günstig für Arius eingenommen, mit genialem Spürsinn in der Partei des Alexander und Athanasius die innerlich stärkere Richtung erkannt und ihr zum Siege verholfen habe. Gegen Zahn plaidirt er für einen stärkeren persönlichen Einfluß des Athanasius auf die Verhandlungen. —e.

Aus dem neuen Doppelhefte der Byzantinischen Ztschr. 5, 3/4 verzeichnen wir Artikel von C. Brockelmann: Die armenische Übersetzung der Geoponica (Würdigung der Bedeutung des 1877 veröffentlichten Textes); R. Wünsch: Zu Lydus de ostentis (Publizirung unbekannter astrologischer Stücke); C. E. Gleye: Beiträge zur Johannes-Frage (Verhältnis des Johannes Malalas zu anderen Johannes, namentlich zu Johannes Rhetor); A. Burckhardt: Der Londoner Codex des Breviarium des Nikephoros P. (sehr wichtige Handschrift); J. Dräseke: Zu Photios' Biblioth. Cod. 1 (Persönlichkeit des dort erwähnten Theodorus) und von demselben Vf.: Zum Kircheneinigungsversuch des Jahres 1439; L. Voltz: Zu dem *Παράδεισος* des Joannes Geometres; R. Praechter: Die römische Kaisergeschichte bis auf Diokletian in cod. Paris. 1712 und cod. Vatic. 163 (ausführliche Erörterung und Vergleichung); M. Treu: Manuel Holobolos (Leben und Werke); J. Sturm: Franziscus Graecus, ein unbekannter Handschriftenschreiber des 16. Jahrhunderts.

Aus dem Bulletin de correspondance hellénique 19, 11/12 notiren wir hier: Les monastères et les églises de Trébizonde von G. Millet und dazu einen kleinen Artikel von J. Strzygowski: Les chapiteaux de Sainte Sophie à Trébizonde.

In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 3/4 publizirt J.-B. Chabot in Text und Übersetzung: Le livre de la chasteté composé par Jésusdenah, évêque de Baçrah (8. Jahrh., mit bemerkenswerthen historischen und geographischen Details).

Digitized by Google

„Über Dunkel- und Geheimsprachen im späten und mittelalterlichen Latein" handelt Goetz in den Berichten der kgl. sächsischen Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig 1896, 1.

In den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 17, 3 findet sich ein Artikel von J. v. Schlosser: Die höfische Kunst des Abendlandes in byzantinischer Beleuchtung (Beschreibung der von Kaiser Manuel II. auf einer Reise in's Abendland gesehenen kunstvollen Teppiche).

Neue Bücher: van Hoonacker: Nouvelles études sur la restauration juive après l'exil de Babylone. (Paris, Leroux.) — Castanier: Les origines histor. de Marseille et de la Provence et la colonisation phocéenne. (Paris, Flammarion.) — Asbach: Römisches Kaiserthum und Verfassung bis auf Trajan. (Köln, Du Mont-Schauberg. 4,40 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Im Korrespondenzblatt der westdeutschen Ztschr. 15, 5 berichtet Körber über neue Funde in Mainz (römische Inschriften an Steinsärgen und einem römischen Altar; Sigillatastempel). Nr. 6 enthält Fundberichte über Alemannische Gräber bei Brombach, Amt Lörrach, im Wiesenthal, von E. Wagner; Neue Gräberfunde in Maria-Münster von Koehl; Zwei Heddernheimer Gesammtfunde römischer Münzen (aus älterer Zeit) von F. Quilling; Römisches Landhaus zu Dienstweiler bei Birkenfeld von Back; in Trier gefundene Weihinschrift an Mars Intarabus und Erläuterungen dazu von Lehner; Großer Münzfund in Köln (1400 Stück, meist Goldbroncen aus dem 4. Jahrh. n. Chr.), und über Grabdenkmäler aus Bonn und Köln von M. Ihm. — In Nr. 7 berichtet E. Wagner über Alterthumsfunde bei Bühl in Baden (Kulturschicht aus der Steinzeit und alemannische Reihengräber) und in Nr. 8/9 Dr. Körber über neue Funde in Mainz (römische Grabinschriften); ebendort in Nr. 8/9 handelt H. Lehner über ein Skulpturfragment in der Sammlung des historischen Vereins in Saarbrücken: Reiter mit dem Giganten, und er möchte in dem Gigantenreiter auf germanischem Gebiet allgemein Wodan mit der Lanze, auf keltischem Gebiet Taranis mit dem Blitz erkennen. — Im Limesblatt Nr. 19 berichten Ritterling über Kastell Wiesbaden, Wolff über Straßenforschung Frankfurt a. M., Kofler über die muthmaßlich ältesten Kastelle der Odenwaldlinie, Schumacher über Holzthürme bei Osterburken und R. Herzog über Kastell Sulz a. N.

Beim Bau der Niederlausitzer Eisenbahn sind in der Zaakower Heide an einer Stelle, wo schon früher, im Jahre 1878, ein germanischer Begräbnisplatz aufgedeckt war, neue umfangreiche Grabfunde gemacht worden.

Bei Baden in der Schweiz ist eine größere römische Villa freigelegt, und außer andern Fundstücken sind namentlich viel mediciniſche

Digitized by Google

Instrumente zu Tage gefördert, so daß die Vermuthung nahe liegt, daß es sich um die Behausung eines Arztes handelt. — Auf Island und den Farörinseln hat Lieutenant Brunn Ausgrabungen von Wohn- und Kultstätten aus altnordischer Zeit vorgenommen und u. a. auf Island die wohlerhaltene Anlage eines Götterhofes freigelegt; zahlreiche Funde von archäologischem und ethnologischem Interesse bringt er von der Expedition heim. — Beiläufig notiren wir hier einen Artikel aus der Ztschr. des Vereins für Volkskunde 6, 3: Kulturgeschichtliches aus Island, nach einem Aufsatz des isländischen Pfarrers Th. Bjarnason von A. Lehmann-Filhés (über Häuser, Kleidung 2c.).

In den Mittheilungen der schlesischen Gesellsch. f. Volkskunde 3, 3 behandelt Dittrich: Das schlesische Bauernhaus. — Über Hackfilberfunde in Wengierskin und Murtschin berichtet O. Heinemann in den Kleineren Mittheilungen der Ztschr. der histor. Gesellsch. f. die Provinz Posen 10, 34.

In der Peterskirche zu Ciel d'Oro ist bei Restaurirungsarbeiten ein Steinsarg mit den Gebeinen des Langobardenkönigs Liutprand gefunden. Auch eine lateinische Grabschrift König Ansprand's und mehrere andere Inschriften, wie es heißt auch solche in langobardischer Sprache, sind gefunden.

Ein Artikel von A. Jessopp im Nineteenth Century 235: The baptisme of Clovis, ist eine bloße Gelegenheitsskizze zur Jubiläumsfeier des Ereignisses, ohne selbständige Bedeutung. — Derselbe Verfasser, A. Jessopp, tritt im Athenaeum 3592 für Identifizirung von Disparqum mit Dysborch zwischen Löwen und Brüssel ein, während im Gegensatz zu ihm L. Sergeant, ebenda 3591/93, es mit Disburg oder Burgscheidungen zwischen Darmstadt und Aschaffenburg identifizirt.

Im Globus 70, 9 handelt R. Hansen: Über Wanderungen germanischer Stämme auf der cimbrischen Halbinsel, indem er namentlich auf Grund der Ortsnamen eine Verschiebung des Verhältnisses der Dänen, Deutschen und Friesen zu einander im Mittelalter nachzuweisen sucht.

Eine kleine Broschüre von Friedrich Pfaff (Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1896, 16 S.) behandelt: Deutsche Ortsnamen (sc. ihre Zusammensetzungsart, und die Möglichkeit, sie zu ethnologischen Bestimmungen zu verwerthen).

Ein Aufsatz von P. Jostes in der Ztschr. f. deutsches Alterthum 30, 4: Der Dichter des Heliand, tritt namentlich gegenüber der neuerdings von Kögel geäußerten Ansicht, daß der Dichter Mönch im Kloster Werden gewesen sei, lebhaft dafür ein, daß er vielmehr ein nicht gelehrter Volkssänger war. — In derselben Ztschr. publicirt E. Dümmler nach fünf Handschriften Versus de Jacob et Joseph aus karolingischer Zeit, deren Schluß, von Dümmler nach einer Cheltenhamer Handschrift mitgetheilt, bisher nicht bekannt war.

Digitized by Google

In der Ztschr. des Vereins f. Hamburg. Gesch. 10, 1 handelt A. Obst: Über die sogenannten Privilegien des Papstes Benedikt V. für Hamburg, die nach dem Verfasser jeden Untergrundes entbehren.

In den Analecta Bollandiana 15, 2/3 publizirt F. Savio die Fortsetzung von: La légende des SS. Faustin et Jovite. Ebendort veröffentlicht J. M. Mercati eine neue Ausgabe und Erläuterungen zu den Miracula B. Prosperi episcopi et confessoris, und aus der Bibliothek von Mantua wird publizirt die Interpretatio latina vitae S. Johannis Calybitae auctore Anastasio. Wir notiren ferner Mittheilungen über: Un manuscrit hagiographique provenant de l'abbaye de Hautmont (mit einem Fragment von Annales Altimontenses von 1095 bis 1120) und De breviario Rhenaugiensi Martyrologii Hieronymiani (über den von Sollerius benutzten Brüsseler Codex desselben). Endlich ein kleiner Artikel: La recension abrégée de la vie de S. Boniface par Willibald, zieht aus der Art der Benutzung des Victorius neues Beweismaterial für die Posteriorität der kürzeren Vita.

Aus dem Compte Rendu der Commission royale d'histoire der Belgischen Akademie der Wissensch. 6, 2/3 notiren wir eine bemerkenswerthe Abhandlung von G. Des Marez: Notice sur un diplome d'Arnoulf le vieux, comte de Flandre (vom Jahre 941; dazu Bemerkungen von L. Vanderkindere). — In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 3/4 wird nach dem päpstlichen Register mitgetheilt und besprochen: Un acte de la légation du cardinal Jean Halgrin en Espagne (limitation des diocèses de Siguenza et d'Osma, Urkunde vom 17. Juli 1229).

In der Revue de l'orient latin 3, 4 publizirt E. Blochet nach der Handschrift der Bibliotheque nationale: L'histoire d'Alep de Kamal-ad-Din, version française d'après le texte arabe, und zwar von 1146 ab in Ergänzung zu der Ausgabe von Barbier de Meynard in den Historiens orientaux des croisades III.

Eine interessante Abhandlung von Imbart de la Tour, die das allmähliche Eindringen des Kontrakts in vorher rein leibeigene Dienstverhältnisse zeigt, nebst daran sich knüpfender interessanter Diskussion von Luchaire, Himly, Sorel, Levasseur und Picot, findet sich in den Séances et Travaux de l'académie des sciences morales et politiques 1896, 9/10: L'évolution des idées sociales au moyen age du XI. au XIII. siècle. Le régime du patronage et le régime du contrat.

In der Revue Chrétienne 3, 4, 2 gibt P. Sabatier auf Grund neuer Urkundenstudien eine Ergänzung und Berichtigung zu seinem Leben des heil. Franz von Assisi: Un nouveau chapitre de la vie de Saint François d'Assise. L'avènement d'Honorius III et l'indulgence de la Portioncule. Vgl. dazu von demselben in italienischer Sprache: Il Perdono di Assisi in der Nuova Antologia vom 16. August und Un nuovo

Digitized by Google

documento sulla concessione del perdono di Assisi (Testimonium Michaelis Bernardi) im Bollettino della società umbra di storia patria 2, 2/3. — Eine deutsche, durch Originalmittheilungen des Verfassers bereicherte, recht gelungene Übersetzung seines viel gelesenen Buches ist jetzt im Verlage von G. Reimer in Berlin (346 S.) erschienen.

Wir notiren noch einen Vortrag von A. Hegler in der Ztschr. für Theologie und Kirche 6, 5: Franziskus von Assisi und die Gründung des Franziskanerordens; und eine Reiseerinnerung von E. Steinmann in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 9. und 10. Sept.: Assisi.

Im Bullettino dell' istituto storico ital. 16 behandelt L. A. Ferrai: Le vitae pontificum Mediolanensium ed una sylloge epigrafica del secolo X (die Sylloge ist nach ihm von dem unbekannten Verfasser der Vitae gesammelt). Ebendort veröffentlicht J. Giorgi: Documenti Terracinesi (5 Stücke aus dem 11. und aus dem 14. Jahrh., nebst ausführlichen Erläuterungen), und F. Brandileone veröffentlicht eine Abhandlung: Studio sul Prochiron Legum.

Das Archivio della R. Società Romana di storia patria 19, 1/2 enthält die Fortsetzung der Arbeiten von P. Savignoni und E. Cappobianchi (vgl. 77, 170).

In den Römischen Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 6/7 setzt E. Monaci seine Studien: Per la storia della scuola poetica siciliana fort (Su Guido e Odo della Colonna, Vertheidigung der Ergebnisse einer früheren Arbeit). — Ebendort publizirt E. Cipolla zwei kleine Anecdoti in Versen auf den Tod Friedrich Barbarossa's (In memoria di Federico imperatore). — Derselbe Verfasser E. Cipolla setzt in den Atti della R. Accad. delle scienze di Torino 31, 12 seine Studien zur Geschichte des Klosters Novalese und dessen Bibliothek fort: Nuovi appunti di storia Novaliciense.

In der Römischen Quartalschrift 10, 3 behandelt S. Merkle: Die ambrosianischen Tituli und druckt im Anhang ab die Disticha S. Ambrosii, quae in basilica Ambrosiana scripta sunt. — Ebendort ist eine auch als Münstersche Dissertation (Rom, Cuggiani, 82 S.) erschienene Abhandlung von G. Bushbell abgedruckt: Die professiones fidei der Päpste. Es ist eine systematische Untersuchung, in der zunächst die Glaubensformeln des Liber diurnus und die davon abhängige Formel des Deusdedit, dann die des Papstes Bonifaz VIII. besprochen werden, welch' letztere Verfasser für eine Fälschung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erklärt. Endlich verfolgt der Verfasser noch „die Professio auf den Konzilien von Konstanz und Basel; weitere Spuren derselben". In Wirklichkeit hatten die päpstlichen Glaubensbekenntnisse spätestens Ende des 8. Jahrhunderts aufgehört, und spätere Versuche, sie wieder einzuführen, waren ohne Erfolg.

Digitized by Google

In den Analekten der Ztschr. f. kathol. Theologie 1896, 4 wirft R. v. Nostitz-Rieneck die Frage auf: Hat Papst Eugen II. die Kaltwasserprobe bestätigt, die er verneint.

In der Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 1/2 findet sich ein interessanter Aufsatz von Edw. Schröder: Die Tänzer von Kölbigk, ein Mirakel des 11. Jahrhunderts. Verfasser behandelt eingehend in quellenkritischer Untersuchung Ausbildung und Entwicklung der Sage über dies auch in Lambert's Institutio Hersfeldensis ecclesiae erwähnte Mirakel, dem nach ihm ein wirkliches Vorkommnis zur Zeit Heinrich's II., eine Art Veitstanz, zu Grunde liegt. Liegt aber ein wirkliches derartiges Vorkommnis zu Grunde, so wird es umso weniger nöthig sein, zugleich einen Zusammenhang dieser Sage mit Augustin De civit. Dei 22, 8 mit Schröder anzunehmen. — In den Analekten desselben Heftes der Ztschr. publizirt O. Seebaß: Regula coenobialis S. Columbani abbatis.

Im Historischen Jahrbuch 17, 3 veröffentlicht Alb. Mayr Untersuchungen: Zur Geschichte der älteren christlichen Kirche von Malta, sc. bis zur Eroberung Maltas durch die Araber im Jahre 870. Er tritt dafür ein, daß ein Bisthum auf Malta erst nach der Unterwerfung der Insel unter die byzantinische Herrschaft im 6. Jahrh. errichtet worden sei, und daß durch die arabische Invasion das Christenthum vorübergehend auf Malta völlig vernichtet wurde. — In demselben Heft werden von J. Widemann noch einmal unter Heranziehung des handschriftlichen Materials in München die Passauer Annalen behandelt. Nach Erörterung der späteren Chroniken von Schreitwein, Brasch und Hundt versucht Verfasser, aus diesen die alten Passauer Annalen vom Jahre 308 bis 1255 im Einzelnen wiederherzustellen. In einem Nachtrag setzt er sich mit der im vorigen Heft des Jahrbuchs veröffentlichten Abhandlung von Lang auseinander. In den Kleinen Beiträgen des Heftes wirft M. Jansen die Frage auf: War das Herzogthum Lothringen im Mittelalter Reichslehen? die er dem französischen Gelehrten E. Bonvalot gegenüber entschieden und mit guten Gründen bejaht.

Das Neue Archiv 22, 1 enthält zunächst eine sehr umfangreiche Abhandlung von H. Bloch: Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli und seiner Zeit. Es ist dem Verfasser geglückt, die letzte Seite des Codex CII der Dombibliothek zu Vercelli größtentheils zu entziffern und dadurch neue Anhaltspunkte zur Beurtheilung der ganzen Wirksamkeit Leo's zu gewinnen; es sind zunächst drei Briefe aus dem Jahre 1016 und dann ein Entwurf des Bischofs für die seiner Kirche ertheilte Urkunde Kaiser Heinrich's II. (St. 1634), die Bloch publizirt und einer eingehenden Erörterung unterzieht. Er behandelt dann weiter auf Grund der so gewonnenen Indizien in zwei Kapiteln allgemein die von Leo verfaßten Urkunden und Aktenstücke und überhaupt seine Thätigkeit am Hofe Otto's III.

Digitized by Google

und Heinrich's II. Endlich in einer Reihe von Beilagen druckt er noch ab das Urtheil gegen den Grafen Ubert und eine Aufzeichnung über die Revindication von Hörigen der Kirche von Vercelli, Bruchstücke einer Elegie auf den Tod des Bischofs Petrus von Vercelli, zwei weitere Gedichte Leo's (Versus de Gregorio papa et Ottone augusto und Versus de Ottone et Heinrico), und endlich noch eine wahrscheinlich gleichfalls von Leo stammende Thierfabel in Versen. Einen in einem der Briefe vorkommenden deutschen Spruch erklärt und erläutert R. Henning. — In dem folgenden Artikel setzt H. Breßlau seine Erläuterungen zu den Diplomen Heinrich's II. fort (2. Geschichte der Kanzleidatirung; Itinerar. November 1007 bis Ende 1013. Dazu zwei Exkurse von Breßlau: Die Diplome für Kloster Stein und Ein Bamberger Blanquet Heinrich's II., und zwei Exkurse von H. Bloch: Die Entstehung der Bamberger Gründungsurkunden, deren Verhältnis zu einander durch eine Tafel veranschaulicht wird, und über das Bamberger Generalprivileg Heinrich's II. in Adalbert's Vita Heinrici II. [St. 1456], das nach Bloch keine echte Urkunde, sondern eine bloße Zusammenstellung Adalbert's ist). — In der dritten Abhandlung des Heftes berichtet K. Hampe ausführlich über die Ergebnisse seiner für die Zwecke der Monumenta unternommenen Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. In den Beilagen beginnt er mit der Veröffentlichung von Mittheilungen aus einzelnen englischen Handschriften (Cheltenhamer Hdschr. der Histor. Langobardorum; Fragmente von Leo's v. Ostia Chronik von Montecassino; Veroneser Annalen des Parisius von Cerea; Berner Stadtchronik; Chronik des St. Ägidienklosters in Nürnberg; ein ungedruckter zeitgenössischer Bericht über die Schlacht bei Hattin, 4. 5. Juli 1187; Zwei ungedruckte Briefe Adolf's von Nassau an Eduard I. von England, und ein Glückwunschschreiben Eduard's I von England an Rudolf von Habsburg nach der Schlacht auf dem Marchfelde). In den Miscellen des Heftes theilt E. Dümmler eine Aufzeichnung aus Lorsch, 11. Jahrh., mit; desgleichen L. Schmidt Notizen zur Geschichte des Klosters St. Airy zu Verdun; B. Bretholz ein päpstliches Schreiben gegen Kaiser Otto IV., dd. 30. Okt. 1210 (aus der Chronik des Nikolaus von Böhmen). J. Loserth setzt seine Mittheilungen über Formularbücher der Grazer Universitätsbibliothek fort, und endlich E. Schaus macht auf einen Codex sancti Maximini saec. XV., jetzt auf der Koblenzer Gymnasialbibliothek, aufmerksam.

In den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 17, 3 wendet sich M. Wolf in einem Artikel: Zur Geschichte der Wittwenehe im altdeutschen Recht, gegen die hergebrachte Ansicht, daß ursprünglich bei den Germanen eine besondere Abneigung gegen Zulassung der Wiederverheiratung einer Wittwe bestand; ihm scheint vielmehr die zweite Ehe von Wittwen nur eine gewisse Beschränkung durch die Geschlechtsvormundschaft, unter der sie standen, erlitten zu haben, die aber in den Volksrechten auch mehr und mehr beseitigt wurde (dazu ein Exkurs: Einiges über das Feder-

Digitized by Google

wat in L. Sal. 72, 73). — In dem folgenden kleinen Aufsatz: Zur Abstammung des österreichischen Kaiserhauses, hält der Verfasser H. Witte die Abstammung des Geschlechtes der Herzöge von Lothringen bzw. des jetzigen österreichischen Kaiserhauses von den Etichonen aufrecht gegenüber einer Annahme von E. Krüger, die sie in Zweifel zu stellen geeignet war. — „Eine Episode aus der Geschichte des zweiten Lombardenbundes" stellt G. Caro auf Grund einer Reihe von Urkunden im Staatsarchiv zu Genua dar, nämlich die Fehde Genuas mit Alessandria um den Besitz von Capriata in den Jahren 1224 ff., in der Mailand eine wenig glückliche Vermittlerrolle spielte. Endlich J. Teige liefert auf Grund handschriftlicher Forschungen: Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts (Consuetudines cancellariae aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und Zu den ältesten Kanzleiregeln Johann's XXII., Benedikt's XII., Clemens' VI. und Urban's V.). — In den Kleinen Mittheilungen des Heftes macht J. Jung im Anschluß an P. Fabre Bemerkungen: Zur Topographie und Organisation der umbrischen Bergdistrikte.

Derselbe Verfasser, J. Jung, veröffentlicht in dem der Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck gewidmeten Ergänzungsheft 5, 1 der Mittheilungen eine umfangreiche Abhandlung: Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Großen, die er zugleich als einen Beitrag zur Vorgeschichte des Kirchenstaates bezeichnet. Nach einer kurzen Übersicht über die Entwicklung der historischen Topographie Italiens als wissenschaftlicher Disziplin verfolgt er die im Zusammenhang mit den wirthschaftlichen Verhältnissen sich vollziehenden Abwandlungen der administrativ-politischen Organisationen Italiens von Augustus über die Zeiten der Germaneneinfälle und der byzantinischen Herrschaft bis zur Erneuerung des Kaiserthums und der Herausbildung des Kirchenstaates, wobei denn auch die Pippin'sche Schenkung und die späteren Privilegien berührt werden. — Aus dem Ergänzungsheft kommt hier außerdem ein kleiner Artikel von J. Ficker in Betracht: Die Heimat der Lex Ribuaria, die nach dem Verfasser nicht am Niederrhein, sondern an der oberen Mosel im späteren Oberlothringen zu suchen ist.

Aus der Ztschr. f. Sozial- und Wirthschaftsgesch. 4, 3/4 notiren wir eine Miscelle von P. Fabre: Beiträge zur Geschichte des Peterspfennigs vom 11. bis zum 13. Jahrhundert (die Umlage des Peterspfennigs im 11. und 12. Jahrhundert und der Peterspfennig als Einnahmequelle der englischen Krone). In dem der 4. Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck gewidmeten Doppelhefte derselben Ztschr. 5, 1/2 veröffentlicht J. Peisker den ersten, sehr weitschichtigen Theil einer Polemik gegen das Buch von Julius Lippert: Sozialgeschichte Böhmens in vorhusitischer Zeit (Prag 1896), in dem er kühn das Verhältnis zwischen Slaven und Germanen bezüglich der Entstehung des Ackerbaues und des Pfluges umzukehren sucht. (Vgl. über das Buch von Lippert die Besprechung von Rachfahl im Literatur-

Digitized by Google

bericht oben S. 141.) — Daran schließt sich in dem Heft eine agrarhistorische Vorstudie von A. Mell: Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark (Erörterung der Termini für die bäuerliche Wirthschaftseinheit und ihrer Bedeutung) und ferner der Anfang einer bemerkenswerthen Abhandlung von G. v. Below über: Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. B. tritt von neuem der früher herrschenden und neuerdings wieder, wenn auch mit Einschränkung, von Bücher vertheidigten Ansicht entgegen, daß das städtische Handwerk aus den hörigen Handwerkern der Grundherrschaften entstanden sei, und betont, daß von Anfang an neben dem hörigen Handwerker der Fronhöfe der wirthschaftlich, d. h. in seinem Gewerbe freie Handwerker hervortritt. — Endlich erwähnen wir hier aus dem Heft noch eine Miscelle von L. M. Hartmann: Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirthschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden (danach überwog in Italien bis in's 11. Jahrhundert gemeinsamer Grundbesitz von Brüdern und zwar nicht nur in den langobardischen Gegenden).

In seiner „Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246)" (Marburg, Elwert. 1895) betitelten Schrift unternimmt es Otto Heinemann, gestützt auf die Untersuchung von nicht weniger als 377 Originalurkunden von acht Bischöfen, deren Urkundenwesen und die Anfänge einer bischöflichen Kanzlei festzustellen. Mit großem Fleiße behandelt der Verfasser, methodisch vorgehend, die einzelnen Stadien der Beurkundung, die Kanzleipersonen, äußere und innere Merkmale der Urkunden, Formelbücher, Diktate und Formeln, Zeugen und Datirung. Eine ganze Reihe von Beobachtungen haben zu positiven Ergebnissen geführt, z. B. über die Hildesheimischen Synoden, die Neuausfertigung von Urkunden, Indiktion und Pontifikatsjahre. Bei anderen Fragen dürfte der Thatbestand aus den gleichzeitigen Urkunden der Stifter und Klöster oder durch das Urkundenbuch des Hochstiftes manche Ergänzung erfahren. Um in einem Hauptpunkte, der Herstellung der Urkunden durch den Aussteller oder Empfänger, ein Urtheil zu gewinnen, habe ich die elf Urkunden des Klosters Wülfinghausen verglichen, für welche Heinemann (S. 30 f.) die Anfertigung durch den Empfänger annimmt, und bin allerdings zu einem wesentlich abweichenden Resultate gelangt. Von acht vom Bischof Konrad II., dem Begründer des Klosters, ausgestellten Originalurkunden sind m. E. fünf (Nr. 7, 7a, 13, 15, 19), nicht sechs von einer Hand geschrieben, drei von ebenso viel verschiedenen Händen. Erstere Hand hat ohne Zweifel, wie Heinemann meint, auch die Urkunden Ritter Bernhard's v. Hagen und des Grafen Wedekind v. Poppenburg geschrieben, aber weder die beiden des Ritters Hermann v. Arnem noch die des Cyriaci-Klosters in Braunschweig. Ebenso sind zwei Urkunden Bischof Heinrich's I. von Hildesheim und eine von Dompropst Ewerwin (nicht Bischof wie H.) und dem Domkapitel zu Halberstadt ausgestellte Urkunde, welche Heinemann jener ersten Wülfinghäuser Hand zuschreibt, von drei ganz verschiedenen Händen

Digitized by Google

geschrieben. Da ist es das Wahrscheinlichste, daß ein bischöflicher Schreiber jene übereinstimmenden Urkunden für das in den ersten Anfängen begriffene Frauenkloster herstellte. Doebner.

In den Kleinen Mittheilungen der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissensch. N. F. 1, 2 gibt Grotefend eine Erklärung des Kalendersteins von Stürzelbronn in Lothringen, dessen Inschrift nach ihm den Zwischenraum zwischen dem Weihnachtstage und dem Sonntage Invocavit in Wochen und Tagen wiedergibt. — Ebendort gibt A. Pannenborg bemerkenswerthe Ergänzungen zu Lambert's Hersfelder Klostergeschichte (aus einem schon von Mader und Leibnitz, aber fehlerhaft abgedruckten Stück der Wolfenbüttler Handschrift über die Gefangenschaft und Flucht Bischof Burchard's II. von Halberstadt, und aus Wigand Gerstenberg's thüringisch-hessischer Chronik).

In den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 62 behandelt P. Wagner: Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirsenach (12.—14. Jahrh.).

Eine umfangreiche, interessante Abhandlung veröffentlicht Al. Schulte im Freiburger Universitäts-Festprogramm zum 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich von Baden: Über freiherrliche Klöster in Baden. (Reichenau, Waldkirch und Säckingen.) Durch sorgfältiges Studium der Klosterlisten vom 12. Jahrhundert ab weist Verfasser nach, daß das Mönchskloster Reichenau sowohl wie die Frauenklöster Waldkirch und Säckingen nur Insassen gräflicher oder freiherrlicher Geburt zuließen, und in dieser Exklusivität sieht er mit Recht den Hauptgrund des Niederganges dieser Klöster. Er knüpft daran weitere Fragen für die früheren Zeiten, namentlich inwiefern diese Verhältnisse mit dem Untergange der deutschen Gemeinfreiheit zusammenhängen, die noch ihrer Lösung harren.

Ein Aufsatz von H. Witte: Zur Geschichte der älteren Hohenzollern, Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 19. August, wendet sich namentlich gegen die Hypothese, daß die älteste Burg des Hohenzollerngeschlechts auf der Schalksburg bei Balingen gewesen wäre (vgl. unsere Notiz 76, 360 über den Artikel von Schäfer). — Ebendort in der Beilage vom 6., 7. und 8. Oktober veröffentlicht J. v. Krones eine umfangreiche Abhandlung, die interessante Zusammenstellungen bietet: Deutschbürtiger Adel im mittelalterlichen Ungarn.

Aus der Baltischen Monatsschrift 38, 6 und 7 notiren wir einen Aufsatz von A. v. Transehe: Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert (Finnen und Letten vor der germanischen Einwanderung).

Neue Bücher: Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte. III. 1. (Innsbruck, Wagner.) — Lucas, Geschichte der Stadt Tyrus zur Zeit der Kreuzzüge. (Berlin, Mayer & Müller. 2,40 M.)

Digitized by Google

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In einem sehr gründlichen Aufsatze behandelt K. Uhlirz die Treubriefe der Wiener Bürger aus den Jahren 1281 und 1288 in Mitth. des österreich. Instituts, Ergänzungsband 5, S. 76. Die ganze Reihe der erhaltenen Urkunden wird diplomatisch erschöpfend untersucht, die einzelnen Formulare werden festgestellt und ihre Verschiedenheiten inhaltlich erläutert. Es ergibt sich zugleich eine kritische Würdigung des Berichtes in Ottokars Reimchronik, der in jeder Weise als unzuverlässig erwiesen wird, und zum Schluß eine genaue Präzisirung dessen, was wir nach dem heutigen Stand der Überlieferung von den Ereignissen wissen können.

Wichtige Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts gibt J. Teige in Mittheil. des österreich. Instituts 17, 408. Er bringt Vorschriften über die Suppliken und Consuetudines cancellarie aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zum Abdruck und zwar aus einer Vatikanischen Handschrift von Abhandlungen des Juristen Bonaguida, der Beamter des päpstlichen Hofes war; ferner aus einem Formelbuch der päpstlichen Kanzlei des 14. Jahrhunderts, das als älteste Handschrift der Kanzleiregeln überhaupt nachgewiesen wird, Regeln Johann's XXII. und Benedict's XII., sowie Clemens' VI. und Urban's V.

In einer seiner klaren und fesselnden Abhandlungen behandelt Prof. Kr. Erslev in der Dansk Hist. Tidsskrift (6 Række VI) die sogenannte Constitutio Valdemariana. Er kommt gegen Verlauff, dessen 1848 erschienene Untersuchungen in Dänemark seitdem die Meinungen beherrschten, zu dem Resultat, daß der betreffende Artikel, der die Vereinigung des Herzogthums Schleswig („Südjütland") unter einen Herrn mit Krone und Reich Dänemark untersagte, wirklich in Waldemar's III. Handfeste (1326) stand. Uns ist er nur erhalten in dem Reverse, den sich Adolf von Holstein und Schleswig vor der Wahl Christian's I. (1448) ausstellen ließ, und über dessen noch erhaltenes Original Erslev Nachricht beibringt. Er sucht mit Glück zu erklären, wie gerade von Waldemar's Handfeste das Original verschwand, während alle anderen Handfesten in der authentischen Form erhalten sind, und wie die von ihr erhaltene Abschrift im „Buche von Lund" dazu kam, den Artikel über Schleswig auszulassen. Er spricht sich mit Entschiedenheit gegen die Annahme einer Fälschung durch Herzog Adolf aus. In seinen Auseinandersetzungen über den Sinn des Artikels und seine staatsrechtliche Bedeutung trifft er das Richtige. Die wissenschaftliche Unbefangenheit, mit der Erslev diese von nationalen Gesichtspunkten aus vielfach verschobene und entstellte Frage behandelt, ist beachtens- wie anerkennenswerth. -r.

In Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 234 untersucht P. Tschackert den Traktat Gerson's über Beseitigung des Schismas, der in einer Handschrift der Casanatensis in Rom dem Peter d'Ailli zugeschrieben wird, was zu arger

Digitized by Google

Verwirrung geführt hat. Erörtert werden Inhalt, Entstehungszeit (1396—97) und geschichtliche Bedeutung der Schrift, und zum Schluß werden Textverbesserungen aus jener römischen Handschrift gegeben.

Im Hist. Jahrbuch 17, 554 gibt P. Joachimsohn Miscellen zu Gregor Heimburg, indem er sich gegen A. Bachmann's Besprechungen seines 1891 erschienenen Buches über denselben Gegenstand wendet. Auch druckt er einen unbekannten Brief eines Mainzer Geistlichen an Heimburg vom Jahre 1434 ab.

In der Byzantinischen Ztschr. 1896, S. 572 behandelt J. Dräseke das Scheitern des Kirchenvereinigungsversuches von 1439 vorwiegend auf Grund des Briefwechsels der hervorragendsten Wortführer Markos Eugenikos und Gennadios Scholarios.

Drei in Nürnberg gefundene Briefe, die sich auf die Reformbestrebungen der deutschen Dominikaner im späteren Mittelalter beziehen, veröffentlicht B. M. Reichert in der Röm. Quartalschrift 1896 S. 299.

Die Schrift Wilhelm Stieda's: „Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert" (Rostocker Festschrift für die Säkularfeier der Universität Halle. 1894. 191 S.) enthält zwei mit einander in losem Zusammenhang stehende Abhandlungen: 1. Die wiederholten Versuche Kaiser Sigmund's, den deutschen Städten nach dem ihm feindlich gesinnten Venedig den Handel zu sperren, ihn nach Mailand und Genua zu lenken (1411—1433). 2. Die Geschichte einer lübischen Handelsgesellschaft, die „gegen das Jahr 1409 oder kurz vorher" gegründet, einen umfassenden Waarenverkehr über Brügge, Köln und Augsburg nach Venedig hin organisirt, eine Zeit lang gute Geschäfte macht, dann aber, von mancherlei Mißgeschick heimgesucht, sich wieder auflöst. Die Ausführungen des Verfassers über Handelsbriefe, Handelsmarken, Geld- und Wechselverkehr, Waarenverkehr, Maße und Gewichte sind von hohem Werthe; sie gehören zu dem Besten, was je über diese Dinge in der handelsgeschichtlichen Literatur gesagt ist: Stieda vereinigt in glücklicher Weise national-ökonomische Sachkenntnis mit historisch exakter Forschung. W. N.

Einen interessanten Beitrag zur südeuropäischen Handelsgeschichte liefert Ad. Schaube im „Archiv für Post und Telegraphie" 1896 Nr. 17 und 18, indem er auf Grund einiger sienesischer Geschäftsbriefe ein anschauliches Bild von dem organisirten, regelmäßigen Nachrichtenverkehr entwirft, der sich zwischen den Kaufleuten der oberitalischen Handelsstädte, insbesondere auch Siena's, und ihren Landsleuten und Geschäftsgenossen auf den berühmten Messen der Champagne entwickelt hatte. Jede der 6 Messen veranlaßte die Absendung zweier Kuriere, deren einer aus der Heimatstadt vor Beginn der eigentlichen, von den Käufern zeitlich gekannten Zahlungsabwicklungen am Meßplatze eintreffen sollte, deren anderer von hier nach Beendigung der ganzen Messe abging. In der Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet mit der dominirenden Stellung der Champagnermessen auch dieser geregelte Kurierdienst. -l.

Digitized by Google

Neue Bücher: Belin, Hist. de l'ancienne université de Provence. 1. 1409—1679. (Paris, Picard) — Pirenne, Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel (1249—1272). (Gand, Engelcke.) — Pollini, Notizie storiche, statuti antichi, documenti e antichità romane di Malesco comune della valle Vigezzo nell' Ossola. (Torino, Clausen. L. 10.) — Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. (Berlin, Prager. 4 M.) — v. Bahr & Brandberg, Upsala universitets matrikel. (Upsala, Lundquist.) — O'Connor Morris, Ireland 1494—1868. (Cambridge, university press. 6 sh.) — Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2. Aufl. I. (Leipzig, Veit. 14 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

„Luther's Bekehrung", d. h. seinen Eintritt in's Kloster und seine Seelenkämpfe in der Zelle, behandelt A. Hausrath in einer feinen psychologischen Skizze in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 6, 2.

In der Ztschr. f. Kirchengesch. (17, 1. 2) bespricht Brieger einzelne Bände der neuen Luther-Ausgabe und gibt namentlich eine ausführliche Kritik des Textes der Resolutionen von 1518.

Eine nützliche bibliographische Zusammenstellung der Literatur über Herzog Albrecht von Preußen veröffentlicht Lohmeyer in der Altpreuß. Monatsschrift 33, Heft 3/4.

Domenico Orano beschließt im Archivio della R. società Romana di Storia Patria (19, 1. 2) die Veröffentlichung des Diario di Marcello Alberini 1521—1536.

Die Belagerung Mailands im Jahre 1526 behandelt eine aus dem Vatikanischen Archiv geschöpfte werthvolle Korrespondenz des Francesco Guicciardini mit dem päpstlichen Prodatarius Matteo Ghiberti, die G. Bernardi im Archivio Storico Lombardo (Ser. III Fasc. 10) mit einer Vorrede veröffentlicht hat.

Chr. Meyer bringt in der Ztschr. f. Kirchengeschichte (17, 1. 2) einen Bericht über Wiedertäufer in Augsburg im Jahre 1527 aus der Münchener Hofbibliothek zum Abdruck.

Der 2. Band der Beiträge zur baierischen Kirchengeschichte (Erlangen, Junge 1896) enthält vorwiegend Aufsätze aus dem Gebiete der Reformationsgeschichte. Der Herausgeber Th. Kolde selbst publizirt aus den Ansbacher Religionsakten einen Briefwechsel zwischen Markgraf Georg von Brandenburg und Urbanus Rhegius aus dem Jahre 1528 und ein Schreiben Georg's (von 1528), das sich auf das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn bezieht; W. Friedensburg veröffentlicht aus Vatikanischen Akten Denkschriften Dr. Johann Eck's zur deutschen Kirchenreformation vom Jahre 1523; G. Kawerau einen Brief von 1528 zur Refor-

Digitized by Google

mationsgeschichte Augsburgs; G. Müller einige Aktenstücke aus dem Jahre 1527 zur Geschichte des Wiedertäufers Georg Wagner; L. Enders setzt die im 1. Bande begonnene Herausgabe von Caspar Löner's Briefbuch fort (Mai 1544 bis Januar 1545). G. Bossert schildert Kaspar Ersterer, einen Landpfarrer aus der Zeit der baierischen Kelchbewegung; Hopf den ersten evangelischen Pfarrer von Leipheim, Jacob Wehe (1523—25). Von dem weiteren Inhalt erwähnen wir noch: Jordan veröffentlicht einige Urkunden über das Nürnberger Heilig-Geist-Spital aus dem 14. Jahrhundert. Th. Lauter handelt über Religions- und Gewissensfreiheit im Herzogthum Sulzbach, R. Herold über den Marktweidaer Kalenderstreit 1697—99, F. Vogtherr über die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth (vgl. H. Z. 77, 369), Th. Kolde endlich widmet dem Theologen und Historiker Wilhelm Preger einen ausführlichen Nachruf.

Eine für die Reformation im südlichen Niedersachsen hervorragend thätige Persönlichkeit, den Prediger Heinrich Winckel (1493—1561), schildert E. Jacobs in einem Auszuge aus einer größeren Arbeit in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte (Nr. 53, Halle, Niemeyer). Winckel wirkte namentlich in Halberstadt und Braunschweig, daneben aber auch für kürzere Zeit in Göttingen (1529—30), Hannover (1533—34) und Hildesheim (1542) für die Durchführung der neuen Ordnung und wußte sich überall die höchste Liebe und Achtung zu erwerben.

Von der neugegründeten „Ztschr. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte", herausgegeben von K. Kayser, liegt der 1. Band vor. Der größte Theil der darin enthaltenen Aufsätze bezieht sich auf die Reformationsgeschichte. K. Kayser veröffentlicht die bisher unbekannte Kirchenordnung Herzog Philipp's von Grubenhagen vom Jahre 1538 und außerdem eine Reihe von Briefen zur Reformationsgeschichte von Braunschweig-Wolfenbüttel 1542—45. P. Tschackert untersucht sehr eingehend die Hannover'sche Handschrift der Augustana und kommt zu dem Resultat, daß sie unter den vorhandenen Handschriften dem Texte der wirklich übergebenen Konfession am nächsten steht. Die Kirchen- und Schulordnung des Urbanus Rhegius für die Stadt Lüneburg vom 9. Juni 1553 veröffentlicht und bespricht K. Ubbelohde. Von anderen Arbeiten erwähnen wir noch den Aufsatz von K. Kayser über Hermann Hamelmann's Beziehungen zu der Kirche von Diepholz (1571—72) und den populären Vortrag von J. Merkel über Herzog Julius von Braunschweig (1529—89).

Auf die in der Römischen Quartalschrift (1893) von J. Schlecht mitgetheilten Akten über einen römischen Reunionsversuch von 1531 bezieht sich Th. Kolde in der Ztschr. f. Kirchengeschichte 17, 1. 2 und weist nach, daß der Inhalt der Berichte sicher eine Fälschung des Agenten Palazzolo ist.

In den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 7, 2 entwirft H. Thode in knappen Zügen ein ansprechendes Lebensbild der Markgräfin Isabella

Digitized by Google

Gonzaga (gest. 1539), er schildert sie vor allem im Verkehr mit den Künstlern und Gelehrten ihrer Zeit.

Nach gleichzeitigen Briefen aus dem Archiv der Gonzaga in Mantua schildert G. B. Intra im Archivio storico Lombardo (Ser. III Fasc. 10) die Hochzeit des Francesco Gonzaga mit Katharina von Österreich im Jahre 1549 und den schnellen Tod Francesco's im Jahre 1550.

Über die österreichischen Länderkongresse handelt ein Aufsatz, den S. Adler aus dem Nachlasse Bidermann's in den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 17, 2 (264—292) herausgegeben hat. Wie die Landtage der einzelnen Länder sich aus mehr oder minder formlosen Kongressen kleinerer Verbände oder lokaler Gewalten gebildet haben, so wäre es nicht unmöglich gewesen, daß die beständigen Bestrebungen, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der Einwirkung Maximilian's und dann später auf Andringen der nach Osten hin exponirten Ländergruppen, darauf gerichtet waren, auf Kongressen aller Erblande gemeinsame Verabredungen, insbesondere über kriegerische Unternehmungen gegen die Türken und über Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten, zu treffen, schließlich zu einer Art von vereinigtem Landtage aller österreichischen Erbländer und damit zu einer Einigung des Reiches auf föderativer, ständischer Grundlage geführt hätten. Ihren Höhepunkt haben diese Bestrebungen in dem Prager Kongreß von 1542 gehabt. Im großen und ganzen ist der Plan gescheitert, theils an der spröden Absonderung der einzelnen Lande, theils auch wohl an dem Mißtrauen der Herrscher, die seit Ferdinand I. doch zu sehr auf Beschränkung des ständischen Einflusses bedacht waren, als daß ein solches Ziel damit vereinbar gewesen wäre. Nicht die föderative Idee, sondern die monarchische Centralisationspolitik hat gesiegt; in der Dynastie, nicht in ständischen Verbindungen fanden die österreichischen Länder ihre Einheit, ohne daß es freilich zu einer so frühen und vollständigen Verschmelzung gekommen wäre, wie z. B. in der preußischen Monarchie.

O. H.

In den Mémoires p. p. l'Acad. roy. de Belgique 54 (1896) veröffentlicht E. Gossart eine vortreffliche Abhandlung: Charles-Quint et Philipp II. Étude sur les origines de la prépondérance politique de l'Espagne en Europe. Er zeigt darin, wie Karl V., obwohl er Niederländer von Geburt und Erziehung war, und obwohl die niederländischen Einflüsse im Anfang seiner Regierung überwogen, immer mehr zum Spanier wurde und deshalb auch die von ihm geschaffene Machtstellung auf Spanien übertrug. Einige Aktenstücke von 1511 und 1529 werden im Anhang veröffentlicht.

Im Archiv für österreichische Geschichte 83, 1 gibt G. Turba in einem ausführlichen Aufsatze über die Verhaftung und Gefangenschaft Philipp's von Hessen 1547—50, gestützt auf neues (Wiener) Material, eine werthvolle Ergänzung zu der früheren Arbeit von Ißleib. Sehr klar wird namentlich

Digitized by Google

hervorgehoben, daß von einer Täuschung des Landgrafen durch den Kaiser in keiner Hinsicht die Rede sein kann; die Schuld daran tragen lediglich die verhandelnden Fürsten.

„Hamburgs Politik um die Mitte des 16. Jahrhunderts" bringt Max Goos in einer Marburger Dissertation, gedruckt in der Ztschr. f. Hamburgische Geschichte (Bd. 10), zur Darstellung. Obwohl die Hamburger Akten bei dem großen Brande meist vernichtet wurden, ist es dem Vf. mit Hülfe der Akten des Braunschweiger Stadtarchivs und mit sorgfältiger Benutzung der gedruckten Literatur doch gelungen, ein klares Bild der auswärtigen Politik Hamburgs vom Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund (1536) bis zum Jahre 1552 zu geben.

Das 1. und 2. Heft des 17. Jahrgangs des Jahrbuchs d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich enthält folgende Aufsätze: 1. Den Briefwechsel zwischen Flacius und dem kaiserl. Rath Kaspar v. Nidbruck von V. Bibl (Nidbruck, ein Schüler und begeisterter Anhänger von Flacius, unterstützte diesen 1552—57 eifrig bei den Vorarbeiten für seine im großen Stil geplante Kirchengeschichte); 2. Beiträge zur Kenntnis der evangelischen Geistlichen und Lehrer Österreichs aus den Wittenberger Ordinirtenbüchern seit dem Jahre 1573 von G. Buchwald (Forts. aus d. Jb. 1895); 3. Über eine Wiedertäufer-Handschrift des 17. Jahrhunderts von Th. Unger (Forts. aus d. Jb. 1894, Abdruck eines Liedes „von unserm lieben Bruder Heinrich Sumer und Jakob Mändl, die man zu Baden in dem Schweizer Land gerichtet hat 1582 Jahr"); 4. Böhmische Pastoren, in Anhalt ordinirt 1583—1609 von H. Becker, 5. Die Wiener Gemeinde-Denunzianten gegen die Evangelischen von K. Schalk (kurze Notiz aus dem Jahre 1586); 6. Gegenreformation in Steiermark von Christian Meyer (Bericht eines katholischen Augenzeugen über die Ausrottung des Protestantismus in Steiermark aus dem Jahre 1600); 7. Bilder aus der Zeit der Gegenreformation von Franz Scheichl (Forts. aus Jb. 1895 a) Über den Einfluß der Ein- und Auswanderungen von Evangelischen auf die Verschiebung der Sprachgrenzen in den österreichischen Kronlanden. Derselbe war kein einheitlicher; an den meisten Stellen machte das Deutschthum Fortschritte, an andern, besonders in Tirol, dagegen Rückschritte. b) Über den Verfall der Bergwerke in Österreich seit Ende des 16. Jahrhunderts. Im allgemeinen dürfte der Satz gelten: „nicht der Verfall war die Folge der Wegwanderung der Bergarbeiter, sondern umgekehrt der Wegzug die Folge des Verfalls". c) Über Glaubensflüchtlinge aus verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie). 8. Urkundliches aus der Toleranzzeit in Kärnten von † Joh. G. Schmidt (Erinnerungen an den ersten Pastor zu St. Ruprecht und nachmaligen Pastor zu Stoggenboi am Zlan, Samuel Sachß, aus den Jahren 1786—87).

Unter den Arbeiten zur Geschichte der Hugenottenkämpfe in Frankreich, die im August-Septemberheft 1896 des Bulletin hist. et litt. de la

Digitized by Google

société de l'hist. du protestantisme français veröffentlicht sind, heben wir hervor: 1. Einen Aufsatz von V. L. Bourilly: Les préliminaires des guerres de réligion en France 1560—62. 1. Article: Etat des esprits à la mort de François II; les essais de conciliation, les États généraux, le colloque de Poissy. Der Verfasser versucht in übersichtlicher Zusammenfassung die Gründe zu schildern, welche die Stimmung zwischen den beiden großen Religionsparteien allmählich bis zum Ausbruch des Krieges verschärften. Seine Darstellung liest sich gut, dringt aber nicht allzusehr in die Tiefe. — 2. Das Protokoll der politischen Versammlung der Reformirten zu Nîmes vom 14. Februar 1570, in wörtlichem Abdruck ohne Kommentar herausgegeben von Loutschitzky. — 3. Den Abdruck des Briefes eines jungen Deutschen Wilhelm v. Kornberg aus Straßburg vom 9. Oktober 1572. K. hatte als Student der Rechte in Bourges das Massacre der dortigen Bartholomäusnacht erlebt und schildert es in lebhaften Farben. Die Erwähnung des Todes Colligny's in dem Briefe gibt dem Herausgeber Weiß Gelegenheit, in dem sorgfältigen Kommentar zu demselben die ältesten Berichte über die Einzelheiten bei der Ermordung des Admirals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

In den Annales du midi (Bd. 8 vom Juli 1896) veröffentlicht Tamizey de Larroque eine Reihe von Briefen des Kardinals d'Armagnac an den Kapitän François de Seguins aus den Jahren 1574—78. Sie bringen nichts wichtiges Neues, bestätigen aber den rührigen Eifer, den Armagnac, damals Kollegat in Avignon, in der Verwaltung der Grafschaft Avignon entwickelte, um sie gegen die Hugenotten zu vertheidigen.

Als Beitrag zur pfalz-neuburg'schen Unionspolitik und zur Geschichte des Erstgeburtsrechts in den deutschen Fürstenhäusern veröffentlicht J. Breitenbach (München, A. Buchholz, 1896) 33 aus dem Neuburger Kreisarchive stammende Aktenstücke zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Für Neuburg war die Primogenitur zwar schon seit 1568 festgesetzt, aber die Vorliebe Philipp Ludwig's für „das feine und treffliche Ingenium" seines zweiten Sohnes August flößten dessen älterem Bruder Wolfgang Wilhelm Besorgnisse ein. In dem Briefwechsel, der sich deshalb zwischen Vater und Sohn entspann, werden die gleichzeitigen Erlasse der österreichischen und baierischen Regenten über die Ordnung der Nachfolge herangezogen, so daß auf sie vielfach neues Licht fällt. Der Verfasser schickt den Aktenstücken eine längere, umfassende Benutzung der Literatur an den Tag legende Einleitung voraus, die sich über Wolfgang Wilhelm's Jugendjahre (1578—1611), seine Reisen und Beziehungen zu den Nachbarstaaten verbreitet und als Vorarbeit zu einer Lebensbeschreibung des Pfalzgrafen betrachtet werden kann. Die verdienstvolle Abhandlung hält sich nicht immer frei von unnöthigen Abschweifungen und hätte eine sorgfältige

Digitized by Google

Nachfeilung vertragen; u. a. läßt der Verfasser „die rebenumkränzten Ufer des Rheins von üppig blühenden Jesuitenkollegien durchweht" werden.
J. Kr.

Einige interessante Aktenstücke aus dem Dohna'schen Familienarchiv zur Geschichte des Kurfürsten Johann Siegmund, welche sich auf die Ebenbürtigkeit der Radziwill's und auf die Einführung des reformirten Bekenntnisses in der Kurmark beziehen, theilt Chroust in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 9, 1 mit. Er weist dabei auf den außerordentlichen Reichthum des Schlobittener Archivs für die allgemeine Geschichte jener Jahrzehnte hin.

Die „Rückeroberung Freiburgs durch die kurbaier. Reichsarmee" (Freiburg, Wagner. 1895. 238 S. mit Karte) behandelt eine Monographie des Gen.-Lieut. Fischer v. Treuenfeld, welche die verdienstliche Abhandlung von A. Lufft (Die Schlachten bei Freiburg im August 1644. — Freiburg 1882) auf Grund der neueren Literatur und archivalischer Forschungen in München, Innsbruck, Freiburg und Karlsruhe in wesentlichen Punkten ergänzt und berichtigt. Klar und anschaulich schildert der Verfasser im ersten Theile die Operationen der französischen und baierischen Armee nach der Niederlage der ersteren bei Tuttlingen, den Vormarsch der Baiern gegen Freiburg und die Belagerung und Einnahme der von Oberst Kanoffsky vertheidigten Stadt. Im zweiten Theile gibt er eine erschöpfende Darstellung der militärisch höchst interessanten dreitägigen Schlacht vom 3. bis 5. August, einer der blutigsten des Dreißigjährigen Krieges, in der die Franzosen nahezu 40 Prozent ihrer Streitkräfte einbüßten, ohne daß es ihnen gelang, die Schmach von Tuttlingen dem Gegner heimzuzahlen. Verfasser weist die Fehler nach, welche es verschuldet haben, daß die französischen Heerführer in den verlustreichen Gefechten des 3. August einen nur theilweisen Erfolg erzielten und ihr Hauptziel nicht erreichten. Der Versuch, mit erschöpften Kräften am 5. August die festen, wohlvertheidigten Positionen Mercy's im Sturme zu nehmen, schon von Napoleon und Clausewitz scharf getadelt, mußte umsomehr scheitern, als es auch hier an dem nöthigen Ineinandergreifen der Operationen auf französischer Seite fehlte. — Die Beschreibung der Stadt, ihrer Lage und inneren Zustände im Frühjahre 1644 (S. 32—74) ist zu breit ausgefallen; auch die Einleitung enthält Überflüssiges. -r.

Anläßlich der 250jährigen Erinnerungsfeier der Belagerung von Brünn hat Berthold Bretholz 118 meist aus mährischen und Wiener Archiven stammende Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Belagerungen Brünns durch die Schweden (1643 und 1645) herausgegeben (Brünn, Hist.-stat. Sektion. 1895). Sie ergänzen Koller's, d'Elvert's und des Verfassers eigene Arbeiten über diese Belagerungen in erwünschter Weise und kommen in erster Linie der Ortsgeschichte von Brünn zu gute. Zerstreut finden sich

Digitized by Google

darin auch kulturgeschichtliche Beiträge von Bedeutung und einige für die militärischen Verhältnisse beachtenswerthe Angaben; einmal wird Oberst „Derfling" unter den Belagerungstruppen genannt. Zu bedauern ist, daß Richtigstellungen falsch geschriebener Worte der Urkunden, sowie Erläuterungen zu den vorkommenden Personen- und Ortsnamen oder zu den sachlichen Anführungen häufig fehlen; ein Plan der Stadt wäre gleichfalls willkommen gewesen. Mit der S. 139 erwähnten Ortschaft Vinssik ist das unweit von Herrnstadt gelegene schlesische Städtchen Winzig gemeint. Ein Anhang enthält sechs zur Hälfte dem Stockholmer Archive entnommene, auf das Leben des Freiherrn Ludwig de Souches bezügliche Aktenstücke. J. Kr.

Die „Festschrift zur 250jährigen Jubelfeier des Pegnesischen Blumenordens, gegründet in Nürnberg am 16. Oktober 1644" (herausgegeben im Auftrage des Ordens von Th. Bischoff und Aug. Schmidt. Nürnberg, J. L. Schlag. 1894. XVI, 532 S.) ruft uns die Thatsache in's Gedächtnis zurück, daß der Orden als eine Reliquie aus der Zeit der Sprachgesellschaften und arkadischen Akademien noch immer besteht. Eine historische Rolle hat er nur einmal in seinen Anfängen gespielt, als seine ersten Stifter Georg Philipp Harsdörfer und Sigmund v. Birken im Verein mit Johann Klaj 1649—50 bei Inszenirung der Schlußfeierlichkeiten des Nürnberger Exekutionstages den poetischen Theil übernahmen: eine literarische Rolle nur insofern, als ihn die Geschmacksrichtung jenes Triumvirates auch in der Folgezeit kennzeichnen sollte. Es ist daher gewiß zu billigen, daß die Ordensleitung uns mit einer ausführlichen Geschichte der Pegnitzschäferei verschont hat. Leider sind indessen die Monographien über Harsdörfer und Birken in der Bearbeitung, die sie durch die oben genannten Ordensmitglieder gefunden haben, auch nicht mehr als eine langweilige literarhistorische Rumpelkammer geworden. Weder Bischoff noch Schmidt kennt die wichtigste neuere Literatur über sein Thema. Namentlich die Schriften des besten Kenners jener Literaturfreunde, Borinski, sind beiden entgangen. Was Borinski in seiner „Poetik der Renaissance" auf wenigen Seiten (181 f.) über den Charakter der „Gesprächspiele", in seinem „Baltasar Gracian" (S. 68 ff.) über die methodelose encyklopädische Richtung des 17. Jahrhunderts bemerkt hat, fördert uns in kulturhistorischer Hinsicht mehr, als die von unzulänglichen allgemeinen Betrachtungen unterbrochenen, ungeschickt aneinandergereihten Auszüge aus Harsdörfer's Schriften bei Bischoff. Unter den Nürnberger Friedensgedichten vermisse ich Johann Klaj's bei Erdmannsdörffer 1, 19 facsimilirtes Flugblatt. Das S. 233 mitgetheilte Loblied Klaj's auf den westfälischen Frieden zeigt, daß doch auch die Pegnitzschäfer natürlicher Empfindungen fähig waren, und verdiente wohl neben Paul Gerhard's Friedenslied genannt zu werden. Ganz unzureichend und bezüglich Rauhe's mißverständlich ist Schmidt's kurze Auslassung über Birken's Überarbeitung des Fugger'schen Ehrenspiegels. Ein besonderes Kapitel, das K. Rudel zum Verfasser hat, behandelt Harsdörfer's

Digitized by Google

mathematisch-naturphilosophische Schriften. Abbildungen und Ablaßvignetten in getreuer Reproduktion zumeist nach Harsdörfer's Schriften bilden den Festschmuck des Ganzen. Richard Fester.

Neue Bücher: Villari, Niccolò Machiavelli e i suoi tempi illustrati con nuovi documenti. Zweite Auflage. III. (Mailand, Hoepli. 5 L.) — Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543. 1. Serie, 1. Heft der Beiträge zur deutschen Territorial- und Stadtgeschichte. (Kassel, Brunnemann. 2,80 M.) — Schmitt, Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn. (Freiburg i. B., Herder. 2,40 M.) — Wild, Johann Philipp von Schönborn, genannt der deutsche Salomo, ein Friedensfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (Heidelberg, Winter. 4 M.)

1648—1789.

Unter dem Titel „Gifte und schwarze Kunst am Hofe Ludwig's XIV." behandelt Funck-Brentano nach den Archiven der Bastille einige Hexenprozesse im 17. Jahrhundert und besonders die angeblichen Versuche der Montespan, durch Theilnahme an den „schwarzen Messen" sich die Liebe des Königs zu sichern. (Deutsche Revue, Oktober 1896.)

Eine Reihe von Aufsätzen des Grafen d'Haussonville in der Revue des deux mondes (Bd. 134 ff. la duchesse de Bourgogne et l'alliance savoyarde sous Louis XIV.) führt aus Turiner und Pariser Akten in theilweise überreicher Kleinmalerei ein Gemälde des Turiner Hofes am Ende des 17. Jahrh., des verschlagenen, gewandten Fürsten, der Ceremonien und höchst verwickelten Etikettefragen bei der Verlobung der Eltern Ludwig's XV. vor.

Die zähe, geschickte Politik des Turiner Hofes im vorigen Jahrhundert beleuchtet Marmonier in seinem Aufsatz La question de la Maddalena (Rev. hist. 62, 1). Er behauptet, diese Inselgruppe habe rechtmäßig zu Korsika, nicht zu Sardinien gehört, und schildert nun, wie Victor Amadeus sie einfach besetzte und infolge der günstigen politischen Verhältnisse, die Frankreich am energischen Vorgehen verhinderten, trotz aller Proteste behauptete.

R. Weiß veröffentlicht (Bulletin de la société de l'hist. du protestantisme franç. no. 8/9) den Bericht eines Agenten der Krone, der 1704 in das Gebiet der Kamisarden geschickt wurde, um über ihre Unterwerfung mit ihrem Führer Cavalier zu verhandeln, ein werthvolles Zeugnis für die gute Zucht, die Wünsche, Gedanken und Hoffnungen der Verfolgten, die selbst der Gegner anerkennen muß.

In seiner Studie über die Schlacht bei Fraustadt (Zeitschr. der hist. Gesellsch. für die Provinz Posen 11, 1/2) beginnt Hauptmann Zechlin, nachdem er zunächst eine gute, kurze Übersicht über die Zustände in den

Digitized by Google

betheiligten Heeren und die ersten Ereignisse des nordischen Krieges gegeben hat, hauptsächlich auf Grund von schwedischen Akten eine sorgfältige, ausführliche Schilderung der Schlacht. Die Niederlage Schulenburgs wird auf die äußerst mangelhafte Haltung der sächsischen Kavallerie und des russischen Hülfscorps zurückgeführt.

Ein düsteres Bild von der Macht der Jesuiten im polnischen Reiche und der Skrupellosigkeit, mit der sie sie anwendeten, entrollt Jacobi in seiner Schrift „Das Thorner Blutgericht" (Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Nr. 51. 52, Halle, Niemeyer). Wenn die Untersuchungsakten auch definitiv verloren zu sein scheinen, hat der Verfasser doch auf Grund mancher noch unbenutzter, handschriftlicher Quellen eine objektive, von seinen Vorgängern in mehreren nicht unwesentlichen Punkten abweichende, sehr eingehende Darstellung der Verhältnisse in Thorn, des Tumults, der Untersuchung und der Vollstreckung des Urtheils gegeben. Für die allgemeine Geschichte ist der Gewinn an Neuem, den man aus dem Buche ziehen kann, allerdings nicht allzu groß.

Die Forschungen zur brand. und preuß. Geschichte 9, 1 bringen den 3. Theil von Oncken's Abhandlung „Sir Charles Hotham und Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730". Wir hoffen demnächst einen selbständigen Beitrag über dasselbe Thema, der auch zu den Ergebnissen Oncken's Stellung nimmt, bringen zu können.

In der österr. milit. Zeitschr. (27. Jahrg. 3) wird ein sehr ausführliches Tagebuch der in der Festung Philippsburg 1734 Belagerten abgedruckt, aber in stark modernisirter Fassung und ohne Angabe der Herkunft.

Nolhac erzählt in der Revue de Paris vom 15. August ausführlich die Ränke und den Kampf zwischen Choiseul und Richelieu, welche der Vorstellung der Dubarry bei Hofe vorangingen (22. April 1769).

Derselbe Verfasser gibt in der Nouvelle Revue (15. Sept.) auf Grund von gleichzeitigen, zum Theil gedruckten, Memoiren und Tagebüchern eine eingehende Erzählung der letzten Tage Ludwig's XV. und seiner Rückkehr in den Schoß der Kirche.

Funck-Brentano veröffentlicht neue Dokumente über Voltaire und Beaumarchais in der Bastille (Nouv. Revue rétrosp. Sept. 1896).

Kaindl gibt in seinem Vortrag „Kaiser Joseph II. in seinem Verhältnis zur Bukowina" (Sep.-Abdr. aus dem Jahrb. d. Bukow. Landesmuseums 1896) auf Grund der namentlich von Polek (vgl. 77, 182), veröffentlichten Aktenstücke ein klares Bild der ersten Einrichtung dieses Landes unter der neuen Herrschaft, das die Verdienste des Kaisers stark hervorhebt.

„Kleine Beiträge zur Goethe-Biographie" veröffentlicht Erdmannsdörffer (Neue Heidelberger Jahrb. 6, 2). Er berichtet in einer Skizze über die Familie Delph, insbesondere über Goethe's thatkräftige, männische

Digitized by Google

Freundin Dorothea, ihre politischen Beziehungen zum pfälzischen Hofe, und äußert Vermuthungen über ihre Pläne zur Anstellung Goethe's in Mannheim. In einem zweiten Beitrag weist er Beziehungen Goethe's zu Hans Christoph v. Gagern nach.

Neue Bücher: K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit. Fortgeführt von G. Schmid. IV, 1. (Stuttgart, Cotta.) — v. Ruville, Die kaiserl. Politik auf dem Regensburger Reichstag von 1653—1654. (Berlin, Guttentag.) — Eochemondeix, Les Jésuites et la Nouvelle-France an 17. siècle. 3 vol. (Paris, Letourey et Ané.) — Coffin, The province of Quebec and the early american revolution. A study in English-American colonial history. (Wisconsin, Madison. 75 cents.) — Mme. de Chastenay, Mémoires. I. (Paris, Plon. 7,50 Fr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

In dem Juliheft der Révol. française beendet Guillaume seine eingehenden Forschungen über die liberté des cultes et le comité d'instruction publique, d. h. über den Kampf gegen Christenthum und Geistlichkeit im Jahre 1793, eine wichtige Ergänzung zu Aulard's culte de la raison; Amiable behandelt unter dem Titel: Voltaire et les Neuf sœurs die Aufnahme Voltaire's in den Freimaurerorden zu Paris, 7. April 1778 (Schluß im Augustheft). In letzterem Hefte weist Brette nach, daß viele der Cahiers von 1789 den Charakter von impérativen Mandaten hatten, und Bussière beginnt eine Untersuchung über die allmähliche Verdrängung der alten Munizipalverwaltung in Périgueux, 1789 und 1790. Das Septemberheft enthält, außer dem Schluß des Aufsatzes von Bussière, eine Abhandlung von Amiable über die Angriffe gegen die oben genannte Loge der neun Schwestern unter Ludwig XVI., der selbst einer anderen Loge angehörte.

Sorel hat die hier mehrfach erwähnten Abhandlungen über Napoleon und Hoche in einem hübschen Bande vereinigt (Bonaparte et Hoche en 1797. Paris, Plon, Nourrit & Cie. 1896. 340 S.). Die Studie über Hoche ist unverändert geblieben; die über Napoleon aus den neueren Publikationen von Masson vervollständigt. Abgesehen von der feinsinnigen Schilderung der beiden Männer, die dem Buche den Titel geben, ist Sorel's Veröffentlichung die beste französische Darstellung der Ereignisse des Jahres 1797, das durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor für die innere, durch den Frieden von Campo Formio für die äußere Lage Frankreichs so entscheidend wurde.

Weiteres zur Geschichte Napoleon's: Die Nouv. Revue rétrosp. veröffentlicht einige ungedruckte Briefe Napoleon's und seiner Familie (ein Brief aus der Pariser Kriegsschule) und Relationen französischen, englischen

Digitized by Google

und belgischen Ursprungs über die Schlacht von Belle-Alliance, die englische voll warmer Anerkennung für Blücher und seine Preußen (Mai- und Juniheft). In Cosmopolis (Oktober 1896) publizirt Rochel neue Fragmente Proudhon's, ebenso maßlos antinapoleonisch wie die frühere Veröffentlichung (vgl. hier 76, 378) aber doch auch voll treffender Bemerkungen namentlich in dem Nachweis der inneren Wahlverwandtschaft zwischen Napoleon und dem französischen Volke (Napoléon en son âme réunit, à certains moments, toute la vertu et le vice de la nation. Ce qui a fait de Napoléon un despote, c'est que la nation était réellement, hors une minorité bourgeoise intelligente, despotique. La nation est unitaire, centralisatrice, fastueuse, théâtrale, Napoléon de même u. s. i. Turquan dagegen, der Biograph Josephine's, sucht alle Charaktereigenschaften und Manieren Napoleon's aus seinem korsischen Ursprung abzuleiten. (Revue bleue, 19. September.) Die Aufzeichnungen des Generalmajors Bingham, Kommandanten der englischen Truppen an Bord des „Northumberland", berichten ähnlich wie die früher hier erwähnten des Lord Lyttelton über Lebensweise und Unterhaltungen Napoleon's während der Überfahrt nach St. Helena (Blackwood's Magazine, Nr. 972, Oktober 1896).

Unter dem Titel „ein österreichisch-preußischer Kriegsplan aus dem Jahre 1805" veröffentlicht Binder-Krieglstein einen Bericht Crenneville's vom 18. November 1805 über die nach dem Potsdamer Vertrage in Berlin gepflogenen militärischen Berathungen, als deren Ergebnisse der sehr verständige Grundsatz der Konzentrirung aller preußischen Streitkräfte gegen die Hauptmacht Napoleon's, ohne Rücksicht auf etwaige feindliche Diversionen, bezeichnet wird. (Österr. milit. Ztschr. 37, 3, 3.)

Einen interessanten Beitrag zur Charakterisirung der Pertz'schen Arbeitsmethode liefert M. Lehmann (Nachr. d. Göttinger Ges. 1896, 2). Auch für das Jahr 1812 hat Pertz einen Theil seiner Darstellung, namentlich Charakteristiken der russischen Staatsmänner, aus Aufzeichnungen Stein's, die Lehmann jetzt publizirt, entnommen, aber in der Weise, daß er die ungeordnete, notizenartige, theilweise in sich nicht übereinstimmende Niederschrift einfach kombinirte und kürzere Urtheile und Bemerkungen Stein's an passenden Stellen in seine Erzählung verwob. Stein zeigt sich gut unterrichtet.

Aus der Fortsetzung der Correspondance diplomatique de Pozzo di Borgo avec le comte de Nesselrode veröffentlicht die Revue de Paris (1. Oktober) Berichte über den Zustand Frankreichs im Jahre 1817, welche hauptsächlich den Gegensatz des Hofes und des Grafen Artois zu dem Ministerium Richelieu behandeln.

Drei kleine Aktenmittheilungen von A. Stern zur Geschichte der Restaurationsjahre liegen vor: 1. Die Instruktion Hardenberg's für

Digitized by Google

Jordan's Sendung nach Wien 1817 in der Frage der landständischen Verfassungen, die ganz nach Metternich's Wunsch formulirt war (Quidde's Zeitschr. Bd. 12, Heft 2). 2. Die sehr gut informirte Denkschrift des Grafen Strassoldo für Metternich über die Zustände der Lombardei 1820 (Ztschr. f. Sozial- u. Wirthschaftsgesch. Bd. 4). 3. Die Denkschrift des Herzogs von Dalberg, der 1816—1820 französischer Gesandter in Turin war, für den dortigen Minister Grafen Prospero Balbo über den Segen konstitutioneller Einrichtungen. (Riv. stor. del Risorgimento Italiano vol. I fasc. 7/8.)

S. Lowes Dickinson, The Development of the Parliament during the nineteenth century (London, Longmans, Green & Co. 1895) bringt zwar keine wesentlich neuen Thatsachen, hebt aber, ohne sich auf einen störenden Parteistandpunkt zu stellen, manche wichtige Gesichtspunkte mit Geschick hervor. Sein Gedankengang ist in Kürze dieser: der Hauptbeweggrund der Whigs bei der Reform von 1832 war die Furcht vor der mittelst der kleinen Flecken ausgeübten Beeinflussung des Unterhauses durch den Souverän und seine Minister; sie dachten aber nicht entfernt daran, den wesentlichen Charakter des Unterhauses zu alteriren, und ebensowenig verstand der Mittelstand, dessen Agitation die Maßregel durchsetzen half, diese als eine revolutionäre. Aber beide täuschten sich, denn indem die Reform die Unerschütterlichkeit des status quo zerstörte, erwies sie sich als der erste Schritt in einem unwiderstehlichen Prozeß, der gegen die Demokratie hinführte. Nur ist diese Weiterentwicklung nicht einem populären Druck von außen zuzuschreiben; vielmehr zeigt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß in einer Zeit tiefer Ruhe, nach dem Zusammenbruche des revolutionären Chartismus, inmitten einer aus einem gedeihlichen wirthschaftlichen Zustande entstandenen politischen Gleichgiltigkeit die Gesetzgebung aus eigener Initiative die Reform in die Hand nimmt, Konservative und Liberale in dem Streben nach organischen Veränderungen wetteifern, bis das konservative Ministerium Disraeli die Reform von 1867 durchführt und die von 1884 das damals Begonnene mit logischer Folgerichtigkeit vervollständigt, so daß damit die Kontrolle über den Staat von der herrschenden Klasse übertragen wird auf die Mehrheit, eine Umwälzung, der eine analoge in den lokalen Verhältnissen zur Seite geht. So ist dasselbe System, das während des 18. Jahrhunderts als Instrument der aristokratischen Regierung gedient hatte, ohne irgendwelche Veränderung seiner Formen das Vehikel der Demokratie geworden. Und zwar ist dies Alles nicht in klar erkannter Absicht, sondern taumelnd, halb unbewußt, als das Resultat von Parteimanövern geschehen. Letzteres ist offenbar eine einseitige Auffassung, wie der Vf. denn auch den Einfluß, den die politische Entwicklung der Festlandsstaaten auch auf das Inselreich ausgeübt hat, zu wenig berücksichtigt. In der brennenden Frage der Gegenwart erklärt er sich für Beibehaltung, aber Reform des Oberhauses. F.

Digitized by Google

Eine ganz persönliche, aber ebenso stimmungsvolle wie realistische Schilderung des Berliner 18. März 1848 gibt Theodor Fontane (Cosmopolis, Oktoberheft).

Aus dem Nachlaß Taine's veröffentlichen Revue des deux mondes und Revue de Paris (1. Oktober) Reiseskizzen über Süd- und Westfrankreich, mit meisterhaften Schilderungen der Physiognomie französischer Landschaften und ihrer Bevölkerungen, und voll scharfer Kritik der demokratisirten Gesellschaft und ihrer Sitten.

„Aus den Tagebüchern Theodor v. Bernhardi's" bringt die Deutsche Rundschau (Oktober und November) neue Veröffentlichungen zur Vorgeschichte des Krieges von 1866, während dessen der Verfasser dem Feldzug der italienischen Armee als amtlicher Berichterstatter beiwohnte.

In den Forsch. zur brandenb. Gesch. 9, 1 unternimmt es H. v. Petersdorff, den Streit über den Ursprung des deutsch-französischen Krieges zu entscheiden. Wenn wir uns hier auf die Streitpunkte der beiden Hauptgegner, Sybel und Delbrück, beschränken, so stellt Petersdorff sich in den Fragen, ob Napoleon in freiem Entschluß den Krieg begonnen habe, und ob die Vorbereitungen des Dreibundes zwischen Frankreich, Österreich und Italien schon fast bis zum Abschluß gekommen waren, auf die Seite Sybel's gegen Delbrück, in der Frage nach der Betheiligung Bismarck's an der Hohenzollern'schen Thronkandidatur auf die Seite Delbrück's. Der Ton des Aufsatzes berührt nicht sehr angenehm. -l-.

Gleichzeitig hat E. Rossier in der bibl. univers. III derselben Streitfrage eine beachtenswerthe Untersuchung gewidmet. Er sucht nachzuweisen, daß Bismarck auf den Krieg hingearbeitet habe, und lehnt die Delbrück'sche Auffassung Napoleon's ab.

H. v. Poschinger gibt in der Deutschen Revue (Oktober 1896) neue Auszüge aus den Tagebüchern des Grafen Fred Frankenberg von den Jahren 1867 und 1871—1874, mit interessanten Mittheilungen über Bismarck, Savigny, den Kulturkampf u. s. w.

Neue Bücher: v. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1806 und 1807. IV. (Schluß.) (Berlin, Mittler. 11 M.) — Bustelli, L'enigma di Ligny e di Waterloo. vol. II. (Viterbo, Agnesotti. 5 L.) — v. Conrady, Leben und Wirken des Generals der Inf. Karl v. Grolman. 3. (Schluß-)Band. (Berlin, Mittler.) — Stoll, Der Geschichtschreiber Friedrich Wilken. (Kassel, Fischer & Co. 6 M.) — Politische Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden 1783—1806. Bd. 4 (1801—1804). Bearbeitet von K. Obser. (Heidelberg, Winter. 20 M.) — Biré, Mémoires et souvenirs (1789—1830). (Paris, Retaux.) — Calmon, Hist. parlementaire des finances de la monarchie de Juillet. II. (Paris, Lévy. 7,50 fr.) — Manfredi, La spedizione sarda in Crimea nel 1855 56. (Roma, tip. Voghera Enrico.) — Desjardins, Proudhon. (Paris,

Digitized by Google

Perrin.) — Lettres intimes (1842/45) d'Ernest Renan et d'Henriette Renan. (Paris, Lévy. 7,50 fr.) (Vgl. H. Z. 76, 186.) — Dragomanov, Correspondance de Michel Bakounine. Trad. de M. Stromberg. (Paris, Perrin.) — Giacometti, L'unité italienne (période de 1860/61). (Paris, Plon.) — Broglie, La mission de Gontaut Biron à Berlin. Paris, Lévy. 3,50 f.) (Vgl. H. Z. 76, 187.) — Zevort, Histoire de la troisième république. La présidence de M. Thiers. (Paris, Alcan. 7 fr.)

Deutsche Landschaften.

Die Verlagsbuchhandlung von J. Kösel in Kempten fordert zur Subskription auf ein in 10—12 Lieferungen à 1 M. herauszugebendes Werk auf: Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Algäus. Aus dem Munde des Volkes gesammelt und herausgegeben von K. A. Reiser. Nach den im Vorwort und in der Einleitung vom Verfasser vorgetragenen Grundsätzen und Anschauungen zu schließen, verspricht das Werk eine nützliche und ansprechende Bereicherung unserer volkskundlichen Literatur zu werden. Die Ausstattung ist gut, und seinem Zwecke als Volksbuch entsprechend ist das Werk auch reichlich mit Illustrationen versehen. Die bisher ausgegebenen sechs ersten Lieferungen entsprechen im allgemeinen den Erwartungen. Hoffentlich werden in den letzten Lieferungen auch die „Gebräuche" neben den „Sagen", die die Hefte bis jetzt ausschließlich füllen, genügende Berücksichtigung finden.

In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (N. F. 11, 3) hat Zehnter auf Grund Karlsruher Archivalien die Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden, hauptsächlich von 1535—1771, erzählt. Das Bild ist hier wie anderwärts immer das gleiche: ein edler Wettstreit zwischen Judenhaß und Geldnoth der Fürsten, wobei die stete Ebbe in den landesherrlichen Finanzen zu einer ergiebigen sog. „Schutzherrschaft" führt. Doch hätten weder besondere wichtige Eigenthümlichkeiten in der Entwicklung, noch etwa gar die Anzahl der Juden in der Markgrafschaft eine 81 Seiten füllende Darstellung erfordert.

In den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte (17, 3) veröffentlicht G. Tumbült aus dem Archiv zu Donaueschingen einen Vergleich der Landgrafschaft Nellenburg mit der Hegauer Ritterschaft vom 31. März 1540.

Die württembergische Vierteljahrsschrift 5, 1 u. 2 enthält in dem Aufsatz Th. Knapp's über das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben einen willkommenen Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes während der neueren Zeit. Das Hauptergebnis besteht in dem Nachweis, daß hier die Leibeigenschaft nicht zur Aufsaugung des bäuerlichen Ackerlandes benutzt wurde, d. h., daß sich hier die Grundherrschaft nicht in der Weise, wie in dem ostelbischen Gebiete, in eine Gutsherrschaft verwandelt hat. Unter Leibeigenschaft ist dabei nicht ein Zustand zu verstehen, der die Veräußerung des Bauern auch

Digitized by Google

ohne sein zugehöriges Grundstück ermöglicht hätte, sondern lediglich eine Unterthanenschaft, die durch Sterbfall und Zahlungsverpflichtung bei einer etwaigen Auswanderung verschärft war. Als bemerkenswerth sei noch hervorgehoben, daß unter den bäuerlichen Unterthanen die vermögendsten das schlechteste Besitzrecht haben.

Aus Richard Bettgenhaeuser's Schrift, „Die Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt im Mittelalter", (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 2, 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896) erfahren wir, daß schon seit dem 14. Jahrhundert täglich zwei „Marktschiffe" zwischen Frankfurt und Mainz verkehrten, eine Einrichtung, die sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat. Sie dienten dem Personenverkehr, doch auch der Brief- und Waarenbeförderung. Die übrigens verdienstliche Arbeit leidet an einer Neigung zur Breite und zu unfruchtbaren Erwägungen. Die Darstellung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse befriedigt nicht. S. 63 bis 105 werden auf das Thema bezügliche Urkunden veröffentlicht.

Keutgen.

Musterhaft sachlich, knapp und klar stellt sich dar: Heinrich Sieveking „Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert." (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 2, 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896). In Erpel (und ähnlich in Unkel) gab es neben vielfachem Besitz fremder Grundherren, unter dem der Fronhof des Kölner Domkapitels hervorragt, auch freie Güter. Die Einwohner bildeten eine freie Gemeinde, zugleich Wirthschaftsgemeinde und Gerichtsgemeinde. Die Hofverfassung des stiftischen Fronhofs hatte sich Ende des 14. Jahrhunderts fast ganz aufgelöst, die Lage der Hörigen sich der der Freien angenähert, die verliehenen Güter waren unendlich zersplittert. Immerhin beanspruchte das Kapitel mit Erfolg die Markherrlichkeit. Die Rechtfindung lag in den Händen der Gemeindeschöffen, die Gerichtsbarkeit, die Grundlage der Landesherrlichkeit, gehörte dem Kapitel, vertreten durch einen Schulzen. An der Spitze der Wirthschaftsgemeinde dagegen stand der Bürgermeister, der die Ortspolizei handhabte und die Finanzen verwaltete; seit 1396 neben ihm die custodes panum, „denen die Beaufsichtigung des Fleisch- und Brodverkaufs, sowie der Maße unterstellt wurde". Wir erhalten Alles in Allem das erfreuliche Bild eines regsamen Landstädtchens. Wenn Erpel trotzdem nicht als Stadt anerkannt worden ist, so hat das doch nur an dem Zufall gelegen, daß es nicht, wie seine Nachbarn Unkel und Linz, dem obersten Landesherrn, dem Erzbischof, unmittelbar unterstand. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat ein rascher Niedergang ein.

Keutgen.

Drei werthvolle Beiträge zur Hamburgischen Handelsgeschichte veröffentlicht R. Ehrenberg in der Zeitschr. des Vereins für Hamburgische Geschichte (10, 1). Im ersten Theil publizirt er Berichte eines Hamburger Faktors der Welser vom Jahre 1611 über den Handel Hamburgs; im

Digitized by Google

zweiten verwerthet er bisher noch unbenutzte Rechnungsbücher der Bruderschaft der Hamburger Islandfahrer u. a. zu einer Statistik der Islandschiffahrt bis zum Jahre 1602, und erklärt endlich Ursprung und Wesen einer in Hamburg um die Wende des 16. Jahrhunderts oft genannten Steuer, des „rothen Zolles". Es war dies eine Abgabe, die sich die Kaufleute zur Sicherung ihrer Seefahrten freiwillig auferlegten zu einer Zeit, da die Hansa dafür „nicht mehr" und die Stadt „noch nicht" sorgte.

In demselben Bande der genannten Zeitschrift druckt Mack 40 Briefe Jürgen Kalm's an seine Mutter in Braunschweig ab. Sie entstammen den Jahren 1623—1630, in denen Kalm als junger Mann seine Lehre in Hamburg durchmachte. Ihr historischer Werth wird vom Herausgeber vielleicht etwas zu hoch angeschlagen. Immerhin enthalten sie aber manche lehrreiche Notiz zur Kultur- und Handelsgeschichte jener Zeit.

Endlich notiren wir aus demselben Bande das Verzeichnis der Hamburger Studenten in Gießen von 1608 bis 1707, das v. d. Ropp bearbeitet hat.

Als Beitrag zur Geschichte Pommerns im 14. Jahrhundert bringt M. Wehrmann eine Darstellung der Regierung Bischof Johann's I. von Camin (1343—70) in den Baltischen Studien Bd. 46 (auch gesondert Stettin 1896). Unter ihm verlor das Bisthum seine Selbständigkeit und begab sich in die Schirmvogtei der pommerschen Herzoge; in dem großen Kampfe der Hansestädte gegen König Waldemar stand er auf Seite des Letzteren.

Einen wichtigen Beitrag zur Sittengeschichte des schlesischen Adels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bringt das nach einer nahezu gleichzeitigen Handschrift des königlichen Staatsarchivs Breslau von Dr. Konrad Wutke herausgegebene Merkbuch des Ritters Hans v. Schweinichen (Berlin, Stargardt. 1895. XXXVIII, 273 S.); es bildet zugleich eine Ergänzung zu den bekannten, von Büsching und Osterley edirten Denkwürdigkeiten desselben Verfassers. Auf Grund der von Schweinichen, dem viel in Anspruch genommenen Hofmarschalle der Herzöge von Brieg und Liegnitz, verfaßten Notizen enthält das Merkbuch eine Fülle kulturgeschichtlich bedeutsamer Aufzeichnungen über die an den schlesischen Fürstenhöfen jener Tage bei Hochzeiten und Begräbnissen üblichen Feierlichkeiten, über Tafelordnung, Empfang und Bewirthung der Gäste, die gebräuchlichen Verehrungen und den Verbrauch von Speisen und Getränken. Nicht minder werthvoll erscheint das Buch für die Genealogie des schlesischen Adels und durch seine Zusätze zu den Grotefend'schen Stammtafeln; da Schweinichen fast immer die Besitzungen der von ihm erwähnten Edelleute mit anführt, werden seine Angaben auch eine beachtenswerthe Quelle zur Geschichte des schlesischen Güterbesitzes. In der Einleitung gibt Wutke eine kurze Biographie Schweinichen's und vor jedem der 13 Hochzeits- oder Begräbnis-„Prozesse" eine vortrefflich orientirende Übersicht. Die Bearbeitung ist in sorgfältiger und gewissenhafter Weise erfolgt, die im Originale vielfach

Digitized by Google

verderbten Orts- und Personennamen sind durch Heranziehung der Lehnsregister, Landbücher, Konsignationen und Personalien des Breslauer Staatsarchivs richtig gestellt und sicher bestimmt worden. Ein ausführliches, mit Hinweisen und Anmerkungen versehenes Orts-, Personen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch des schön ausgestatteten Werkes. J. Kr.

An der Hand der Notizen des ältesten Gemeindebuches der Posen'schen Synagogengemeinde gibt Wolf Feilchenfeld eine kurze und klare Übersicht über die innere Verfassung der jüdischen Gemeinde zu Posen im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie bekanntlich ebensosehr eine besondere politische wie religiöse Korporation war. (Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Provinz Posen 11, 1, 2, 1896.)

Der großherzogl. badische Kammerherr und Landgerichtsrath Otto Frhr. Stockhorner von Starein bietet in seiner Schrift: „Die Stockhorner von Starein" (Wien, Konegen. 1896) eine Geschichte seines Geschlechtes, dessen Stammbaum sich mit ziemlicher Sicherheit bis in's 13. Jahrhundert hinauf verfolgen läßt. Im niederösterreichischen Waldviertel heimisch, hat die Familie an allen Schicksalen dieses Landes Antheil genommen und hier im 16. und 17. Jahrhundert zu den treuesten Stützen evangelischen Glaubens gehört; nachdem dann die alten Familiengüter, theils wohl aus Furcht vor der drohenden Konfiskation veräußert, theils infolge finanzieller Bedrängnis verloren worden waren, wurden die Stockhorner zunächst in Württemberg, endlich aber durch Josef Ernst, der von 1808 bis 1815 das badische Kriegsministerium zu leiten hatte, in Baden heimisch. Der Verfasser, ein Enkel des genannten Generallieutenants, hat für seine Schrift nicht nur die Literatur gründlich benutzt, sondern auch aus einer sehr stattlichen Reihe von Archiven geschöpft. Die beigegebenen Regesten ungedruckter Urkunden, von denen nicht weniger als hundert dem 14. und 15. Jahrhundert angehören, bieten daher nicht nur für die Geschichte der Familie, sondern auch für die niederösterreichische Landesgeschichte einen nützlichen Beitrag; ein gut gearbeitetes Register und eine Tafel mit Siegelabbildungen erhöhen den Werth des Ganzen. W. E.

Neue Bücher: Joseph u. Fellner, Die Münze von Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M.) — Zedler, Geschichte der Universitätsbibliothek zu Marburg von 1527 bis 1887. (Marburg, Elwert.) — Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch. II.: Die Urkunden der Jahre 1201—1250. (Osnabrück, Verlag des historischen Vereins.) — Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. 65. Band der Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. (Leipzig, Hirzel. 22 M.) — Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. I. Bearbeitet von Fr. Schlie. (Schwerin, Bärensprung.) — Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris. II. Heft 1. (1419—1423.) (Görlitz, Tzschaschel.) — Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien. (Berlin, Stargardt.)

Digitized by Google

Vermischtes.

Vom 6. bis 9. September fand die Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Blankenburg a. H. statt. Vorträge hielten Gymnasial-Direktor Müller-Blankenburg über Herzog Georg Ludwig Rudolf von Braunschweig (1690—1731) und das Blankenburger Theater; Professor Höfer-Wernigerode über das erste Auftreten des Eisens im Nordharzgebiet; Baurath Brinkmann-Braunschweig über Ausgrabungen im braunschweigischen Harz. In den Sektionssitzungen wurden die Fragen der Grundkarten und des Denkmalschutzes erörtert, ferner die sog. Reihengräber, die Wegebezeichnungen, Elendsherbergen und sog. Heidensteige im Harz, endlich die historisch-statistische Verwerthung der Kirchenbücher. Die offiziellen Berichte über die Verhandlungen findet man im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins, wo auch die Vorträge zum Abdruck gelangen sollen.

Vom 1. bis 3. Oktober tagte in Budapest der Kongreß der Kunsthistoriker.

Auf der in der zweiten Hälfte des September in Frankfurt a. M. tagenden Naturforscherversammlung hielt R. Lepsius einen Vortrag über Kultur und Eiszeit, in dem er das allmähliche Verschieben des Kulturfortschritts in den letzten vier Jahrtausenden von Süden nach Norden auf den Wechsel des Klimas zurückzuführen suchte, das seit der letzten Eiszeit in Europa (vielmehr auf der ganzen nördlichen Halbkugel) beständig wärmer geworden sei; so daß das ehemals milde Klima in den südlichen Ländern jetzt erschlaffend warm, dagegen das ehemals kalte Klima in Mitteleuropa jetzt milde und der Entwicklung geistiger Energie besonders zuträglich geworden sei. — Wir erwähnen noch einen Vortrag von Professor Hüppe über die Wasserversorgung im antiken Griechenland, die uns die Griechen fast auf derselben Höhe der Wasserbautechnik zeigt wie die Gegenwart.

Auf dem diesjährigen Anthropologenkongreß, der Anfang August in Speier tagte, sprach u. A. Furtwängler über älteste Germanendarstellungen, die er auf dem Siegesdenkmal von Adamklissi zu finden glaubt, das nach ihm nicht den Sieg Trajan's über die Daker, sondern einen Sieg des Feldherrn des Augustus, Crassus, über Germanen bezw. Bastarner darstellt, — eine doch wohl kaum zutreffende Annahme. Andere Vorträge des Kongresses betrafen namentlich den Limes und die Beziehungen der Pfalz und Rheinlande zu den Römern.

Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen, die am 13. und 14. Juni 1896 in Zeitz ihre 22. Sitzung hielt, versendet ihren Jahresbericht. Ausgegeben ist im letzten Jahr nur ein Band der Geschichtsquellen, der zweite Theil des Urkundenbuches der Stadt Goslar, bearbeitet von Bode; fast vollendet ist der 3. Band des Urkundenbuches der Stadt Magdeburg, bearbeitet von Hertel. Ebenso ist demnächst zu erwarten die

Digitized by Google

Vollendung und Herausgabe der Thüringisch-Erfurtischen Chronik des Hartung Kammermeister, herausgegeben von Reiche; des Registers der Erfurter Universitätsmatrikel, bearbeitet von Hortzschansky; des Urkundenbuches des Hochstifts Merseburg, herausgegeben von Kehr, und der Melanchthon'schen Korrespondenz mit Camerarius, herausgegeben von Rik. Müller, der im Anschluß daran auch ein Urkundenbuch zur Geschichte der Universität Wittenberg 1502—1560 publiziren will. Von der Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibung sind mehrere Hefte in Druck oder Vorbereitung. Für alles Übrige verweisen wir auf den Bericht selbst.

Für das Königreich Sachsen ist jetzt eine durch staatliche Mittel unterstützte historische Kommission begründet unter Vorsitz von Prof. Lamprecht, die durch Veröffentlichung von Quellen und Forschungen die Kenntnis der Geschichte der Wettiner und der von ihnen regierten Länder fördern soll. In dem von der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. (Monatsblätter 6) mitgetheilten Mitgliederverzeichnis vermißt man mit Befremden die Namen zweier um die sächsische Landesgeschichte so hervorragend verdienter Forscher wie Ermisch und Posse.

Gelegentlich seines halbhundertjährigen Jubiläums bietet einer der verdienstvollsten unter den Geschichtsvereinen Deutschlands einen Überblick über seine Thätigkeit in der Schrift: „Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in den 50 Jahren seines Bestehens. Von Herm. Markgraf." (Breslau, Jos. Max & Co. 1896.) Nachdem J. G. G. Büsching, der erste Leiter des schlesischen Provinzialarchivs, schon 1818 die Begründung eines Vereins für schlesische Geschichte angeregt und in der That eine Anzahl Geschichtsfreunde zur Unterstützung seiner nicht ganz auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Publikationen einige Jahre zusammengehalten hatte, war es kein Geringerer als Gustav Adolf Harald Stenzel, der Verfasser der Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern und der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen Erforschung von Schlesiens Geschichte, der im Januar 1846 den Verein stiftete; ihm folgte im Vorstand Rich. Roepell (1854—59), Wilh. Wattenbach (1859—62), Sigismund v. Görtz (1862—71) und endlich Colmar Grünhagen, der noch heute an der Spitze steht. Wie sich diese Männer, deren wohlgetroffene Porträts in Radirungen von H. Wolff das Heft zieren, im Einzelnen um das Gedeihen des Vereins bemüht haben, mag man in der frisch geschriebenen Abhandlung, deren Verfasser selbst zu den verdientesten Mitgliedern des Vereins zählt, nachlesen. Wir wollen nur hervorheben, daß es ihnen zu danken ist, wenn der Schlesische Geschichtsverein die Klippen bisher glücklich vermieden hat, an denen so mancher andere scheitert: er hat einerseits stets darauf gehalten, daß seine Thätigkeit einen streng wissenschaftlichen Charakter trug, wie das seine bekannten Publikationen, der Codex diplomaticus Silesiae, die Scriptores rerum Silesiacarum

Digitized by Google

und die jetzt schon in 30 Bänden vorliegende Zeitschrift beweisen, und erfreut sich daher auch in den weiteren Kreisen der Geschichtsfreunde, denen er in der mannigfachsten Art Anregung gewährt, einer großen Popularität.

Die Historische Landeskommission für Steiermark versendet ihren vierten Bericht, März 1895—1896, in dem über den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission Rechenschaft abgelegt wird. Wir heben daraus nur hervor, daß die „Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark von den ältesten Zeiten bis 1283" von v. Krones der Vollendung entgegengeht. Auf Antrag v. Zwiedineck's wurde die Ausarbeitung einer Denkschrift über die Herausgabe von Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts aus den Familienarchiven steierischer Adelsgeschlechter beschlossen, wofür die Unterstützung des österreichischen Unterrichtsministeriums erbeten werden soll. — Dem Bericht folgen vier Anhänge: 1. Bericht Professor Loserth's über eine Studienreise nach Kärnten und Tirol; 2. Verzeichnis von Urkunden und Akten besonders zur steierischen Geschichte in den Wiener Archiven von F. v. Krones. 3. Desgl. aus dem landschaftlichen Archiv in Klagenfurt von H. Meier. 4. Eine Erklärung von T. Peister: Über die Wichtigkeit der Lagen- und Vulgonamen, nebst zwei Musterblättern von Sammlungen derselben von A. Gasparitz.

Preisaufgabe der Berliner Universität für 1896/97 (Preis 225 M.): Hat Napoleon im Jahre 1805 eine Landung in England ernstlich beabsichtigt?

Als neue historische Preisaufgaben stellt die Société des Arts et des Sciences zu Utrecht (Adresse Baron Melvil de Lynden, Utrecht): 1. Eine Geschichte der Insel Rhodos im Alterthum auf Grundlage des Corpus Inscriptionum Rhodicarum. 2. Histoire politique de la Frise jusqu'à l'avénement des princes de la maison de Saxe. Preis je 300 holländ. Gulden. Ablieferungstermin 1. Dezember 1897.

Am 23. Juni starb in Tübingen der berühmte Sanskritist Rudolf Roth (geb. 3. April 1821), der sich durch seine Studien zur indischen Alterthumskunde auch um die Geschichte Verdienste erworben hat. Näheres über sein Leben und seine Schriften findet man in den Beiträgen zur Kunde der Indogerm. Sprachen 22, 1/2.

In St. Gallen starb am 10. August der Germanist Ernst Götzinger im Alter von 59 Jahren (geb. im Jahre 1857 zu Schaffhausen); er war namentlich als Verfasser eines in zwei Auflagen erschienenen „Reallexikons der deutschen Alterthümer", eines ersten Versuchs in dieser Richtung, auch Historikern wohl bekannt. — In Zürich starb am 24. August der Herausgeber der Nomina geographica Egli im Alter von 73 Jahren. Ebendort am 3. August Friedrich Staub, der Begründer des „Schweizerischen Idiotikons".

Am 21. September starb in Kopenhagen der Direktor der historischen Abtheilung des dortigen Museums, Henri Petersen, im Alter von

Digitized by Google

47 Jahren. Sein nicht zum Abschluß gekommenes Hauptwerk war eine Sammlung dänischer Siegel des Mittelalters.

Auf seinem Schlosse in Schlesien starb Ende August der Heraldiker und Numismatiker Hugo Frhr. v. Saurma-Jeltsch, Verfasser eines Wappenbuches der schlesischen Städte.

Anfang September starb in Warschau der polnische Geschichtschreiber Adolph Pawinski.

In Gamburg a. d. Tauber starb am 6. September im 71. Lebensjahr Sir Joseph Crowe, geb. am 20. Oktober 1825 in London, bekannt durch eine große Reihe sehr angesehener kunsthistorischer Werke, namentlich zur Geschichte der italienischen Malerei, die er im Verein mit dem Italiener Cavalcaselle publizirte.

Am 14. Oktober starb im fast vollendeten 76. Lebensjahre der Geh. Legationsrath a. D. Professor Dr. Constantin Rößler, ein vielseitiger, geistvoller Essayist, ein Glied jener älteren Gruppe gemäßigt liberaler preußischer Politiker, deren reiche philosophische und echt humane Bildung ihrer politischen und publizistischen Thätigkeit ein charakteristisches Gepräge gab. Bis in seine letzten Arbeiten, die zumeist in den Preußischen Jahrbüchern erschienen, zeigte er jene Doppelnatur des Ästhetikers und des historisch-politischen Publizisten. Von 1872 bis 1883 redigirte er die Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. Noch in seinen letzten Wochen beschäftigte ihn eine Arbeit über den Grafen Prokesch-Osten, die er für unsere Zeitschrift bestimmt hatte.

Einen Nekrolog von Fr. Bering veröffentlicht in der früher von ihm geleiteten Zeitschrift, dem Archiv f. kathol. Kirchenrecht 1896 H. 4, der neue Herausgeber F. Heiner.

In der Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger 20, 4 findet sich ein Nekrolog von E. de Rozière von Schlumberger.

Aus den Séances et travaux der Pariser Akademie, August 1896, notiren wir hier einen Artikel von P. Guiraud: Les idées politiques de M. Fustel de Coulanges (auf Grund von Aufzeichnungen Fustel's wahrscheinlich aus dem Kriegsjahre 1871).

Ein ausführlicher Nekrolog auf Giuseppe de Leva von C. Cipolla findet sich in den Atti della R. Accad. delle Scienze di Torino 31, 12.

Druckfehlerberichtigungen:

Bd. 77 S. 546 Zeile 3 v. o. lies 154[1] statt 154.
Zeile 4 v. o. lies in, statt in.

Digitized by Google

Neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte.

Von

Richard Schröder.

I.

Durch die grundlegenden Forschungen Brunner's ist unsere Kenntnis der fränkischen Periode der deutschen Rechtsgeschichte in ungewöhnlicher Weise erweitert und sichergestellt worden. Was nach Waitz, Roth und Sohm in der Wissenschaft festzustehen schien, hat vielfache Bestätigung, nicht minder häufig Berichtigung erfahren. Eine zusammenfassende Darstellung des fränkischen Strafrechts und Gerichtsverfahrens haben wir überhaupt erst jetzt erhalten. Es wäre nicht mehr an der Zeit, hier noch im Einzelnen von der „deutschen Rechtsgeschichte", deren Ergebnisse längst ein sicheres Besitzthum unserer Nation geworden sind, zu handeln. Inzwischen sind auf dem Gebiete der fränkischen Rechtsgeschichte noch weitere beachtenswerthe Arbeiten erschienen. Dahn hat in dem 7. Bande der „Könige der Germanen" unter dem Titel: „Die Franken unter den Merowingen" eine ausführliche, auf reichen Quellenstudien beruhende, im Einzelnen freilich sehr ungleich gearbeitete Darstellung der merowingischen Verfassung gebracht[1]); W. Sickel hat seine mit bekannter Umsicht und Gründlichkeit gearbeiteten Studien auf dem gleichen Gebiete fort-

[1]) F. Dahn, Die Könige der Germanen, 7. Band 1.—3. Abtheilung, 1894—95. Vgl. Hist. Ztschr. 76, 295.

Digitized by Google

geſetzt[1]), und von K. v. Amira ſind in einer inhaltsreichen Recenſion des Brunner'ſchen Werkes eine Reihe von Fragen angeregt worden, die auch heute noch nicht erledigt erſcheinen[2]). So dürfte es nicht unangebracht ſein, einige Streitfragen von hervorragender Bedeutung, die noch übrig geblieben ſind, an dieſer Stelle einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Das Princip der perſönlichen Rechte wird nach der herrſchenden Meinung als eine Schöpfung des fränkiſchen Reiches, und zwar erſt aus der Zeit nach der Lex Salica, angeſehen; die übrigen germaniſchen Reiche ſollen ſich nur den Römern gegenüber, und zwar auch hier erſt allmählich und ſchrittweiſe, zu der Anerkennung ihres Rechtes neben dem des herrſchenden germaniſchen Stammes herbeigelaſſen haben. Gegenüber den Fremden, abgeſehen vom Grenzverkehr, hat das Princip der perſönlichen Rechte nirgends gegolten, der Fremde war rechtlos und einzig auf den Schutz des Gaſtrechts oder des königlichen Amtsrechts angewieſen (vgl. Ed. Rothari cap. 367). Aber wenn größere Beſtandtheile eines anderen Stammes einem germaniſchen Reiche einverleibt wurden, hat man ihnen wohl immer, wie Dahn (7, 1, 132 ff.; 3, 1 ff.) richtig bemerkt, den Weitergebrauch ihres angeſtammten Rechtes belaſſen. Inbetreff der Langobarden kann man ſich auf eine Urkunde des Oſtgothen Stavila (civis Brixianus, vivens legem Gothorum) vom Jahre 769 berufen (Brunner 1, 271); denn wenn ſie ihren oſtgothiſchen Unterthanen das langobardiſche Recht aufgezwungen hätten, ſo würde das oſtgothiſche nicht nach 200 Jahren wieder haben aufleben können. Der an die Notare gerichtete Befehl Liutprands vom Jahre 727 (Ed. Liutprand cap. 91): contra legem Langobardorum aut Romanorum non scribant, kann ſich nur auf die äußere Seite des Urkundenweſens, aber nicht auf das materielle Recht bezogen haben. Die Vermuthung Brunner's (1, 260), daß ſelbſt die

[1]) W. Sickel, Beiträge zur deutſchen Verfaſſungsgeſchichte des Mittelalters, in den Mittheilungen d. Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung. Ergänzungsband 13, 451—585. Derſelbe, Die Privatherrſchaften im fränkiſchen Reiche, Weſtdeutſche Zeitſchrift 15, 111—171.

[2]) v. Amira, in den Gött. gel. Anz. 1888 S. 41—60, 1896 S. 188—211.

Digitized by Google

Franken zur Zeit der Lex Salica dem römischen Recht der Provinzialen noch die Anerkennung verweigert hätten, wird von ihm selbst widerlegt durch die glänzende Ausführung über das Wergeld des freien Römers, das sich nur auf 100 Solidi belief, während das des freien Franken anscheinend das Doppelte betrug[1]). Aber diese 200 Sol. setzten sich zusammen aus 66⅔ Sol. Erbsühne, 66⅔ Sol. Magsühne und 66⅔ Sol. Friedensgeld. Da die Magsühne mit dem Sippschaftsverbande des römischen Rechts unvereinbar war, so fiel sie bei der Tötung eines Römers fort; so blieb nur das für die nächsten Erben bestimmte eigentliche Wergeld von 66⅔ Sol. und das Friedensgeld, das immer nur auf die Hälfte der eigentlichen Buße berechnet wurde, ermäßigte sich auf 33⅓ Sol., so daß der Todschläger im Ganzen nur 100 Sol. zu zahlen hatte. Der König wurde demnach durch die Anerkennung des römischen Rechts genöthigt, sich mit einem geringeren Friedensgelde zu begnügen.

Aber je mehr wir Dahn's Auffassung hinsichtlich des Princips der persönlichen Rechte theilen, um so unbegreiflicher erscheint seine Ansicht über die Stellung der chattischen Franken zu den Saliern. Daß die ehemals chattischen Bataver einen Hauptbestandtheil der Bildung des salischen Stammes ausgemacht haben, wird auch von Dahn angenommen. Wenn nun der Nachweis geführt ist, daß nicht bloß in „manchen Gegenden" von Ostfranken, Rheinfranken und Hessen „Leute nach fränkischem, ufer- und salfränkischem Rechte lebten", sondern daß man in dem gesammten Gebiete der chattischen Franken nach fränkischem Rechte gelebt hat, daß der Mündigkeitstermin überall der salische von 12 und nicht der ribuarische von 15 Jahren gewesen ist, daß die Lex Salica in der Würzburger Diöcese gegolten hat und daß die nur als Fragment erhaltene oberfränkische Übersetzung derselben für den Gebrauch der Mosellande mit chattisch-fränkischer Bevölkerung bestimmt gewesen ist[2]), so kann man sich dagegen

[1]) Vgl. Lex Salica 41, 1, 6. Brunner 2, 614. Auffallenderweise hat Dahn (7, 1, 138) die Beweisführung Brunner's gänzlich übersehen.

[2]) Vgl. meine Zusammenstellungen Zeitschr. f. Rechtsgesch., neue Folge, germ. Abth. 2, 21—25. 43 f.; Forschungen z. deutschen Geschichte 19, 139 ff.

Digitized by Google

nicht mit der billigen Fiktion helfen, daß „Salfranken im 7.—9. Jahrhundert massenhaft in Hessen u. s. w. eingewandert" seien[1]). Mit Nothwendigkeit ergibt sich vielmehr der Schluß, daß trotz jahrhundertelanger räumlicher Trennung und der durch sie herbeigeführten sprachlichen Verschiedenheiten die ursprüngliche Verwandtschaft der beiden Stämme sich auf dem Gebiete des Rechts erhalten hatte. Daß dieser Umstand auch für den politischen Anschluß der chattischen Franken an Chlodovech stark in's Gewicht fallen mußte, liegt auf der Hand.

Von großer rechtsgeschichtlicher Bedeutung ist die Streitfrage über die Identität oder Verschiedenheit des thunginus aut centenarius in den Titeln 44 und 46 der Lex Salica. Die früher von der herrschenden Meinung vertretene und neuerdings von Amira energisch wieder aufgenommene Annahme der Identität beider Ämter richtet sich gegen die Ausführungen Brunner's (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 11, 206 f. Rechtsgeschichte 2, 150 f.), welche dem aut disjunktive Bedeutung beilegen und den thunginus mit dem Gaufürsten der germanischen Zeit in Verbindung bringen. Nach dem Sprachgebrauche der Lex Salica sind beide Auslegungen gleichmäßig zulässig, die Entscheidung kann daher nur inneren Gründen entnommen werden.

Zwei Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Reipuszahlung bei der Wiederverheiratung einer salischen Wittwe und die Übergabe eines Vermögens zu treuer Hand, zum Zwecke der Vollziehung einer Affatomie (adoptio in hereditatem, dann Vergabung von Todes wegen), vollziehen sich in dem von dem thunginus aut centenarius berufenen und durch Aufstecken des Schildes und Stellung der drei Hegungsfragen an drei Dingmänner (Brunner R.-G. 1, 146, Note 15) gehegten mallus[2]). Während es bei der Reipusverhandlung keines weiteren Aktes bedarf, hat die Affatomie noch zwei fernere Stadien durchzumachen.

[1]) Dahn 7, 1, 15.

[2]) Das Cartularium Langobardicum c. 16 (Mon. Germ. Leg. 3, 599), das eine Formel zu Lex Sal. 44 bietet, kann hier nicht in Betracht kommen, da es erst im 11. Jahrhundert entstanden ist und den reparius wie den tonginus nur in doktrinärer Weise erwähnt.

Digitized by Google

Der durch Schoßwurf (in laisum jactare) ermächtigte Treuhänder (cui creditum est) hat zunächst den Besitz zu ergreifen und sich als Wirth des Hauses zu legitimiren, sodann aber vor Ablauf eines Jahres die abermals durch Schoßwurf zu vollziehende Weiterübertragung an den ihm benannten Erben vorzunehmen. Wird die Vergabung hinterher angefochten, so müssen die drei Akte durch je drei Zeugen eidlich bekundet werden. Die ersten drei sagen aus: quod ibi fuissent in mallo quem thunginus aut centenarius indixerit; sie bestätigen den dort vollzogenen Schoßwurf und den Namen des dabei von dem Geber bezeichneten Bedachten. Die zweiten Zeugen berichten ausführlich über die durch den Treuhänder in dem Hause des Gebers vorgenommene Bewirthung. Die dritten Zeugen endlich bekunden, daß der Treuhänder entweder vor dem Königsgericht oder im echten Ding (aut ante regem aut in mallo publico legitimo), d. h. „in der Sprache des Malbergs entweder vor dem teoda (vgl. got. þiudans, as. thiodan) oder vor dem thunginus" öffentlich vor allem Volke den weiteren Schoßwurf an den benannten Erben vollzogen habe.

Die Zeugenaussagen sind in Tit. 46, 2 so genau angegeben, daß ihr formelhafter Charakter unverkennbar hervortritt. Da durfte, wie es der strenge Formalismus des volksrechtlichen Prozesses verlangt, auch nicht das Geringste fehlen. Man ist daher nicht berechtigt, mit v. Amira die Ungenauigkeit und Unbestimmtheit der sonstigen Ausdrucksweise der Lex Salica auch bei der Erklärung dieser Stelle vorauszusetzen. Drei Orte der Handlung werden deutlich unterschieden; mit der zunehmenden Bedeutung der letzteren steigert sich auch die Bedeutsamkeit des Ortes, an welchem sie sich zu vollziehen hat. Der erste Akt erfolgt in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen und gehegten Gerichtsversammlung; wenn es sich um das ordentliche Gericht handelte, wozu dann gerade nur hier und bei der Reipusverhandlung die ausdrückliche Hervorhebung, daß und von wem das Gericht berufen und wie es gehegt werde? Auf die erste Gerichtsverhandlung, die nur den Zweck hat, die dem Treuhänder übertragene Ermächtigung zu bestätigen, folgt die Besitzergreifung in der

Digitized by Google

Heimstatt des Gebers, durch die der Treuhänder erst die volle Verfügungsgewalt erlangt. Die Zeugen müssen genau beschreiben, wie er den Wirth gemacht hat, selbst der Dank der Gäste für die Bewirthung wird nicht vergessen. Endlich der feierliche Schlußakt an höchster Stelle, publice coram populo, vor dem Königsgericht oder im echten Ding. Daß das Königsgericht nur für diesen Schlußakt, wahrscheinlich wegen des zu gunsten des Erben zu ertheilenden Bannes, in Betracht kommen und niemand daran denken konnte, auch schon den ersten Akt vor dem Könige vorzunehmen, ist sonnenklar. Dann aber wird es schon aus diesem Grunde wahrscheinlich, daß der dem Königsgerichte gleichgestellte mallus publicus legitimus des Thunginus nicht mit dem für den Einleitungsakt bestimmten mallus, den thunginus aut centenarius zu berufen hatten, zusammenfiel.

Wir stimmen daher unbedingt, mit Sohm und Brunner, der schon von Waitz gemachten Beobachtung zu, daß die Lex Salica bereits den Unterschied zwischen dem echten und dem gebotenen Dinge kennt, wenn auch das letztere anscheinend noch auf die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt gewesen ist. Aber erst Brunner hat bemerkt, daß nur das gebotene Ding von dem thunginus aut centenarius berufen und geleitet wird, während das echte Ding in der Sprache des Malbergs schlechthin als das Gericht des thunginus erscheint. Auch Lex Salica 58, 2 und 60, 1 wird nur dieser als der Richter im echten Dinge genannt, erst zwei jüngere Handschriften haben, entweder durch 44, 1 und 46, 1 verführt, oder infolge einer eingetretenen Erweiterung der Zuständigkeit des Centenars[1]), der zweiten Stelle die Worte aut centenarium eingeschoben.

Der Thungin erscheint demnach als der ordentliche Richter des echten Dinges, während er im gebotenen Dinge gerade so, wie später der Graf, durch den zuständigen Centenar vertreten werden kann. Damit ist die Kontinuität zwischen dem Centenar der Lex Salica und dem der Folgezeit festgestellt. Die früher von Sohm entwickelte Auffassung, welche den als identisch mit

[1]) Vgl. Sickel, Beiträge S. 483.

Digitized by Google

dem Thunginus betrachteten Centenar des Volksrechts untergehen ließ und den späteren Centenar an den Sacebaro der Lex Salica anknüpfte, darf damit als beseitigt angesehen werden, zumal seit es Brunner gelungen ist, auch die vielumstrittene Stellung der Sacebaronen in endgültiger Weise aufzuklären. Wer aber ist der dem Centenar übergeordnete Thungin, den wir als den ordentlichen Richter, aber doch nicht bloß einer einzelnen Hundertschaft, zu betrachten haben? Wenn die von Amira aufgestellte Ableitung des Namens von got. þugkjan (dünken, meinen) gegenüber den Einwendungen von Kögel aufrecht zu erhalten ist, so ist, wie Brunner bemerkt hat, eine Variante des Herold'schen Textes zu Lex Salica 60, 1 zu beachten, in welcher das echte Ding selbst als tunchinium bezeichnet wird (Lex Salica Herold. 63: in mallum aut in tunchinium admallare debet). Dann würde sich thunchinium als völlig gleichbedeutend nicht bloß zu placitum, sondern auch zu ahd. ahta (von „achten") stellen[1]).

Da der Thungin nicht zu den Beamten gehörte, welche den Vorzug des dreifachen Wergeldes genossen, so kann er, wie schon Waitz bemerkt hat, kein königlicher Beamter gewesen, sondern muß aus der Wahl des Volkes hervorgegangen sein. Auf die Hundertschaft kann sein Amt sich nicht beschränkt haben; denn der Hundertschaftsbeamte war der Centenar, und die Aufgabe des ordentlichen Richters umfaßte, dem Charakter der wandernden Rechtspflege entsprechend, ebenso in der Urzeit wie in der merowingisch-karolingischen Periode regelmäßig die Dingstätten mehrerer Hundertschaften. Wir können daher Brunner und Sickel nur zustimmen, wenn sie den Amtssprengel des Thungins mit den Volksgauen (pagi) der germanischen Urzeit und ihn selbst mit dem die verschiedenen Dingstätten seines Gaues bereisenden Gaufürsten in Verbindung bringen. Die Gaufürsten selbst freilich waren wohl im Laufe der Zeit sämmtlich zu erblichen Gaukönigen geworden, aber gerade daraus würde sich am ehesten erklären, daß ihr Richteramt auf einen mit keinen weiteren Machtbefug-

[1]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 1, 166; Schiller u. Lübben, Mittelnd. Wörterbuch 1, 5; v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 588.

Digitized by Google

niſſen ausgeſtatteten Beamten übergehen konnte, während andererſeits der Centenar oder Hunne, der ſchon in der Urzeit das Dingvolk zur Malſtatt geführt, dort auch wohl den Opferdienſt verſehen und die Fronurtheile gefunden hatte, mit der örtlichen Abgrenzung ſeines Wirkungskreiſes die Vertretung des Gaurichters für geringere Sachen übernahm. Nach der Beſeitigung des Gaukönigthums durch das Stammeskönigthum war, vielleicht nach einem gewiſſen Schwanken, während deſſen man ſich mit den Sacebaronen zu helfen ſuchte, an die Spitze des Gaues ein königlicher Statthalter, der Graf, getreten, der alte Volksgau war zur Grafſchaft geworden[1]). Das Recht der Urtheilsvollſtreckung war ſchon zur Zeit der Lex Salica von dem Thungin auf den Grafen übergegangen[2]), und ſchon das erſte ſaliſche Kapitulare, das mit größter Wahrſcheinlichkeit noch Chlodovech ſelbſt zugeſchrieben wird, kennt als ordentlichen Richter des Gaues nicht mehr den Thungin, ſondern den Grafen[3]). Die Einwendungen Amira's gegen dieſe Annahme erſcheinen nicht ſtichhaltig; denn auch bei den Sachſen hatte ſich unter dem Namen go der altgermaniſche Volksgau und an der Spitze desſelben ein von der Gauverſammlung gewählter Richter, der Gograf, erhalten. Der Unterſchied beſtand nur darin, daß Karl der Große bei der Einführung der fränkiſchen Grafſchaftsverfaſſung dieſe Gaue, ſei es weil ſie zu klein oder zu wenig bevölkert waren, nicht zu Grafſchaften erhob, ſondern jeweils mehrere derſelben zu einer Grafſchaft vereinigte, ſo daß der Go die Stellung der fränkiſch-alamaniſchen Hundertſchaft, der Gograf aber die des Centenars erhielt.

Jedenfalls hat die von Dahn (7, 1, 84 ff.) ſo mißgünſtig angeſehene Hundertſchaft bei den ſaliſchen Franken ſchon zur Zeit der Lex Salica als örtlich abgegrenzter Sprengel, zumal für das Gebiet der Rechtspflege, beſtanden, und bei den Alamannen

[1]) Vgl. Sickel, Beiträge S. 485.

[2]) Vgl. Lex Salica 50, 2—5. 51.

[3]) c. 7: in mallo iudici, hoc est comite aut grafione. c. 9: iudex, hoc est comis aut grafio, ad locum accedere et ibi cornu sonare debet.

Digitized by Google

ist sie mindestens sofort nach der fränkischen Eroberung, vielleicht schon vorher, heimisch geworden[1]). Daß andrerseits die Angelsachsen und Nordgermanen die Hundertschaft nicht erst von den Franken entlehnt, sondern aus den schon vorhandenen Keimen selbständig entwickelt haben, kann doch nicht bezweifelt werden.

Der fränkische Centenar ist bis zum 8. Jahrhundert ein reiner Volksbeamter geblieben und erst in der Karolingerzeit zu einem wahren Unterbeamten des Grafen geworden, der ihn, wenn auch immer noch auf Vorschlag der Gerichtsgemeinde, ernannte, in späterer Zeit auch wohl belehnte. Nur in den Mosellanden und den niederrheinischen Gebieten hat sich, freilich mit erheblich eingeschränkter Zuständigkeit, der Hunne als Volksbeamter noch bis in das Mittelalter erhalten, und ebenso war es mit dem gekorenen Gografen des Sachsenspiegels, bis er durch den erst in den Zusätzen des Rechtsbuches hervortretenden belehnten Gografen, als Unterbeamten des Grafen, beiseite geschoben wurde[2]).

Die Identität des Centenars mit dem Thunginus wird von Dahn (7, 2, 131. 134 ff.) festgehalten, zugleich unter Wiederaufnahme einer älteren Annahme, die, durch falsche Auslegung des Namens verführt, den Thunginus für einen Dorfvorsteher (angelsächsisch tûngerêfa) erklärte. Nach Dahn's Auffassung hätte dem Thungin-Centenar die ordentliche (niedere) Gerichtsbarkeit in der Hundertschaft, bis auf die dem Grafen vorbehaltene Urtheilsvollstreckung, zugestanden, während der Graf der ordentliche Richter im Gau gewesen wäre[3]). Die Unterscheidung zwischen einem altfränkischen gratio und einem neufränkischen, in den romanischen Provinzen eingesetzten comes erklärt er für quellenwidrig; das Grafenamt habe, wie in den übrigen germanischen Reichen auf römischem Boden, so auch bei den Franken von Anfang an einen einheitlichen Charakter besessen und sei aus der Vermischung eines altgermanischen, mit der Ausübung des königlichen Heer- und Gerichtsbannes betrauten Beamten mit einem

[1]) Vgl. Stutz, Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F. 14, 179.
[2]) Vgl. Brunner 2, 175 f.
[3]) Könige 7, 2, 95. 110 f. 131. 135 Note 11; 3, 56 f.

Digitized by Google

römischen, dem dux übergeordneten Provinzialbeamten, der den Amtstitel comes oder comes civitatis geführt habe, entstanden[1]).

Dahn steht in seinen Auffassungen, die ihre Widerlegung bereits durch Amira gefunden haben[2]), allein. Wir geben dem gegenüber hier eine kurze Übersicht dessen, was nach den Untersuchungen Brunner's über das Amt des Grafen und des Vikars im fränkischen Reiche als feststehend betrachtet werden kann. Der Graf kommt unter zwiefachem Namen in den Quellen vor. Schon das erste merowingische Kapitulare bezeichnet den Richter des Gaues als comes aut grafio[3]), so daß auch hier wieder die schon bei dem Thungin behandelte Frage, ob das aut trennend oder verbindend zu verstehen ist, vorliegt. Brunner weist nach, daß comes und vicarius ausschließlich den romanischen Theilen des Reiches angehört und demgemäß, obwohl sie ebenso wie die altfränkischen Grafen als eine Schöpfung des fränkischen Königthums anzusehen sind, verschiedene römische Elemente in sich aufgenommen haben. Wie der altfränkische grafio, dessen Name nach Kögel's ansprechender Erklärung wahrscheinlich soviel wie Scharmeister bedeutete, so war auch der comes in erster Reihe mit der militärischen Befehlshaberschaft über seinen Amtsbezirk (civitas) betraut. Sein Titel war schon im römischen Heerwesen, als ein Offiziertitel ohne bestimmte technische Bedeutung, verbreitet. Römisch war auch die schriftliche Bestallung und die bis zum siebenten Jahrhundert festgehaltene beschränkte Amtsdauer (Brunner 2, 80 f.), während die altfränkischen Grafen regelmäßig auf Lebenszeit und ohne Patent angestellt wurden. Mit der militärischen Stellung verband sich für beide Ämter von vornherein die Handhabung der Polizeigewalt und der gerichtlichen Exekutive. Aber während der grafio der Lex Salica auf diese Aufgaben beschränkt blieb und erst der Verdrängung des Thunginus bedurfte, um auch die richterlichen Funktionen im Gau zu erlangen, hatte der westfränkische comes, als Nach-

[1]) Könige 7, 2, 90 ff.
[2]) v. Amira, a. a. O. 1896 S. 190 Note.
[3]) Siehe S. 200 Note 3.

Digitized by Google

folger des römischen Provinzialstatthalters, von vornherein auch die Gerichtsbarkeit, wenn auch nur in peinlichen Sachen (causae maiores), während die niedere Rechtspflege (mit Einschluß der Immobiliar- und Freiheitsprozesse) in den Händen der defensores und assertores pacis[1]), später in denen der Vikarien lag (Brunner 2, 178 f.). Nachdem auch der grafio zum ordentlichen Richter seines Gaues geworden war, hatte er scheinbar gegenüber seinem westfränkischen Amtsgenossen einen gewissen Vorzug, indem er als Nachfolger des Thunginus die Gerichtsbarkeit sofort in ihrem vollen Umfange übernahm und sich nur im gebotenen Dinge mit dem Centenar in dieselbe theilte. Aber während der Centenar dem Grafen bis zu einem gewissen Grade unabhängig gegenüberstand (er wurde nicht von ihm eingesetzt, konnte also auch nicht von ihm abgesetzt werden), hatten die westfränkischen comites ihre Vikarien, die von vornherein Unterbeamte des Grafen waren und nur kraft der von ihm empfangenen Machtvollkommenheit ihres Amtes walteten. Dies allein dürfte der Grund gewesen sein, weshalb in der Rangordnung der merowingischen Beamtenhierarchie die comites ihren Platz vor den grafiones einnahmen. Fest abgegrenzte Sprengel hatten die Vikarien zunächst nicht, doch waren ihrer regelmäßig mehrere; nur in den kleinsten civitates mag sich der Graf zuweilen mit einem Vikar beholfen haben[2]). Erst im 8. Jahrhundert wurden den Vikarien bestimmte Unterbezirke der Grafschaft (vicariae) zugewiesen, und damit war, nachdem inzwischen auch die altfränkischen Grafen die volle Amtsgewalt über ihre Centenarien erlangt hatten, der Unterschied zwischen vicarius und centenarius, vicaria und centena, und dementsprechend auch zwischen comes und grafio jeder Unterschied gefallen. Seitdem handelte es sich nur noch um lokale Verschiedenheiten in den Bezeichnungen für dieselbe Sache.

Außer dem Vikar gab es in den westfränkischen Grafschaften (und nur in diesen, denn der gleiche, in Austrasien hin und

[1]) Über diese vgl. Sickel, Beiträge S. 534 ff.

[2]) Vgl. Sickel, a. a. O. S. 456 Note. Dahn nimmt an, daß es in der Merowinger-Zeit immer nur einen Vikar in jeder Grafschaft gegeben habe.

Digitized by Google

wieder begegnende Titel hatte keine technische Bedeutung) noch einen weiteren Beamten, der den Titel tribunus führte[1]). Er war der Kerkermeister und hatte die Aufgabe, die todeswürdigen Verbrecher zu bewachen und zum Richtplatze zu geleiten, wofür ihm eine bewaffnete Polizeimannschaft zur Verfügung stand. Die Hinrichtungen ließ er unter seiner Aufsicht durch seine Leute vollstrecken. Altsalisch kann sein Amt nicht gewesen sein, da die Salier keine Gefängnisse hatten und die wenigen Todesstrafen nicht durch Beamte vollzogen wurden. Ein Zusammenhang mit den Sacebaronen, die vornehmlich mit der Eintreibung der Friedensgelder beschäftigt waren, ist schon durch die Mehrzahl derselben in jeder Grafschaft ausgeschlossen; denn die Anstellung des tribunus erstreckte sich ursprünglich auf die ganze Grafschaft, erst später wurden Theilungen, aber ohne bestimmte Regel, üblich, was dann vielfach zu einer Kumulation oder gar zu einer vollständigen Verschmelzung des Amtes mit dem des Vikars führte. Die römischen Gefängnisse hatten dieselbe Aufgabe, wie die dem westfränkischen Tribunen unterstellten; außer todeswürdigen Verbrechern nahmen sie nur noch Staatsschuldner auf. Der Gefängnisaufseher hieß commentariensis, seine Aufgabe war dieselbe wie die des Tribunen, nur die Vollstreckung der Hinrichtungen gehörte Anfangs noch nicht dazu. Sein Amtstitel mag sich geändert haben, seit es üblich wurde, das Gefängniswesen rein militärisch zu organisiren und Offiziere an die Spitze der Verwaltung zu stellen. Als dann nach der Zurückziehung des stehenden Heeres wieder die Civilverwaltung eintrat, wird die militärische Bezeichnung des Vorstehers (tribunus) auf seinen bürgerlichen Nachfolger übertragen worden sein.

An Stelle des Vikars setzten die Grafen in Austrasien und den altsalischen Gebieten kraft des ihnen zustehenden Rechtes der Delegation vielfach Stellvertreter (missi) ein, die den Grafen bald in dieser, bald in jener Beziehung zu vertreten hatten. Die Anstellung erfolgte regelmäßig auf Widerruf, hatte aber

[1]) Sickel, a. a. O. S. 491 ff. hat das Verdienst, durch überaus mühsame Quellenforschung das Wesen und die Herkunft des Tribunenamtes, soweit dies überhaupt möglich ist, klar gestellt zu haben.

Digitized by Google

gleichwohl häufig einen dauernden Charakter, zumal da die von der Gemeinde gewählten Centenarien, abgesehen vom gebotenen Ding, den Grafen weder in seiner richterlichen Thätigkeit, noch in der Urtheilsvollstreckung vertreten konnten. Gräfliche Substituten für verschiedene Geschäftszweige, z. B. Wahrnehmung der fiskalischen Interessen oder Handhabung der Marktgerichtsbarkeit, gab es im ganzen Reiche[1]); in den deutschen Landestheilen bedurfte es aber, zumal seit dem Verschwinden der Sacebaronen, vor allem eines ständigen Vertreters des Grafen für Eintreibung der Friedensgelder und Vollstreckung der Civilurtheile. Dieser Beamte war der Schultheiß, dessen Name schon auf seine Hauptaufgabe hindeutete. Dadurch, daß dem westfränkischen Tribunen die Vollstreckung der Todesurtheile oblag, er auch oft genug in die Lage kam, zahlungsunfähige Missethäter wegen der Friedensgelder in Haft zu nehmen oder bei Pfändungen mit seiner Polizeimannschaft Beihülfe zu leisten, mag es gekommen sein, daß auch der deutsche Schultheiß häufig als tribunus bezeichnet wurde, während er andererseits als gerichtlicher Vertreter des Grafen nicht selten auch vicarius genannt wurde.

Nachdem der Centenar seit dem 8. Jahrhundert zu einem Beamten des Grafen geworden war und damit die Fähigkeit, seinen Vorgesetzten zu vertreten, erlangt hatte, wurde es mehr und mehr üblich, ihm auch die Funktionen des Schultheißen zu übertragen, so daß beide Ämter mit einander verschmolzen, während gegenüber dem niederfränkischen Hunnen, der sich als Gemeindebeamter erhielt, die alte Trennung aufrecht erhalten wurde; aber nur unter zunehmender Abschwächung des alten Volksamtes, das immer mehr von seinen richterlichen Befugnissen an den gräflichen Beamten abgeben mußte und in seinem ruinenhaften Bestande stellenweise selbst zum Gespötte wurde. Man vergleiche ein pfälzisches Weisthum des 16. Jahrhunderts (Grimm, Weisthümer 1, 796): „Solcher hun, wen man den übelthäter hinrichten wil, mueß dreimal wie ein hundt auß der Usweiler heckchen bellen, wan man den armen zum galgen führt."

[1]) Über den Marktrichter vgl. Sickel, a. a. O. S. 457.

Digitized by Google

In ſeiner alten Bedeutung, namentlich auch als ſtellvertretender Richter, erhielt ſich der Schultheiß da, wo ihm kein Centenar gegenüberſtand, ſo in Friesland und Baiern. Dem gekorenen Grafen gegenüber bewahrte der oſtfäliſche Schultheiß ſeine alte hochangeſehene Stellung an der Seite des Grafen[1]). Die Bezeichnung des holſteiniſchen Schultheißen als „Oberbote" deutet noch darauf hin, daß das Unteramt des Fronboten erſt durch weitere Delegation aus dem ſeinigen entſtanden iſt. Nachdem an die Stelle des gekorenen Grafen der belehnte Graf getreten war, fand auch hier dieſelbe Verſchmelzung wie bei den fränkiſchen und alamanniſchen Centgrafen ſtatt, nur hie und da wurde der frühere Schultheiß zum Obergrafen.

[1]) Vgl. meine Ausführungen Zeitſchr. f. Rechtsgeſch., N. F., germ. Abth. 5, 54 ff; 7, 1 ff.

Digitized by Google

Zur Rettung des Geschichtschreibers Francesco Guicciardini.

Von

O. Waltz.

Die istoria d'Italia des Francesco Guicciardini, die ungefähr zwei Jahrzehnte nach seinem Tode veröffentlicht wurde, hat bald nach ihrem Erscheinen schwere Angriffe in Florenz erfahren. Sie rührten von politischen Gegnern des Verfassers her, die seine Wahrheitsliebe zu verdächtigen suchten. Mit der Zeit verstummte der Widerspruch und das nachgelassene, unfertige Werk, das der Autor, als er im Sterben lag, zu verbrennen befohlen hatte, errang großartige Erfolge. Es bestimmte fortan die Auffassung der vorgeführten Epoche und bildete die Grundlage der späteren Erzählungen.

Dies änderte sich, als Ranke in der berühmten Beilage zu den Geschichten der romanischen und germanischen Völker vom Jahre 1824 die istoria d'Italia einer schonungslosen Kritik unterzog. Er kam zu dem Ergebnis, „daß diese Geschichte ... zum guten Theil aus anderen Büchern, ohne besondere Forschung zusammengetragen sei[1]), daß ein großer Theil derselben, die Reden, keineswegs historische Monumente, sondern Übungen der Redekunst, daß wichtige Fakten ganz entstellt, Verträge verändert, und Wunder erzählt seien, die sich nie begeben, daß die Darstellung,

[1]) S. 15, 19 u. 87 der ersten Ausgabe von 1824 lautet die Verurtheilung noch stärker. Doch wurden diese Stellen später geändert.

Digitized by Google

die der Verfasser von seinem eigenen Verhalten gibt, mindestens großen Zweifeln unterliege", kurz, daß in dem umfassenden Werke nur etwas wahrhaft Originales sei, die Discorsi.

Diesmal ging der Angriff nicht von politischen Feinden aus, deren Hauptwaffe die Verleumdung ist, sondern von einem kühlen und besonnenen Forscher, der seinen Tadel mit den Worten verbrämte: „ich wollte diesen Schriftsteller von Herzen gerne loben und rühmen". Jedoch, wie schlimm kam er weg! Nichts wurde gutgeheißen, als die in seine Geschichte verwebten Erörterungen. Seine Erzählung wurde verworfen, sein Charakter angetastet. Noch nach zwei vollen Menschenaltern urtheilte der verdiente Geschichtschreiber der deutschen Historiographie, Francesco Guicciardini sei „in seiner Autorität in's Herz getroffen worden".

So unbedingt war das doch nicht der Fall. Denn Ranke hatte ein gutes Stück über das Ziel hinausgeschossen. Das zeigte sich, als in den Jahren 1857—67 die opere inedite di Francesco Guicciardini erschienen. Alles blickte mit Bewunderung auf dieses Denkmal geistiger Größe. Der Politiker Guicciardini strahlte da in neuem Glanze[1]), aber auch der Geschichtschreiber gelangte zu seinem Recht; er feierte gewissermaßen ein Auferstehungsfest. Denn aus seinem Nachlaß kam auch eine unbekannte Florentiner Geschichte zum Vorschein, die er in jungen Jahren (1509) niedergeschrieben hatte. Sie bewährte alle Vorzüge seines reichen Geistes und überraschte durch tiefe Sachkenntnis und große geschichtliche Treue. Sie wurde nachher mit anderen Schriften seiner istoria d'Italia zu Grunde gelegt und diente auch da als Quelle, wo Ranke fremde Federn hatte erkennen wollen.

Mit der Gelassenheit eines Mannes, der nur nach Erkenntnis und Wahrheit ringt, ging Ranke im Jahre 1874 an die Überarbeitung seiner Erstlingsschrift für seine sämmtlichen Werke. Er sah jetzt Guicciardini mit milderen Augen an, wie

[1]) Cavour soll nach dem Durchlesen der ersten Bände geäußert haben: „Das war ein Mann, der die Geschäfte wirklich und viel besser als Macchiavelli kannte."

Digitized by Google

er z. B. seinen Blick nicht mehr grausam fand, sondern strenge, und suchte nach einem Ausgleich zwischen seiner früheren Ansicht und den Ergebnissen späterer Forschungen. Seine Kritik der istoria d'Italia erhielt er im Ganzen aufrecht, aber er machte nachträglich die nöthigen Einschränkungen und nahm die völlige Verwerfung der Erzählung Guicciardini's mit ausdrücklichen Worten zurück. In feinsinniger Weise würdigte er die hohe Bedeutung des Schriftstellers für die neuere Geschichtschreibung und wurde seinem Werke durch die Bemerkung gerecht, es werde immer als eine der großen historischen Produktionen, die wir besitzen, betrachtet werden müssen. Aber der harte Vorwurf, seine eigenen Erlebnisse absichtlich falsch beschrieben zu haben, blieb Guicciardini nicht erspart; er wurde in der neuen Ausgabe in Ranke's sämmtlichen Werken eher verstärkt als gemildert.

Nun aber nahm sich Villari seines Landsmannes an[1]). Er hatte das Glück, mehrere durchkorrigirte Handschriften der istoria d'Italia und den Stoff, welcher ihr zu Grunde liegt, im Archiv des Hauses Guicciardini sorgfältig prüfen zu können. Es ergab sich, daß der Geschichtschreiber viel mehr zeitgenössische Schriftsteller — einige davon sind längst verschollen — und viel mehr amtliche Schriftstücke, als Ranke annahm, verwerthet hat, ja daß der Kern seiner Vorarbeiten und der Grundstock seiner Erzählung aus Florentiner Gesandtschaftsberichten besteht. Die Auszüge daraus sind noch vorhanden. Guicciardini hat sie am Rande mit Parallelstellen aus anderen Quellen versehen. So umsichtig ging er zu Werke.

Minder vollständig, als diese zwingende demonstratio ad oculos, gelang Villari der Versuch, Guicciardini's Schilderung seiner eigenen Wirksamkeit Ranke gegenüber zu rechtfertigen. Er begnügte sich mit dem Nachweis, daß die bestrittene Darstellung keineswegs widerlegt, noch unwahrscheinlich sei; aber ein unanfechtbares, positives Zeugnis zu gunsten der Erzählung

[1]) „Einige Bemerkungen über die Storia d'Italia des Fr. Guicciardini" in dem schönen Werke: „Niccolo Macchiavelli und seine Zeit" von Pasquale Villari. Deutsche Ausgabe von Bernhard Mangold 3, 377 ff.

Digitized by Google

wußte er doch nicht vorzubringen. Sollte es eben unmöglich sein, Guicciardini von der Beschuldigung geflissentlicher Entstellung seiner Erlebnisse loszusprechen und mit dem Geschichtschreiber den Menschen wieder zu Ehren zu bringen? Die Antwort lautet: nein, es ist nicht unmöglich.

Die folgenreichste Handlung des Politikers Guicciardini war, wenn seine eigene spätere Erzählung in der istoria d'Italia richtig ist, seine Beihülfe bei der Beschwichtigung des ersten Florentiner Aufstandes im Frühjahr 1527.

Bei der Annäherung der kaiserlichen Truppen, die unter Bourbon nach Rom marschirten, geriet die Herrschaft der Mediceer in Florenz in's Wanken, wie vordem beim Anrücken des französischen Heeres, das der König Karl VIII. nach Neapel führte. Die oberste Regierungsgewalt der Stadt und Republik lag nicht in den rechten Händen. Silvio Passerini, Kardinal von Cortona, welcher sie als Vertrauensmann des Papstes Clemens VII. und seiner jugendlichen Neffen Hippolit und Alexander Medici seit mehreren Jahren ausübte, war ein rechtlicher, aber rücksichtsloser, geschäftsunkundiger Geistlicher, der durch Härte und Unverstand die Gemüter erbitterte[1]). Alle Parteien grollten ihm. Die Florentiner Jugend verlangte längst nach Waffen, um sich, wie sie sagte, der Soldaten zu erwehren[2]); das Haupt der Signoria, der Gonfaloniere di Giustizia Luigi Guicciardini, des Geschichtschreibers älterer Bruder, unterstützte ihre Forderung; aber der Kardinal von Cortona zögerte, bis es zu spät war, die Gewährung hin.

[1]) Vgl. die Schreiben Francesco Guicciardini's an den päpstlichen Kanzleipräsidenten vom 24., 26. und 29. April 1527 aus Florenz in den Opere inedite di Fr. Guicciardini 5, 417 ff., welche die wegwerfendsten Urtheile über die Verwaltung des Kardinals von Cortona enthalten. Außerdem: Marco Foscari, relazione di Firenze vom Jahre 1527 bei E. Albèri, Relazioni degli ambassiatori Veneti, Serie II, vol. I, p. 49—86.

[2]) Welche Soldaten zunächst gemeint waren, ersieht man aus dem Sommario della Storia d'Italia dal 1511 al 1527 composto da Francesco Vettori, herausgegeben von A. Reumont. Appendice all' archivio storico Italiano. Firenze 1848. Tomo VI p. 377. Die Florentiner fürchteten die zügellose Soldateska der Liga fast noch mehr als die des Kaisers!

Digitized by Google

Am Freitag in der Osterwoche, den 26. April, kam der Tumult zum Ausbruch. Eben ritt Cortona mit Hippolit von Medici und anderen Verwandten des Papstes Clemens VII. aus der Stadt hinaus, als die Florentiner Jugend unter dem Rufe popolo, popolo! libertà, libertà! den Palast erstürmte und vom Magistrat die Achtserklärung gegen die Mediceer erzwang. Das Gerücht fand Glauben, Cortona sei geflohen, während er mit seinen Begleitern dem Feldhauptmann der Verbündeten, dem Herzog von Urbino, entgegengeritten war, welcher die Truppen der Liga zum Schutze der Stadt heranführte. Auf die Nachricht von dem Aufruhr eilte der Kardinal von Cortona nach Florenz zurück. Mit ihm kamen die Führer des ligistischen Heeres, der Herzog von Urbino und der Markgraf von Saluzzo. 1500 Soldaten lagen noch in der Stadt zerstreut. Sie wurden aufgeboten und säuberten den Platz von der bewaffneten Menge. Aber der Palast widerstand. Die Aufrührer, deren Zahl 600 überstieg, hielten ihn besetzt. Sie gaben einige Schüsse ab, die fünf oder sechs Soldaten töteten, schleuderten Steine aus den Fenstern und läuteten die große Glocke[1]), um das Volk zu Hülfe zu rufen. Da der Tag sich neigte, drang der Herzog von Urbino auf baldige Entscheidung; er wollte vor Einbruch der Nacht Herr des Palastes sein: wenn nicht durch Güte, so durch Gewalt. Unverweilt traf er Vorkehrungen, um venetianisches Fußvolk nach Florenz zu ziehen. Kam es zum Sturm auf das Rathhaus, so war das Leben der Aufständischen, die zum Theil aus den ersten Geschlechtern stammten, und die Sicherheit der Stadt auf's Äußerste gefährdet.

Ein italienischer Heerführer in französischen Diensten, Federigo da Bozzolo aus dem Hause Gonzaga, unterzog sich der Aufgabe, das drohende Unheil abzuwenden. Er eilte zu den Empörern, unter denen Viele waren, die den ritterlichen Kriegsmann schätzten, und suchte sie zur Übergabe des Rathhauses zu bestimmen, indem er ihnen Verzeihung für das Geschehene anbot. Er richtete aber nichts aus und verließ die Trotzigen

[1]) Als Alessandro Medici, der erste Herzog von Florenz, zur Regierung gelangte, ließ er dieses Zeichen der alten Freiheit in Stücke schlagen.

Digitized by Google

mit dem Entschluß, dem Kardinal von Cortona gewaltsames Einschreiten anzurathen, da das Rathhaus leicht zu nehmen sei. Unterwegs traf er seinen Kriegskameraden, den päpstlichen Befehlshaber Francesco Guicciardini, der ihm voller Sorgen über die Veranstaltungen Urbino's und die Absichten Cortona's entgegengegangen war. Bozzolo erzählte von der Hartnäckigkeit der Aufständischen und der Aussichtslosigkeit ihres Widerstandes gegen ein bewaffnetes Vorgehen. Da beschwor ihn Guicciardini, nicht Öl in's Feuer zu gießen und auf die Rettung des Rathhauses und der Stadt bedacht zu sein. Wer könne für die Folgen eines verzweifelten Kampfes einstehen? Wolle er der Urheber entsetzlichen Unglücks werden? Bozzolo wurde anderen Sinnes. Er ließ sich überzeugen, daß man dem Papste besser diene, wenn man den Palast durch Güte gewinne, als wenn man ihn zurückerobere, und berichtete Cortona im Sinne einer Verständigung mit der aufrührerischen Jugend, wie Guicciardini gerathen hatte. Er behauptete, nur die Furcht vor Strafe halte die Aufständischen ab, den Palast zu übergeben, den man schwer bewältigen könne; denn er sei gut befestigt und habe viele Vertheidiger. Zudem sei zu befürchten, daß bei einem Angriff die ganze Stadt sich erhebe und zum Entsatz herbeieile.

Hierdurch wurde Cortona auf den Weg der Versöhnung gewiesen, den er bereitwillig einschlug. Er ließ durch Federigo da Bozzolo und Francesco Guicciardini, dessen Bruder der wichtigste Mann im Palaste war, ein gütliches Abkommen anbieten. Es konnte den Beiden nicht schwer werden, mit ihrem Vorschlage durchzudringen, da die Soldaten Urbino's bereits die Stadt erfüllten und das Volk in Ruhe verharrte. Der Gonfaloniere di Giustizia Messer Luigi Guicciardini trat für das Abkommen ein. Die aufrührerische Jugend widerstrebte nicht länger der Annahme, verlangte aber als Sicherheit eine förmliche Vertragsurkunde, bevor sie das Rathhaus räumte. Eine solche wurde zugestanden, von Vettori verfaßt und von den Würdeträgern der Medici und der Liga unterschrieben. Erst als der Gonfaloniere das Dokument in Händen hatte, verließ die

Digitized by Google

Jugend den Palast, den sie nicht vertheidigen konnte, und die Ruhe kehrte zurück, allerdings nicht auf lange.

So erscheint der Hergang in glaubwürdigen Berichten aus dem Jahre 1527, auf denen unsere Darstellung fußt, und so erzählte ihn später Francesco Guicciardini in seiner istoria d'Italia[1]). Doch stellte er seinen Antheil mit dem reizbaren Selbstgefühl des gefallenen Staatsmannes in das hellste Licht und schloß mit der Versicherung, er habe gleich nach der That bei Allen das höchste Lob, aber in der Folge den größten Undank geerntet. Denn der Kardinal von Cortona habe ihm vorgeworfen, besorgter gewesen zu sein für das Wohl seines Bruders und der Florentiner Bürger, als für die Größe der Mediceer, deren Herrschaft mit Blut und Waffen auf immer hätte begründet werden können; und das Volk habe ihn beschuldigt, zu gunsten der Mediceer die Gefahren übertrieben und die Räumung des Rathhauses ohne Noth bewirkt zu haben.

Ganz denselben Geist athmet das große Bruchstück einer Selbstanklage und Selbstvertheidigung von Guicciardini's Hand, das aus seinem Nachlaß bekannt geworden ist[2]). Mittels der Fiktion einer gerichtlichen Verhandlung erörtert unser Geschichtschreiber, wohl um's Jahr 1530, das Für und Wider einiger Beschuldigungen, die von der Florentiner Volksherrschaft gegen ihn erhoben wurden. Da bildet seine Dazwischenkunft am Tage des heiligen Marcus im Jahre 1527, seine Ängstigung und Einschüchterung der Empörer und die Auslieferung des Rathhauses, die ihm zur Last gelegt wird, einen wesentlichen Punkt der Anklage. Er erscheint darin verderblicher für Florenz, als Alkibiades für Athen und Sulla oder Cäsar für Rom. Denn diese hätten eine altersschwache Freiheit, die im Sterben lag, unterdrückt, Guicciardini aber eine wiederauflebende am Tage ihres Erwachens.

---

[1]) Buch 18 der Istoria d'Italia di M. Francesco Guicciardini, gentiluomo Fiorentino. Milano 1803. 9, 215 ff.

[2]) Opere inedite di Francesco Guicciardini. Firenze 1867. 10, 152—255.

Digitized by Google

Schon diese wenigen Worte geben einen Begriff von dem Werthe, den der selbstbewußte Mann seinem damaligen Eingreifen beimißt. Sie zeigen aber auch, wie unrichtig die Vermuthung ist, Guicciardini's Neffe Agnolo habe sich bei Herausgabe der istoria d'Italia aus Vorliebe für seinen Onkel, den Autor, ruhmredige Änderungen am Texte erlaubt. Auch in moralischer Hinsicht wird nicht viel gewonnen, wenn man den Vorwurf der Täuschung vom Onkel auf den Neffen abwälzt.

Mag Guicciardini immerhin die Bedeutung seines Auftretens vom 26. April überschätzen, mag seine spätere Darstellung „des Tages von San Marco" nicht frei von Effekthascherei und von Eigenlob sein, eine Entstellung oder Änderung der Thatsachen läßt er sich nicht zu Schulden kommen. Denn die von ihm berichteten und von seinen Widersachern angezweifelten Vorgänge werden bis in's Einzelne von einem Zeugen bestätigt, der als unanfechtbar betrachtet werden muß: — von dem Gonfaloniere di Giustizia des Jahres 1527.

Es gibt anonyme Denkwürdigkeiten, betitelt sacco di Roma, welche im Sommer 1527 geschrieben, aber, wie es scheint, erst nach dem Jahre 1537 handschriftlich veröffentlicht und dem zweiten Herzog von Florenz, Cosimo, gewidmet wurden. Darin wird der Kampf zwischen der heiligen Liga von Cognac und dem Kaiser Karl V., der zur Eroberung und Plünderung von Rom und zur Gefangenschaft des Papstes Clemens VII. führte, unbefangen und treu geschildert. Am werthvollsten ist die Beschreibung der Florentiner Ereignisse, von denen oben die Rede war. Hier erweist sich das Werkchen als eine Quelle ersten Ranges; denn der ungenannte Verfasser, der sich auf einmal zu erkennen gibt, bezeichnet sich selbst als den damaligen Gonfaloniere di Giustizia und weiterhin als den Bruder des Francesco Guicciardini. Schon Ranke hat das bemerkt und im Jahre 1847 in einer kritischen Beilage zu seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation geschrieben[1]):

[1]) Über ein im Jahre 1837 zu Rom erschienenes apokryphes Geschichtswerk, L. v. Ranke's sämmtliche Werke, vierte Auflage, 2, 353 f.

Digitized by Google

„Ich gestehe, daß mir durch diese Betrachtungen der sacco di Roma eine Autorität bekommt, die ich ihm früher selber nicht beigelegt hatte." Er nennt ihn „eine gleichzeitige beachtenswerthe Quellenschrift", macht aber zu gunsten Francesco Guicciardini's später keinen Gebrauch davon.

In dem angeführten Büchlein stellt auch der Gonfaloniere Messer Luigi Guicciardini sein Licht nicht unter den Scheffel, aber er gibt dem Bruder, was des Bruders ist. Die Erzählung des Einen im sacco und die des Anderen in der istoria d'Italia berühren sich so nahe, daß man lange Zeit auch die kleine Schrift Luigi's für eine Arbeit seines Bruders, des Geschichtschreibers, hielt. Es erklärt das auch die befremdliche, schier unbegreifliche Thatsache, daß man keinen Werth auf die große Übereinstimmung der beiden Autoren legte und in dem Bericht des sacco keine Rechtfertigung der Schilderung in der istoria d'Italia sah. Wie denn der grimmigste Gegner des verstorbenen Historikers mit scheinbarem Grunde behaupten konnte[1]), Francesco Guicciardini rühme sich seines Eingreifens aus Eifersucht auf seinen Bruder, den einstigen Gonfaloniere. So durfte derselbe Gegner die Umstimmung des angriffslustigen Federigo da Bozzolo durch Francesco Guicciardini, die Luigi schon zu einer Zeit erzählte, wo Bozzolo noch am Leben war, als spätere freie Erfindung des Geschichtschreibers verspotten. Auch ließ er das schriftliche Abkommen zwischen den Aufständischen und der Regierung Francesco Guicciardini als Doktor der Rechte entwerfen, während im sacco di Roma und in der istoria d'Italia kein Wort davon verlautet und der glaubwürdige Vettori[2]), der geistvolle Freund Machiavelli's, sich schon im Jahre 1527 ausdrücklich als Verfasser bekannte.

Die Wahrhaftigkeit des Geschichtschreibers Francesco Guicciardini und die Treue der Erzählung seiner eigenen Erlebnisse am

[1]) Apologia de' Cappucci di Jacopo Pitti veröffentlicht von Monzani im Arch. storico Italiano. Firenze 1853. Tomo 4 parte 2 p. 335.

[2]) Sommario della Storia d'Italia a. a. O. S. 378. Diese gedrängte Übersicht von nur 100 Druckseiten, die durch Inhalt und Geist manchen Folianten aufwiegt, wurde im Jahre 1527, als in Florenz die Pest grassirte, von Vettori auf dem Lande geschrieben.

Digitized by Google

26. April 1527 ist also durch einen gleichzeitigen, achtungswerthen Autor bezeugt, der am genannten Tage eine hervorragende Rolle spielte. Wohl war er der Bruder unseres Historikers, aber er hatte kein Interesse, ihm bei der gütlichen Beilegung der Florentiner Revolte größere Erfolge zuzuschreiben, als ihm wirklich zukamen, weil dies nur auf Kosten seiner eigenen Verdienste als Gonfaloniere geschehen konnte; denn auch er bemühte sich um ein friedliches Abkommen.

Gegenüber diesem gewichtigen positiven Zeugnis wollen die weiteren Einwendungen, welche noch gemacht wurden, nicht mehr viel besagen. Sie gründen sich auf das Stillschweigen anderer Autoren und sind bereits von Villari befriedigend erledigt. Auch bemerkt er ganz mit Recht, daß der in neuerer Zeit veröffentlichte Brief, den Francesco Guicciardini noch am 26. April an den päpstlichen Datar schrieb[1]), die Darstellung in der istoria d'Italia (und im sacco di Roma fügen wir bei) im Wesentlichen bestätigt. Sehr geschickt weiß der besorgte Florentiner Optimat den päpstlichen Staatsmann vorzukehren und, was zum größeren Vortheil der Stadt Florenz geschehen war, als Vortheil des Papstes Clemens und der Mediceer hinzustellen. Seinen eigenen Antheil an dem gütlichen Abkommen berührte er soweit, als er offenkundig war. Aber er schwieg von dem, was er Federigo da Bozzolo unter vier Augen gesagt hatte. Er rechnete wohl im Voraus mit dem päpstlichen Unwillen über eine Vereinbarung, die den Aufruhr legitimirte. Wenigstens hatte er Grund dazu, wie die nächste Zukunft lehrte. Denn der heilige Vater mißbilligte das Übereinkommen, und dem beschwichtigten ersten Florentiner Aufstand folgte rasch ein zweiter, welcher die Herrschaft der Mediceer über den Haufen warf.

[1]) Fr. Guicciardini al Datario. Firenze, 26. aprile. Opere inedite 5, 421 no. 171.

Digitized by Google

Achtundzwanzig Bulletins über den Wohlfahrtsausschuß.[1])

Von

H. Glagau.

In dem literarischen Nachlaß Lord Grenville's, des bekannten Ministers des Auswärtigen unter dem jüngeren Pitt, sind von der englischen Historical Manuscripts Commission eine Reihe Bulletins aufgefunden worden, die über den Wohlfahrtsausschuß recht interessante Aufschlüsse versprechen. Schon vor zwei Jahren wurden sie im 2. Bande der sog. Dropmore Papers veröffentlicht[2]), blieben jedoch unbeachtet, bis jüngst ein englischer Forscher in der Cosmopolis[3]) auf sie aufmerksam machte. Herr

[1]) Es ist für den Verfasser eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle des berühmten englischen Gelehrten Lord J. E. E. Dalberg-Acton in ehrfurchtvoller Dankbarkeit als desjenigen zu gedenken, der ihn zu der folgenden Untersuchung anregte und ihm durch eingehend begründete kritische Zweifel den einzuschlagenden Weg wies.

[2]) Historical Manuscripts Commission, Fourteenth Report, Appendix, Part V, 2, 456 ff. London 1894.

[3]) Cosmopolis, Augustheft, 2, 374 ff. Oscar Browning, The Comité de Salut Public in the light of recent documents. Schon vor der Arbeit Browning's erschien in den beiden Juliheften des Correspondant (S. 115 bis 133 und S. 235—263) ein Artikel des Marquis v. Nadaillac über unser Thema unter dem Titel: Les archives de Dropmore. — Rapports secrets sur la révolution française. Aus den Schlußworten des Aufsatzes ersieht man, daß der Verfasser nicht als Forscher, sondern als Parteimann das Wort ergriff. Da er mit seinem Auszuge aus den Bulletins im wesentlichen politische Zwecke verfolgte, so begreift man leicht, daß ihn die methodologische

Digitized by Google

Browning beschränkte sich darauf, diese Dokumente zu beschreiben und aus ihnen das hervorzuheben, wodurch sie voraussichtlich unsere historischen Kenntnisse erweitern dürften. Sollten sie, bemerkt er, für glaubwürdig befunden werden, so müßte die Tragödie der Schreckensherrschaft von neuem geschrieben werden. Und dieser Behauptung kann man nur zustimmen. Denn wer hat von einer Theilnahme des Abbé Siéyès an den Verhandlungen des Wohlfahrtsausschusses bis jetzt gewußt? Hat man ihn doch als den ewig stummen Zuschauer bei allen Schreckensthaten Robespierre's, als den in sich zurückgezogenen, feigherzigen Philosophen oft genug getadelt. Aber nach unseren neuen Berichten hätte er eine hervorragende, eine furchtbare Rolle in der zweiten Hälfte des Schreckensregimentes gespielt, eine Rolle, die ihn nicht nur als Helfershelfer an die Seite Robespierre's, sondern als den Urheber der gräßlichsten Schandthaten noch über diesen blutigen Demagogen stellen würde. Danach wäre es Siéyès gewesen, der den Pariser Stadtrath zur Abschaffung des religiösen Kultus antrieb; Siéyès, der die Ermordung Danton's durchsetzte; Siéyès, der die Hinrichtung der Madame Elisabeth erzwang; Siéyès endlich, der auch den unmündigen Sohn Ludwig's XVI. auf's Schaffot bringen wollte. Dabei zeigt der Abbé eine dämonische, schier unüberwindliche Willensstärke, die seine Gestalt über gewöhnliches Menschenmaß hinauszuheben scheint. In Augenblicken, wo selbst Robespierre zaghaft vor der entscheidenden That zurückbebt, treibt ihn der finstere Siéyès zum Entschluß.

Auch über Parteiungen im Wohlfahrtsausschuß geben unsere Dokumente neue Aufschlüsse. So sollen sich Robespierre und Saint-Just in den Monaten vor dem neunten Thermidor als entschiedene Gegner gefühlt und erbittert der eine auf den Sturz des andern hingearbeitet haben. Kurz, es begegnet uns eine Fülle unbekannter Thatsachen, welche die Bulletins, falls sie sich glaubwürdig erwiesen, zu einer Quelle ersten Ranges erheben würden.

Herr Browning kündigt uns an, daß über ihre Zuverlässigkeit ein harter Streit entbrennen werde; er selbst wollte

Frage, inwieweit der neuen Quelle Glaubwürdigkeit anhafte, nicht ernstlich beschäftigt hat.

Digitized by Google

sich an demselben noch nicht betheiligen. Doch ist er nicht so unparteiisch, als er scheint. Das ersieht man leicht aus einem Vergleiche seiner Inhaltsangabe mit den Originalen. Kein Zweifel, er nimmt an, daß die Bulletins eine eingehendere Prüfung bestehen werden. Auch ist es Herr Browning, der auf Siéyès den ersten Stein schleudert, indem er ihn der Lüge zeiht. Sollte sein Citat aus Sainte-Beuve wirklich so unbedingt die Theilnahme des Abbé an den Berathungen des Wohlfahrtsausschusses beweisen?

Doch wir kommen auf diesen Punkt im Laufe der folgenden Untersuchung zurück. Ihren Kern soll die Frage bilden, ob Siéyès von den schweren Beschuldigungen, welche die Bulletins gegen ihn erheben, freizusprechen ist oder nicht.

I.

Zunächst haben wir nach dem Verfasser unserer Quelle zu forschen.

Tragen wir vorläufig die spärlichen Bemerkungen zusammen, die sich über ihn in den Depeschen selbst finden.

Am 9. November 1793 berichtet Francis Drake, der englische Geschäftsträger in Italien, von Genua aus dem Lord Grenville, er sei in der Lage, seiner Note einen in's einzelne gehenden Bericht über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses vom 2. September beizufügen. Derselbe scheine glaubwürdig, da er von einer Person herrühre, die als Sekretär bei dem Ausschuß verwendet werde. Der Berichterstatter sei kein Jakobiner, sondern verberge unter der Maske des radikalsten Jakobinismus seine eigentliche Gesinnung. Sein Name wird uns nicht genannt. Mit diesem Sekretär steht der englische Geschäftsträger nicht in unmittelbarer Verbindung, was schon die Worte andeuten: Lord Mulgrave will explain to your Lordship the route by which his communications are transmitted to me. Daß es zwischen beiden eine Mittelsperson gibt, geht aus dem zweiten Bulletin sicher hervor. Während das erste sich als ein streng sachliches Protokoll der im Wohlfahrtsausschuß gepflogenen Verhandlungen darstellt, wo die Persönlichkeit des

Digitized by Google

Verfassers nicht im mindesten hervortritt, trägt das folgende den freieren Charakter einer brieflichen Mittheilung. Hier beruft sich der Verfasser ausdrücklich bei seinen Angaben auf das Zeugnis royalistischer Agenten in Paris. Es lassen Wendungen, wie ceux qui m'écrivent oder mes amis sont persuadés[1]) den sicheren Schluß zu, daß wir es mit einem Korrespondenten zu thun haben, der nicht in Paris weilt, sondern von Gesinnungsgenossen über die politische Lage in der Hauptstadt briefliche Auskünfte erhält, die dann von ihm weitergegeben werden. In Nr. 8 (S. 415) erwähnt er einmal einen gewissen Robelin in Calais und bezeichnet ihn als agent intermédiaire du Comité de salut public avec ses correspondants en Angleterre. Wie Robelin zwischen dem Ausschuß und England wird unser Korrespondent zwischen Paris und Drake vermittelt haben. Auch den Namen dieses Mittelmannes nennt Drake nie; er charakterisirt ihn uns aber zweimal (S. 552. 567) als entschiedenen Royalisten, der in engster Verbindung mit den Grafen von der Provence und von Artois und den Häuptern der Insurgenten in der Vendée stehe. Der Korrespondent selbst erwähnt oftmals (S 463. 527. 530. 563. 577), daß er oder seine Freunde in Paris Briefe von Rochejaqueleine und Charrette erhalten haben.

Einen weiteren wichtigen Fingerzeig geben uns die Akten des Pariser Revolutionstribunals. In dem Prozeß, den der Wohlfahrtsausschuß gegen sein Mitglied Hérault de Séchelles im März 1794 einleitete, spielte der erste Bericht unserer Depeschenreihe eine bedeutsame Rolle. Am 23. Oktober 1793 hatte der spanische Geschäftsträger in Wien Las Casas an den Jakobiner Hénin, der sich als französischer Resident in Konstantinopel aufhielt, einen Brief gerichtet, in welchem er mittheilte[2]), der Minister des Auswärtigen, Forgues, habe ihn, Hénin, im Wohlfahrtsausschuß der Unterschlagung geheimer Fonds beschuldigt. Er gibt ihm daher den Rath, von den Republikanern, die seine Dienste

[1]) Dropmore Papers (im Folgenden D. P. abgekürzt) S. 462 f., vgl. auch S. 528 die Wendung: On répond enfin dans une lettre du 8 etc.; vgl. auch S. 578 f.

[2]) Robinet, Le procès des Dantonistes. Paris 1879. S. 498 ff.

Digitized by Google

so schlecht lohnen und ihn eines Tages der Guillotine überliefern würden, abzufallen und in das Lager der Koalition überzugehen. Um den Jakobiner von der Richtigkeit seiner Angaben zu überzeugen, gab Las Casas einen wörtlichen Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses am 2. September, wie wir es in Nr. 1 unserer Korrespondenz von Drake vor uns haben, doch nur diejenigen Stücke, die sich auf die Person Hénin's bezogen. Prahlerisch fügte er hinzu: Ceci est tiré, mon ami, d'un protocole secret de vos plus secrètes affaires, écrit jour pour jour. Comptez sur la vérité des faits. Hénin sandte das Schreiben Las Casas' seinem Minister ein. Forgues theilte es Robespierre mit, der darüber furchtbar erschrak. Infâme violation des secrets du Comité, bemerkte er zu dem Vorfall in seinem Notizbuche, soit de la part des commis, soit de la part d'autres personnes .... Chassez surtout le traître qui siègerait dans votre sein[1]). Als er sich Hérault's entledigen wollte, beschuldigte er ihn, an den spanischen Gesandten die Berathungen des Ausschusses verrathen zu haben; es war das eine aus der Luft gegriffene Verdächtigung, die am besten das vervollständigte Protokoll, wie es uns vorliegt, widerlegt hätte: denn Hérault erscheint da nicht im günstigsten Lichte.

Wie aber ist Las Casas in den Besitz des Bulletins Nr. 1 gekommen? Aus den Aufzeichnungen eines Emigranten, des Barons v. Guilhermy, erfahren wir, daß der spanische Gesandte zu den intimen Berathern des Grafen von Provence gehörte, daß er sogar manchmal von Venedig, seiner spätern Residenz, nach Verona gerufen wurde, wenn dort die Häupter der Emigration ihren Staatsrath um sich sammelten[2]). In dieser Eigenschaft werden ihm auch unsere Bulletins mitgetheilt worden sein; er hat sie sogar mindestens achtzehn Tage früher als Drake erhalten, wie das Datum seines Briefes an Hénin — der 23. Oktober — lehrt.

---

[1]) Robinet, a. a. O. S. 338 f.

[2]) Papiers d'un émigré (du baron de Guilhermy). Paris 1886. S 45 ff. 52.

Digitized by Google

Wir hören ferner, daß Las Casas sowohl wie Drake mit dem Grafen d'Antraigues, der von Verona aus den gesammten Nachrichtenverkehr für die Bourbonen leitete, in engen Beziehungen standen[1]). In dessen Händen befanden sich die Chiffernschlüssel zur Lösung der Depeschen der royalistischen Agenten in Paris. Wahrscheinlich wird er zwischen dem englischen Diplomaten und einem der emigrantischen Korrespondenten die Verbindung hergestellt haben, und zwar so, daß Drake in unmittelbaren Verkehr mit einem der agents intermédiaires trat und die Depeschen nicht den Umweg über Verona zu machen brauchten. Immerhin dauerte es zwei, gewöhnlich drei Wochen, bis die Nachrichten aus Paris zu Drake, sechs bis sieben Wochen, bis sie zu Grenville gelangten.

Wo der Korrespondent Drake's saß, ist nicht festzustellen. Von Forneron (2, 85) wird ein gewisser Herr v. Thauvenay in Hamburg als besonders tüchtiger agent intermédiaire hervorgehoben. Aber an ihn kann man in unserm Falle kaum denken, da sonst Drake seine Bulletins später als in einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen erhalten hätte.

Es ist an der Zeit, das Ergebnis unserer Nachforschungen über die Herkunft der Berichte zusammenzufassen. Freilich ist es uns nicht gelungen, den Namen und Aufenthalt des Korrespondenten zu ermitteln; doch haben wir über seine Persönlichkeit soviel in Erfahrung gebracht, daß wir über die Glaubwürdigkeit, die voraussichtlich seine Nachrichten verdienen, ein Urtheil uns bilden können. Wir haben nicht unmittelbare, von einem Augenzeugen verfaßte Berichte — ausgenommen Nr. 1 — vor uns, sondern ein Nachrichtenmaterial, das von einer Mittelsperson mehr oder minder frei bearbeitet wurde. Diese Mittelsperson ist ein Emigrant, der in intimer Verbindung mit den ausgewanderten Prinzen steht; seine Gewährsmänner sind Parteigenossen, die durch listige Spionage sich in den Besitz der Regierungsgeheimnisse zu setzen suchen.

Das ist ein Resultat, das zu umsichtigem Mißtrauen gegenüber den Angaben unseres Korrespondenten nöthigt. Denn wer

[1]) Forneron, Histoire générale des émigrés 2, 83 f.

Digitized by Google

möchte parteiischer über die politischen Vorgänge in Paris unter Robespierre's Diktatur aburtheilen, als ein entschiedener Royalist, als ein Mitglied der äußersten Rechten über die äußerste Linke.

II.

Und freilich, es lassen sich Drake's Korrespondenten ohne Mühe tendenziöse Entstellungen des eigentlichen Thatbestandes nachweisen. Ich begnüge mich, auf einige typische Fälle aufmerksam zu machen.

Ganz besonders mußte einen Emigranten das Los der im Temple eingekerkerten königlichen Familie interessiren. Es ist bekannt, wie schmählich die hohen Gefangenen von ihren Wächtern behandelt wurden. Aber die Phantasie unseres Korrespondenten oder seiner Agenten übertreibt ihre trostlose Lage noch bedeutend. In Nr. 23 schildert er die Abführung der Madame Elisabeth zur Richtstätte und behauptet, die Schergen hätten ihr sogar verwehrt, von ihrer Nichte Abschied zu nehmen, ja, sie wären in der Rohheit so weit gegangen, ihr Opfer bei den Haaren aus dem Gefängnis zu schleifen (S. 571). Wem hätte sich eine so grauenvolle Scene tiefer einprägen müssen als der Nichte. Sie selbst hat später eine Schilderung des Leidensganges ihrer unglücklichen Tante entworfen, aber von einer so unmenschlichen Gewaltthat wird dort nichts erwähnt[1]).

In Nr. 3 unserer Notenreihe wird erzählt, Bailly habe vor seiner Hinrichtung abscheuliche Zeugenaussagen gegen Madame Elisabeth gemacht, in der Hoffnung, dadurch sein Leben zu retten. Auch diese Behauptung ist falsch, wie die Prozeßakten Bailly's und der Madame Elisabeth, die wir vor uns haben, zeigen[2]). Doch wer kennte nicht die gehässigen Verleumdungen, welche die Emigration den Mitgliedern der Konstituante nachsagte!

So trägt auch das Gemälde, das der Korrespondent von den politischen Handlungen des Wohlfahrtsausschusses entwirft, oft in's Unnatürliche verzerrte Züge, z. B. seine Angabe, Robespierre habe einen Antrag gestellt, nach dem jedes Mädchen

[1]) Vgl. Récit des événements arrivés au Temple S. 238.

[2]) Wallon, Hist. du tribunal révolutionnaire de Paris 2, 49 f.; 3, 410.

Digitized by Google

gezwungen werden sollte, sich bis zu ihrem 15. Lebensjahre zu verheiraten, widrigenfalls sie der Prostitution preisgegeben werde. Dieses scheußliche Dekret sei auf Madame Elisabeth und ihre junge Nichte gemünzt und gegen eine Stimme angenommen.

Nach unseren Bulletins hätte der Wohlfahrtsausschuß viele Millionen verschleudert, um fremde Mächte, wie Schweden, Dänemark, Polen und die Türkei, einem Bündnis mit der französischen Republik geneigt zu machen. Wir wissen indessen heute genau[1]), daß der geheime Fonds des Auswärtigen Ministeriums vom Juni 1793 bis Mai 1794 sich auf nur 1 500 000 Francs belief und selbst davon nachweislich der größte Theil im Innern des Landes verwendet wurde[2]).

Bis in's Einzelne lassen sich in diesem Punkte die Angaben unseres Korrespondenten widerlegen. Er behauptet einmal (S. 562), am 11. April habe der Wohlfahrtsausschuß den aufständischen Polen, nachdem er ihnen schon 5 Millionen gesandt habe, neuerdings auf ihre Bitte eine gleiche Summe angewiesen und das ermunternde Versprechen hinzugefügt, er werde bis zum 15. Juni weitere 10 Millionen bewilligen, wenn sich die polnische Erhebung noch verstärken würde. Nach Sorel, der sich auf authentische Akten berufen kann[3]), steht die Sache weit anders. Kosciusko und die französischen Geschäftsträger haben sich zu wiederholten Malen an den Ausschuß mit der inständigen Bitte gewandt, die Revolution in Polen mit Geldmitteln, etwa mit 500 000 Francs oder einer Million, zu unterstützen. Vergeblich. Das Komitee versagte jede Beihilfe; es schrieb vielmehr dem Minister durch eine Randbemerkung kategorisch vor: Point de fonds à envoyer ... On peut entendre l'agent polonais; mais on n'a rien à traiter avec lui . . . on peut écouter sans rien promettre. Und weshalb diese schroffe Ablehnung? Weil die Jakobiner den polnischen Aufstand grundsätzlich ablehnten, da er, wie sie sagten, vom Adel und nicht vom Volke ausgegangen sei.

[1]) Revue historique 10, 339 f. Albert Sorel, La diplomatie secrète du Comité de Salut Public.

[2]) A. a. O. S. 346.

[3]) Sorel, L'Europe et la Révolution française 4, 67 f.

Digitized by Google

III.

Die eben angeführten Beispiele erweisen, daß die Bulletins mit emigrantischen Tendenzen stark durchsetzt sind. Diese Beobachtung vermindert zwar ihre Glaubwürdigkeit in unseren Augen erheblich, sie steigert naturgemäß unser kritisches Mißtrauen; doch berechtigt sie nicht zu einer bündigen Verwerfung der Angaben des Korrespondenten. So überraschend seine Enthüllungen über das geheime Treiben des Abbé Siéyès im Wohlfahrtsausschuß auch erscheinen, wir würden zu weit gehen, wollten wir sie nun einfach als lockeres Lügengewebe bei Seite schieben. Zu einer so einschneidenden Maßregel würde uns aber vielleicht der Nachweis ermächtigen, daß Drake's Gewährsmann nicht nur in seinen Schilderungen stark übertreibt, sondern in voller Absicht systematisch den Thatbestand gefälscht hat.

Vergegenwärtigen wir uns, wie groß für ihn die Versuchung zu solchem Unterfangen war. Wir dürfen in dem Korrespondenten nicht einen gemeinen käuflichen Menschen erblicken, der sein Vaterland für ein gutes Stück Geld an den Landesfeind verrathen hätte. Es wird ein kleiner Adliger sein, der das mühevolle Amt eines agent intermédiaire für die Grafen von Artois und von der Provence übernommen hatte. Wenn er seine Berichte an Drake gab, so geschah es ohne Zweifel mit Vorwissen der Prinzen oder ihres Vertrauensmannes, des Grafen d'Antraigues. Veranlaßten diese vielleicht ihren Parteigänger dazu, in seinen Noten an dem wirklichen Sachverhalt im Sinne ihrer eigenen Politik zu ändern; sahen sie in der Korrespondenz etwa ein geeignetes Mittel, um indirekt auf die englische Regierung einzuwirken? Daß die Verlockung zu solchem Beginnen stark war, wird Jeder zugeben, der die Unzufriedenheit der Emigration mit der Haltung des englischen Kabinets kennt. Pitt wollte nichts von den politischen Absichten der Prinzen wissen; die Wiederherstellung der absoluten Monarchie in Frankreich, die jene anstrebten, hielt er für unmöglich; die Mächte, meinte er, würden Gut und Blut an eine unausführbare Sache wenden, wenn sie sich dieses Ziel steckten; zur Bedingung für die englischen Subsidien machte er die Errichtung eines konstitutionellen

Digitized by Google

Königthums in Frankreich. Auf beiden Seiten konnte man sich nicht verständigen, und gerade in der Zeit, in die unsere Bulletins fallen, verschärfte sich der Gegensatz zwischen Pitt und den Häuptern der Emigranten mehr und mehr[1]).

Es fragt sich: Spüren wir in den Berichten an Drake etwas von der tiefen Verstimmung der Emigration gegen das englische Ministerium? Sucht der Korrespondent da die Lage Frankreichs so darzustellen, als sei sie einer Wiederherstellung des alten Regime, wie sie seine Herren fordern, günstig?

In Nr. 4 wird mitgetheilt, ein Brief des ehemaligen Bischofs von Autun sei am 28. November im Wohlfahrtsausschuß verlesen worden. Talleyrand erzähle darin, daß die Anhänger des konstitutionellen Systems bei Lord Grenville in großer Gunst stünden, so daß man annehmen könne, England werde ihre Unternehmungen unterstützen, während die Royalisten eine äußerst schlechte Behandlung erführen (S. 473). Davon, daß Talleyrand insgeheim mit dem Wohlfahrtsausschusse korrespondirte, habe ich nirgends auch nur eine leise Andeutung finden können. Es ist das eine ganz unwahrscheinliche Behauptung, und der Verdacht liegt nahe, daß unser Gewährsmann eine Nachricht, die er von Rochejaqueleine erhalten hat, unter der Flagge Talleyrand's weitergibt. Madame v. Rochejaqueleine erwähnt nämlich in ihren Denkwürdigkeiten (S. 281), im Anfang November seien im Lager ihres Gemahls bei Fougères zwei Emigranten aus England eingetroffen, die ganz ähnliche Mittheilungen wie unser viertes Bulletin über die Haltung des englischen Ministeriums den Prinzen gegenüber machten. Ende November konnte unser Korrespondent davon in Kenntnis gesetzt sein und nun unter der Maske Talleyrand's etwas in seinen Bericht an Grenville einschmuggeln, in der Absicht, dem englischen Ministerium anzudeuten, seine üble Gesinnung gegen die Emigration sei wohlbekannt. In dieser Vermuthung werden wir durch die Wahrnehmung bestärkt, daß der Verfasser der Bulletins später dreist einen weit einfacheren Weg beschreitet, um die Beschwerden seiner

[1]) Sorel, L'Europe, et la Révol. 3, 500 ff.

Digitized by Google

Partei an Grenville zu richten, indem er ungenirt die Anklagen der Emigration gegen die englische Politik aus den Briefen Rochejaqueleine's und Charrette's citirt (S. 527 f., 530, 563). So dürfen wir, meine ich, mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es sich bei dem Briefe, den der Korrespondent Talleyrand zuschreibt, lediglich um eine Fiktion handelt, die wir als den ersten noch schüchternen Versuch des Emigranten zu betrachten haben, die Bulletins im Sinne seiner Partei zu färben und zu mißbrauchen.

Zu einem ähnlichen Manöver holt unser Korrespondent in Nr. 18 aus. Den Publizisten Mallet du Pan betrachteten die Prinzen mit Recht als einen ihrer gefährlichsten Gegner. Naturgemäß wünschten sie seinen Einfluß beim Londoner Kabinet zu brechen. Es ist also begreiflich, wenn auch unser Emigrant auf dies Ziel hinarbeitete. In den Papieren von Hérault de Séchelles, schreibt er, hätten sich auch Briefe Mallet's gefunden. Der gebe sich da für einen Vertrauten Grenville's und Pitt's aus. Einem seiner Freunde in Paris habe er sogar eine von ihm verfaßte Denkschrift gesandt, von der man seiner Versicherung nach in Wien und London mit Entzücken Kenntnis genommeu habe. Auch Abschriften von Feldzugsplänen der Koalition habe er mitgetheilt und im übrigen die Behauptung aufgestellt, daß er so ungefähr Alles mache, was in Europa vor sich gehe (S. 555). Wer diese Nachricht im Wortlaute der Bulletins liest, wird sofort Verdacht schöpfen; ihr Zweck ist klar: man beschuldigte Mallet eines groben Vertrauensbruchs, um ihn bei Pitt und Grenville unmöglich zu machen.

Indessen erscheinen jene beiden Täuschungsversuche harmlos im Vergleich zu den Fälschungen, die der Korrespondent Drake's in den Bulletins von Nr. 17 an vornimmt.

Nach Note 24 (S. 574 ff.) soll sich St. Just im Wohlfahrtsausschuß über die Behandlung der Emigranten seitens der Koalition folgendermaßen geäußert haben: En parlant des princes français St. Just répéta plusieurs fois qu'on cherchait à tromper le comité avec de pareils phantômes, l'unanimité de toutes les relations de leurs agents et corre-

Digitized by Google

spondants au dehors leur prouvait que les princes français étaient dans un tel état d'abandon et de misère qu'ils n'avaient pas pour eux-mêmes les moyens d'exister plus longtemps . . . que toutes les intentions des puissances avaient pour objet d'éloigner et d'anéantir les princes Bourbons; qu'il fallait donc, pour ne pas s'égarer, partir de ces bases. Man dürfe überhaupt, fährt St. Just fort, die Prinzen gar nicht erwähnen; denn das erinnere die Franzosen an sie; man habe aber allen Grund, sie in Vergessenheit zu bringen, und diejenigen, die noch an sie dächten, davon zu überzeugen, daß die fremden Mächte keineswegs auf eine Wiederherstellung der Bourbonen, sondern auf die Auftheilung Frankreichs hinarbeiteten.

Nach dieser Mittheilung reibt man sich im Wohlfahrtsausschuß fröhlich die Hände über die ungeschickte Politik der Verbündeten. Nichts Dümmeres, meint man da, könnte die Koalition thun, als die französischen Prinzen im Stich zu lassen. Entfremde sie sich doch dadurch die Herzen der Franzosen, die bisher einen Erfolg der Mächte noch heimlich gewünscht hätten. Wie soll sich das aber mit der bekannten Thatsache zusammenreimen, daß eine der wirksamsten Waffen der Montagnards die Behauptung bildete, die Mächte würden mit den Emigranten und den Brüdern Ludwig's XVI. gewiß das alte Regime wieder aufrichten, daß man von jakobinischer Seite der Meinung, die Koalition begünstige das konstitutionelle System, mit aller Energie entgegentrat? Und diese treffliche Waffe sollte St. Just im Ausschuß verworfen haben?

Wir haben die Angaben von Drake's Korrespondenten so häufig unzuverlässig gefunden, wir haben in ihm einen so eingefleischten Vertreter bourbonischer Interessen kennen gelernt, daß wir, hoffe ich, nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, als Exemigrant tischt er hier seinem Auftraggeber wiederum ein Märchen auf, — zumal wo das Cui bono? so offen am Tage liegt: er verfolgt die deutliche Absicht, durch die eigenen Worte der revolutionären Machthaber die Anschauungen seiner Herren bestätigen zu lassen. Nach diesem Gesichtspunkt schneidet er die

Digitized by Google

Rede St. Just's zu und predigt durch seinen Mund dem englischen Ministerium: Ließe die Koalition die Prinzen fallen, so würde sie einen schweren Fehler begehen. Man sehe ja, wie die Regierung in Paris über diese Aussicht frohlocke. Denn Frankreich sei in seiner Mehrheit, das wisse auch sie, der Herstellung der Bourbonen geneigt.

Schon am 5. Mai läßt der Korrespondent St. Just sich ähnlich über diese Frage aussprechen: Que les dernières lettres de Londres, du 28. mettaient ces vérités dans un nouveau jour, puisque un homme aussi parfaitement instruit que celui qui écrivait cette lettre les assurait positivement que l'on convient chez les ministres que rien ne serait plus puissant pour opérer une insurrection en France que d'envoyer un prince français en Vendée; on pouvait être sûr que l'Angleterre voulait bien la destruction des Jacobins, mais non le rétablissement de la maison de Bourbon. (S. 568 f.) Der Note 22, in der diese ganz unwahrscheinliche Meinungsäußerung St. Just's enthalten ist, glaubt auch Drake die warnende Bemerkung vorausschicken zu müssen: I have long had reason to believe and I am now confirmed in my suspicions that the person who writes them is most intimately connected with Monsieur le comte d'Artois and leaders of the army of la Vendée.

Mit dem Bestreben, die Doktrinen der Emigration durch den Verlauf der politischen Ereignisse zu rechtfertigen, geht bei unserm Korrespondenten deutlich die Absicht Hand in Hand, durch Fälschungen ähnlicher Art die Mächte zu schleunigem Handeln anzutreiben. Wiederholentlich läßt er Robespierre und St. Just über die trostlose Lage der Regierung in Paris klagen (S. 568. 575). England soll um jeden Preis zu eiliger Entfaltung seiner Kräfte gegen die Terroristen angetrieben werden; um es dazu anzuspornen, entwirft unser Emigrant ein geradezu grandioses Bild von der fieberhaften Thätigkeit des Wohlfahrtsausschusses; überall, in Amerika, in Polen, in der Türkei, in den skandinavischen Ländern suche er durch reichliche Bestechungen sich Einverständnisse und Verbindungen zu verschaffen. Am

Digitized by Google

5. Mai fordert St. Juſt energiſch dazu auf, qu'il fallait fomenter par les moyens possibles les étonnants succès des insurgés de Pologne, souscrire à toutes les conditions qui seraient imposées par la Suède et la Danemark (S. 569). Am 14. tritt er noch zuverſichtlicher auf: qu'en ce moment avec de l'argent on ferait déclarer la guerre par la Turque, la Suède, la Danemark et l'Amérique septentrionale (S. 573). Am 22. Mai ſoll der Miniſter des Auswärtigen dem Wohlfahrtsausſchuß die Anzeige gemacht haben, daß die Präliminarien eines franzöſiſch-däniſchen Bündniſſes bereit lägen (S. 576). Schon Drake bezweifelt die Wahrheit dieſer Meldung (S. 574). Sie iſt erfunden, wie das Märchen, deſſen wir oben erwähnten, von den zehn Millionen, die der Wohlfahrtsausſchuß an Polen verſchenkt haben ſoll. Und ſo iſt überhaupt die ganze Darſtellung der diplomatiſchen Beziehungen des Ausſchuſſes ein Lügengewebe des Korreſpondenten. Sorel hat nachgewieſen, wie unbegründet die Annahme geweſen iſt, der Wohlfahrtsausſchuß habe auf dem diplomatiſchen Felde denſelben Eifer wie in militäriſchen Dingen entfaltet[1]). Durch unwiderlegliche Dokumente hat er gezeigt, wie lau das Komitee die Beziehungen ſelbſt zu Mächten, die zu gewinnen geweſen wären, pflegte; wie die franzöſiſchen Geſchäftsträger von ihren Beſtimmungsorten aus vergeblich um Inſtruktionen, um Antwort auf ihre Berichte und Vorſchläge, um die nothwendigſten Mittel zu ihrem perſönlichen Unterhalt nachſuchten. Descorches in Konſtantinopel, von dem es hieß, er ſuche die Pforte zu beſtechen, mußte bei den Türken Anleihen aufnehmen. Ebenſo ließ die franzöſiſche Regierung ihren Reſidenten in Kopenhagen im Stich. Die Negociationen, die er mit den ſkandinaviſchen Staaten angeknüpft hatte, kamen nicht vom Fleck, weil man ſeine Rapporte von Paris aus ohne jede Antwort ließ.

IV.

Wir haben unſern Gewährsmann allzu oft auf ſchlimmer Fährte ertappt, um ſeinen Angaben noch arglos zu vertrauen.

[1]) Sorel, L'Europe etc 3, 524 f.; 4, 64 ff.; Rev. hist. 10, 339 f.

Digitized by Google

Nicht genug, daß er uns häufig durch Übertreibungen täuschte, daß er in seine Berichte allerlei Histörchen hineinflocht, er fälschte im Großen und schmückte seine Darstellung systematisch mit frei erfundenen Schilderungen aus. Müssen uns nach so üblen Erfahrungen seine Enthüllungen über Siéyès nicht auch höchst verdächtig erscheinen? Wir fragen daher: Treten dieselben mit anderen, durchaus glaubwürdigen Quellenangaben in so scharfen Widerspruch, daß wir sie als Erdichtungen, die der fruchtbaren Phantasie unseres Emigranten entsprangen, anzusehen haben?

Gestehen wir es nur: bei der Prüfung der Aussagen des Emigranten über die politische Haltung Siéyès' befinden wir uns in einiger Verlegenheit. An eine gegenseitige Kontrolle der Quellenzeugnisse ist nämlich eigentlich nicht zu denken. Der Korrespondent gibt vor, über ganz geheime Verhandlungen im Wohlfahrtsausschuß zu berichten, von denen wir schlechterdings nichts wissen. Eine Vergleichung der Bulletins mit den von Aulard herausgegebenen Akten des Comité de Salut Public kann nicht fördern, da seit dem 10. Juli 1793 kein registre des délibérations im Ausschuß geführt wurde. Selbst die Beschlüsse sind sehr unvollständig verzeichnet; soweit sie ein Geheimnis bleiben sollten, wurden sie nicht aufgenommen[1]). Die Untersuchung der umfangreichen Memoirenliteratur ergab kein Belastungsmaterial gegen Siéyès; keiner der Zeitgenossen wie Grégoire, Barras, Talleyrand, Beugnot, Levasseur, Durand von Meillane, Meillan u. A. bringt ähnliche Beschuldigungen wie Drake's Korrespondent gegen den Abbé vor. Indessen ist zuzugeben, die Beweiskraft dieses argumentum ex silentio ist schwach genug; sind doch jene Denkwürdigkeiten recht spät und flüchtig und meist unter dem besonderen Gesichtspunkt einer persönlichen Vertheidigung verfaßt und daher sehr unzuverlässig.

Indessen verdienen die Memoiren von Carnot und Barère größere Beachtung, insofern sie von zwei Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses stammen, die unbedingt um Siéyès' vorgebliche Theilnahme an der Schreckensherrschaft hätten wissen müssen.

[1]) Aulard, Les actes du Comité de Salut Public 1, XIV.

Digitized by Google

Doch würde auch ihr Schweigen erst in dem Falle wirklich beweiskräftig sein, wenn uns der Nachweis gelänge, daß der eine oder der andere sicher gesprochen hätte, wenn Siéyès schuldig wäre.

Bei Carnot wird Siéyès nur einmal beiläufig erwähnt[1]). Dagegen beschäftigt sich Barère ziemlich eingehend mit dem Abbé. Allerdings sind seine Denkwürdigkeiten als verlogen und flüchtig gearbeitet mit Recht getadelt worden und, soweit sie sich auf die Schilderung seiner eigenen Thätigkeit als Mitglied des Wohlfahrtsausschusses beziehen, ganz unzuverlässig. Trotzdem können wir ihn in unserer Frage als Hauptzeugen anrufen. Aus folgenden Gründen: Einmal interessirte er sich offenbar für die sonderbare Gestalt Siéyès'; er erwähnt sie des Öfteren und hat ihr einen längeren Sonderartikel, der eine ganz hübsche Charakteristik bildet, gewidmet. Zum andern hätte gerade er, wenn irgend einer, persönliche Beweggründe zur Anschwärzung Siéyès' gehabt, da er ihm die Hauptschuld an seiner Verbannung im März beimessen zu müssen glaubt[2]). Und allerdings, er behandelt den Abt nicht glimpflich; nennt er ihn doch bitter: âme de toutes les inquisitions et de toutes les proscriptions. Aber vergeblich erwartet man ähnliche Beschuldigungen, wie sie Drake's Korrespondent gegen Siéyès erhebt. Vielmehr schildert er die politische Thätigkeit desselben während des Schreckensregimentes ganz so, wie es die andern Zeitgenossen thun: Siéyès observait; il conseillait les Girondins, mais il ne se montrait pas. Sein hartnäckiges Schweigen machte den Abbé Robespierre verdächtig. Dieser fürchtete den geheimnisvollen Pfaffen; er schalt ihn den Maulwurf der Revolution und hätte ihn wie viele Andere gerne bei Seite geschafft, wenn der entschiedene Widerstand seiner Kollegen im Ausschuß ihn nicht daran gehindert hätte. Siéyès, fährt Barère fort, fut sauvé de l'attaque la plus dangereuse. Il devint encore plus mystérieux, se réservant pour une meilleure occasion qui se

[1]) Mémoires sur Carnot 1, 522.

[2]) Barère, Mémoires 2, 279 f.; vgl. 2, 257 f. 264. 426.

Digitized by Google

présenta après le 9 thermidor. Siéyès respira librement et ne s'occupa plus que des moyens de se venger de la peur qu'on lui avait fait éprouver[1]).

In den letzten Worten spielt Barère auf die Anklage an, die Siéyès am 2. März 1795 gegen ihn, Billaud-Varennes, Collot d'Herbois und Vadier wegen ihrer Thätigkeit als Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses während der Schreckenszeit richtete. Er betont, daß Siéyès als Vorsitzender der Untersuchungskommission Alles aufgeboten habe, um die Verurtheilung und Verbannung der Angeklagten durchzusetzen. Hätte Siéyès so handeln können, wenn er sich als heimlicher Helfershelfer, als geistiger Leiter der Schreckensmänner gefühlt hätte? Würden vor allen Dingen nicht seine Opfer gegen ihn selbst in diesem Falle gezeugt und ihm die Heuchlermaske abgerissen haben? Für unsere Frage bedeuten Barère's Aussagen über Siéyès zweifellos ein unwiderlegliches Entlastungszeugnis. Denn fragen wir: Konnte Barère von der geheimen Thätigkeit Siéyès bei den wichtigsten Maßnahmen des Wohlfahrtsausschusses, wie sie unsere Bulletins schildern, wissen, so lautet die einzig mögliche Antwort: Er mußte sie kennen; erwähnt doch unser Emigrat zu mehreren Malen ausdrücklich Barère als Theilnehmer an den geheimen Sitzungen des Komitees. Und forschen wir weiter: Hatte Barère vielleicht irgend einen Grund, der Nachwelt sein Zeugnis über Siéyès' Antheil am Schreckensregiment vorzuenthalten, so entgegnen wir: Ganz im Gegentheil, er hätte als Gegner von Siéyès, dem er seine Deportation zuschreibt, alle Ursache, damit hervorzukommen. Eben sein Schweigen bedeutet für diesen einen glänzenden Freispruch gegenüber den Anschuldigungen unseres unzuverlässigen Korrespondenten. Aber nicht allein das Schweigen Barère's entlastet den Abbé, sondern auch seine positiven Angaben über das Verhalten desselben nach dem Sturz der Gironde. Gerade in der Periode, wo der Abt nach den Berichten des Emigranten mit Robespierre auf das engste verbunden ist, nach dem Sturze Danton's, wird er dem Machthaber nach Barère's

[1]) Barère, Mémoires 4. 430.

Digitized by Google

glaubwürdiger Erzählung durch sein passives, in sich gekehrtes Wesen verdächtig. Nichts ist für Siéyès entlastender als dieser Argwohn Robespierre's, der durch seine abwartende Haltung, durch sein hartnäckiges Schweigen hervorgerufen wurde, nichts beweisender für seine politische Enthaltsamkeit als der hämische Vorwurf der Feigheit, den Barère gegen ihn schleudert, nichts für seine Unschuld bezeichnender als das Gefühl des erleichterten Aufathmens, wie es sein Feind an ihm nach dem Sturze des Terrorismus bemerkt haben will.

Wie finden wir uns aber mit der handschriftlichen Notiz des Abtes ab, die Sainte-Beuve[1]) im Nachlaß desselben gefunden hat und Browning gegen ihren Verfasser in's Feld führt? Klagt sich hier Siéyès wirklich, wie der englische Forscher behauptet, durch sein eigenes Zeugnis der Theilnahme an den Sitzungen des Wohlfahrtsausschusses an? Die Äußerung des Abbé trägt kein Jahresdatum. Würden wir sie, wie Browning will, in das Jahr 1794 legen, so widerspräche dem vor allem die Anwesenheit Hérault's im Ausschuß am 20. März 1794. Denn dieser wurde am 15. März im Komitee selbst provisorisch, am 17. aber definitiv von St.-Just verhaftet[2]). Auf den Unglücklichen würden außerdem die Worte: Brillant de ses succès . . . il avait l'air d'un drôle bien heureux herzlich schlecht passen. Browning fragt: What committee can this be except the Comité de Salut Public? In what other committee would a war-minister be interrogated about his plans, and what other committee was charged with the care of public affairs and the salvation of the Republic? Schon das Comité de défense, das am 4. Januar 1793 vom Konvent eingesetzt wurde, hatte eine ähnliche Machtfülle wie der spätere Wohlfahrtsausschuß. Man brachte vor dasselbe die meisten Angelegenheiten, die den Krieg, die Marine und die Diplomatie betrafen. Dort wurden die Generäle und Minister angehört; diese waren sogar gezwungen, jeden Abend zu erscheinen und über den Stand ihrer

[1]) Sainte-Beuve, Causeries du lundi 5, 209, Artikel: Siéyès.
[2]) Gros, Le Comité de Salut Public S. 96.

Digitized by Google

Arbeiten zu berichten[1]). Und Siéyès wurde zwei Mal zum Mitgliede dieses Ausschusses gewählt[2]). Im Wohlfahrtsausschuß hätte übrigens im März 1794 kein Bürger wie der in Siéyes' Notiz erwähnte Paillasse oder Chalier — denn er läßt sich nicht einmal als Deputirter nachweisen — betrunken den Kriegsminister um Bescheid ersuchen dürfen, da seine Sitzungen nicht öffentlich, sondern geheim waren. Dagegen ging das im Vertheidigungsausschuß vom Jahre 1793 sehr wohl an, wie die Schilderung von Gros beweist: Des députés qui n'en font partie à aucun titre assistent aux séances et prennent part aux discussions. De simples citoyens agissent de même. Wir dürfen nach diesen Anzeichen wohl mit aller Wahrscheinlichkeit der Notiz von Siéyès das Datum des 20. März 1793 geben, und so fällt auch das letzte den Abbé belastende Merkmal hinweg.

Ob es sich bei der Verleumdung von Siéyès um eine absichtliche Mystifikation handelt, oder ob der Korrespondent selbst von seinen Agenten in Paris getäuscht wurde, läßt sich nicht entscheiden. Beachten wir nur, daß unter jenen Agenten zwei royalistische Äbte sich befunden haben[3]). Der glühende Haß, mit dem die königlich und ultramontan gesinnte Klerisei alle konstitutionellen Priester verfolgte, ist allbekannt. Wie natürlich also, daß sie einen Mann wie Siéyès, in dem sie das Haupt des abtrünnigen Klerus erblickten, wo sie nur konnten, verdächtigten und anschwärzten. So möchte der Korrespondent in Nr. 18 seine ganze Bitterkeit über den Abbé ergießen, wenn er ausruft: L'abbé Siéyès, le plus méchant homme qui aye jamais existé et sûrement l'homme le plus fécond en ressources et le plus féroce qui existe peut-être en France etc. (S. 553).

Jeden Bericht von Drake's Korrespondenten, der von Siéyès' angeblicher Theilnahme an den Verhandlungen des Wohlfahrtsausschusses fabelt, werden wir als höchst unglaub-

[1]) Gros, a a. O. S. 20 f.
[2]) A. a. O. S. 19. 23.
[3]) Vgl. Forneron, o. c. 2, 83.

Digitized by Google

würdig anzusehen haben. Merkwürdig, unser Anathem trifft wiederum vor allem die letzten zwölf Bulletins (Nr. 17—28), eben jene Nummern, die unser Emigrant, wie oben nachgewiesen wurde, im Parteiinteresse gröblich gefälscht hatte. In Nr. 1, dem zuverlässigsten Berichte von allen, kommt Siéyès nicht vor, obgleich es sich um die Darstellung einer hochwichtigen Ausschußsitzung handelt; dagegen sofort in Nr. 2; doch wie in Nr. 4 und Nr. 15 wird er mehr beiläufig erwähnt. Seine eigentliche Rolle läßt ihn die Phantasie der Emigranten erst in den letzten zwölf Nummern spielen.

In diesen wird auch viel von einem Gegensatz zwischen Robespierre und Saint-Just erzählt; da sich in den Quellen von einem solchen feindseligen Verhältnis nicht die geringste Andeutung findet und man vielmehr überall betont, daß beide Männer bis zu ihrem Untergang als treue Gesinnungsgenossen eng zusammengestanden haben, so verwerfen wir, glaube ich, mit Fug und Recht auch diese Angaben des Emigranten als müßige Erfindungen. Um nur ein Beispiel von der Unzuverlässigkeit des Korrespondenten auch in dieser Frage zu geben: in Nr. 26 erzählt er uns, Robespierre habe am 4. Juni Saint-Just, der als Kommissar bei der Nordarmee weilte, in seiner Abwesenheit im Ausschuß angegriffen. Das habe dessen Freund Lindet verdrossen, und der habe an Saint-Just sofort einen Kourier gesendet, mit dem Auftrag, er möge eilends nach Paris kommen, um sich selbst zu rechtfertigen. Nun hat sich indessen im Nachlaß Robespierre's[1]) ein Brief von der Hand desselben gefunden, in dem er Saint-Just schon Ende Mai dringend zur Rückkehr nach Paris auffordert: La liberté est exposée à de nouveaux dangers, les factions se réveillent avec un caractère plus allarmant que jamais .... Le Comité a besoin de réunir les lumières et l'énergie de tous ses membres. Also nicht gegen den Willen des Diktators, sondern auf seinen ausdrücklichen Wunsch als unentbehrlicher Beistand kam Saint-Just am 9. Juni von der Nordarmee nach Paris

[1]) Papiers de Robespierre 2, 5 f.

Digitized by Google

zurück, eine Thatsache, die den von der Emigration gemeldeten persönlichen Gegensatz augenfällig als grundlose Finte erweist.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist ein negatives; wir haben uns durch eine Reihe sowohl einzelner wie typischer Fälle von der Unzuverlässigkeit der Drake'schen Bulletins überzeugen müssen. Sie sind in steigendem Maße von emigrantischen Tendenzmärchen entstellt, abgesehen von Nr. 1. Daß diesem ersten Berichte ein Protokoll des Wohlfahrtsausschusses zu Grunde lag, kann kaum bezweifelt werden. Dem Bulletin Nr. 1 jedoch wüßte ich kein anderes an die Seite zu stellen. Ist doch nirgends der trockene, unparteiische Ton, die Fülle wichtiger Nachrichten, die zuverlässig erscheinende Genauigkeit, die jenes auszeichnen, zu finden. Den Grundstamm der übrigen bilden Neuigkeiten, die royalistische Spione sich theils durch Bestechung, theils durch Ausbeutung umlaufender Gerüchte über die Verhandlungen im Wohlfahrtsausschuß anzueignen wußten. Wenn Drake's Korrespondent sich einige Male feierlich auf das Zeugnis eines Sekretärs des Ausschusses beruft, so dürfen wir solchen Appell nicht allzu gläubig aufnehmen. Wir wissen nach dem Ergebnisse unserer Nachforschung zur Genüge, daß er als eifriger Verfechter des emigrantischen Interesses gute Gründe hatte, seinen Nachrichten vor dem englischen Kabinet den Anstrich höchster Glaubwürdigkeit zu geben. Scheut er sich doch als politischer Prahlhans nicht, dem guten Drake über den angeblichen Einfluß seiner Gewährsmänner in Paris ungeheuerliche Märchen aufzutischen (vgl. S. 548. 579). Wir aber lassen uns dadurch in unserm Urtheil nicht beirren, das den historischen Werth der neuen Quelle sehr gering veranschlagt.

Digitized by Google

Zur Geschichte der badischen Politik in den Jahren 1801 bis 1804.

Von

Richard Graf Du Moulin-Eckart.

Das umfangreiche Unternehmen, das Bernhard Erdmannsdörffer im Auftrage der badischen historischen Kommission unter den günstigsten Umständen begonnen und bis zum 2. Bande gefördert hatte, ist nun von seinem getreuen Hülfsarbeiter Karl Obser bis zum 4. Bande geführt worden und nähert sich sonach dem Abschlusse[1]). Die Publikation hat, das steht jetzt schon zweifellos fest, der deutschen Geschichtschreibung einen außerordentlichen Dienst geleistet; eröffnet sie doch eine Reihe von Perspektiven für die Beurtheilung nicht nur des Landes Baden und seiner Politik, sondern der gesammten darin berührten Epoche. Mit steigendem Interesse sehen wir die bedeutende Fürstengestalt Karl Friedrich's unerschüttert feststehen in den Stürmen, die ihn und sein kleines Land umtosen, und unentwegt dem Ziele zusteuern, Baden zu einem lebensfähigen Staatswesen zu gestalten. Wir sehen ihn mit seinen höheren Zwecken wachsen.

Der 1. Band bot uns gleichsam ein Vorspiel, in welchem wir die beiden Hauptströmungen entspringen sehen, die Karl Friedrich's Schicksal wurden: seine Opposition gegen das habs-

[1]) Politische Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden. 1783—1806. Bd. 1 und 2, bearbeitet von B. Erdmannsdörffer. Bd. 3 und 4, bearbeitet von K. Obser. Heidelberg, C. Winter. 1888—1896.

Digitized by Google

burgische Kaiserthum in ihren politischen und religiösen Erscheinungen, die in seinem Werben und Wirken für den Fürstenbund würdigen Ausdruck findet, und seine Stellung zum alten Frankreich, die, von freundnachbarlichen Beziehungen getragen, von nationalen Gegensätzen keine Spur verräth. Das ist wichtig für die Entwicklung der ganzen Epoche bis zum Rheinbund. Es sind immer alte Fäden, an welche die Politik der Revolution und ihres größten Sohnes anknüpft. Freilich war es auch die Revolution gewesen, die sie zerrissen hatte. Denn der neue französische Staat gerieth mit Naturnothwendigkeit in Konflikt mit dem Reich und zumal mit seinen Gliedern, die auf dem linken Rheinufer Besitzungen hatten. So auch mit Baden! Und doch bot die Annexion dieser Territorien wiederum den Anknüpfungspunkt zwischen der über ihre Grenzen dringenden Macht mit den kleinen Nachbaren. Trotz all der kriegerischen Stürme, die nun über Baden hereinbrachen, trotz der revolutionären Propaganda, die alle Bande zwischen Fürst und Volk auch rechts des Rheines zu lösen drohte, trat bald auf beiden Seiten das Ziel einer Politik klar und klarer hervor, die von einem anfänglichen Neutralitätsverhältnis zu engem Zusammenschlusse führen sollte. So sehen wir denn in der That den Übergang Badens zur Separatfriedenspolitik, die freilich eine Reihe neuer Konflikte in sich barg[1]).

So weit führt der 2. Band. Im 3. stockt die Handlung etwas, so dramatisch bewegt an sich die Bilder sind, die er uns in dem blutig endenden Kongreß und dem erneuten Reichskrieg zeigt. Mit wachsendem Interesse beobachten wir den Konflikt Karl Friedrich's zwischen seinen politischen Neigungen und der drängenden Nothwendigkeit, wie er mit landesväterlichen Maßregeln, so der Idee des erneuten Fürstenbundes, des Landsturms, ankämpft gegen den Strom der reißenden Politik, die dennoch ihn und sein Land mit sich fortreißt. Und so sehen wir denn im 4. Bande Baden unter französischer Flagge in

[1]) Vgl. Max Lenz, Ein deutscher Kleinstaat in der französischen Revolution. Preuß. Jahrb. 70, 671 ff.

Digitized by Google

besseres Fahrwasser treiben und unaufhaltsam dem Rheinbund zusteuern.

Indessen würde man mit der Annahme im hohen Maße irren, daß sofort nach dem Abschlusse des Luneviller Friedens sich Baden dem Schöpfer und Garanten des Traktats und zumal des Artikels 7, der den erblichen Reichsfürsten für ihre Verluste am linken Rheinufer eine angemessene Entschädigung verhieß, mit Leib und Seele verschrieben hätte. Zwar hatte Karl Friedrich's vortrefflicher Gesandter in Paris, der Freiherr v. Reitzenstein, längst erkannt, daß für Baden nur von Frankreich her Heil zu erwarten sei. Aber in Karlsruhe wollte man in ehrlicher Selbsttäuschung nicht zu dieser Anschauung durchdringen, ehe nicht alle anderen Mittel erschöpft wären, die versprochenen Entschädigungen zu erlangen. Denn diese Frage war für Baden wie für das gesammte Reich die wichtigste. Um den verhängnisvollen Artikel 7 drehte sich die fieberhafte Thätigkeit der Kabinette in Paris, Wien, Petersburg und Berlin, der Gesandten und Agenten der großen und kleinen Staaten. Kein Wunder also, wenn selbst in den Regensburger Reichstag neues Leben kam. Er hatte mit ungewohnter Eile bereits am 7. März 1801 den Friedensvertrag ratifizirt und wurde nun durch die kaiserliche Forderung um ein Reichsgutachten über die Mitwirkungsart der Reichsstände beim Abschluß des Friedensgeschäftes vor die Alternative gestellt, die völlige Berichtigung des Friedenswerkes bedingungslos dem Kaiser oder einer Reichsdeputation zu übertragen. Das war ein Prüfstein für die Gesinnung der Stände, ob sie zu Habsburg hielten oder nicht. Mit ängstlicher Sorge sammelte daher Preußen seinen Anhang, um die bedingungslose Übertragung jener Vollmacht an die Hofburg zu vereiteln. Das Bedenkliche dieser Verstärkung des österreichischen Einflusses auf die Entschädigungsangelegenheit lag ja klar zu Tage. In Baden aber hatte sich das Berliner Kabinet entschieden verrechnet. Denn so sehr jenes bestrebt war, an den traditionellen Beziehungen zu Preußen festzuhalten, schloß es sich doch in dieser Frage zunächst den geistlichen Reichsständen an, die, ihrem Interesse entsprechend, für den Kaiser votirten. Es war geradezu widersinnig, dem Kaiser

Digitized by Google

eine Vollmacht zu übertragen, die er gar nicht anders als zum Nachtheile Badens verwerthen konnte, auch wenn er die Verheißungen hätte erfüllen wollen, die er scheinbar dem Karlsruher Hofe gegeben hatte. War er doch nach der entgegengesetzten Seite hin völlig gebunden. Dennoch hielt man bis zur Halsstarrigkeit an der gefaßten Gesinnung fest. Als daher Graf Görtz die ihm übertragene badische Stimme eigenmächtig im Sinne des preußisch-bayerischen Votums abgab, war Karl Friedrich in hohem Maße ungehalten und stellte den preußischen Gesandten beim Kaiser in unverkennbarer Weise bloß. Erst die dringenden Proteste Reitzenstein's gegen diese widersinnige Politik und die unablässigen Vorstellungen des Berliner Kabinets brachten die badische Regierung von ihrem unpolitischen Vorhaben ab.

Freilich, eine Klärung der Beziehungen zu Berlin brachte diese Nachgiebigkeit nicht. Immer auf's neue mußten sich die süddeutschen Staaten überzeugen, daß auf die preußische Politik kein Verlaß sei. Das war schlimm von Anfang an. Denn dringender als je hätte man jetzt die ehrlichen und einflußreichen Dienste des Berliner Hofes bedurft. Der Moment schien gekommen, wo sich Österreich und Preußen einigen würden, um entweder allein, oder, wenn deren Einmischung nicht zu vermeiden war, mit Rußland und Frankreich gemeinsam, das Entschädigungsgeschäft zu erledigen. Die beiden Kabinette dachten in der That in vielen Punkten übereinstimmend, aber nicht dauernd und in keinem Falle zu gunsten Badens. Vielmehr war der Ausschluß Badens von der Reichsdeputation die Folge dieses zeitweisen Zusammengehens der beiden unversöhnlichen Rivalen. Auch in Paris war die preußische Protektion von zweifelhaftem Werthe. Der Einfluß Preußens war merklich gesunken, seit der erste Konsul seiner nicht mehr als Vermittler in Petersburg bedurfte, und hatte es doch genug für sich selbst und seine nächsten Klienten zu thun, um auch zu gunsten Badens ein namhaftes Gewicht in die Wagschale legen zu können. Wenn Reitzenstein dennoch nachdrücklich darauf bestand, um die Unterstützung des Berliner Hofes nachzusuchen, so geschah dies hauptsächlich um des gesammten großen Systemes willen, in welchem Preußen ein

Digitized by Google

entſcheidendes Glied bildete. Im Übrigen erkannte der badiſche Geſandte die derzeitige Unzuverläſſigkeit des alten Freundes recht gut. Kreuzten ſich doch die badiſchen Wünſche und die preußiſchen Abſichten vielfach, zumal da das Berliner Kabinet wenigſtens eine Zeit lang daran dachte, die rechtsrheiniſche Pfalz als Entſchädigung für das Haus Oranien zu begehren. Die Folge war, abgeſehen von der begreiflichen Verſtimmung, die Überzeugung, daß auf Preußen kein ſicherer Verlaß und eine weſentliche Förderung der badiſchen Sache von Berlin aus nicht zu erwarten war. Aber auch nicht von Wien!

Es war immerhin ein Erfolg zu nennen, daß die Wendung der badiſchen Politik ſich ohne offenen Bruch mit der Hofburg vollzogen hatte. Der badiſche Geſandte, Freiherr von Gemmingen, hatte hiebei erſprießliche Dienſte geleiſtet. Freilich war es auch Maxime der öſterreichiſchen Diplomatie, nicht Alles ſehen zu wollen, was man recht wohl erkannte. Man hielt die Hinneigung der kleinen Staaten zu Frankreich für eine ephemere Erſcheinung, die mit der Wiederherſtellung des öſterreichiſchen Übergewichts von ſelbſt verſchwinden würde. Und fand man doch ſtets auf's neue bei Karl Friedrich Spuren eines Vertrauens, das man keineswegs verdiente, dem man auch gar keine Nahrung gab. Der Geſichtskreis des Karlsruher Kabinets war eben ein begrenzter. Die Hoffnung, durch Öſterreichs Hülfe den Breisgau, „dieſen alten zähringiſchen Beſitz", zurückzugewinnen, trübte eine Zeit lang den klaren Blick des Miniſters von Edelsheim. Und wie gering waren die Anhaltspunkte hiefür. Die Abneigung des Erzherzogs Ferdinand, den Breisgau als Entſchädigung für ſein Modena nehmen zu wollen! Das war Alles. Erſt die franzöſiſche Politik gab auch dieſem Projekte eine greifbare Baſis. Endlich als Reitzenſtein's dringende Winke mit den ernſten Mahnungen Gemmingen's übereinſtimmten, ſuchte ſich Edelsheim über die Abſichten des Wiener Hofes volle Klarheit zu verſchaffen. Er benützte die Reiſe des Markgrafen nach München zu einem Rendezvous mit Gemmingen, von dem er mit völlig veränderten Anſchauungen nach Karlsruhe zurückkehrte. Gemmingen theilte ihm eine Reihe von meiſt richtigen Wahrnehmungen über die

Digitized by Google

inneren und äußeren Verhältnisse des Wiener Hofes mit, die ihn zu der Überzeugung brachten, daß nur von Frankreich Heil zu erwarten sei. Diese Unterredungen in Nymphenburg und Augsburg bezeichnen einen entscheidenden Wendepunkt in der badischen Politik. Es sind bedeutsame Worte, die Edelsheim darüber an Reitzenstein schrieb: . . . Je puis Vous assurer, que le résultat des considérations diverses qu'il a présentées à Monseigneur ne s'est jamais ecarté d'un principe fondamental, quoique très confidentiel — „que nous ne devions et ne pouvions dans les circonstances présentes ni chercher, ni trouver notre salut autre part que dans l'appui et la protection de la France et que jamais nous n'aurions aucune faveur à attendre de la Cour de Vienne de son propre gré."

So war man endlich bei dem Standpunkte angelangt, den Reitzenstein von Anfang an, d. h. seitdem er in Paris an der Quelle die ganze politische Lage Europas kennen gelernt, mit Nachdruck gegenüber seinem Hofe und mit weiser Mäßigung gegenüber der französischen Republik vertreten hatte. Wir kennen ihn bereits aus den früheren Bänden. Er überragte an politischem Scharfblick und klarer Erkenntnis der Verhältnisse das gesammte Karlsruher Kabinet, dessen vielfach kleinlichen und schwächlichen Rücksichten er zu rechter Zeit einen festen Widerstand entgegensetzte. Ruhig, in abwartender Stellung ließ er nach dem Frieden von Luneville die Dinge sich entwickeln, die Edelsheim durch sein plötzliches Erscheinen in Paris zu forciren gedachte. Freilich vergebens. Der erste Konsul war zu viel mit dem englisch-russischen Ausgleich beschäftigt, um sich mit voller Kraft den deutschen Angelegenheiten widmen zu können, die er freilich keinen Augenblick aus dem Auge verlor. Darum hielt Reitzenstein ruhig an sich, während die Gesandten der übrigen kleinen Staaten ihre Argumente und Mittel erschöpften. Und während diese um ihre Existenz zitterten, gewann er von Tag zu Tag größere Zuversicht. Denn eines war ihm von allem Anfang an klar: Frankreich war unbedingt gewillt, zum Mindesten seine Verträge mit den Reichsständen zu halten. So war ihm um Baden nicht bange. Enthielt doch der Entschädigungs-

Digitized by Google

plan, den Bonaparte unmittelbar nach dem Friedensschluß anfertigen ließ, fast mehr als ihm lieb war. Fast alle Voraussetzungen für den Rheinbund waren bereits darin gegeben. Indessen dauerte es bis zum Herbste, ehe die Verhandlungen in Fluß kamen. Aber als endlich am 8./10. Oktober der Abschluß der Verträge mit Rußland erfolgte, da hatte Frankreich bereits in ausreichender Weise für seinen Klienten gesorgt. Ein Zusatzartikel zu dem geheimen Vertrage stellte Baden in die Reihe der meist begünstigten Staaten Baiern und Württemberg.

Doch das war noch nicht Alles. Reitzenstein hatte die Zeit der politischen Ebbe benützt, um mit Jacques Matthieu, dem einflußreichen Hülfsarbeiter Talleyrands bei dem Entschädigungswerke, in nähere Beziehungen zu treten. In denselben Tagen, in welchen der französisch-russische Vertrag zum Abschlusse kam, hatte er eine Unterredung mit dem vielumworbenen Makler, der ihm die Versicherung gab: Frankreich betrachte nicht nur die Durchführung der geheimen Artikel des Friedens von 1796 als eine der Hauptgrundlagen des „definitiven Arrangements", sondern werde auch bemüht sein, dem Markgrafen für seine Treue noch weiteren Gebietszuwachs zu verschaffen! Reitzenstein sah seine kühnsten Erwartungen übertroffen. „Wenn mir", schrieb er triumphirend an Edelsheim, „nach so vielen positiven Versicherungen über die günstigen Dispositionen Frankreichs für Baden noch Zweifel zurückgeblieben wären, so hätte die Unterredung, die ich am 9. Oktober mit Talleyrand hatte, sie zerstreuen müssen." In dieser trat aber auch ein neues Motiv zu Tage, das für die weitere Entwicklung der badischen Frage von ausschlaggebender Bedeutung wurde, nämlich das verwandtschaftliche Verhältnis Karl Friedrich's zum Zaren, das in der That außerordentliche Wichtigkeit in dem Augenblick gewann, wo der erste Konsul seine Pläne darauf baute. Bonaparte sprach seine Absicht ohne Umschweif aus. Karl Friedrich sollte ihm sozusagen in Petersburg die Kastanien aus dem Feuer holen, um dafür freilich selbst recht reichlich belohnt zu werden; er sollte den Zaren bewegen, bei dem gemeinsamen Friedenswerke den Absichten Frankreichs nicht länger in den Weg zu treten.

Digitized by Google

Das Karlsruher Kabinet hatte nicht erst auf die Winke Bonaparte's gewartet, um im Vertrauen auf die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum russischen Hofe dort sein Glück zu versuchen. Aber das war verlorene Liebesmühe gewesen. Zar Paul haßte Karl Friedrich und wies dessen liebreizender Enkelin eine wenig beneidenswerthe Rolle an seinem Hofe an. Nun hatte der unglückliche Despot seinen Haß mit in die Gruft genommen, aber die russischen Gesandten in Wien und Paris arbeiteten, getreu den alten Traditionen, ungestört an der Vereitelung des französischen Entschädigungsplanes weiter, zumal Graf Morkow, der russische Botschafter in Paris. Mit Unmuth sah der erste Konsul an dem Starrsinn dieses „Kalmücken" seine Pläne scheitern und suchte daher auf dem Wege über Karlsruhe dessen Einfluß bei dem jungen Zaren zu brechen.

Mit Eifer griff Edelsheim die Winke Reitzenstein's auf und setzte alsbald die Mission des Freiherrn v. Geusau nach Petersburg in Szene. Dessen Berichte und noch mehr die um diese gruppirten anderweitigen Aktenstücke bilden den interessantesten Theil des Buches. An der Spitze stehen die Nachrichten über die Ermordung des Kaisers Paul, die Briefe seiner Schwiegertochter an ihre Mutter, die Erbprinzessin von Baden. Die Leidenstage der jungen Kaiserin waren zu Ende; sie athmete auf und mit ihr das ganze russische Volk. Die Zeit ihres Glanzes und ihrer Herrschaft schien gekommen und damit der lang ersehnte Moment, wo Karl Friedrich's bewunderte Enkelin, diese „Psyche" auf dem Throne, etwas für ihr kleines Vaterland thun konnte. Man setzte in der That alle Hoffnung auf sie und begrüßte den Schicksalswechsel mit jäher Freude. Freilich sollte man darin manche Enttäuschung erleben. Doch war diese Täuschung wohl verzeihlich, um so mehr, als selbst Bonaparte von ihr befangen war. Aber von Anfang an schien es, als sollte die junge Zarin das Füllhorn kaiserlicher Huld über Baden ausschütten dürfen.

Noch am 13./25. März hatte sie an die Erbprinzessin geschrieben: „Geliebte, angebetete Mutter, wenn dieser Wechsel mir die Hoffnung gewähren könnte, uns zu sehen!" Und schon

Digitized by Google

am folgenden Tage überraschte sie der Gemahl mit dem galanten Auftrage, die Eltern dringend zum Besuche nach Petersburg ein zuladen. Dieser wurde in der That noch im Laufe des Jahres aus politischen Gründen ausgeführt, nachdem Geusau's Mission so gut wie nichts erreichte. Denn mehr als ein paar allgemeine Versprechungen der Kaiserin und des Grafen Panin brachte er nicht mit nach Hause. Es fehlte ihm die gesandtschaftliche Routine und die rücksichtslose Energie, die unter den Machenschaften des russischen Hofes allein etwas durchzusetzen vermocht hätte Das wurde anders, als das Erbprinzenpaar am Hofe ihres kaiserlichen Schwiegersohnes erschien. Freilich, von den hochgespannten Erwartungen, die von allen Seiten an den Einfluß der Erbprinzessin geknüpft wurden, war so gut wie gar nicht die Rede. Aber für Baden selbst fiel genug ab. Die Versicherungen des Kaisers zu gunsten der Markgrafschaft gingen sehr weit und schienen nicht bloß leere Worte zu sein. Denn die Gesandten in Wien und Paris erhielten alsbald gemessenen Befehl, die badischen Interessen auf jede Weise zu fördern. Aber die positiven Früchte seiner Reise erlebte der Erbprinz nicht mehr. Er erlag den Folgen jener unglückseligen Katastrophe von Arboga, die ihn auf dem Zenith seines Lebens dahinraffte. Das war am 16. Dezember 1801.

Erst Mitte März des folgenden Jahres erfolgten entscheidende Schritte des Zaren, freilich Schritte, die nach Edelsheim's Meinung die kühnsten Erwartungen übertrafen. Am 14./26. März schrieb Alexander an Karl Friedrich: „Meine vollberechtigte Fürsorge für die Interessen Eurer Hoheit und Ihres Hauses hat mich bisher veranlaßt, jeder Gelegenheit wahrzunehmen, um Ihnen zu zeigen, wie sehr es mir am Herzen liegt, bei der künftigen Neuordnung von Deutschland Sie nicht nur alle Entschädigungen erlangen zu sehen, sondern auch alle die Vortheile, die sich aus Ihrer Stellung und den erlittenen Verlusten ergeben können."

In der That hatte der Zar in diesem Sinne an den ersten Konsul geschrieben und so den rastlosen Bestrebungen Reitzenstein's den besten Vorschub geleistet. Dieser hatte bisher zu der

Digitized by Google

russischen Protektion kein sonderliches Vertrauen gehegt. Schritt für Schritt, den er vorwärts that, mußte er die Hindernisse bewältigen, die ihm Morkow stets auf's neue in den Weg legte. Und das zu einer Zeit, wo ihm der Boden unter den Füßen brannte und Alles zu einem entscheidenden Abschluß drängte. An der guten Gesinnung Frankreichs hatte er indessen auch jetzt nicht zu zweifeln brauchen. Im Gegentheil. Man wollte ohne Zweifel sich Baden auf engere Weise verpflichten und beabsichtigte zunächst, dies durch eine Art von Sonderabkommen zu bewerkstelligen, wie es in der nächsten Zeit mit Preußen und Württemberg geschah. Deshalb kam man nicht nur dem badischen Verlangen nach der Kurwürde bereitwillig entgegen, sondern bot auch den Breisgau als weitere Entschädigung an, der durch die Weigerung des Erzherzogs, ihn als Ersatz für Modena gelten zu lassen, sozusagen herrenloses Gut war. Die Mittheilungen Matthieu's waren in dieser Beziehung recht instruktiv. Er verhehlte nicht, daß Frankreich mit diesem Edelmuth weitgehende politische Zwecke verfolgte. Österreich sollte so weit wie möglich vom Rheine abgeschoben werden, wo in Zukunft ein getreuer Vasall gute Nachbarschaft halten sollte. Auch die von Baden begehrte Kurwürde sollte als Gegengewicht gegen die Kurstimmen von Modena und Württemberg geschaffen werden. Man überschätzte den Werth dieser neuen Würden wohl auf beiden Seiten, deren Schöpfung eines der lächerlichsten Momente am Ausgang des Reiches ist. Man braucht nur an die Arroganz des hessischen Kurfürsten zu denken, der zu dieser neuen Würde den heroischen Titel eines „Reichsheermeisters" begehrte. Man muß anerkennen, daß der Markgraf auch hierin den nöthigen Takt zu wahren wußte.

In Frankreich aber griff man mit Lebhaftigkeit diese Wünsche auf, deren Erfüllung nichts kostete und den französischen Einfluß auf Deutschland in hohem Grade vermehrte. Die neue Instruktion Reitzenstein's, die er im Februar 1802 erhielt, wurde denn auch in diesem Sinne abgefaßt; sie war überdies dehnbar genug, sich den Wünschen der französischen Politik anzupassen, die gerade in der badischen Entschädigungsfrage Rußland gegen-

Digitized by Google

über noch immer keinen leichten Stand hatte. Es hing jetzt noch mehr von Alexander's Zustimmung ab, seitdem Bonaparte von der Idee eines Separatabkommens mit dem Karlsruher Hofe zurückgekommen war. Aber auch er wurde über die Verzögerungen ungeduldig und wandte sich deshalb mit Umgehung der beiderseitigen Gesandten und Minister direkt an den Zaren. In schmeichelhaftester Form betonte er zugleich die Verdienste und die Verwandtschaft Karl Friedrich's mit dem kaiserlichen Hause und stellte die Entschädigung für jenen als etwas Selbstverständliches hin: daß sie eine Schuld sei, die Frankreich einem durch seine Verdienste so sehr ausgezeichneten Fürsten zahle, der in Allem große Weisheit bewiesen habe. So gelang es ihm vortrefflich, das zu verschleiern, was ihm bei der badischen Vergrößerung zunächst am Herzen lag. Er wollte die russische Garantie, ja die Initiative Alexander's für die Errichtung und den Ausbau dieses leistungsfähigen Nachbarstaates.

Bei dieser Abhängigkeit nach zwei Seiten ist Reitzenstein's diplomatisches Geschick um so bewunderungswürdiger, mit dem er seinem Hofe eine gewisse Initiative zu wahren und stets neue Vorschläge zu bringen wußte, die zum Schlusse wirklich zur Ausführung kamen. So wies er schon jetzt auf die Einverleibung der rechtsrheinischen Pfalz hin, die den Absichten der baierischen Politik mehr entgegenkam, als man ahnen konnte.

Endlich traf die Antwort aus Petersburg ein. Alexander's Brief an Bonaparte entschied Badens Geschick. Rasch drängte man nun zum Abschlusse der langen Verhandlungen. Man wollte noch vor der Zusammenkunft des Zaren mit dem König von Preußen, die in Memel stattfinden sollte, in's Reine kommen. Aber es wurde selbst dem Herrscher aller Reußen schwer, bei seinem Gesandten Morkow mit seinen Wünschen für Baden durchzudringen, dem gegenüber Talleyrand in den wichtigen Verhandlungen vom 16. bis 18. Mai alle diplomatischen Künste aufbieten mußte, um mit dem Entschädigungsplane durchzudringen. Endlich am 3. Juni kamen die Berathungen zum Abschluß. Der Erfolg war glänzend. Baden erhielt für seine Verluste am linken Rheinufer fast siebenfachen Ersatz.

Digitized by Google

Kein anderer Reichsstand ist in so weit gehendem Maße entschädigt worden.

Aber kaum war der Vertrag geschlossen, als Reitzenstein sein fast fertiges Gebäude noch einmal wanken sah und aus Morkow's Äußerungen die schwersten Befürchtungen für die Ratifikation des schicksalsvollen Vertrages entnehmen mußte. Bereits am Tage nach dem Abschluß, am 4. Juni, war sich der badische Gesandte klar über die Lage: es hing Alles von der Schnelligkeit ab, mit der man die Ratifikation vom Zaren persönlich erreichte, mit der man den Intriguen Morkow's und seiner Partei die Spitze abbrach. Noch am selben Tage hatte er mit Bonaparte und mit Talleyrand eine dringende Unterredung, die beide von der Perfidie des Russen überzeugt waren. Reitzenstein erhielt den Rath, einen Kourier nach Petersburg zu senden und den Zaren zu beschwören, den Abschluß des Entschädigungsgeschäftes nicht länger zu verzögern. Er entschloß sich daher, selbst nach Karlsruhe zu eilen, um eine Sendung Edelsheim's nach Petersburg zu betreiben. Aber der Minister war in diesem Augenblicke unentbehrlich, und so übernahm Prinz Ludwig die Mission, die er bereits Anfang Juli antrat. Aber er wäre zu spät gekommen, wenn nicht ein guter Stern über der Entscheidung Alexander's gewaltet hätte, die, während Prinz Ludwig noch der Gastfreundschaft des Königs in Berlin genoß, zu gunsten Badens gefallen war. Am 16. Juli hatte der Zar die Ratifikation vollzogen.

Es war nicht ohne Kampf abgegangen. Morkow hatte für seine feindselige Haltung einen starken Rückhalt am Hofe. Vor Allem die Kaiserin-Mutter trachtete ihren Einfluß gegen Baden auszuspielen. Ihr Anhang griff daher die von Morkow für Ablehnung des Vertrages geltend gemachten Gründe mit Hartnäckigkeit auf: genehmige der Kaiser den Plan, so verliere Österreich allen Einfluß im Reich, die Reichsstände aber, die Bonaparte jetzt begünstigte, würden für immer willenlose Werkzeuge Frankreichs. Sie hatten damit nur zu recht. Aber noch war der eifrigste Freund Bonapartes, Fürst Kurakin am Ruder, der Alles daran setzte, den Zaren zur Ratifikation des vielbestrittenen

Digitized by Google

Vertrages zu bewegen. Das ward ihm nicht leicht. Er machte dem schwedischen Gesandten, der im Auftrag seines Königs für den verwandten Fürsten intervenirte, kein Hehl daraus. Dennoch gelang es ihm, die Mehrheit im Staatsrath und vor Allem den Zaren selbst für das Projekt zu gewinnen, dem der französische Botschafter Hédouville durch seine Drohungen fast mehr geschadet als genützt hatte.

Der eigentliche Zweck der Reise des Prinzen Ludwig war damit erreicht. Doch war sein Erscheinen in Petersburg immerhin von Vortheil, indem er es verstand, eine leise Verstimmung des Zaren über die Art, wie sich die Frage abgewickelt hatte, zu zerstreuen. Im Übrigen hatte Baden gerade noch vor Thorschluß seine Sache in Sicherheit gebracht. Schon im September war die Stimmung im russischen Kabinete verändert. An Stelle des warmen Bewunderers des ersten Konsuls trat Graf Alexander Woronzow, der, wie sein Bruder, ein eifriger Verfechter der englischen Sache war. Ja, man hielt ihn für das Haupt der Kriegspartei, deren Emporkommen die französischen Wünsche durchkreuzte. Mit wachsender Besorgnis sah man daher an der Seine diese Änderung der Dinge. Es ist nun in hohem Maße charakteristisch, wie Bonaparte dies drohende Ungewitter abzulenken suchte, mit Mitteln, die selbst für die unberechenbaren Zustände am russischen Hof allzu drastisch waren. Er wollte die junge Kaiserin gegen die ehrgeizigen Pläne ihrer Schwiegermutter ausspielen. Sie sollte aus der Stille ihrer Frauengemächer hervortreten und die Fäden der Politik in ihrer Hand zusammenfassen, um ihren Gatten im Sinne Frankreichs zu lenken. Sie sollte an die leitenden Stellen nur Persönlichkeiten setzen, die ihr der französische Gesandte vorschlug. Und warum? Ihr Leben und das ihres Gatten sei bedroht durch eine Verschwörung, deren gefährliche Umtriebe sie nur auf diese Weise vernichten könne! — Diese Vorschläge waren denn doch zu romanhaft und zu brutal, um bei der jungen Fürstin geneigtes Ohr zu finden. In dieser Weise konnte auch Baden bei all' seinen verwandtschaftlichen Beziehungen in Petersburg dem ersten Konsul keine guten Dienste leisten, so bereit auch Karl Friedrich hiezu war. Dies zeigte sich sogleich

Digitized by Google

in einer anderen Angelegenheit Bonaparte hatte durch seine Einmischung in die schweizerischen Dinge, deren weitgehende Absicht keinem scharfdenkenden Politiker entgehen konnte, das Mißtrauen Alexander's auf's neue geweckt. Und doch mußte ihm Alles daran liegen, dessen Argwohn zu beschwichtigen. Dies sollte wiederum durch Karl Friedrich geschehen, der denn auch in diesem Sinne an den Zaren schrieb. Es war vergebliches Bemühen. Es scheiterte an dem Mißtrauen des Herrschers aller Reußen, der im Sinne der alten russischen Tradition an die vielumstrittene Schweiz nicht tasten lassen wollte. Die Antwort Alexander's konnte über seine Gesinnung gegen Bonaparte keinen Zweifel mehr übrig lassen. Es war, wie gesagt, ein Glück, daß auch Baden sein Schäflein im Trockenen hatte.

Doch kehren wir zu den Verhandlungen in Paris zurück. Dort hatte Reitzenstein nach dem Abschlusse des Vertrages seine Rolle ausgespielt. Es konnte sich wenigstens vorläufig nur um kleinere Zwischenfragen handeln, um mehr oder minder glückliche Arrondirungsversuche. Auch der leidige Okkupationssturm, der, durch das Vorgehen Preußens, Baierns und Österreichs entfesselt, beinahe zum Kriege geführt hätte, berührte Baden erst in zweiter Linie. Es legte dabei eine noble Zurückhaltung an den Tag, aus der es erst auf die energischen Winke Bonapartes heraustrat. Da that auch das Karlsruher Kabinet, was es im Drange der Umstände nicht lassen konnte. Es war eine Revolution für sich, im Grunde brutaler als viele andere Umsturzbewegungen, welche der Geist der Zeit entfesselt hatte. Diesen Ereignissen sind besonders zwei Abschnitte des Buches gewidmet, die, als Episoden genommen, ungemein interessant sind. Es ist ein Stück Vorgeschichte des Rheinbundes, was hier über die Verhandlungen mit Baiern über die Abtretung der Pfalz und mit Württemberg geboten wird. Kleinliche Eifersucht, die heterogensten Begriffe von Recht und Staat! Keine Spur gemeinsamer Interessen, die dem Rheinbund eine festere, in dem inneren Wesen der drei Lande begründete Basis gegeben hätten. Man sieht Süddeutschland mit Nothwendigkeit diesem Ziele zusteuern, aber man erkennt schon jetzt das Unhaltbare, Unwahre dieser Politik Man hält Frieden

Digitized by Google

untereinander, weil es Bonaparte will. Schon tritt auch am Karlsruher Hofe das Vasallitätsgefühl zu Tage. Die Reise des Prinzen Ludwig nach Paris trägt schon stark diesen Charakter. Es war eine Art von Huldigungsvisite, die Reitzenstein als nothwendig hinzustellen wußte, und die es am Ende auch war. Praktischen Erfolg hatte sie freilich keinen. Nur konnte der Prinz erkennen, daß sich sein Haus für die vielen Vortheile mit Leib und Seele dem Machthaber Frankreichs verschrieben hatte, und daß dieser unter allen Umständen auf seinem Scheine bestand. „Ihr werdet im nächsten Kriege mit Österreich unsere Avantgarde bilden!" Dieser Ausspruch Bonaparte's war die Kehrseite des Vertrages vom 3. Juni.

Aber mit den Errungenschaften dieses Abkommens kam man zunächst zum Ziele. Nach langen Weiterungen, nach trostlosen Verhandlungen in Regensburg und Wien, die im Grunde nichts anderes waren als ein armseliges Maklergeschäft, brachte man auch in Deutschland die Entschädigungsfrage zum Abschluß. Am 25. Februar war das Geschäft beendet: der Deputationshauptschluß wurde angenommen. Der alte Bau des Reiches war zertrümmert, der „Verjüngungsprozeß begann". „Kurfürst Karl Friedrich aber sah sich nunmehr an dem Ziele," sagt Obser in seiner vortrefflichen Einleitung, „das seine politischen Berather seit dem Sommer 1796, freilich in viel bescheidenerem Sinne, angestrebt und im Wechsel der Verhältnisse mit Geschick stets beharrlich verfolgt hatten: auf den Trümmern des geistlichen Fürstenthums erhob sich mit verstärkter Macht und gesteigertem Ansehen der neue badische Kurstaat, dessen innerer Ausbau die nächste und wichtigste Sorge der Zukunft bildete."

Diese Anfänge des neuen Kurstaats in seinen Beziehungen zu Frankreich und Österreich, zu einzelnen Gliedern des zerfallenden Reichs zeigt uns der letzte Theil des Buches. Wir sehen Reitzenstein von seinem Posten abtreten. Er schied nicht ohne Verstimmung über die vielfach spießbürgerliche und kleinliche Behandlung seiner größten und verdienstvollsten Absichten und Entwürfe. Karl Friedrich's Huld und Edelsheim's Gerechtigkeitsgefühl verhinderten indes, daß sein Scheiden mit einem

Digitized by Google

Mißton schloß. Ein junger Dalberg, der Sohn des geistvollen Intendanten der Mannheimer Hofbühne, übernahm den verantwortungsvollen Posten beim Pariser Kabinet. Von einem vollwerthigen Ersatz konnte bei der Erfahrung und den Verdiensten Reitzenstein's, bei der Jugend des Nachfolgers überhaupt nicht die Rede sein. Aber seine Fähigkeiten und Weltgewandtheit ließen von ihm eine geeignete Vertretung der badischen Interessen hoffen. Doch stand auch er im Banne jener Unklarheit, welche in diesen Tagen die höheren Kreise Deutschlands beherrschte. Er war für einen Diplomaten zu sehr Theoretiker, für einen Theoretiker aber zu phantastisch und zu unbeständig. Sehen wir ihn doch mehrfach Dienst und Farbe wechseln. Aus der österreichischen Staatskanzlei war er in baierische, dann in badische Dienste übergetreten, um schließlich als französischer Staatsmann zu hohen Stellen und Ehren zu gelangen.

Der künftige Duc de l'Empire bewegte sich denn auch zunächst in den überkommenen Traditionen der Reitzenstein'schen Politik. Er nützte die Zeitumstände für mehr oder minder glückliche Konjekturen behufs neuer Erwerbungen, wobei ihm freilich seine Phantasie nicht selten einen Possen spielte. Dann aber schlug er plötzlich um. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich diesen Gesinnungswechsel auf seine Sympathie für die arg bedrückte Reichsritterschaft zurückführe, als deren Hauptfeind er Bonaparte erkannte. Er begann gegen Frankreich, das er bisher in übertriebener Weise als Beschützer Badens gefeiert, den Kreuzzug zu predigen. Die Erbprinzessin sollte die Fäden einer starken Koalition der Höfe von Petersburg, Stockholm und Berlin spinnen, der endlich die Rückführung der Bourbonen, die Wiederherstellung der alten Grenzen gelingen sollte. Für solche Pläne aber durfte in Karlsruhe keine Stimmung vorhanden sein, wollte man nicht die Existenz des eben gefestigten Kurstaats auf's neue bedrohen. Selbst der König von Schweden, dessen Aufenthalt am badischen Hofe auch in den Akten stark in den Vordergrund tritt, stand damals solchen Ideen fern. Seine geradezu freundliche Gesinnung für Frankreich, die erst durch die Katastrophe Enghien in wilden, fanatischen Haß umschlug, gewinnt

Digitized by Google

hier eine neue Beleuchtung. An Ausbrüchen seines unseligen Naturells fehlte es auch jetzt nicht, doch konnten sie bei der Umsicht Karl Friedrich's politischen Einfluß nicht gewinnen. Aber der Hof athmete auf, als Gustav Adolf für einige Zeit Karlsruhe verließ.

Am wenigsten erbaulich waren die weiteren Verhandlungen in Regensburg und Wien, wo es auch nach dem Deputationshauptschluß noch mancherlei zu richten und zu schlichten gab. Die leidige Sequesterangelegenheit, die in eine Art Freibeuterei ausartete, der Kampf der Reichsritterschaft um ihre Existenz, der Zank um die Virilstimmen, dazu der Zwist mit Württemberg wegen des „Kreisausschreibeamtes" beschäftigten die badische Regierung in hohem Grade.

Doch weiß sich Karl Friedrich auch in diesen schwierigen Lagen den Schimmer edler Gesinnung zu wahren. Die eigentliche Lichtseite dieser verworrenen Zeit aber bietet die innere Politik der badischen Regierung, die sofort mit der Organisation ihrer Einrichtungen begann. Im Mittelpunkte dieser Bestrebungen stand die Frage der Reorganisation der katholischen Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate, die durch die geistvollen Arbeiten des Geheimraths Brauer eine durch und durch deutsche Gestaltung empfing. In allen diesen Fragen bekundete die badische Regierung ein Verständnis für die Bedürfnisse des inneren Staatslebens, das sie vor allen übrigen Regierungen dieser Epoche in hohem Maße auszeichnet.

Digitized by Google

Miscellen.

Zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich.

Vier Briefe betr. die Vertreibung Johannes Kepler's aus Graz.

Mitgetheilt von **J. Loserth.**

Wohl für kein anderes Kapitel der österreichischen Geschichte ist in den letzten Jahrzehnten so wenig geleistet worden, als für die Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Weder sind die Quellen für diese wichtige Periode bekannt, gesichtet und veröffentlicht, noch findet sich eine darstellende Arbeit, die auf wissenschaftlichen Gehalt Anspruch erheben könnte. Heute ist man wie vor mehr als einem Menschenalter auf die Arbeiten Hurter's angewiesen, von denen man weiß, daß sie von ganz extrem ultramontanen Tendenzen getragen sind und eher alles andere bieten, als — Wahrheit. Wer diese Arbeiten benutzt, nimmt ältere und auch neuere Geschichtsfälschungen mit in den Kauf oder ist im Grunde allein auf die zum Theile verlogenen Berichte des Rosolenz angewiesen, denen Hurter auch da folgt, wo ihm, wie man beweisen kann, die besseren Quellen reichlich genug zur Verfügung standen, wie in der Grazer Registratur oder im k. k. Staatsarchiv in Wien. Eine kritische Durchforschung dieser Periode muß daher nicht unerhebliche neue Ergebnisse zu Tage fördern. Ich will hier — ohne in's Einzelne einzugehen, was späteren Arbeiten vorbehalten bleiben mag — nur in Kürze einige Resultate meiner mehrjährigen Studien andeuten, um zu zeigen, wie hier die Dinge wesentlich anders liegen, als man sie in den bisher am meisten gelesenen Büchern dargestellt findet.

Nicht einmal, sondern schon oft wurde selbst von Kennern dieser Zeit die Frage aufgeworfen, wann die Gegenreformation in Inner-

Digitized by Google

österreich sich zum ersten Mal bemerkbar mache. Ich denke, der Zeitpunkt, wann sie begann, läßt sich nicht allein bis auf das Jahr, sondern bis auf den Tag feststellen. Der Höhepunkt des inneröster-reichischen Protestantismus, der durch die berühmte Pazifikation von Bruck (das Brucker Libell) gekennzeichnet ist, bedeutet den Anfang seines Niederganges.

Die Kurie gerieth, als sie von den großen Zugeständnissen Erzherzog Karl's II. an die Protestanten Kunde erhielt (Frühling 1578), in eine begreifliche Aufregung. In aller Eile wurden Breve's und ein Nuntius nach Graz gesandt und dem Erzherzog angedeutet, es werde ihm nicht unbekannt sein, daß er auf Grundlage einer älteren Bulle dem Kirchenbann verfallen sei. Da gab es Berathung über Berathung und Sendungen an die verwandten und befreundeten Höfe nach Prag und Innsbruck, München und Salzburg. Nachdem der Erzherzog dem Nuntius den festen Entschluß des Widerrufes zugesichert hatte, wurden in einer Konferenz Erzherzog Karl's, Ferdinand's von Tirol und des Herzogs von Baiern in München am 13. und 14. Oktober 1579 die Grundsätze im allgemeinen und die Bestimmungen im einzelnen festgestellt, unter denen die Gegenreformation in Innerösterreich in's Werk gesetzt werden solle. Bei den bisherigen Konzessionen könne es nicht verbleiben. Die unvermeidliche Nothdurft erfordere, sie zu revoziren. Das solle aber nicht etwa öffentlich durch einen formellen Widerruf (per contrariam revocationem) geschehen, denn das würde dem Erzherzog beschwerlich fallen, sondern mit Maß und Form, indirekt, nicht im Landtag, auch nicht in ausdrücklichen Worten, sondern durch die That, nicht urplötzlich (fulminanter), sondern Schritt für Schritt werde man die Konzession annulliren. Und so ist die Sache auch thatsächlich durchgeführt worden: Schritt für Schritt. Es wurde genau erwogen, mit welchen Mitteln gearbeitet werden solle, und welche Hülfskräfte man in Bereitschaft habe für den Fall, als sich ein Widerstand dagegen kundgibt.

Nach den in München im Oktober 1579 aufgestellten Principien wurde die ganze Regierungszeit Karl's II. hindurch verfahren: eben war man dahin gelangt, zum entscheidenden Schlage auszuholen, als der Erzherzog starb. Nach seinem Tode versuchte es die protestantische Partei, die große Pazifikation von 1578, die in der Hauptsache die Gleichberechtigung der Protestanten und Katholiken aussprach, in den Huldigungseid zu inseriren, wodurch ihre Stellung auf die Dauer gesichert worden wäre. Aber dieser Plan scheiterte an der Vorsicht

Digitized by Google

der klerikalen Partei, die unter jeſuitiſchen Einflüſſen eine ganz andere Kraft entfaltete, als früher. Noch iſt Ferdinand II. nicht Regent, und ſchon waren die Denkſchriften fertig geſtellt und die Maßregeln bis in die Einzelnheiten herab erwogen, wie die Gegenreformation in Inneröſterreich endgültig durchgeführt werden könnte. Die entſcheidenden Schläge erfolgten in den Jahren 1598—1600. Was aber bisher kaum noch bekannt iſt, iſt das, daß unter Ferdinand II. nur ausgeführt wird, was unter Karl II. bis in's Einzelne feſtgeſetzt war. Er führt, wozu ihn das Teſtament des Vaters anhielt, nur deſſen Weiſungen aus. Die Gegenreformation wird nun durchgeführt: in ganz methodiſcher Weiſe und ohne jedes Schwanken. In dieſen Zeitpunkt verſetzen uns die unten folgenden Briefe, die ich ſchon jetzt und zwar aus dem Grunde vorlege, weil ſie nicht bloß den engeren Kreis der Hiſtoriker, die ſich mit der Geſchichte der Gegenreformation beſchäftigen, intereſſiren dürften und es eine übelangebrachte Zurückhaltung wäre, mit ihrer Publikation etwa bis zu dem Zeitpunkt zu warten, wo meine ausführlicheren Studien der Öffentlichkeit übergeben werden. Ich will ihnen nur einige Geleitsworte mitgeben. Dieſe Briefe zeigen die grauſame Wuth, mit der man nicht bloß den proteſtantiſchen Lehrern, ſondern auch den Lehrbehelfen zu Leibe ging. Man muß es geleſen haben, mit welcher Freude, Mühe und Koſten die Landſchaft daran gegangen war, eine ſtattliche Bibliothek an der landſchaftlichen Schule aufzurichten, wie der Eifer, „evangeliſche“ Bücher zu haben, nicht bloß den Schloßherrn, ſondern auch den Bürger und Bauer erfüllt, um zu wiſſen, mit welch' unſäglicher Trauer man in Graz das dem „Vulkan“ dargebrachte Opfer entgegennahm. „Acht Wägen Bücher ſind dem Vulkan geweiht“, heißt es in einem Brief. „Das Rathhaus iſt voll von Sektiſchen Büchern, man muß ſie verbrennen, damit Platz für neue da ſei“, lieſt man in einem zweiten. Was das für Bücher waren, weiß man. Die landſchaftliche Schule beſaß die beſten Ausgaben der Bibel, die man damals erlangen konnte, die Werke der Kirchenväter, die Schriften der Reformatoren, ſoweit dieſe auf dem Boden der Augsburgiſchen Konfeſſion ſtanden, die Werke der Magdeburger Centuriatoren, die hervorragendſten Geſchichtswerke jener Zeit, geographiſche Mappen, Schriften philoſophiſchen und philologiſchen Inhalts. Das alles wurde dazumal geopfert. Es ſcheint nicht, als habe man — und ſo war es ja auch bei dem großen huſitiſchen Autodafé von 1410 in Prag — einen Unterſchied gemacht zwiſchen Büchern theologiſchen

Digitized by Google

Inhalts und denen anderer Disziplinen. Es müßten sich ja sonst auch wohl die Bücher der Landschaftsschule in Graz noch vorfinden. Wie hoch die Bücher theologischen Inhalts geschätzt wurden, sieht man aus den Schwierigkeiten, die Homberger hatte, als er einige Werke nach Laibach mitnahm, um dort die „Windische Bibelübersetzung" kollationiren zu helfen. Man hätte damals kein Buch nur einen Tag länger, als nöthig war, in Laibach gelassen. Von der Windischen Bibel befand sich ein eigens für diesen Zweck bestimmtes Dank- und Dedikationsexemplar in der Bibliothek der landschaftlichen Schule.

Auch für die Geschichte Kepler's bieten die Briefe manches Neue. Man wird aus Nr. 3 entnehmen können, daß sein Entschluß, beim protestantischen Glaubensbekenntnis bleiben zu wollen, doch nicht allezeit und unwiderruflich feststand. Kepler stand, wie man weiß, in freundschaftlichen Beziehungen zu einigen Mitgliedern und Gönnern des Jesuitenordens. Da man von dieser Seite schon seit drei Jahren die Aufhebung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens in Innerösterreich in ernste Berathung zog, so mag ihm manche Andeutung hierüber zu Ohren gekommen sein. So viel steht fest, daß er schon 1597 über die Zukunft seiner Glaubensgenossen in Steiermark sich keinen Hoffnungen hingab. Mitten in den Freuden der jungen Ehe denkt er des Tages, da er aus dem schönen Lande werde abziehen müssen. Nur ein öffentliches oder ein häusliches Unglück könnte ihn dazu bewegen, wegzuziehen: jenes, wenn etwa der Türke verheerend in's Land einbräche oder „wenn den Lutheranern das Land verboten würde": dieses, wenn er seine Gattin verlieren würde. Am 11. Juni 1598 schreibt er einem Freunde: Alles zittert vor der Rückkehr des Landesfürsten. Man spricht davon, daß er italienische Hülfstruppen heranzieht" (Opp. VIII, 700). Die Vertreibung der protestantischen Kirchen- und Schulpersonen geschah im September 1598. Es wurde dem Landeshauptmann und den Verordneten aufgetragen, „ihre Stiftsprädikanten und das ganze Stift-, Kirch'- und Schulexercitium sowohl zu Graz, als in Judenburg und den übrigen Städten und Märkten der F. D^t. binnen 14 Tagen abzuthun und die Prädikanten dahin zu weisen, daß sie in diesem Termine alle J. F. D^t. gehörigen Lande räumen und sich nirgends darin betreten lassen"[1]). Am 28. September zogen die Prädikanten

[1]) Rosolenz, Gründlicher Gegenbericht 1, 24.

Digitized by Google

und Lehrer aus Graz hinaus, nicht ohne Hoffnung auf baldige Wiederkehr. Kepler theilte diese Hoffnung nicht; von allen seinen Kollegen war er der einzige, den man verschonte. Zwar hatte er sich zunächst ihren Schritten angeschlossen und war nach Ungarn gezogen. Dort vernahm er, daß er freiwillig in der Verbannung weile, denn in dem l. f. Dekrete sei der Landschafts-Mathematiker ausdrücklich ausgenommen. So kehrte er (Opp. VIII, 704) Ende Oktober nach Graz zurück. Ein besonderes Dekret des Landesfürsten gewährte ihm Sicherheit, so lange er sich „gebührlicher Bescheidenheit gebrauche“[1]). In den folgenden zwei Jahren wurde in ganz Innerösterreich die katholische Reformation durchgeführt: am 30. Oktober 1599 wurde die Stiftskirche durch einen Regierungskommissär übernommen. Dem Vernehmen nach, schreibt Kepler (Opp. I, 51), wird der Fürst nie zulassen, daß ein Lutheraner in der Stadt bleibt. Er ist auch schon zu weit gegangen, hat so viel gesagt, begonnen und gethan, daß er ohne Herabsetzung seiner Person die Prediger in den drei Landen auf keinem Schlosse belassen kann. So war es in der That. In den Jahren 1598—1600 durchzogen eigene Reformationskommissionen das ganze Land und zwangen Bürger und Bauern zum Übertritt oder zur Auswanderung. Die sechste Kommission hatte die Reformation von Graz vorzunehmen. Der Propst von Stainz, Jacob Rosolenz, berichtet darüber: „Jetzt gedachte Hauptstadt Grätz haben die Herren Commissarien den ersten Augusti angefangen zu reformieren und hat Herr Bischoff zween Tag nach einander in der Pfarrkirchen in Beysein sowol der Fürstenpersonen, sampt gantzem Hof als einer großen Menge Volks lange, ausführliche und stattliche Exhortationes gehalten, darauf nachmals das Examen angangen, in welchem sich befunden, daß die Anzahl der Catholischen den andern Thail der Lutherischen Burgern mit 32 Personen übertroffen. Und seind zwar die Sectischen alle ausgeschafft worden, aber doch hernacher haben sich irer viel weisen und zu dem allein seligmachenden Glauben bewegen lassen. . . . . Den achten Monats Augusti hat die catholische Grätzerische Burgerschaft in großer Anzal den Religionsaid geschworen und seind darnach auf den abendt vor St. Paulus Thor mehr als 10000 Stück Büecher verbrennt worden . . .“

Unter den Ausgewiesenen — 13 Rathsherren und 61 Bürgern — befand sich nun auch Kepler, dessen Bleiben in Graz, wie er selbst

[1]) Schuster, Johann Kepler S. 7.

Digitized by Google

in mehreren Briefen bemerkt, ohnedies nicht von Dauer gewesen wäre, und der sich mittlerweile bereits eine feste Stellung in Prag geschaffen hatte.

I.

Der Regimentsrath Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über die durch den Bischof Martin Brenner von Seckau in Graz vorgenommene „Reformation", die Ausweisung der abgesetzten Rathsherren und Prokuratoren, namentlich des Dr. Adam Venediger, die Sperre ihres Vermögens zum Zwecke der Einhebung des zehnten Pfennigs und kündigt die Fortsetzung der „Reformation" für den nächsten Tag an. Graz, 1600 August 1.

Durchleichtigister . . . Anheut ist der herr bischoff vermüg gestrigen gethonen zuesagen zum andern thail seiner exhortation geschritten und der communion halber sub una specie stattlichen ausführungen fürgebracht. Nach dessen vollendung aber zum examen griffen und den rath, wie ers dann ist, ganz und gar catholisch befunden. Die andern alten sectischen abgesetzten rathsfreundt, so vil deren damals vorhanden gewest, item etliche procuratores und under andern den Dr. Venediger darauf fürgefordert, hat sich aber weder aus den alten gewesten rathsfreundten noch anderen niemandts wie aus beyligender verzaichnus zu vernemben, allain der Sigmundt Balthasar, goldtschmidt und petschierstecher, so in gedachter kunst woll versiert und jetziger münzverwalter ist, ewig catholisch zu verbleiben erklärt. Der Venediger ist vor andern alsbaldt bey scheinender sohnen aus der statt geschafft worden und innerhalb 14 Tagen ime das landt zu raumben bey verlierung leibs und lebens aus beweglichen ursachen auferlegt, die ybrigen aber allesambt EFDt. lannden, die sy innerhalb 6 wochen und 3 tag raumben sollen, verwissen worden.

Und damit von denen bandisirten des 10 ℔ halber nichts versambt wurde, ist dem burgermaister alsbalt aller bandisierten personnen ein gleichmassige verzeichnus zuegestelt und auch mündlich anbevolchen worden, die gebrenchige spör aller und jeder unter seiner jurisdiction ligenden güeter fürzunemben. Der sich dann demselben gehorsamblich nachzukommen nit allain anerbotten und die spörr alber nit würcklich fürgenomben, sondern auch die ubrige burgerschafft verrer an heut doch dergestalt haimbgelassen, daß auf morgen umb 6 uhr vormittag widerumben für uns erscheinen sollen ins werk gericht.

Digitized by Google

Was nun verrer auf den morgigen tag wirt furgenomben und verrichtet, sollen E. F. Dt. von mir underthenigist berichtet werden. Underdessen aber bitt E. F. Dt. ich geh., die geruehen, mich yederzeit in deroselben l. f. genaden genedigist behalten. E. F. Dt. mich underth. bevelchendt. Datum zu Grätz den 1. Augus(ti) deß 1600 iars.

E. F. Dt.

underthenig-gehorsambister
Angelus Costede.

Orig.-Siegel aufgedr.

Adr.: Dem .... Ferdinanden ... (zu) Weinburg zu deroselben eigen handten.

K. K. St.-A. Steiermark fasc. 21.

Verzeichnis der ausgeschafften Rathsfreunde liegt bei.

II.

Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über den Fortgang der Reformation; theilt die Namen der ungehorsamen Bürger mit, die aus dem Land geschafft werden sollen. Acht Wägen Bücher seien für den Vulkan bestimmt. Graz, 1600 August 2.

Durchleichtigister .... E. F. Dt. hab ich gestern geh. berichtet, wellichermassen das Examen mit der burgerschafft ein anfang genommen. Jetzund aber sollen E. Dt. gn. vernemmen, waß weitter heut in demselben befunden, gehandlet und verrichtet worden.

Aus baiden nebenligenden verzeichnussen können E. F. Dt. gn. abnemmen, welliche keinen gehorsamb und darumben aus dem landt geschafft und entgegen, welliche ainen gehorsamb zu laisten (doch außerhalb derjenigen, welliche hievor catholisch gewest, deren gar vil befunden worden) und innerhalb 3 wochen sub una specie zu communicieren angelobt.

Der Andre Juda, so zu dieser stundt catholisch worden und sonsten ein fürtrefflicher maller ist, als er für uns komen u. examiniert, hat er vermelt, er wolle der religion halben von dannen nit ausgeschafft werden, dieweil er wegen derselben nit alher ankommen und darumben alßbaldt cath. zu werden, angelobt. Und obwohl, gn. fürst und herr, ihr vil befunden, so von uns ires ungehorsambs ausgeschafft sein worden, so halten wir doch für gewiß, das noch aus denselben ihr vil, da sy anderst ain ernstlichen nachdruckh sehen, widerumben umbkeren und sich ainstellen werden, wie neulich die von Rotteumann gethon, aus wellichen (ungeacht daß derselben in die 40 hinweggeschafft) nit mehr als ihr drei davon ziehen.

Digitized by Google

Über die 8 wägen vol biecher, welche dem Vulcano destiniert u. consecrirt sollen werden, sein nunmehr vorhanden, deren execution biß auf E. F. D^t. gn. widerkunfft wird suspendiert werden.

Morgen, wills gott, wollen wir weitter fortschreitten und waß sich nach und nach wird zuegetragen, daß sollen E. F. D^t. von mir underth. berichtet werden. Derselben mich benebens gehorsambist bevelchendt. Datum Grätz den 2. August anno 1600.

E. F. D^t.

underthenig-gehorsambister
Angelus Costede. m./p.

Adr: Dem .... Ferdinanndo ... (in) Weinburg zu deroselben aigen handen.

Orig.-Siegel aufgedr.

K. K. St.-A. Wien. J.-Ö. Act. Steiermark fasc. 21.

III.

Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über die Fortsetzung des Examens der Bürgerschaft. Johannes Kepler habe gestern den schuldigen Gehorsam verweigert. Pater Ludwig hoffe aber, daß sowohl er als der Edelmann Balthasar Wagen sich binnen 14 Tagen zum Katholizismus bekehren werden. Graz, 1600 August 3.

Durchleichtigister . . . Wie oder was gestaldt daß gestrige examen in werender reformation abgangen, wer auch in demselben gehorsamb oder nit gehorsamb zu laisten, fürkhommen, haben E. F. D^t. verhoffentlich solliches nunmehr von mir gn. verstanden; und ist gleichwoll weniger nit, daß magister Joannes Keplerus sich an gestert des schuldigen gehorsambs verwidert. Wann aber wir commissarien an heut von Rev.^do patre Ludovico capucino so vill glaubwirdig erindert worden, daß nit allain er Keplerus, sondern auch der in geschicklichkait beruembte landtman der Wagen, sich expresse im landthauß vernemben lassen, daß er innerhalb 14 tagen sich mit beicht und communion bey der catholischen thirchen einstellen wollen, habe E. F. D^t. ich solliches gehorsambist anzubringen nit underlassen, beynebens auch nit verhalten sollen, daß sich der Michelitsch auf unser starches zuesprechen, wie schwer es ime auch ankommen, deß schuldigen gehorsambs erklert und angelobt hat. Was aber sonsten aus der ander burgerschafft inwohner u. landtschafft dießer gehorsamb gelaist oder

[1]) In den Emigrantenverzeichnissen ist Wagen denn auch als Renegat angemerkt.

Digitized by Google

nit (doch außerhalb derjenigen, welliche hievor catholisch gewesen) khönnen E. F. Dt. aus disen beyligenden verzaichnussen mit mehrerem gn. vernemben. Deren ich mich dann zu l. f. genaden underth. thue bevelchen. Gratz den 3. Augusti deß 1600 iars.

E. F. Dt.

underthenig-gehorsambister
Angelus Costede.

Orig.-Siegel aufgedr. K. K. St.-A. Steiermark fasc. 21.
Zwei Verzeichnisse liegen bei: Ausgewiesene 67, Gehorsame 50 Personen.

IV.

Der Kammerprokurator Wolfgang Jöchlinger an Erzherzog Ferdinand II.: Wagen, Kepler und andere sollen geneigt sein, katholisch zu werden. Schicksal der Sektischen Bücher. Graz, 1600 August 3.

Durchleuchtigister . . . Auß beiligeten verzaichnussen werden E. F. Dt. gn. vernemmen, wer sich gestern zur cath. religion bekehret, welche sich auch widerwertig erzaigt. Welches E. F. Dt. ich gern ehender uberschickt, so hat aber Dr. Angelo soliche verzaichnussen mir erst disse stund angehendigt und vermeldt, er hette E. F. Dt. dasjenig, was vorgestern furgeloffen, alberait avisirt. Was heunt fürgangen, bin ich von ime noch nit gnugsamb bericht, sagt aber, er wolle mir iner verrichtungs relation noch heut uberschickhen. Wenn es nun geschiht, so thue es E. F. Dt. auch strags uberſenden. Des Dr. Angelo anzeigen nach, solle sich heut der herr Wagen, M. Khepler, Michelitsch und vil andere catholisch zu sein, auch zu beichten und communiciern erclärt haben. Das rathauß ist fast voll der sectischen buecher. Man wirt es nothwendig verbrennen und das hauß leeren müessen, damit die übrigen auch hinein bracht mögen werden.

Im übrigen sein alle sachen in guettem staat, inmaßen es E. F. Dt. hie verlassen. Damit thue E. F. Dt. ich mich in aller underthenigkait gehorsamist bevelhen. Grätz 3. August (1)600, hora 5 post meridiem.

E. F. Dt.

underth. diener
W. Jöchlinger.

Adr.: Dem . . . . Ferdinanden . . . . Cito, Cito.
Orig.-Siegel aufgedr. K. K. St.-A. Steiermark fasc. 21.

Digitized by Google

Literaturbericht.

Heinrich von Treitschke's Lehr- und Wanderjahre 1834—1866. Erzählt von **Theodor Schiemann.** (Historische Bibliothek. I.) München, Oldenbourg. 1896. VII, 270 S. 6 M.

Heinrich v. Treitschke. Von **Paul Bailleu.** Deutsche Rundschau, Oktober und November 1896.

Reden von Heinrich v. Treitschke im deutschen Reichstage 1871—1884. Mit Einleitungen und Erläuterungen herausgegeben von Dr. **Otto Mittelstaedt.** Leipzig, Hirzel. 1896. VIII, 223 S. 2 M.

Deutsche Kämpfe. Neue Folge. Schriften zur Tagespolitik von **Heinrich v. Treitschke.** Leipzig, Hirzel. 421 S. 6 M.

Vier schöne, wichtige Veröffentlichungen über den unvergeßlichen Mann, um den die Trauer noch immer nicht ausgeklungen hat. Wird man bei der Lektüre der deutschen Geschichte Treitschke's von dem beinahe tropischen Reichthum der Gedanken und Gestalten zuweilen fast überwältigt, so empfängt man hier den nur scheinbar widersprechenden Gesammteindruck einer Persönlichkeit und eines Geisteslebens von großartiger Einfachheit. Seine Jugendentwicklung, von Schiemann auf Grund der intimsten Zeugnisse und Quellen schlicht und zurückhaltend dargelegt, wird manchen enttäuscht haben, der sich auf ungewöhnliche und absonderliche Lebenswege und Situationen gefaßt gemacht hatte. Früh zwar zeigt sich die außergewöhnliche Begabung, aber merkwürdig stetig und ruhig entwickelt sie sich. Intensive leidenschaftliche Gefühle und Gedanken begleiten diese Entwicklung auch von vornherein, aber sie sprengen und zersplittern sie nirgends; es ist ein starker, tiefer Strom, der sein Bett nicht verläßt, Eltern und Lehrer folgen ihm mit Freude und Hoffnung. Dann

Digitized by Google

kommt allerdings der heftige politische Konflikt mit dem Vater, aber so schwer der Sohn an ihm trägt, niemals zweifelt und schwankt er, geradlinig setzt er seinen Lauf fort und zieht rücksichtslos die schärfsten Konsequenzen der einmal ergriffenen Gedanken.

Die hohe Schätzung des Staates und das Recht der freien sittlichen Persönlichkeit sind, wie Bailleu mit anschmiegendem Feinsinn ausführt[1]), die beiden Grundgedanken Treitschke's, doch so, daß der erstere dem letzteren untergeordnet ist, daß der nationale Staat für ihn noch mehr ein ethisches als ein politisches Postulat war. Das drängt sich denn auch beim Lesen seiner Reichstagsreden und seiner späteren politischen Schriften unwiderstehlich auf. Nie vergißt er den einen Gedanken über den anderen, aber eigentlich regiert, wenn man genauer hinsieht, der eine von ihnen, der ethische. Mit jener rührenden Gewissenhaftigkeit, die bei dem Knaben und Schüler schon erscheint und die dem temperamentvollen, leidenschaftlichen Manne der Fernerstehende kaum zutraute, ist er bemüht, auch den äußeren, materiellen und technischen Lebensbedingungen des Staates gerecht zu werden, und arbeitet sich auch in rein politische, administrative und wirthschaftliche Materien ein, aber der Kampf der Parteien, der sich darüber erhob, ließ ihn innerlich leer. „Die Politik — oder eigentlich das leere Gezänke des Parteihasses" — sagt er 1882 und wiederholt es dann oft —, „hat während der letzten Jahre einen viel zu großen Theil unserer nationalen Kraft in Anspruch genommen." Und obwohl er bei allen diesen politischen Diskussionen, die er als Reichstagsmitglied und als Herausgeber der „Preußischen Jahrbücher" zu führen hatte[2]), durchweg zu festen und nicht selten schroffen Urtheilen und Entscheidungen kommt, so hat man doch das Gefühl, daß er sein Eigenstes in ihnen nicht mehr gibt, daß er sie mehr aus Pflicht führt, daß seine politische Leidenschaft den Höhepunkt, den sie in der Ära der nationalen Daseinskämpfe erstiegen hatte, nicht wieder erreicht hat. Aber indem er doch nie dabei vom Staate sich

---

[1]) Auf die werthvollen Briefbeilagen des Bailleu'schen Aufsatzes sei noch besonders hingewiesen.

[2]) Bei der Ausgabe der Reden hätte absolute Vollständigkeit ohne große Vermehrung des Umfangs wohl erreicht werden können. Unter den „Deutschen Kämpfen" begrüßt man mit Freude auch den Wiederabdruck der herrlichen Aufsätze über die Gymnasialreform, aber vermißt man sehr ungern die 1895 gehaltene Rede zum Gedächtnis des Krieges von 1870.

Digitized by Google

abwandte, immer an ihm als der Grundbedingung aller sittlichen Freiheit und aller Kultur festhielt und fortwährend jede neue politische und soziale Frage darauf hin prüfte und wog, bewahrte er sich auch in dieser Epoche und in dieser Sphäre jene innere Harmonie und Stetigkeit, die uns als der Kern seines Wesens erscheint. Subjektiv und leidenschaftlich übertreibend war wohl oft der Ausdruck seines Gedankens. Dieser selbst aber war das Ergebnis innerer Abwägung auf Grund jener beiden Principien seiner Weltanschauung. Das Meer, das uns so stürmisch bewegt erschien, war in seiner Tiefe stetig und durchsichtig. Daher kommt es auch, daß man so oft scheinbar schroff sich widersprechende Urtheile über dieselbe Erscheinung vor sich zu haben glaubt. Er fuhr mit Zorn und Feuer darein, wenn sie durch extreme Anmaßung jenes Gleichgewicht ethischer und politischer Kräfte bedrohte, und würdigte sie doch gleich darauf wieder herzlich und warm, wenn sie sich einfügte in sein Lebensideal. Er hatte die schärfsten Worte für das moderne Banausenthum und die materialistische Jagd nach Erwerb und Genuß und hatte doch auch ein volles ehrliches Verständnis für das sichere Selbstgefühl und die Energie des modernen Kaufmanns und Technikers. Er wußte und beklagte, daß in Kolonialgebieten eine innerliche Geistesbildung keine Stätte finde, und forderte es doch als eine vitale Bedingung für Deutschlands Gedeihen, daß es eintrete in die Reihe der Kolonialmächte. Er stritt wider die geistlos centralisirende Bureaukratie, aber rühmte doch dabei immer das preußische Beamtenthum als das beste der Welt und sprach es aus, daß manche heilsame Gedanken doch nun einmal durch den Zwang von oben verwirklicht werden müßten. Und wenn ihn das öde parlamentarische Wesen oder gar der Wechselbalg aus der Begattung von Bureaukratie und Fraktionstreiben anwiderte, so vergaß er doch daneben nie die Nothwendigkeit und den Werth der Volksvertretung.

Wir sind überzeugt, daß die vorliegenden Veröffentlichungen, denen sich noch weitere, wie wir hören, anschließen werden, dazu beitragen werden, das Urtheil über Treitschke, das zu seinen Lebzeiten zwischen Haß und Liebe schwanken mußte, zu klären und jene einfachen, großen Grundlinien seines Wesens in das Licht zu stellen.

Fr. Meinecke.

Digitized by Google

Deux manières d'écrire l'histoire. Critique de Bossuet, d'Augustin Thierry et de Fustel de Coulanges. Par **H. D'Arbois de Jubainville.** Paris, Bouillon. 1896. 277 S.

Der Vf. dieser kleinen Schrift will zwei Richtungen in der Geschichtschreibung unterscheiden: die philosophische, die nur darauf ausgeht, vorgefaßte Ideen im Gang der Geschichte zu erweisen, und die eigentlich wissenschaftliche, die sich nur durch intensives Studium der Quellen leiten läßt. Da berührt es nun zunächst schon eigenthümlich, als Vertreter der falschen philosophischen Richtung neben einander drei Namen von so verschiedenem wissenschaftlichen Klang wie Bossuet, Thierry und Fustel de Coulanges genannt zu hören. Wenn Bossuet in seinem Discours den ausgesprochenen Zweck verfolgte, die Wege der Vorsehung in der Geschichte zu zeigen, so haben wir es eben mit einem theologisch-geschichtsphilosophischen Traktat und überhaupt nicht mit eigentlicher Geschichtschreibung zu thun. Anders liegt die Sache aber doch schon mit Augustin Thierry. Ich will seine Theorien nicht vertheidigen, am wenigsten den abenteuerlich übertriebenen Gedanken, daß 13 Jahrhunderte hindurch sich der Gegensatz zwischen dem gallischen und fränkischen Element in Frankreich erhalten habe, und auf ihn die inneren Kämpfe im Lande zurückzuführen seien. Aber ist denn die Geschichte eine so einfache Materie, daß in ihr der rechte Forscher überall zu zweifelsfreier Wahrheit gelangen muß, und daß man sich berechtigt halten darf, einem Historiker einer falschen oder schiefen Auffassung wegen gleich den Vorwurf zu machen, er gehe nur darauf aus, vorgefaßte Ideen in die Geschichte hineinzutragen? Wenn aber D'Arbois an Thierry ferner rügt und ihn auf einer ganz verkehrten, unwissenschaftlichen Richtung zu ertappen glaubt, weil er Walter Scott's historische Darstellungsgabe mit begeisterten Worten rühmt, so zeigt das nur, daß er selbst von der Aufgabe und dem Talent des Geschichtschreibers keine richtige Vorstellung hat. Denn was Thierry an Scott rühmt, ist doch vor allem die Lebendigkeit und Anschaulichkeit, mit der er vergangene Zeiten vor unserem geistigen Auge wieder erstehen läßt, und diese Gabe der Phantasie ist in der That ein Vorzug, um den der Historiker einen großen Dichter wohl bewundern kann, und den er selbst bis zu einem gewissen Grade besitzen muß, um seine Aufgabe als Geschichtschreiber in vollem Maße zu erfüllen. Der Unterschied ist nur, daß der rechte Historiker allerdings nur da seine Phantasie in voller Kraft wirken lassen darf, wo ihm genügend reiche

Digitized by Google

und zuverlässige Quellen zur Verfügung stehen. Aber machtvolle Phantasie, nicht nur Gabe der Verknüpfung und Kombination, sondern auch Gabe der lebendigen Veranschaulichung, ist dem Geschichtschreiber so nöthig und vortheilhaft wie dem Dichter.

Sind also schon die gegen Augustin Thierry erhobenen Vorwürfe zum großen Theil unberechtigt, so sind vollends die gegen Fustel de Coulanges gerichteten Deklamationen ganz haltlos und unbegründet. Fustel de Coulanges war ein durch und durch ernsthafter Gelehrter, ein Historiker, der seinem Vaterlande Ehre machte. Er hat sein Werk stets auf das sorgsamste Quellenstudium gegründet, und wenn er in diesem oder jenem fehlgegriffen hat — wer hätte das nicht —, so mag man eben diese falschen Aufstellungen bekämpfen; aber es liegt nicht der geringste Grund vor, ihn zu beschuldigen, daß er seine Auffassungen willkürlich in die Quellen hineingetragen habe, statt sie aus ihnen zu gewinnen. Daß die Grundbedingung aller rechten Geschichtforschung in dem Zurückgehen auf die echtesten und unmittelbarsten Quellen besteht, darüber herrscht heute keine Meinungsverschiedenheit. Schon vor mehr als zwei Menschenaltern äußerte der Rechtshistoriker Karl Friedrich Eichhorn gelegentlich zu seinem Sohne über Heeren, er sei kein rechter Historiker, weil er nicht aus den Quellen Geschichte schreibe, und bei uns in Deutschland gilt seit Ranke methodische Quellenforschung als selbstverständliche Grundlage jeder wissenschaftlichen Geschichtschreibung. Aber die Quellenforschung ist doch eben nur die Grundlage, und aus den Quellen das Leben zu erschließen, darin besteht erst die rechte Aufgabe des Historikers. Dazu aber bedarf es neben einer lebhaften Phantasie auch eines echt philosophischen Geistes und eines eindringenden Verständnisses der Dinge, Welt- und Menschenkenntnis. Der Vorwurf, den D'A. gegen Fustel de Coulanges erhebt, daß er ganze Perioden unter einem großen Gesichtspunkt betrachtet und die Entwicklung einer bestimmten Idee in ihnen verfolgt habe, ist in Wahrheit ein Vorzug und zeigt nur, daß Fustel ein philosophischer Kopf war, der in den Kern der Dinge einzudringen suchte; denn, wie gesagt, daß Fustel diese Gesichtspunkte und Ideen willkürlich, ohne genügende Induktion und Studium der Quellen, in die Geschichte hineingetragen habe, davon kann Kennern seiner Werke gegenüber gar nicht die Rede sein. Unvoreingenommener Wahrheitssinn, soweit eben der Mensch dessen fähig ist, ist alles, was man vom Geschichtschreiber verlangen kann; daß er daneben in seiner Darstellung seine Weltanschauung zur Geltung bringt, daß er an der

Digitized by Google

Hand der Quellen, aber doch über sie hinaus, die großen Ideen und die innern treibenden Kräfte im Gange der Geschichte zu erkennen strebt, daß er selber ein Mann von großen und starken Überzeugungen ist, das alles sind nicht Mängel, sondern Vorzüge. Was D'A. an Fustel tadelt, könnte er mit demselben Recht und in verstärktem Maße an Ranke und allen hervorragendsten Geistern unter unsern Historikern tadeln. Durch Ranke's ganze Weltgeschichte zieht sich die Verfolgung einzelner großer Gesichtspunkte, wie der Bedeutung der religiösen Ideen in der Entwicklung der Völker, hindurch, und beispielsweise Sybel's Königthum schätzen wir noch immer als eine der besten historischen Monographien, mögen wir auch den Grundgedanken, von dem das Buch beherrscht ist, die Entwicklung des deutschen Königthums aus römischen Grundlagen, nicht für ganz zutreffend halten. Ebenso mögen wir auch einzelne Gedanken Fustel's, wie den der Bedeutung des römischen Patriciats für das merowingische Königthum in Gallien, zurückweisen; wir mögen Fehler, die er, wie jeder andere, gemacht hat, aufdecken und gegen Hypothesen und Argumente, die uns nicht stichhaltig scheinen, polemisiren. Aber das darf der Werthschätzung dessen, was der Mann in Wahrheit geleistet hat, keinen Abbruch thun, und gibt uns mit nichten das Recht, über seine ganze Thätigkeit als Geschichtschreiber abzuurtheilen.

Der Grundfehler in D'A.'s Buch scheint mir also auf der Verwechselung leitender Gesichtspunkte mit Konstruktionen zu beruhen; Geschichtschreibern, die in Wahrheit nur nach ersteren gestrebt haben, macht er letztere zum Vorwurf. Da berührt es denn komisch, daß sich durch sein eigenes Buch gleichfalls eine historische Idee, und zwar obenein in der Form patriotischer Deklamation, hindurchzieht, nämlich daß die Geschichte vor allem lehre, daß ein Volk kriegstüchtig und im Stande, sich selbst zu vertheidigen, sein müsse. Das führt er auch an allerlei persönlichen Erinnerungen und Erfahrungen durch. Überhaupt spielt er selbst und seine Familie in dem Buche eine große Rolle. Er unterrichtet uns über seine Vorfahren und über seine eigenen Erlebnisse und politischen Überzeugungen, mehr, als mit dem guten Geschmack verträglich ist. Dazu kommen auch andere Geschmacklosigkeiten. Wenn er die Bibel citirt, gibt er uns neben der französischen Übersetzung den lateinischen und griechischen Text, und wiederholt ermüdet er den Leser durch seitenlange Aneinanderreihungen von Lesefrüchten. In Pius IX. bewundert er den Gefangenen des Vatikans, und an der im Vestibül des Instituts auf-

Digitized by Google

gestellten Statue Chateaubriand's, über den er die ärgsten Scheltworte äußert, möchte er am liebsten zum Ikonoklasten werden. Ebenso ist sein Urtheil über Ludwig XIV. nicht nur strenge, was wir billigen würden, sondern sich selbst überschlagend.

Alles in Allem, der Verfasser zeigt sich nicht nur als ganz unberufenen Richter von Männern, an die er selbst nicht entfernt heranreicht, sondern sein Buch erweist ihn auch selbst als durchaus inkompetenten Beurtheiler historiographischer Fragen und obenein als geschmacklosen Schriftsteller. L. Erhardt.

Weltgeschichte. Ein Handbuch für das deutsche Volk. Von Dr. **Wilhelm Martens.** Hannover, Manz & Lange. 1895. 8 M.

Das Buch ist in drei Theile geschieden, deren jeder besonders paginirt ist. Der erste behandelt das Alterthum (239 S.), der zweite das Mittelalter (160 S.), der dritte die Neuzeit (294 S.). Es verfolgt den Zweck, eine auf dem Boden der neueren Forschung stehende, knappe Zusammenfassung des geschichtlichen Stoffes zu bieten, wie er für den Gebildeten wissenswerth ist. Diese in der Vorrede ausgesprochene Absicht hat der Vf. auch erreicht. Die Darstellung ist durchaus angemessen, die Anmerkungen sind spärlich und kurz, so daß sie den Leser nicht stören. Aber der Titel: Handbuch für das deutsche Volk scheint nicht passend gewählt. Der Eindruck eines Schulbuchs macht sich überall geltend, so in der Eintheilung in Paragraphen, deren Abschnitte mit römischen Ziffern bezeichnet sind, und diese Abschnitte sind wieder durch A, B, C u. s. w. gegliedert. Für die Schule ist das Werk auch durchaus brauchbar und empfehlenswerth. Einzelne Versehen kommen allerdings vor. So sagt der Vf. 2, 86, daß gegen Ende des 10. Jahrhunderts der Glaube an den bevorstehenden Weltuntergang allgemein verbreitet gewesen wäre, und 3, 112 heißt es von König Georg I. von England: dessen Vater, ... ein Sohn der Elisabeth von der Pfalz, zum Kurfürsten ... erhoben worden war. — Jeder Theil ist durch eine Abbildung geziert: das Alterthum durch die Akropolis von Athen, das Mittelalter durch den Kölner Dom, die Neuzeit durch das Niederwald-Denkmal. W. B.

Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwicklung. Eine neue Theorie auf statistischer Grundlage. Von Dr. **Joh. Rich. Mucke,** ord. Prof. der Statistik an der kgl. Universität Jurjew (Dorpat). Stuttgart, F. Enke. 1895. XII, 308 S.

Der Mensch der Urzeit lebte in „Horden", denen, wie schon ihr Name sagt — „Horde" ist nämlich verwandt mit lat. ordo (auch mit

Digitized by Google

ordale, d. i. der Hordenspruch) — eine „wunderbar schöne Ordnung" zu Grunde liegt. In einer solchen Horde lagern die verschiedenen Generationen des Menschen in abgesonderten Kammern streng geregelt neben oder nach einander, hier die männlichen, dort die weiblichen Personen. Unter diesen Verhältnissen bildeten sich die ersten verwandtschaftlichen Beziehungen und ihre Bezeichnungen. Diese haben indessen durchaus nichts mit Blut-, sondern alles mit Raumverwandtschaft zu thun, d. h. sie beruhen auf der Nähe oder Ferne der Lagergruppen, wie wiederum schon das Wort „Verwandtschaft" zeigt, welches mit „Wand" (man denke an die Wände der einzelnen Kammern, „Verwandte sind die örtlich Umwandeten") zusammenhängt. Überhaupt beruht jede erste Zusammenscharung des Menschen auf dem Raum, wie denn auch gens zu allererst mit γῆ „Erde" zu verbinden ist.

Waren hier die Knaben, dort die Mädchen durch allmähliche „Translokationsakte" in der Kammer der Heiratsfähigen angelangt, so fand öffentliche Paarung, meist von Bruder und Schwester (der Gedanke an Blutverwandtschaft war diesen Menschen ja noch nicht aufgegangen), zu monogamischer Ehe statt. Um die Paarung, die sehr frühzeitig stattfand, zu erleichtern, wurde für Knaben und Mädchen die Beschneidung erfunden, um die zu frühzeitige Paarung zu verhindern, bei den Mädchen die Infibulation angewendet. — Dieser Zustand vernünftiger und gesitteter Ordnung wurde nun durch den allmählich in die Horde eindringenden Familienbegriff zerstört. Dies geschah so: Ein bei dem Hordenmann wie der Hordenfrau sich entwickelndes „Machtgefühl", das sich innerhalb der Horde, weil hier alles auf Gleichheit beruhte, nicht entfalten konnte, strebte nach außen, und so verfiel man auf den Gedanken, aus fremden Horden sich Sklaven und Sklavinnen zu rauben. So kam es, daß der Hordenmann ein „Famelweib" (famulus, familia), die Hordenfrau einen Famelmann zur Dienstleistung erhielt. Aus diesen zunächst rein wirthschaftlichen, nicht etwa geschlechtlichen Verhältnissen haben sich dann die verschiedenen Formen der Familie, hier die androkratische (Polygamie), dort die gynäkokratische (Polyandrie) entwickelt.

Dies einige Hauptgedanken der drei ersten Abschnitte des Buches, drei weitere behandeln die Kinder in der Horde und Familie, den Einfluß der Familienbildungen auf das Hordenleben, und die Wohnungen der Horde und Familie. Fragt man nach den Wegen, auf denen der V. zu seinen neuen und überraschenden Ergebnissen

Digitized by Google

gelangt ist, so bezeichnet er seine Abhandlung als eine „Theorie auf statistischer Grundlage", „weil ihre Resultate nicht auf apriorer Erkenntnis beruhten, sondern durch Analyse und Synthese zu einem System von Thatsachen gebracht worden seien". Die Statistik aber sei die „Wissenschaft vom Thatsächlichen". Er schlage den Weg der empirischen Analyse der Seelenerscheinungen (des Urmenschen) ein und zur Bestätigung des durch geistige Autopsie Gewonnenen ziehe er die außer uns liegenden Beobachtungen an primitiven Völkern heran. So verheißungsvoll das klingt, so sehr muß ich bedauern, daß es mir nicht gelungen ist, in den Konstruktionen des Vf.'s selbst einen generellen Unterschied zwischen ihm und seinen Vorgängern, z. B. dem von ihm bekämpften Morgan, zu entdecken. Wenn das nicht apriore Spekulation ist, die hier vorgetragen wird, so weiß ich nicht, was man so nennen soll. Indessen mögen diejenigen Anthropologen, welche überhaupt glauben, daß auf dem Boden unseres gegenwärtigen Wissens jene letzten Probleme erreichbar seien, sich mit dem Vf. und seiner Methode auseinandersetzen. Als Sprachforscher darf ich nicht unterlassen, hinzuzufügen, daß ein derartiges „auf geistiger Autopsie" beruhendes Etymologisieren, wie es in diesem Buche betrieben wird, und von dem ich oben nur verhältnismäßig harmlose Beispiele gegeben habe, jeden philologisch gebildeten Leser gegen diese „neue Theorie auf statistischer Grundlage" von vornherein bedenklich machen muß.

O. Schrader.

Grundriß der griechischen Geschichte nebst Quellenkunde. Von Dr. **Robert Pöhlmann.** (Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Iwan Müller. 3, 4.) Zweite Auflage. München, C. H. Beck. 1896. 268 S.

Aus Alterthum und Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen von **Robert Pöhlmann.** München, C. H. Beck. 1895. IV, 406 S.

Ref. hat nie recht verstanden, welchem Zwecke die kurzen Abrisse der griechischen und römischen Geschichte in der ersten Auflage von Iwan Müller's Handbuch zu dienen bestimmt waren. Wenn einmal nicht mehr Raum zur Verfügung stand, dann war es besser, die Geschichtserzählung bei Seite zu lassen, und dafür zu geben, was dem Handbuch ganz fehlte und zum größten Theil auch heute noch fehlt, einen Abriß der Quellenkunde und der angewandten Chronologie.

Auch der Vf. ist inzwischen zu dieser Ansicht gelangt. Die zweite Auflage des Grundrisses der griechischen Geschichte hat mehr als den

Digitized by Google

doppelten Umfang der ersten, und es ist eine „Quellenkunde" hinzugekommen. Letztere besteht nun freilich nur aus kurzen Notizen, die den einzelnen Abschnitten des Buches vorgedruckt sind. Ob diese Zerreißung des Stoffes zweckmäßig war, möchte Ref. bezweifeln; der Lernende (und für ihn ist das Buch doch bestimmt) erhält keinen rechten Überblick über die Geschichte der griechischen Historiographie, und Quellen wie Diodor oder Plutarch kommen nicht zur richtigen Würdigung. Auch ist das Gebotene viel zu knapp, um dem Bedürfnis des Studirenden zu genügen. Dagegen hat der Vf. in der Geschichtserzählung so ziemlich Alles geleistet, was bei dem beschränkten Raum möglich war. Nur wäre vielleicht ein näheres Eingehen auf die kritisch umstrittenen Punkte wünschenswerth gewesen, und vor allem hat es den Ref. überrascht, daß der Vf., der sich so viel mit wirthschaftsgeschichtlichen Fragen beschäftigt hat, gerade diese Seite der griechischen Geschichte so wenig hat hervortreten lassen. Auch die sog. hellenistische Zeit ist wieder, wie gewöhnlich, sehr stiefmütterlich behandelt. Nach einer Darstellung der angewandten Chronologie, wenigstens in ihren Grundzügen, suchen wir auch diesmal vergebens. Aber trotz dieser Desiderata, und obgleich Ref. natürlich gegen sehr viele der Ansichten und Urtheile des Vf.'s schwere Bedenken hat, bezeichnet diese zweite Auflage doch gegenüber der ersten einen sehr wesentlichen Fortschritt.

In „Alterthum und Gegenwart" vereinigt der Vf. eine Reihe von Aufsätzen zur alten Geschichte, die er in den letzten Jahren in einer Anzahl von Zeitschriften veröffentlicht hat. Sie behandeln die verschiedensten Themen, von Homer bis auf Ranke's Weltgeschichte und die Real-Encyclopädie von Pauly-Wissowa. Aber sie dienen alle dem gleichen Zweck, dem Nachweise, daß nur auf Grund eingehender Beschäftigung mit der wirthschaftlichen und sozialen Seite des antiken Lebens zu einem wirklichen Verständnis der Geschichte der klassischen Völker zu gelangen ist. Leider fehlt ja diese Einsicht einem großen Theile unserer Philologen noch immer; und so ist es sehr dankenswerth, daß sich der Vf. entschlossen hat, seine zerstreuten Abhandlungen zu sammeln und damit der allgemeinen Benutzung zugänglicher zu machen. Auf den reichen Inhalt des Bandes näher einzugehen, ist hier umsoweniger der Ort, als ein gutes Drittel davon, und darunter gerade einige der wichtigsten Stücke, zuerst in dieser Zeitschrift erschienen ist.

Beloch.

Digitized by Google

Mithradates Eupator, König von Pontos. Von **Théodore Reinach.** Mit Berichtigungen und Nachträgen des Verfassers in's Deutsche übertragen von **A. Goetz.** Mit 3 Karten und 4 Heliogravuren. Leipzig, Teubner. 1895. XVIII, 488 S. 12 M.

Daß Th. Reinach's vortreffliches Werk über Mithradates Eupator durch eine gute Übersetzung weiteren Kreisen des deutschen Publikums näher gebracht wird, kann man nur mit Freude begrüßen. Wohl kann man im Zweifel darüber sein, ob eine solche Übersetzung ein besonders dringendes Bedürfnis war, da ja der Leserkreis, an den das R.'sche Buch sich zunächst wendet, des Französischen mächtig genug sein dürfte, um lieber das Original zur Hand zu nehmen und sich den Genuß des eigenartigen Reizes französischer Darstellungskunst, den auch die beste Übersetzung — und die vorliegende ist sehr gut — wiederzugeben nicht im Stande ist, nicht rauben zu lassen. Aber dies Bedenken wird dadurch beseitigt, daß die deutsche Ausgabe zugleich den Werth einer Neubearbeitung besitzt, da der Vf. für sie den Text einer eingehenden Revision unterzogen und nicht nur einzelne Versehen und Irrthümer berichtigt, sondern an vielen Stellen seine Darlegungen auf Grund erneuter Überlegung oder neu benutzter Quellen erweitert und verändert, manche Partien sogar ganz umgestaltet hat. Die in den durchweg anerkennenden Besprechungen des Originalwerkes von verschiedenen Seiten gegebenen Anregungen hat R. in seinen Nachträgen und Umarbeitungen auf's gewissenhafteste berücksichtigt: insbesondere hat er auch im quellenkritischen Anhange, entsprechend dem in dieser Zeitschrift 67, 493 gegebenen Hinweise, die Behandlung des Quellenverhältnisses von Plutarch und Appian unter Berücksichtigung der Arbeit von Otto vertieft und dabei mit Recht (S. 447) die Schwächen der Strabon-Hypothese hervorgehoben; seitdem ist die Frage durch die Ausführungen von E. Schwartz (Art. Appianus in meiner Real-Encykl. 2, 216 ff.) und Eduard Meyer (Untersuchungen z. Gesch. d. Graechen 9 ff.) in ein neues Stadium getreten. Aufgefallen ist mir, daß R. Maurenbrecher's Ausgabe von Sallust's Historien noch nicht benutzt hat, und daß er sich F. Winter's Nachweis eines Porträtkopfes des Mithradates im Aufzuge des Herakles (Jahrb. d. Inst. 9, 1894, 245 ff.; vgl. neuerdings auch J. Six, Röm. Mittheil. 10, 1895, 179 ff.) hat entgehen lassen.

G. Wissowa.

Digitized by Google

Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung. Eine kritische Studie von **August Eigenbrodt.** Kassel, Ernst Hühn. 1896. 137 S.

Lampert von Hersfeld und die Wortauslegung. Eine Entgegnung von demselben. Leipzig, Gustav Fock. 1896. 33 S.

Die erstgenannte Schrift besteht aus zwei Vorträgen, die im Verein für hessische Geschichte in Cassel gehalten worden sind, und aus einer Reihe von Untersuchungen über einzelne Abschnitte der Lampert'schen Annalen. Der Vf. wendet sich hauptsächlich gegen die Ansicht derjenigen, die, wie am entschiedensten Delbrück und jüngst Holder-Egger, den Mönch von Hersfeld für einen bewußt tendenziösen Parteischriftsteller halten. Ich habe bereits in dieser Zeitschrift 39, 498 ff. dargelegt, daß und weshalb ich jene Ansicht nicht für zutreffend erachte, und stimme also in dieser Richtung dem Vf. bei, bitte aber, diese partielle Zustimmung nicht mit einer Zustimmung zu der Schrift überhaupt zu verwechseln. Denn was dieselbe an gesunden und treffenden Ausführungen enthält, wird durch willkürliche und unhaltbare aufgewogen.

Eigenbrodt geht so weit, Lampert sogar von parteiischer Voreingenommenheit gegen König Heinrich größtentheils freizusprechen, indem er eine solche nur erst von der Reichsversammlung zu Tribur an (S. 40), bezw. von 1069 an allmählich zunehmend, gelten lassen will. Er übersieht hierbei, daß Lampert schon unter dem Jahre 1057, da er von der Absicht sächsischer Fürsten, den jungen Nachfolger Heinrich's III. abzusetzen, handelt, gewissermaßen rechtfertigend sagt: nec procul ab fide aberat, filium in mores vitamque patris pedibus ut aiunt iturum esse; und wenn wir dem Vf. auch zugeben können, daß Lampert für die Mißgriffe während Heinrich's Jugendzeit nicht ihn persönlich verantwortlich machen will, sondern die Regierung meint, so oft er da vom Rex spricht, so bleiben doch von der ersten Zeit des selbständigen königlichen Regimentes an gehässige Urtheile genug übrig, namentlich wo Heinrich's Charakter im Verhältnis zu Anno geschildert wird (ed. Holder-Egger S. 246), eine Charakteristik, die sich ausdrücklich auf plurimos annos vor 1072 bezieht, genug, um die Behauptung des Vf.'s von verschiedenen Stimmungen Lampert's gegen den König in den früheren und späteren Theilen des Werkes gänzlich zu widerlegen.

E. erklärt die vielen Ungenauigkeiten und Irrthümer Lampert's, die er keineswegs leugnet, lediglich aus neutralen Gründen, von denen die meisten neben dessen Parteilichkeit schon immer angeführt, einige

Digitized by Google

aber, wenn ich nicht irre, wenigstens so scharf noch nicht beleuchtet worden sind, wie: die Unklarheit seiner kirchen- und staatsrechtlichen Begriffe und Kenntnisse, das sensible Interesse an den psychologisch-poetischen Momenten der Vorgänge und Charaktere, das seine Erzählung nur zu oft auf Kosten der ruhig nüchternen Wahrheit beherrscht[1]). Auch findet sich manches treffende Wort der Kritik gegen frühere einseitige Ansichten über Lampert. Dazwischen fahren indes ganz vage, zum Theil widerspruchsvolle Einfälle: z. B. wird das Werk (S. 31) als eine Sammlung von Einzelaufsätzen, von einzelnen Stimmungsbildern ohne die Einheitlichkeit einer Reichsgeschichte bezeichnet, Lampert soll der erste mittelalterige Historiker gewesen sein, der eine ausführliche Darstellung der Zeitgeschichte unternahm (S. 50), er wird (S. 19) im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Annalisten ein Publizist genannt, „der an vielen Stellen eine feuilletonistische, leitartikelnde Behandlung fand", während S. 32 die Annalen als ein Werk der Mußestunden charakterisirt werden, „wo der einsame und denkende Mönch seine Lieblingsgedanken dem Papier anvertraute". Man mag einem Vortrag manches zu Gute halten, auch an sprachlichen Freiheiten, aber in einer Zusammenfassung kritischer Studien muß man doch eine sorgfältigere Erwägung der Ausdrücke verlangen.

Die kritischen Einzeluntersuchungen, die auf die beiden Vorträge folgen, enthalten unleugbar manches Zutreffende und Verdienstliche. Doch so richtig Vf. im allgemeinen (S. 51) betont, es könne bei der Eigenthümlichkeit Lampert's über die Zuverlässigkeit seiner Angaben nur von Fall zu Fall nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse entschieden werden, so läßt er sich doch vielfach, entsprechend seiner oben angeführten Ansicht, von einem Vorurtheil in bonam partem leiten, das nicht berechtigter ist, als das entgegengesetzte Vorurtheil, welches er bekämpft.

In der zweiten Schrift verwahrt sich E. gegen eine Recension Holder-Egger's in der Deutschen Literatur-Zeitung (1896 Nr. 22

[1]) Doch verdanken wir dieser Eigenschaft Lampert's m. E. auch öfter Durchbrüche naiver, ganz vorurtheilsloser Unmittelbarkeit der Empfindung: ich erkläre es so, daß er nicht selten für Freund und Feind bei allem Lob bezw. Tadel auch ein gegentheiliges Wort der Verurtheilung bezw. der Anerkennung und Sympathie hat, letzteres namentlich ja auch für König Heinrich, aber keineswegs für ihn allein. Manche legen dem Autor das m. E. mit Unrecht so aus, als ob er damit den Schein der Unparteilichkeit habe hervorrufen wollen.

Digitized by Google

S. 688 ff.), der allerdings nur die Schwächen der Arbeit in's Auge gefaßt hat, wie er von seinem Standpunkt kaum anders konnte, und daher dem Vf. nicht gerecht wird. Auf das entschiedenste verwahren muß sich aber die wissenschaftliche Kritik gegen die reklamehaften Auszüge aus Referaten verschiedener Tagesblätter, die auf dem Umschlag dieser zweiten Schrift zur Empfehlung der ersten zusammengestellt sind, um so mehr, da die neuerdings immer mehr um sich greifende Unsitte solcher Reklame bekanntlich nicht den Autoren, sondern den Verlegern zur Last fällt und doch den Autor, wider Wissen und Willen, einigermaßen kompromittirt. E. B.

Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmund's (1410—1437). Verzeichnet von **Wilhelm Altmann.** 1. Lieferung. Innsbruck 1896. VII, 240 S.

Altmann hat sich zur Aufgabe gesetzt, die zwischen den Regesten zur Geschichte Ruprecht's und Friedrich's III. klaffende Lücke auszufüllen; er will zugleich die Veröffentlichungen Böhmer's und deren Neubearbeitungen fortsetzen, in deren Reihe A.'s Regesten den 11. Band zu bilden bestimmt sind, obwohl sie weder von Böhmer geplant waren noch mit der Böhmer-Stiftung in irgend welchem Zusammenhange stehen.

Die erste bis jetzt ausgegebene Lieferung umspannt die Zeit von Sigmund's Wahl bis kurz nach Beendigung der Konstanzer Kirchenversammlung, — vielleicht die interessantesten Jahre in der bewegten Regierung des Luxemburgers. Nahe vierthalbtausend Urkunden der vielbeschäftigten Kanzlei waren zu verzeichnen, so daß nur durch knappe, oft freilich allzu knappe Fassung der Regesten die gewaltige Zahl auf verhältnismäßig beschränktem Raume zusammengedrängt werden konnte. Den Urkundenauszügen sind Angaben über Fundort und Druck beigefügt, alsdann, soweit möglich, über Kanzleiunterfertigungen, Registraturvermerke und Datierung; auch die erzählenden Quellen sind nicht gänzlich außer Acht gelassen[1]). Zum ersten Male wird ein weitzerstreutes Material, dessen Sammlung allein schon die Kräfte eines Einzelnen zu übersteigen scheint, kritisch gesichtet. Natürlich, daß Sigmund's Achtbuch und die Bände der Reichsregistratur

[1]) Vielleicht entschließt sich A., am Schlusse seines Werkes eine Quellenkunde zur Geschichte Sigmund's zu bringen, wie es z. B. Mühlbacher und Huber bei den Regesten der Karolinger und Karl's IV. gethan haben.

Digitized by Google

die meiste Ausbeute gewährten, aber deren Eintragungen bedurften der ständigen Vergleichung mit den Originalen und ganz beträchtlicher Ergänzungen aus Archiven und Druckwerken; dazu hat A. die Literatur lokaler Zeitschriften, die oft genug — und nicht selten verdientermaßen — übergangen werden, herangezogen und sich der Mühe nicht entschlagen, ihre recht häufigen Fehler zu verbessern. Absolute Vollständigkeit wird kein billig Urtheilender bei einem so umfangreichen Stoffe verlangen; schon das Bestreben, ihr nach Kräften nahezukommen, darf der Anerkennung versichert sein.

Einige Ausstellungen sollen nicht verschwiegen bleiben. Eine erste betrifft die Form der Regesten. Gewiß, durch Sperrdruck der Stichworte ist für ihre Übersichtlichkeit gesorgt, aber dieser schadet auf der anderen Seite die gehäufte Anwendung von Abkürzungen und verschiedenartigen Klammern. A. hat es sodann unterlassen, bei den in den deutschen Reichstagsakten gedruckten Urkunden die älteren Drucke anzuführen. Mit Unrecht; denn gerade der Hinweis auf sie wäre oftmals geeignet, darüber Aufschluß zu geben, inwieweit ein Diplom z. B. zu lokal- oder rechtshistorischen Untersuchungen verwendet worden ist oder ausgebeutet werden kann. Nicht minder ist zu bedenken, daß an kleineren Bibliotheken die Reichstagsakten oftmals fehlen. — Hiezu kommt, daß diejenigen Urkunden nicht gebucht worden sind, die in der Kanzlei Sigmund's bis zu dessen Wahl und während seines römisch-deutschen Königthums in ungarischen Angelegenheiten ausgefertigt wurden. Die Gründe hiefür, die Vorbereitung eines Codex diplomaticus Sigismundianus durch die Budapester Akademie und die Erwägung, daß Ungarn nicht zum Reiche gehörte, sind nicht stichhaltig. A. selbst meint, jene Diplome seien für das Itinerar vielfach von Bedeutung; aber doch nicht für dieses allein: man vermißt sie ungern, weil sie das Bild von Sigmund's Leben und Politik vervollständigt, vornehmlich jedoch sein Wirken als Landesherr veranschaulicht hätten, wie es z. B. durch die Urkunden Friedrich's II. für Sicilien oder Karl's IV. für Böhmen geschieht. Mit gutem Grunde hat man betont, daß Sigmund Ungarn stets als den Kern und den Mittelpunkt seiner Reiche betrachtet habe. — Vermerkt sind endlich nur Urkunden Sigmund's im strengsten Sinne, d. h. solche, die sich durch ihre Eingangsworte als Urkunden des Königs kennzeichnen: wir möchten die Durchführung dieses Princips nicht allzu glücklich nennen. Man will die Thätigkeit der königlichen Beamten und den Verkehr der Reichsstände mit ihrem Oberhaupte

Digitized by Google

verfolgen; die Verwerthung dieses reichen Schriftwechsels würde ohne Zweifel wesentlich dazu beitragen, unmittelbaren Einblick in die bestimmenden Faktoren von Sigmund's Politik zu gestatten, — so wenig wir die erheblichen Schwierigkeiten verkennen, die sich einer so umfänglichen Registrirung des Aktenstoffes entgegenstellen. Eine Rubrik „Reichssachen", wie Böhmer sie schuf, würde hiefür einigermaßen entschädigen, wenn auch dieser Ausweg uns stets als ein Nothbehelf erschienen ist, der den Zusammenhang der Ereignisse nur unvollkommen aufzudecken vermag. Darf man aus dem Schweigen der Vorrede eine Folgerung ziehen, so ist A. nicht gesonnen, „Reichssachen" im Sinne Böhmer's in sein Werk aufzunehmen. Dann jedoch würde er ausschließlich Regesta Sigismundi imperatoris bringen, nicht aber Regesta imperii, die der Titel seiner Sammlung erwarten läßt. A. Werminghoff.

Die Organisation und Verwaltung der Wallenstein'schen Heere. Von **B. Loewe,** Dr. phil. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. B. u. Leipzig 1895. 99 S.

Das vorliegende Büchlein bietet dem Wallenstein-Forscher eine sehr werthvolle Handhabe; denn der Vf. hat es verstanden, unter den an so zahlreichen Stellen veröffentlichten Quellen zur Geschichte Wallenstein's Umschau und Einsicht zu halten und ein umfassendes Bild von der Organisation und Verwaltung der Wallenstein'schen Heere zu entwerfen. Dazu sind noch die Archive in Wien, Dresden und Berlin herangezogen; auch hat ihm H. Hallwich mit seinem reichen Material ausgeholfen, so daß unsere bisherigen Kenntnisse zum Theil nicht unerheblich vervollständigt werden. Dies bezieht sich besonders auf tabellarische Zusammenstellungen der Regimenter und ihrer Inhaber und der höheren Chargen der Armee, auf Verpflegungsordonnanzen und Soldverhältnisse, endlich auf Bestand und Organisation der Artillerie. Die auf die Übernahme des zweiten Generalats bezügliche Urkunde hat jedoch auch Loewe vergeblich gesucht. Die Gliederung der ganzen Abhandlung ist recht hübsch; wie es scheint, hat sich der Vf. dabei an die aus der Schmoller'schen Schule hervorgehenden Arbeiten, bei denen die Gliederung immer gut ist, angeschlossen. Die Bilder der letzten Abschnitte IV—VII hätten allerdings wohl etwas abgerundeter sein können, sie sind gar zu trocken. Das Verhältnis Wallenstein's zur Regierung läßt sich nicht gut auf 4½ Seiten darlegen, zumal nicht, wenn dabei noch Polemik gegen

Digitized by Google

Hallwich und Gindely über die Begrenzung der politischen und finanziellen Abhängigkeit Wallenstein's geübt wird. Vf. wollte die enge Fassung des Themas etwas erweitern. Wenn er dies aber einmal doch that, hätte man gern gesehen, wenn er durch Heranziehung von Analogien aus dem schwedischen und französischen Heerwesen seine Arbeit etwas interessanter und wissenschaftlich bedeutender gemacht hätte. O. M.

Die Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeisterin A. K. v. Harling, geb. v. Uffeln, und deren Gemahl, Geh. Rath Fr. v. Harling zu Hannover. Herausgegeben von **E. Bodemann.** Hannover u. Leipzig, Hahn'sche Buchhandl. 1895. XXXII, 234 S.

Das hier Gebotene verhält sich zu dem, was bisher von dieser Korrespondenz bekannt war, wie Bodemann's Ausgabe der Briefe Liselotte's an Kurfürstin Sophie von Hannover zum 6. Bande von Ranke's französischer Geschichte. Ein anonymer Auszug von 1791, der dann später in Brunet's französischer Übersetzung der Briefe der Herzogin benutzt worden ist, enthielt von 1687 bis zum Tode Frau v. Harling's 1702 eine Lücke. Neu sind also in vorliegender Ausgabe die Briefe 47—85 der ersten Abtheilung. Die übrigen erscheinen zum ersten Male in unverkürztem Abdruck nach den für die kgl. Bibliothek in Hannover erworbenen Originalen. Auch die in der Einleitung S. VI—IX mitgetheilten Schreiben des Kurfürsten Karl Ludwig und seiner Gemahlin Charlotte von Hessen an ihr Töchterchen und Fräulein v. Uffeln waren unbekannt. Register und fortlaufender Kommentar sind mit der an B. gewohnten Sorgfalt gearbeitet. Nur in der Datirung von Nr. 46 zum Jahre 1687 statt 1693 ist, wie schon Schulte in der Oberrheinischen Zeitschrift N. F. 10, 298 bemerkt hat, ein Irrthum untergelaufen. In der Einleitung jedoch ist B. der alten Unsitte treu geblieben, lange wörtliche Citate aus dem Briefwechsel aneinander zu reihen, so daß gewissenhafte Benutzer das Buch zweimal zu lesen bekommen, während sich der Durchschnittsleser infolgedessen der Lektüre der Briefe überhoben glaubt. Zu dem Charakterbild der Herzogin, wie es zuletzt noch J. Wille mit glücklicher Hervorhebung des spezifisch Pfälzischen in den Heidelberger Jahrbüchern (1895, Heft 2) geschildert hat, kommt durch den Briefwechsel kein wesentlich neuer Zug hinzu. Das sachliche Interesse dagegen wächst von Jahr zu Jahr, auch die Briefe an Raugräfin Louise erhalten in den Jahren nach dem Tode der Kurfürstin Sophie (1714) hier

Digitized by Google

eine willkommene Ergänzung. Denn dem Wittwer ihrer früheren Erzieherin schreibt die Herzogin in der Zeit der Regentschaft manches, was sie in den geschwätzigeren Frauenzimmerbriefen an ihre Halbschwester, weil es diese nicht interessiren mochte, mit Stillschweigen überging. Richard Fester.

Russes et Prussiens. Guerre de sept ans. Par **Alfred Rambaud.** Paris et Nancy 1895.

„Die Russen im Siebenjährigen Kriege", das wäre eigentlich ein richtigerer Titel für das vorliegende Buch gewesen als der wirklich gewählte, denn mit den Russen in erster Linie beschäftigt es sich, russische Uniformen werden durch die beigegebenen Zeichnungen veranschaulicht, im russischen Lager steht der Vf.; die Preußen sind „der Feind", der eben nur als solcher in Betracht kommt. Rambaud bezweckte hauptsächlich, das sonst tüchtige, aber von Deutschenhaß durchtränkte Werk des Obersten (jetzigen Generals) Maßlovski, von dem wir eine wörtliche Übertragung in unsere Muttersprache besitzen, in einer dem Geschmacke des größeren französischen Lesepublikums entsprechenden Form zu verarbeiten. Von der tendenziösen Auffassung dieses Schriftstellers hat er sich deshalb nicht sehr weit entfernt, wohl aber hat er alle diejenigen Partien des Maßlovski'schen Werkes über Bord geworfen, die, nur auf den Militär von Fach berechnet, den Laien zu ermüden pflegen. An ihrer Stelle wurden die von dem russischen Autor vernachlässigten Memoiren der Augenzeugen, namentlich Bolotoff's, der den Krieg im Regiment Archangel mitmachte, aber auch die Memoiren Friedrich's des Großen und seines Vorlesers de Catt, sowie die politische Korrespondenz des Königs, als wichtigste Quellen herangezogen. Die Darstellung wird dadurch sehr belebt, ja vielfach malerisch, ein Eindruck, den R. durch treffende Vergleiche, z. B. die Parallele zwischen dem hügeligen Gelände des Kunersdorfer Schlachtfeldes und der Lage eines gallischen oppidum noch zu verstärken weiß.

Auf Genauigkeit im einzelnen legt Vf. nicht immer genug Werth. Fouqué wird zum Grafen erhoben, Marklissa am Queiß in „die böhmischen Berge", die Schlachten bei Crefeld und Minden in dasselbe Jahr (1758) verlegt, bei Hochkirch fällt ein „Brandenburg" u. s. w. Daß Napoleon zum „Erben der fridericianischen Taktik" gestempelt wird, dürfte ebenso wenig gerechtfertigt sein, wie die Bezeichnung Friedrich's II. als Vasall der Krone Polen.

O. Herrmann.

Digitized by Google

Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. Unter Benutzung von amtlichen Schriftstücken, Tagebüchern und Aufzeichnungen von Mitkämpfern dargestellt von **Fritz Hoenig.** 3. und 4. Band: Die entscheidenden Tage von Orléans. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1896.[1])

Es hat verhältnismäßig lange gedauert, bis man in Deutschland zu einer kritischen Darstellung der kriegerischen Ereignisse von 1870/71 überging. Das Generalstabswerk über den deutsch-französischen Krieg ist und bleibt an und für sich eine Musterleistung — abgesehen von einigen „schwachen Abschnitten" — was die Knappheit und Übersichtlichkeit der kriegshistorischen Schilderung angeht. Die moderne Geschichtswissenschaft verlangt aber auch außerdem noch Reflexion und Kritik. Beidem geht das Generalstabswerk 1870/71 aus naheliegenden Gründen im großen und ganzen aus dem Wege. Diese Gründe waren schon weniger maßgebend bei dem Generalstabswerk über den deutsch-dänischen Krieg 1864, und deshalb entspricht letzteres den Anforderungen der „kompletten" historischen Methode mehr wie das Werk über den Krieg 1870/71.

Hoenig war einer der ersten Militärschriftsteller, welcher speziell die Leistungen der deutschen Truppen zum Gegenstand kritischer, kriegshistorischer Untersuchungen machte und damit einen Hauptzweck der Kriegsgeschichte erfüllte. Denn über die Zeiten der einfach „erzählenden" Kriegsgeschichte ist man doch schon längst hinaus. Es würde sogar vom Standpunkt der allgemeinen Geschichtschreibung einen unverzeihlichen Fehler bedeuten, wenn die Kriegsgeschichte aus sogenannten patriotischen Bedenken heraus ihres Amtes einseitig, kleinlich, ängstlich, unter lauter „Vorbehalten", mit einem Worte „unwissenschaftlich" walten wollte.

Was die vorliegenden Bände des „Volkskrieges an der Loire im Herbste 1870" angeht, so erscheinen sie nach Form und nach dem inneren Werthe einer vertieften Darstellung als das beste, was H. bis jetzt auf kriegsgeschichtlichem Gebiete geleistet hat. Solches Urtheil würde aber immerhin nur relativen Werth haben, da es die persönliche Leistungsfähigkeit eines Autors präzisirt. Es darf aber dahin erweitert werden, daß diese beiden Bände überhaupt das beste darstellen, was über jene hochinteressante Epoche des Krieges 1870/71 geschrieben worden ist, sowohl von deutscher wie von französischer Seite. Hinsichtlich der Methode wird das Urtheil ebenfalls

[1]) Vgl. über Bd. 1 und 2 H. Z. 74, 110.

Digitized by Google

günstig lauten müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dem Vf. bei verschiedenen Einzelheiten, bei denen ihm die streng amtliche Unterlage fehlte — H. war die Möglichkeit entzogen worden, für die Ereignisse vom 2. Dezember 1870 Mittags ab das Kriegsarchiv des Großen Generalstabes zu benutzen —, der eine oder andere Lapsus nachgewiesen werden kann. Das konnte aber den Gesammtwerth der beiden Bände weiter nicht beeinträchtigen.

Dafür sind andrerseits H. Originalmittheilungen von Mithandelnden zugegangen, die bei den Geschehnissen jener Zeit sich in entscheidenden Stellungen befanden. So von dem damaligen Bundeskanzler Grafen v. Bismarck — was die politischen Vorgänge in Sachen der Beschießung oder richtiger Nichtbeschießung von Paris angeht — und von dem Chef des Generalstabes der Armeeabtheilung des Großherzogs von Mecklenburg, dem General v. Stosch. Außerdem hat General Graf v. Waldersee, der als Flügeladjutant König Wilhelm's in das Hauptquartier des Prinzen Friedrich Karl entsendet war, seine Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt, ebenso die Generale v. Treskow, v. Kottwitz, der Erbprinz von Meiningen u. A. Der Historiker braucht nicht erst auf den Werth solcher „persönlicher" Quellen hingewiesen zu werden! Um ihn aber in Stand zu setzen, an der Hand dieser Besprechung sich orientiren zu können, wo und in welchem Umfange H. neue Gesichtspunkte eröffnet, was die intimere Geschichte jener kriegerischen Vorgänge betrifft, so seien dieselben hier kurz berührt. Was die Mittheilungen des Fürsten Bismarck betrifft (s. Fußnote S. 68 des 3. Bd.), so ist aus ihnen wohl die Tendenz zu entnehmen, schon bei Lebzeiten Legendenbildungen in Bezug auf die Haltung, welche der damalige Bundeskanzler bei der Frage der Beschießung von Paris einnahm, entgegenzutreten; denn der historische Zusammenhang zwischen „Paris" und dem „Kriege an der Loire" ist nur ein mittelbarer. Diese ganze Frage ist zwar schon seiner Zeit durch die „Denkwürdigkeiten des Grafen Roon" und durch die „Feldbriefe von v. Wilmowsky", ebenso durch das Buch des Generals v. Verdy „Im Großen Hauptquartier 1870/71" in Fluß gekommen. H. stellt aber noch einmal sämmtliche Dokumente in dieser Sache übersichtlich zusammen und läßt beide Auffassungen — bekanntlich waren der Kronprinz von Preußen, die Generale v. Moltke und v. Blumenthal Gegner, der Kronprinz von Sachsen, Bismarck und v. Roon Anhänger einer sofortigen energischen Beschießung von Paris — zum Worte kommen. Bemerkenswerth ist hiebei die Feinheit der Argumentation Bismarck's

Digitized by Google

vom politischen Standpunkte aus, wenn sie auch nur sehr vorsichtig zum Ausdruck kommt. Man muß dabei zwischen den Zeilen lesen.

H. bringt ferner neue Momente und zwar auch psychologischer Art zur Geltung, was die zögernde Haltung des Prinzen Friedrich Karl angeht in der Zeit vom 29. November bis 3. Dezember — also nach der Schlacht von Beaune-la-Rolande bis zum Angriff auf Orleans. Dieses Zögern und Zaudern eines sonst kühnen Feldherrn, wie es der Führer der zweiten Armee unstreitig war, läßt sich aus der speziell strategischen Lage heraus — so schwierig dieselbe auch in mancher Beziehung für die 2. Armee war — nicht genügend erklären Angesichts der großen moralischen wie taktischen Überlegenheit der Deutschen und Angesichts der allgemeinen Spannung, in welcher sich Ende November/Anfangs Dezember 1870 die Gesammtheit der deutschen Operationen befand. Die Aufklärungen und kritischen Bemerkungen H.'s hierüber sind sehr bemerkenswerth. Es geht dabei aus einem Vergleiche der amtlichen Korrespondenz zwischen dem Großen Hauptquartier in Versailles und dem Oberkommando der 2. Armee auch unzweifelhaft hervor, daß Moltke im Auftrage des Königs eine viel energischere Haltung zeigte — und deshalb zum Handeln, zur Schlacht drängte — wie das Oberkommando der 2. Armee, das selbst noch für den 3. November erst gewisse „operative" Maßregeln treffen wollte, anstatt zum direkten Schlag auszuholen. Diese Episode ist aber nicht allein hinsichtlich der Beurtheilung des Feldherrnthums des Prinzen Friedrich Karl von Bedeutung, sondern auch was die Auffassung Moltke's angeht vom „Wesen des Krieges"!

Eine weitere Meinungsverschiedenheit stellt H. fest zwischen der Armeeabtheilung (Großherzog von Mecklenburg) und dem Oberkommando der 2. Armee inbetreff der gemeinschaftlichen Operationen nach der Schlacht von Loigny-Poupry (2. Dezember 1870). Die Armeeabtheilung hatte bekanntlich in der zweiten Hälfte des November einen strategischen Luftstoß in westlicher Richtung gemacht und durch die damit herbeigeführte Entblößung der rechten Flanke der 2. Armee zur mißlichen Lage der letzteren beigetragen. Nachdem General v. Stosch die Geschäfte eines Generalstabschefs der Armeeabtheilung übernommen hatte, kam hier eine festere Hand und eine zielbewußtere Leitung zum Durchbruch. Der General v. Stosch hat in jenen kritischen Tagen Hervorragendes geleistet. Aber auch dem Großherzog wird man — wenn er auch kein hervorragender „Feldherr" war —

Digitized by Google

die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß er die volle Verantwortung übernahm für den immerhin nicht unbedenklichen Entschluß, am 2. Dezember zur Offensive überzugehen. Es führte das zur Schlacht von Loigny-Poupry, einer der interessantesten Aktionen des ganzen Krieges. Auch hier hat H. neues und vor Allem authentisches Material beigebracht, sowohl was die Gefechtsleistung der größeren Heereskörper als auch taktische Einzelheiten angeht.

In dem Schlußkapitel endlich sind die Ursachen berührt, aus welchen die deutschen Erfolge des 2., 3. und 4. Dezember 1870 zu keinem endgültigen Abschluß kamen, sondern noch die langwierigen Kämpfe vom 5. bis 15. Dezember gegen Chanzy nöthig machten, welche ohne Zweifel sehr viel dazu beigetragen haben, das französische Selbstgefühl zu stärken und den Krieg in den Provinzen zu verlängern. Speziell der Januar-Feldzug gegen Le Mans steht mit dem Versäumnis, den Sieg von Loigny-Poupry durch ein rücksichtsloses Nachdrängen am 3. Dezember noch mehr auszunutzen, in mittelbarem Zusammenhang.

Andrerseits war der Führer der 2. Armee durch den bestimmten Befehl aus Versailles, direkt gegen Orleans vorzugehen, gedeckt. Auch ist ihm doch der schließliche Enderfolg, d. h. die Unschädlichmachung der 2. Loire-Armee unter Chanzy zugefallen, so daß der Kontroverse über das Maß strategischer Kühnheit für die Operationen des 3. Dezember immer noch ein großer Spielraum bleibt.

Als Anlagen sind dem 4. Bande beigegeben: 1. Angriff der 3. bayerischen Infanterie-Brigade, 2. Gefechtsbericht der 4. Kavallerie-Division über die Theilnahme an der Schlacht vom 2. Dezember 1870, 3. Kriegstagebuch der 4. Kavallerie-Division, 4. Verluste der Deutschen in der Schlacht bei Loigny-Poupry.

Es bleibt im kriegsgeschichtlichen Interesse zu wünschen, daß H. auch die weiteren Kämpfe an der Loire mit demselben hervorragenden Geschick und in derselben vollendeten Beherrschung des Stoffes darstellt, wie das in den hier besprochenen beiden Bänden der Fall ist. Auch das technisch-historische Interesse würde bei einer solchen Fortsetzung rege werden, insofern eine sogenannte „amtliche" Unterstützung — Benutzung des Kriegsarchivs des Großen Generalstabes — H. nicht zur Seite steht, und es sich dann zeigen muß, ob es möglich ist, auch ohne solche Unterstützung ein Werk zu schreiben, welches den Anforderungen der Wissenschaft entspricht.

A. v. Münzenberg.

Digitized by Google

Etudes sur le règne de Léopold duc de Lorraine et de Bar (1697—1729). Par **H. Baumont.** Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie. 1894. XII, 638 S. 7,50 fr.

Der letzte in seinem Heimatlande längere Zeit waltende Sprosse des alten Herzogshauses Lothringen hat nicht allein unter seinen Unterthanen, deren treue Anhänglichkeit bekannt genug ist, ein ruhmvolles Andenken hinterlassen, auch Voltaire hat ihn den größeren Herrschern als ein Muster hingestellt, als den sorgsamen Pfleger jedweder Kultur geschildert, von dem er den Ausspruch anführte: „Er wolle morgen seine Souveränetät aufgeben, wenn er nicht mehr Gutes thun könne." Diese von manchen lothringischen Schriftstellern bis heute festgehaltene Verherrlichung wird durch das fleißige Buch von Baumont nun freilich als unhaltbar nachgewiesen. Er zeigt uns, daß der Schwiegervater Maria Theresia's von einer solchen Idealfigur doch weit entfernt war.

Das Interesse an der Gestalt des Herzogs wird darum nicht geringer; er ist eben den ersten Fürsten, welche dem aufgeklärten Absolutismus huldigten, beizuzählen, wenn er auch noch nach manchen Seiten hin durchaus der Nachahmer Ludwig's XIV. ist. In erster Linie steht ihm doch die Erhöhung des Glanzes seines Hauses; für das Herzogthum Mailand oder Luxemburg ist er bereit, die lothringischen Erblande, welche unter französischer Herrschaft doch treu genug am Hause Lothringen festgehalten hatten, einzutauschen.

Der Vf. schildert die Haltung des Herzogs, der ein strategisch wichtiges Land besaß, in ihm aber keine Truppen halten durfte, während des spanischen Erbfolgekrieges sehr eingehend; die deutschen bezw. österreichischen Sympathien treten namentlich gegen Ende des Krieges deutlich hervor. Es folgt in den Tagen der Regentschaft des Schwagers, des Herzogs von Orleans, eine Periode eines engeren Anschlusses an Frankreich, dann das definitive Einlenken in die Wiener Absichten, der Sohn Franz wird dort zum Bräutigam von Maria Theresia erzogen. Die äußere politische Geschichte ist bis 1737, bis zum Ende der lothringischen Herrschaft in dem Heimathlande geführt. Das Hofleben zeigt uns Leopold, den Schwiegersohn von Elisabeth Charlotte, ganz und gar als Nachahmer Ludwig's XIV.: auch hier eine schlimme Mätressenwirthschaft, eine grenzenlose Bauluft und Verschwendung, welche das Herzogshaus in die tiefsten Schulden stürzte und zu den gewagtesten finanziellen Kunststücken führte. Am dauerhaftesten erwies sich der Ruhm Leopold's auf dem Gebiete der

Digitized by Google

Staatsverwaltung. Hier war wirklich das Wohl der Unterthanen das Ziel des Herzogs, mit wahrer Geduld ertrug das Volk die oft genug gewaltthätigen Reformen. Das verödete Land blühte mächtig auf. Auf allen Gebieten des Rechts- und Wirthschaftslebens hat Leopold Bedeutendes geleistet, auch die Wissenschaften und Künste blühten empor. Die Geschichtschreibung hatte ihren P. Hugo und Dom Calmet. Verborgene Talente zog der Herzog an's Licht und oft genug begegnet man dem warmen, wahrhaft humanen Sinne des Herzogs, der in der natürlichen Gutherzigkeit seiner späteren Schwiegertochter ähnelt.

B's. Urtheil ist ruhig; er urtheilt freilich über unsere deutschen und österreichischen Verhältnisse mehrfach vorschnell ab und auch dafür hat der moderne Franzose kein rechtes Verständnis, daß der damalige Lothringer vom König von Frankreich nichts wissen wollte. Trotz dieser kleinen Mängel wird man das tüchtige Buch als einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der lothringischen Geschichte begrüßen dürfen. Es stützt sich vor allem auf die archivalischen Quellen in Paris, Wien und den lothringischen Sammlungen. Die Geschichte eines merkwürdigen Staatswesens — eines neutralen Staates zwischen zwei politischen Großmächten — ist uns in seiner interessantesten Periode vorgeführt. Aloys Schulte.

Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande vom 1. Januar 1648. Mit Ortsverzeichnis und zwei Kartenbeilagen. (Heft 27 der Statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen.) Herausgegeben von dem statistischen Bureau des kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Straßburg, M. Du Mont-Schauberg. 1896. VII, 187 S.

Historisch-Topographisches Wörterbuch des Elsaß. Bearbeitet von **Joseph M. B. Clauß**, Vikar in Herbitzheim. Lieferung 1. Zabern, A. Fuchs. 1895. IV, 64 S.

Obwohl das Statistische Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen keine „abschließende wissenschaftliche Arbeit", sondern „nur einen Abriß der Territorialgeschichte des Landes" liefern will, hat es sich doch alle mit der Geschichte des Oberrheins irgendwie in Fühlung stehenden Kreise gleichmäßig zu Dank verpflichtet. Der 2. Band der Alsatia illustrata, des eigentlichen Lebenswerkes Schoepflin's, das erstaunlicherweise in der neuesten Auflage der Quellenkunde von Dahlmann-Waitz fehlt, während sie seine bei weitem nicht so gründliche historia Zaringo-Badensis verzeichnet, wird wohl immer die Grund-

Digitized by Google

lage einer historischen Geographie des Elsaß bleiben, doch hat sich unsere Kenntnis namentlich seit 1871 so erheblich erweitert, daß auch eine vorläufige Übersicht dem Forscher in hohem Grade willkommen ist. Die Urkundenbücher der Stadt Straßburg und der Herren von Rappoltstein, die Untersuchungen von J. Fritz über das Territorium des Bisthums Straßburg, von A. Schulte über die habsburgischen Besitzungen am Oberrhein, von A. Meister über das staufische Hausgut und neuerdings von J. Becker über die elsässischen Landvögte u. s. w. haben eine Fülle neuer Data geliefert und Verhältnisse aufgeklärt, die bei Schoepflin und Grandidier noch mehr oder weniger im Dunkeln lagen. Aber die Vf. (Oberlehrer J. Fritz, Ministerialsekretär Lehmann und U. Schulze) haben sich doch keineswegs mit einer übersichtlichen Zusammenfassung des Bekannten begnügt, sondern mehrfach in den Archiven zu Straßburg, Colmar, Metz, Speier, Karlsruhe und Luxemburg weitere Aufschlüsse gesucht und gefunden. In der Disposition des Stoffes lehnen sie sich naturgemäß an die Abhandlung von M. Kirchner „Elsaß im Jahre 1648" (Programm der Realschule zu Duisburg 1878) an. Eine Einleitung orientirt über die verschiedenen für das Elsaß in Betracht kommenden Faktoren der territorialen Entwicklung, Landgrafschaft und Landvogtei, die österreichischen Abtretungen an Frankreich und die französischen Annexionen bis zur Bildung der Départements Haut- et Bas-Rhin. Abweichend von Schulte nehmen die Vf. eine größere Ausdehnung des Amtsgutes der habsburgischen Landgrafen an, das sie in der Riedgegend von Basel bis Colmar suchen. Die sich hieran anschließende Beschreibung der Territorien zählt im Oberelsaß 21, im Unterelsaß 29 Herrschaftsgebiete auf, was jedoch der wirklichen Zahl nicht entspricht, insofern — mit Recht — die Reichsdörfer, mehrere Abteien und das reichsritterschaftliche Gebiet unter je einer Nummer zusammengefaßt sind. Während auf der Kirchner'schen Karte (1 : 320000) durch die Farben die Territorialherrn unterschieden werden, hat es U. Schulze, dem wir die beiden ebenfalls im Maßstabe von 1 : 320000 angelegten Karten verdanken, vorgezogen, jedem Herrschaftsgebiet eine besondere Farbe zu geben, so daß sich beispielsweise der oberelsässische Besitz der Habsburger in acht verschiedenen Farben darstellt.

Für eine zweite Auflage, die ich dem nützlichen Buche wünsche, notire ich einige Ausstellungen. Wenn S. 26 behauptet wird, die Herrschaften Belfort und Rothenburg (Rougemont) seien zusammen

Digitized by Google

mit der Grafschaft Pfirt nach dem Tode Ulrich's v. Pfirt 1324 durch seine Erbtochter an die Habsburger gekommen, so ist das theils irrig, theils ungenau. Auf Pfirt mit Zubehör hatten, als mit Graf Ulrich 1324 der Mannesstamm der Pfirter erlosch, die zwei Töchter von seiner Gemahlin Johanna v. Mömpelgard, Johanna und Ursula, Anspruch, doch verzichtete der Gemahl Ursula's, Graf Hugo v. Hohenberg-Haigerloch, 1337 vor Kaiser Ludwig zu gunsten Johanna's und ihres Gemahles, Herzogs Albrecht des Lahmen von Österreich, auf alle Rechte (Böhmer, Reg. Lud. no. 1852). In den Anspruch auf die Mömpelgardische Mitgift ihrer Mutter hatten sich Johanna und Ursula dagegen mit ihren Stiefschwestern Margaretha und Adelheid, den Töchtern Johannas v. Mömpelgard aus ihrer zweiten Ehe mit Markgraf Rudolf Hesso von Baden, zu theilen. Diese Theilung geschah ein Jahr vor dem Tode Johanna's v. Mömpelgard 1347 (vgl. Bad. Reg. Nr. 1039), so zwar, daß Johanna von Österreich die Burg Rosenfels, Ursula v. Hohenberg den oberen Theil der Burg Belfort, Margaretha von Baden, die Gemahlin Markgraf Friedrich's III. von Baden, Héricourt und Adelheid von Baden, die Gemahlin Markgraf Rudolf's V. von Baden, die untere Hälfte von Belfort erhielten. Ursula's gleichnamige Tochter, die Gemahlin des Grafen Wilhelm III. von Montfort-Bregenz, verkaufte ihren Antheil an Belfort 1359 an die Söhne Johanna's und Herzog Albrecht's (vgl. Vanotti, Gesch. der Grafen von Montfort-Werdenberg, 163 und 482), doch scheint Herzog Rudolf IV. die lebenslängliche Nutznießung desselben der Besitzerin der anderen Hälfte, Markgräfin Adelheid, unter der Bedingung der Anwartschaft auf den badischen Antheil zugesichert zu haben (Bad. Reg. Nr. 4421). Nach Adelheid's kinderlosem Tode (nach 1380, vgl Bad. Reg. Nr. 1330) erhob der Enkel ihrer Schwester Margaretha, Markgraf Bernhard I. von Baden, Ansprüche auf Belfort, die ebenso wie seine Ansprüche auf Héricourt 1409 auf fünf Jahre vertagt (Fester, Markgraf Bernhard S. 131, Anm. 101), später aber, soweit mir bekannt ist, nicht mehr hervorgeholt wurden. Stadt und Herrschaft Belfort ist somit nicht 1324 und nicht als Pfirtischer Annex, sondern erst 1359 zur einen, und nach 1380, wenn auch nicht unangefochten, zur anderen Hälfte in Habsburgischen Besitz gekommen. Da die Karten den Stand vom 1. Januar 1648 veranschaulichen sollten, hätte Belfort dort ebenso berücksichtigt werden müssen, als es der Text vorliegender Arbeit und Kirchner auf seiner Karte berücksichtigt haben. — Einer Revision bedürftig scheint mir

Digitized by Google

auch der Artikel über Selz (S. 160). Meine Bemerkungen (Bad. Reg. Nr. 147, wozu jetzt auch Markgraf Bernhard S. 31 ff. und 125, Anm. 16 zu vergleichen ist) sind nicht berücksichtigt, und König Rudolf soll schon 1269 (sic!) die Belagerung von Selz veranlaßt haben. Ehe wir nach den Bindegliedern suchen, haben wir die Thatsachen selbst genau festzustellen und auseinander zu halten. Danach besaßen die Markgrafen von Baden 1197 und 1235 die Vogtei über Kloster Selz, 1281 die Stadt Selz als Lehen der Bischöfe von Straßburg und vor 1357 als Reichspfand. Die Herrschaft Beinheim wurde nicht 1402 für 6000 Gulden (S. 149), sondern 1402 und 1404 für insgesammt 12000 Gulden an Baden verkauft. Bei Gemar (S. 65) hätten die Verpfändungen an die Hohensteiner, Baden, Urslingen und Lothringen doch wohl in Hinblick auf die damit verknüpften kriegerischen Ereignisse eine Erwähnung verdient. Auch wären kurze Literaturangaben im Interesse der meisten Benutzer wünschenswerth. Doch das sind alles Ausstellungen, die das der Arbeit im Ganzen gespendete Lob nicht schmälern sollen, ein Lob, von dem ich nur die überaus harte und schwerfällige Diktion ausnehmen möchte. Undeutsche Participialkonstruktionen, wie die auf S. 117 Z. 9—17 von unten, dürften in einer Arbeit, an der drei Hände thätig waren, nicht vorkommen.

Nicht minder verdienstlich ist das historisch-topographische Wörterbuch des Herbitzheimer Vikars, das nach Anlage und Ausführung dazu bestimmt erscheint, die ältere französische Arbeit von Baquol-Ristelhuber (zweite Auflage 1865) zu ersetzen. Der Schwerpunkt der neuen Publikation liegt nicht, wie in den ausgezeichneten topographischen Wörterbüchern des Oberelsaß und des Großherzogthums Baden von Stoffel (zweite Auflage 1876) und A. Krieger (1893 ff.), in der Fülle urkundlicher Belege für die älteren Namensformen, sondern in einer nach allen Seiten ausgreifenden Ortsgeschichte. Wie der 3 Band des vom Stuttgarter statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen Werkes „Das Königreich Württemberg", verzeichnet daher der Vf. unter jedem Ort unter Hinweis auf die einschlägige Literatur das in etymologischer, statistischer, historischer und archäologischer Hinsicht Wissenswerthe, wobei er namentlich in den kunstgeschichtlichen Notizen nicht selten Anlaß nimmt, die zahlreichen Irrthümer der Publikation von F. X. Kraus über die Kunstdenkmäler Elsaß-Lothringens zu berichtigen. Da für das Unterelsaß keine Vorarbeit wie die von Stoffel vorlag, so sind bei unterelsässischen Ortsnamen die urkundlichen Belege leider durchschnittlich etwas magerer

Digitized by Google

ausgefallen. In der Benutzung älterer Urkundenpublikationen scheint mir größere Vorsicht geboten. Die urkundliche Namensform Drucken des 18. Jahrhunderts zu entnehmen, ist unter allen Umständen mißlich, und unter den Urkundenbüchern unseres Jahrhunderts rechne ich beispielsweise Trouillat's Monuments de Bâle nicht, wie es der Vf. thut, zu den mustergiltigen. Über die Verlässigkeit der Einzelangaben kann natürlich nur längerer Gebrauch ein sicheres und gerechtes Urtheil verschaffen. Ich behalte es mir daher vor, nach Erscheinen der Schlußlieferung auf diese Arbeit zurückzukommen. Sie, wie die an erster Stelle genannte, ergänzen sich und machen es erst recht fühlbar, wie stiefmütterlich die historische Geographie Lothringens im Vergleiche zur elsässischen noch immer behandelt wird. Die in Aussicht gestellte Fortsetzung der statistischen Mittheilungen wird demnach, wenn sie in Bezug auf Deutsch-Lothringen ihre Aufgabe ebenso glücklich, wie im vorliegenden Falle löst, eine von allen oberrheinischen Geschichtsforschern peinlich empfundene Lücke ausfüllen.

R. Fester.

Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. Herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erste Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 5. Band: Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearbeitet von **Hans Witte** und **Georg Wolfram**. Straßburg, K. J. Trübner. 1896. VIII, 1128 S. 4°.

Die Versetzung G. Wolfram's in einen neuen Wirkungskreis, an die Spitze des Metzer Bezirksarchivs, erklärt es, warum wir erst nach zehnjähriger Pause die Fortsetzung der politischen Urkunden Straßburgs, erst nach acht Jahren eine Fortsetzung der ganzen monumentalen Publikation erhalten. Bis zu Seite 160 hat Wm. selbst noch die Drucklegung besorgt. Der bei weitem größere Theil des stattlichen Bandes ist durch H. Witte zum Drucke befördert worden. Auch hiefür indessen lag Wm.'s Manuskript chronologisch geordnet vor, das dann durch W. nicht unbeträchtlich vermehrt und nach Einordnung der völlig undatirten oder nur mit dem Tagesdatum versehenen Stücke druckfertig gemacht worden ist.

Vergleichen wir den Band mit seinen Vorgängern, so fällt zunächst das hier schon für das 14. Jahrhundert charakteristische Anwachsen des Stoffes in die Augen. Die neun Jahre von 1332 bis 1340 sind durch 103 Stücke vertreten. In den vier folgenden Jahrzehnten steigert sich ihre Zahl von 137 auf 293, 395 und

Digitized by Google

ſchließlich 469. Der 2. Band hatte überwiegend Urkunden im engeren Sinne des Wortes enthalten. In der vorliegenden Fortſetzung überwiegen die Miſſive. An die Stelle der politiſchen Urkunden tritt die politiſche Korreſpondenz der Stadt.

Die wiſſenſchaftliche Ausbeutung dieſer archivaliſchen Schätze ſetzt verhältnismäßig früh ein, früher als die Ausbeutung der Urkunden der älteren Periode. Bereits Schilter in ſeiner Ausgabe Königshofens (1698) und Jakob Wencker in ſeinen beſonders die Ausbürgerfrage unterſuchenden Abhandlungen aus den beiden erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts haben eine Menge von Aktenſtücken veröffentlicht, die ſeitdem theilweiſe, wohl bei dem Stadthausſturme im Revolutionszeitalter, zu Grunde gegangen ſind. Dann aber trat, da Schoepflin's Alsatia diplomatica und Abbé Grandidier's Schriften für das ausgehende Mittelalter weniger ergiebig ſind, ein langer Stillſtand ein, bis Strobel in ſeiner Geſchichte des Elſaß (1843) und Hegel im 8. und 9. Bande der Städtechroniken (1870—71) kürzere und längere Auszüge, ſowie wörtliche Mittheilungen aus den Archivalien des Straßburger Stadtarchivs brachten. Rechnet man hinzu, was beſonders in den beiden letzten Jahrzehnten in Regeſten- und Urkundenwerken, die nicht Straßburg und das Elſaß zum Ausgangspunkt haben, zu Tage gefördert worden iſt, ſo kann man gewiß nicht ſagen, daß die Geſchichte Straßburgs im 14. Jahrhundert vor dem Erſcheinen des 5. Urkundenbandes völlig im Dunkeln gelegen habe; aber daß wir ſie jetzt ſo genau kennen lernen, als es nach dem Stande der Quellen überhaupt möglich iſt, verdanken wir doch erſt der mühevollen Arbeit Wm.'s und W.'s. In den Stadt- und Weltchroniken Fritſche Closener's und Jakob Twinger's von Königshofen gehören bekanntlich gerade die fünf Jahrzehnte von 1332 bis 1380 zu den werthvollſten Partien. Die beiden tiefeinſchneidenden Verfaſſungsänderungen von 1334 und 1349, der ſelbſtmörderiſche Hader der edlen Geſchlechter (Zorne und Müllenheim, Rosheim und Rebſtöcke), das Leben der Zünfte, der große Judenmord, das Verhältnis der Stadt zu ihrem Biſchofe, die Ausbürgerfrage und die Städtebünde, die beiden Engländereinfälle, die Anfänge des großen Schisma und die zahlloſen kleineren Händel und Fehden, alle dieſe großen und kleinen Ereigniſſe beanſpruchen ſchon in der naiv lebendigen Darſtellung beider Chroniſten, wie ſie denn für die deutſche Geſchichte jenes Zeitraumes charakteriſtiſch und vielfach ſymptomatiſch ſind, unſer vollſtes Intereſſe. Aber erſt an

Digitized by Google

der Hand des fortlaufenden urkundlichen Kommentars des vorliegenden Bandes lernen wir sie ganz verstehen. Es hat eine tiefere symbolische Bedeutung, wenn Karl IV. einmal im Unmuth den Amanuemeister Johannes Heilman (S. 901 f., im Register als ungenannter bezeichnet, vgl. jedoch schon das Register zu Band 9 der Städtechronik unter Heilman) den Kaiser von Straßburg nannte. Denn trotzig und selbstherrlich ist die Haltung der Stadt, die während jenes Zeitraumes mehr und mehr zur beherrschenden Metropole des Elsaß wird. Mit den fürstlichen Territorialherrn theilt sie die Begehrlichkeit nach Reichsgut und Reichsrechten (Nr. 708—9), und ihre Ausbürgerpolitik kennt trotz der goldenen Bulle und wiederholten kaiserlichen Mandaten keine Rücksichten. Der Band entläßt uns vor dem Jahrzehnt des großen Städtekrieges, aber wir lernen es schon hier begreifen, welche Summe von Haß sich gerade gegen Straßburg allmählich aufspeichern mußte. In gewissem Sinne enthält schon dieser Band die Genesis des Krieges von 1392. Wie jedes charaktervolle Wesen flößt uns wohl auch dieser Stadtstaat tiefere Sympathien ein, aber um so lebhafter empfindet man es im Hinblick auf die spätere Entwicklung der Dinge, daß kein fürstliches Territorium des Elsaß, selbst nicht das habsburgische, auf die Dauer auch nur annähernd dieselbe rücksichtslose Energie und Lebenskraft bewiesen hat.

Auf die Fülle des Gebotenen näher einzugehen, verbietet der beschränkte Raum einer Anzeige, doch will ich wenigstens einiges hervorheben. Die zahlreichen Zunftordnungen und Entscheide in Streitigkeiten der Handwerker vervollständigen und erläutern das aus Schmoller's Untersuchungen bekannte Bild der bürgerlichen Zustände ebenso, wie die Urkunden über kirchliche Verhältnisse die Mittheilungen Ch. Schmidt's in seiner Geschichte des Thomasstiftes. Für den tiefen Verfall der Kirchenzucht noch vor Ausbruch des Schismas sind bemerkenswerth die Urkunden über den Verkehr der Dominikaner mit den Augustinernonnen (Nr. 962. 999. 1000, vgl. auch Nr. 863), namentlich das Breve Papst Gregor's XI. (Nr. 1111) über das ärgerliche Leben der Nonnen von St. Markus, St. Katharina und St. Nikolaus. „Der Gottesfreund" Rulman Merswin begegnet mehrfach als Stifter von Grünenwerd (Nr. 726. 744. 767. 798. 934. 956), der Chronist Fritsche Closener an zwei Stellen 1349 und 1360 (Nr. 219 und 510). Von den Urkunden, die sich auf das Verhältnis der Stadt zu ihrem Bischof beziehen, scheint mir Nr. 120 über die endgültige Erwerbung des Zolles durch Straßburg (vgl. auch

Digitized by Google

Nr. 80) am meisten Beachtung zu verdienen. Ihre Rheinzollpolitik unterschied sich seitdem an fiskalischer Willkür und Gewaltsamkeit in keiner Weise von den Gepflogenheiten fürstlicher Uferherren, vgl. die Schreiben Nürnbergs von 1358 (Nr. 464 f.), welche die Notiz Closener's (Städtechron. 8, 132) über die Errichtung des Kaufhauses und den Stapelzwang näher erläutern, sowie die vergeblichen Versuche Straßburgs, in Neuburg mit kaiserlicher Bewilligung den Protesten und Repressalien von Kurmainz, Kurpfalz und Baden zum Trotz die Erhebung eines Zolles durchzusetzen. Auch das Verhältnis der Stadt zu ihrer Judenschaft stellt sich hier wesentlich unter dem fiskalischen Gesichtspunkte dar (Nr. 804. 832. 1203 u. ö.). Über die angebliche Brunnenvergiftung der Juden, die den Anlaß zu den Verfolgungen des Jahres 1349 gab, liegen uns zum kleineren Theil schon aus Schilter bekannte Berichte über die Untersuchungsergebnisse vor aus Lausanne, Bern, Zofingen, Colmar, Chillon, Münsingen, Freiburg i. B., Waldkirch, Oberehnheim, Kenzingen, Breisach, Offenburg, Basel und Schlettstadt. Nicht unbeträchtlich sind endlich die neuen Beiträge zur Geschichte des Reiches und der Nachbargebiete. Ein großer Theil des Straßburger Stadtarchivs ist bekanntlich noch nicht repertorisirt, und so bequem zugänglich jetzt die musterhaft geordneten Bestände auch sein mögen, so ist doch der ständige Benutzer, der Kasten für Kasten mit Muße durchsehen kann, vor dem „Archivreisenden" im Vortheil. So erklärt es sich, daß durch den vorliegenden Band mehrere Regestenwerke ergänzt werden, Huber's Regesten Karl's IV. in Nr. 162—3. 211. 370. 374. 376. 399. 400—1. 416. 421. 444. 497. 537. 544. 565. 631. 690. 766. 806. 823—4. 855. 861. 872—74. 912. 915. 1029. 1063. 1069. 1285. 1316. 1330 (zu Reichssachen 565 ist jetzt aus dem Original das Datum ergänzt), Koch-Wille's Regesten der Pfalzgrafen in Nr. 114. 214. 274. 321. 485. 496—7. 546. 548. 572. 688. 706. 719. 732. 759. 760. 770. 912. 926. 929. 932—3. 1009. 1011—2. 1036. 1038. 1059. 1080. 1275. 1318. 1389, meine Regesten der Markgrafen von Baden in Nr. 37. 247. 418. 420. 444. 732. 929. 932. 977. 990. 1073 Anm. 1238. 1256. 1275. 1352. 1393.

Mit der Einordnung der fast durchweg nur mit dem Tagesdatum versehenen Stücke aus der bischöflichen Kanzlei bin ich nicht ganz einverstanden. Wo sich ein Spielraum mehrerer Jahre ergab, wäre es m. E., da ein Urkundenbuch nicht so übersichtlich wie ein Regestenwerk ist, zweckmäßiger gewesen, die betreffenden Stücke im Anhang

Digitized by Google

zusammenzustellen. Das Kopfregest von Nr. 280 führt irre. Dem Stadtschreiber wird kein Antheil an den dem Franziskanerorden dargebrachten Geschenken, sondern an dem Gnadenschatze ihrer guten Werke versprochen. An Druck- und Literaturnachweisen sind nachzutragen zu Nr. 199 Städtechron. 9, 936, zu Nr. 203 Schoepflin's Hist. Zar. Bad. 5, 438, zu S. 204 Anm. und 689 Anm. 1 Pfälzer Reg. Nr. 2633 und 6679, zu Nr. 15. 17. 922. 933. 1084 Badische Reg. Nr. 909. 912. 4424—25. h 311. Nr. 598 (= Badische Reg. Nr. h 1151) gehört wohl in's Jahr 1353, da Dietrich Snewli nicht 1364/65, wie Witte bemerkt, sondern 1366/67 Bürgermeister von Freiburg gewesen ist und die Fehde mit Graf Egon das Jahr 1366 ausschließt. Nr. 732 in den Oktober 1366 zu verlegen, scheint mir bedenklich, da nach Nr. 727 schon am 30. August die Briefe, die der Stadtschreiber danach ausfertigen soll, ingrossirt waren. In Nr. 1084 kann Markgraf Hesso von Hachberg nicht wohl der Aussteller sein, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß er außer der an Schlettstadt gerichteten Erklärung (Bad. Reg. Nr. h 311) noch eine zweite abgegeben habe. Markgraf Hermann von Baden heißt im Text und Register trotz Nr. 697 der Bad. Reg. noch immer der neunte, anstatt der achte. In Nr. 15 und 17 ist Markgraf Rudolf in Rudolf Hesso zu ändern. Markgraf Otto in Nr. 1032 gehört der Hachberger, nicht der Sausenberg-Röteler Linie an, vgl. Bad. Reg. Nr. h 306. Graben (S. 642, 32) und Höbetkanne (S. 869, 15. 870, 1) sind Eigennamen und daher fälschlich mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt. Im Register notire ich außerdem folgende Versehen und Ergänzungen: Gerhart zu Bach ist nicht in der Schweiz, wo keine Straßburger Ausbürger saßen, sondern im badischen Bezirksamt Bühl zu suchen. Brůchrein ist die Rheinebene zwischen Wiesloch und Bruchsal. Burne = Niederbronn, nicht Ödung bei Schlettstadt. Tegernau nicht bei St. Gallen, sondern im badischen Bezirksamt Schopfheim. Tetlingen = Dietlingen, Slâf Cůntzelin identisch mit Konrad von Dietlingen. Feltôr, abgeg., lag zwischen Schwarzach und Greffern, badisches Bezirksamt Bühl. Gerspach war bischöflich Straßburgischer Vogt im Kinzigthal. Der Knüttlinger Steig ist bei Knittlingen, Oberamt Maulbronn, zu suchen. Ramstein liegt nicht bei Philippsburg, sondern im Kanton Baselland, Rotenburg (S. 734) ist Rothenburg, Bezirksamt Wiesloch, nicht Rothenburg a. T. Die Hürus (nicht Hürns) vom Schönau saßen im badischen Amte gleichen Namens, nicht bei Schlettstadt. Burg Smalenstein lag im Bezirksamt Bruchsal, Struben-

Digitized by Google

hart bei Dennach, Oberamt Neuenbürg, Wunnenstein bei Winzerhausen, Oberamt Marbach, der Susenhart = Sausenhard ist der waldige Bergrücken, der die Stammburg der Sausenberger Markgrafen trägt. Der im Register fehlende Sohn Karl's IV., dessen Geburt in Nr. 777 angezeigt wird, ist Sigmund.

Der 6. Band, dessen Bearbeitung J. Fritz übernommen hat, soll die politischen Urkunden bis 1400 führen, doch wird das Jahr 1400 hoffentlich nicht die Grenze der Publikation bilden. Es wäre auch wirklich nicht einzusehen, weshalb das 15. Jahrhundert stiefmütterlicher behandelt werden soll, als das 14. Eine andere Frage ist es freilich, ob sich die Publikation bei der wachsenden Stofffülle in der bisherigen Weise durchführen lassen wird. Schon der 5. Band druckt, eigentlich überflüssigerweise, Reichstagsberichte der Straßburger Gesandten, die schon in den Reichstagsakten gedruckt sind, noch einmal unverkürzt ab.

Die Regestform wird wohl in Zukunft noch öfter in Anwendung kommen müssen, ja es wird zu erwägen sein, ob nicht mit Ausschaltung ganz unbedeutender Stücke, dem Charakter der politischen Korrespondenz entsprechend, an die Stelle der chronologischen Eintheilung sachliche Gruppen treten, wie etwa Prozeß mit Bischof Wilhelm, Dachsteiner Krieg, Armagnaken-Einfall ꝛc. ꝛc. Die erste Hälfte des 4. Bandes steht leider noch immer aus; sie soll außer den Nachträgen zu Band 1—3 die Register zum 2. und 3. Bande enthalten.

Richard Fester.

Oberrheinische Stadtrechte. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Erste Abtheilung: Fränkische Rechte. Bearbeitet von **Richard Schröder.** 1. und 2. Heft. Heidelberg, Karl Winter. 1895. 166 S.

Da die für die Monumenta Germaniae in Aussicht genommene Ausgabe der älteren deutschen Stadtrechte vorläufig ruht, ist es doppelt erfreulich, wenn die Publikation der Stadtrechte einzelner Gebiete von anderer Seite in Angriff genommen wird. Solche Sammlungen für kleinere Gebiete bieten dabei den Vortheil, daß in ihnen eine Beschränkung auf die ältere Zeit nicht nothwendig ist und daher der gesammte Stadtrechtsstoff bis in die Neuzeit herein geboten werden kann. Das ist nicht zu unterschätzen, da auch solche Stadtrechtsquellen, die erst in jüngerer Zeit aufgezeichnet sind, älteres, oft sogar recht alterthümliches Recht enthalten und für die Kenntnis des älteren deutschen Rechtes unentbehrlich sind. Belege dafür bietet auch

Digitized by Google

die vorliegende Publikation, welche nur ganz wenige Stücke enthält, die der Zeit nach in den Rahmen der für die Monumenta geplanten Ausgabe fallen würden. Die weitaus meisten der hier gesammelten Quellen und darunter die rechtsgeschichtlich bedeutenderen gehören erst dem 14. und noch späteren Jahrhunderten an.

Das erste Heft enthält die Quellen von Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, das zweite die von Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim und Mergentheim. Die umfänglichsten und auch inhaltlich bedeutendsten Stücke sind die Wertheimer Artikel, die an jedem „geschworenen Montag" der Gemeinde verkündet werden sollten, von 1428, das Stadtrecht von Wertheim von 1466, das Stadtrecht von Wimpfen aus den Jahren 1404 und 1416, sowie das Stadtrecht von Waibstadt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Daß die Auswahl der Stücke nichts zu wünschen läßt, dafür bürgt die Sachkunde des Herausgebers. Eine Nachlese wird noch für die Fortsetzung in Aussicht gestellt. Die einzelnen Stücke sind ähnlich behandelt, wie das in den neueren Urkundenbüchern üblich ist. Auf eine kurze regestenartige Überschrift folgt das Datum, dann der Text mit sehr sparsam angebrachten kritischen und erklärenden Noten. Den Schluß bilden kursiv gedruckte Mittheilungen über Überlieferung und Ursprung des Stückes, sowie über ältere Drucke. Hier hätten, was nur vereinzelt geschehen ist, bei königlichen Urkunden durchweg die Nummern der Regesta imperii angegeben werden sollen.

Die Textgestaltung, die nur wenig Schwierigkeiten bot, ist in der Hauptsache korrekt ausgeführt; nur sind hie und da einzelne grobe Entstellungen im Druck entstanden, die kaum anders erklärt werden können, als daß nach der Korrektur Theile des Satzes auseinander gefallen, und die Lettern in ganz zufälliger Reihenfolge wieder zusammengefügt sind. Wenn so S. 10 aus dare volumus geworden ist a der volumus, so ist das leicht zu berichtigen. Schwer zu erkennen aber ist, was es heißen soll, wenn S. 66 Kaiser Ludwig den neu zugelassenen Bürgern von Wimpfen verleiht: alle diu reihehut den frait, die die andern Bürger haben. Vermuthlich sollte es heißen: alle diu recht und freihait. Im einzelnen kann Ref. auch Bedenken und für die Fortsetzung des Werkes Wünsche betreffs der kritischen Behandlung des Textes nicht unterdrücken. Änderungen im überlieferten Text, zumal wenn die Überlieferung so gut und einfach ist, wie in den meisten Fällen hier, sollten nur vorgenommen werden,

Digitized by Google

wenn eine ganz sichere Verderbnis vorliegt, was hier nicht immer befolgt ist. So ist das in [] gesetzte, also doch wohl vom Herausgeber ergänzte que auf S. 8 nicht nur unnöthig, sondern ganz unmöglich, wie der ganz deutliche Satzbau ergibt; S. 64 würde die doch vielleicht entbehrliche Ergänzung desiderantes besser in die Note verwiesen sein. S. 110 aber ist es sicher verkehrt, wenn der Herausgeber den Text des § 10, wo mit laube überliefert ist, korrigirt mit (l. one) laube. Ist es an sich schon recht unwahrscheinlich, daß der Vf. — das Stück ist als Original zu betrachten — „mit Erlaubnis" geschrieben haben sollte, wo er „ohne Erlaubnis" meinte, so zeigt auch der Sinn des Textes, daß die vorgeschlagene Korrektur unmöglich ist. Die Stelle stellt die Verunreinigung des Ganges auf der Stadtmauer unter Strafe. Nach Schröder's Verbesserung würde nun die mit Erlaubnis geschehene Beschmutzung straflos sein. Wird denn aber jemals eine solche Erlaubnis nachgesucht oder gar ertheilt sein? Es ist alles in Ordnung, wenn man das überlieferte mit laube in der Bedeutung von „mit Verlaub zu sagen" als Entschuldigung für das unmittelbar folgende derbe Wort faßt: welcher mannes oder frauwen namen . . . uff der müern ganck — mit laube — sch . . . . u. s. w. Auch mit dem, was zur sachlichen Erklärung beigebracht wird, kann ich nicht immer einverstanden sein. Es ist ja gewiß lehrreich, wenn Sch. gleich zum ersten Stück, der Bewidmung Wertheims mit Frankfurter Recht durch Albrecht I., auf eine Urkunde Ludwig's d. B. verweist, in welcher dieser die falsche Ansicht zurückweist, als ob er den Ortschaften, welchen er Frankfurter Recht verliehen habe, damit alle besonderen Freiheiten und Gnaden, deren die Stadt Frankfurt theilhaftig sei, habe verleihen wollen. Es sei damit nur die Freiheit in Bezug auf den Wochenmarkt und das „Urtheilsuchen nach der Stadt Recht" geliehen. Eine so beschränkende Interpretation kann sich aber nicht auf alle Bewidmungen mit Frankfurter Recht beziehen, jedenfalls nicht auf die hier vorliegende, wo es heißt: opidum W. omnibus libertatibus, immunitatibus, iuribus, honoribus, gratiis ac bonis consuetudinibus, quibus civitas nostra et imperii F. gavisa est hactenus, gaudeat in antea et fruatur. Auch hier können unmöglich alle Vorrechte der Stadt Frankfurt, namentlich nicht die hervorragende Stellung in der Reichsverfassung, auf W. übertragen sein; eine Beschränkung nur auf Wochenmarkt und Urtheilsuchen darf hier aber doch nicht angenommen werden.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Sammlung soll durch diese Ausstellungen im Einzelnen nicht geschmälert werden; es sei vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß hier im Ganzen in trefflicher Form ein reiches Material geboten wird für die Stadtrechtsgeschichte. Über Stadtverfassung, Gerichtsverfassung und Prozeß, Polizeiwesen, Verkehrswesen, namentlich in Bezug auf den Weinhandel, aber auch über das Privatrecht, insbesondere das eheliche Güterrecht und Pfandrecht, enthalten die hier gebotenen Quellen wichtige Nachrichten.

Indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß die verdienstliche Sammlung bald fortgesetzt werden möge, möchte ich im Anschluß an das kürzlich von Hegel Bemerkte auch meinerseits den Wunsch aussprechen, daß die Sammlung von der wichtigen ältesten Freiburger Stadtrechtsurkunde einmal wieder einen genauen und von den Interpolationen H. Maurer's freien Text bringen möge. Über die schlimmste jener Ergänzungen habe ich mich schon früher (Waitz, D. Verf.-Gesch. 5², 402 Anm. 1) ausgesprochen.

K. Zeumer.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bd. 1: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von **Robert Höniger.** Bd. 2. Mit einer Erklärung der deutschen Wörter von Prof. Dr. **J. Franck** und einer photolithographischen Beilage. Bonn, E. Weber (J. Flittner). 1893—94.

Dem 1888 abgeschlossen vorliegenden 1. Bande der Kölner Schreinsurkunden (besprochen in dieser Zeitschrift 64, 330 ff.) ist in den Jahren 1893 und 1894 der 2. Band in zwei umfangreichen Halbbänden gefolgt. Seinen ursprünglichen Plan, in einer Einleitung zum 2. Bande die Hauptergebnisse der Veröffentlichung zusammenzufassen, hat der Herausgeber unausgeführt gelassen. Ref. verkennt nicht die Schwierigkeiten, die das „spröde, lückenhafte und abgerissene" Material für die Beantwortung verfassungsgeschichtlicher Fragen bietet. Der Leser vermißt aber im Zusammenhang der vorliegenden Bände eine verfassungsgeschichtliche Einleitung weniger, als eine rechtsgeschichtliche Orientirung über das Schreinswesen als solches. Es ist dieses Fehlen umsomehr zu bedauern, als der Verfassungs- und Wirthschaftshistoriker, der in seinem Interessenkreise vielleicht am meisten die Publikation der Schreinsurkunden zu benutzen hat, nicht leicht den vollen Überblick über die mit dem Schreinswesen eng verbundenen juristischen Fragen besitzen wird. Eine sichere, erfolgreiche

Digitized by Google

Verwendung des reichen Materials der Schreinsurkunden ist aber nur bei voller Beherrschung der rechtlichen Seite des gesammten Institutes, worunter Ref. auch die Praxis des Schreinswesens (Ab- und Umschreibungen, Beschwerungen u. a.) stellt, möglich. So bleiben Clasen's „Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis mit Mustern und einer Untersuchung über das Alter der Kölnischen Schreinen" (Köln, 1782) noch immer diejenige Darstellung, mit der wir rechnen müssen. Dabei soll das Gute nicht verkannt werden, was der 2. Band enthält. Es sind ein Mal sechs weitere Komplexe von Schreinsurkunden, die zum Abdruck gebracht werden: die Urkunden des Apostelschreins mit 9 Karten (bis in die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts zurückreichend), des Niederichsschreins mit 23 Schreinskarten, die fragmentarischen Schreinsurkunden der Gerichtsbezirke von St. Gereon und St. Severin, der Bestand des Schreins „Dilles" (des Schreins „auf den Dielen von Mariengraden"), endlich die Reste der ältesten Faszikel des sog. Kölner Schöffenschreins. „Vorbemerkungen" geben, gleich den Vorbemerkungen im 1. Bande, eine Beschreibung der einzelnen Stücke und Ausführungen über ihr Alter, ihre Aufeinanderfolge, den Umfang der Eintragungen u. a. Offen ersichtlich hat Höniger auch in diesem Theile seiner Publikation nicht geringe Schwierigkeiten in Hinblick auf die Beschaffenheit des ihm vorliegenden Urkundenmaterials zu überwinden gehabt. Vieles ist nur in spärlichen Resten vorhanden, vieles verderbt und unleserlich. So hat auch hier oft genug die Vermuthung das sichere Wissen ersetzen müssen. Möchte dem Herausgeber ein glückliches Auge und eine glückliche Hand nicht gefehlt haben! — Im Anschluß an diese Schreinskarten enthält Bd. 2 eine Reihe von Namenslisten des 12. Jahrhunderts (Großbürgerliste, Gildeliste, Bürgerlisten der Martins- und Laurenz-Pfarre). Eine dieser Listen ist photolithographisch trefflich wiedergegeben. Es sind insgesammt ungefähr 4000 Namen, die in diesen Listen zusammengestellt werden. Der Herausgeber verhehlt sich nicht, „daß die größere Hälfte der Namen jeder greifbaren Kennzeichnung entbehrt. Ein Konrad oder Dietrich, ein Heinrich oder Hermann sind völlig unbestimmbare Elemente. Es gibt zunächst gar keine Möglichkeit, die Hunderte mit derartigen Allerweltsnamen benannter Personen von einander zu unterscheiden, ihr anderweitiges Vorkommen festzustellen oder irgend welche Schlüsse an ihre Erwähnung zu knüpfen. Nur bei selteneren Namen, wie Brunstein, Druhtwin, Gunter, Madelbodo ꝛc., und vor Allem bei Namen, die durch Herkunftsbezeichnung, Amt, Beruf oder

Digitized by Google

Zunamen genauer kenntlich gemacht werden, ist derartiges bis zu gewissem Grade möglich. Zwingende Beweiskraft ist auch mit diesen Mitteln nur dann zu erreichen, wenn die Vergleiche und Identitätsnachweise in größerer Zahl sich geben lassen." Resignirt bekennt H., daß zumeist nur Hypothesen möglich, und daß entscheidende Fragen völlig unaufgeklärt geblieben seien. „Die Wiedergabe im Druck vermag nicht einmal den Einblick in die Originale entbehrlich zu machen. Es sind nämlich die Namen meist von geheimnisvollen Zeichen begleitet, deren Sinn mir dunkel geblieben ist." Ref. gewinnt aus den veröffentlichten Namenslisten den gleichen Eindruck, den die eigenen Worte des Herausgebers widerspiegeln. Jedenfalls ist es sehr zweifelhaft, ob diese Listen je für die Geschichte der Kölner Stadtverfassung in bedeutsamerer Weise zu verwerthen sind. Nur dem Sprachforscher und dem Spezialisten für Namensgeschichte werden sie von Nutzen sein. An Mühe und Arbeit, das veröffentlichte Namensmaterial verwerthbar zu machen, hat es der Herausgeber nicht fehlen lassen. Dafür legen die auf 229 Quartseiten angefügten Register den besten Beweis ab. In eingehendster Weise behandeln sie Eigennamen, Stand, Beruf und Herkunft, geistliche Institute und Personen, die Topographie Kölns; ein sorgfältiges Sach- und Wortregister, verbunden mit einer Erklärung der deutschen Wörter, bildet den Beschluß. In diesen Zusammenstellungen liegt große Geduld und viel entsagungsvolle Arbeit, für welche der spätere Gebrauch dem Vf. danken soll.

Arthur B. Schmidt.

Johannes Bugenhagen und die Protestantisirung Pommerns. Von **Emil Görigk.** Mainz, Kirchheim. 1895. IV, 90 S.

Über die Tendenz der Schrift hat sich schon in längerem Referat O. Vogt (Monatsblätter der Gesellsch. für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde 9, 145 ff., 161 ff.) mit dem Vf., der katholischer Geistlicher ist, auseinandergesetzt. Anzuerkennen ist, daß der Vf. in der Beurtheilung der Reformationsgeschichte maßvoll auftritt, aber immerhin finden sich doch in dem Büchlein Stellen, wie S. 71: es ist nur zu gewiß, daß die Moralität des Volkes durch die Reformation einen gewaltigen Stoß erlitten hat. Will man gerecht Licht und Schatten unter die Katholiken und Protestanten im Reformationszeitalter vertheilen, so kann man unmöglich an den Äußerungen in den jetzt eben veröffentlichten Nuntiaturberichten aus Deutschland (Bd. 1—4, 1533—39) vorbeigehen, wo selbst ein König Ferdinand darauf hin-

Digitized by Google

weist, daß die Geistlichen in Deutschland sich entschieden gebessert haben würden, wenn sie nur in Rom ein gutes Vorbild gehabt hätten, und wo die Perfidie der Kurie, die den in ihrer Gewissensnoth nach einem Konzil verlangenden Bischöfen und Fürsten beharrlich ausweicht, klar gestellt wird. — Die eigentliche Aufgabe meines vorliegenden Referats soll aber sein, des Vf.'s Ausführungen über den Bischof Erasmus v. Manteuffel zu widerlegen. In der Vorrede der Schrift wird darauf hingewiesen, daß der Vf. bestrebt gewesen ist, das Andenken des ebengenannten Bischofs wieder aufzufrischen, „der für die Vertheidigung der katholischen Kirche seine ganze Kraft und Existenz zum Opfer gebracht hat." Ähnlich wird auch von Spahn (Die innere politische Entwicklung des Herzogthums Pommern von 1478 bis 1625, Doktor-Dissertation 1896) S. 28 für die „ausdauernde Willenskraft" des eifrig katholischen Bischofs eine Lanze gebrochen. In der mir zu Gebote stehenden handschriftlichen Geschichte der Caminer Bischöfe von Wachse[1]), die noch über Colberger Archivalien verfügen konnte, welche heutzutage verloren sind, bekommt die Thätigkeit des Bischofs doch eine ganz andere Beleuchtung. Bis 1530 mag Manteuffel ein eifriger Papist gewesen sein, von da aber spielen in seinem Widerstande, wie Micraelius richtig urtheilt, weniger die religiösen, als die politischen Rücksichten eine Rolle. Die eigenen Stiftsstände zwangen ihm die oppositionelle Haltung auf, weil sie für die Selbständigkeit des Bisthums fürchteten. So erinnern 1535 die Colberger den Bischof „dath E. f. G. guth wetinth drogen, wo sie Key. Maj. und dem hilgen Romeschen Ryke verwandt von derselbigen n. g. Styfte ok styffts regalien, Privilegien unde Gerechtigkeit to Lhene hebben, ok myth watterley Gestalt de Nygering der Religion unde Kerken Gudern Voranderung von derfülvigen wurde wedderfechten ꝛc." Zum Schlusse heißt es: „wat over die reyne Lere des Evangelii betrifft, weten ße dat sylvige nycht tho vorvechten, dath dat sylvige lutter klar ane upror ym Stychte ock moge geprediget werden." Man sieht also, nicht um die Beibehaltung der alten katholischen Lehre, denn überall in den Stadtkirchen predigten schon die Martinisten, sondern um die politische Selbständigkeit des Stiftes war es den Ständen zu thun. Noch 1543 schreiben die Colberger dem Bischof, sie könnten nie zum Verluste der Herrlichkeit des Bischofs und Freiheit des Bisthums rathen; der Bischof könne es nicht verantworten, daß

[1]) Aus dem vorigen Jahrhundert, s. Baltische Studien 35, 388 ff.

Digitized by Google

von den Herzogen die Stricke der Knechtschaft über das Bisthum als ihre Unterthanen geworfen würden. Er solle bedenken, wie er's Stift gefunden, dabei er's ohne Abbruch zu erhalten verbunden sei, wozu sie ihm ihre Hülfe mit Leib und Leben zusicherten. — Wenn man diese Vorstellungen der Stände berücksichtigt, so versteht man auch die Bemühungen besser, das Bisthum als reichsunmittelbar zu erklären. Der Bischof war im Vergleich zu dem stürmischen Drängen der Stände den Herzogen gegenüber entschieden der Nachgiebigere und Versöhnlichere, wie dies auch aus seinem Antwortschreiben auf den letzterwähnten Brief hervorgeht. Auch sonst trat er vermittelnd auf, so 1534, wo er die Prälaten des Colberger Kapitels bestimmt, den lutherischen Predigern etwas abzugeben. 1537 wird in Cörlin, das doch bischöfliche Residenz war, als evangelischer Prediger Jodocus Pustcow zugelassen; 1542 wird Ambrosius Zitzow als Pastor primarius an der Dom- und Kollegiatkirche zu Colberg bestellet; eigenthümlich war es ferner, daß der Bischof sich in den Besitz der Güter des Colbergischen Nonnenklosters setzte, und am auffälligsten erscheint, daß der evangelische Klosterprediger in Colberg, Labes (vielleicht derselbe. den Fock, Rügisch-Pommer'sche Gesch. 5, 217, seit 1528 als verschollen bezeichnet), auch die Kirchen Kerstin und Kruckenbeck in des Bischofs Stammgütern besorgte. R. Hanncke.

Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn. Von **Gustav Strakosch-Graßmann.** 1. Bd: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 955. Wien, K. Konegen. 1895. VI, 551 S.

Der Vf. hofft sein Thema in 5—6 Bänden zu bewältigen, eher zu wenig als zu viel, wenn er nicht besser wie im vorliegenden sein Ziel im Auge behält. Thatsächlich gibt er eine Geschichte des heutigen österreichisch-ungarischen Staatsgebietes von den ältesten Zeiten bis zur Lechfeldschlacht, nach Huber's lichtvoller Darstellung der Geschichte Österreichs ein ziemlich überflüssiges Unternehmen; denn nirgends erfahren unsere Kenntnisse eine nennenswerthe Bereicherung, noch weniger ist es dem Vf. gelungen, die bekannten Thatsachen in neue Beziehungen zu einander zu setzen. In ermüdender Breite wird die Geschichte aller der deutschen und nichtdeutschen Stämme abgehandelt, die einmal nachweisbar den Boden des heutigen Österreich-Ungarn, wenn auch nur beim Durchzug, betreten haben: weder der Cimbrereinfall noch die Langobardenwanderung, weder Marc Aurel noch Ulfila werden uns erlassen, dagegen könnte in dem Schwall von Redens-

Digitized by Google

arten dem Leser leicht entgehen, daß die Geschichte der Deutschen im späteren Österreich für lange Zeit mit der Geschichte der baierischen Kolonisation im Osten zusammenfällt.

Von groben Fehlern hat der Vf. sich ziemlich frei gehalten, was zunächst dem glücklichen Umstande zuzuschreiben ist, daß gerade für das erste Zeitalter österreichischer Geschichte reichliche und treffliche Vorarbeiten zur Verfügung stehen. Zwar erklärt der Vf. stolz, er habe seine Arbeit ausschließlich „auf Grundlage der Quellen" aufgebaut, aber er hätte nur auch eingestehen sollen, wie viel er denen dankt, die lange vor ihm, bescheidener aber erfolgreicher als er, der späteren Forschung die Wege geebnet haben. In den nicht sparsamen Fußnoten wird man vergeblich die Namen von Huber, Krones, Jung, d'Elvert u. s. w. suchen, desto öfter citirt der Vf. sich selbst und paradirt dabei mit seiner nicht einmal lückenlosen Kenntnis der speziellsten Spezialliteratur aller erdenklichen Wissenszweige. Der Vf. weiß über alles zu reden und über alles mit der gleichen glücklichen Sicherheit abzuurtheilen, sei es Anthropologie oder Epigraphik, keltische Philologie oder die Theorie des Ornaments. — Übrigens sehe ich darin immer noch das wesentlichste, vielleicht das alleinige Verdienst der vorliegenden Arbeit, daß sie von Ergebnissen der Spezial- namentlich aber der lokalgeschichtlichen Forschung aus Zeitschriften und Arbeiten in slawischer oder magyarischer Sprache Mittheilung macht.

Die lokalgeschichtliche Forschung scheint überhaupt die einzige zu sein, welche der Vf. neben seiner eigenen gelten läßt; ja er entschuldigt bescheiden kleine Berichtigungen, die er gegen jene vorbringt, während er für Müllenhoff's Alterthumskunde nur das Urtheil „breitspurig, mehr blendend und irreführend" übrig hat (S. 367, Anm. 2); leider bleibt er hier wie überall, wo er sich mit den Ergebnissen der bisherigen Forschung im Widerspruch zu befinden erklärt, die gewiß interessante Begründung seines Urtheils schuldig. Daß er seine eigenen „Forschungen" als erschöpfend und abschließend ansieht, ist selbstverständlich; man ergötze sich an den köstlichen Proben erfolgreich überwundener Bescheidenheit, wie auf S. 190 Anm. 1, S. 206 Anm. 2, S. 257 Anm. 2, S. 340 Anm. 1, S. 346 Anm. 1.

Ich gehe auf den Inhalt des Buches im einzelnen nicht ein; dagegen scheint es mir diesmal der Mühe werth, von der äußeren Form, der Art der Darstellung etwas ausführlicher zu reden. Trotzdem der Vf. versichert, daß der Entwurf der vorliegenden Arbeit

Digitized by Google

schon 1886 entstanden sei, ist das Buch in fliegender Eile verfaßt und hingeschrieben worden; das zeigt die mangelhafte Vertheilung des Stoffes, die zahllosen, oft geradezu wörtlichen Wiederholungen, die beispiellose Mißhandlung der deutschen Sprache. Der Vf. verstößt gegen die einfachsten Regeln der Grammatik, gegen den Gebrauch der Partizipien, der Pronomina, selbst des Artikels (das Innstadt zu Passau S. 178); häufig ist die charakteristische Invertirung des Prädikats, wie: „wir haben uns zu beschränken auf die Geschichte der Germanen in den Donauländern" (S. 272); der Austriazismus „über Weisung" ist auf jeder zehnten Seite anzutreffen; jeder erräth, woher Worte und Wendungen stammen, wie der „Bedarfsfall" (S. 274), „in hochanständiger Weise" (S. 23), „das schönst geschriebene Geschichtswerk" (S. 97), „das talentirte Volk der Gothen" (S. 110) oder „zu Schleuderpreisen" (S. 175), „auf Lager haben" (S. 253), „in Politik machen" (S. 233), „per Schiffsladung" (S. 466), „Unternehmungen in Ländereien" (S. 451), „die meist gehandelten Waren" (S. 467). Besondere Vorliebe hat der Vf. für das Wort „Schwindel"; er redet sehr geschmackvoll von „Schwindelpriestern" (S. 397), von „scharfsinnig kombinirten kritischen Schwindel" (S. 257), mit besonderem und begreiflichem Nachdruck vom „schwindelhaften Charakter der Gelehrsamkeit Aventin's" (S. 513 Anm. 2) und setzt endlich noch seiner tiefen Einsicht in die Ethik des Mittelalters ein Denkmal in den Worten von den „Schwindeleien Piligrim's von Passau" (S. 551). — Viele Wendungen des V.'fs. könnten in einer Sammlung von Stilblüthen ihr Glück machen. Der Vf. spricht von einem „bevölkerungslosen Zeitraum" (S. 329), von der „Auswanderung von Volkssplittern" (S. 90), das Deutschthum in der Umgebung des Plattensees läßt er auslöschen „wie einen vorübergehenden Firniß" (S. 448); nicht übel ist auch „die ziemlich spät entstandene politische Zugehörigkeit (des Vintschgaus) zu Baiern" (S. 452).

Ergötzlich ist es, wenn der Vf. schwungvoll werden will. Man versenke sich in die Pracht einer Phrase wie: „unter den Leichnamen der gefallenen Germanen befanden sich die Leiber von Frauen in bewaffneter Rüstung" (S. 44); schwieriger ist es, dem Gedankenflug des Vf.'s. zu folgen, wenn er auf S. 272 berichtet: „Nach der Geschichte vom Ursprunge der Langobarden . . soll schon unter König Wacho der Umstand, daß die Gepiden dem Sohne des von Wacho ermordeten Königs Tato, nachdem er im Kampf gegen den Vatermörder (soll heißen: Mörder des Vaters) unterlegen war und aus

Digitized by Google

dem Lande hatte fliehen müssen, Aufnahme gewährten, Anlaß zu Streitigkeiten zwischen beiden Völkern geboten haben" (S. 272). Solche Seeschlangen finden sich aber dutzendweise.

Geschmack und Takt in der Darstellung sind dem Stil und der Logik des Vf.'s. ebenbürtig. Mit Vorliebe trägt er ganz moderne Begriffe und Wendungen in's graue Mittelalter: er redet vom „Landeskommandirenden der römischen Provinzen" (S. 25), vom „Feldzeugmeister Frigerid" (S. 102), vom „Gardeoberst Probus" (S. 103), von „Schlachtenbummlern" (S. 60) und vom „römischen Exercirreglement"; das Wort „schneidig" oft anzuwenden, hält er für besonders witzig. Aber der Vf. spricht auch vom Home rule, nach dem im 2. Jahrhundert die britannischen, gallischen ꝛc. Truppen für ihre Heimat verlangen (S. 74); auf die Ermordung Stilicho's läßt er eine „Bartholomäusnacht" der Germanen in Oberitalien folgen (S. 148); von dem irischen Bischof Salzburgs, Virgilius, führt er den Leser zum einstigen Ministerpräsidenten Österreichs, dem Grafen Taaffe (S. 398); die Wirksamkeit des „Prinzen" Pipin im Avarenfeldzug von 796 wird mit der des Prinzen Louis Napoleon bei Saarbrücken verglichen (S. 415); auch die kleinkalibrigen Repetirgewehre (S. 423), die italienischen Werthpapiere (S. 453) und die Valutaregulirung (S. 109) läßt der stets auf das Brillante bedachte Vf. sich nicht entgehen. Sein innerstes Herz verräth er aber in Betrachtungen wie auf S. 90, wonach die Begabung eines Herulers mit den Konsularinsignien vom römischen Publikum ebenso kritisirt worden sei, „als wenn heute bei der schönsten gesetzlich verbürgten Gleichberechtigung ein Jude ein staatliches Amt erhält"; wenige Seiten darauf (S. 114) knüpft er an die Betonung des nationalen und konfessionellen Gegensatzes zwischen Gothen und Römern die „aktuelle" Betrachtung: „Der daraus hervorgehende konfessionelle Kampf, der mitunter einen Zug in's widerwärtig Gemeine bekam, wie alle derartigen Kämpfe, wo die Konfession zugleich ein Merkmal der Nationalität ist, hat im 7. Jahrhundert mit dem vollkommenen Untergang nicht bloß des arianischen Bekenntnisses, sondern auch der gesammten dasselbe vertretenden gothischen Literatur geendigt". Auch „das Märchen vom jüdischen Ritualmord in modernen Winkelblättern letzten Ranges" muß auf der Bühne erscheinen (S. 252).

Der Vf. kann nicht erwarten, ernst genommen zu werden; ihm fehlt das Gefühl für die Würde des Vorwurfs, den er selbst erwählt hat, für die Würde der Wissenschaft, der er dienen will. Wohl

Digitized by Google

spricht er von dem mächtigen Reiz für das nationale Empfinden, das in der Größe der Aufgabe, die er sich gesteckt, gelegen ist, er selbst ist aber solcher echter Empfindung bar und kann — man vergleiche seine Bemerkung über die Lechfeldschlacht (S. 528) — höchstens über die Begeisterung der andern witzeln. A. Chroust.

Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich. Von **Emil Bär.** Uster-Zürich, A. Gull. 1893. VI, 123 S.

Geschichte der Freiherren von Regensberg. Von **Adolf Nabholz.** Zürich, Ed. Leemann. 1894. 96 S.

Die beiden als Dissertationen der philosophischen Fakultät der Universität Zürich vorgelegten historischen Arbeiten haben verschiedene Berührungspunkte unter einander. In der erstmaligen vollständigen Behandlung der Geschichte eines freiherrlichen Geschlechtes des alten Zürichgaues — eine zugleich als Blattweiser dienende Stammtafel vermag von etwa 1080 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Generationen zu verfolgen — bietet A. Nabholz ein sehr bemerkenswerthes Spezifikum der Geschicke eines altfreiherrlichen Hauses, — der Schwächung und schließlichen Erdrückung der Existenz dieses Standes durch die Faktoren der sich bildenden Territorialmacht und der kräftig emporstrebenden Politik der städtischen Bürgerschaften, die in diesem Fall durch Habsburg-Österreich, speziell Rudolf, den nachherigen König, und durch Zürich vertreten sind. Sehr bemerkenswerth ist auch, daß mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schon im 9. Jahrhundert ein in einer St. Galler Tradition handelnder reicher Grundbesitzer Landeloh ganz an den gleichen, einander nahe liegenden Örtlichkeiten begütert erscheint, wo später die Regensberger zu Hause sind, so daß eine Verbindung von einer Epoche zur anderen hinüber keineswegs ausgeschlossen sein dürfte, wie der Vf. im Anschluß an eine Vermuthung Dr. H. Zeller-Werdmüller's S. 6 N. 1 ausführt. Den 1246 verstorbenen Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, der als ein von Truchsen aus Kärnten oder als ein Truchseß von Waldburg erklärt wurde, nimmt der Vf. mit Fug und Recht S. 17 N. 3 als Bruder Lütold's IV., des Stifters des Prämonstratenserklosters Rüti, in Anspruch. In dem Hist. Ztschr. 70, 278 N. 1 erwähnten Aufsatze, dessen Resultate hier aufgenommen und weiter ausgeführt sind (Exkurs 1), hat Zeller auch mehrere Punkte des Kampfes zwischen den Freiherren und ihren überlegenen Gegnern 1267 und 1268 richtiger gestellt. Aber eben-

Digitized by Google

ſo iſt von dem gleichen Forſcher im Züricher Taſchenbuch von 1893 an der ſprechenden Analogie eines anderen Freiherrnhauſes von Zürichgau und Aargau, der Freien von Eſchenbach und Schnabelburg, gezeigt worden, wie dieſe Herren von dem Habsburger Hauſe ausgenutzt, ökonomiſch allmählich erdrückt wurden, und wie ſich daraus die Theilnahme ſehr angeſehener Männer dieſes Standes am Königsmorde von 1308 nur zu wohl begreifen läßt.

Ein etwas ſpäteres Kapitel habsburgiſcher Adminiſtration behandelt die Unterſuchung E. Bär's, nämlich das kiburgiſche Erbe, welches 1264 von Rudolf von Habsburg angetreten wurde. Der äußerſt anſehnliche Verwaltungsbezirk, der durch die Könige Rudolf und Albrecht in den großen Hausbeſitz eingefügt worden war — von 1276 an iſt durch ein Jahrhundert hin die Reihenfolge der Vögte und Amtleute urkundlich feſtgeſtellt (S. 51—61) — gleitet durch die Störung des finanziellen Gleichgewichts im Haushalte der Herzöge und deren ſich häufende Schulden in Verpfändungen hinein, ſo daß 1369 der Vogt Hug der Thumbe von Neuburg als Pfandbeſitzer — neben ſeiner Eigenſchaft als öſterreichiſcher Amtsinhaber — erſcheint, nachdem ſchon vorher zahlreiche Güter innerhalb der Grafſchaft zu Pfand geſetzt, viele einträgliche Vogteirechte in die Hand des niederen Adels übergegangen waren; doch auch die hohe Gerichtsbarkeit erfuhr ſchon, ſo durch Abtrennung der Herrſchaften Elgg, Andelfingen, Schmälerungen. Aber zugleich hatte auch bereits, 1357, Zürich, unter dem weitſichtigen Regimente des Bürgermeiſters Brun, begonnen, durch eine Feſtſetzung gegenüber dem damaligen Vogte, Egbrecht von Goldenberg, zu zeigen, daß es Kiburg ſchon in den Kreis ſeiner Berechnungen hineinzuziehen gedenke. Allerdings hatte hernach im 15. Jahrhundert die Stadt 60 Jahre zu warten, ehe es ihr gelang, Kiburg als die bedeutendſte Landvogtei ihres Territoriums gänzlich zu gewinnen. Den Umfang der Grafſchaft ſtellt in ſorgfältiger Einzeluntersuchung der letzte Abſchnitt 6 (S. 102 ff.) feſt. M. v. K.

Schwediſcher Literaturbericht.

Die vorſkandinaviſche Geſchichte des ſchwediſchen Volksſtammes der Svear bildet das Thema einer nicht unintereſſanten Abhandlung[1]).

[1]) Svearnes förskandinaviska historia. Om läget af Asahem och nordiska gudalärans ursprung, med särskild hänsyn till Herodoti berättelse om asovska Skyterna. Med bihang om celtogotisk eller alfisk gudalära. Af **A. G. Hollander.** Stockholm, Samson & Wallin. 1892

Nach der Ansicht des Vf. soll diese Geschichte vollständig mit derjenigen der Skythen zusammenfallen, welche sich um 650 v. Chr. nach ihrer Vertreibung aus Baktrien im asow'schen Küstenland (Asaland), zwischen Don und Dnjepr, niederließen und in drei Stämme geschieden waren, deren vornehmster, die Königsskythen (Asen), das Gebiet des heutigen südrussischen Gouvernements Jekaterinoslaw bewohnte. Diese und andere Behauptungen — z. B., daß die Svear nicht slawischer oder turanischer, sondern gothischer Abstammung waren — gründet der Vf. vornehmlich auf das 4. Buch des Herodot, die Schriften des Isländers Snorre Sturleson und die Edda. An der Hand dieser Quellen sucht er nachzuweisen, daß die südskythischen Institutionen, Sitten u. s. w. im allgemeinen denen der Svear entsprochen hätten, und daß die südskythische Götterlehre, welche zahlreiche Berührungspunkte mit der persischen Volksreligion und der Ormuzd-Lehre aufweise, die Grundlage für die Asa-Lehre gebildet habe. Die Svea-(Asen-)Kultur verdankt, den Ausführungen des Vf. zufolge, zwei verschiedenen Perioden ihre Entstehung: 1. der südskythischen Periode mit ihren nach Skandinavien mitgebrachten religiösen Lehren, gesellschaftlichen Einrichtungen, Volks- und Ortsnamen ꝛc.; 2. der skandinavischen Periode mit zum Theil neuen Sagenprodukten, zum Theil einseitig bearbeiteten Reproduktionen der südskythischen Sagenlehre. — In einem Anhang sucht der Vf., wie bereits 1889 in einer größeren Abhandlung, die principiellen Unterschiede zwischen der svеischen Asa-Lehre mit ihrem osteuropäischen Ursprung und der dänisch-norwegischen Alf-Lehre mit ihrem westgermanischen Ursprung darzuthun. Hier wie an mehreren anderen Stellen der Arbeit polemisirt der Vf. gegen die von A. C. Bang, E. H. Meyer, sowie anderen namhaften Gelehrten vertretene, abweichende Auffassung. Indessen können die von ihm vorgebrachten Beweise nach meinem Dafürhalten als ausschlaggebend nicht betrachtet werden.

Durch G. Uhlhorn's Werk: „Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche" angeregt, hat sich ein schwedischer Vf. der dankbaren Aufgabe unterzogen, unter Benutzung von gedrucktem und ungedrucktem Material die verschiedenen Formen zu schildern, in denen sich in Schweden während des Mittelalters die (private und kirchliche) christliche Barmherzigkeit bethätigte [1]). In der Einleitung skizzirt er die mit einer eigentlichen Liebesthätigkeit überhaupt unvereinbare sittliche Lebensanschauung der Bewohner Schwedens in heidnischer Zeit, sowie die ursprünglichen Principien der christlichen Liebesthätigkeit, welche im späteren Mittelalter dadurch eine wesentliche Veränderung erfuhren, daß fortan die Hoffnung auf Sündenvergebung, also ein egoistisches Motiv, die Haupttriebfeder zur Ausübung von Barmherzigkeitswerken bildete. Das 1. Kapitel behandelt die Wohlfahrtseinrichtungen für Reisende, Fremdlinge und Sklaven (trälar).

[1]) Den kristna kärleksverksamheten i Sverige under medeltiden. Af **Vilhelm Hedqvist.** Strengnäs, Westerlundska Boktryckeriet. 1893.

Digitized by Google

Es gehören hierher namentlich die privatim und von der Kirche in größtem Maßstabe ausgeübte Gastfreundschaft, die Errichtung von Herbergen und Gasthäusern durch Privatpersonen, der ebenfalls auf private Opferwilligkeit zurückzuführende und durch zahlreiche Runensteine bezeugte Bau von Straßen und Brücken, die Erleichterung des Loses der Sklaven, sowie die frühzeitige (1335) Abschaffung der Sklaverei. Das 2. Kapitel enthält, neben kurzen Betrachtungen über die Armenpflege in Schweden vor Einführung des Christenthums, eine Darstellung der mannigfaltigen Formen, in denen während des Mittelalters die Fürsorge für die Armen in Schweden zum Ausdruck gelangte. Abgesehen von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die einen Schutz gegen Arbeitslosigkeit bezweckten, kannte man damals, wie der Vf. ausführt, eine gesetzliche Armenpflege nur innerhalb des Geschlechts und des Gerichtssprengels; und zwar wurden die hiezu erforderlichen Mittel größtentheils durch den „Armenzehnten" aufgebracht. Die freiwillige Armenpflege fand ihren Ausdruck theils direkt durch testamentarische Schenkungen, theils indirekt durch Anordnung von Anniversarien. Die kirchliche Armenpflege, welche besonders von den Klöstern, aber auch von adelichen und bürgerlichen Ordensgesellschaften ausgeübt wurde, war von hoher Bedeutung. Schließlich ist der Fürsorge zu gedenken, welche Vereine und Gilden den Armen angedeihen ließen, sowie der Freigebigkeit, welche man vielfach gegen arme Schüler und Studenten bewies. Der letzte, umfangreiche Abschnitt beschäftigt sich mit den Wohlfahrtseinrichtungen für Kranke und Gebrechliche. In Schweden kamen hiebei vor allem Hospitäler, Krankenhäuser für Aussätzige und Altersversorgungsanstalten in Betracht. Der Vf. gibt eine ausführliche Schilderung der Entstehungsgeschichte, des Zwecks, der Verwaltung, der Einkünfte, sowie des späteren Schicksals jeder einzelnen Anstalt und liefert mithin einen wichtigen Beitrag zur mittelalterlichen Wirthschaftsgeschichte Schwedens. — Von Interesse ist auch eine andere Schrift, welche die Entwicklungsgeschichte der schwedischen Armengesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts behandelt[1]). Die Existenz einer auch nur einigermaßen geordneten Armenpflege in Schweden am Ende des Mittelalters bestreitet der Vf. Während des Reformationszeitalters konzentrirte sich die staatliche Armenpflege in Schweden in den Hospitälern. Eine Periode lebhafter Thätigkeit auf dem Gebiete der Armengesetzgebung begann mit der Thronbesteigung Gustav Adolf's und führte nach seinem Tode zum Erlaß einer „Bettlerordnung" (1642), welche die Betheiligung der Städte und Sprengel an der Ausübung der Armenpflege gesetzlich regelte und die Grundlage für die späteren Spezialbestimmungen bildete, von denen ein paar bisher ungedruckte als Beilagen veröffentlicht werden.

---

[1]) Bidrag till svenska fattiglagstiftningens historia intill midten af adertonde århundradet. Af **Bror Herman Dahlberg.** Upsala, Almqvist & Wiksell. 1893.

Digitized by Google

Von der großen Publikation: „Schwedens Traktate mit fremden Mächten" liegt jetzt auch der dritte Theil vor, welcher die Jahre 1409 bis 1520 umfaßt und manchen werthvollen Beitrag zur Geschichte der auswärtigen Politik der skandinavischen Unionskönige liefert[1]). Wie in dem schon früher erschienenen 1., 2. und 4. Bande (vgl. H. Z. 42, 184 ff.; 45, 559 und 64, 559), besteht auch hier das veröffentlichte Urkundenmaterial aus theils gedruckten, theils bisher ungedruckten Dokumenten, welche den Archiven bezw. Bibliotheken zu Stockholm, Upsala, Kopenhagen, Moskau, Stettin, Lübeck, Rostock, Danzig, Amsterdam ꝛc. entstammen und erst nach sorgfältiger Vergleichung der verschiedenen Handschriften, sowie unter Anwendung der strengsten Textkritik zum Abdruck gelangt sind. Die mitgetheilten Verträge und sonstigen offiziellen Aktenstücke sind — ausgenommen diejenigen, welche das gegenseitige Verhältnis der drei Unionsländer betreffen — zumeist in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt. Bei der Veröffentlichung der einzelnen Urkunden hat der Herausgeber die früher von ihm befolgte bewährte Methode beibehalten. Die kurzen historischen Einleitungen und die zahlreichen erläuternden Anmerkungen zeugen von seinem rastlosen Fleiße und seiner gründlichen Kenntnis der Zeitgeschichte. Von den fremden Mächten und Städten, mit denen die Unionsherrscher bezw. Schweden damals Bündnisse, Waffenstillstände ꝛc. abschlossen, seien hier nur England, Frankreich, die Hansestädte, das Deutsche Reich, der deutsche Orden, Mecklenburg, die Niederlande, Polen, Pommern, der Papst, Riga, Rußland und Schottland genannt. Neben diesen offiziellen Dokumenten bieten auch die im Anhang veröffentlichten Aktenstücke hohes Interesse. Die Benutzung der ganzen Publikation wird, wie in den früheren Bänden, so auch diesmal durch Beifügung eines geographischen und eines Personenregisters, sowie einer ziemlich ausführlichen Inhaltsübersicht (in französischer Sprache) wesentlich erleichtert.

Mit den Reformen, welche während der Regierung Gustav Wasa's, insbesondere in der Landschaft Småland, auf den Gebieten der Justiz-, Ökonomie-, Kirchen- und Finanzverwaltung zur Durchführung gelangten oder wenigstens angebahnt wurden, beschäftigt sich eine sehr umfangreiche Abhandlung, welche als Materialiensammlung vielleicht für den Spezialforscher nicht ohne Werth ist, aber wegen ihrer Unübersichtlichkeit weder in Schweden noch im Auslande einen größeren Leserkreis finden dürfte[2]). Die äußerst verworrene Darstellung wird nicht selten durch lange Tabellen, sowie durch umfangreiche, schon früher publizirte Aktenstücke unterbrochen, so daß es

[1]) Sverges traktater med främmande magter, jemte andra dit hörande handlingar. Utgifne af **O. S. Rydberg.** Tredje delen (1409—1520). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1895.

[2]) Bidrag till den inre statsförvaltningens historia under Gustaf den Förste, hufvudsakligen i afseende på Småland. Af **Gustaf Berg.** Stockholm, Hemlandsvännens tryckeri. 1893.

Digitized by Google

häufig geradezu unmöglich ist, das persönliche Urtheil des Vf. festzustellen. Überhaupt überläßt der Vf. es meistens dem Scharfsinn des Lesers, aus der Überfülle der mitgetheilten Notizen selber das Fazit zu ziehen.

Die Beschäftigung der schwedischen Historiker mit dem Zeitalter der schwedischen Gegenreformation ist erst neueren Datums. Als eine werthvolle Ergänzung der Abhandlungen über dieses Thema, welche im Laufe der letzten Jahre namentlich in der Svensk Historisk Tidskrift zur Veröffentlichung gelangten, ist eine größere Arbeit anzusehen, die ein paar interessante Kapitel aus der Geschichte der diplomatischen Beziehungen Johann's III. zum päpstlichen Stuhle, sowie zu verschiedenen europäischen Fürstenhöfen schildert[1]). Den Mittelpunkt der theilweise auf ungedruckten schwedischen Archivalien fußenden Darstellung bildet Andreas Lorichs, ein aus Flensburg gebürtiger deutscher Edelmann, dessen langjährige Wirksamkeit als schwedischer Legat in Polen für die katholischen Reaktionsbestrebungen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts unzweifelhaft von wesentlichem Einfluß gewesen ist. In allererster Linie scheint die Sendung Lorichs' allerdings durch verschiedene finanzielle Forderungen veranlaßt worden zu sein, welche König Johann als Schwager Sigismund's II. der Krone Polen gegenüber geltend zu machen hatte. Wenigstens gewinnt man aus der Schilderung des Vf. den Eindruck, als ob das Auftreten Lorichs' nicht sowohl die Wahl Johann's als vielmehr die Befriedigung der Geldansprüche desselben bezweckt habe. Die Beziehungen, welche Lorichs in Polen mit dem dort beglaubigten päpstlichen Nuntius Vincentio Laureo, sowie mit verschiedenen hervorragenden Jesuiten anknüpfte, führten zu einem lebhaften diplomatischen Wechselverkehr zwischen Schweden und Italien. Nicht geringes Interesse bietet vor allem der theilweise auf ungedrucktes Material gestützte Bericht des Vf. über den Verlauf der diplomatischen Missionen des Spaniers Franzisko de Erasso (1578—79) und des Jesuiten Possevino. Die letzten Abschnitte der Schrift geben verschiedentlich werthvolle Aufschlüsse über die Beziehungen Schwedens zu Polen, Rußland, Dänemark ꝛc. ꝛc. während der ersten Hälfte der Regierungszeit Johann's. Die letzten Lebensschicksale Lorichs' — seine Flucht, der gegen ihn anhängig gemachte Prozeß, sowie sein Tod durch Henkershand — haben eine sehr eingehende Würdigung erfahren. Daß es dem Vf. gelungen sei, die absolute Unschuld Lorichs', seines Helden, darzuthun, möchte ich nicht behaupten. Der Umstand, daß Papst Gregor XIII. für ihn am 2. Februar 1585 bei Johann und Herzog Sigismund schriftlich Fürbitte einlegte (freilich vergebens, da die Hinrichtung inzwischen erfolgt war), läßt fast mit Sicherheit darauf schließen, daß die mit der Katastrophe Lorichs' zusammen-

[1]) Om Anders Lorichs, konung Johans ständige legat i Polen, och hans tid (1569—1584). Bidrag till svenska diplomatiens och den katolska reaktionens historia. Af **F. Ödberg.** Skara, Pettersonska boktryckeriet. 1893.

Digitized by Google

hängenden Vorgänge nicht zum wenigsten dazu beigetragen haben, den Eifer Johann's für die Sache des Katholizismus erkalten zu lassen; und zwar umsomehr, als sich bekanntlich gerade damals ein Umschwung in der kirchlichen Politik Johann's vollzog. — Die Darstellung selbst wird leider dadurch etwas unübersichtlich, daß der Vf. die von ihm benutzten (gedruckten und ungedruckten) Aktenstücke zumeist in indirekter Rede wörtlich wiedergibt.

Im Jahre 1893 waren 300 Jahre verflossen, seitdem durch die Beschlüsse des Upsalaer Konzils die lutherische Lehre endgültig in Schweden als Staatsreligion eingeführt wurde. Die anläßlich dieses denkwürdigen Ereignisses in Schweden veranstaltete Jubelfeier hat begreiflicherweise eine umfangreiche Literatur theils theologischen, theils historischen Charakters gezeitigt. Während das wichtigste Erzeugnis derselben — die von E. Hildebrand veröffentlichten Konzilakten — mir bisher nicht vorgelegen hat, sind mir zwei andere lesenswerthe Schriften zur Besprechung zugegangen, in denen die oben erwähnten Dokumente bereits eine Verwerthung gefunden haben. Die Abhandlung K. Hildebrand's [1]) gibt eine populäre, aber — wie ein Aufsatz des Vf. in der Svensk Historisk Tidskrift 13, 89—122 (1893) beweist — auf einer gründlichen kritischen Untersuchung des gesammten überhaupt vorhandenen Quellenmaterials fußende Darstellung der Vorgeschichte wie des Verlaufes jenes Konzils, mit besonderer Berücksichtigung der gleichzeitigen kirchlich-politischen Zustände im übrigen Europa. — Die andere Schrift, welche den lutherischen Erzbischof Sundberg zu Upsala zum Vf. hat, zeichnet sich, wie alle früheren Arbeiten dieses hervorragenden Redners und Gelehrten, durch fesselnden Inhalt und meisterhaften Stil aus [2]). Ich verweise in dieser Hinsicht auf das umfangreiche Einleitungskapitel, welches den Entwicklungsgang der Reformation in Schweden unter Gustav Wasa und Erich XIV. schildert. Interessant ist das aus solchem Munde doppelt wichtige Eingeständnis, daß bei der schwedischen Kirchenreformation für Gustav „die politischen Motive die stärkeren waren und sein mußten". Mit den späteren Bestrebungen des letzteren, die Kirche in vollständige Abhängigkeit vom Staate zu bringen, vermag sich der Vf. in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der schwedischen Staatskirche natürlich nicht zu befreunden. Seine Ausführungen über die kalvinistische Bewegung unter Erich XIV. leiden an einer gewissen Einseitigkeit. Im übrigen aber sei die Schrift warm empfohlen; auch in deutschem Gewande wäre ihr jedenfalls ein großer Leserkreis gesichert.

---

[1]) Upsala möte 1593. Ett 300-årsminne. Af **Karl Hildebrand.** Stockholm, F. & G. Beijer. 1893. [A. u. d. T.: Föreningen Heimdals folkskrifter no. 4.]

[2]) Om den svenska kyrkoreformationen och Upsala möte 1593. Af **A. N. Sundberg.** Upsala, Akademiska bokhandeln (C. J. Lundström). 1893. [A. u. d. T.: Upsala Universitets årsskrift 1893. Program III.]

Digitized by Google

Für den hohen Aufschwung, den die kirchengeschichtlichen Studien in Schweden neuerdings genommen, zeugt in erfreulicher Weise eine biographische Studie über Laurentius Paulinus Gothus, einen Neffen des durch seine Nachgiebigkeit gegenüber den katholischen Bestrebungen Johann's III. bekannt gewordenen Upsalaer Erzbischofs Laurentius Petrus Gothus[1]). Die recht interessante, wenn auch vielleicht allzu breit angelegte Schrift beginnt mit einer Schilderung der Jugendjahre des Paulinus und seiner Studien in Rostock, wo ihn der Einfluß seines Lieblingslehrers David Chyträus zu einem überzeugten Anhänger der Lehren des Petrus Ramus machte. Die späteren Kapitel behandeln seine langjährige, fruchtbringende Thätigkeit als Universitätsprofessor zu Upsala, sowie namentlich als Bischof des Stiftes Strengnäs. Der Vf. ist keineswegs ein blinder Bewunderer seines Helden. Willig räumt er ein, daß Paulinus in mancher Hinsicht die abergläubischen Vorstellungen seiner Zeit durchaus theilte. Andrerseits aber erbringt er auch den unumstößlichen Nachweis, daß die Wirksamkeit des Paulinus für die kirchliche und geistige Entwicklung Schwedens in jener Zeit von durchgreifender Bedeutung gewesen ist. Über die politische Mission des Paulinus in Finnland (1599) und in Reval (1608) gibt die Abhandlung (S. 100 ff.) werthvolle Aufschlüsse, ebenso (S. 159 ff.) über seine persönlichen Beziehungen zu den verschiedenen Mitgliedern des schwedischen Königshauses und der Vormundschaftsregierung. Dem dritten Theil der Schrift, welcher die letzten Lebensjahre des 1637 zum Erzbischof von Upsala ernannten Paulinus behandeln soll, wird man schon jetzt mit Interesse entgegensehen dürfen.

Auch von finnischer Seite liegt ein interessanter Beitrag zur Geschichte der damaligen kirchlichen Zustände in Schweden-Finnland vor[2]). Die vom Vf. behandelte Frage, nach welchem Modus die Predigerstellen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts besetzt wurden, gewährt manchen Einblick in den damaligen Kampf zwischen Staat und Kirche. Der König, der Bischof, die Aristokratie und die Gemeinden waren die Faktoren, welche bei der Vokation bezw. Konfirmation von Geistlichen damals in Betracht kamen. Für die besonderen Kompetenzen der einzelnen Faktoren haben sich, wie aus den Mittheilungen des Vf. hervorgeht, erst verhältnismäßig spät feste Normen entwickelt. Namentlich die Begriffe der beneficia regalia und des jus patronatus waren lange den verschiedensten Deutungen und Auslegungen unterworfen, so daß in einzelnen Fällen Differenzen und Konflikte zwischen König und Bischof, Bischof und Adel, König und Gemeinde ꝛc. ꝛc. unvermeidlich waren. Das

[1]) Laurentius Paulinus Gothus, hans lif och verksamhet (1565 till 1646). I. II. (1565—1637). Af **Herman Lundström.** Upsala, Almqvist & Wiksell. 1893.

[2]) Bidrag till belysning af sättet för prästtjänsternas besättande i Finland från reformationen till medlet af 17:de seklet. Af **K. A. Appelberg.** Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri. 1896.

Digitized by Google

ungünstige Urtheil des Vf. über die Kirchenpolitik Gustav Wasa's und seiner Söhne erklärt sich durch den theologischen Standpunkt des Vf., welcher, als treuer Anhänger der schwedisch-finnischen Nationalkirche, in der Abhängigkeit der Kirche vom Staate ein unverkennbares Unglück erblickt. Daß die Ausführungen des Vf. (z. B. S. 26 ff.) an einer gewissen Einseitigkeit leiden, soll nicht bestritten werden. Trotzdem wird man mit Fug und Recht sagen dürfen, daß es sich um eine Arbeit handelt, die von dem Fleiß, dem Wissen und der Darstellungsgabe des Vf. ein äußerst günstiges Zeugnis ablegt und in reichstem Maße Belehrung wie Anregung bietet.

Unter der Leitung des Archivars S. Bergh schreitet die Veröffentlichung der „Schwedischen Senatsprotokolle" (vgl. Hist. Ztschr. 45, 370 ff.; 48, 370 ff.; 71, 340 f.) mit raschen Schritten vorwärts. Der 7. Band dieser Publikation[1]), dessen 1. Heft schon von anderer Seite hier (H. Z. 76, 493 ff.) besprochen worden ist, umfaßt die Jahre 1637—1639 und zeichnet sich, gleich seinen Vorgängern, durch eine Fülle von werthvollen Notizen aus. Das größte Interesse bieten natürlich die Reden Axel Oxenstierna's, die in den Protokollen zumeist recht ausführlich wiedergegeben werden. Gegenstand der Berathungen bildeten, abgesehen von inneren Fragen, die politischen Beziehungen zum Auslande, namentlich zu Frankreich, Polen, Dänemark, England, Österreich, Siebenbürgen und Brandenburg. Auch der Zustände im Deutschen Reiche, der militärischen Operationen, sowie der fast unablässig auftauchenden Friedenskongreßprojekte wird in den Protokollen nicht selten gedacht. Der bedauerliche, ständige Konflikt zwischen der Vormundschaftsregierung und der Königinwittwe Maria Eleonore ist, wie aus den Protokollen hervorgeht, zum Theil jedenfalls auf die brandenburgische Abstammung der Gemahlin Gustav Adolf's zurückzuführen (vgl. S. 384). Im Januar 1639 heißt es z. B. ausdrücklich: Kurfürst Georg Wilhelm habe seine Schwester „debauchirt" (S. 444). Überhaupt macht sich in den Protokollen aus dieser Zeit eine entschieden antibrandenburgische Stimmung geltend. Die Absichten Schwedens auf Pommern werden in den damaligen Sitzungen oft recht unverhüllt ausgesprochen.

Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der brandenburgisch-schwedischen Beziehungen während des Dreißigjährigen Krieges enthält ein Helsingborger Gymnasialprogramm[2]). Der erste Aufsatz beschäftigt sich mit Maria Eleonore und ihrer Flucht nach Dänemark; die zweite

[1]) Svenska riksrådets protokoll. Med understöd af statsmedel i tryck utgifvet af Kongl. Riksarkivet genom **Severin Bergh.** VII, 1. 2 (1637—1639). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892. 1895.

[2]) I. Änkedrottning Maria Eleonora och hennes flykt till Danmark. II. Underhandlingarna om ett giftermål mellan Kristina af Sverige och Friedrich Wilhelm af Brandenburg. Af **Oscar Malmström.** Helsingborg, Tryckeriaktiebolaget Helsingborgs Dagblads tryckeri. 1895. [A. u. d. T.: Redogörelse för Högre allmänna läroverket i Helsingborg. Läsåret 1894—95.]

Digitized by Google

Abhandlung gibt eine Übersicht der Verhandlungen, betreffend die Vermählung Christinen's mit dem Großen Kurfürsten. Eine erschöpfende Behandlung der beiden Themata ist bei dem bescheidenen Umfang der Schrift natürlich ausgeschlossen. Doch hätte man zum wenigsten erwarten dürfen, daß der Vf. das dänische und schwedische gedruckte Quellenmaterial vollständig heranziehen würde. Letzteres ist keineswegs geschehen; ich vermisse z. B. die Benutzung der Oxenstierna-Publikation und der Aktstykker og Oplysninger til Rigsraadets og Staendermødernes Historie i Kristian IV's Tid. Der Ansicht des Vf., daß Axel Oxenstierna dem Heiratsprojekt durchaus nicht von vornherein abgeneigt war, vermag ich auf Grund meiner eigenen archivalischen Forschungen nicht beizupflichten. Vielmehr hebt Armstedt (vgl. H. Z. 77, 551) neuerdings mit Recht hervor, daß der schwedische Kanzler der größte und einflußreichste Gegner jenes Heiratsplanes war.

Von der vor mehreren Jahren (H. Z. 70, 110 f.) hier besprochenen Rydjors'schen Abhandlung über die schwedisch-englischen Beziehungen 1624—30 liegt jetzt eine Fortsetzung aus anderer Feder vor[1]). Auch diese Schrift bietet manches von Interesse. Denn wenn auch die diplomatischen Verhandlungen zwischen England und Schweden 1633—54 weder auf den Gang der Ereignisse einen wesentlichen Einfluß ausübten noch zu einem Vertrage von größerer Bedeutung führten, so geben sie doch andrerseits ein getreues Spiegelbild der allgemeinen europäischen Lage und der verschiedenartigen Interessen der am Dreißigjährigen Kriege direkt oder indirekt betheiligten Mächte. Wie der Vf. zeigt, waren die Beziehungen zwischen Schweden und England zur Zeit Karl's I. keineswegs freundschaftlicher Natur. Scheiterten doch alle Versuche Axel Oxenstierna's, die reichen Hülfsmittel Englands den Zwecken der evangelischen Alliirten dienstbar zu machen, an der engherzigen dynastischen Politik des englischen Königs. Unter solchen Umständen kann es kaum befremden, daß der schwedische Kanzler — namentlich nachdem die Missionen Joh. Oxenstierna's und Joh. Skytte's gescheitert waren — von lebhaftestem Unwillen und einer sichtlichen Antipathie gegen das in England regierende Herrscherhaus ergriffen wurde. Seit dieser Zeit begnügte man sich in Schweden damit, England offiziell „bei guter Laune zu erhalten", während man insgeheim die Gegner Karl's unterstützte. Lehrreiche Beispiele sind in letzterer Hinsicht die Mission des Obristen Johann Cochrane im Auftrage der schottischen Rebellen (S. 41—44) und die Aufträge, welche Hugo Moat bei seiner Sendung nach Schottland und England empfing (S. 48—55). Über die Beziehungen Christinen's zu Karl II. unmittelbar nach der Hinrichtung seines Vaters gibt die Schrift recht werthvolle Aufschlüsse. So erbringt der Vf. z. B. den Nachweis, daß die Übereinkunft zu Breda (1650)

[1]) De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1633—1654. Af **August Heimer.** Lund, Gleerupska Universitets-Bokhandeln (Hjalmar Möller). 1892.

Digitized by Google

hauptsächlich auf das energische Eingreifen des schwedischen Bevollmächtigten im Haag, Lars Cantersten, zurückzuführen ist. Von Interesse ist ferner die Feststellung der Thatsache, daß der bekannte Parteigänger Karl's, Montrose, bei seinem (allerdings vergeblichen) Unternehmen gegen Schottland von schwedischer Seite wirksam unterstützt wurde. Die beiden letzten Abschnitte schildern die Verhandlungen der englischen Republik und Cromwell's mit der schwedischen Regierung bis zum Abschluß des am 28. April (a. St.) 1654 unterzeichneten, aber schon vom 11. April datirten englisch-schwedischen Freundschafts- und Allianztraktats. Auch bei diesen Unterhandlungen verleugnet sich der englische Nationalcharakter nicht, den Axel Oxenstierna in einem Schreiben vom 9. September 1637 an seinen Sohn Johann mit den Worten: Anglus ludit more suo in re seria et illudit orbi terrarum so treffend gekennzeichnet hat. Die vom Vf. mitgetheilten Archivalien lassen zur Genüge erkennen, daß der schwedische Gesandte Lagerfelt in London allen Anlaß hatte, sich noch am 3. September 1653 beim Reichskanzler über lenta Anglorum concilia et cum vento mutabilia zu beklagen. Die Schilderung der schwedischen Mission Whitelocke's beruht natürlich im wesentlichen auf dessen Journal of the swedish embassy.

Zu den interessantesten Kapiteln der inneren Geschichte Schwedens gehört unzweifelhaft das Donationswesen, dessen üppige Entwicklung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, namentlich während der Regierung Christinen's, sich in finanzieller und sozialer Hinsicht für die Krone Schweden äußerst verhängnisvoll erwies, so daß die staatliche „Güterreduktion" — d. h. die bekannte wirthschaftliche Umwälzung, welche schon zur Zeit Karl's X. begann und während der Regierung Karl's XI. ihren Abschluß fand — schließlich das einzige Radikalmittel zur Verhütung des schwedischen Staatsbankerotts war. Über die Vorgeschichte dieser Güterreduktion ließ sich bis vor kurzem ein vollständiger Überblick kaum gewinnen, da nur ein paar zeitlich eng begrenzte und sachlich keineswegs erschöpfende Spezialarbeiten vorlagen. Ein um so größeres Verdienst hat sich der Vf. einer umfangreichen, preisgekrönten Schrift erworben, welche geeignet erscheint, die von manchem schwedischen und nichtschwedischen Historiker schwer empfundene bisherige Lücke in dankenswerther Weise auszufüllen[1]). Von den verschiedenen Formen des schwedischen Donationswesens, die der Vf. im Zusammenhang mit den für jede einzelne Donationsform charakteristischen Rechten, bezw. Pflichten, sowie unter Berücksichtigung ihrer historischen Entstehung und Entwicklung behandelt, sind die Verleihung von Herzogthümern, Grafschaften und Baronien, die adelichen Donationen, Krongüterverpfändungen, Krongüterverkäufe und der Gütertausch wohl die allerwichtigsten. Der fast unglaubliche

[1]) Till reduktionens förhistoria. Gods- och ränteafsöndringarna och de förbudna orterna. Af **Sam. Clason.** Upsala, Akademiska bokhandeln. 1895.

Digitized by Google

Leichtsinn, womit die Königin Christine die Güter der Krone verschenkte oder auf andere Art verschlenderte, wird durch die vom Vf. zusammengestellten, sehr instruktiven Tabellen (vgl. insbesondere das 8. Kapitel) in die schärfste Beleuchtung gerückt. Über die Ursachen, welche der schnellen Entwicklung des schwedischen Donationswesens seit Beginn des 17. Jahrhunderts zu Grunde lagen, und unter denen die auswärtige Politik Schwedens eine recht wesentliche Rolle spielte, gibt das 9. Kapitel lehrreiche Aufschlüsse. Interesse bieten auch die Ausführungen des Vf. über die sog. „verbotenen Orte", d. h. denjenigen Grundbesitz der Krone, dessen Abalienation gesetzliche Bestimmungen entgegenstanden. — Die werthvolle Schrift stützt sich hauptsächlich auf schwedische Archivalien, von denen einige auch als Beilagen publizirt werden. — Zu den vom Vf. benutzten gedruckten Arbeiten gehört u. a. eine bereits 1882 verfaßte, aber erst neuerdings veröffentlichte Abhandlung oder vielleicht besser Materialiensammlung, deren Thema die außerordentlichen schwedischen Kronsteuern während des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts bilden[1]).

Eine schon vor mehreren Jahren erschienene biographische Studie über Erich Oxenstierna[2]), den jüngsten und bedeutendsten Sohn des großen schwedischen Kanzlers, ist mir so spät zugegangen, daß ich erst jetzt hier auf dieselbe ausführlicher einzugehen vermag. Die Verfasserin, deren Dissertation über die schwedisch-niederländischen Beziehungen zur Zeit Karl Gustav's (1883) bereits zu nicht geringen Erwartungen berechtigte, hat meines Erachtens auch ihre neue Aufgabe zumeist mit großem Geschick gelöst. Namentlich gegen die rein biographischen Theile der Arbeit dürfte kaum etwas einzuwenden sein. — Die ersten Kapitel behandeln die Kinder- und Studienjahre Erich's (1624—43), seine ausgedehnten Reisen in's Ausland (1643—45) und seine Stellung am Hofe der jungen Königin Christine bis zur Übernahme des Gouverneurpostens in Esthland (1645—46). Das in der ganzen diplomatischen Welt damals verbreitete Gerücht, Erich habe nach der schwedischen Königskrone gestrebt, ist, wie die Vf. (S. 49 ff.) zur Evidenz darlegt, vollständig aus der Luft gegriffen. Der 4. Abschnitt, eine bloße Umarbeitung eines von der Vf. bereits 1885 in der „Schwedischen Historischen Zeitschrift" veröffentlichten Aufsatzes, schildert die fast siebenjährige Thätigkeit Erich's in Esthland, welche in mehrfacher Hinsicht als eine für die Entwicklung dieses Landes bedeutsame, wenn nicht gar epochemachende bezeichnet werden kann. Die nächsten Kapitel erörtern die Privatverhältnisse Erich's in jenen

---

[1]) Om utomordentliga penningehjälper till kronan under sekstonde århundradet och början af det sjuttonde. Efterlämnad afhandling. Af **P. E. Bergfalk.** Upsala, Akademiska bokhandeln (C. J. Lundström). 1893. [A. u. d. T.: Upsala universitets årsskrift 1894. Rätts- och statsvetenskaper I.]

[2]) Erik Oxenstierna. Af **Ellen Fries.** Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1897.

Digitized by Google

Jahren, seine Wirksamkeit als Generaldirektor des neubegründeten schwedischen Handelskollegiums, seine Unterhandlungen zu Stockholm mit dem niederländischen Diplomaten v. Beuningen (hauptsächlich auf Grund holländischer Akten), sowie mit dem englischen Botschafter Whitelocke (1652—54), seine Stellung zu Christine kurz vor ihrer Thronentsagung und seine Theilnahme an den Reichstagen von 1650 und 1655, auf denen er in Bezug auf die damals bekanntlich zuerst auftauchende Güterreduktionsfrage eine mehr vermittelnde Haltung beobachtete. Das Hauptinteresse konzentrirt sich natürlich auf die drei letzten Abschnitte, welche sich mit der für den brandenburgischen Kurstaat so bedeutungsvollen politischen Wirksamkeit Erich's seit seiner Ernennung zum Reichskanzler (Herbst 1654) beschäftigen. Die sorgfältigen Archivstudien der Vf. haben hier zu ebenso überraschenden wie erfreulichen Ergebnissen geführt, durch welche die ziemlich oberflächliche Schilderung F. Carlson's in seiner „Geschichte Schwedens" vielfach ergänzt und berichtigt wird. Der Vorwurf der „Doppelzüngigkeit", den die Vf. (S. 238) gegen die damalige brandenburgische Politik erhebt, ist durchaus unbegründet. Ich werde später in der Abtheilung „Schweden" der „Urkunden und Akten" häufig Gelegenheit haben, gerade an der Hand von schwedischen Dokumenten zu zeigen, daß der Große Kurfürst ohne seine „Doppelzüngigkeit" rettungslos den Ränken der schwedischen Politik preisgegeben gewesen wäre, einer Politik, welche, gleichwie auf dem Westfälischen Friedenskongreß, im Geheimen das Aufblühen Brandenburgs mit allen Mitteln zu hintertreiben suchte. Ein klassischer Beweis für die „Doppelzüngigkeit" der schwedischen Politik in jenen Tagen ist der Verlauf der schwedisch-polnischen Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges von 1655; ich brauche da nur auf die so gut wie ausschließlich auf archivalischer Grundlage fußenden Ausführungen der Vf. (S. 206—13 und S. 225—32) hinzuweisen. Zu den interessantesten Partien der Arbeit gehört unstreitig die Darstellung der brandenburgisch-schwedischen Beziehungen im Jahre 1655. Mit besonderer Freude ist es zu begrüßen, daß die Vf. die Entstehungsgeschichte des Königsberger Vertrages auf Grund des ziemlich vollständig erhaltenen schwedischen Quellenmaterials — die brandenburgischen Akten darüber sind, wie bekannt, sämmtlich verloren gegangen — in ihren Hauptzügen klargestellt hat. Auch über die ökonomischen und administrativen Maßnahmen, welche Erich in Westpreußen in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur traf, sowie über die allgemeine Politik Schwedens im Jahre 1656 — namentlich über die Vorgeschichte der Traktate von Marienburg (15. Juni) und Elbing (1. September), an deren Zustandekommen Erich in hervorragender Weise betheiligt war — erfährt man aus der Schrift manches Neue, da schwedische und holländische Archivalien fleißig herangezogen sind. Was die Vf. über die schwedisch-brandenburgischen Unterhandlungen zu Frauenburg, und zwar speziell die Stellung Erich's gegenüber dem kurfürstlichen Souveränitätsprojekt sagt, kann ich Wort für Wort unterschreiben. Auch ich habe nämlich aus den schwedischen Akten den Eindruck gewonnen, daß Erich „ein entschiedener

Digitized by Google

Gegner aller Konzessionen" war und sich zur Unterzeichnung eines Vertrages, wie des Labiauer, kaum verstanden hätte. Überhaupt läßt sich meines Erachtens der Einfluß, den der plötzliche Tod Erich's auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen Schweden und Brandenburg ausübte, nicht hoch genug veranschlagen. Mehrere eigenhändige Briefe Karl Gustav's aus den Tagen unmittelbar nach dem Hinscheiden Erich's (23. Oktober/2. November 1656), sowie die sofortige Absendung Schlippenbach's, des Hauptvertreters der brandenburgischen Partei in der Umgebung des Königs, an den Hof des Kurfürsten liefern ein beredtes Zeugnis für den jähen Umschwung in der Politik Schwedens. — Da die meisten Versehen der Vf. bereits 1890 in der Svensk Historisk Tidskrift (Heft 1) rektifizirt worden sind, habe ich nur ein paar Berichtigungen hinzuzufügen. Falsch ist u. a. die Angabe (S. 219), daß sich Bengt Oxenstierna im Frühjahr 1655 in Berlin eingefunden habe, um als Vertreter Karl Gustav's der Taufe des Kurprinzen beizuwohnen. Eine derartige Sendung war, wie die von mir eingesehenen schwedischen Akten ergeben, allerdings geplant; aber der Plan kam nicht zur Ausführung. Übrigens war nicht Bengt Oxenstierna, sondern dessen Bruder Johann zum außerordentlichen Botschafter von Karl X. designirt (vgl. König Karl's Erlasse an Johann Oxenstierna vom 24. und 31. März 1655; Wolfsberg's Relation, dat. Berlin 3./13. Mai 1655 u. s. w.).

In neuerer Zeit haben Erdmannsdörffer, Köcher, Joachim, Pribram, Chéruel und Andere werthvolles Material zur Geschichte des Rheinbundes aus verschiedenen europäischen Archiven zu Tage gefördert. Jetzt liegen nun auch zwei schwedische Schriften über dieses Thema vor[1]), deren Vf. sich nicht auf eine Verwerthung der äußerst reichhaltigen schwedischen Akten beschränkt, sondern mehrfach auch die Archive zu Berlin, Hannover und Paris benutzt hat, so daß er sogar in der Lage ist, einige in den „Urkunden und Akten" überhaupt nicht oder doch nur flüchtig berührte Episoden aus der Reichspolitik des Großen Kurfürsten eingehender zu beleuchten. Die beiden Schriften behandeln, wie schon der Titel andeutet, die Stellungnahme Schwedens zu den föderativen Bestrebungen, die sich schon in den ersten Jahren nach Abschluß des Westfälischen Friedens in mehreren Gegenden Deutschlands bemerkbar machten und als Vorläufer des Rheinbundes von 1658 angesehen werden können. In den rheinischen Fürstenthümern, die unter den Übergriffen der Spanier und Karl's von Lothringen am meisten zu leiden hatten, war der Wunsch, sich durch eine festere Vereinigung gegen alle Gefahren zu schützen, begreiflicherweise ein besonders lebhafter. Den Ausführungen des Vf. zufolge

[1]) Sverges politik i förhållande till de federativa rörelserna i Tyskland 1650—54. Af **Hjalmar Crohns.** Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri. 1894. — De förberedande underhandlingarna för Rhenalliansen 1654—57 och Sverges förhållande till dem. Af **Hjalmar Crohns.** Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri. 1895.

Digitized by Google

war der Mainzer Erzbischof Johann Philipp v. Schönborn der geistige Urheber dieser keineswegs bedeutungslosen Bewegung. Das detaillirte Bundesprojekt, welches er während der Kissinger Konferenz (Mai 1650) dem Pfalzgrafen Karl Gustav unterbreitete, bezeichnet der Vf. (S. 21) zutreffend als „ein vollständiges Programm für eine allgemeine Reichsbewaffnung im Interesse der von beiden Kronen (Schweden und Frankreich) auf dem (Westfälischen) Friedenskongreß so eifrig verfochtenen ständischen Freiheit" und als „einen Versuch, die noch rückständige Friedensexekution in die Hand der Stände zu legen". Ein thatsächlicher Versuch in dieser Richtung auf dem Nürnberger Exekutionstage scheiterte bekanntlich theils wegen der Unschlüssigkeit der Stände, theils aber auch wegen der nur lauen Unterstützung von Seiten Schwedens. Recht bezeichnend ist in letzterer Hinsicht ein vom Vf. (S. 35) mitgetheilter Ausspruch Christinens zu Chanut, betreffend die geplante Kreisbewaffnung. Auch den Partikular-Kreisbewaffnungsprojekten in den westlichen Kreisen 1650—52 stand Schweden ziemlich gleichgültig gegenüber. Die erhöhte Theilnahme in den ersten Monaten nach Abschluß des Frankfurter Bundesrezesses (21. März 1651) zwischen Mainz, Köln und Trier stand, wie der Vf. (S. 51 ff.) ausführt, in engem Zusammenhang mit den französisch-schwedischen Verhandlungen, als deren Zweck Chanut une alliance entre les couronnes, qui puisse servir de fondement pour engager les princes d'Allemagne en une commune garantie hinstellte. Übrigens zeigt der Vf. (S. 69 ff.), daß das Interesse, welches die schwedischen Bevollmächtigten Snoilsky und Bengt Oxenstierna so plötzlich in Frankfurt, Nürnberg und Würzburg bezüglich der ständischen Konföderationspläne bekundeten, der ganzen Bewegung eher geschadet, als genützt hat, da der Mainzer Erzbischof und dessen Anhänger inzwischen antischwedischen Wiener Einflüssen zugänglich geworden waren. Die bisherige Annahme, daß geheime schwedische Machterweiterungspläne den Beitritt Christinens zur Hildesheimer Allianz veranlaßt hätten, wird vom Vf. (vgl. S. 87—110) überzeugend widerlegt. Vielmehr wird man die damalige Annäherung Schwedens an die braunschweigischen Fürsten auf den Wunsch zurückführen müssen, der Stadt Bremen gegenüber freie Hand zu erhalten. Die Bremische Frage war es denn auch vorzugsweise, wodurch die Haltung Schwedens auf den niedersächsischen Kreistagen zu Lüneburg (1652) und Hamburg (1654), sowie auf dem westfälischen Kreistage zu Essen (1653) bestimmt wurde. Mit seiner Schilderung der Vorgänge auf diesen Versammlungen (S. 111 ff.) verbindet der Vf. eine kurze Würdigung der gleichzeitigen schwedisch-brandenburgischen Beziehungen, im Hinblick auf den bekannten Unionsplan des Grafen Waldeck. Von Interesse sind namentlich die Angaben (S. 129 ff. und S. 133 ff.) über die 1653/54 von Christine beabsichtigte Sendung Lillieström's an den brandenburgischen Hof. In seiner Schilderung der Haltung Schwedens auf dem Regensburger Reichstage hebt der Vf. mit erfreulicher Unparteilichkeit hervor, daß Christine wenig den Erwartungen entsprochen habe, die man auf protestantischer

Digitized by Google

Seite zu hegen berechtigt war. Damals, wie auch noch in den ersten Regierungsjahren Karl Gustav's, stand Schweden den Kreisdefensionsplänen der braunschweigischen Fürsten und des Großen Kurfürsten kühl oder gar mißtrauisch gegenüber. Namentlich die Vorgänge auf dem niedersächsischen Kreistage zu Braunschweig (1654) und auf dem obersächsischen Kreistage zu Leipzig (1654) lassen dies klar erkennen. Besonderes Interesse für den brandenburgischen Historiker bieten die Ausführungen des Vf. (S. 193 ff.) über den letztgenannten Kreistag, welche sich ausschließlich auf ungedrucktes Quellenmaterial aus den Archiven zu Berlin und Stockholm stützen. Eine interessante, in Stockholm befindliche Depesche Bohlen's (dat. Leipzig, 10. November 1654) über seinen Aufenthalt in Berlin und seine Audienz beim Kurfürsten ist allerdings dem Vf. anscheinend unbekannt geblieben. — Die Stellung, welche Schweden den Konföderationsbestrebungen 1654 bis 1657 gegenüber einnahm, wird in der zweiten Abhandlung erörtert. Wie der Vf. (S. 17) zutreffend bemerkt, existirte damals, abgesehen von einigen schüchternen Anläufen zu einer wirksameren Betheiligung an dem politischen Leben im deutschen Reiche, eine schwedische Reichspolitik nur insoweit, als sie durch den Krieg mit Polen bedingt wurde. Die Versuche Brandenburgs, für seine eigene Reichspolitik bei Karl Gustav Propaganda zu machen, schlugen denn auch vollständig fehl (vgl. S. 21 ff.). Einer gelegentlichen Angabe des Vf. (S. 30 Anm. 1) zufolge erhärten die Depeschen des schwedischen Bevollmächtigten Appelboom aus dem Haag die Richtigkeit der von Fr. Meinecke (H. Z. 59, 333) ausgesprochenen Vermuthung, daß der konfessionelle Gegensatz das Haupthinderniß für eine Annäherung der Generalstaaten an die Kontrahenten der Kölner Allianz vom 15. Dezember 1654 und des Frankfurter Rezesses gebildet habe. Werthvoll sind auch die Mittheilungen des Vf.'s (S. 48 ff.) über den von Köcher überhaupt nicht erwähnten Lüneburger Konvent im Dezember 1656. Die Schrift schließt mit dem Zeitpunkt ab, wo sich der schwedische König infolge der veränderten politischen Konstellationen endlich genöthigt sah, den Vorschlägen der rheinischen Alliirten ein lebhafteres Interesse entgegenzubringen. — Gegen den Inhalt der erstgenannten Schrift sind ein paar, freilich unwesentliche, Einwände zu erheben. Z. B. erscheint mir das scharfe Urtheil des Vf. (S. 62) über Snoilsky kaum gerechtfertigt; auch stimmt es mit einer anderen Äußerung des Vf. (S. 68) nicht recht überein. Für ungerechtfertigt erachte ich ferner den vom Vf. (S. 142 Anm.) gegen Köcher erhobenen Vorwurf, die Darstellung desselben sei „stellenweise" „nicht hinreichend unbefangen und leidenschaftslos". Im großen und ganzen gehören indessen die beiden Abhandlungen zu den tüchtigsten Leistungen, welche die schwedische Geschichtsliteratur der letzten Jahre aufzuweisen hat.

Der schwedische Vf., welcher im Jahre 1892 werthvolle Beiträge zur Geschichte von Schwedisch-Pommern in den Jahren 1630—53 veröffentlichte (vgl. H. Z. 74, 497), hat inzwischen seine Studien auf diesem Gebiete fortgesetzt und als Ergebnis derselben eine neue

Digitized by Google

Abhandlung[1]) publizirt, welche die Regierungszeit Karl Gustav's umfaßt und insonderheit über die damaligen brandenburgisch-schwedischen Beziehungen mit Rücksicht auf Pommern manchen interessanten Aufschluß gibt, in einzelnen Punkten indessen der Berichtigung bedarf, wie ich in den Forschungen z. brand. u. preuß. Geschichte 7, 298 (1894) bereits des weiteren ausgeführt habe.

Auf eine eingehende Besprechung aus meiner Feder in derselben Zeitschrift (Forschungen ꝛc. 7, 302 ff.) kann ich auch bezüglich einer schwedischen Dissertation verweisen, deren Thema der diplomatische und militärische Feldzug Schwedens gegen die Stadt Bremen 1665/66 bildet[2]). Zur Ergänzung meiner dortigen Mittheilungen sei noch bemerkt, daß die Schrift nicht allein unsere Kenntnis von den brandenburgisch-schwedischen Verhandlungen während jener beiden Jahre erheblich bereichert, sondern vielfach auch interessante Streiflichter auf die allgemeine auswärtige Politik der schwedischen Vormundschaftsregierung wirft.

Der bekannte Vf. der „Geschichte der Universität Upsala" hat den berühmten Polyhistor Professor Olof Rudbeck senior, und zwar speziell seine reformatorische Thätigkeit an der Universität Upsala in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, zum Gegenstand einer kleinen Studie[3]) gemacht, welche ein recht originelles Bild von den damaligen sittlichen, wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Zuständen in Upsala entwirft. Als ein lehrreicher Beitrag zur schwedischen Kulturgeschichte kann die ausschließlich auf ungedrucktem Material beruhende und durch ansprechende Form ausgezeichnete Schrift auf allgemeines Interesse Anspruch erheben.

Von der älteren Serie der schwedischen Reichstagsprotokolle sind seit meinem letzten Bericht (H. Z. 70, 167) nicht weniger als vier neue Bände[4]) erschienen, welche die Sitzungsprotokolle der Ritterschaft und des Adels auf den Reichstagen von 1668, 1672, 1675, 1678 und 1680, sowie auf der Adelsversammlung von 1676 enthalten. Die auf dem Stockholmer Reichstage von 1668 (Bd. 10) in den Plenarsitzungen des Adels erörterten Fragen bezogen sich zumeist auf die innere Landespolitik. Eine ausführliche, jedoch von einer gewissen Schönfärberei keineswegs freie Darstellung der Beziehungen Schwedens zum Auslande seit dem Reichstage von 1664 findet sich in der S. 479 ff. gedruckten Königlichen „Proposition", d. h. Thronrede,

[1]) Bidrag till Svenska Pommerns historia 1653—1660. Af **Oscar Malmström.** Helsingborg, Joh. Svenssons bokhandel. 1894.

[2]) Sveriges krig med staden Bremen och politik i samband därmed åren 1665—1666. Af **Karl Gustaf Lundqvist.** Stockholm, Edm. Janses & C:is boktryckeri. 1893.

[3]) Bref af Olof Rudbeck d. ä. rörande Upsala universitet, utgifna med inledning. I. (1661—1670.) Af **Claes Annerstedt.** Upsala, Akademiska boktryckeriet (Edv. Berling). 1893.

[4]) Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdags-Protokoll. X (1668). XI (1672). XII (1675—78). XIII (1680). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1893. 1894. 1895. 1896.

Digitized by Google

über welche am 17./27. Juni beim Adel eine Berathung stattfand (vgl. S. 51 ff.). Das Ergebnis der Berathung bildete dann ein ziemlich nichtssagendes Gutachten des Adels (vgl. S. 516 ff.), welches am 29. Juli/8. August der Regierung übermittelt wurde. Ungleich wichtiger pflegten in jener Zeit die Verhandlungen des aus den drei oberen Ständen zusammengesetzten „Geheimen Ausschusses" zu sein. Leider hat der Plan, auf welchem die Publikation aufgebaut ist, eine Veröffentlichung der Ausschußprotokolle von 1668 nebst den dazu gehörigen Beilagen nicht gestattet. — Inbetreff des Stockholmer Reichstages von 1672 (Bd. 11) lag glücklicherweise ein gleiches Hindernis nicht vor, da diesmal im „Geheimen Ausschuß für die Auswärtigen Angelegenheiten" zunächst jeder einzelne Stand für sich allein berieth, und die gemeinsamen Ausschußsitzungen erst später stattfanden. Infolgedessen hat sich denn auch der Herausgeber S. Bergh veranlaßt gesehen, die Ausschußprotokolle von 1672, sowie verschiedene geheime Aktenstücke, welche damit zusammenhängen, zum Abdruck zu bringen. Hierdurch wird mancher interessante Vergleich ermöglicht. Während z. B. die bei Eröffnung des Reichstages am 20./30. September den Ständen vorgelegte „Königliche Proposition" (vgl. S. 340—45) die allgemeine politische Lage in Europa, sowie namentlich die wahre Bedeutung des kurz vorher abgeschlossenen schwedisch-französischen Allianztraktats zu verschleiern sucht, beweist der erste Theil der dem „Geheimen Ausschuß" am 15./25. Oktober übermittelten „Sekreten Proposition", daß die schwedische Regierung über die Tragweite ihres Beschlusses durchaus im Klaren war und für denselben bei den Reichsständen einen Rückhalt suchte. Daß es im Geheimen Ausschuß, namentlich bei den geistlichen Mitgliedern, an Gegnern der von Lilliehöök warm befürworteten Allianz mit Frankreich keineswegs fehlte, geht aus den Erörterungen hervor, welche mehrmals (vgl. z. B. S. 139–41 und S. 150—57) im Schoße dieser Körperschaft stattfanden. Das von letzterer am 4./14. Dezember übergebene schriftliche Gutachten (S. 393—97) ist denn auch insofern als eine Art von Kompromiß aufzufassen, als es zwar das Bündnis billigt, aber gleichzeitig eine Politik empfiehlt, die geeignet sei, „dem Ruin und und Untergang Hollands möglichst vorzubeugen". Die Protokolle der Plenarsitzungen betreffen auch in diesem Bande hauptsächlich innere Fragen, zum Theil solche von großer Wichtigkeit, wie beispielsweise die Mündigkeitserklärung des Königs und die Güterreduktion. — Der Upsalaer Reichstag von 1675 (vgl. Bd. 12) bietet hohes Interesse. „Das unglückliche Ereignis in Brandenburg" (die Niederlage bei Fehrbellin) und die Kriegserklärung Dänemarks hatten alle Schichten des schwedischen Volkes mit lebhaftem Unwillen über die fehlerhafte Politik der Vormundschaftsregierung erfüllt. Schon der am 26. August/5. September den Ständen überreichte Rechenschaftsbericht wurde, namentlich in seinem auf die auswärtige Politik bezüglichen Theile (S. 154—159), scharf kritisirt (vgl. S. 9 ff.). Eine noch abfälligere Beurtheilung fand die Relation des Senats über die Ursachen des Krieges mit Brandenburg. Sowohl im Plenum, wie

Digitized by Google

im Geheimen Ausschuß (vgl. z. B. S. 40 ff. und S. 56 ff.) kam es zu erregten Debatten, deren Ergebnis war, daß man vom Senat weitere politische Aufklärungen verlangte. Da die Antwort desselben (S. 175 ff.) allgemein für ungenügend erachtet wurde, schritten die Stände (vgl. S. 87 ff.) nach längerer Berathung am 18./28. September zur Abfassung eines Schreibens, welches (vgl. S. 176—82) eine vernichtende Kritik über die Gesammtpolitik der Vormundschaftsregierung enthielt. Daß dieses Schriftstück seinen Zweck keineswegs verfehlte, erweist die am 23. September/3. Oktober von 14 Reichsräthen abgegebene schriftliche Erklärung (S. 183—85): Theils seien sie von Anfang an gegen die Allianz mit Frankreich gewesen, theils hätten sie derselben nur unter der Bedingung der Sicherheit des Reiches, wie der Aufrechterhaltung des Friedens zugestimmt. Überhaupt ergibt sich aus den mitgetheilten Protokollen zur Evidenz, daß selten ein Krieg leichtsinniger vom Zaune gebrochen worden ist, als der Schwedens mit Brandenburg. — Auf der Stockholmer Adelsversammlung vom Juli 1676 handelte es sich im wesentlichen nur um Bewilligungen für militärische Zwecke. — Gleiches gilt bezüglich des Halmstader Reichstages von 1678. Politisches Interesse bietet hier, da die Protokolle des Geheimen Ausschusses nebst den dazu gehörigen Beilagen theils nicht vorhanden, theils nicht abgedruckt sind, ausschließlich die umfangreiche Einleitung (S. 315—23) der „Königlichen Proposition" vom 4./14. Februar. — Auch auf dem Stockholmer Reichstage von 1680 (vgl. Bd. 13) wurde der auswärtigen Politik in den Sitzungen des Adels nur selten gedacht, da die für die innere Entwicklung des schwedischen Reichs so überaus wichtige Frage der Güterreduktion die Aufmerksamkeit der Stände völlig in Anspruch nahm Auf den Inhalt der recht interessanten Debatten brauche ich hier nicht näher einzugehen, da F. Carlson in seiner „Geschichte Schwedens" die Vorgänge, welche sich auf jenem Reichstage abspielten, bereits ausführlich geschildert hat. — Zum Schluß noch eine Bemerkung. Jeder Benutzer der Publikation wird das Fehlen eines Personenregisters unliebsam empfunden haben. Die schwedische Adelsgenossenschaft würde sich den aufrichtigen Dank aller Benutzer sichern, wenn sie dem Herausgeber die Erlaubnis zur Anfertigung eines Registers über die bisher erschienenen 13 Theile des Werkes ertheilen würde. Daß der Herausgeber sich einer solchen Aufgabe willig unterziehen würde, dafür bürgt sein eigenes Verfahren in den „Schwedischen Senatsprotokollen", deren Benutzung er in so dankenswerther Weise erleichtert hat.

Werthvolle Beiträge zur schwedischen Kriegsgeschichte im 17. Jahrhundert finden sich in einer Abhandlung über die Fahnen und Standarten, welche 1654—86 den schwedischen National- und geworbenen Regimentern verliehen wurden[1]). Wichtig sind namentlich die Mit-

[1]) Anteckningar om svenska och finska fanor och standar under konungarne Karl X Gustaf och Karl XI intill 1686. Af **T. J. Petrelli.** Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892.

Digitized by Google

theilungen des Vf. über die Zusammensetzung und Stärke der an den damaligen Feldzügen theilnehmenden schwedischen Regimenter, sowie die bisweilen eingestreuten kritischen Bemerkungen über die Thätigkeit jener Regimenter in den einzelnen Gefechten, wobei naturgemäß die erbeuteten oder verlorenen Feldzeichen häufig einen Anhaltspunkt zu bieten vermögen. Da Brandenburger und Schweden während jener Epoche nicht selten auf dem Schlachtfelde feindlich einander gegenüberstanden, findet sich in der Schrift besonders für den brandenburgischen Historiker manches von Interesse. Die im Gefecht bei Bromberg (Januar 1657) von den Polen erbeuteten Standarten, welche sich nach einer Angabe im Theatrum Europaeum VII, 1060 sämmtlich im Besitze schwedischer Truppen befunden haben sollen, haben (vgl. S. 6) wahrscheinlich größtentheils den auf schwedischer Seite fechtenden preußischen Hülfstruppen zugehört. Auch die kriegerischen Begebenheiten in Brandenburg (1675), Pommern (1676 bis 78) und Preußen (1678/79) werden behandelt, wobei der Vf. verschiedene frühere Angaben ergänzt und berichtigt. Das 1685 aufgestellte und als Beilage veröffentlichte Register der in den Feldzügen gegen Dänemark erbeuteten Feldzeichen enthält anscheinend auch ein paar brandenburgische. Daß mit den in jenem Register ausdrücklich als „brandenburgisch" bezeichneten vier Fahnen die Zahl der brandenburgischen Verluste keineswegs erschöpft ist, hat der Vf. neuerdings (1894) in den Forschungen z. brand. u. preuß. Geschichte 7, 533 ff. nachgewiesen. — Außer den beiden hier kurz erwähnten Schriften hat der Vf. noch ein beschreibendes Verzeichnis von 544 Kavalleriefeldzeichen veröffentlicht, die im Laufe des 17. Jahrhunderts auf den Schlachtfeldern in Deutschland und in den kaiserlichen Erbländern von schwedischen Truppen erbeutet und nach Schweden heimgeführt wurden [1]).

In den letzten Jahren hat sich die schwedische Geschichtsforschung mehrfach mit dem bekannten Zeitgenossen und Günstling Karl's XI., Nils Bielke, beschäftigt. So sind z. B. seine Verdienste um die Reorganisation der schwedischen Kavallerie (1674—79) durch Per Sondén 1883 in einer längeren Abhandlung überzeugend nachgewiesen worden; so hat ferner G. R. Fåhreus (vgl. H. Z. 71, 341) 1891 die diplomatische Wirksamkeit Bielke's in Frankreich (1679—82) ausführlich geschildert. Zu diesen beiden Schriften gesellen sich jetzt zwei neue Arbeiten. — Die eine derselben [2]) behandelt eine bisher wenig beachtete Episode aus dem Leben dieses merkwürdigen Mannes, nämlich seine Theilnahme an den Feldzügen gegen die Türken 1684 bis 1687. Bekanntlich hat Bielke, einer der hervorragendsten Feld-

[1]) Standar och dragonfanor, från valplatser i Tyskland och kejserliga arfländerna under sextonhundratalet hemförda af svenska trupper. Af **T. J. Petrelli** och **E. S. Liljedahl.** Stockholm, Jvar Häggströms boktryckeri. 1895.

[2]) Nils Bielke och kriget mot Turkarna 1684—1687. Af **Oscar Malmström.** Stockholm, Nordin & Josephson. 1895.

Digitized by Google

herren seiner Zeit, bei den Kämpfen in Ungarn eine sehr wesentliche Rolle gespielt. Umso lebhafteres Interesse dürfte namentlich in österreichischen Historikerkreisen die recht anziehende Schrift erregen, welche so gut wie ausschließlich auf ungedrucktem Material fußt und die Rapporte Bielke's über die verschiedenen Belagerungen Ofens wie über die Schlacht bei Mohacs verhältnismäßig ausführlich wiedergibt. — In einer zweiten Abhandlung [1]) desselben Vf. erblicken wir Bielke auf dem Höhepunkt seines Einflusses. Manches Neue erfährt man u. a. über seine Wirksamkeit als Generalgouverneur in Schwedisch-Pommern, wo er, trotz der bisweilen recht lebhaften ständischen Opposition, mehrere durchgreifende Reformen auf dem Gebiete des Militär- und Steuerwesens anbahnte und die Güterreduktion in die Wege leitete. Auch sein persönliches Verhältnis zu Karl XI. sowie den damaligen schwedischen Staatsmännern, besonders Bengt Oxenstierna und Moritz Wellingk, wird eingehend gewürdigt. Das größte Interesse bieten naturgemäß die Ausführungen des Vf. über die zahlreichen diplomatischen Missionen, mit denen Bielke während jener Jahre betraut wurde. Bald ist er in Altona thätig, bald am Hofe zu Gottorp, bald in Hannover, bald in Kopenhagen, bald in Hamburg, bald in Dresden ꝛc. ꝛc. Die aktenmäßige Darstellung der mannigfaltigen politischen und kommerziellen Verhandlungen, welche Bielke theils in seiner Eigenschaft als pommerscher Generalgouverneur, theils auf Grund besonderer königlicher Aufträge mit der brandenburgischen Regierung führte, gewährt manchen Einblick in die damalige Politik des Kurfürsten Friedrich's III. und seiner Rathgeber Fuchs und Danckelmann. Neben den Abschnitten, welche von der Gramzower Konferenz (S. 106 ff.), sowie von der Beilegung der langjährigen Gollnower Streitfrage (S. 124 ff. u. S. 151 ff.) handeln, kommt für die preußische Geschichtsforschung besonders das Schlußkapitel in Betracht, welches, hauptsächlich auf Grund der Berichte Bielke's, eine recht interessante Übersicht der Vorgeschichte des brandenburgisch-schwedischen Traktats von 1696 gibt (vgl. S. 161—173). — Über die Beziehungen Bielke's zum französischen Hofe würde der Vf. noch manches haben sagen können, wenn er die obengenannte Schrift von Fåhreus und den von A. Geffroy edirten Band „Schweden" der bekannten Publikation: Recueil des instructions etc. benutzt hätte.

Lange Zeit hindurch hat man in Schweden die Schrift Voltaire's über Karl XII. als eine Art von Evangelium betrachtet. Erst neuerdings haben einige schwedische Geschichtforscher damit begonnen, die Voltaire'sche Auffassung mit der Sonde der Kritik zu prüfen und auf Grund sorgfältiger archivalischer Untersuchungen ein anderes, vielleicht weniger schmeichelhaftes, aber sicherlich der Wahrheit mehr entsprechendes Bild von dem „nordischen Alexander" zu entwerfen. Zu den bedeutsamsten neueren Quellenpublikationen auf diesem

[1]) Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1687 — 1697. Af **Oscar Malmström.** Stockholm, Nordin & Josephson. 1896.

Digitized by Google

Gebiete gehört unstreitig die 1893 erschienene kritische Ausgabe der eigenhändigen Briefe Karl's XII., von welcher jetzt auch eine deutsche Übersetzung vorliegt [1]). Daß auch diese Briefsammlung weder ein erschöpfendes, noch ein in sich abgerundetes Bild von dem Entwicklungsgang und Charakter Karl's zu bieten vermag, erklärt sich zum Theil durch die Persönlichkeit des Briefschreibers, welcher der Gabe, seine Gedanken und Empfindungen in gewandter Form schriftlich zum Ausdruck zu bringen, fast vollständig entbehrte, theils auch dadurch, daß nicht wenige Briefe Karl's infolge der Unsicherheit der damaligen Zeiten anscheinend unterwegs verloren gegangen oder an einen für den Geschichtsforscher unzugänglichen Ort verschlagen worden sind. Unter solchen Umständen ist das Werk, trotz des unermüdlichen Sammelfleißes des Herausgebers, leider ein Torso geblieben. Einige dort noch nicht gedruckte eigenhändige Briefe Karl's sind übrigens nachträglich durch Th. Westrin in der Svensk Historisk Tidskrift 15, 334—41 (1895) publizirt worden. — Hinsichtlich des Aufbewahrungsorts, der äußeren Beschaffenheit, sowie des Inhalts der einzelnen Schreiben brauche ich hier nur auf die lehrreiche Einleitung zu verweisen, welche der Herausgeber der Briefsammlung vorausgeschickt hat. Die letztere beginnt mit den Schreiben Karl's an seine nächsten Angehörigen, an denen er mit warmer Zuneigung hing, sowie an verschiedene fürstliche Personen. Nicht nur der Zahl, sondern auch dem Inhalt nach sind die Briefe an seine Schwester Ulrike Eleonore unzweifelhaft am wichtigsten. Zwei königliche Handschreiben (1703 und 1705) an König Friedrich I. von Preußen, sowie ein drittes (1713) an Friedrich Wilhelm I. bieten nur ein geringes historisches Interesse. Auch bei den im zweiten Abschnitt abgedruckten Schreiben an Privatpersonen ist der geschichtliche Werth oft ein recht geringfügiger. Für die militärischen Pläne des Königs kommen namentlich die Briefe an Karl Gustav Rehnsköld, Magnus Stenbock und Arvid Bernhard Horn in Betracht. Der Anhang bringt zunächst zahlreiche Kanzleikonzepte, die mit eigenhändigen Randbemerkungen bezw. Verbesserungen des Königs versehen sind und nicht selten über seine politischen Zukunftsbestrebungen, sowie über seine Auffassung von der allgemeinen europäischen Lage werthvollen Aufschluß geben. Auch die schriftlichen Denkübungen aus Karl's Jugendzeit, mit denen das Werk schließt, sind nicht ohne Interesse, da wir schon hier die Keime der späteren Tugenden und Fehler des schwedischen Heldenkönigs zu erkennen vermögen. — Die Übersetzung selbst leidet an verschiedenen Härten und sogar an kleinen Irrthümern, wie ein Vergleich mit der schwedischen Originalausgabe leicht erkennen läßt. Doch will ich gern zugeben, daß die ungefüge Ausdrucksweise des Königs die Aufgabe des Übersetzers sehr erschwert hat. Am meisten

[1]) Die eigenhändigen Briefe König Karl's XII. Gesammelt und herausgegeben von **Ernst Carlson.** Autorisirte deutsche Übersetzung von **F. Mewius.** Berlin, Georg Reimer. 1894.

Digitized by Google

bleibt zu bedauern, daß einige scherzhafte Wortspiele Karl's, deren Wiedergabe in deutscher Sprache leicht zu erzielen gewesen wäre, als solche überhaupt nicht in der Übersetzung zu erkennen sind.

Über die politischen Beziehungen zwischen Preußen und Schweden 1701—1709 gibt eine im 7. Bande der Svenskt Historiskt Bibliotek (1880) publizirte Abhandlung Ernst Carlson's vielfach recht wichtige Aufschlüsse. Neuerdings hat nun ein anderer Vf. es unternommen, auch die diplomatischen Unterhandlungen zwischen den beiden genannten Mächten 1709—1715, d. h. bis zum Ausbruch des Krieges, ausführlich zu schildern[1]). Der Werth dieser neuen Veröffentlichung darf keineswegs unterschätzt werden. Ist es doch dem Vf. auf Grund seiner sorgfältigen Spezialforschungen im Stockholmer Reichsarchiv gelungen, die Darstellung, welche früher F. F. Carlson (Om fredsunderhandlingarna 1709—1718) und J. G. Droysen (Geschichte der preuß. Politik) von denselben Ereignissen gegeben haben, in mehreren wesentlichen Punkten zu ergänzen und zu berichtigen. — Die wankelmüthige Politik König Friedrich's I., welche schon Droysen so scharf und so treffend gezeichnet hat, wird jetzt durch die schwedischen Akten in eine noch grellere Beleuchtung gerückt. Wir sehen, wie der preußische Staat sich in der ersten Zeit nach der Schlacht bei Poltawa bald den Gegnern Schwedens, bald wiederum Karl XII. näherte. Theils beruhte dies auf den Vorgängen in der Türkei, theils aber auch darauf, daß am Berliner Hofe damals zwei Parteien — die „alte wohlgesinnte", d. h. schwedische, und die „neue widrige", d. h. antischwedische Partei — um die Oberherrschaft kämpften (vgl. S. 19 ff. u. S. 29). Der König stand unschlüssig zwischen beiden Parteien und war nur darauf bedacht, die nordischen Wirren zur Vergrößerung seines eigenen Gebiets zu benutzen. Nach Abschluß des Haager Konzerts vom 31. März 1710 richteten sich seine Machterweiterungspläne bekanntlich auf den Erwerb Westpreußens bzw. Elbings. Die Gründe, welche das Scheitern dieser kühnen Projekte herbeiführten, hat Droysen treffend durch den Ausdruck charakterisirt: „Preußen führte im Westen Krieg ohne Politik, im Osten Politik ohne Heer." — Über die ungemein lebhaften diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und Schweden im Jahre 1712, welche von preußischer Seite ausgingen und durch die Furcht vor einer Störung des Gleichgewichts im Norden infolge des unerwartet schnellen Wachsthums der russischen Macht hervorgerufen waren, erfährt man aus den vom Vf. benutzten schwedischen Archivalien sehr viel Neues (vgl. S. 49—79). Dieselben veranschaulichen, wie eifrig Ilgen, Wellingk und Friesendorf in Berlin, sowie Eosander und Brunell in Bender auf das Zustandekommen einer Allianz zwischen Friedrich I., Karl XII. und August II. von Polen hinzuarbeiten suchten, deren Grundlage

[1]) De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preussen från Poltavaslaget 1709 till fredsbrottet 1715. Af **Bengt Lundberg.** Lund, Gleerupska universitets-bokhandeln (Hjalmar Möller). 1893.

Digitized by Google

die Heimkehr des schwedischen Königs nach Pommern, der Verzicht Stanislaus' I. auf Polen, die Wiedereroberung der den Schweden entrissenen Provinzen, sowie die Entschädigung Preußens durch Elbing oder ein anderes gleichwerthiges Aquivalent bilden sollte. Allein, wie schon früher manches Projekt, scheiterte auch dieses an der unbegreiflichen Kurzsichtigkeit Karl's, welcher, anstatt sich für ein verhältnismäßig geringes Opfer einen einflußreichen Bundesgenossen zu sichern, nach wie vor hartnäckig an der Sache Stanislaus' festhielt, ohne Rücksicht darauf, daß dieser sich persönlich in Bender einfand, um seinen königlichen Freund und Beschützer zu bitten, er möge nicht die Interessen Schwedens in der vorliegenden Frage außer Acht lassen. Wie verfehlt und unbedacht die Handlungsweise Karl's war, zeigte sich bald genug. Infolge der zahlreichen militärischen und politischen Mißerfolge Schwedens im Jahre 1713 mußten sich naturgemäß die Ansprüche Preußens steigern, an dessen Spitze nunmehr der junge und energische König Friedrich Wilhelm I. stand. Die Abtretung Stettins nebst Umgebung, welche früher (vgl. S. 63 ff.) nur ganz schüchtern von preußischer Seite in Anregung gebracht worden war, wurde jetzt zur unumstößlichen Vorbedingung für ein näheres Einverständnis mit Schweden gemacht, während man sich andererseits zu der früheren Gegenleistung einer Garantie des gesammten schwedischen Länderbesitzes nicht mehr verstehen wollte. Wie wenig derartige Vorschläge auf die Zustimmung Karl's rechnen konnten, zeigt ein von ihm verfaßtes schwedisch-preußisches Allianzprojekt (S. 103 ff.), welches Ende Juli 1713 in Berlin anlangte, und worin er nicht nur, wie bisher, die Restitution Stanislaus' in Polen als eine conditio sine qua non bezeichnete, sondern auch seine Einwilligung zur Abtretung Stettins an Preußen — er wollte letzterem höchstens Ermeland und ev. auch Elbing zugestehen — kurz und bündig verweigerte. Es erscheint völlig begreiflich, daß Wellingk dieses merkwürdige Aktenstück, welches die absolute Verständnislosigkeit seines Verfassers für die wirkliche Lage Schwedens bekundete, der preußischen Regierung überhaupt nicht zur Kenntnisnahme übermittelt hat. Über die schwedisch-holsteinisch-preußischen Verhandlungen inbetreff der Sequestration Stettins und Wismars, sowie über die wiederholten Versuche von Bassewitz, Görtz und Wellingk, die Generäle Meyerfeldt und Schoultz zur Übergabe jener beiden Festungen zu bestimmen, gibt die Schrift (S. 85—99) manchen neuen Aufschluß. Der Schwedter Hauptrezeß vom 6. Oktober 1713 ist, wie der Vf. (S. 111 ff.) m. E. im Gegensatz zu Droysen richtig hervorhebt, keineswegs als der erste Offensivschritt Preußens nach langer Pause aufzufassen, sondern nur als das Schlußglied einer ganzen Kette von Abmachungen und Verträgen, welche sämmtlich dieselbe Frage, d. h. das Schicksal der schwedischen Provinzen in Deutschland, betrafen. — Auch die spätere Politik Karl's XII. zeugt von einem bedauerlichen Mangel an Einsicht und hinkt gewissermaßen stets den Ereignissen nach. Wie aus den vom Vf. ausführlich geschilderten Verhandlungen Rothemburg's und Erich Sparre's (vgl. S. 125—36) hervorgeht, war Preußen noch Anfang 1714

Digitized by Google

bereit, sich mit Schweden und Frankreich zu verbünden, um ersterem auf friedlichem Wege alle seine früheren Besitzungen oder wenigstens den größten Theil derselben wieder zu verschaffen, allerdings nur unter der Bedingung, daß Karl auf Stettin zu gunsten Preußens verzichten würde, welches inzwischen durch Ausführung der Sequestration bereits in den Besitz dieser Stadt gelangt war. Allein zu einem solchen Zugeständnis war der schwedische König nicht zu bewegen (vgl. S. 152 ff), so daß die in Paris und Berlin geführten Unterhandlungen (vgl. auch S. 138—46) schließlich völlig im Sande verliefen. Nach der Rückkehr Karl's aus der Türkei steigerte sich die Spannung zwischen Preußen und Schweden zusehends. Nach dem Scheitern der diplomatischen Mission Schlippenbach's nach Stralsund (vgl. S. 158—61) war der Ausbruch des Krieges nur noch eine Frage der Zeit. Der letzte Abschnitt der Arbeit handelt von den vergeblichen Bemühungen Hessen-Kassels und Frankreichs, die immer wachsenden Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Schweden in Güte auszugleichen, sowie von der Ausweisung des schwedischen Gesandten Friesendorf aus der preußischen Hauptstadt (vgl. S. 163—75). Hervorgehoben sei, daß der Vf. hier nicht selten in der Lage ist, fehlerhafte Angaben Droysen's richtig zu stellen. — Schon diese wenigen Andeutungen dürften erkennen lassen, daß die Abhandlung in höchstem Maße die Aufmerksamkeit der preußischen Historiker verdient.

Fritz Arnheim.

Digitized by Google

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Neben der kürzlich angekündigten Sammlung von Heiligenleben (vgl 77, 346) beabsichtigt die Librairie Lecoffre auch eine Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique in 25 oder 30 Bänden herauszugeben, für deren Plan als Vorbild die Oncken'sche Allgemeine Geschichte genommen ist. In Vorbereitung sind: Le christianisme de l'empire romain de Néron à Theodose von P. Allard; Anciennes littératures chrétiennes, la littérature grecque von Batiffol, la littérature latine von Lejay; La Réforme von Imbart de la Tour.

Die Buchhandlung von J. Ricker in Gießen gibt zur Entlastung ihrer Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft größere, über 4 Bogen starke Abhandlungen, als besondere, einzeln käufliche „Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft" heraus. Als erste Hefte sind erschienen: Die Datirung der Psalmen Salomo's von W. Frankenberg und The composition and historical value of Ezra-Nehemiah by Ch. C. Torrey.

Eine neue Zeitschrift für Geschichte und Archäologie Calabriens und Siciliens wird angekündigt unter dem Titel: Rivista Calabro-Sicula, herausgegeben von R. V. Scaffidi (4 Hefte jährlich, im Abonnement 10 L., für's Ausland 12 L.).

Unter dem Titel Harvard Historical Studies sollen bei Longmans, Green & Co. Historische Arbeiten der Harvard-Universität erscheinen, jährlich mindestens 3 Bände. Der Gegenstand der angekündigten ersten Hefte ist ausschließlich der amerikanischen Geschichte entnommen.

Digitized by Google

Infolge seiner Berufung nach Breslau hat Professor Alois Schulte die Redaktion der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins niedergelegt; seine Nachfolger in der Redaktion sind Obser und Wiegand.

In den Monatsblättern der deutschen Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1, 6 beginnt K. Breysig mit der Veröffentlichung von Betrachtungen: Über Entwicklungsgeschichte. Wir stimmen mit seinen Ausführungen über die gegenseitige Ergänzung des politischen und kulturgeschichtlichen Elements in der Geschichtschreibung im allgemeinen durchaus überein, und wir theilen die Überzeugung, daß in der allgemeinen Geschichte politische, soziale und geistige Entwicklung neben einander und in ihrer Wechselwirkung ihr Recht finden müssen, nur daß sich dabei nicht nur aus dem Gegenstand der Darstellung, sondern ebenso auch aus der Individualität des Darstellers und dem wechselnden Interesse der Zeiten naturgemäß Verschiedenheiten ergeben. Sollte aber der Verfasser wirklich Recht haben, wenn er meint, daß die Anhänger der extremsten Richtung einseitig politischer Geschichtschreibung, die „sogar die eifrige Forschung unserer Tage auf den Gebieten der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte für eine Kinderkrankheit unserer Wissenschaft" erklären, noch heute sehr zahlreich sind? Wir glauben im Gegentheil, daß ein Geschichtschreiber, der sich zu diesem Porträt bekennte, überhaupt schwerlich zu finden sein dürfte. Andrerseits scheint uns Breysig selbst aber in der That die Bedeutung des Staates für die Geschichtschreibung zu unterschätzen, wenn er die Frage aufwirft, warum derselbe überhaupt ein Privileg auf besondere und so weitgehende Berücksichtigung haben solle. Wir können ihn da auf einen einseitig politischer Geschichtschreibung so wenig verdächtigen Historiker wie Lamprecht verweisen, der doch den Staat als die letzte und höchste gesellschaftliche Bildung anerkennt, „der sich in einem großen Bereich alle anderen gesellschaftlichen Organisationen ein- und unterordnen", und der als Durchgangspunkt aller sozialen Machtbestrebungen in der That eine centrale Stelle in der geschichtlichen Entwicklung einnehme (vgl. Lamprecht's Aufsatz in der Ztschr. für Geschichtswissensch. N. F. 1, 99. 142). — Wir wollen nicht unterlassen hervorzuheben, daß auch Breysig in einer gleichzeitig erschienenen größeren Abhandlung: Die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit (Schmoller'sches Jahrbuch für Gesetzgebung 20, 4), den Staat als „das stärkste und mächtigste soziale Gebilde" anerkennt; aber hier, wie in andern Punkten, zeigt es sich eben, daß er es nicht überall zu voller Klarheit und Geschlossenheit der Auffassung gebracht hat. Von der eben erwähnten größeren Abhandlung ist bisher nur der Anfang, auch dieser schon 72 Seiten umfassend, erschienen. Ein zweiter und dritter Artikel sollen noch folgen. Wir bemerken vorläufig nur, daß uns auch dieser Aufsatz neben manchem guten Gedanken sehr viel Problematisches, wie es ja allerdings der Stoff zum Theil mit sich bringt, zu enthalten scheint. So vermögen wir seine ganze Auffassung vom Urchristenthum und dem

Digitized by Google

Verhältnis der Reformation zu demselben, übrigens vielleicht der interessanteste Theil des vorliegenden Stückes, nicht zu theilen. Die Sonderstellung der katholischen Priester in Bezug auf die Ehe scheint uns nichts weniger als im Sinne Christi; der heilige Eifer Luther's findet in dem Auftreten Christi gegen die Pharisäer sein Analogon, und neben den Worten der Friedfertigkeit steht jenes andere: Ich bin nicht gekommen, Friede zu senden, sondern das Schwert (Matth. 10, 34). Endlich ist es auch nicht zutreffend, Christus als Vertreter des ausgeprägtesten Massenindividualismus zu charakterisiren: nur dem falschen Hochmuth, mit dem sich immer ein Mensch über den andern erheben will, zumal dem hohlen geistigen Hochmuth, ist Christus, wie jeder große und wahrhaftige Geist, entgegengetreten. Überhaupt scheint uns die ganze Unterscheidung von echtem und sog. Massenindividualismus, die Breysig einzuführen sucht und auf die er besonderen Werth legt, sehr „problematisch und in ihren Konsequenzen bedenklich, wenn auch ein Stückchen Wahrheit darin liegt. Doch wir wollen uns weiterer Kritik enthalten, bis die Fortsetzung der Abhandlung vorliegt.

F.

Nachträglich geht uns noch die Fortsetzung des Breysig'schen Artikels: Über Entwicklungsgeschichte (Monatsblätter der Ztschr. f. Geschichtswissensch. 1, 7/8) zu. Er ist überschrieben „Die Methode", und Breysig sucht darin, nach bekanntem Muster, einen tiefgreifenden Unterschied zwischen der ältern „deskriptiven" Methode der sog. politischen Geschichtschreibung und der neuen „entwicklungsgeschichtlichen" oder „kausalen" zu konstatiren. Was er aber für seine Ansicht und für die neue Methode beibringt, scheint uns sehr schwach. So einfach sind die Dinge denn doch nicht, daß man, wie Breysig, nach einer Auseinandersetzung von anderthalb Seiten stolz verkünden könnte: „Die Willensfreiheit ist damit also aus der Betrachtung des Menschenlebens und der Geschichte eliminirt!" Doch über diese Frage ist erst in den letzten Heften dieser Ztschr. so eingehend gehandelt worden, daß wir uns jetzt begnügen können, darauf zu verweisen.

In der „Zukunft" vom 7. und 14. November 1896 und vom 2. Januar 1897 behandelt auch Lamprecht noch einmal die „geschichtwissenschaftlichen Probleme der Gegenwart" und wendet sich in letzterem Aufsatze auch schon gegen die neulichen Ausführungen Hintze's in unserer Zeitschrift Bd. 77. Soll man es wirklich unternehmen, jeden neuen von seiner raschen Hand geschürzten Knoten wieder aufzulösen? Hätten wir in Deutschland einen Geschichtschreiber der „neuen Richtung" von der Geisteskraft und Klarheit eines Taine, so würde sich ein wahrhaft fördernder Kampf entzünden können, aus dem alle Parteien lernen würden. Gegenüber Lamprecht's fortwährend fließender und gährender Art aber kann sich die von ihm so lebhaft gewünschte große und principielle Diskussion nicht recht entwickeln. Nur einem seiner Mißverständnisse muß ich hier entgegentreten. Aus meinen neulichen Ausführungen gegen ihn (H. Z. 77, 262 ff.) liest er

Digitized by Google

heraus, daß ich einer Mikrologie, einem wahllosen Forschereifer das Wort rede, daß ich „in den Massen geradezu jedes Individuum als solches“ aufsuchen wolle. Was ich thatsächlich meine, ergibt der Zusammenhang deutlich genug: Wenn man in den Massenbewegungen auch die spontanen Leistungen vieler Tausender wirksam glaubt, muß man unbedingt zum tieferen Verständnis dieser Massenbewegungen auch zu den kleinen Lebenskreisen hinabsteigen, natürlich nur so weit, als sie das Verständnis jener Massenbewegungen im Großen erhellen. Hat es z. B. Gustav Freytag anders gemacht? Die Gefahr mikrologischer Verirrungen, unter denen unsere Wissenschaft gewiß zu leiden gehabt hat, stammt aus ganz anderer Quelle, sie würde auch unter dem Regime Lamprecht's, der ja selbst die Untersuchung der geschichtlichen Urzellen empfohlen hat, nicht schwinden. Fr. M.

Den früheren Aufsätzen von Lamprecht tritt, wenn auch in sehr wohlwollender Form, doch sachlich ziemlich entschieden ein kleiner Artikel von G. Buchholz entgegen: Zur Lage der Geschichtswissenschaft, in der Leipziger Akademischen Rundschau 1, 15. — Eine methodologische Studie, die auch für theoretische Geschichtserörterungen nicht ohne Interesse ist, veröffentlicht H. Kersten über die Frage: Was heißt „Naturgesetz“, einen so häufig mißbräuchlich angewendeten Ausdruck (Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 6. und 7. November 1896).

Als Nr. 58—62 (N. F. 8—12) der von A. Sauer herausgegebenen Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts sind erschienen: Sechs ungedruckte Aufsätze über das klassische Alterthum von Wilhelm v. Humboldt, herausgegeben und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von A. Leitzmann (Leipzig, Göschen 1896, LIV, 214). Sämmtliche Stücke sind von Humboldt's eigener Hand geschrieben und befinden sich in seinem Nachlaß auf Schloß Tegel. Der vom Herausgeber gewählte Titel trifft insofern nicht auf alle zu, als sich darunter auch ein kleiner Aufsatz, und zwar gerade der uns hier am meisten interessirende, befindet, der sich „Betrachtungen über die Weltgeschichte“ betitelt. Es ist ein sehr bemerkenswerther Vorläufer der bekannten Humboldt'schen Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtschreibers. Merkwürdig ist in dem Aufsatz vor allem die wiederholte Betonung des gleichsam rein naturgeschichtlichen Daseins des Menschengeschlechts und seines Zusammenhanges mit dem Erdboden und dem Weltall, den man bei einer wahrhaft weltgeschichtlichen Betrachtung, für die Humboldt hier von hoher Warte herab die Grundlinien zu zeichnen unternimmt, nicht aus den Augen lassen dürfe. Ein anderer Gedanke ist der bei Humboldt auch sonst überall wiederkehrende des plötzlich neu entstehenden Großen, das aus stufenweiser Entwicklung allein nicht zu erklären ist. Die ganze Abhandlung ist zwar aphoristisch und knapp, aber ebenso geistvoll und voll anregender und tiefer Gedanken, eine wahrhafte Bereicherung unserer geschichtstheoretischen Literatur. Von den übrigen Abhand-

Digitized by Google

lungen, die gleichfalls zum Theil hervorragendes historisches Interesse bieten, müssen wir uns begnügen, hier die Titel anzuführen: Über das Studium des Alterthums und des griechischen insbesondere (mit Anmerkungen von Dalberg und Schiller, denen Humboldt die schöne Abhandlung zu lesen gegeben hatte). — Pindar (Charakter und Werke). — Über das antike Theater in Sagunt (für Goethe bestimmte Schilderung). — Latium und Hellas oder Betrachtungen über das klassische Alterthum (historisch sehr interessant). — Geschichte des Verfalls und Untergangs der griechischen Freistaaten (Einleitung). Dazu im Anhang noch Bruchstücke einer späteren Fassung der „Skizze über die Griechen".

In der amerikanischen Sewance Review August 1896 findet sich ein kleiner, ansprechender Essay Bourne's über Ranke mit Schlußbemerkungen über den Einfluß Ranke's auf die englische und amerikanische Geschichtschreibung. Von den lebenden englischen Geschichtschreibern, meint er, gehörten Stubbs, Gardiner und Creighton zu seiner Schule, von den amerikanischen nur Henry Adams.

Im Deutschen Wochenblatt 9, 43 ist die von Heinrich Brunner zum Antritt des Rektorats der Universität Berlin gehaltene Rede abgedruckt unter dem Titel: Der Antheil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten. (Auch als besondere Schrift ausgegeben, Berlin, J. Becker.) Verfasser sucht den interessanten Nachweis zu führen, daß, obwohl die ältesten Universitäten außerhalb Deutschlands, in Bologna und Paris, entstanden, dennoch ihrer Organisation ein deutschrechtlicher Gedanke zu Grunde liegt, nämlich die altgermanische Schutzbruderschaft, die sich sowohl in der Eintheilung in Nationen in Bologna, wie in der zünftlerischen Fachgliederung der Pariser Universität zu erkennen gibt. An den deutschen Universitäten gesellt sich dazu noch die akademische Rechtssymbolik, wie Szeptereid, entsprechend dem germanischen Stabeid, und die Investitur des Rektors, die gleichfalls an altdeutschrechtliche Formen anknüpfen.

In der American Historical Review 2, 1 plädirt A. C. Coolidge für: The study of the history of Northern Europe, deren Interesse nach verschiedenen Richtungen hin er auseinandersetzt. Ebendort veröffentlicht C. H. Hoskins einen größeren Aufsatz: The Vatican Archives, in dem er seine Landsleute über Umfang und Inhalt der Vatikanischen Sammlungen und über die durch ihre Zugänglichmachung in's Leben gerufenen neueren historischen Studien trefflich informirt.

Ein Aufsatz von H. Schrörs in der Ztschr. f. christl. Kunst 9, 7 ff. behandelt: Die kirchlichen Baustile im Lichte der allgemeinen Kulturentwicklung.

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 4. Dezember veröffentlicht Th. Wiedemann einen Artikel: Leopold v. Ranke über die

Digitized by Google

Eintheilung der Geschichte. Es ist in der Hauptsache eine Blütenlese von Ranke'schen Aussprüchen über die Frage, zu der Wiedemann einige nicht eben tiefgreifende Zusatzbemerkungen macht.

Neue Bücher: Henri Cons, Précis d'histoire du commerce. 2 Vols. (Nancy, Berger-Levrault et Cie. 8 fr.) — T. W. Arnold, The preaching of Islam. A history of the propagation of the Muslim faith. (Westminster, Consteible and Co. 12 sh.) — Allgemeine Deutsche Biographie. 41. Band: Walram—Werdmüller. (Leipzig, Duncker. 12 M.) — Franz Xaver Kraus, Essays. 1. Sammlung. Berlin, Paetel. 10 M.) — Kaemmel, Der Werdegang des deutschen Volkes. I.: Das Mittelalter. (Leipzig, Grunow.) — H. O. Wakeman, Introd. to history of the church of England from earliest time to present day. (London, Rivington. 7 sh. 6 d.) — Szendrei, Ungarische kriegsgeschichtliche Denkmäler in d. Millenniums-Landesausstellung, übersetzt v. Reymond-Schiller. (Budapest. 6 fl.) — Heigel, Geschichtliche Bilder u. Skizzen. (München, Lehmann. 6 M.) — Brückner, Geschichte Rußlands bis zum 18. Jahrhundert. 1. (Gotha, Perthes. 12 M.) — Lanzarini, I principali trattati politici fra gli stati europei dal 1648 al 1878. 2 voll. (Reggio-Emilia, tip. Calderini. 13 L.)

Alte Geschichte.

In dem neuen Heft 34, 1 der Ztschr. für ägypt. Sprache u. Alterthumskunde, das ungemein reich an historisch interessanten Arbeiten ist, bringt jetzt W. Spiegelberg eine authentische Veröffentlichung der vielberührten Inschrift mit der Erwähnung der Israeliten, die Flinders Petrie gefunden und zuerst im Maiheft der Contemporary Review bekannt gemacht hatte: Der Siegeshymnus des Merneptah auf der Flinders Petrie-Stele (Abzeichnung der Inschrift, sowie von Bruchstücken des zweiten Exemplars in Karnak nach Dümichen; dazu Übersetzung und Kommentar und eine Abbildung auf besonderer Tafel. Wenn man die Inschrift selbst liest, begreift man schwer, wie man je darauf hat kommen können, sie mit dem Auszuge der Israeliten aus Ägypten in Verbindung zu bringen). In demselben Heft publizirt und kommentirt H. O. Lange: Zwei Inschriften der Fürsten von Hermonthis (aus der 11. Dynastie, jetzt in Kopenhagen und Berlin), und F. Ll. Griffith publizirt und übersetzt: The Millingen Papyrus (teaching of Amenemhat, Unterweisung Amenemhat's an seinen Sohn und Nachfolger Usurtesen). Es folgt ein Aufsatz von Ad. Erman: Die Umschreibung des Ägyptischen, in dem Verfasser für eine doppelte Art von Transskription plädirt, je nachdem es sich um exakt philologische oder allgemein wissenschaftliche Zwecke handelt. Namentlich die Historiker werden nur dankbar sein, wenn der Vorschlag des Verfassers durchdringt und für allgemeine Zwecke eine populärere, den Namen mit

Digitized by Google

den Mitteln unserer Sprache deutlich wiedergebende Transskription allgemein üblich würde. Endlich publizirt und bespricht in dem Heft G. Steindorff: Vier Grabstelen aus der Zeit Amenophis' IV. (aus den Gräbern von Hag-Gandil, jetzt im Museum von Gizeh), und L. Borchardt erörtert und bildet ab: Altägyptische Werkzeichnungen (Baupläne und Konstruktionszeichnungen von Philae, Edfu und Luksor). Von den kleineren Beiträgen des Heftes erwähnen wir nur eine Mittheilung von C. Schmidt: Ein griechisches Mumienetikett aus Achmim (wonach sich dies Etikett als eine Art Frachtschein für den Transport der Leiche eines fern von der Heimat Verstorbenen erweist).

Der Archaeological Report des Egypt Exploration Fund, ed. by F. Ll. Griffith (with illustrations and maps; London. 52 S. 4°) bringt die Fortsetzung des Berichtes E. Naville's über Excavations at Deir el Bahari, dem sich ein besonderer kleiner Artikel von demselben Verfasser anschließt: Transport of Obelisks, as illustrated by a Basrelief in the Temple of Deir el Bahari; eine beigegebene große Tafel gibt eine Abbildung der interessanten Darstellungen, die uns den Schiffstransport schwerer Obelisken und Statuen in alter Zeit in Ägypten veranschaulichen. Es folgt ein Bericht von D. G. Hogarth und B. G. Grenfell, die Nachgrabungen in den Ruinen von zwei alten Städten im Fayum, Karanis und Bacchias, ausgeführt haben, die interessante Baureste von Tempeln (zu dem Tempel in Karanis eine griechische Inschrift) und bemerkenswerthe Papyrusfunde ergeben haben. Daran schließen sich in hergebrachter Weise als zweiter Theil des Report unter dem Titel Progress of Egyptology wieder treffliche Übersichten von F. L. Griffith: Archaeology, Hieroglyphic studies etc., F. G. Kenyon: Graeco-Roman Egypt und W. E. Crum: Coptic Studies.

In der Ztschr. f. Assyriologie 11, 1 gibt Reckendorf eine Kritik der neueren Versuche zur Entzifferung der hethitischen Inschriften, indem er sich im allgemeinen auf Seite Jensen's stellt. Ebendort behandelt Ed. Mahler die Sarotische Periode der Babylonier und das Schaltsystem, dem ein Cyklus von 19 Jahren zu Grunde lag. Scheil berichtet über eine neue Inschrift über Sinsariskun, Sohn Assurbanipal's; W. Max Müller handelt über das Vorkommen bezw. Nichtvorkommen der Abessinier auf den ältesten ägyptischen Inschriften; und Boissier weist nach, daß ein von Oppert aus dem Museum von Zürich veröffentlichtes Dokument sich nicht auf Pacorus, wie Oppert annahm, sondern auf Xerxes bezieht.

In den Comptes rendus der Académie des inscriptions, Juli-August 1896, behandelt J. Oppert ausführlich und sorgfältig ein für die älteste Agrargeschichte sehr merkwürdiges Stück: Un cadastre chaldéen du quatrième millénium avant l'ère chrétienne; ebendort bespricht F. Thureau-Dangin nach den Sarzecschen Funden: Les tablettes de Sargon l'ancien et de Naram-Sin.

Digitized by Google

Ein Artikel von F. Hommel in der Academy 1276 sucht den Nachweis zu führen, daß die Völkertafel der Genesis zur Zeit der achtzehnten ägyptischen Dynastie entstanden sein muß.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissensch. 41 publizirt und bespricht Ed. Sachau: Aramäische Inschriften (von Sendschirli ꝛc.). Ebendort kommt ein Artikel von E. Schürer zum Abdruck: Der Kalender und die Ära von Gaza (auf Grund inschriftlicher Untersuchung; die Ära von Gaza begann am 28. Oktober 61 v. Chr.).

Gegen ihm selbst wiederfahrene Kritik wendet sich A. H. Sayce in einem Artikel der Contemporary Review 371: The biblical critics on the war-path.

In den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden 17, 2 u. 3 berichtet Weikert über seine Forschungen in Palästina: Meine Orientreise.

Im Globus 70 Nr. 16 findet sich ein Bericht über einen von A. J. Evans auf der Versammlung der British Association in Liverpool gehaltenen Vortrag über die mykenische Kultur: Die orientalische Frage in der Anthropologie. Das Wahrscheinlichste bleibt doch, daß sich auch bei der Urbevölkerung am Mittelmeer, in Kleinasien und Griechenland, vor Eindringen der Hellenen unter ägyptischem und babylonisch-phönizischem Einfluß bereits eine äußerlich hochstehende Kultur entwickelt hatte, in die dann die Hellenen, noch selbst weiter von den Phönikiern beeinflußt, eintraten.

In der Classical Review 10, 7 veröffentlicht J. L. Myres eine ausführliche Besprechung, meist in gegnerischem Sinne, über die Abhandlung von Helbig über die Mykenische Frage: Mykenaean Civilization. — Aus der Mnemosyne 44, 4 notiren wir einen Aufsatz von M. Valeton: De carminum Homericorum recensione Pisistratea (Verfasser polemisirt, ohne neue Argumente, gegen Cauer und Erhardt, die neuerdings die Tradition von der Pisistrateischen Sammlung der Gedichte durch innere Gründe neu befestigt haben). — Ein Aufsatz von Ph. Berger in der Revue des deux mondes vom 15. November: Les origines orientales de la mythologie grecque scheint den orientalischen Einfluß auf die griechische Mythenbildung etwas zu überschätzen (vgl. Tümpel's Recension des ähnliche Richtungen verfolgenden Buches von Bérard im vorigen Heft unserer Zeitschrift S. 83). — In der Civiltà Cattolica 1113 ff. findet sich eine Fortsetzung der Studie über: Gli Hethei-Pelasgi nel continente ellenico, der die vorhellenische Bevölkerung auf dem Peloponnes behandelt.

Über die Mykenische Frage findet sich noch eine größere Abhandlung von W. Ridgeway im Journal of Hellenic Studies 16, 1: What people produced the objects called Mycenean. Die Antwort des

Digitized by Google

Verfaſſers auf dieſe Frage lautet: die Pelasger; zugleich wendet er ſich gegen die Identifizirung der mykeniſchen und homeriſchen Kultur. — Wir notiren aus demſelben Heft des Journal hier noch eine große Abhandlung von G. B. Grundy: An investigation of the topography of the region of Sphacteria and Pylos (mit inſtruktiven Plänen), und über denſelben Gegenſtand, mit etwas abweichendem Reſultat namentlich bezüglich der Interpretation des Thukydides, noch einen zweiten Aufſatz von R. A. Burrows: Pylos and Sphacteria. — Gegen Burrows ergreift dann G. B. Grundy noch einmal das Wort in der Classical Review 10, 8: Pylos and Sphacteria. Aus demſelben Heft der Classical Review notiren wir noch von A. Platt: Notes on Reichel's Homeriſche Waffen und eine Antwort von How und Leigh auf die im vorigen Heft (S. 155 f.) erwähnte, gegen ſie gerichtete Kritik von Grundy: The Battles of the Trebia and Lake Trasimene. — Endlich erwähnen wir aus dem übrigen Inhalt des Journal of Hellenic studies 16, 1 noch eine engliſche Überſetzung des in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern erſchienenen Vortrags von F. v. Duhn, von dem übrigens in der Rivista di storia antica auch noch eine italieniſche Überſetzung erſchienen iſt! (vgl. unten S. 346): Archaeological research in Italy during the last eight years; ferner eine kunſthiſtoriſche Studie von Talfourd Ely: Pompeian paintings and their relation to Hellenic masterpieces, with special reference to recent discoveries (sc. die Gemälde der Caſa dei Vettii) und einen kleinen Artikel von A. W. Verrall: The Megalithic temple at Buto (Kritik von Herodot 2, 155); endlich zwei Inſchriftenarbeiten von J. L. Myres: Inscriptions from Crete (33 Nummern, von einer im Jahre 1893 unternommenen Reiſe) und von J. L. Myres und W. R. Paton. Karian sites and inscriptions (36 Nummern).

In der Ztſchr. der Geſellſchaft f. Erdkunde zu Berlin 31, 4 ſetzt A. Philippſon ſeine Publikation: Reiſen und Forſchungen in Nordgriechenland, fort.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wiſſenſch. 41 publizirt U. Köhler einen kleinen Artikel: Zur Geſchichte des atheniſchen Münzweſens (Kritik Head's).

C. Babelon ſetzt ſeine Münzſtudien in der Science sociale 22 fort: L'or et l'argent dans l'antiquité (les rapports de l'or et de l'argent chez les anciens).

Über Herkunft, Datirung und Gegenſtand der kürzlich in Delphi gefundenen Bronzeſtatue handelt eingehend Th. Homolle in der Académie des inscriptions, Juli-Auguſt 1896: Statue de bronze découverte à Delphes (mit Abbildung). An die Beziehung auf Hieron von Syrakus iſt danach ſchwerlich zu denken.

Digitized by Google

Bei den Ausgrabungen im alten Korinth ist eine vollständige alte Straßenanlage in vorzüglichster Erhaltung freigelegt. Auch in Athen hat man ein Stück einer alten Straße aufgedeckt.

Eine Abhandlung von Maspero im Annuaire de l'école pratique des hautes études für 1897 behandelt die Frage: Comment Alexandre devint dieu en Égypte. Er zeigt, wie die ägyptischen Religionsvorstellungen ihm diesen Weg erleichterten.

In der Revue de l'instruction publique en Belgique 39, 4 ist ein hübscher Vortrag von F. A. Gevaert abgedruckt: De l'état actuel de nos connaissances relatives à la pratique de l'art musical chez les Grecs et les Romains.

In einem Programm zum Jahresbericht des humanistischen Gymnasiums Speier veröffentlicht G. Osberger: Studien zum 1. Buch von Xenophon's Anabasis (Speier, Jäger'sche Buchdruckerei. 1896. 56 S.). Er vertritt die Auffassung, daß trotz des irreführenden Titels *Κύρου ἀνάβασις* der Hauptgegenstand für sein Werk dem Xenophon einzig das griechische Söldnerheer und seine Betheiligung an dem Feldzuge des Cyrus war, das erste Buch also nur als Einleitung zu den den Schwerpunkt der Darstellung bildenden folgenden Büchern zu betrachten ist. Das einzige Kapitel, in dem Cyrus selbständig bedeutender hervortritt, 1, 9, sei von Xenophon gar nicht für die Anabasis als Charakteristik des Cyrus bestimmt, sondern sei als eine Art von Epitaphios aufzufassen, und erst später von Andern in die Anabasis eingefügt worden.

In den Mittheilungen des kaiserl. deutschen archäolog. Instituts, Athen. Abtheil. 21, 2 gibt E. Pridik eine Zusammenstellung von: Amphorenstempel aus Athen. L. Pollak berichtet über Ergebnisse einer Reise im Jahre 1894: Von griechischen Inseln (Syros, Siphnos, Melos, Naxos, Antiquarisches und Epigraphisches). A. Wilhelm: Beschlüsse lesbischer Samothrakiasten, publizirt eine lesbische Inschrift aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. Berichte über neue Funde beschließen das Heft. — Aus dem Jahrbuch des Instituts 11, 3 notiren wir die Fortsetzung der ikonographischen Studien von J. J. Bernoulli: Ikonographisches (die Bildnisse des Homer und des Sophokles). Im Anzeiger des Jahrbuchs wird über die im Jahre 1895 gefundene Grabstele des Anaxandros aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. berichtet (mit Abbildung).

Der Hermes 31, 4 enthält Abhandlungen von B. Niese: Zur Geschichte des Pyrrhischen Krieges (eindringende kritische Erörterung über die Gesandschaft des Kineas nach Rom und die Unterhandlungen mit Karthago, sowie über die späteren Kriegsereignisse, unter Verwerthung namentlich der Überlieferung bei Justin, die sich als die ältere und reinere ergibt); von B. Keil: Zur delphischen Labyaden-Inschrift (im Anschluß an die

Digitized by Google

Publikation von Homolle, vgl. die Notiz 76, 536), und K. J. Neumann: Polybiana (über die falsche Datirung des ersten Vertrages zwischen Rom und Karthago bei Polybius und über die erstmalige Sonderpublikation der ersten fünfzehn Bücher seines Werkes); endlich eine bemerkenswerthe Miscelle von W. Dittenberger: Der Brief des Königs Dareios (die jetzt im Louvre befindliche Inschrift; die ursprüngliche griechische Übersetzung war ionisch, erst die spätere Erneuerung attisch).

Im Rheinischen Museum für Philologie 51, 4 handelt Th. Birt in zwei zusammenhängenden Abhandlungen: De Properti poetae testamento und De Francorum Gallorumque origine Trojana; er zeigt, daß der Vers bei Properz 2, 13, 48 Gallicus Iliacis miles in aggeribus seine Erklärung darin findet, daß schon damals die Sage von der Troischen Herkunft der Gallier verbreitet war. — Ebendort macht B. Nyssel Mittheilung über: Neu aufgefundene gräco-syrische Philosophensprüche über die Seele, und H. Pomtow gibt einen chronologischen Nachtrag zu seinem S. 154 erwähnten Aufsatz: Delphische Beilagen (1. Die Jahre der Herrschaft des Peisistratos; neue Hypothese über diese vieldiskutirte Frage; 2. Die Datirung der 7. pythischen Ode Pindar's; bezieht sich auf Megakles, den Sohn des Hippokrates, nicht den Sohn des Kleisthenes). Endlich L. Rademacher handelt noch einmal: Über den Cynegeticus des Xenophon, dessen Unechtheit er aus sachlichen und sprachlichen Gründen nachzuweisen sucht. In den Miscellen des Heftes handelt E. Ziebarth: Zur Epigraphik von Thyateira (Ergänzungen zur Dissertation von Clerc); W. Schwarz über die Heptanomis seit Hadrian (gegen Hagenbuch; Arsinoe bei Orelli Inscr. 516 ist das am Mörissee und gehörte seit Hadrian nicht mehr zu Heptanomis) und F. Bücheler: De inscriptionibus quibusdam christianis (zu der Veröffentlichung P. Orsi's aus den Syrakusaner Katakomben in der Römischen Quartalschrift; vgl. 77, 355).

Aus den Fleckeisen'schen Jahrbüchern 1896, H. 7 notiren wir hier nur einen Artikel von K. Lincke: Sokrates und Xenophon (leitet die Widersprüche über Sokrates in den Memorabilien von Interpolationen her). In Heft 8 veröffentlicht H. Pomtow den Anfang einer Abhandlung: Die dreiseitige Basis der Messenier und Naupaktier zu Delphi, die er für ein Parallelmonument zum olympischen Messenier- und Naupaktier-Anathem erklärt (dazu 4 Inschriftentafeln). Von demselben Verfasser folgt in dem Heft noch eine Miscelle: Zum delphischen Labyaden-Stein. Ferner behandelt G. Gilbert: Die älteste Münze Athens (die alten Münzen Athens, die äginetischer Währung waren, sind fast ganz verschwunden durch Maßregeln Solon's, der den euböischen Münzfuß einführte, und des Hippias, der die alten Münzen einzog und durch neue, namentlich Tetradrachmen ersetzte). F. Schöll theilt, auf Grund von Aufzeichnungen seines Bruders Rudolf, Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge mit: Zu Andokides' Mysterien-

Digitized by Google

rede. Wir notiren endlich Artikel von R. Fritzsche: Zur Biographie des Lucretius (gegen Giri); W. Pfitzner: Zu Tacitus' Agrikola (Vertheidigung seiner von Andresen angegriffenen Vermuthung, daß Agrikola im Jahre 82 eine wirkliche Invasion nach Irland unternommen); K. Lehmann: Zur Geschichte des Feldzugs Hannibal's gegen Scipio (202 v. Chr.; Vertheidigung seiner Hypothese, daß die Schlacht nicht bei Zama, sondern bei Naraggara stattfand).

Der „Philologus" 55, 2 enthält die Fortsetzung der Abhandlungen von J. Marquart: Untersuchungen zur Geschichte von Eran (Zur Kritik des Faustos von Byzanz; Hazarapet, χιλίαρχος; der altpersische Kalender; Ἀγραῖοι; Erymandus; Haraiwa) und von G. F. Unger: Umfang und Anordnung der Geschichte des Poseidonios (Zeit der Reise an den Ocean zwischen 75 und 68 v. Chr.). Aus dem Hefte sind außerdem zu notiren die Aufsätze von W. Soltau: Die Entstehung der annales maximi (vgl. die Notiz S. 159) und von O. Crusius: Grenfell's Erotic fragment und seine literarische Stellung (gehört zur Gattung des lyrischen Mimus) und eine Miscelle von F. Münzer: Der erste Gegner des Spartacus (sc. Claudius Glaber).

In den Mittheilungen des kais. deutschen Archäolog. Instituts, röm. Abth. 11, 2 findet sich ein sehr bemerkenswerther Artikel von A. Erman: Obelisken römischer Zeit. Nach neuer Lesung der hieroglyphischen Inschrift des Obelisken des Antinous gehörte derselbe zu einem wirklichen Grabmal, und wahrscheinlich wurde die Leiche des Antinous mumifizirt nach Rom gebracht und dort beigesetzt. Im Anschluß daran bestimmt dann Ch. Hülsen in einem Artikel: Das Grab des Antinous, den ursprünglichen Standplatz des Obelisken des Antinous an der Via Labicana hinter der Stadtmauer und dem Kloster S. Croce. In demselben Heft veröffentlicht A. Mau mehrere Artikel: 1. Ausgrabungen von Boscoreale (neue Ergebnisse); 2. das Capitolium und der Tempel des Zeus Meilichios in Pompeji (tritt jetzt der Annahme Kuhfeld's bei, daß der Jupiter-Tempel am Forum das Kapitolium von Pompeji war: den kleinen sogen. Äskulap-Tempel, den er früher dafür ansah, hält er jetzt für eine Kultstätte des Zeus Meilichios); 3. Die Statuen des Forums von Pompeji. — Ein Artikel von Petersen: Funde, berichtet ausführlich über die Ausgrabungen von Conca, daneben über Nemisee und kleinere Funde.

In den Archäolog.-epigraphischen Mittheilungen aus Österr.-Ungarn 19, 1 beginnt W. Gurlitt mit der Erörterung von Pettauer Antiken (bei neueren Ausgrabungen seit 1889 gefundene Stücke, darunter als erstes eine sehr interessante, wenn auch mehr handwerksmäßige Skulptur, die Nutrices Augustae). Sodann berichtet in dem Heft F. Sarre über eine Reise in Phrygien, Lykaonien und Pisidien (1895, Skulpturen- und Inschriftenfunde, 34 Nummern); E. Kalinka über Antike Inschriften in

Digitized by Google

Konstantinopel und Umgebung: und J. Jung über: Funde in Apulien (zwei Weihinschriften). E. Szanto gibt in Ergänzung zu Dittenbergers Untersuchungen im Hermes (vgl. 77, 162) neue Erklärungen: Zu den Tetralogien des Antiphon, die nach ihm als eine Art von rechtsphilosophischen Abhandlungen zu betrachten sind, und endlich Gr. Tocilescu und Bormann fahren fort mit ihren Publikationen: Inschriften aus Rumänien (69 Nummern, reiches Material), und Inschriften aus Umbrien.

Im Neuen Korrespondenzblatt f. die Gelehrten u. Realschulen Württembergs 3, 8 ff. setzt Osiander seine Studien über die Frage, welchen Weg Hannibal über die Alpen genommen hat: Kleiner Bernhard oder Mont Cenis? fort, indem er jetzt, nach Zurückweisung der Bernhardhypothese, die Montcenistheorie direkt zu erweisen sucht.

Über die trilingue Inschrift von Philae veröffentlicht Th. Mommsen eine populäre Plauderei: Cajus Cornelius Gallus, in der „Kosmopolis" 4, 11. — Aus der Konservativen Monatsschrift, November 1896, notiren wir noch einen Bericht nach Autopsie von R. v. Krause über: Das versunkene Kaiserschiff im Nemisee. — In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissensch. 1896, 2 veröffentlicht Ed. v. Wölfflin einen zweiten Artikel: Epigraphische Beiträge, über sprachliche Indizien zur Datirung von Inschriften (Monumentum Ancyranum).

Eine sorgsame, hauptsächlich auf inschriftliches Material begründete rechtshistorische Studie über die Hauptstadt des alten Helvetien veröffentlicht K. Holder im 3. Jahrgang der Freiburger Geschichtsblätter: Die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern (1. Aventicum als Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde. 2. Aventicum als römische Kolonie).

Auf Antrag von Clermont-Ganneau hat die Académie des Inscriptions zu Paris beschlossen, an den Unterrichtsminister die Aufforderung zu richten, mit Hilfe von Staatsmitteln eine möglichst genaue Topographie des alten Karthago, über die noch in den wichtigsten Beziehungen Unklarheit herrscht, herzustellen. — In Tunis im alten Hadrumetum ist eine Mosaikdarstellung gefunden, die den Dichter Vergil, an der Äneïde dichtend, darstellt, wie man annimmt, ein wirklich authentisches Porträt. — In der Revue Archéologique, Sept./Okt. 1896, finden sich zwei Artikel, die die Echtheit der Tiara des Saitaphernes mit stilkritischen und sprachlichen Gründen zu vertheidigen suchen: Le goryte de Nicopol et la tiare d'Olbia von Th. Reinach, und L'inscription de la tiare de Saitaphernes von M. Holleaux. — Ebendort beginnt Edm. Le Blant mit der Veröffentlichung einer instruktiven paläographischen Arbeit: Paléographie des inscriptions latines du IIIe siècle à la fin du VIIe.

In der Bibliothèque universelle et Revue Suisse, Oktober 1896, behandelt Ed. Secretan die erste Schlacht, die von Bewohnern der

Digitized by Google

Schweiz geſchlagen wurde, von der wir genauere Kunde haben: La bataille de Télamon d'après Polybe (225 v. Chr.).

Die Revue de Philologie 20, 3 enthält einen kleinen Aufſatz von Ph. Fabia: Néron et les Rhodiens (über das beſonders freundliche Verhältnis Nero's zu den Rhodiern).

In der Nouvelle Revue 103, 2 veröffentlicht A. de Flée einen Aufſatz über neue Ausgrabungen in Ägypten: L'exploration des ruines d'Antinoé par le service des fouilles du musée Guimet.

Die Notizie degli scavi, Auguſt 1896, enthalten einen Bericht von A. Prosdocimi über Aufdeckung eines Grabbaues aus vorrömiſcher Zeit in Venetien (Eſte) mit reichen Funden von namentlich Broncegefäßen: Scoperta di una tomba preromana nella necropoli settentrionale atestina. Ebendort berichten E. Brizio über: Scoperta di bronzi del periodo gallico in Casal Fiumanese (circond. di Imola, prov. di Bologna); G. F. Gamurrini über Epigrafi etrusche e latine ed avanzi di costruzioni di età etrusca riconosciuti in prossimità dell' abitato von Bolſena; G. Gatti über neue Funde in Rom; A. Sogliano über die Grabſchrift eines Auguſtalis; endlich P. Orſi über einen Friedhof aus chriſtlicher Zeit (4.—9. Jahrh.) auf Sicilien, der ſehr reiche Fundſtücke ergab: »Di una necropoli dei bassi tempi riconosciuta nella contrada »Grotticelli« (Syracus). — Im Septemberheft berichtet E. Brizio über einen größeren prähiſtoriſchen Fund aus der Steinzeit (Steinbeile ꝛc.): Villaggio e sepolcro dell' età della pietra bei Colunga, frazione del comune di s. Lazzaro dell' Emilia. G. de Petra berichtet über einen Münzfund in Tortoreto (Picenum) und G. Patroni über: Epigrafi latine scoperte presso il R. Arsenale e vasi d'argento rinvenuti nel Borgo nuovo von Tarent (ſilberne Platten mit ſchönen Reliefdarſtellungen und Vaſen von ſchöner Arbeit; vgl. dazu auch Athenäum 3604), endlich P. Tamponi über: Nuove scoperte di antichità nell' area dell' antica Olbia e nel territorio limitrofo auf Sardinien. — Das ſehr inhaltreiche Oktoberheft enthält namentlich zwei große Abhandlungen, einmal einen Bericht und neue Vorſchläge zu den Ausgrabungen im Nemiſee vom Marineingenieur V. Malfatti: Nuove ricerche nel lago, rilievi eseguiti e programma per mettere in secco le antichità quivi rintracciate (die Vorſchläge betr. Trockenlegung eines Theiles des Sees zur Bergung der Alterthümer werden der großen Koſten wegen wohl kaum zur Ausführung gelangen, und einen zuſammenfaſſenden Bericht von A. Sogliano über Pompeji: Edifici scoperti nel Isola 2a della' Regione V (nebſt einem Plan).

Die Rivista di Storia antica e scienze affini 2, 1, die übrigens mit Beginn ihres zweiten Jahrganges nur ihr Format, nicht, wie angekündigt war, ihren Titel verändert hat, enthält zunächſt den Schluß der

Digitized by Google

Unterſuchungen von G. B. Dal Lago: Sulla topografia di Taranto antica (nebſt drei Anhängen). Es folgen Aufſätze von G. Graſſo: Gli anni piu oscuri della vita di Antipatro (generale di Filippo e di Alessandro, ſeine Anfänge), und von V. Coſtanzi: Sguardo sulla politica di Siracusa dalla fine della guerra con Atene alla fondazione della tirannide di Dionisio; endlich ein kleiner Artikel von V. Caſagrandi-Orſini: Il Promontorio »Taurianum« ovvero una emendazione ad Appiano, B. C. 5, 103, 15 (Tauroentum oder Taurianum für Tauromenium). Von der oben S. 340 erwähnten Abhandlung von F. v. Duhn bringt das Heft eine italieniſche Überſetzung von A. Taramelli.

In der Rassegna di antichità classica 1, 2 veröffentlicht G. M. Columba den Schluß ſeiner Abhandlung: Le fonti di Giulio Solino (Kritik der Anſichten Mommſen's darüber; die Collectanea des Solinus ſind werthvoller, als Mommſen annimmt, da ſie zum Theil auf einer von Plinius unabhängigen Quelle beruhen). Dasſelbe Heft enthält die von uns ſchon notirte (vgl. 77, 535), auch ſelbſtändig erſchienene Abhandlung von G. Giri: Ancora del suicidio di Lucrezio (gegen Stampini). Vgl. dazu noch eine zuſammenfaſſende Kritik am Ende des Heftes von G. Melodia: Gli studi piu recenti sulla biografia di Lucrezio.

In den Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 8.9 veröffentlicht L. Ceci einen kleinen Artikel: Sull' antichissima iscrizione latina di Dueno (namentlich gegen den 77, 162 notirten Artikel von Maurenbrecher im Philologus). Derſelbe Verfaſſer gibt im folgenden Heft der Rendiconti 5, 5, 10, auch Beiträge zur Kritik der Maurenbrecher'ſchen Ausgabe der Carminum Saliarium Reliquiae: Sui frammenti maggiori dei Carmi Saliari.

In der Nuova Antologia vom 1. November veröffentlicht F. Bartolini einen kleinen Artikel: Una importante scoperta archeologica (sc. eine römiſche Brücke bei Bologna).

Einen bemerkenswerthen Beitrag zu den römiſchen Privatalterthümern gibt W. W. Fowler in der Classical Review 10, 7: On the toga praetexta of Roman children. Sie iſt nach ihm bei den Kindern ein Sinnbild für Reinheit und freie Geburt und hat zugleich religiöſen Hintergrund. Vgl. dazu ein Referat in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 11. Dezember: Die Bedeutung der Tracht der römiſchen Kinder.

Ein Aufſatz von H. F. Pelham in der Historical Review 44: Arrian as Legate of Cappadocia, erörtert in anſprechender Weiſe die Thätigkeit des Geſchichtſchreibers Alexander's des Großen als Befehlshaber in einer römiſchen Grenzprovinz unter Hadrian. — Aus den Quarterly Review, Oktober 1896, notiren wir einen Eſſai: Cicero's case against

Digitized by Google

Caesar. — In Hermathena 22 publizirt J. P. Mahaffy den Text eines 1886 gefundenen Denkmals aus dem Jahre 115 v. Chr.: A Stele from Aswan in the British Museum; und ebendort veröffentlicht derselbe noch einen bemerkenswerthen Aufsatz: The royalty of Pergamum (Wesen und Ausbildung desselben nach Inschriften ꝛc.). Wir notiren aus derselben Zeitschrift noch einen Aufsatz von L. C. Purser: Marcus Brutus as Caesarean, eine psychologische Studie über das Verhältnis des Brutus zur Verschwörung, und einen Artikel von J. Quarry: The epistle to Diognetus and its possible authorship (stammt sicher nicht von Justinus Martyr, wahrscheinlich von Hippolytus).

In der Protestantischen Kirchenzeitung 1896 Nr. 42 veröffentlicht E. Siegfried einen Vortrag: Über die dem Philo von Alexandrien zugeschriebene Schrift „vom beschaulichen Leben". — In der Revue des études juives 64 publizirt A. Buchler den Anfang einer sorgfältigen Quellenanalyse: Les sources de Flavius Josèphe dans les antiquités (12, 5, 1 bis 13). — Osservazioni: Della prima forma, che ebbero le pie Fondazioni cristiane nel Diritto romano veröffentlicht B. Brugi in den Atti del R. Istituto Veneto 54, 8/9. — In den Blättern für das baierische Gymnasialschulwesen 32, 9/10 gibt J. Führer einen Nachtrag zu seinem Aufsatz über die Grabschrift auf Deodata in den Katakomben von Syrakus, indem er den metrischen Charakter der Inschrift erörtert. — E. M. Kaufmann behandelt im „Katholik" 1896, 2, 5: Die Entwicklung und Bedeutung der Paxformel nach den Sepulchralinschriften (bis in's 5. Jahrhundert, ihren eschatologischen Charakter). — In der Ztschr. für Theologie u. Kirche 7, 1 behandelt R. Schmid: Zur Bekehrungsgeschichte Augustin's, die Glaubwürdigkeit der Konfessionen im Anschluß an Harnack.

Ein kleiner Aufsatz von Th. Mommsen in der Deutschen Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1, 3 behandelt: Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II. Er zeigt, wie das Schisma in der römischen Kirche mit dem dogmatischen Streit unter Constantius zusammenhängt, und daß in der That beide Bischöfe Liberius und Felix in gleichem Sinne für rechtmäßig gelten konnten, bzw. beide mit einem gleichen Makel behaftet waren. Zum Schluß sucht er nachzuweisen, daß eine von Rossi aus einer Petersburger Handschrift publizirte Papstgrabschrift nicht, wie Rossi annahm, auf Liberius, sondern auf Felix zu beziehen ist.

In der Revue Bénédictine 13, 10 findet sich ein Artikel von D. G. Morin und T. M. Baltus: Un opuscule inédit de S. Césaire d'Arles sur la grâce (Morin publizirt aus einer Handschrift der Bibliothèque Nationale zu Paris: Quid domnus Caesarius senserit contra eos qui dicunt, quare aliis det Deus gratiam, aliis non det). — Ebendort in Nr. 11 publizirt Morin: Lettre inédite de l'évêque Evadius aux moines d'Adrumète sur la question de grâce (aus Kölner

Digitized by Google

und Trierer Handschrift). — In den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner und Cisterzienser Orden 17, 3 beginnt J. Veith, der in den Historisch-politischen Blättern 1895 und 1896 die lateinischen Martyrologien in einer größeren Artikelreihe behandelt hat, mit der Publikation von Untersuchungen über: Die Martyrologien der Griechen (Terminologie, Entstehungsgeschichte).

Nachdem P. Allard früher die rechtliche Stellung der Christen in den beiden ersten Jahrhunderten erörtert hatte, setzt er jetzt seine Studien für's 3. Jahrhundert fort: Vicissitudes de la condition juridique de l'église au IIIe siècle in den Quaestions Historiques 120. Er zeigt, wie die römische Kirche namentlich mit Benutzung der Vereinsgesetze als Korporation festen Rechtsboden gewann, der dann durch die Verfolgungen der Kaiser in der Mitte des Jahrhunderts, aber nur vorübergehend, wieder erschüttert wurde. Vgl. von demselben Verfasser noch über die gesellschaftlichen Zustände im 4. Jahrhundert einen Artikel im Correspondant vom 25. Juli 1896. — In den Comptes Rendus der Académie des Inscr. Juli/August 1896 findet sich ein Artikel von C. Jullian, in dem Verfasser die Frage aufwirft: S'il y a des influences celtiques dans l'empire des Gaules au IIIe siècle, die er in der Hauptsache verneint.

Neue Bücher: Bolko Stern, Ägyptische Kulturgeschichte. I. (Magdeburg, Niemann. 8 M.) — Le Tellier, L'organisation centuriate et les comices par centuries. (Paris, Rousseau.) — Oberziner, Le guerre germaniche di Flavio Claudio Giuliano. (Rom, Loescher.) — H Vogelstein und P. Rieger, Geschichte der Juden in Rom. I. (Berlin, Mayer & Müller. 8 M.) — W. Benjemann, Beiträge zur Cäsar-Forschung. (Marburg, Ehrhardt.) — Rieje, Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 2. Aufl. (München, Beck. 5 M.) — E. Meyer, D. Entstehung d. Judenthums. (Halle, Niemeyer. 6 M.) — J. Toutain, Les cités romaines de la Tunisie. (Paris, Fontemoing). — A. H. Allcroft, The making of Athens. (London, Clive. 4 sh. 6 d.) — A. H. Allcroft, and W. F. Masom, Early Grecian history to 495 B. C (London, Clive. 6 sh. 6 d.). — Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los. (Berliner Studien ꝛc. 16, 5.) (Berlin, Calvary.) — Weber, Die Lösung des Trierenräthsels. (Danzig, Bertling. 1 M.) — Kretschmer, Einleitung in d. Geschichte d. griechischen Sprache. (Göttingen, Vandenhoeck. 10 M.) — Ritter, Plato's Gesetze. (Leipzig, Teubner.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Bei den diesjährigen Ausgrabungen in der alten Römerstadt Carnuntum bei Deutsch-Altenburg ist der Verlauf der römischen Lagermauer nebst drei Thürmen, in denen sich Steinkugeln als Rest eines Vorraths

Digitized by Google

von Wurfgeschossen fanden, frei gelegt worden. — Bei Bahnbauten in der Westpfalz ist eine Gigantensäule aus Sandstein, die ein interessantes Specimen dieses Typus darbietet, gefunden. — In der Gemarkung Heddernheim (Frankfurt a. M.) ist ein römisches Kastell von ungewöhnlicher Größe aufgedeckt worden. — Ein anderes römisches Kastell ist in Württemberg bei Köngen am Neckar ausgegraben, dessen Grundrisse gut erhalten sind. Dabei ist eine ausgedehnte Badeanlage gefunden, ferner eine Statue der Epona, ein chirurgisches Instrument aus Bronze, eine silberne Fibula, Münzen aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. ꝛc. — Bei Kanalisationsarbeiten in Mainz ist eine Reihe interessanter Funde gemacht worden, u. a. zwei römische Meilensteine, von denen der eine im Jahre 122 n. Chr. gesetzt worden war, ferner Bruchstücke von Altären, Inschriften ꝛc. Vgl. darüber den Bericht von Körber im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 15, 10/11. — In Odet, Arrondissement Huy, in Belgien, ist eine römische Villa ausgegraben, und eine Menge Schmucksachen, Waffen und zerbrochenen vornehmen Hausraths dabei gefunden.

Im Salzkammergut, unweit von Aussee, ist eine heidnische Todtenstadt aufgedeckt, deren Skelette zum Theil von ungewöhnlicher Länge (ca. 2 m) sind und von einem sehr stattlichen Geschlecht Kunde geben. Schmucksachen und Waffen aus Bronze sind dabei gefunden.

Im Walde bei Gralow, Kreis Landsberg a. W., in der Neumark ist wieder ein größerer Hacksilberfund, bestehend aus zerhackten Filigranschmucksachen und Münzen, größtentheils arabischen, daneben auch deutschen, dänischen und böhmischen, gemacht worden, der nach dem Alter der Münzen wahrscheinlich gegen Ende des 10. Jahrhunderts vergraben sein muß. Vgl. darüber das Dezemberheft der Brandenburgia; ferner eine zusammenfassende Erörterung über alle bisherigen Hacksilberfunde von E. Friedel, R. Buchholz und E. Bahrfeldt nebst Abbildungen im 1. Heft einer neuen Publikation: Hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände des Märkischen Provinzialmuseums in Berlin. — Im Sorgethal, bei Baumgart in Westpreußen, ist eine große, starke Moorbrücke aufgedeckt. — Zwischen Prag und Kuttenberg in Böhmen ist ein größerer Begräbnisplatz, wie es scheint aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, aufgedeckt. Die sehr zahlreichen Funde von Urnen, Bronzesachen ꝛc. sind ins Museum zu Prag gelangt. — Bei dem Dorfe Warmhof im Kreise Marienwerder ist eine größere Anzahl von Gräbern aus der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. mit reichen Beigaben von Dr. Kumm aufgegraben. — Auch in der Nähe von Triest ist eine größere Begräbnisstätte mit reichen Funden, meist Bronze, entdeckt.

Auf umfassender Forschung und genauester Lokalkenntnis beruht die umfangreiche Abhandlung von H. Lehner in der Westdeutschen Zeitschrift 15, 3: Die römische Stadtbefestigung von Trier. Beigegeben sind der

Digitized by Google

Darstellung ein großer Plan von Trier, mit Eintragungen der römischen Befestigungen und Fundstätten, und mehrere Tafeln Abbildungen. In demselben Heft erörtert und verzeichnet E. Ritterling einen größeren Gesammtfund römischer Denare aus Marienfels (aus der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr., vor 35 Jahren gefunden). In Nr. 20 des Limesblattes finden sich Berichte der Streckenkommissare Bodewig über Marienfels und Kastell Hunzel; G. Wolf über die interessante Anlage einer römischen Rundschanze auf dem Kapellenberge bei Hofheim am Taunus; K. Schumacher über den Limes in Baden; W. Kohl über verpalissadirte Blockhäuser oder Holzthürme am räthischen Limes, und Eidam über den Limes bei Gunzenhausen.

Einen vortrefflichen kleinen Aufsatz veröffentlicht Th. Hodgkin in der Archaeologia Aeliana 18, 1: The literary history of the Roman wall. Verfasser stellt das gesammte literarische Material darüber von Tacitus bis Beda übersichtlich zusammen und druckt in einem kleinen Anhang die Hauptstellen wörtlich ab. — In den Proceedings of the society of antiquaries of Scottland wird über die Aufgrabung der römischen Station zu Birrens (Annandale, Schottland) berichtet, bei der die Grundrisse der Gebäude freigelegt und viele Münzen und Inschriften (meist aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. und auf die tungrische Kohorte, die die Besatzung der Station bildete, bezüglich) gefunden wurden.

In den Fleckeisen'schen Jahrbüchern 1896, Nr. 7, spricht sich A. Wilms gegen die Ansetzung der Ara Drusi an der sogen. Gräfte bei Driburg aus, die Baron Stolzenberg in einem in der Dezembersitzung der Gesellschaft f. Anthropologie zu Berlin gehaltenen Vortrag noch einmal zu vertheidigen gesucht hat. — Auch der neue Versuch Knoke's, das Schlachtfeld im Teutoburger Walde zu bestimmen, scheint vor der Kritik nicht zu bestehen.

Im „Globus" 70, 19 bespricht J. Hoogs in einem Aufsatz: Die Reise der Germanen am Schwarzen Meer, die gleichnamige Schrift von R. Loewe (Halle, Niemeyer 1896), in der Alles, was wir von germanisch-gothischen Resten am Schwarzen Meer, am Kaukasus, auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien wissen, zusammenhängend erörtert wird. — Ebendort Nr. 17 berichtet Ed. Krause über ein: Gräberfeld bei Bitzke in der Altmark (La Tène und spätrömisch). — In Nr. 15—18 veröffentlicht J. Tetzner eine umfangreiche ethnographische Abhandlung über: Die Kassuben am Lebasee, und Nr. 18 enthält noch einen Artikel von P. Dittrich: Schlesischer Hausbau und schlesische Hofanlage.

In der Ztschr. f. österr. Volkskunde 2, 9 behandelt R. Meringer: Das oberdeutsche Bauernhaus und seine Geräthe. — In den Mittheilungen der anthropolog. Gesellsch. in Wien 26, 3 beginnt G. Bancalari mit der Veröffentlichung von allgemeinen und vergleichenden Forschungen und Studien über das Haus, indem er zunächst die Feuerungsanlagen erörtert.

Digitized by Google

Fr. Stein, der sich bisher hauptsächlich mit fränkischer Spezialgeschichte beschäftigt und dafür anerkannte Leistungen aufzuweisen hat, veröffentlicht jetzt eine Schrift allgemeineren Inhalts: Die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung (Schweinfurt, E. Stör, 1896, 103 S.). Er bezeichnet seine Schrift selbst als einen Kommentar zu Plinius Natur. hist. 4, 28 und Tacitus Germ. c. 2, und beschränkt sich von vornherein auf die Aufgabe, ein Bild von den Vorstellungen der Römer über die germanischen Völkerstämme zu geben. Natürlich kommt es aber überall auf die Auffassung an, die man mit den einzelnen, zum Theil sehr kontroversen Zeugnissen verbindet, und der Auffassung des Verfassers können wir vielfach nicht beipflichten. Seine eigene Auffassung gegenüber der anderer Forscher im Einzelnen zu verfechten, hat er durchweg vermieden; das ist aber auf einem Gebiete wie diesem, wo eine bloße Darstellung ganz unmöglich ist, doch unerläßlich. Wir bedauern daher, den Versuch des Verfassers als eine Förderung der Forschung nicht bezeichnen zu können.

Über das neue große Werk von A. Meitzen veröffentlicht G. F. Knapp eine vortreffliche Besprechung in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 27. October: Siedelung und Agrarwesen. Er erkennt Meitzen's Verdienst um die Verwerthung der Flurkarten warm an und macht selbst sehr geistvolle Bemerkungen über den Ursprung der Gemenglage, die er mit Recht nicht als rationelle Anlage, sondern als historisch geworden, durch allmählige Ausdehnung der Feldflur über neu in Anbau genommene Flächen, zu begreifen sucht. Auch seiner Auffassung, daß die Germanen ihre neue Heimat schon als Ackerbauer, nicht als Nomaden in Besitz nahmen, und seinen Bemerkungen über die Unterschiede von Dorfanlage und Einzelhöfen je nach den Bedingungen des Bodens, stimmen wir ganz bei. Gleichzeitig verweisen wir auf eine Recension des Meitzen'schen Werkes von K. Th. v. Inama-Sternegg in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 67, 5. — Aus der Beilage der Allg. Ztg. vom 28. Oktober notiren wir noch einen Artikel von K. B.: Der deutsche Bernstein und die griechische Heliadensage, in dem Verfasser die griechische Bernsteinsage wie den Bernstein selbst als aus Norden stammend zu erweisen sucht (Eridanus ursprünglich ein Nebenfluß der Weichsel, Radanus).

Über die von uns schon erwähnte (vgl. S. 162) Auffindung der Leiche des Langobardenkönigs Liutprand vgl. jetzt den ausführlichen Bericht von R. Majocchi im Archivio Storico Lombardo 3, 11: Le ossa di Re Liutprando scoperte in S. Pietro in Ciel d'Oro di Pavia.

Die Annales du Midi 32 enthalten den Anfang einer Studie von J. F. Bladé: Influence des métropolitaines d'Eanze et des archevêques d'Auch en Navarre et en Aragon depuis la conquête de l'Espagne par les Musulmans jusque vers la fin du onzième siècle. Verfasser schildert erst die religiöse Organisation des Südostens Galliens und

Digitized by Google

des Nordens von Spanien zu Anfang des 8. Jahrhunderts und untersucht dann, wie sich die Zustände nach den Sarazenischen Siegen weiter entwickelten.

Die Revue Internationale de Théologie 16 enthält den Schluß der Abhandlung von E. Michaud: L'ancienne et la nouvelle église en occident au IX siècle.

Aus dem Bulletin monumental 1896, 2 notiren wir einen Artikel von Coutan: Coup d'oeil sur la cathédrale de Rouen aux XI., XII. et XIII. siècles, und eine programmatische Übersicht von S. J. de Crèvecoeur: Étude sur l'architecture religieuse aux XIe et XIIe siècles dans l'ancien diocèse de Paris.

Die Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique 26, 2 enthalten den Schluß der Reusen'schen Arbeit: Les chancelleries inférieures en Belgique depuis leur origine jusqu'au commencement du XIII siècle (les chancelleries princières, Luxembourg, Namur, Brabant und les chancelleries épiscopales, Cambrai, Liège, Tournai, Reims). — In der Revue des deux mondes vom 1. Oktober beginnt G. d'Avenel, dessen großes Werk über mittelalterliche Preis- und Wirthschaftsgeschichte kürzlich auch in unserer Zeitschrift (77, 106) besprochen wurde, mit Veröffentlichung eines Artikels unter dem Titel: Paysans et ouvriers depuis sept siècles (1. les salaries au moyen âge; Schluß im Heft vom 15. Oktober; 2. Les salaries aux temps modernes; die vom Verfasser aus seinem Material entnommenen Lehren sind aber schwerlich ganz stichhaltig).

In der Revue bourguignonne de l'enseignement supérieur 6, 2 publizirt Marc in einer weitern Contribution à l'étude du régime féodal sur le domaine de l'abbaye de St. Seine ungedrucktes Urkundenmaterial aus dem Cartularium der Abtei (85 Nummern von 830 bis 1220).

In den Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique Bd. 48 und 49 veröffentlicht der Abbé Roland sorgfältige Studien über: Orchimont et ses fiefs. Im Anhang werden 34 Urkunden, zumeist aus dem 12.—14. Jahrhundert, abgedruckt; im letzten Heft (49, 3/4) werden Karte und Register nachgeliefert. — P. Sabatier veröffentlicht auch (vgl. die Notiz S. 163 f.) noch in der Revue Historique 62, 2 unter Mélanges et Documents einen Artikel: Étude critique sur la concession de l'indulgence de la Portioncule ou Pardon d'Assise. Gleichzeitig stellt er das baldige Erscheinen einer neuen Auflage seines Buches über das Leben des Hl. Franz von Assisi in Aussicht.

Über die agrarisch-wirthschaftlichen Verhältnisse des Elsaß im Mittelalter handelt Ch. Schmidt in den Annales de l'Est, Juli 1896.

Digitized by Google

In der Historical Review 44 setzt F. W. Maitland seine eindringenden Studien über Canon Law in England fort (2. Church, State and Decretals). Ebendort, unter Notes and Documents, erörtert und publizirt W. H. Stevenson: An old-english charter of William the Conqueror in favour of St. Martin's-le-Grand, London, A. D. 1068, nach den Kopiarien des Public Record Office. Verfasser knüpft daran beachtenswerthe Bemerkungen über das Kanzleiwesen der älteren englischen Könige im allgemeinen. In einer weiteren Miscelle macht F. Liebermann Anmerkungen zu Fabre's Aufstellungen über den Peterspfennig und die Bevölkerungsziffer Englands um 1164, und A. Jessopp theilt im Anschluß an den Artikel von Liebermann über Vacarius einen Schiedsspruch desselben aus dem Jahre 1179 mit.

Das Archivio Storico Italiano 203 (18, 1) enthält den Schluß der Abhandlung von F. Gabotto: Biella e i vescovi di Vercelli (12. bis 14. Jahrhundert). Vgl. dazu noch eine in den Memorie della R. Accad. delle Scienze di Torino 2, 46 abgedruckte Abhandlung von L. Schiaparelli: Origini del Comune di Biella, in der Verfasser eine urkundliche Darstellung der Geschichte von Biella gibt, unter Abdruck von neun Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts aus den Archiven von Biella und Vercelli. — Desgl. enthält das Archivio della R. Società Romana di Storia patria 19, 1/2 die Fortsetzung der Regesten- und Urkundenpublikation von Viterbo von P. Savignoni (Nr. 139—221) und der Untersuchungen über das mittelalterliche römische Münzwesen von V. Capobianchi.

In den Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 8/9 folgt noch ein weiterer Artikel von E. Monaci: Per la storia della scuola poetica siciliana (Ancora su Arrigo Testa; vgl. dazu ein Poscritta in Heft 10). — In Heft 10 der Rendiconti macht C. Cipolla Mittheilung: Di una iscrizione metrica riguardante Uberto vescovo di Verona (aus einer Handschrift der Kapitelsbibliothek von Verona; 10. Jahrhundert). — Ebendort gibt C. Merkel Nachträge zu einer in den Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche 3, 3, 1 (1896) veröffentlichten Abhandlung: Correzioni e note alla memoria d'epitafio di Ennodio e la Basilica di St. Michele in Pavia.

In der Novembersitzung der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin sprach Hans Leder über seine Reise von Urga nach Karakorum. Interessant waren namentlich seine Mittheilungen über die alte Mongolenkultur und noch vorhandene antiquarische Reste von Waffen ꝛc., die wahrscheinlich vom Zuge des Dschingiskhan herrühren.

In der Ztschr. f. deutsches Alterthum 41, 1 veröffentlicht Edw. Schröder einen Aufsatz: Die Heldensage in den Jahrbüchern von Quedlinburg. Die Notizen aus der Heldensage in den Jahrbüchern sind danach eine Kompilation

Digitized by Google

aus einer englischen Quelle und zwar wahrscheinlich aus einem interpolirten Exemplar von Beda's Weltchronik.

Unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter (mit sechs Lichtdrucktafeln), veröffentlicht Edm. Braun im Ergänzungsheft 9 der Westdeutschen Zeitschrift eine buchförmige, sieben Bogen starke kunsthistorische Abhandlung, eine Erweiterung seiner Heidelberger Dissertation. Er behandelt in vier Kapiteln: Ein Trierer Sakramentar vom Ende des 10. Jahrhunderts; die Entwicklung der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter; Trier und Echternach; die Malerschule von München-Gladbach; dazu publizirt er noch in einem Anhang ein Kalendar des Freiburger Sakramentars (Ms. 360a). Ihren Höhepunkt erreichte die Kunstschule in Trier durch den Einfluß und Kunstsinn des Erzbischofs Egbert in der Ottonischen Zeit, und die Nachwirkung dieser Periode machte sich auch später dauernd wenigstens in einer guten Technik geltend.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellsch. 17, 4 veröffentlicht Joh. Müllner eine kleine Abhandlung über: Die Taufe des römischen Königs Heinrich IV. Verfasser zeigt, daß es ganz den herrschenden Kirchengebräuchen entsprach, daß Heinrich III. seinen Sohn, obwohl derselbe bereits am 11. November 1050 geboren war, erst zu Ostern 1051 (31. März) taufen ließ, da für die Taufe überhaupt nur Ostern oder Pfingsten in Betracht kamen. — In demselben Heft behandelt F. Tenckhoff in einer Miscelle: Die Theilnahme des Bischofs Imad von Paderborn an der Synode von Worms 1076, Januar 24, die Verfasser für unwahrscheinlich hält; wir verweisen noch auf eine längere Notiz von H. Grauert am Ende des Heftes über eine römische Kircheninschrift vom Jahre 1070, die für den Mönchscharakter Gregor's VII. in Betracht kommt.

In den Romanischen Forschungen 9, 3 veröffentlicht K. Buscherbruck eine Abhandlung: Die altfranzösischen Predigten des heiligen Bernhard von Clairvaux. Er gibt eine eingehende sprachliche Behandlung der Predigten, die nach ihm bald nach 1150 von einem Metzer übersetzt und gegen Ende des Jahrhunderts dann in Metz in zwei Abschriften, die auf uns gekommen sind, jetzt in Paris und Berlin, erneuert wurden.

Aus der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 17. November 1896 notiren wir einen Vortrag von F. von der Leyen: Zur Geschichte der deutschen Literatur im 11. und 12. Jahrhundert, eine rühmende Besprechung des 2. Bandes von Kelle's Geschichte der deutschen Literatur.

Eine sehr umfangreiche, gründliche Abhandlung von E. Mayer in der Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1, Vierteljahrsheft 3 behandelt: Das Herzogthum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte. Das Herzogthum Würzburg war danach ein regelmäßiges,

Digitized by Google

verliehenes, das dann in der Folge, namentlich durch das Privileg von 1168, die Gaugrafschaft theilweise aufgezehrt und damit die Ernennung des Centgrafen in die Hand bekommen hat. Der zweite Theil der Abhandlung behandelt die kaiserlichen Landgerichte in Nürnberg, Schweinfurt und Rotenburg, die zur Illustration der Würzburger Gerichtsverfassung dienen. Überall zeigt sich eine Verschmelzung der Centgerichte mit den Domanialgerichten, wodurch dann in Würzburg die Konkurrenz mit dem Landgericht entstand.

Zu seiner Schrift: Der sog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis (Karlsruhe, G. Braun. 1896. 105 S.) gibt E. Ettlinger auf Grund von drei neuen, zum ersten Mal benutzten Handschriften (aus Admont, Wien und Graz) eine sehr dankenswerthe und mit großer Sorgfalt bearbeitete text- und quellenkritische Ausgabe eines 1716 von Pez unter obigem Titel aus einem Melker Codex edirten, nicht lange nach 1130 in Anlehnung an die Art des Hieronymus und Gennadius entstandenen Verzeichnisses der kirchlichen Schriftsteller (bis zum ersten Viertel des 12. Jahrhunderts), und macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Autor desselben nicht, wie man bisher meist angenommen, dem Kloster St. Emmeran angehört habe, sondern im Kloster Prüfening zu suchen sei. O-n.

Eine Rostocker Dissertation von R. Siebert bringt „Untersuchungen über die Nienburger Annalistik und die Autorschaft des Annalista Saxo". S. sucht gegen Herre nachzuweisen — m. E. freilich ohne durchschlagende Gründe —, daß die verlorenen, von Scheffer-Boichorst so benannten Nienburger Annalen nicht im Kloster Bergen zu Magdeburg, sondern in Nienburg selbst entstanden seien. Er verwirft die Annahme, daß dieselben 1135—37 verfaßt waren und ist vielmehr der Ansicht, daß die Redaktion dieser nach und nach entstandenen Annalen überhaupt erst durch den Annalista Saxo und zwar gleichzeitig mit der Compilation von dessen Werk erfolgt sei. Indem er so auf die Frage nach der Person des sächsischen Annalisten kommt, will er nachweisen, daß derselbe nicht, wie Waitz meinte, nach Halberstadt zu setzen, sondern in der Diöcese Magdeburg zu suchen sei, und findet ihn schließlich in der Person des Nienburger Abtes Arnold (1134—1164). Man hat jedoch auch hier den Eindruck, daß die von S. vorgebrachten Gründe keine zwingende Beweiskraft besitzen, und die Frage nach der Person und der Herkunft des Annalista Saxo dürfte demnach noch immer eine offene bleiben. Mehr Wahrscheinlichkeit hat dagegen die Annahme S.'s, daß das Werk des Annalisten vor 1152 abgefaßt sei. Einen Rekonstruktionsversuch der verlorenen Nienburger Annalen will S. demnächst veröffentlichen. O-n.

Im Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. u. Alterthumskunde 17, 3/4 handelt W. Jahr: Über die Unechtheit der von Paullini herausgegebenen Acta et facta praesulum Nuenburgensium (Naumburger Bischofschronik).

Digitized by Google

Es wird damit wieder eins der von Paullini herausgegebenen Geschichtswerke als gefälscht erwiesen.

In den Mittheilungen des Institutes f. Österr. Geschichtsforschung 17, 4 veröffentlicht Th. Lindner einen Aufsatz: Über die Entstehung des Kurfürstenthums. Es ist eine sehr selbstgewisse Entgegnung auf die Kritiken seines Buches („Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums"), namentlich auf die Recension Seeliger's in den Mittheilungen, daneben auch auf die von Chrousť in unserer Zeitschrift.

In den Jahrbüchern f. Nat.-Ök. u. Stat. 12, 4 veröffentlicht W. Varges den dritten Theil seiner Untersuchungen „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung". Trotz der großen Belesenheit des Verfassers stellen seine Ausführungen keinen wesentlichen Fortschritt in der Forschung dar. Auch leiden sie daran, daß Hypothesen zu häufig als Thatsachen hingestellt werden. So soll z. B. der Straßburger Burggraf ursprünglich die gesammte Jurisdiktion besessen haben, so werden den Bauermeistern in Braunschweig ursprünglich auch gerichtliche Funktionen beigelegt, und die städtischen Schultheißen und villici hätten nach dem Verfasser anfänglich im wesentlichen militärische Befugnisse gehabt. Die letzte Behauptung hängt mit der übertriebenen Bedeutung zusammen, die Verfasser der Befestigung für die Entstehung des spezifischen „Stadt"begriffes beilegt.

Dr. Heil: Die Gründung der nordostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Wiesbadener Gymn.-Progr. 1896) faßt knapp, klar und zuverlässig zusammen, was sich über diese wichtigen und noch immer zu wenig beachteten Vorgänge feststellen läßt, und betont mit Recht besonders die wirthschaftliche Bedeutung der ganzen Germanisirungsbewegung. Demnach nimmt merkwürdigerweise der Verfasser auf S. 10 an, daß „in Mecklenburg, Brandenburg, Preußen und Livland bei der Anlage der Städte in erster Linie militärische Gesichtspunkte in Betracht kamen". — Dies scheint mir nicht richtig zu sein, denn militärisch wichtige Punkte wurden im Mittelalter doch zunächst durch Burgen gesichert; wenn dann auch die wirthschaftlichen Verhältnisse günstig waren, so entstand neben der Burg eine Stadt, z. B. Brandenburg, Schwerin u. s. w., welche natürlich zu ihrem eigenen Schutze ebenfalls befestigt wurde. — Ferner bezogen sich das Lübecker und Magdeburger Recht (S. 22—25) doch wohl weniger auf die Verfassungsformen der Städte, als auf das Privatrecht und auf solche Sachen, die im Stiftungsbriefe der neuen Stadt nicht ausdrücklich festgesetzt waren. — Zu S. 20 bemerke ich noch, daß der Name „Neumark" in Schlesien nicht „nach freiem Belieben", sondern (nach Markgraf) im bewußten Gegensatze zu dem alten Marktorte des Schlesiergaues, Zobten, gewählt wurde. — Überraschend, aber ohne Zweifel richtig ist die Berechnung auf S. 36, daß mindestens 350 deutsche Städte im Nordosten damals planmäßig aufgebaut wurden. Wendt.

Digitized by Google

Neue Bücher: Pfeilschifter, Der Ostgothenkönig Theodor der Große und die katholische Kirche. (Münster i. W., Schöningh. 6,40 M.) — Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis auf Bonifaz VIII. ꝛc. (Freiburg i. B., Herder. 5 M.) — Hauviller, Ulrich v. Cluny. (Schöningh, Münster i. W. 2,40 M.) — Sckulj, Die Entstehung der ältesten russischen sogenannten Nestorchronik. (Požega, Voß.) — Krumbacher, Geschichte d. byzantinischen Literatur von Justinian bis z. Ende d. oströmischen Reiches (527—1453). 2. Aufl. bearbeitet unter Mitwirkung von Ehrhard u. Gelzer. (München, Beck. 24 M.) — Zöckler, Askese u. Mönchthum. 2. Aufl. I. (Frankfurt a. M., Heyder & Zimmer.) — Hagenmeyer, Galterii Cancellarii bella Antiochena. (Innsbruck, Wagner.) — Mauri Sarti et Mauri Fattorini de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saec. XI usque ad saec. XIV. iterum ediderunt Caesar Albicinius et Car. Malagola. 2 tom. (Bologna, Merlani) — Spatz, Die Schlacht von Hastings. (Berlin, Ebering.) — Dognon, Les institutions politiques et administratives du pays de Languedoc du XIIIe siècle aux guerres de religion. (Toulouse, Privat.) — Schultze, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. II. Das merowingische Frankenreich. (Stuttgart, Cotta. 6 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Im Histor. Jahrbuch 17, 747 behandelt H. Spangenberg das Gedicht des Ferreto von Vicenza »de Scaligerorum« origine, bestimmt das Geburtsjahr Cangrande's I. als 1291 und legt im Anschluß daran als fiktive Zeit für die Handlung der göttlichen Komödie Dante's das Jahr 1300 fest.

In einer kleinen Broschüre La non-autenticità degli Opuscula Coelestina (Sulmona 1896) vertritt G. Celidonio von neuem den Standpunkt der Unechtheit der elf Schriften.

Auf Grund neuen Quellenmaterials untersucht B. Fromme in der Röm. Quartalschrift 1896 S. 133 die Wahl Martin's V. und prüft zunächst in einem kritischen Theile die einzelnen Berichte.

In den Mitth. für d. Gesch. der Deutschen in Böhmen 35, H. 2 S. 144 skizzirt A. Bachmann die Politik Gregor Heimburg's in den böhmischen Angelegenheiten, die er in jeder Weise als unglücklich darlegt, und wendet sich am Schluß gegen Joachimsohn (s. oben S. 171).

In vollständigerer Gestalt als bisher bekannt veröffentlicht J. Seemüller in Mitth. des österreich. Instituts 17, 586—665 den uns erhaltenen, sehr umfangreichen Bericht über die Krönungsreise Friedrich's III. Er ist in Form eines Itinerars gehalten, aber von nicht amtlichem

Digitized by Google

Charakter. Die handschriftliche Überlieferung, wie die sprachliche Seite werden erschöpfend behandelt. Neben der Frage nach dem Verfasser, der in der nächsten Umgebung des Königs zu suchen, dessen Name aber nicht zu erschließen ist, werden auch die Zusammenhänge mit andern Berichten über Reisen des Kaisers verfolgt. Untersuchung wie Edition sind mit gewohnter Gründlichkeit gearbeitet. — Ebenda 666 stellt M. Vancsa Angaben über eigenhändige Unterschriften deutscher Könige aus der Zeit von Rudolf bis zu Friedrich dem Schönen aus einzelnen Urkundenbüchern zusammen und weist für alle Fälle die Belanglosigkeit dieser Angaben nach. Eine Betheiligung des Königs an der Ausstellung der Urkunden seit der Stauferzeit existirt bis zu Karl IV. in der That nicht.

Wesentlich als Fortführung der 1877 erschienenen Arbeit von H. Grauert über die Herzogsgewalt in Westfalen, die nur das nordwestfälische Gebiet behandelte, ist erschienen: M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen (München, Lüneburg 1895). In überaus gründlicher Weise werden die herzoglichen Rechte, Oberhoheit, Landtage, Heeresgewalt, Gerichtsbarkeit u. s. w. in Südwestfalen untersucht und gezeigt, wie im Kampfe mit den erstarkenden Territorialherren die Herzogsgewalt alter Art allmählich unterging bis zur Katastrophe des Jahres 1288. Jedoch entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts aus der der Kölner Kirche verliehenen Landfriedens-Hauptmannschaft über ganz Westfalen eine Art neuer Herzogsgewalt, auf Grund deren die Oberaufsicht über die Vehme erstrebt wurde. Und in der That erhielt der Erzbischof von Köln 1382 das Recht, in seinem Herzogthume die Freigrafen mit dem Gerichtsbanne zu belehnen, was er nach der damaligen Auffassung für ganz Westfalen ausübte. Aber die Vehme war auch die einzige Institution, für die innerhalb des alten Umfangs herzogliche Rechte des Kölner Erzbischofs in Geltung blieben. Eine Art Exkurs über das herzogliche Marschallamt in Westfalen und seine Befugnisse bildet das letzte Kapitel der sorgfältigen Monographie.

Hier sei auch hingewiesen auf den werthvollen Vortrag von F. Philippi über Weichbild in Hans. Geschichtsblätter 1895 S. 3 ff. Es wird die ursprüngliche Bedeutung des Weichbildes und seine Weiterentwicklung in seiner eigentlichen Heimat unmittelbar an der Hand der Quellen geprüft und dann seine Geschichte in den übrigen Gebieten verfolgt. Sehr dankenswerth sind die beigegebenen 113 Quellenauszüge, die die Zeit von 1150 bis 1600 umfassen.

Aus einem päpstlichen Formularbuch der Münchener Bibliothek veröffentlicht H. Simonsfeld eine Reihe werthvoller Beiträge in den Abhandlungen der dortigen Akademie 3. Kl. 21, 335. Zunächst werden für das päpstliche Urkundenwesen allerhand neue Kanzleibestimmungen mitgetheilt.

Digitized by Google

die durch Abdruck und ein Facsimile ergänzt werden; ferner zur Geschichte der kirchlichen Verhältnisse unter Ludwig dem Baiern, für die eine große Menge Urkunden hier edirt sind. In der vorausgehenden Einleitung wird sehr sorgfältig der wesentliche Inhalt der wichtigeren Stücke erläutert. Auch Übersichten des sonstigen Inhalts der Handschrift werden geboten. (Vgl. ferner unten S. 373.)

Von der von Robert Oppenheim unternommenen Übersetzung von Ashley's Englischer Wirthschaftsgeschichte (vgl. die Besprechung des Werkes H. Z. 75, 146 ff. und die Notiz 77, 173) liegt jetzt der 2. Band vor („vom 14. bis zum 16. Jahrhundert", VII, 540 S.; Brentano-Leser's Sammlung staatswissenschaftl. Schriften, Leipzig, Duncker & Humblot, Bd. 8, M. 10). Vgl. jetzt auch die anerkennende Anzeige v. Below's im Literar. Centralbl. 1896 Nr. 48, der nur mit Recht bedauert, daß die Übersetzung die seit dem Erscheinen des Originals (1892) weiter geschrittene Forschung noch nicht berücksichtigt hat.

Neue Bücher: Pawlicki, Papst Honorius IV. (Münster i. W., Schöningh 3 M.) — Moltesen, De Avignonske pavers forhold til Danmark (Kopenhagen, Gad. — Sternfeld, Ludwig's des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270. (Berlin, Ebering.) — Davidsohn, Geschichte von Florenz. I. (18 M.) Ders., Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz (Berlin, Mittler. 5 M.) — Zdekauer, Il constituto del comune di Siena dell' anno 1262. (Milano, Hoepli.) — Uzielli, Ricerche intorno a Leonardo da Vinci. I. 2. ed. (Torino, Loescher.) — Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch. IV. (1443—1472. Colmar i. E., Barth.) — Clemen, Johann Pupper v. Goch. (Leipziger Studien Bd. 2 Heft 3.) (Leipzig, Duncker & Humblot.) — Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. II.: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. (Stuttgart, Cotta. 12 M.) — Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257 bis 1311. (Halle, Niemeyer. 10 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

In der Ztschr. für Kulturgeschichte (4, 1. 2) entwirft A. Boemer ein ziemlich düsteres und bis auf wenige Ausnahmen unerfreuliches Bild von der Stellung der deutschen Humanisten zum weiblichen Geschlecht.

Ebendort veröffentlicht Th. Hampe einige kulturgeschichtlich bemerkenswerthe Meisterlieder (vom Trinken und der Trunkenheit, und Badlieder).

Im Archivio stor. Italiano 1896, 3 veröffentlicht G. O. Corazzini zwei Briefe vom Jahre 1518, in denen Antonella degli Strozzi sich bei den Gebrüdern Strozzi über den Herzog von Ferrara beklagt.

Digitized by Google

Eine interessante Notiz über ein Buch aus der Bibliothek von Thomas Münzer, die Editio princeps des Tertullian, jetzt in der Fürstenschule zu St. Afra, findet sich im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumskunde (Bd. 17.

In der Neuen kirchlichen Zeitschrift 1896, Heft 10 u. 11, sucht W. Walther nachzuweisen, daß die Reformirten in dem Sakramentstreit eine unaufrichtige und unwahrhaftige Taktik befolgt hätten und daß sich auch daraus zum Theil Luther's schroffes Vorgehen gegen sie erkläre.

Herzog Heinrich den Frommen von Sachsen und die Religionsparteien im Reich (1537—1541) behandelt E. Brandenburg in zwei vortrefflichen, auf sorgfältigen archivalischen Studien beruhenden Aufsätzen im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 17. Er zeigt darin, wie der Herzog unter dem Einfluß seiner Gemahlin sich zum Schutz gegen seinen Bruder Georg dem Schmalkaldener Bund anschloß, wie er aber, seitdem er zur Regierung gelangt war, aus Gewinnsucht und Angst sich immer mehr davon abwandte und schließlich in eine Stellung zwischen den Parteien gerieth, die bei längerer Dauer seiner Regierung sehr gefährlich hätte werden können.

Die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 173) erwähnte ausführliche Schrift von Ed. Jacobs über den Reformator des südlichen Hannovers, Heinrich Winckel, ist jetzt in der Ztschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1896 erschienen. Im Anhang werden hier eine ganze Reihe Aktenstücke veröffentlicht, darunter auch mehrere Briefe Winckel's aus seiner Halberstädter Zeit.

Auf Grund von Akten des Klosters Hornbach im Kreisarchiv zu Speier gibt Joh. Mayerhofer im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 17, 4 Beiträge zur Lebensgeschichte des berühmten Botanikers Hieronymus Bock gen. Tragus (1498—1554).

Einen Beitrag zur Reformationsgeschichte von Halle gibt Kohlmann in den Neuen Mitth. aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschung. Auf Grund von Akten des Stadtarchivs gibt er neue Aufschlüsse über die Abfassungszeit der Kirchenordnung und die Bestallung des Justus Jonas als Prediger in Halle (1543).

Auf Grund einer Anzahl von Hofordnungen norddeutscher Territorien entwirft Treusch v. Buttlar in der Ztschr. f. Kulturgeschichte N. F. Bd. 4 ein anschauliches Bild von dem „täglichen Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts". Da in dieser Zeit der Hof des Fürsten und die Centralstaatsverwaltung noch eine untrennbare Einheit bilden, so stellen die Ausführungen des Verfassers einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des deutschen Beamtenthums dar. Sie sind insbesondere lehrreich dadurch, daß sie an einem typischen Beispiel die ungeheure Schwer-

Digitized by Google

fälligkeit und Unzuverlässigkeit der mittelalterlichen Finanzverwaltung als eine allgemeine und bis zu einem gewissen Grade nothwendige Folge der vorherrschenden Naturalwirthschaft zeigen.

Das Bulletin hist. et litt. de la société de l'hist. du protestant. français vom November 1896 enthält außer einigen kleineren Mittheilungen zur Geschichte der Hugenotten die Fortsetzung des schon früher (S. 176) erwähnten Aufsatzes von Bourrilly über die Entstehung der Religionskriege in Frankreich (Organisation der Parteien und Edikt vom Januar 1562), sowie einen Artikel von P. de Félice über den Übertritt der Katholiken zum Protestantismus in Frankreich hinsichtlich der dabei an sie gestellten Forderungen, Formalitäten, Erklärungen u. s. w. Dieser Artikel ist ein Kapitel aus dem größeren Werke desselben Verfassers: Les protestants d'autrefois, dessen bevorstehendes Erscheinen angekündigt wird.

Tüselmann schildert eine Studienreise, die Caselius, der letzte bedeutende Vertreter des Humanismus in Deutschland im Jahre 1562 durch Italien unternahm, und druckt seine wichtigsten Reisebriefe im Anhang ab. (Sonder-Abdruck aus der Festschrift der Klosterschule Ilfeld, Nordhausen 1896.)

Im Archivio della Società Romana di storia patria 19, 1 und 2 1896) teilt B. Fontana einen Auszug aus den Akten des Prozesses mit, der von der römischen Inquisition gegen den bekannten Humanisten und Dichter Aonius Palearius wegen Ketzerei, d. h. wegen seiner Hinneigung zu reformatorischen Ideen, angestrengt wurde und der 1570 mit der Hinrichtung des Verklagten endigte.

Über „Straßburg und die französischen Politiker 1574 und 1575" handelt ein Aufsatz von A. Holländer in der Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI, 4, 1896. Die Stadt hatte dem 1574 aus Frankreich geflohenen Prinzen Heinrich von Condé Zuflucht gewährt und ließ sich nicht dazu bewegen, ihm das Asyl zu kündigen. Die Pläne, die Condé und der abenteuerliche Pfalzgraf Johann Casimir gegen Frankreich schmiedeten, sowie die mannigfachen diplomatischen und kriegerischen Händel, in welche die Stadt und ihre Nachbarschaft hereingezogen wurden, bilden den Mittelpunkt der Untersuchungen Holländer's. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Politik Straßburgs damals noch einen sehr thatkräftigen, von reichsstädtischem Selbstgefühl, echt deutschem Sinn und weitherzig protestantischem Geist erfüllten Charakter trug.

Die bis jetzt streitige Frage, ob Kaiser Maximilian II. ein Testament hinterlassen habe, das Bestimmungen über die Untheilbarkeit seiner Lande und die Abfindung seiner jüngeren Söhne enthielt, ist nunmehr endgültig entschieden worden. Jos. Fischer weist nach, daß in Ermangelung eines Testamentes Rudolf II. mit seinen Brüdern am 10. April 1578 einen

Digitized by Google

Erbvergleich schloß, in dem sie auf alle territorialen Ansprüche verzichteten und sich mit einer jährlichen Rente zufrieden erklärten. Er hat diesen Vergleich im Innsbrucker Statthalterei-Archiv gefunden, druckt ihn in der Ztschr. d. Ferdinandeums 3. Folge, 41. Heft, ab, und begleitet ihn mit den erklärenden, den Akten entnommenen Notizen über sein Zustandekommen, seinen Inhalt und seine Ausführung.

Im Bolletino della società Umbra di storia patria vol II, 2 und 3. 1896, berichtet L. Fumi über eine Relation des Kardinals Aldobrandini über seine Gesandtschaft nach Lyon 1600-1601, wo er den Frieden zwischen Frankreich und Savoyen vermittelte.

Gadaleta gibt im Archivio storico italiano 5, 18 (1896) einige ziemlich kurze Mittheilungen aus einem Tagebuch, betreffend das über Venedig 1606 verhängte Interdikt. Der unbekannte Verfasser des Tagebuches muß in Rom gelebt haben, war ein Anhänger Paul's V. und zeigt sich gut über den Gegenstand unterrichtet.

Gestützt auf das Prachtwerk von Mandell-Creighton über die Königin Elisabeth (London 1896) entwirft der anonyme Verfasser eines Essays in der Quarterly Review vom Oktober 1896 (oder sollte es vielleicht eine toilettenkundige Verfasserin sein?) ein an Einzelheiten fast verwirrend reiches Bild von den materiellen Kulturverhältnissen Englands im Zeitalter Elisabeths, ganz besonders von den damaligen Trachten und Moden.

In der Scottish Review vom Oktober 1896 behandelt Guy le Strange den Regierungsantritt Jakob's I. von England auf Grund von Depeschen des venetianischen Gesandten Scaramelli. Im Mittelpunkt der Darstellung steht der ausführliche Bericht Scaramelli's über die pomphafte Krönung des Königs.

O. Smeaton löst in der Westminster Review vom Dezember 1896 die Aufgabe, die schriftstellerischen und dichterischen Leistungen König Jakob's I. von England unbefangen zu würdigen. Die meisten Produkte der königlichen Feder, meint er, seien traurige Beispiele eines falsch angewandten Fleißes. Nur das Basilicon doron, der Counterblaste und einige Sonette seien einigermaßen genießbar und würden auch wohl in Zukunft noch einzelne Leser aus Kuriosität finden.

Zur Geschichte des böhmischen Aufstandes von 1618 veröffentlicht Kaindl zwei Urkunden, Mittheilungen des Kaisers Matthias an die oberösterreichischen Stände über die „sehr ärgerliche und ganz unverantwortliche That" des Fenstersturzes in Prag und Bitte um Unterstützung seiner kriegerischen Maßregeln gegen die Rebellen (Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. 1896, S. 807—13).

Die Erwägungen über eine Abänderung der böhmischen Verfassung, Beschränkung der ständischen Rechte und Übertragung der Kurwürde auf

Digitized by Google

das zu einem Königreich zu erhebende Erzherzogthum Österreich, die nach der Schlacht am weißen Berge in den Kreisen der Sieger angestellt wurden, beleuchtet eine kurze Notiz von Mayr-Adlwang in den Mittheilungen d. Inst. f. österr. Gesch. 17, 4 (1896).

In einem zu Brandenburg gehaltenen Vortrage handelt Dr Paul Pomtow über Gustav Adolf und Kurbrandenburg im Dreißigjährigen Kriege (26.—28. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. d H.). Die Darstellung schließt sich im Wesentlichen an die bekannten Werke der beiden Droysen an, zeigt aber im einzelnen auch selbständiges Urtheil und beruht offenbar auf eigenem Quellenstudium, doch fehlt es leider an Nachweisen über das benutzte Material. Daß der brandenburgische Gesandte an Gustav Adolf, während dessen Aufenthaltes zu Stettin im Juli 1630 nicht H. v. Wilmersdorf, sondern der Geheime Rath Peter Bergmann war, hat G. Droysen in der Ztschr. f. preuß. Gesch., Bd. 15, nachgewiesen. W. v. S.

Im Oktoberheft der Preußischen Jahrbücher (86, 1) erzählt Meinardus das Leben des Grafen Adam von Schwarzenberg, im Wesentlichen eine Erweiterung seiner früheren Darstellungen in der Allg. dtsch Biographie und in den Vorreden zu den Protokollen und Relationen des brandenburgischen Geh. Rathes, I—IV. Meinardus ist bekanntlich zu einer ganz neuen Auffassung von der Persönlichkeit und Politik des Grafen Schwarzenberg gelangt, die sich als eine Ehrenrettung des Vielverleumdeten bezeichnen läßt In diesem Sinne ist auch der vorliegende Aufsatz geschrieben. Er wird wohl den Zweck verfolgen, die Schwarzenberg'sche „Legende" auch für einen weiteren Kreis des gebildeten Publikums zu zerstören. Für die Stellung des Referenten zu dieser Frage sei auf H. Z. 75, 512 verwiesen

H. Keussen veröffentlicht etwa ein Dutzend kurzer Briefe, welche sich auf die Erziehung der badischen Prinzen Karl Wilhelm und Leopold Franz 1639/40 in Köln beziehen. Referent kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die ungemeine Sorgfalt der Edition mit dem Werthe des Inhalts in Widerspruch steht. Wozu sind denn die Regesten erfunden worden? (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 4).

Im Anschluß an das Buch von Dedouvres Le père Joseph polémiste, ses premiers écrits 1623—26 untersucht Fagniez die Äußerungen der öffentlichen Meinung in Frankreich im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Er macht auf den Reichthum von Flugschriften aufmerksam, von denen er eine ganze Reihe bespricht bezw. analysirt (Revue des quest. hist. Oktober 1896).

Um aktuellen legitimistischen und papistischen Tendenzen entgegenzutreten, die Karl I. als Märtyrer für sein Volk und seinen Glauben reclamiren, versucht Dewé White diese Auffassung in scharfen Worten

Digitized by Google

(a more impudent fiction was never conceived) zu bekämpfen. (West minster Review 146, 4, Oktober 1896.)

Neue Bücher: Kohler, Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512. (Genf, Julien). — Fürst Alfonso Doria Pamphili, Lettere di D. Giovanni d'Austria à D. Giovanni Andrea Doria I. (Roma. Forzani.) — E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537—1541. (Dresden, Baenich). — Dr. Alfr. Zimmermann, Die Europäischen Kolonien. I.: Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens, in ihrer Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. (Berlin, Mittler; geb. 11 50 M.) — Gebauer, Kurbrandenburg in der Krisis des Jahres 1627. Hallische Abhandl. 33. (Halle, Niemeyer. 5 M.)

1648—1789.

Die Beihefte zum Militärwocheublatt 1896, 7 u. 8, bringen eine sorgsame, eingehende Arbeit v. Unger's über das Leben des Feldmarschalls Derfflinger (inzwischen auch separat erschienen. Berlin, Mittler. 137 S.). Diese Lebensgeschichte ist gleichzeitig eine brandenburgische Heeresgeschichte in Krieg und Frieden während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Neben der überragenden Bedeutung des Kurfürsten tritt die Persönlichkeit seines bedeutendsten Helfers stark zurück, aber eine Biographie hätte vielleicht etwas persönlichere Färbung tragen können und würde dadurch für den Historiker noch werthvoller geworden sein.

Funck-Brentano beendet im November- und Dezember-Heft der Deutschen Revue seine interessanten, aber etwas romanhaft gefärbten Studien über Gift und schwarze Kunst am Hofe Ludwig's XIV. (vgl. hier S. 179).

In der English Histor. Review (Okt. 1896) widmet Miß Foxcroft den Werken George Savile's, des ersten Marquis von Halifax († 1695), eine Untersuchung, die außer der schriftstellerisch-publizistischen auch die politische Thätigkeit des Marquis streift und als Vorarbeit zu einer Lebensbeschreibung desselben dienen kann.

Wie sich die Thronfolge Wilhelm's III. von Oranien in England in ultramontaner Beleuchtung wiederspiegelt, erhellt aus einem Artikel der Dublin Review (Okt. 1896). Die Verfasserin, Miß A. Shield, ist, wie leicht erklärlich, ihrem Helden sehr gram. Verlor doch, nach ihrem wehmüthigen Geständnis, durch die „oranische Verschwörung" die katholische Kirche ihre letzte Hoffnung, das englische Volk wiederzugewinnen, und versank statt dessen nahe an 200 Jahre in Muthlosigkeit und Finsternis.

In sehr anziehender Weise sucht Jüngst die Bedeutung Ph. Jak. Spener's für die wissenschaftliche Bildung in Deutschland klar zu machen. Er findet sie darin begründet, daß Spener dem aristotelischen Scholasticismus

Digitized by Google

zunächst auf dem Gebiet der führenden Geisteswissenschaft, der Theologie, dann aber auch im weiteren Kreise der Wissenschaften den Todesstoß versetzte und dadurch einer neuen, freieren Gedankenbewegung zum Durchbruch und Siege verhalf. Auch für die Reformationszeit ist der Aufsatz von Interesse, da er den Nachweis enthält, daß trotz der befreienden That Luther's noch manche Elemente des mittelalterlichen Scholasticismus ihren Platz in der neuen Lehre behaupteten, bzw. unter der Herrschaft der starren Orthodoxie nach Luther in sie wieder eingeschmuggelt wurden. (Deutsch-evangel. Blätter v. Dezember 1896.)

In der Rev. d'hist. dipl. 10, 4 ist der Schluß der Arbeit Syveton's über Goertz (vgl. 77, 373) erschienen. Er trennt scharf zwischen dem Goertz vor seiner ersten Gefangennahme in Holland und dem späteren. Erst dieser ist der diplomatische Abenteurer geworden, vorher verfolgte er mit Konsequenz einen großen Plan, nämlich den, daß Schweden nach einem Separatfrieden mit Rußland Gelegenheit haben sollte, alle seine Besitzungen zurückzuerobern. Sein Fehler war nach Syveton, daß er mit zu großer deutscher Schwerfälligkeit und Starrköpfigkeit sich in der Wahl seiner Mittel nicht der Veränderung der Lage anzupassen verstand.

Mit dem Aufenthalt Peter's des Großen in Paris im Jahre 1717 beschäftigen sich zwei Aufsätze von Waliszewski (Revue de Paris, 1. Oktober) und von Haussonville (Revue des deux mondes, 15. Oktober), jener wenig mehr als eine Sammlung von Anekdoten, dieser eine aus den Akten geschöpfte Darstellung der damaligen ergebnislosen Verhandlungen über einen Dreibund zwischen Rußland, Frankreich und Preußen. Die Reise des Zarewitsch Paul Petrowitsch (1782) nach Paris behandelt Larivière Le comte et la comtesse du Nord à Paris. Revue bleue, 3. Oktober).

W. Tröltsch führt in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 20, 4 aus, daß die herrschende Anschauung von dem elenden Zustande des deutschen Handwerks im 18. Jahrhundert nicht allgemein zutreffend sei. Er weist für die Stadt Göppingen, die neben Calw der Hauptsitz der württembergischen Zeugmacherei war, von ca. 1720 an einen Aufschwung und eine verhältnismäßig günstige Lage dieses Handwerks nach, das sich hier im Gegensatz zu dem Calwer von der den einzelnen Meister herabdrückenden verlagsmäßigen Verfassung freihielt und erst von ca. 1780 ab in seiner Blüte durch die Depression geknickt wurde, die sich als eine Folge der unsicheren äußeren Verhältnisse einstellte.

Frhr. v. d. Wengen kritisirt in der Allgem. Militärzeitung (Nr. 71 bis 78) die Darstellung des Generalstabswerks über die Schlacht bei Hohenfriedberg und macht auf Grund der neuerdings veröffentlichten Materialien, namentlich der Hoffmann'schen Schrift (vgl. 76, 373), bei zahlreichen Einzelpunkten Ausstellungen.

Digitized by Google

In den Göttinger Gel. Anzeigen 1896, 10 antwortet M. Lehmann und in den Preuß. Jahrbüchern Nov. 1896 H. Delbrück auf den letzten Aufsatz ihres inzwischen verstorbenen Gegners Naude über die Entstehung des Siebenjährigen Krieges (vgl. H. Z. 77, 553). Neue, wirklich durchschlagende Argumente für ihre bekannte These bieten sie nicht, obgleich sie im Einzelnen Beachtenswerthes bringen. Man kann es aber nur Starrsinn nennen, wenn Lehmann an einer so ganz und gar verlorenen Position, wie der Interpretation des anéantir-Briefes noch festhält.

In dem preußischen Feldzugsplan von 1756 glaubt O. Herrmann einen neuen Beweis für die Unhaltbarkeit der Lehmann'schen Auffassung von dem Ursprung des Siebenjährigen Krieges gefunden zu haben. (Jahrb. f. Armee u. Marine, Okt.-Heft.)

Über die Verfassung der baskischen Provinzen und des Königreichs Navarra im vorigen Jahrhundert hat Desdevises du Dezert in der Rev. hist. 62, 2 eine eindringende Studie geschrieben. Er schildert die sehr beträchtliche Selbständigkeit der allgemeinen und der Stadtverwaltung, die große Unabhängigkeit auf dem Gebiete der Justiz, der Finanzen und des Militärs. Verwaltung und Justiz sind bis zum Ende des Jahrhunderts noch nicht scharf getrennt. Der königliche Einfluß ist im Gegensatz zu den fünf andern Staaten Spaniens sehr gering.

Für die Geschichte der Sitten in der französischen und englischen guten Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts kann man allerhand Bemerkungen entnehmen aus dem Briefwechsel der Tänzerin Theodora mit dem Grafen v. Audenarde, den Du Bois in der Revue de Belgique 15. Nov. 1896 veröffentlicht

Aus der Rev. de Paris Nr. 18 notiren wir ferner die Veröffentlichung von 32 Briefen Voltaire's an die Gräfin Charlotte Sophie v. Bentinck aus den Jahren 1755—1777.

Die „Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirthschaft, für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften aller Länder" bringt 5, 3 eine Fortsetzung der Ausführungen A. Oncken's über „Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie". Oncken behandelt zunächst „den ältesten Sohn der Doktrin" Quesnay's, den Marquis Mirabeau, der unabhängig von diesem wesentlich übereinstimmende Anschauungen gewonnen hatte und zum fanatischen Agitator für dessen Lehre wurde. Mirabeau und andere Schüler Quesnay's haben nach Oncken der Lehre Quesnay's erst die stark doktrinäre Richtung gegeben, die ihrem Begründer selbst fernlag. Weiter erörtert Oncken den Einfluß, den das Vorbild der bäuerlichen Gemeinden der Schweiz auf die physiokratische Theorie, wenn auch nicht Quesnay's, so doch Mirabeau's ausgeübt hat. Ein letzter Abschnitt erörtert die agrikulturtechnischen Grundanschauungen Quesnay's und gelangt zu dem Resultat, daß er und

Digitized by Google

mehr noch Henry Patullo, der Quesnay wesentlich beeinflußte, durch ihre Lehre vom Fruchtwechsel als die Vorläufer der berühmten Theorie Albrecht Thaer's anzusehen sind.

In der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (3. Aufl.) gibt E. Troeltsch in dem Artikel „Aufklärung" (S. 225—241) ein vortreffliches Bild von dem Ursprung und der Entwicklung dieser „Gesammtumwälzung der Kultur auf allen Lebensgebieten" und wird ihren Haupt- und Nebenströmungen in hohem Maße gerecht. Besonders klar kommt das Verhältnis der Aufklärung zur Geschichtschreibung in ihrer Wechselwirkung zum Ausdruck, wie diese, von der Aufklärungsidee lebhaft ergriffen, wieder zu einem mächtigen Hebel der Aufklärung wird. R. D.

Einen gedankenreichen Aufsatz über „Kant's geschichtliche Stellung", die Einleitung zu einer demnächst erscheinenden Kant-Biographie, veröffentlicht M. Kronenberg in der Beil. z. Allg. Zeitung Nr. 242.

Ein treues Bild des aufgeklärten Protestantismus in Deutschland am Vorabend der französischen Revolution gewähren die von Prof. Geyer vortrefflich herausgegebenen Tagebücher über eine Studienreise von C. F. Rinck, Hof- und Stadtvikarius zu Karlsruhe, der im Auftrage des Markgrafen Karl Friedrich von Baden in den Jahren 1783 und 1784 in Basel, Zürich, Stuttgart, Weimar, Leipzig, Berlin, Hamburg, Marburg u. s. w. Universitäten und Schulen, Theologen und andere Gelehrte aufsuchte. Seine rationalistisch gefärbten, übrigens aber unbefangenen und schlichten Aufzeichnungen enthalten außer eingehenden Mittheilungen über Lavater, Herder, die Berliner Gelehrten Büsching, Mendelssohn und Andere auch anschauliche Schilderungen der Karls-Akademie in Stuttgart, der Opposition gegen Goethe in Weimar, gegen König Friedrich in Berlin, und viele Beobachtungen von kulturgeschichtlichem Interesse. (Altenburg, R. Geibel. 1897. VIII, 257 S.)

Neue Bücher: Perey, Maria Mancini Colonna. (Paris, C. Lévy. 3.50 fr.) — Tönnies, Hobbes' Leben und Lehre. (Stuttgart, Frommann. 2 M.) — Philippson, Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I. 1640—1660 (Berlin, Cronbach. 7,50 M.) — S. A. Sørensen, Kjøbenhavns Belejring og Fyens Gjenerobring etc. 1658—59. (Kopenhagen, Nordiske Forlag. 4,50 kr.) — Hirsch, Der Winterfeldzug in Preußen 1678—79. Berlin, Gaertner. — Hellmann, Die sog. Memoiren de Grandchamp's u. ihre Fortsetzungen u. d. sog. Mem. des Marquis de Sassenage (München, Lüneburg. 6 M.) — Osk. Malmström, Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1677—97. (Stockholm, Nordin et Josephson. 3 kr.) — Haake, brandenb. Polit. u. Kriegführung i. d. J. 1688 u. 1689, (Kassel, Brunnemann. 4,40 M.) — v. Erdberg-Krczenziewski, Joh. Joach. Becher. (Jena, Fischer. 3 M.) — Robert-

Digitized by Google

Labarthe, Hist. du protestantisme dans le Haut-Languedoc, le Bas-Quercy et le comté de Foix de 1685 à 1789. (Paris, Grassart. 7 fr — Österreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. II. Mit 7 Beilagen. (Wien, Seidel)

Neuere Geschichte seit 1789.

Eine neue, im Verlage des Bibliographischen Instituts in Leipzig erscheinende, von Ludwig Bellermann herausgegebene Ausgabe von Schiller's Werken verdient deshalb hier eine entschieden anerkennende Erwähnung, weil die Abtheilung der historischen Schriften darin von Theodor Kükelhaus sorgfältig und gediegen bearbeitet worden ist. Die Einleitungen orientiren über die Entstehungsgeschichte der Schriften, Anmerkungen unter dem Text erläutern und berichtigen denselben im Einzelnen, und Anmerkungen und Exkurse am Schluß behandeln die Quellenbenutzung Schiller's und das Verhältnis seiner Auffassung zur neueren Forschung. Auch die Lesarten der verschiedenen Originaldrucke werden gebucht. Bisher sind erschienen in Bd. 6 und 7 die Antrittsvorlesung, der Abfall der Niederlande und der Dreißigjährige Krieg. Die Schlußanmerkungen zur Antrittsvorlesung und zum Abfall der Niederlande sind wegen ihres Umfanges auf den noch nicht erschienenen Bd. 14 verspart. Die neue Ausgabe soll insgesammt 14 Bände zum Preise von 28 M. umfassen.

Im Oktoberheft der Révol. française behandelt Mourlot sehr eingehend die Wahlen zu den Generalständen von 1789 im Bezirk von Vire (Normandie), wobei er namentlich die den Cahiers zu Grunde liegenden Materialien und den Zusammenhang zwischen Generalständen und Provinzialversammlungen erörtert (Schluß im November); Aulard veröffentlicht ein Schreiben des radikalen Terroristen Lequinio über den Kampf gegen das Christenthum, Corre eine umfangreiche Denkschrift der Jakobiner der Isle de France über die dortige Revolution. Im Novemberheft gibt der unermüdliche Roland-Forscher Perroud (zusammen mit Mijsol) Untersuchungen über die Familie Roland, besonders Eltern und Geschwister des Ministers; Brette erweitert seine Mittheilungen über den Ahnherrn der Gebrüder Goncourt, Huot de Goncourt, Mitglied der Constituante, zu einer überaus gründlichen Untersuchung über die staatsrechtlich sehr merkwürdigen Wahlen zu den Generalständen in Bourmont und Bassigny (Bar).

Zur Geschichte der Revolutionskriege sind zwei Beiträge zu erwähnen: eine Skizze des Feldzuges von 1796 in Deutschland (Neue milit. Blätter, Dezember) und die Beurtheilung des Suworow'schen Hauptquartiers 1799 in Italien durch einen österreichischen Offizier, die Frhr. v. Binder-Krieglstein in der Deutschen Heereszig. Nr. 92 publizirt.

Wir notiren aus dem Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde N. F. 25, 3 den Schluß der Publikation von Fr. W. Seraphim aus

Digitized by Google

den Briefen der Familie v. Heydendorf, der die Nummern 195—623 (Jahre 1792—1800) und zwei Register bringt.

In dem Beiblatt zur Magdeburg. Zeitung (Blätter für Handel ꝛc.) 1896 Nr. 43 veröffentlicht G. Sommerfeldt einiges archivalische Material für das Gefecht bei Halle am 17. Oktober 1806.

H. Brunner berichtet auf Grund von Archivalien, wie „General Lagrange als Gouverneur von Hessen-Kassel" (1806/7) sich durch eine Gratifikation von 800000 Franken bestimmen ließ, die Nachweisungen über das Kapitalvermögen des Kurfürsten von Hessen der französischen und westfälischen Regierung zu unterschlagen. (Allgem. Zeitung, Beilage Nr. 241, 17. Oktober.)

P. Bigelow hat die Schilderungen aus der Zeit der deutschen Freiheitskriege, deren Anfänge hier erwähnt sind (H. Z. 75, 563), in zwei stattlichen, schön illustrirten Bänden vereinigt (History of the german struggle for liberty; London, Osgood, Mc. Ilvaine & Co., 1896); die Arbeit beruht auf weitgreifenden, aber selten tiefgehenden literarischen Studien, die zuweilen auch durch Citate aus den Akten der Berliner Archive und des Public Record Office ergänzt werden, und gibt eine warmherzige, schwungvolle Darstellung der preußischen Erhebung, die als eine ganz spontane Volksthat gepriesen wird. Das monarchische Element, vertreten hauptsächlich durch Friedrich Wilhelm III., spielt dabei eine traurige Rolle; nur Königin Luise wird, nicht bloß des Kontrastes wegen, verherrlicht. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Verfasser, ein unermüdlicher Wanderer, durch lokale Forschungen seinen Schilderungen große Anschaulichkeit zu geben verstanden hat. (Sind übrigens die Klagen über schmähliche Vernachlässigung der Grabstätte Nettelbeck's berechtigt?) Trotz mancher Seltsamkeiten und Irrthümer wird man doch dem Verfasser den Dank nicht vorenthalten für ein Buch, das in populärer Form englischen und amerikanischen Lesern eine Kenntnis der großen Männer und großen Thaten des Zeitalters unserer Freiheitskriege zu vermitteln geeignet scheint.

Adolf Brecher zeigt in der Schrift „Napoleon I. und der Überfall des Lützow'schen Freicorps bei Kitzen am 17. Juni 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege" (Berlin, Gärtner. 1897. XV, 100 S.) auf Grund umfassender archivalischer und literarischer Forschungen, namentlich durch Benutzung des von Du Casse veröffentlichten Schriftwechsels Napoleon's mit dem Herzog von Padua (Arrighi), daß Napoleon den Untergang der Lützower planmäßig vorbereitet und durch Hinterlist und Gewaltthat herbeigeführt hat. Die Württemberger, nur Werkzeuge Napoleon's, sind, wie auch Pfister bewiesen hat (vgl. H. Z. 77, 557), keines Wortbruchs schuldig, haben vielmehr den Lützowern Gelegenheit zur Rettung gegeben. Lützow selbst erscheint in der sehr scharfsinnig, zuweilen

Digitized by Google

wohl zu eingehend geführten Untersuchung den Schwierigkeiten seiner Lage gegenüber als unzulänglich.

Briefe von und an Georg Herwegh, herausgegeben von Marcel Herwegh, 1848. (München, Langen. 1896. 386 S.) Den Mittelpunkt dieser Veröffentlichung bildet ein Neudruck von Emma Herwegh's Broschüre: „Zur Geschichte der deutschen demokratischen Legion aus Paris, von einer Hochverrätherin". Die Briefe selbst, die den Jahren 1847—1849 angehören, sind ziemlich unbedeutend, obgleich große Achtundvierziger, wie Robert Blum, Karl Vogt, Ruge, Hecker, Struve u. s. w. unter den Briefschreibern vertreten sind. Eine Ausnahme machen höchstens die Schreiben Bakunin's mit ihrem humoristisch gefärbten Anarchismus und Emma Herwegh's, deren beweglicher Geist und entschlossener Charakter in der Schilderung des großen Berliner Polenprozesses, eines Zusammentreffens mit Johannes Ronge u. s. w. anschaulich hervortreten.

Die Revue de Paris (15. Oktober und 15. November) veröffentlicht höchst interessante Aufzeichnungen des Grafen Circourt über eine im Auftrage Lamartine's im März 1848 unternommene Mission nach Berlin, bei der zunächst eine Beruhigung über die in Paris vollzogene Revolution, für später aber ein friedfertiger Dreibund Frankreichs, England und Preußens, überhaupt eine Verbindung „liberaler Monarchien und konservativer Republiken" in's Auge gefaßt wurde. Von dem Zustand Berlins vor dem 18. März, von der Stimmung in diplomatischen und gelehrten Kreisen (Canitz, Westmoreland, Humboldt, Ranke, Raumer, Savigny, Schelling, auch Bettina v. Arnim) gibt Circourt vortreffliche Schilderungen. Zu König Friedrich Wilhelm IV. fand er vor der Revolution keinen Zugang, den Prinzen von Preußen charakterisirt er treffend.

Zur Charakteristik George Sand's sind von hohem Werth ihre in der Nouv. Revue 15. November 1896 ff. veröffentlichte Korrespondenz mit dem Abbé Rochet und ihre Briefe an Sainte-Beuve (Revue de Paris 15. November, 1. Dezember). Die Briefe behandeln meist religiöse und philosophische Fragen.

Die Deutsche Revue veröffentlicht (Dezemberheft 1896) unter dem Titel „Ein russisch-französisches Allianzprojekt von 1855" die Übersetzung einer im Junihest der Russkaja Starina mitgetheilten Denkschrift Scherebzow's, welche, für Kaiser Alexander II. bestimmt, die Stimmung der Petersburger Kreise nach dem Tode Kaiser Nikolaus' I. wiederspiegelt. Außer inneren Reformen wünscht der Verfasser vor allem einen gründlichen Umschwung der auswärtigen Politik zu gunsten Frankreichs gegen England und Österreich, das man gegenüber dem natürlichen Verbündeten, Preußen, bisher unverständig bevorzugt habe.

In einem Aufsatze: „Paris und der Kongreß von 1856" publizirt die Revue de Paris (1. Dez.) mehrere Briefe des Grafen Benedetti, damals

Digitized by Google

Sekretär des Kongresses, an Thouvenel, den französischen Botschafter in Konstantinopel. Neues von Bedeutung bringen sie nicht, sie enthalten mehrere lesenswerthe Charakteristiken von Gesandten und daneben, wie gleichfalls mitgetheilte Briefe der Gräfin Damremont, einigen pikanten Klatsch.

In der Deutschen Heereszeitung Nr. 86—90 schildert Oberstlieutenant Hoffmann eingehend das Gefecht von Lausach am 13. Juli 1866 und setzt auseinander, daß der Angriff der Hessen an der Überlegenheit der preußischen Taktik scheiterte.

Poschinger beginnt im Dezemberheft der Deutschen Revue eine neue Artikelserie unter dem Titel: „Fürst Bismarck und der Bundesrath des Zollvereins", zunächst nach Aufzeichnungen des württembergischen Bevollmächtigten, Oberregierungsraths v. Riecke über Gespräche mit Bismarck im Jahre 1868.

Von den Memoiren Lebrun's, die in den Untersuchungen über den Ursprung des Krieges von 1870 eine so große Rolle gespielt haben, ist eine deutsche Übersetzung erschienen (Des Generals Lebrun Militärische Erinnerungen 1866—1870. Übersetzt von Oberstlieutenant O. v. Busse. Leipzig, Zuckschwerdt. 1894. 4,50 M.). Die Denkwürdigkeiten enthalten außer den bekannten Berichten über die Mission des Generals nach Wien vornehmlich Unterhaltungen mit Napoleon vor dem Kriege über die Reorganisation der Armee und Nachrichten über die Thätigkeit der Kriegsminister Niel und Leboeuf; die Notizen über den Krieg sind weniger von Belang. Die Übersetzung ist gut, nur ist ohne erkennbaren Grund der Schluß des 5. Kapitels weggelassen, in dem Marschall Niel's Entschluß, auf die ursprünglich geplante Vermehrung der Artillerie zu verzichten, besprochen und auf die Opposition des gesetzgebenden Körpers zurückgeführt wird. Es gewinnt hierdurch mit Unrecht den Anschein, als ob Niel allein für die Unterlassung der Verstärkung verantwortlich sei.

Neue Bücher: De la Rocheterie et Beaucourt, Lettres de Marie-Antoinette, recueil des lettres authentiques de la reine. II. (Paris, Picard. 10 fr.) — Robinet, Le mouvement religieux à Paris etc. 1781—1801. T. I. (Paris, May, Cerf, Noblet.) — Exner, Der Antheil der kgl. sächsischen Armee am Feldzug gegen Rußland 1812. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4 M.) — Kramer, Gesch. der Entwicklung des russischen Heeres von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolai I. bis auf die neueste Zeit. 1. (Leipzig, Zuckschwerdt & Co. 4,50 M.) — O. Lorenz, Staatsmänner und Geschichtschreiber des 19. Jahrh. (Berlin, Hertz. 6 M.) — C. Mirbt, Der deutsche Protestantismus und die Heidenmission im 19. Jahrh. (Gießen, Ricker. 1,20 M.) — v. Lettow-Vorbeck, Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland. I. (Berlin, Mittler.) — Fritz Hoenig, Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. 3. Bd.: Die entscheidenden Tage von Orléans. Zwei Theile. (Berlin,

Digitized by Google

Mittler. 12,50 M.) — Moltke's Militärische Korrespondenz. Aus den Dienstschriften des Krieges 1870/71. Zweite Abtheilung: Vom 3. September 1870 bis zum 27. Januar 1871. (Berlin, Mittler. 5 M.) — Du Barail, Mes souvenirs. III.: 1864—79. (Paris, Plon. 7,50 fr) — Krieg u. Sieg 1870/71. Herausg. von v. Pflugk-Harttung. II. (Berlin, Schall & Grund. 6 M.) — Septant, Les expéditions anglaises en Afrique. (Paris, Lavanzelle. 7,50 fr.)

Deutsche Landschaften.

Die „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins", N. F. 11, 4, enthält den ersten Theil einer inhaltsreichen Arbeit A. Overmann's über „Die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des 30jährigen Krieges". Overmann faßt zunächst die Entwicklung der gesammten deutschen Reichsritterschaft dahin zusammen, daß die Opposition gegen den „gemeinen Pfennig" sowohl den organisirten Zusammenschluß der Ritterschaften als auch deren eigenthümliche staatsrechtliche Stellung (ohne Reichs- und Kreisstandschaft direkt unter dem Kaiser) veranlaßt habe. Im Gegensatze hierzu zeigt die Geschichte der unterelsässischen Reichsritterschaft drei bemerkenswerte Eigenthümlichkeiten. Zunächst bildet die Existenz eines Stadtadels in Straßburg, der ebenso der reichsunmittelbaren Ritterschaft wie der Bürgerschaft angehörte, eine einzig dastehende Erscheinung. Zweitens hat hier, da ja der Stadtadel als Theil der Bürgerschaft ohnehin den gemeinen Pfennig zu zahlen hatte, die Forderung dieser Steuer nicht die Ausbildung einer geordneten Verfassung der Reichsritterschaft herbeigeführt, was vielmehr erst in Folge ausdrücklichen Verlangens des Kaisers 1547 geschah. Und endlich hat im Elsaß die Ritterschaft niemals die Fühlung mit den übrigen Ständen verloren, da sie auf den die Einheit des vielzerrissenen Territoriums darstellenden Landtagen mitvertreten war.

Die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Ph. K. Heintz herausgegebene Schrift „Das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken während des Dreißigjährigen Krieges" hat jetzt eine zweite Auflage erlebt, die von G. Baer sprachlich und sachlich leicht verbessert worden ist (Kaiserslautern 1895, Verlag von Eug. Crusius. 129 S.) Lokalhistorikern sei das Werkchen auch heute noch empfohlen, da es manche Nachrichten aus archivalischen Quellen geschöpft hat.

In den Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte beginnt der Abdruck einer Zusammenstellung aller Programmabhandlungen zur Geschichte der Schulen im Rheinland.

Im Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst, 3. Folge, Bd. 6, veröffentlicht Emanuel Fromm einen umfangreichen und interessanten Aufsatz über Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, in welchem der Zustand der Wollen- und Leinenweberei, des Tuchhandels und der damit in

Digitized by Google

Verbindung stehenden Gewerbe auf Grund zum großen Theile ungedruckter Quellen eingehend behandelt und mit den entsprechenden Verhältnissen anderer Städte verglichen wird. Der Verfasser polemisirt mehrfach und stellenweise etwas breit gegen frühere Darstellungen der Frankfurter wie der allgemeinen Gewerbe- und Sozialgeschichte und betont namentlich die verhältnismäßig späte Durchführung des Zunftzwanges, von der nach seinen Ausführungen vor dem 15. Jahrhundert keine Rede sein kann. Als Anhang sind 78 Aktenstücke abgedruckt, die vom Ende des 14. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts reichen. J. H.

Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 1895, Sp. 239 hat F. Lau ein Verzeichnis der Kölner Richerzeche vom 9. Aug 1389 bis 9. Aug. 1391 publizirt.

Vorwiegend aus einer Fürstenfelder Handschrift der Münchener Bibliothek veröffentlicht H. Simonsfeld Beiträge zur Bayerischen und Münchener Geschichte in den Sitzungsberichten der dortigen Akademie 1896, Heft 2, S. 257. Der Inhalt ist zu mannigfach, um hier charakterisirt zu werden; erwähnt sei nur, daß 44 Urkunden von 1284 bis 1500 zum Abdruck kommen und genau erläutert werden.

Die von dem Freiherrn Jakob von Voimont zu Pairsberg (1527—81) gegen Ende seines Lebens aufgezeichneten, autobiographischen Nachrichten hat Stragang veröffentlicht und mit sehr ausführlichen, erläuternden Anmerkungen versehen. Über den eigentlichen Inhalt seines Thun und Lassens, besonders auch über seinen lebhaften Antheil an den öffentlichen Verhältnissen seiner Heimat erfahren wir nur wenig. So dienen die Aufzeichnungen in ihrer vorliegenden Gestalt hauptsächlich als Quelle für die Lokal- und Kulturgeschichte Tirols, vornehmlich für das Leben und Treiben in den Kreisen der adelichen Gesellschaft. (Programm d. k. k. Obergymnasiums der Franziskaner in Hall 1895/96, auch Sonderabdruck u. d. T.: Beiträge zur Geschichte Tirols II. Innsbruck, Wagner 1896, 105 S.)

In der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte (18, 1 u. 2) setzt Pfarrer C. Binder seine Ausführungen über „das ehemalige Amt Lichtenberg" fort. Der erste der beiden Abschnitte ist der Beschreibung der Amtsbewohner gewidmet. Es werden zunächst die Bemühungen des Adels, sich nach oben und unten hin selbständig zu machen, und die daraus erfolgenden Streitigkeiten mit den landesherrlichen Beamten geschildert; sodann einige Angaben über die Bürger des Städtchens Ostenheim gemacht, dessen Rath ursprünglich eine landesherrliche Behörde war; und endlich die Lasten der Unterthanen, sowohl die Frohnden als Natural- und Geldabgaben erörtert, ohne daß der Verfasser indessen auf deren rechtliche Begründung eingeht. Der zweite Theil behandelt in breiter Weise wesentlich die Besitzverhältnisse und den Wechsel der Besitzer. Für den Abdruck einiger Weisthümer darf man dem Verfasser Dank sagen.

Digitized by Google

Ein Aufsatz von L. Weniger in der Ztschr. d. Vereins f. thüring. Gesch., N. F. 10, 1 u. 2 (1896) beschäftigt sich mit den Unterrichtsreformen am Weimarer Gymnasium im 17. Jahrhundert. Hier wurde in den Jahren 1618—1630 eine neue Lehrmethode und eine neue Vertheilung des Lernstoffes auf die Klassen eingeführt. Eine ausführliche Relation über diese Reform, die vor kurzem in einem alten Urkundenbuch aufgefunden worden ist, druckt Weniger in dem vorliegenden ersten Teil seines Aufsatzes ab. Die Fortsetzung im Jahrgang 1897 soll den erläuternden Text des Herausgebers dazu bringen.

Als Beitrag zur anhaltischen Kirchengeschichte charakterisirt sich der Aufsatz H. Becker's über die Ordinationen des Zerbster Superintendenten Wolfgang Amling 1578—1606 (Theolog. Studien u. Kritiken 1897, 1). Er schöpft aus den biographischen Angaben des Verzeichnisses der Ordinirten und behandelt ihre Vorbildung, Prüfung, Anstellung, das Ordinationsgelübde ꝛc. Auch für die Geschichte des Zerbster Gymnasium illustre, das gleichzeitig eine Art theologische Fakultät war, wo die meisten Kandidaten ausgebildet wurden, ist der Aufsatz bemerkenswerth.

Im Jahresbericht des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg 1896 veröffentlicht W. Reinecke eine Geschichte des Lüneburger Kalands (auch gesondert erschienen). Es sind vorläufige Studien, für die die Neuordnung des dortigen Stadtarchivs die Materialien geboten hat. Eine Urkunde von 1463, ein Verzeichnis von 1530 sind abgedruckt, sowie eine Abbildung des restaurirten Kalandsgebäudes beigegeben.

Mit dem dritten von 1465 bis 1513 reichenden Bande ist das von G. Hertel herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (Halle, Hendel. 1896. 1025 S., zum Abschluß gelangt (vgl. 74, 488). Ist die größte Bedeutung den Urkunden über den endgiltig zu Ungunsten der Stadt entschiedenen Streit mit Erzbischof Ernst beizumessen, so ist daneben als einer Quelle von seltener Reichhaltigkeit der Korrespondenz mit dem Rath von Zerbst zu gedenken, die einen Blick in die mannigfachen Beziehungen bürgerlichen Verkehrslebens eröffnet. Einzigartig ist die Beigabe einer so großen Zahl von Bürgersiegeln, nach Zeichnungen von vorzüglicher Schärfe ausgeführt. G. Liebe.

Aus dem 26.—28. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. Havel seien hier hervorgehoben: Dr. Emil Bahrfeldt, Das Münzwesen der Stadt Brandenburg; Dr. Otto Tschirsch, Der Münzfund von Brandenburg.

In den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 4, handelt Amtsgerichtsrath Berg über die Vorgeschichte und Gründung von Arnswalde. Von größerem Interesse für die allgemein märkische Verfassungsgeschichte ist der kurze Aufsatz von Dr. Paul van Nießen, über die Bedeverfassung der Mark Brandenburg, eine Besprechung der gleichnamigen Arbeit von M. Merklinghaus (vgl. H. Z. 75, 550). W. v. S.

Digitized by Google

Hermann Knothe bringt im Neuen Lausitzischen Magazin, Bd. 72, einen werthvollen Beitrag zu den jetzt allenthalben so erfreulich aufblühenden agrarhistorischen Studien, zugleich eine Fortsetzung eigener früherer Forschungen in einer Untersuchung über die Auskaufungen von Bauerngütern in der Oberlausitz. Die Analogie der lassitischen Wendendörfer wirkte ungünstig auf die nach deutschem Erbzinsrecht angelegten oder deutsch umgestalteten Dörfer. Die seit Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Auskaufungen hatten eine Steigerung der Dienste der übrigen nicht ausgekauften Bauern zur Folge, da es dem Gutsherrn nicht einfiel, das ausgekaufte Land durch eigene Arbeitskräfte und Gespann bebauen zu lassen. Die Auskaufungen mehrten sich seit dem Dreißigjährigen Kriege, Regierung und Rechtsprechung wirkten mehr dafür als dagegen. Nur die Verpflichtung der Gutsherren, von den ausgekauften Stellen zu den speziellen Gemeindelasten beizusteuern, wurde im wesentlichen festgehalten und ist merkwürdiger Weise erst in neuester Zeit von der Verwaltungsjurisdiktion aus Unkenntnis der historischen Entwicklung wieder in Zweifel gezogen worden.

In den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen", 35, 1, liefert Dr. Val. Schmidt die 3. Fortsetzung seiner „Beiträge zur Agrar- und Kolonisationsgeschichte der Deutschen in Südböhmen", indem er die Befreiungen vom Todfall in der Herrschaft Hohenfurt und den Gebieten der Rosenberger zusammenstellt. Diese Befreiungen gehen über das Jahr 1368 nicht zurück. Bemerkenswerth ist, daß selbst für diesen Akt der Humanität finanzielle Interessen bisweilen als ausschlaggebend nachzuweisen sind, indem sich mit dem Erlaß des Todfalls eine Erhöhung der sonstigen Abgaben verband.

Ein Urbar der Herrschaft Rosenberg in Böhmen aus dem Jahre 1598 veröffentlicht derselbe Verfasser in den Mittheilungen d. Vereins f. d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 35, 2.

Neue Bücher: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausg. v. J. Escher und P. Schweizer. IV. (Zürich, Fäsi & Beer. 7 M.) — Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte. II. (Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.) — Schäfer, Württembergische Geschichtsquellen. III. Stuttgart, Kohlhammer. 6 M. — Ludwig, Der badische Bauer im 18 Jahrhundert. (Straßburg, Trübner. 6 M.) — Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch. 1, 5. (Heidelberg, Winter). — Schröder, Oberrheinische Stadtrechte. 3. Heft. (Heidelberg, Winter. 6 M.) — Rich. Pick, Aus Aachens Vergangenheit. (Aachen, Creutzer.) — Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. (Stuttgart, Cotta. 3 M.) — Illigens, Geschichte der Lübeckischen Kirche von 1530—1896. (Paderborn, Schöningh.) — Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. VI. Stadtrechnungen von 1416—1450. (Hildesheim, Gerstenberg.) — Neuwirth, Der Bildercyklus des Luxemburger Stammbaumes aus

Digitized by Google

Karlstein. (Prag, Calve.) — Joachim, Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409. (Königsberg i. Pr., Thomas & Oppermann. 30 M. — Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. (Riga, Stieda.)

Vermischtes.

Ende September 1896 hat in Konstanz die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft stattgefunden. Einen kurzen Bericht darüber bringt das Historische Jahrbuch 17, 4.

Vom 13. bis zum 27. August ist in Riga der 10. russische archäologische Kongreß versammelt gewesen, dessen Leitung seit dem Tode des Grafen Alexei Uwarow in den Händen seiner Wittwe liegt, einer weit über die Grenzen Rußlands geschätzten Archäologin und archäologischen Schriftstellerin, die sich namentlich um die Erforschung der christlichen Denkmäler des Kaukasus verdient gemacht hat. Die Gräfin Uwarow besitzt eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit und einen starken männlichen Geist, welche sie aller Schwierigkeiten Herr werden ließen, die die Fülle der Verhandlungsgegenstände und noch mehr der Ort, an dem der Kongreß tagte, boten. Denn da die noch von Kaiser Alexander III. getroffene Wahl Rigas, der Stadt mit der reichen deutschen Vergangenheit und deutscher Bildung, im Zusammenhang mit der Russifizirung der Ostseeprovinzen stand, war die baltische Gelehrtenwelt nur dann bereit, sich am Kongreß zu betheiligen, wenn die deutsche Sprache als Verhandlungssprache mit zugelassen würde. Die Gräfin Uwarow setzte durch, daß die Vorträge deutsch gehalten werden durften.

Die Betheiligung der russischen Gelehrtenwelt am Kongreß war sehr rege. An der Spitze des Gelehrtenausschusses stand der Direktor des archäologischen Instituts in Konstantinopel, Uspenski. Aus Deutschland waren R. Virchow, Bezzenberger, A. Voß, Conwentz u. A. gekommen. Zum ersten Mal traten hervorragende russische Gelehrte in vielfache persönliche Berührung mit den deutschen Gelehrten der Ostseeprovinzen zu gemeinsamer Arbeit. Hierbei trat das merkwürdige Ergebnis zu Tage, daß das frühere Geistescentrum der Provinzen, das so lange in Ehren bestanden hat, Dorpat, seit seiner Umwandlung zu einer russischen Hochschule so gut wie nichts mehr für das geistige Leben Liv-, Est- und Kurlands bedeutet. Jetzt ist Riga der geistige Mittelpunkt geworden, und dort insbesondere die um die Erforschung der Landesgeschichte hochverdiente Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen dasjenige Centrum, von wo die wissenschaftlichen Anregungen ausgehen. Sie hat auch die archäologische Ausstellung veranstaltet, die hervorragendste wissenschaftliche Leistung des Kongresses, die zum ersten Mal einen Überblick über die unendlich reichen archäologischen Schätze des Landes bot und durch ihren musterhaften

Digitized by Google

Katalog, der eine wissenschaftliche That von größtem Werth ist, dauernde Bedeutung behält.

Auf die Verhandlungen des Kongresses einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Meiste umfaßte Archäologie, Tymbologie, Prähistorie. Nur erwähnen wollen wir einiger Vorträge, die dem Historiker Interesse boten, wie des ausgezeichneten Vortrags Prof. Bagalei's über das Magdeburger Recht in Kleinrußland, das, zur Hebung der städtischen Gemeinde eingeführt, Blüte und Verfall erlebte. Prof. Filippow wies auf die reichen ungehobenen Schätze hin, die in den russischen Centralarchiven zur Geschichte des baltischen Gebiets aufgehäuft liegen. Karl v. Stern sprach über die Handelswege der Hanseaten nach Nowgorod, Dr. Sachssendahl über die mittelalterliche Sphragistik Livlands, H. Diederichs über das herzogliche Archiv in Mitau, Belokurow vom Moskauer Hauptstaatsarchiv über die Bibliothek Iwan Grasni's u. a. B.

In Frankfurt a. M. starb Mitte Oktober 1896 Freiherr Leopold v. Borch, geb. zu Genthin 1828. Er hatte sich erst in höheren Jahren dem Studium zugewandt und hat dann seit Ende der 70er Jahre eine große Anzahl von Schriften zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte, namentlich des deutschen Mittelalters, publizirt, die jedoch meist einen dilettantischen Zug nicht zu verleugnen vermochten.

Über den am 1. Oktober 1896 im Alter von 87 Jahren in Palermo verstorbenen Archäologen Francesco Saverio Cavallari, der sich um Erschließung und Erforschung der Alterthümer Siciliens verdient gemacht hat, brachte die Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 22. Oktober einen Nekrolog von A. Holm.

Am 3. Oktober starb im Alter von 63 Jahren der General Jung, der eine Reihe von Arbeiten, namentlich zur Geschichte der französischen Revolution und des ersten Kaiserreichs (Lucien Bonaparte et ses memoires, 3 Bde. 1882/83) veröffentlicht hat, in denen er sich als leidenschaftlichen Gegner Napoleon's zeigte.

Am 29. Oktober starb in Breslau der als Militärschriftsteller über mittelalterliches Heerwesen und Befestigungen rühmlich bekannte Generallieutenant Koehler.

In Zürich starb Anfang November der Kulturhistoriker Johann Jakob Honegger, geb. 1825 bei Rapperswyl. Sein Hauptwerk: Grundsteine einer allgemeinen Kulturgeschichte der neuesten Zeit (sc. des 19. Jahrhunderts) ist 1868—1879 in 5 Bänden erschienen.

Am 15. November starb in Jena Alexander Brückner, einer der angesehensten deutschen Historiker auf dem Gebiete der russischen Geschichte, über die er zahlreiche größere und kleinere Arbeiten, namentlich zur Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, veröffentlicht hat. Er war geboren

Digitized by Google

am 5. August 1834 in Petersburg und hat lange Jahre, erst in Odessa und dann in Dorpat, als akademischer Lehrer der Geschichte gewirkt. 1892 wurde auch ihm als Deutschem seine Professur in Dorpat entzogen, und er nominell an die Universität Kasan versetzt. Man gestattete ihm aber, im Auslande zu leben, und er siedelte dann nach Jena über. Auch unserer Zeitschrift ist er ein fleißiger und geschätzter Mitarbeiter gewesen. Erst vor kurzem erschien der 1. Band seiner Geschichte Rußlands bis zum 18. Jahrhundert.

Am 8. Dezember starb in Lößnitz bei Dresden der frühere Direktor des preußischen statistischen Bureaus, Ernst Engel, Verfasser zahlreicher statistischer und volkswirthschaftlicher Schriften. (Erinnerungen an ihn von G. F. Knapp in der Beilage zur Allg. Ztg. vom 19. Dezember 1896.)

Am 17. Dezember starb in Marburg im 39. Lebensjahre der dortige Professor der Geschichte, Dr. Albert Naudé. Von seiner Erstlingsarbeit über die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (1883) abgesehen, haben Beruf und Schicksal seine produktive wissenschaftliche Thätigkeit fast ganz auf das Arbeitsgebiet beschränkt, das sich durch die ihm gleich darauf übertragene Herausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" schon früh ihm eröffnete. Unsere Leser wissen, welche Aufgabe ihm bei dem Streite über den Ursprung des Siebenjährigen Krieges zugefallen ist. Er hat mit ernster Gewissenhaftigkeit seine ganze Kraft dabei eingesetzt, die Angriffe gegen seine wissenschaftliche Ehre erfolgreich zurückgewiesen und der Forschung Ergebnisse von dauerndem Werthe zugeführt. Seine Hauptbegabung lag vielleicht auf pädagogischem Gebiete. Von nicht eigentlich originellem, aber feinem und weichem Geistes- und Gemütsleben, verstand er es vortrefflich, seine Schüler mit sorgsamer, freundlicher Hand an sich zu fesseln und zu leiten. Seit 1892 gab er die „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte" heraus, deren neuestes Heft einen ausführlichen Nekrolog aus der Feder Schmoller's bringt.

Digitized by Google

Replik

auf die Erwiderung des Herrn Geheimrath Professor Moriz Ritter (H. Z. 77, 67 ff.)[1].

Mit Übergehung der persönlichen Invektiven Ritter's möchte ich nur für den sachlichen Theil seiner Auseinandersetzungen die Geduld des Lesers nochmals in Anspruch nehmen:

1. Ritter wendet sich zunächst dem von mir erhobenen Vorwurf „ungleichmäßiger Vertheilung des Stoffes" zu; ich aber habe in meiner Recension von Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes gesprochen (S. 476 Z. 20), was sogar einen stärkeren Vorwurf ausdrücken soll, als Ritter's nicht genaue Anführung erkennen läßt.

2. Bei der von mir unternommenen Nebeneinanderstellung der Entwicklung des Jülicher Erbfolgestreits und der Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. hat Ritter mich mißverstanden. Seinen jüngsten Ausführungen wird kaum jemand entnehmen können, daß ich in meiner Besprechung lediglich zu erwägen gab, wie weit doch bei Ritter die langjährigen Bemühungen, die Nachfolge im Reiche zu sichern, hinter die Erörterungen über den Jülicher Streit zurücktreten (S. 475 Z. 35 f.). Ich verwahre mich aber ausdrücklich dagegen, dem Verfasser deshalb das unhöfliche Prädikat „höchst ungenügend" ertheilt zu haben. — Die nachträgliche Begründung Ritter's, weshalb er beim Jülicher Handel so „verhältnismäßig ausführlich" geworden sei, nehme ich, soweit die Konstruktion seines Gebäudes nicht allzu künstlich ist, gern zur Kenntnis; auch darin hat Ritter Recht, daß der Versuch der Protestanten,

---

[1] Um jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, sind wir dem Verlangen des Herrn Dr. Chroust nach Aufnahme dieser Replik nachgekommen. Das Mitglied unseres Redaktionskomitees, Herr Professor M. Ritter, dem wir dieselbe mitgetheilt haben, erwidert uns, daß er „die Fortsetzung der Diskussion mit Herrn Dr. Chroust ablehne und das Urtheil denjenigen Lesern, die sich die Mühe geben, das recensirte Buch aufzuschlagen und das von beiden Seiten darüber Gesagte zu prüfen, getrost anheimstelle". Wir glauben unsrerseits hinzufügen zu müssen, daß die persönlichen Bemerkungen des Herrn Dr. Chroust, sowie seine Charakterisirung des Ritter'schen Buches als einer Geschichte der protestantischen Politik von 1586 bis 1618 u. E. über die Grenzen einer angemessenen Polemik weit hinausgehen. Die Redaktion.

Digitized by Google

das katholische System am Niederrhein zu durchbrechen, besondere Aufmerksamkeit verlange. Aber Ritter, der weiter unten den der Beurtheilung seiner eigenen Darstellung gefährlichen Satz aufstellt, „daß in der Geschichte die einzelnen Vorgänge soviel bedeuten, als sie wirken", wird doch zugeben müssen, daß die Wirkung der großen protestantischen Aktion gegen Jülich höchstens eine halbe war, und daß sie thatsächlich einen der eifrigsten Förderer der katholischen Gegenreformation am Niederrhein, den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in den Sattel gehoben hat; — man kann also allenfalls von einer damals bewirkten gegenseitigen Bindung der Kräfte jener Gebiete reden, ein Zustand, der den Katholischen mehr von Vortheil war als deren Gegnern.

Auch die unmittelbar darauf folgende Ausführung Ritter's ist nicht einwandfrei: Kurbrandenburg hat sich der Pflicht, unter den drei Bekenntnissen der Jülicher Lande gleiches Recht zu wahren, ziemlich spät entsonnen; daß die Reformirten durch die Kurbrandenburger übermäßig bevorzugt würden, ist eine ständige Klage schon während der gemeinsamen Regierung der Possidirenden und hat dem Neuburger die Behauptung seiner Hälfte der Jülicher Erbschaft wesentlich erleichtert.

Auf jeden Fall will aber Ritter den Jülicher Streit „als einen der bewegenden Mittelpunkte der deutschen Geschichte" angesehen wissen; dagegen fragt er, ob man das auch von den Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. sagen könne? — Ich sehe von der Möglichkeit des von Ritter gebrauchten Bildes ab, glaube aber für meine Person auch jetzt noch, daß, wer nach einem solchen Mittelpunkt durchaus sucht, nach Lage der politischen Verhältnisse zunächst wohl auf die Person und den Hof des Kaisers wird sehen müssen — Zuzugeben ist, daß bei den Verhandlungen über die Nachfolge viele vergebliche Anläufe geschahen; aber schon 1610 ist in das Wirrsal Ordnung und Ziel gekommen, die Parteien haben sich gesondert, jede hat ihren Kandidaten; man kann auch nicht sagen, „daß die Unterhandlungen sich immer wieder in nichts auflösen", wenn schließlich die beiden Parteien darin übereinkommen, unter allen Umständen, ohne und selbst gegen den Willen des Kaisers zur Wahl eines römischen Königs zu schreiten? — Und daß die Wirkungen dieser „nichtigen Successionsverhandlungen" doch weiter reichten, das bestätigt Ritter selbst ganz sachgemäß durch den Hinweis auf den österreichischen Hausstreit; er hätte noch hinzufügen können, daß diese von ihm so gering geschätzten Vorgänge in die ungarisch-türkischen Angelegenheiten des „östlichen Sturmgebiets", in die Verhandlungen wegen des böhmischen Majestätsbriefs, in den Jülicher Erbstreit, in die Geschichte des Einfalls der Passauer, in die der Liga und nicht zuletzt auch in die der Union hineingespielt haben.

Es war vielleicht unbescheiden, bei dieser Gelegenheit den Wunsch zu äußern, daß Ritter auch die ältern Bestrebungen, so die des Baiernherzogs, um die Königskrone, hätte erwähnen mögen; das Urtheil aber, „daß die

Digitized by Google

Übergehung dessen in seinem Buch sich von selber richte", stammt aus — Ritter's Feder.

3. Wenn ferner Ritter (S. 70, Anm. 1) urtheilt: „Noch Ungeheuerlicheres leistet er (Chrousl in der Werthschätzung" des „Salzstreits zwischen Baiern und Salzburg, indem er diesen als das merkwürdigste Ereignis der deutschen Gegenreformation bezeichnet", so ist dies ebenso unliebenswürdig in der Form, wie unbegründet in der Sache. Ritter versichert, er habe für diesen „Salzstreit" „im Rahmen der allgemeinen deutschen Geschichte keinen Raum", und will dabei nicht sehen, daß dieser Salzstreit nur die äußerliche Veranlassung zum Ausbruch eines Konflikts war, der durch die Gegensätze einer beiderseits auf's äußerste gesteigerten Territorialpolitik und eines auf beiden Seiten auf's höchste entwickelten Fürstenbewußtseins erzeugt wurde. Daß der eifrigste Katholik und treueste Anhänger der Reichsverfassung unter den weltlichen Fürsten, unbekümmert um Papst und Kaiser und während eines Kurfürstentags, mit Waffengewalt den vornehmsten geistlichen Fürsten beseitigt, das erhebt doch diesen „Salzstreit" beinahe über alle die anderen Ereignisse der deutschen Gegenreformation in den Jahren 1586 bis 1618.

4. Ritter wendet sich weiterhin meiner Besprechung seiner Charakteristiken zu. Mit ihm über die Beurtheilung Khlesl's zu rechten, erscheint mir völlig unfruchtbar. — Nur was die von Ritter geleugneten Zugeständnisse Khlesl's an die Unkatholischen im Reich und in den Erblanden betrifft, möchte ich kurz auf die eine Thatsache verweisen, daß Khlesl den Protestanten zu Liebe die herkömmlich gewordene Ordnung des Ausschreibens und der Proposition für den Reichstag von 1613 abgeändert und den Justiz- *vor* dem Kontributionspunkt gesetzt hat. Es fehlt mir hier an Raum, aus der Vorgeschichte des Reichstags die Bedeutung und Tragweite dieses Zugeständnisses darzuthun. Auch gegen die Protestanten der von Matthias regierten Erblande war Khlesl nicht allzu karg; man denke an seine Zugeständnisse in Personalfragen, besonders in Böhmen. Auch war nicht, wie Ritter meint, „der Zusammenbruch der Restaurationsherrschaft in Böhmen" der unmittelbare Anlaß zu Khlesl's Sturz, sondern die persönliche Abneigung des Erzherzogs Maximilian und dessen Argwohn, als verschleppe Khlesl die Successionsverhandlungen; Khlesl's Zögern hierin rührte aber davon her, daß durch seine unsicher steuernde Reichspolitik die Nachfolgefrage mit den Kompositionsverhandlungen im Reich sich unlösbar verwirrt hatte.

5. Ich will mich nicht bei Ritter's Versuch aufhalten, die Kompositionsverhandlungen vor und nach 1610 als auf verschiedenen Voraussetzungen beruhend hinzustellen; denn jeder Kundige weiß, daß alle diese Verhandlungen vor und nach 1610 sich um den Vierklöster-Streit, um die „gestreckte Administration" des Rechts beim Reichskammergericht, um die Hofprozesse und seit 1608 um die Rückstellung Donauwörths drehen. — Ritter

Digitized by Google

„Unkenntnis“ dieser Dinge beizumessen, konnte mir nicht einfallen; ich habe nur bedauert, sie nicht in seinem Buche erwähnt zu finden.

6. Wenn ferner Ritter sich wegen seiner Auffassung des Donauwörther Handels gegen eine „Unterschiebung“ verwahrt, so muß ich Ritter gegen Ritter anführen. In seiner Deutschen Geschichte, 2, 223 Z. 1 ff., sagt er: „Jetzt war es eine naheliegende Konsequenz, wenn er (Herzog Maximilian) in den ersten Tagen nach der Einnahme Donauwörths seinen Räthen den weitern Vorsatz aussprach, sich die Entschädigung zu verschaffen, indem er die Stadt dauernd unter seine Landeshoheit brächte. Dem Gutachten seiner Räthe folgend, hütete er sich allerdings, diese Absicht verlautbaren zu lassen; aber indem er seinen Pfandbesitz behauptete und durch die Zinsen ... seine Rechnung anschwellen ließ, ging er seinem festgehaltenen Ziele stetig entgegen.“ — Heißt das etwa nicht, „die Vermuthung äußern, daß Maximilian von Anfang an das arme kleine Reichsstädtchen seinem Gebiete habe einverleiben wollen“ (S. 482, Z. 3)? Und zu allem Überfluß polemisirt Ritter auch noch unmittelbar vorher (Anm. 1 zu S. 222) gegen Stieve's Ansicht, daß Maximilian nicht schon am 19. Juni 1607 an die Erwerbung Donauwörths gedacht habe.

7. Auch dort, wo Ritter mir wohl oder übel Recht geben muß, wie bei Besprechung des Nürnberger Kurfürstentags, geht es nicht ohne den Vorwurf der „Umstellung“ ab. Von dem nun erörterten Gegensatz zwischen den Wünschen des Matthias und der Willensmeinung der Kurfürsten findet sich an der entsprechenden Stelle von Ritter's Deutscher Geschichte, 2, 357, Z. 27 noch nichts; wohl aber sagt der Verfasser dort: „Allein über den stets festgehaltenen Grundsatz, daß die Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers nur mit Zustimmung des letzteren statthaft sei, vermochte man auch jetzt nicht hinweg zu kommen, zumal da über die Person des zu Erwählenden heller Zwiespalt herrschte. Das Ergebnis war also ein provisorischer Beschluß.“ — Man sieht, es wird hier wirklich „in Abrede gestellt“, daß die Kurfürsten sich über das Herkommen hinwegsetzen wollten, was Ritter schon aus Ranke, Zur deutschen Geschichte, Sämmtl. Werke, 7, 205 hätte entnehmen können. Übrigens gibt Ritter in gewundenen Worten selbst zu, die eigenthümliche Bedeutung des Nürnberger Tages nicht erkannt zu haben.

8. In der Auffassung meiner Bemerkungen über sein Schlußkapitel hat Ritter mich überschätzt; ich wollte unter Anführung reichlicher Beispiele nur darthun, daß dies Schlußkapitel nicht hält, was es durch seine Überschrift „Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege“ verheißt. Wer wie Ritter, nachdem er den Niedergang des deutschen Handels dargestellt, untersuchen will, „ob die Stellung Deutschlands günstiger war in dem Wettbewerb um die idealen Güter des Menschen“ (Deutsche Geschichte, 2, 481, Z. 5), der darf meines bescheidenen Dafürhaltens Litteratur und Kunst nicht aus seiner Darstellung verbannen, so wenig es angeht, aus der allerdings unendlichen Mannigfaltigkeit des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens auf gut Glück

Digitized by Google

ein paar Thatsachen herauszugreifen und solche Auswahl nachträglich mit Erörterungen aus der Geschichtstheorie und dem selbstbewußten Hinweis auf das Recht des Autors, der sich selbst die Grenzen seiner Darstellung steckt, zu rechtfertigen.

Mißverhältnis zwischen Verheißung und Erfüllung ist der Grundfehler des Schlußkapitels, eigentlich aber auch des ganzen Bandes: denn von einer deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges wollte er ein Theil sein und eine Geschichte der protestantischen Politik von 1586 bis 1618 ist er geworden. Es hat Ritter gewiß nicht an der Fähigkeit gefehlt, auch die andere Seite deutscher Geschichte, die Fortentwicklung der katholischen Bestrebungen zur Anschauung zu bringen, aber er hat es verschmäht, sich der Mittel dazu zu bemächtigen, und so ist sein Werk ein Torso geblieben, freilich ein werthvoller. Ich stehe auch jetzt nicht an, zu wiederholen, was ich in meiner Besprechung als Summe zog: es ist eine bedeutende Leistung trotz aller Mängel.

An dieser unbefangenen Beurtheilung von Ritter's Leistung beirrt mich nicht, daß er, der so tief auf mich und meine Besprechung herab sieht, es nicht verschmäht hat, meinen sachlichen Ergänzungen und Einwänden persönliche Verdächtigungen und Verhöhnungen entgegenzusetzen: — auf diesem Wege folge ich ihm aber nicht.

16. Dezember 1896. A. Chroust.

Nachtrag zu H. Z. 77, 471 f.

Dem Wunsche des Herrn Herausgebers entgegenkommend, fügt Ref. dem Berichte über F. Kurze, Annales regni Francorum etc., in welchem der Kürze wegen alle beschränkenden Bemerkungen der Ausgabe fortgelassen und etwas unbestimmt gehaltene Stellen in bestimmterer Form wiedergegeben worden sind, zur Erläuterung hinzu:

1. Rikulf ist nur möglicherweise der Verfasser der Annalen bis 795 (vgl. S. VI Anm. 2 der Ausgabe).

2. Die Annahme, daß Gerold der Verfasser der Überarbeitung sei, ist zwar „allzu unsicher" (S. VIII, Anm. 3), aber nicht völlig abgewiesen worden.

3. Die Stelle Intra — exscripti sunt S. VII meint, daß in der Zwischenzeit von 813 bis 829 die Annalen überhaupt, „so weit sie eben gerade reichten", in den angegebenen Quellen benutzt worden sind, in der vita Caroli also bis 813.

4. Für „die sog. Reichsannalen" muß es gemäß dem allgemeinen Titel heißen „und die sog. Annalen Einhard's". In den Abhandlungen hat Herr Kurze die gesammten Jahrbücher als „karolingische Reichsannalen und ihre Überarbeitung" bezeichnet. Hahn.

Digitized by Google

Berichtigung.

Auf Seite 90 dieſes Bandes hat Herr Prof. Wiſſowa in ſeiner Beſprechung des Edictum Diocletiani von Mommſen und dem Unterzeichneten das dreifache Regiſter der Ausgabe als meine Arbeit bezeichnet. Ich halte mich für verpflichtet, zu erklären, daß nur das deutſche Sachregiſter von mir herrührt, hingegen der griechiſche und der lateiniſche Index von derſelben Stelle bearbeitet worden ſind, der die Indices zum Corp. Inscr. Lat. verdankt werden, was ich leider in meinem Vorwort ausdrücklich zu bemerken unterlaſſen habe.

Zürich, im Dezember 1896. H. Blümner.

Druckfehlerberichtigungen:

S. 178 Zeile 15 v. u. lies Literaturepoche ſtatt Literaturfreunde.
Zeile 3 v. u. lies Ranke's ſtatt Rauhe's.
S. 179 Zeile 1 v. o. lies Schlußvignetten ſtatt Ablaßvignetten.

Digitized by Google

Der Prinzregent und die Reform der deutschen Kriegsverfassung.

Ein Beitrag zur Centenarfeier.

Von

Paul Bailleu.

Es ist allgemein bekannt und noch neuerdings durch Heinrich v. Sybel im einzelnen nachgewiesen worden[1]), wie der Plan und die Durchführung der großen preußischen Heeresreform seit dem Jahre 1859 das eigenste Werk des Prinzregenten von Preußen gewesen ist, der darin seit langem die Aufgabe seines Lebens gefunden hatte. Dagegen kannte man längst zwar das sachkundige Interesse des Prinzen für die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, über die er bereits 1849 im Anschluß an die „Wehrverfassung" der Frankfurter Nationalversammlung eine Schrift veröffentlichte[2]); indessen ist bisher, wie es scheint, wenig beachtet worden, daß auch eine im Jahre 1859 zum letzten Mal versuchte Reform der deutschen Kriegsverfassung, wenn nicht geradezu auf Anregung, doch unter lebhafter und entscheidender persönlicher Theilnahme des Prinzen verhandelt ist. Freilich war das Schicksal der deutschen Reformbestrebungen so verschieden von dem der preußischen Reform, wie das Schicksal dieser beiden staatlichen Gebilde überhaupt, des absterbenden Bundes und des auf-

[1]) Vgl. H. v. Sybel in der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung 1891, Nr. 298—300.

[2]) „Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die deutsche Wehrverfassung."

Digitized by Google

blühenden Preußens; immerhin verdient wohl die Geschichte dieses Versuches wenigstens in ihren Umrissen bekannt zu werden, nicht nur als eine Episode der letzten ohnmächtigen Reformversuche des deutschen Bundes, sondern hauptsächlich als ein wichtiges Stück der reformatorischen Arbeit des Prinzen, die von Anfang an über die Grenzen Preußens hinaus auch den deutschen Bund zu umfassen strebte.

Wie man weiß, ist die Mobilmachung des Jahres 1859 der Ausgangspunkt für die preußische Heeresreform geworden. Eben hieran knüpft sich auch der Gedanke einer Reform der deutschen Kriegsverfassung. Schon die Mißstände bei der Mobilmachung der Bundestruppen, die zahlreichen Mängel in ihrer kriegsmäßigen Ausbildung und Ausrüstung, hatten dem aufmerksamen Auge des Prinzen höchlich mißfallen; vollends aber erregte es seinen Unmuth, als die kaum versammelten Truppen bei der ersten Nachricht von Friedensverhandlungen ihre Entlassung begehrten und thatsächlich sehr bald in die Heimat freigegeben wurden. Dazu kam der Streit über den Oberbefehl, der Versuch, ihn selbst als Bundesfeldherrn dem Bunde unterzuordnen. Was sich bei jeder europäischen Krisis bisher einleuchtend herausgestellt hatte, daß die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung über Organisation, Oberbefehl, Kriegsbereitschaft des Bundesheeres vielleicht für den Friedensstand theoretisch paßten, für den Ernstfall aber praktisch unbrauchbar waren, — diese Überzeugung stand fortan im Prinzen fest und reifte rasch zu dem Entschlusse, hier mit bessernder Hand ebenso einzugreifen wie in Preußen. In der That hat er das Reformwerk in Preußen wie im Bunde gleichzeitig in Angriff genommen. Noch im September 1859, während des Aufenthaltes in Baden-Baden, wo er mit Roon die Grundzüge der preußischen Heeresreform erörterte, berief er den ersten preußischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission in Frankfurt a. M., Generallieutenant v. Dannhauer, und ließ sich über die Festungen und das Heer des Bundes ausführlichen Vortrag halten. Bei den Verhandlungen, die sich hieraus ergaben und die auch dem Berliner Ministerium mitgetheilt wurden, zeigte sich vor Allem

Digitized by Google

die Nothwendigkeit, die unmöglichen Festsetzungen der Bundeskriegsverfassung über den Oberbefehl umzugestalten, etwa durch Zweitheilung des Heeres unter preußischem und österreichischem Oberbefehl, wobei, wie Dannhauer in Erinnerung an 1813 vorschlug, den souveränen Kriegsherren Mitwirkung und Vertretung vorbehalten werden könne. Von den Bundestruppen wurde zwar anerkannt, daß die einzelnen Kontingente, namentlich der mit Preußen durch Militärkonvention verbundenen Staaten, in der letzten Zeit sichtbare Fortschritte gemacht hätten; allein es hatten sich bei der Mobilmachung doch so viel Schwächen und Mängel herausgestellt, daß eine Steigerung der Wehrkraft durch Erhöhung des Prozentsatzes oder Revision der Matrikel, häufigere und schärfere Inspektionen, Änderungen in der Organisation ganz unerläßlich schien.

Während aber in Preußen die Ministerien unter einander und mit dem Militärbevollmächtigten am Bunde hierüber noch beriethen, ergriffen einige Mittelstaaten rasch die Initiative. Am 20. Oktober 1859 brachten die vier Königreiche mit Hessen-Darmstadt und Nassau in Frankfurt den Antrag ein: die Militärkommission möge beauftragt werden, die Bundeskriegsverfassung zu prüfen und sich dann gutachtlich zu äußern, „ob und welche Änderungen an derselben sie für nöthig erachte, um die entsprechendste Verwendung der Wehrkraft des Bundes zu dessen Schutz zu sichern". Dem Antrage war eine Motivirung beigegeben, die seinen reformatorischen Inhalt fast wieder aufhob: unter lebhafter Klage über die Irreleitung der öffentlichen Meinung in Deutschland, welche in der Bundesverfassung selbst den Grund der unzureichenden Sicherheit und der geringen Förderung der deutschen Interessen erblicke, wurde feierlich erklärt, daß es nur des aufrichtigen und ernsten Willens aller Bundesstaaten zur unverkürzten Ausführung des Bundesvertrages bedürfe, um die Zwecke des Bundes zu erreichen und auch bei Streitigkeiten mit dem Auslande eine die Sicherheit des Bundes verbürgende Machtentwicklung und einheitliche Aktion zu erzielen. Diesem mit „Ob" und „Wenn" verschränkten Antrage gegenüber, der nur die Verwendung der Wehrkraft des Bundes zur Erörterung stellte,

Digitized by Google

äußerte sich sofort der preußische Vertreter in einer bestimmten und unzweideutigen Erklärung, die an die künstlichen Grundlagen der Bundesverfassung selbst rührte. Er sprach aus, daß nach Überzeugung seiner Regierung allerdings die Bundeskriegsverfassung den wirklichen Verhältnissen nicht entspreche und unpraktische Bestimmungen enthalte, welche im Kriegsfall die nöthige Energie und Einheit der Aktion gefährden müßten. Preußen sehe deshalb in dem Antrage ein Entgegenkommen gegen seine eigenen Ansichten, verspreche sich übrigens einen Erfolg nur, wenn die wohlverstandenen Bedürfnisse der Nation und die realen Machtverhältnisse der Bundesglieder Berücksichtigung fänden.

Der Antrag wurde dann in dem üblichen bedächtigen Geschäftsgang nach einigen Wochen an den Militärausschuß, abermals nach Wochen von dem Militärausschuß an die Militärkommission verwiesen, die den preußischen Bevollmächtigten und den Vertreter des 10. Bundescorps, den hannoverschen Oberst Schultze mit der Berichterstattung beauftragte (26. November).

Dies Vorgehen der Mittelstaaten mahnte in Berlin zur Eile. Der Kriegsminister freilich, General Bonin, der schon die Frage der preußischen Militärreform ohne rechten Nachdruck behandelte, urtheilte noch um vieles hoffnungsloser über eine Reform der deutschen Bundeskriegsverfassung. Er fand die Rathschläge Dannhauer's ganz schön und gut, zweifelte aber an ihrem Erfolge und an ihrer Wirkung. Was würden, meinte er, vermehrte Musterungen nützen, wenn die dabei gemachten Ausstellungen erfahrungsgemäß doch unberücksichtigt blieben? Er sprach sein Bedenken aus, ob sich die der Bundeskriegsverfassung anhaftenden Mängel überhaupt auf dem vorgeschlagenen Wege beseitigen ließen, wenn nicht vorher Änderungen auf politischem Gebiete vorgenommen und den Kleinstaaten ihre Selbständigkeit in der Ausbildung eigener Organisationen verkürzt werde. Denn was ihm die Hauptsache schien, die Herstellung einer taktischen Einheit mit durchaus gleichmäßiger Gliederung, Durchbildung und Bewaffnung, in der Form eines Armeecorps von 30000 Mann, hielt er ohne Schmälerung der Souveränetätsrechte der kleinen und zum Theil selbst der mittleren Staaten für schlechterdings unerreichbar. Indessen beau-

Digitized by Google

tragte er doch kommissarische Berathungen zwischen Vertretern der beiden Ministerien zur Feststellung der Grundlagen für eine Reform der Bundeskriegsverfassung.

Die Bedenken und Zweifel Bonin's, wohlbegründet wie sie waren, mögen auch im Ministerium des Auswärtigen nicht ganz ohne Eindruck geblieben sein. Allein die Bundesverfassung, auf deren organische Fehler der unpolitische Soldat als auf die eigentliche Ursache der mißgeborenen Kriegsverfassung hindeuten konnte, mußte Staatsmännern für unantastbar gelten, welche in dem Bundesverhältniß Preußens noch nicht ein ferro et igne zu heilendes „Gebrechen" erkannt hatten. Mit größtem Eifer, wenn auch von Anfang an nicht ohne leisen Zweifel an einem Erfolg, ging man deshalb im November und Dezember 1859 in Berlin daran, in zahlreichen Entwürfen, Erlassen und Denkschriften die Grundzüge einer Reform im Anschluß an die bestehende Bundesverfassung festzustellen. Sie betrafen die uns schon bekannten Punkte: Übertragung des Oberbefehls an die beiden Großmächte auf verschiedenen Kriegstheatern, unter Vorbehalt einer Vertretung der anderen Bundesstaaten in der Oberleitung; verfassungsmäßige Ordnung des Anschlusses des Bundesheeres an die Armeen der Großmächte für den Kriegsfall; Erhöhung des Kontingentsatzes; nach dem Vorschlage von Bonin: neue Eintheilung der Bundescorps auf der Grundlage einer taktischen Einheit von 30000 Mann; Gleichförmigkeit der Organisation und Ausrüstung innerhalb eines Armeecorps und jeder der beiden Gruppen; zu diesem Zwecke Einführung ständiger Inspektionen für jede Gruppe. Ein umfassendes Programm, wie man sieht, das nicht bloß die sogenannten „näheren Bestimmungen," sondern auch die organischen und deshalb nur mit Einstimmigkeit modifizirbaren Artikel der „allgemeinen Umrisse" der deutschen Kriegsverfassung berührte, das aber zugleich auch die Möglichkeit sonstiger Verbesserungen offen hielt. Ohne die Berathungen der Kommissarien abzuwarten, theilte man dies Programm nach Wien und Frankfurt vertraulich mit, sodaß der Inhalt bald allenthalben bekannt wurde.

Noch ehe aber darüber eine amtliche Kundgebung von preußischer Seite erfolgte, beeilten sich die Mittelstaaten,

Digitized by Google

beunruhigt durch die Gerüchte über das grundstürzende preußische Reformprogramm, abermals zuvorzukommen. In Ausführung eines bei den Würzburger Berathungen (November) vereinbarten Reformprogramms erläuterten sie am 17. Dezember ihren ersten Antrag vom 20. Oktober dahin, daß sie eine Erhöhung der deutschen Wehrkraft nicht durch numerische Verstärkung, sondern allein durch Verbesserung ihrer Einrichtungen und durch größere Sicherstellung des Ersatzes beabsichtigten. Als solche Verbesserungen bezeichneten sie „die genauere Feststellung eines im entscheidenden Augenblicke rasch ausführbaren Modus der Wahl eines Bundesoberfeldherrn“ und für den Frieden die Einsetzung ständiger Corpskommandanten nebst Generalstäben.

Diese Erklärung, deren einschränkende Bedingungen bei aller gleichzeitigen Versicherung von der Bereitwilligkeit zu „größerer innerer Kräftigung“ jede Möglichkeit einer durchgreifenden Reform von vorneherein abschnitten, erwiderte General Dannhauer nach einigen Wochen, am 4. Januar 1860, mit einer „Äußerung“, die den Kern der ganzen Frage, das Bundesheer selbst und dessen Oberleitung, nachdrücklich angriff. Es traf in den Mittelpunkt der zahllosen Fiktionen des deutschen Bundesrechtes, wenn Dannhauer erklärte, man spreche von einer Einheit des Bundesheeres für den Kriegsfall, während doch die Kriegsverfassung die Selbständigkeit der einzelnen Kontingente ängstlich sicher stelle und damit einer einheitlichen Konsolidation entschieden entgegenwirke. Preußen verspreche sich von der vorgeschlagenen Revision einen Erfolg nur dann, wenn dabei von einer Umgestaltung der praktisch unausführbaren Grundbestimmungen der Bundeskriegsverfassung ausgegangen und namentlich die Vorschrift über ein einheitliches Bundesheer und einen vom Bunde gewählten Oberfeldherrn umgestaltet werde, über deren praktische Undurchführbarkeit ohnehin kaum ein Zweifel bestehe. Es sei an sich undenkbar, daß je einer der Souveräne der Großstaaten sich der Kriegsherrlichkeit über sein Heer zu gunsten des Andern begeben oder sich als Oberfeldherr in irgend ein Abhängigkeitsverhältnis zur Bundesversammlung setzen werde. Deshalb müsse, ohne übrigens eine Mitwirkung und Kontrolle der übrigen Bundesregierungen aus-

Digitized by Google

zuschließen, als oberstes Princip der Grundsatz der doppelten Leitung für den Kriegsfall aufgestellt, und von diesem Gesichtspunkte aus eine durchgreifende Revision unternommen werden. Dannhauer betonte die Nothwendigkeit einer Verständigung über diese Vorfrage und schloß mit der Bitte an seine Kollegen, die Auffassung ihrer Regierungen kundzugeben, damit er bei dem ihm aufgetragenen Referat darauf Rücksicht nehmen könne.

Der Eindruck dieser Erklärung, die man so bestimmt nicht erwartet hatte, wurde wenige Tage später noch verstärkt durch ein preußisches Rundschreiben, das sich entschieden gegen die von den Mittelstaaten versuchte Einschränkung der Bundesrevision wandte, die Nothwendigkeit einer Steigerung der bereiten Wehrkräfte und der verfassungsmäßigen Übertragung der Feldherrnschaft an die beiden Großmächte für den Kriegsfall hervorhob, zugleich aber in Rücksicht darauf für den Friedensstand eine entsprechende Eintheilung und Formation der Bundescorps, sowie deren gleichmäßige Durchbildung für jede Gruppe und ständige Bundesinspektionen verlangte. Auch eine volle Gleichmäßigkeit in der Organisation sämmtlicher deutscher Armeen wurde dabei für später in Aussicht genommen. Leider fehlte es aber auch diesem Programm nicht an dem resignirenden Schlußsatz, den man das „Handzeichen" des damaligen preußischen Ministeriums nennen möchte: man schloß mit der Bemerkung, daß man sich freilich nicht verhehle, wie gering die Aussicht sei, das für eine Reform der organischen Bestimmungen erforderliche Einverständnis sämmtlicher Bundesregierungen zu gewinnen. (12. Januar 1860.)

Dieses Reformprogramm hat doch in seinen wesentlichsten Punkten, in der Vermehrung der Streitkräfte des Bundes wie in der Theilung des Oberbefehls zwischen Preußen und Österreich, schon in Preußen selbst und in preußenfreundlichen Kreisen Deutschlands ernsten Widerspruch gefunden. Lag es im preußischen Interesse, zur Verstärkung von Streitkräften mitzuwirken, die sich einst — und wir wissen, daß es geschehen ist — gegen Preußen selbst wenden konnten? Es war einer der besten Kenner der deutschen Zustände, der preußische Bundestagsgesandte selbst, Herr von Usedom, der diese Frage aufwarf und im Namen des

Digitized by Google

„Selbsterhaltungsgesetzes" davor warnte, die Kriegsmacht der Mittel- und Kleinstaaten zu verstärken, so lange diese Staaten ebensowohl eine preußenfeindliche wie eine preußenfreundliche Politik zu befolgen im Stande wären. Er widerrieth deshalb vor Allem eine Revision der alten Matrikel, überhaupt eine solche Vermehrung der Streitkräfte des Bundes, daß die numerische Überlegenheit Preußens geschwächt und, wie bisher nur für Bayern, auch für andere Mittelstaaten selbständige Armeekorps geschaffen würden.

Ganz anderer Art waren die Einwendungen eines Preußenfreundes in München — ich vermuthe: Heinrich's v. Sybel —, der im Sinne des Königs Max auf die politischen Nachtheile dieser Militärreform hinwies. Bayern, meinte er, gerathe dadurch geistig und materiell in Abhängigkeit von Österreich und damit ganz in die Hände der ultramontanen Partei, was weder dem preußischen noch dem bayerischen Interesse entspreche und überdies die Spaltung zwischen Nord und Süd besiegeln werde. Die Führung in Süddeutschland müsse nicht Österreich, sondern nach den realen Machtverhältnissen Bayern zufallen.

Wenn schon in diesen Kreisen der wohlgemeinte preußische Reformplan keineswegs einstimmigen Beifall fand, so kann man unschwer sich vorstellen, welch lärmenden Widerspruch die Staatsmänner der Mittelstaaten dagegen erhoben, deren Aufregung um so größer war, als sie anfangs an ein Einverständnis Österreichs geglaubt zu haben scheinen. Es war vergeblich, daß von preußischer Seite immer wieder betont wurde, die Theilung des Oberbefehls und der Anschluß an die Großmächte solle ja nur für den Kriegsfall in Kraft treten, wie das doch auch früher, z. B. 1840 schon ähnlich beabsichtigt sei. In den Mittelstaaten wurde erwidert: man werde sich das für den Kriegsfall auch zur Noth vielleicht wieder gefallen lassen, nimmermehr aber als eine organische Einrichtung schon im Frieden, wodurch die Souveränetät der Einzelstaaten geschmälert und deren Einverleibung in die Großmächte vorbereitet werde. Welch eine Gelegenheit für die beredte Feder des Herrn v. Beust, gegen den verwerflichen Dualismus der Preußen die Einheit und Untheilbarkeit des Bundes und seines Feldherrn in volltönenden Redewendungen zu verherrlichen! Er

Digitized by Google

verstände ja, meinte er wohlwollend und entschuldigend, daß es für Preußen Schwierigkeiten habe, die Erfordernisse seiner Stellung als europäische Großmacht mit der strengen Erfüllung der Bundespflichten in Einklang zu bringen. Aber seine Versuche zur Abhülfe dieser Schwierigkeiten seien auflösend für die Einheit des Bundes: ohne Bundesarmee und Bundesfeldherr kein deutscher Bund. Er bestritt auch, daß die militärische Selbständigkeit der Einzelstaaten der Konsolidation für den Kriegsfall entgegenwirke, und behauptete, daß gerade die defensive Bestimmung des deutschen Bundes im europäischen Staatensystem und die unzertrennliche Verbindung der beiden deutschen Großmächte, die er als die großen Bürgschaften des europäischen Gleichgewichts bezeichnete, gerade durch die Bildung einer Bundesarmee gewährleistet würden, der Preußen und Österreich nicht mit voller Stärke angehörten. Als Konsequenz einer Weigerung Österreichs und Preußens, Theile ihrer Streitkräfte zur Bundesarmee abzugeben, bezeichnete er nicht die Angliederung der kleineren Kontingente an die Großmächte, sondern deren Zusammenschluß zu einer dritten militärischen Einheit, also die Verwirklichung der Trias-Idee, des Lieblingsgedankens der mittelstaatlichen Politik.

In Hannover, wo man sich nach der Versicherung des preußischen Gesandten durch die preußischen Vorschläge „schon halb mediatisirt fühlte", wurden hauptsächlich militärische Bedenken geltend gemacht. Die Bundeskontingente, hieß es, seien „selbständige Organisationen", in denen der Anschluß an die Großmächte das eigene Streben nach Vervollkommnung vernichten und den militärischen Geist ertöten werde. Gegen die Zweitheilung des Oberbefehls wurde an die Erfolge von 1813 unter dem Oberbefehl Schwarzenberg's erinnert, gegen den Zwang zur Gleichförmigkeit gar an das buntscheckige Heer des Siegers von Krefeld und Minden.

Von allen Mittelstaaten zeigte sich nur Württemberg nicht ganz ablehnend. Dort war man geneigt, auf die preußischen Vorschläge einzugehen, wenn auch Österreich zustimme, verlangte dann aber für jeden Bundesstaat das Recht der freien Wahl unter den Großmächten. In der That ist auch, aus leicht

Digitized by Google

verständlichen Gründen, wirklich der ungeheuerliche Gedanke einmal angedeutet worden: eigentlich müßten die süddeutschen Truppen sich an Preußen, die norddeutschen an Österreich anschließen.

Freundlicher war die Stimmung in vielen Kleinstaaten, nicht bloß aus Einsicht in das Gebot der militärischen Nothwendigkeit, sondern gerade aus politischen Gründen. Man mißtraute den Mittelstaaten und ihrem Antrage auf Einführung ständiger Corpskommandos, der die Aufsaugung der kleinen Kontingente zu bezwecken schien, und namentlich die thüringisch-sächsischen Staaten, aus Abneigung gegen Beust und seine hegemonischen Gelüste, hielten fest zu Preußen.

Bei diesem Zwiespalt der Ansichten war es von entscheidender Bedeutung, daß Österreich gleichfalls gegen die preußischen Anträge offen und entschieden Partei nahm. Auch hier wollte man eine Einschränkung der kriegsherrlichen Souveränetät darin erblicken, wenn die Bundestruppen nicht der Person eines erwählten Bundesfeldherrn, sondern ein für alle Mal zwei Regierungen zugewiesen würden; auch hier wurde die Zweitheilung als militärisch unhaltbar bezeichnet. Kriegführung mit getheilten Kräften, belehrten die Besiegten von 1859 die rückständigen Preußen, gehöre der Vergangenheit an; „Hauptgrundsatz der Kriegführung in der Gegenwart ist Einheit im Kommando und Vereinigung der Kraft im Raume."

Wer wollte verkennen, daß in allen diesen Einwendungen, mindestens soweit sie das politische Gebiet berührten, ein tiefer Kern von Wahrheit steckte? Der militärische Dualismus, dessen Verwirklichung für den Kriegsfall in Aussicht genommen war, der aber doch im Frieden bereits organisch vorbereitet werden sollte, ein unleugbarer Widerspruch gegen den Begriff eines Bundesheeres wie gegen den Geist der Verträge von 1815, mußte nicht bloß das Bundesheer militärisch zerspalten, sondern auch den Bund selbst politisch zersetzen und dualistisch auflösen. Militärisch und national nothwendig, war Preußens Reformplan auf dem internationalen Boden des alten Bundesrechts politisch unmöglich.

Den Prinzregenten von Preußen berührten politische Erwägungen dieser Art nicht. In der Revision der Kriegs-

Digitized by Google

verfassung des Deutschen Bundes sah er nur eine militärische Frage, bei deren Lösung militärische Gesichtspunkte allein für ihn maßgebend waren, und er glaubte an die Vereinbarkeit seines Programms mit den Grundlagen des Bundesrechts. Was auch immer als fernes Endziel der preußischen Politik ihm vorschweben mochte, aus seinen Äußerungen in diesen Tagen angestrengtester und folgenreichster Arbeit für die Militärreform zugleich in Preußen und im Bunde spricht vor allem der erfahrenste und sachkundigste Soldat.

Eben hatte der Prinz, den in den letzten Monaten des Jahres 1859 die preußische Heeresreform allein beschäftigt zu haben scheint, den Landtag mit der Ankündigung dieser Reform eröffnet, als ihm die letzte preußische Erklärung am Bundestage, sowie die oben angedeuteten österreichischen Gegenäußerungen bekannt wurden und seine Aufmerksamkeit wieder der deutschen Heeresreform zulenkten. Er war mit dem Gang der Dinge wenig zufrieden. Die Ansichten Österreichs fand er unzutreffend, die preußische Erklärung nicht deutlich genug. Er befahl, daß künftig nur unter seiner „Sanktion" vorgegangen werde, wie denn viele Schriftstücke aus der nächsten Zeit Besserungen von seiner Hand zeigen, und nur nach Verständigung des auswärtigen Ministeriums mit dem Kriegsministerium. Um aber zugleich über das Wesen der Reform jeden Zweifel auszuschließen, schrieb er selbst über die wichtigsten Punkte, die Frage des Oberbefehls und die Organisation und Kriegsbereitschaft des Bundesheeres, in eigenhändigen Denkschriften seine Ansichten klar und bündig nieder.

Nichts widerstrebte dem Selbstgefühl des Prinzen als Hohenzoller und Preuße so sehr wie der Gedanke der militärischen Unterordnung unter die Befehle des Bundes. Hier vor allem wollte er Klarheit schaffen[1]). Indem er die drei Möglichkeiten bei einem Bundeskriege erwog, — das Aufgebot des gesammten Bundesheeres, das Aufgebot einzelner Kontingente, oder endlich das Eingreifen der Gesammtmacht Preußens und Österreichs — schienen ihm in jedem dieser drei Fälle die Vorschriften der

[1]) Eigenhändige Denkschrift des Prinzen, Berlin, 21. Januar 1860.

Digitized by Google

Bundeskriegsverfassung mehr oder weniger unanwendbar. Einen Krieg mit dem Bundesheer allein hielt er an sich für kaum möglich, jedenfalls aber nicht mit einem Bundesfeldherrn nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung. Er erwähnt dabei, wie selbst in der „pfalz-badenschen Campagne", als der Reichsverweser einen Bundesgeneral, den Prinzen Emil von Hessen in österreichischer Uniform, aufzustellen versuchte, Preußen durch seine (des Prinzregenten) Ernennung diese „Kommando-Velleität" geschickt beseitigt und damit gezeigt habe, wie es in solchen Fällen zu handeln denke. Ganz entschieden aber verneinte er für den Fall des Krieges mit einer europäischen Großmacht, wie schon 1849, die Möglichkeit eines Bundesheeres mit einem Bundesfeldherrn allein oder unter Theilnahme der Gesammtmacht Preußens und Österreichs. „Sämmtliche Bundeskontingente", schreibt er, „inklusive Preußens und Österreichs Bundesarmeecorps, repräsentiren höchstens eine Armee von 350000 Mann, während das zu bekämpfende Heer, jedes für sich, 4—500000 Mann aufstellt. Es können mit solchen Gegnern also nur Kriege gedacht werden, bei denen die preußische und österreichische Armee in ihrer vollen Stärke mit auftreten werden. Hier tritt nun also die Frage uns entgegen, ob Preußen oder Österreich ihre Gesammtmacht, inklusive des Bundesheeres, unter einen Oberfeldherrn stellen wollen, den der Bund ernennt? Preußen wird dies niemals thun, davon muß sich Deutschland und Österreich fest überzeugen; — Österreich mag heute und bis zum eintretenden Fall noch so oft es aussprechen, daß es dies thun werde, so wird es ebenso wenig wie Preußen es jemals dazu kommen lassen. Wo die preußische und die österreichische Armee auftritt, können sich die deutschen Kontingente nur diesen Heeresmassen anschließen, und da die so auftretenden Armeen eine Ausdehnung erreichen, die von einem Feldherrn nicht kommandirt werden kann, so zerfällt das Oberkommando von selbst in zwei große Hälften, die nach einem gemeinschaftlichen Operationsplan agiren. Das ist Einheit in der Theilung, nicht aber ist Einheit möglich, wenn ein Bundesfeldherr über 22—24 einzelne Corps befehlen

Digitized by Google

will!! .... Nach diesen Andeutungen muß nun in Wien und Frankfurt a. M. **deutlich** gesprochen und gehandelt werden."

Wenn in dieser Aufzeichnung der preußische Gesichtspunkt hervortritt, von dem aus die Unterordnung der preußischen Armee unter den Bund unzulässig scheint, so ist es in einer bald darauf entstandenen umfänglichen Denkschrift das Interesse Deutschlands an einer starken, durchgebildeten, leistungsfähigen Armee, welche alle Erwägungen und Vorschläge des Prinzen beherrscht.

Diese zweite Denkschrift[1]) knüpft an die Vorgänge an, von denen die Bewegung für eine Reform der deutschen Kriegsverfassung überhaupt ausgegangen war, an den Kriegslärm des Jahres 1859 und die damalige Mobilisirung. Der Prinz erinnert daran, daß bei dem drohenden Bruche mit Frankreich in Süddeutschland die schleunigste Entsendung von zwei oder drei preußischen Armeecorps an den Oberrhein gefordert sei, und sieht darin ebenso sehr ein „Armutszeugnis für die deutschen militärischen Bundesinstitutionen", als ein „ehrenvolles und wahres Kompliment" für die Preußen, auf deren schnelleres Eintreffen man trotz der größeren Entfernung gerechnet habe. „Jenes Armutszeugnis", fährt er fort, „über die vernachlässigten militärischen Institutionen des deutschen Bundesheeres hat sich leider nur zu sehr zur Wahrheit bestätigt, als im Gefühl jenes Angstgeschreis und jener Furcht die deutschen Heereskontingente Hand an ihre herzustellende Schlagfertigkeit legten und es sich nun zeigte, wie und wo Alles fehlte und wie unbeholfen und langsam alle Einrichtungen zur Vorbereitung einer Mobilmachung in einem 45jährigen Frieden getroffen waren. .... Aber in einem noch viel grelleren Lichte zeigte sich der Mangel an innerer Tüchtigkeit der aufgestellten Truppen. .... Wie wenig aber militärischer Geist und Zucht und Ordnung, also mit einem Worte Disciplin in diesen verschiedenen Heeresabtheilungen herrschte, beweist das Verlangen dieser zusammengewürfelten Soldaten, nach Haus entlassen zu werden, als nach wenigen Wochen ihres Zusammentritts der Krieg noch nicht ausgebrochen war. Weder im Inneren dieser

[1]) Eigenhändige Denkschrift, Berlin, im Februar 1860.

Digitized by Google

Abtheilungen noch bei deren Kriegsherren waltete das Gefühl oder die Ansicht vor, daß es ein Glück sei, noch Muße zu haben, um sich einigermaßen für den Krieg vorzubereiten; denn — man gab den immer ungestümer werdenden Forderungen der waffentragenden Mannschaften nach — und entließ sie bis auf weiteres in die Heimat! — Dies war der Zustand des deutschen Bundesheeres, mit dem man träumte und verlangte, in einem Triumphzuge bis Paris marschiren zu sollen!! Ein größere Verblendung sah man fast nie!"

Der Prinz erkennt an, daß nach diesen Erfahrungen die Revision der Bundeskriegsverfassung allseitig als unabweisbar empfunden sei, vermißt aber in den bisher gestellten Anträgen „durchgreifende Vorschläge" und erklärt es deshalb für nothwendig, daß Preußen seinerseits diese Aufgabe praktisch zu lösen suche und mit einem „Reorganisationsplan an den Bundestag gehe".

Vier Punkte sind es, die der Prinz dabei in's Auge faßt: die Organisation der Kontingente, die Beschleunigung der Mobilmachung, die Inspektionen und das Kommando des Heeres im Ganzen wie der einzelnen Armeecorps.

Für die Organisation der Kontingente verlangt der Prinz, unter Hinweis auf die eben durchgeführte Reform in Preußen, wie schon 1849 „zur Erziehung des Soldaten", „die dreijährige Dienstzeit, und zwar eine ununterbrochene zur ersten Ausbildung bei der Fahne". Preußen, das diese Reform eben bei sich durchführe, werde in diesem Punkte nicht mehr nachgeben. „Nur wenn auf dieser Grundlage die deutschen Kontingente organisirt werden, kann man sicher sein, eine disziplinirte Truppe sich zu erziehen, die nicht *ihren* Willen durchsetzt, sondern dem des Kriegsherrn in *Gehorsam folgt*." Er fordert ferner für jedes Armeecorps gleiches Reglement, und zwar das preußische, das sich überall als das einfachste und praktischste bewährt habe, Gleichheit des Gewehrkalibers, der Verpflegungsordnung, der Gehaltssätze; ferner Verstärkung der Kontingente bis zur Höhe des in Preußen maßgebenden Prozentsatzes, d. h. etwa bis zu zwei Prozent der Bevölkerung. Der Prinz begründet diese Forderung, deren Durchführung eine ganz erhebliche Vermehrung

Digitized by Google

der Streitkräfte zur Folge gehabt hätte, mit dem Hinweis auf die unerläßliche Vertheidigung der Küsten, die bei einem Kriege mit Frankreich oder Rußland gegen etwaige Landungsversuche durch ansehnliche Besatzungen geschützt werden müßten.

Auch für die Mobilmachung empfiehlt der Prinz einfach die Annahme der preußischen Einrichtungen, also vollständige Vorbereitung der für die Kriegsstärke erforderlichen Kleidungsstücke, Armatur, Munition, Feldgeräth u. s. w., Verzeichnung der verfügbaren Pferde, Angabe der Konzentrationspunkte, Fertigstellung der Marschrouten, Kompletterhaltung der Feldequipagen, Wagen, Geschirre u. s. w. „Alles muß so vorbereitet sein, daß am 14. Tage nach erfolgter Mobilmachungsordre die Truppen marschfertig sind."

Um die strenge Durchführung dieser Maßregeln nach allen Seiten hin zu sichern, verlangt der Prinz endlich eine Vermehrung und Verschärfung der Bundesinspektionen, die am besten in Verbindung mit der Einführung ständiger Kommandos für die gemischten Armeecorps (8., 9., 10.) geregelt werden könnten. Die Kontingente dieser Corps sollen alljährlich theils in den Garnisonen, theils nach Zusammenziehung größerer Abtheilungen inspizirt werden; für die Corps selbst, die vielleicht mit Ausnahme des ganz zersplitterten neunten Corps dabei in sich konzentrirt werden müßten, überträgt er die Inspektion an Preußen und Österreich. Die Kontingente endlich der Reservedivision müßten an den Übungen der nächsten preußischen Corps oder Divisionen theilnehmen.

Also das Reformprogramm des Prinzregenten. Wäre es in seinem vollen Umfange damals überhaupt durchführbar gewesen, kein Zweifel, daß bei allem anscheinenden Dualismus das Bundesheer thatsächlich doch in ein preußisches langsam sich gewandelt hätte. Preußische Wehrpflicht, preußische Dienstzeit, preußisches Reglement, preußische Kriegsbereitschaft — welcher militärische Sondergeist hätte der umbildenden Wirkung dieser vier Kräfte dauernd widerstehen mögen?

Allein schon in Berlin selbst stieß der große Plan des Prinzen, im Einzelnen wie im Ganzen, auf Widerspruch. Der Prinz, immer von militärischen Erwägungen allein geleitet, hätte, im

Digitized by Google

Einklang mit dem Wunsche der Mittelstaaten, der Einführung ständiger Corpskommandanten zugestimmt, umsomehr, da gerade die preußischen „Kammerkonfusionarii" von der Abschaffung der großen Kommandos „träumten": seine Minister, aus politischen Rücksichten, dachten dies als mögliches Zugeständnis an die Mittelstaaten vorzubehalten. Der Prinz wollte die Bestimmungen über den Oberbefehl nach den vorher angedeuteten drei Möglichkeiten regeln, in der Weise, daß bei einem ausschließlichen Bundeskriege (ein Fall, den er freilich kaum für möglich hielt) ein Bundesfeldherr ernannt werden könne, und daß nur bei Theilnahme der Gesammtmacht Preußens und Österreichs die Zweitheilung organisch festgestellt werde. Die Minister bestanden darauf, bei der Vorlage für den Bundestag nur die letztere Möglichkeit zu berücksichtigen. Bedeutungsvoller noch war der Gegensatz in der Behandlung der ganzen Frage. Der Prinz hätte gewünscht[1]), daß im Anschluß an seinen Entwurf die Bundeskriegsverfassung in Berlin eine durchgreifende Umarbeitung erfahre, die dann den Berathungen in Frankfurt als Grundlage dienen könne; wiederholt verlangte er, daß Preußen dem Bunde „etwas Ganzes", ein Werk „aus einem Gusse" vorlegen müsse. Schließlich gab er nach, daß zunächst nur die drei Fragen über den Oberbefehl, über die Matrikel und die Eintheilung des Heeres zur Erörterung gestellt würden, die übrigen Reformvorschläge je nach dem Fortgang der Revision.

Wie Edwin v. Manteuffel, in einer späteren Betrachtung über diese Verhandlungen, einmal mit Recht bemerkt hat, ist diese Abweichung von dem ursprünglichen Entwurfe des Prinzregenten für den Verlauf der ganzen Sache nachtheilig geworden. Von den Ergebnissen der Mobilmachung von 1859 ausgehend, hatte der Prinz das militärische Interesse Deutschlands, die Erhöhung seiner Wehrkraft und Kriegsbereitschaft in den Vordergrund gestellt. Dadurch, daß jetzt die Frage des Oberbefehls zunächst und allein zur Entscheidung kam, schrumpfte der groß gedachte Entwurf des Prinzen zu einem Mißtrauen erweckenden Anspruch des preußischen Ehrgeizes zusammen.

[1]) Schreiben vom 19. und 28. Februar 1860.

Digitized by Google

Wie weit entfernt aber war man überhaupt in Frankfurt von so umwälzenden Plänen! Man hatte es zunächst versucht, den preußischen Vorschlag auf Revision auch der organischen „allgemeinen Umrisse“ der Bundeskriegsverfassung und der Bestimmungen über den Oberbefehl insbesondere mit den sanften Mitteln der Geschäftsordnung als Überschreitung der Kompetenz der Militärkommission zu beseitigen, was zwar mißlang, immerhin aber eine Verschleppung der ganzen Sache um einige Wochen zur Folge hatte. Als dann am 17. März 1860 in der Militärkommission die Verhandlung wirklich begann, wobei der österreichische Bevollmächtigte es sich nicht versagte, die preußischen durch Anrufen der Autorität von Clausewitz zu bekämpfen, wurde mit allen gegen die eine preußische Stimme beschlossen, daß für eine Revision der organischen allgemeinen Umrisse keine militärische Nothwendigkeit vorliege und daß eine Änderung der Bestimmungen über Bundesheer und Bundesfeldherr weder rathsam noch geboten sei; nur einige Modalitäten in den Festsetzungen über die Wahl des Bundesfeldherrn wollte man als verbesserungsfähig zugeben. In dem üblichen Geschäftsgang wanderte dieser Beschluß aus der Militärkommission zunächst in den Militärausschuß, vom Militärausschuß in die Bundesversammlung, wo er erst am 26. Juli wieder zur Berathung kam. Hier vereinigte sich abermals fast Alles zum Widerspruch gegen die preußischen Vorschläge, neben Clausewitz marschirte jetzt noch Napoleon als Zeuge gegen Preußen auf mit dem aus seiner eben erschienenen Korrespondenz entlehnten Worte, „daß ein schlechter Feldherr besser sei als zwei gute“; die organischen „allgemeinen Umrisse“ wurden abermals feierlich für unantastbar erklärt, doch wurde ein formeller Beschluß über die preußischen Vorschläge nicht mehr gefaßt. Nur über die von Preußen als zweiter Punkt seines Reformprogramms vorgeschlagene Steigerung des Prozentsatzes der Matrikel auf 2% wurde in der Weise entschieden, daß im Sinne des ursprünglichen Antrages der Mittelstaaten, nach langen Verhandlungen der Ersatz des Bundesheeres von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ Prozent erhöht wurde, womit eine Steigerung des Prozentsatzes für das ganze Bundesheer von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{2}{3}$ Prozent der alten Matrikel eintrat (Bundesbeschluß vom 27. April 1861.)

Digitized by Google

Dieser Beschluß erschöpft das thatsächliche Ergebnis der Bundesreform: eine wirkliche Revision auch nur der „näheren Bestimmungen" der Bundeskriegsverfassung kam nicht zu Stande. Wohl trat man in den Verhandlungen, die bei der Fürstenzusammenkunft in Baden-Baden, zwischen den Mittelstaaten in Würzburg, zwischen Preußen und Österreich unter Moltke's Vorsitz in Berlin gepflogen wurden, allmählich einander näher. Der Prinzregent selbst kam schon bei einer Unterredung mit Dannhauer (30. Mai 1860) auf seinen alten Gedanken zurück, den Antrag wegen des Oberbefehls nach den drei Möglichkeiten eines Bundeskrieges in dreifacher Gliederung dem Bunde vorzulegen, was eine Anerkennung von Bundesheer und Bundesfeldherr wenigstens für zwei Fälle bedeutete, und ließ im Sommer 1860 daraufhin einen vollständigen Entwurf der „näheren Bestimmungen" der Kriegsverfassung ausarbeiten und in Druck geben; die Würzburger andrerseits bequemten sich zu dem Zugeständnis, daß bei einem Bundeskriege unter Theilnahme der gesammten Streitkräfte Österreichs und Preußens „die Ernennung des obersten Befehlshabers des hiedurch verstärkten Heeres vertrauensvoll und mit der größten Willfährigkeit der Verständigung der beiden Großmächte anheimgegeben werde." (Protokoll vom 5. August 1860.) Ebenso verständigten auch Preußen und Österreich selbst bei den Berliner Verhandlungen sich dahin, daß in einem solchen Falle die Art der Ausübung der kriegsherrlichen Rechte des deutschen Bundes namentlich über die Oberleitung und Eintheilung der vereinigten Streitkräfte den Regierungen von Preußen und Österreich überlassen werde. Allein, immer gingen die Ansichten doch noch so weit auseinander, daß bei den Anträgen, die im Anschluß an diese Verabredungen, von preußischer Seite am 2. Mai 1861, von den Würzburgern am 31. Mai 1861 dem Bunde eingereicht wurden, eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Dabei ist es geblieben: als der Sturm des Jahres 1866 Bund und Bundesheer zertrümmerte, mochten die Besiegten sich damit trösten, daß sie wenigstens mit der unberührten Kriegsverfassung von 1821 zusammen untergingen.

Digitized by Google

Eine französische Geschichtstheorie.

Von

Elimar Klebs.

P. Lacombe, inspecteur général des bibliothèques et des archives: De l'histoire considerée comme science. Paris, Hachette et Co. 1894.

Die gelehrte Geschichtsforschung (l'érudition) bemüht sich, die einzelnen geschichtlichen Thatsachen festzustellen; die herkömmliche kunstmäßige Geschichtschreibung (l'histoire narrative oder artistique) vermengt die künstlerische Aufgabe, durch die Darstellung großer Persönlichkeiten und Ereignisse auf das Gefühl zu wirken, mit Betrachtungen, die wissenschaftlich sind oder wenigstens beanspruchen es zu sein. Beide Behandlungsweisen können schon darum, weil dabei immer nur das Besondere, nicht das Allgemeine in's Auge gefaßt wird, nicht zu einer wirklichen Wissenschaft führen. Dagegen haben allerdings sowohl die Philosophie der Geschichte als die Soziologie den Versuch gemacht, zu allgemeinen Wahrheiten emporzudringen. Jedoch keine von beiden hat das Ziel erreicht; die erste schlug einen grundsätzlich verkehrten Weg ein, die andere ist dabei stehen geblieben, über gewisse allgemeine Thatsachen, wie z. B. das Auftreten der Zauberei bei den meisten Völkern, durch Vergleichung Erfahrungssätze aufzustellen, ohne den Versuch zu unternehmen, sie zu begründen.

Dies ist nach der Vorrede, die Herr Lacombe seinem Werke vorausschickt (vgl. auch S. 14—25), der gegenwärtige Stand

Digitized by Google

der Dinge. Nun aber kann unter Wissenschaft, wie er behauptet (vgl. S. 2 und 11), nur ein System solcher Sätze verstanden werden, welche allgemeingiltige Wahrheiten über die nothwendige ursächliche Verknüpfung der Erscheinungen innerhalb gleichartiger oder ähnlicher Reihen von Vorgängen aussprechen. So erhebt sich ihm als noch immer ungelöst die Frage: Wie ist eine wirkliche Wissenschaft der Geschichte (l'histoire science im Gegensatz zu l'histoire artistique und l'érudition) zu begründen? Diese Frage will das vorliegende Werk insoweit lösen, daß es die Aufgaben der wissenschaftlichen Geschichte näher bestimmt und die richtigen Wege zu ihrer Lösung weist.

Der Grundgedanke dieses Lösungsversuches geht dahin: man muß unter der unendlichen Fülle der bunten und verworrenen Einzelheiten, welche die geschichtliche Überlieferung als ungeordnete Masse uns zuwälzt, eine Sonderung vornehmen, alles das, was seiner Natur nach einer wissenschaftlichen Behandlung widerstrebt, ausscheiden und sich auf das beschränken, was einer solchen unterworfen werden kann. Alles, was wir geschichtliche Entwicklung nennen, beruht in letzter Linie auf den Handlungen einzelner Menschen. Fassen wir das handelnde Subject in's Auge, so können wir jedes unter einem dreifachen Gesichtspunkt betrachten: als l'homme général, l'individu, l'homme temporaire oder historique; jede Handlung unter dem zweifachen eines einzigartigen Falles oder einer Wiederholung eines allgemeinen (événement, institution). Diese doppelte Scheidung, die im ersten Abschnitt eingehend besprochen wird, bildet die Grundlage für das gesammte Lehrgebäude des Verfassers. Es wird darum angemessen sein, sie wenigstens in Kürze zu erläutern.

Die erste erklärt sich im wesentlichen schon aus den gewählten Bezeichnungen. Der biologischen Gleichmäßigkeit des menschlichen Organismus entspricht die Gleichmäßigkeit der psychischen Veranlagung. Auch die psychische Individualität des Einzelnen beruht nicht darauf, daß sie Elemente enthielte, die sonst nirgends in der Welt wieder vorkämen, sondern nur auf dem besonderen Mischungsverhältnis der überall vorkommenden

Digitized by Google

Elemente, auf dem besonderen Stärkegrad, welchen die allgemeinen Triebe und Anlagen in dem Einzelnen besitzen. Aber jeder Mensch ist nicht bloß ein besonderer Vertreter der Gattung; er hat Formen des Fühlens, Denkens, Handelns, die weder ihm ausschließlich noch der Gattung eigenthümlich, sondern einer größeren Gruppe gemein sind, welcher der Einzelne nach Ort und Zeit angehört. Das ist der geschichtlich bedingte Mensch: l'homme général affecté par un ensemble particulier de circonstances ou, si l'on veut, par un milieu spécial (S. 131).

Tout acte humain porte, comme l'individu même qui le produit, le triple sceau du général, du temporaire et du singulier (S. 7). Dies gilt auch von allen Handlungen, mit denen sich die Geschichte beschäftigt. Man kann daher jede einerseits betrachten als besonderes Ereignis, das sich unter niemals wiederkehrenden Umständen ein einziges Mal vollzogen hat (événement), andrerseits unter dem Gesichtspunkt ihrer Gleichartigkeit mit anderen (institution). Jede Institution (in diesem weiten Sinne des Wortes) geht schließlich zurück auf die Handlung eines Einzelnen, die von anderen nachgeahmt wurde und sich so weiter verbreitete: l'institution est un événement qui a réussi (S. 10). Die beiden Reihen der Ereignisse und der Institutionen stehen in beständiger Wechselwirkung; ebenso einseitig verfahren die Historiker, die nur jene, als die Soziologen, die nur diese berücksichtigen.

Aus der Verbindung dieser doppelten Scheidung mit der vorher angeführten Begriffsbestimmung der Wissenschaft ergeben sich die Folgerungen: I. L'histoire science embrasse donc: 1° les institutions, lesquelles constituent son principal objet; 2° les événements dans la mesure où ils ont causé quelque institution nouvelle, dans la mesure encore où, étant l'effet de l'homme temporaire, ils revèlent le pouvoir des institutions régnantes (S. 11); II. die geschichtlich handelnde Persönlichkeit (l'acteur historique) kann wissenschaftlich überhaupt nur insoweit behandelt werden, als sie nach ihrem Gattungscharakter (l'homme général) oder als zeitlich bedingtes Wesen (l'homme temporaire oder historique) betrachtet wird; die

Digitized by Google

Individualität widerstrebt als etwas Einzigartiges der Wissenschaft überhaupt, die immer auf allgemeine und nothwendige ursächliche Zusammenhänge ausgeht.

Auch der Gattungsmensch — der Kürze halber möge dieser Ausdruck für l'homme général gestattet sein — ist, trotzdem seine Erkenntnis die Vorbedingung aller Geschichtswissenschaft ist, nicht eigentlich Gegenstand ihrer Untersuchung. Vielmehr, wie Physik und Chemie die allgemeine Grundlage für die Biologie bilden, so für die Geschichtswissenschaft die Psychologie, wie unvollkommen immer sie zur Zeit noch sein mag (S. 26). Mit vollem Recht wendet sich hier Herr Lacombe gegen Spencer, dessen Bedeutung er im übrigen voll anerkennt, und verurtheilt sein Bestreben, die Gesellschaft als einen Organismus im biologischen Sinne zu erklären und die Biologie zur grundlegenden Wissenschaft der Soziologie zu machen. Die Verurtheilung dieser verhängnisvollen wissenschaftlichen Verirrung hätte noch eingehender begründet, noch in viel schärferer Fassung ausgesprochen werden können.

Die Psychologie also lehrt uns die Grundtriebe oder, wie der Verfasser es ausdrückt, die seelischen Bedürfnisse (besoins) kennen, die aller Orten und aller Zeiten die Triebfedern jeglichen menschlichen Handelns waren und bleiben. Unter denen, welche aus der physischen Organisation des Menschen hervorgehen, scheidet er den Geschlechtstrieb von jenen Bedürfnissen, welche dem Streben nach Selbsterhaltung des Organismus entspringen; er faßt diese zweite Gruppe zusammen unter der Bezeichnung l'économique. Als Grundformen der rein psychischen Bedürfnisse werden aufgezählt: le sympathique, l'honorifique, l'artistique, le scientifique. Mit dem ersten wird das Bedürfnis des Menschen, seines Gleichen zu lieben, aber auch zu hassen, bezeichnet; mit dem zweiten das Verlangen, das auch den niedrigst Stehenden beseelt, als etwas Höheres denn Andere sich zu dünken und anerkannt zu werden.

Hilfe und Hindernis erwachsen dem Bestreben des Menschen, diese mannigfaltigen Bedürfnisse zu befriedigen aus der natürlichen und gesellschaftlichen Umgebung, in welcher er lebt (milieu

Digitized by Google

naturel, social). Die Hemmnisse zwingen ihn zur Entfaltung seiner Verstandeskräfte. Ein Abschnitt, der etwas gar zu mager ausgefallen ist (S. 42—44), behandelt kurz als Grundgesetz ihres Wirkens die Ideenassoziation. Ausführlicher wird im nächsten Kapitel (chap. IV) die verschiedene Dringlichkeit (l'urgence) der allgemeinen Bedürfnisse untersucht, d. h. die verschiedene Stärke, mit der sie als psychische Kräfte auf das menschliche Handeln einwirken. Unbedingt die oberste Stelle nimmt nach dem Verfasser das „wirthschaftliche Interesse" ein[1]); am schwächsten ist ursprünglich der Wissenstrieb entwickelt. Mit einer Erörterung über den verschiedenen Werth der deduktiven und der induktiven Methode für die weitere Untersuchung, wobei der ersten der Vorrang zuerkannt wird, ist der allgemeine, grundlegende Theil abgeschlossen.

Diese Anzeige würde zu ungebührlicher Ausdehnung anschwellen, wollte ich mit gleicher Ausführlichkeit wie bisher den weiteren Gedankengang des Buches wiedergeben. Ich muß mich mit einer kurzen Übersicht des Inhalts begnügen.

Eingehend, allerdings in sehr ungleichem Maße, untersucht der Verfasser zunächst die Grundformen der menschlichen Institutionen (institutions économiques, familiales, morales et juridiques, de distinction ou de classes, mondaines, poli-

[1]) Es könnte danach scheinen, als ob der Verfasser auf dem Boden der von Marx begründeten Geschichtsbetrachtung stünde. Aber er ist doch fern von der wissenschaftlichen Roheit der „materialistischen" Geschichtsphilosophie (wie sich die sozialdemokratische selber wenig bezeichnend nennt), die Wirthschaft für das allein Bestimmende der geschichtlichen Entwicklung zu erklären, den „sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß" nur für eine ideologische Widerspiegelung der ökonomischen Produktionsverhältnisse. Herr Lacombe betrachtet das Wirthschaftliche wohl als den mächtigsten, aber keineswegs als den alleinigen Faktor des geschichtlichen Lebens. Freilich würdigt er m. E. viel zu wenig die Bedeutung und den Einfluß der politischen Institutionen, wie z. B. einer starken monarchischen Gewalt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sie in ihrer Entwicklung mitbedingt sind durch die jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse; aber sie führen bis zu einem gewissen Grade ein selbständiges Dasein und können auf die wirthschaftlichen Verhältnisse bedeutenden Einfluß üben. Man denke z. B. an das preußische Königthum!

Digitized by Google

tiques, artistiques et littéraires, religieuses), und zwar mit dem Absehen, ihre psychologischen Wurzeln bloß zu legen. Die richtige Einsicht, daß, abgesehen von den rein wirthschaftlichen Erscheinungen, die übrigen auf dem Zusammenwirken verschiedener seelischer Antriebe beruhen, verläßt den Verfasser bei der Besprechung der institutions religieuses (S. 117 ff.); er verfällt hier (mit einer unerheblichen Abweichung S. 120) der nur zu weit verbreiteten Lehre Spencer's, nach welcher ein zweifellos verwickelter Vorgang wie die Entstehung religiöser Vorstellungen aus einem einzigen Quell, der Beseelung und Verehrung der Todten, abgeleitet wird. Die uns erkennbaren ältesten Formen der semitischen wie der arischen Religionen widerstreiten gleichmäßig dem Versuch, der unter den verschiedensten Formen in der Geschichte aller Wissenschaften immer wieder begegnet, das verwickelte Spiel sehr mannigfaltiger Kräfte in einem falschen und doch unausrottbaren Drange des menschlichen Geistes nach Monismus auf eine einzige Ursache zurückzuführen. — Auch das, was der Verfasser über die vielleicht noch schwierigere Frage nach dem Ursprunge künstlerischer Thätigkeit vorbringt (S. 110 ff.), leidet an dem gleichen Fehler und vermag nicht zu befriedigen.

Die Erscheinungsformen der allgemeinen Institutionen sind nach Ort und Zeit verschieden und in beständiger Wandlung begriffen. So werden wir zum geschichtlich bedingten Menschen und der Frage nach dem Fortschritt in der geschichtlichen Entwicklung geführt. Drei Gebiete sind dabei zu untersuchen: Reichthum, Sittlichkeit, Intelligenz. Unter dem Reichthum versteht der Verfasser in ausdrücklicher Abweichung von dem nationalökonomischen Sprachgebrauch nicht die Gesammtheit der wirthschaftlichen Güter (des utilités), welche eine bestimmte Gesellschaft besitzt: vielmehr wird sein Maß im historischen Sinne bestimmt par la possibilité et la facilité de faire des actes utiles (S. 143). Das Streben nach seiner Vermehrung übt unmittelbar, in noch höherem Grade aber mittelbar einen hervorragenden Einfluß auf die Gestaltung der Institutionen, auf die Entfaltung von Sittlichkeit und Intelligenz. Bei der eingehenden Besprechung der Arbeit, des Werkzeugs und der Maschinen (l'outillage), der

Digitized by Google

wichtigsten Erfindungen ist für den Verfasser ein Hauptgesichtspunkt zu verfolgen que l'homme a atteint, en poursuivant certaines fins, d'autres résultats qu'il ne cherchait pas (S. 174). Viele treffende und feine Beobachtungen, freilich auch manche, die zum Widerspruch herausfordern, werden von diesem Gesichtspunkt aus in dem Abschnitt über die Erfindungen vorgebracht.

Nach einer Erörterung über die psychischen und sozialen Ursachen des Fortschritts und der Bedeutung, welche der Individualität für die geschichtliche Entwicklung zukommt, wendet sich der Verfasser zu einer sehr eingehenden Untersuchung der allgemeinen Gesetze des menschlichen Fortschritts; ich hebe daraus hervor den Nachweis der inneren Gründe, die einen gleichmäßigen allgemeinen Fortschritt unmöglich machen, und die Bekämpfung der Ansicht Spencer's von einem allgemeinen organischen Fortschritt (chap. XVII). Im Zusammenhang dieser Betrachtungen behandelt der Verfasser auch die Frage, ob es gerechtfertigt sei, einen besonderen Volkscharakter, wie es gemeinhin geschieht, als eine bedingende Ursache der Entwicklung aufzustellen (chap. XVIII).

Den Beschluß machen zwei Abschnitte, die nach des Verfassers eigenem Ausspruch eine Art Prüfstein für sein gesammtes Verfahren bilden sollen. Er behandelt einmal als Beispiel, wie die vorher gewonnenen, allgemeinen Ergebnisse auf besondere geschichtliche Probleme anzuwenden seien, die Neigung territorial ausgedehnter Staaten zu despotischen Regierungsformen und die Bedingungen der Entwicklung des englischen Parlamentarismus. Sodann wagt er den Versuch, da jede wirkliche Wissenschaft bis zu einem gewissen Grade fähig sein müsse, das Zukünftige vorauszusagen, über den künftigen Verlauf der sozialen Bewegung in den Kulturstaaten einige Sätze aufzustellen.

Von dem mannigfaltigen Inhalt des Werkes wird diese Übersicht wenigstens eine ungefähre Vorstellung geben. Wohl die Mehrzahl der allgemeinen Fragen der Geschichtswissenschaft wird in ihm behandelt oder wenigstens berührt. Sie alle endgiltig zu lösen, diesen Anspruch weist der Verfasser mehr als

Digitized by Google

ein Mal nachdrücklich zurück; es werde, so meint er, ungezählter Arbeiter bedürfen, den Bau zu vollenden, dessen Grundlinien er zeichne.

Comte, Spencer und Mill nennt Herr Lacombe (Vorrede S. XIV) als seine Vorgänger und seine Lehrer; er betont zugleich seine Selbständigkeit in schlichten, von echt wissenschaftlicher Gesinnung getragenen Worten. Seine Zugehörigkeit zu der von Comte begründeten Richtung tritt klar hervor in der Gegenüberstellung von gelehrter Geschichtsforschung und wissenschaftlicher Geschichte oder Soziologie[1]), desgleichen in seiner engen Begrenzung des Begriffes der Wissenschaft. Was ihn von den Soziologen scheidet, das ist die klare Einsicht, daß keine der Naturwissenschaften, sondern einzig und allein die Psychologie die allgemeine wissenschaftliche Grundlage für die Erforschung geschichtlicher Probleme abgeben kann; ein Gedanke, der auch in neueren deutschen Arbeiten, wie z. B. von Dilthey, eingehend verfolgt ist. Wir können Herrn Lacombe nur aus vollster Seele beistimmen, wenn er bemerkt, daß die physiologischen Vorgänge, die den menschlichen Gefühlen, wie dem des Hungers, zu Grunde liegen, für den Historiker vollkommen gleichgiltig sind, daß für ihn auch jene „Bedürfnisse", die im physischen Organismus wurzeln, erst dann in Betracht kommen, wenn sie vom Menschen als Bedürfnisse empfunden werden[2]). Eine günstige Folge dieser Einsicht ist es, daß sich der Verfasser vollkommen frei hält von jener unseligen Verkehrtheit, naturwissenschaftliche Begriffe (wie die Zelle bei Spencer) und Eintheilungen (wie Anatomie und Physiologie bei Schäffle) der wissenschaft-

[1]) Der Verfasser (Vorrede S VIII) erklärt selber, daß er nur aus äußerlichen Gründen (um die Historiker nicht abzuschrecken) den Namen der Soziologie für seine Arbeit vermieden habe.

[2]) Ich erinnere z. B. daran, daß das Bedürfnis des Badens im Alterthum weit allgemeiner verbreitet und unvergleichlich stärker war als heut zu Tage; die Folge war, daß im gesammten Umfang des römischen Reiches, in Britannien und am Rhein nicht minder als in Afrika, öffentliche Bäder errichtet wurden, und die Sorge für sie zu den öffentlichen Angelegenheiten gehörte. In der Gegenwart sehen wir das Bedürfnis nach reiner, frischer Luft wachsen und infolgedessen wirthschaftlichen Einfluß üben.

Digitized by Google

lichen Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung des Menschen aufzuzwingen.

Aber trotzdem verkennt Herr Lacombe das Wesen und die Aufgabe der herkömmlichen Geschichtsforschung. Was er als Feststellung der Thatsachen (constater les faits) und als Sache der Gelehrsamkeit (érudition) bezeichnet, ist methodisch von der Aufgabe nicht verschieden, die er der Geschichtswissenschaft (histoire science) zuweist. Jede geschichtliche Untersuchung, die mehr sein will als eine zeitlich geordnete Sammlung von Materialien, strebt dem Ziele zu, eine zusammenhangende Reihe von Vorgängen nicht bloß äußerlich, sondern in ihrer ursächlichen Verknüpfung darzulegen. Das ist, mögen die Quellen noch so reichlich fließen, niemals möglich ohne die Scheidung und Berücksichtigung des allgemein Menschlichen und seiner besonderen geschichtlichen Erscheinungsformen, der Ereignisse und der Institutionen, um bei des Verfassers Sprechweise zu bleiben, oder kürzer gesagt, ohne bei dem Besonderen stetig auf das Allgemeine zurückzugreifen.

Daß der Erfolg dieser Bemühungen ewig nur unvollständig sein kann, darin stimmen wir mit dem Verfasser vollkommen überein. In verständiger und maßvoller Weise bespricht er die Bedeutung der Individualität [1]) und des Zufalls in der Geschichte [2]) und tritt dem Irrthum entgegen, der nicht bloß manchen Sprichwörtern des Volkes zu Grunde liegt, sondern auch in der Wissenschaft bisweilen begegnet, daß der Lebensweg des Einzelnen durchweg ein nothwendiges Ergebnis seiner Eigenart sei. Diese formt nur zur einen Hälfte das Leben, zur anderen thun es die anderen Leute, denen man zufällig unter besonderen Umständen

[1]) Der Verfasser scheidet streng (S. 248 f.) Individuum und Individualität: ce que j'appelle l'homme individuel, c'est l'individu historique considéré dans les effets qui partent de son caractère singulier — — il est assez aisé de voir que les acteurs réels en histoire sont toujours des individus, mais il l'est beaucoup moins d'apercevoir que les individus n'agissent pas uniquement par leur côté individuel.

[2]) Er erklärt (S. 249): le contingent, c'est ce qui ne peut pas du tout être prévu avant son avénement, et qui après coup résiste à une explication complète.

Digitized by Google

auf seinem Lebensgange begegnet (S. 267). Mit der Individualität zieht der Zufall in die Geschichte ein, ruft Herr Lacombe aus (S. 249). Gewiß, daß die geschichtlich wirksamen Persönlichkeiten gerade in diesem oder jenem Moment überhaupt auf die Weltbühne traten, daß ihr äußeres Leben diesen oder jenen Verlauf nahm, daß Cäsar und Bonaparte nicht in demselben Alter wie Alexander der Große gestorben sind, dies alles sind für unser menschliches Erkennen Zufälligkeiten. Aber daraus folgt nur, daß wir als Historiker niemals versuchen werden, den gesammten weltgeschichtlichen Verlauf hinterher als eine lückenlose Reihe von Ursachen und Wirkungen darzustellen. Jeder solche Versuch — und es sind ihrer ja hinreichend viele unternommen — beruht nothwendig auf metaphysischen Spekulationen. Und wenn jüngst bei uns die beweislose Behauptung aufgestellt ist, daß die antiken und modernen Kulturvölker sammt und sonders und obendrein auf allen Gebieten der Kultur gleichmäßig überall dieselben typischen Stadien der Entwicklung durchlaufen hätten, so ist das nichts weiter als eine abgeschwächte Wiederholung jener Versuche der metaphysischen Spekulation, die vielgestaltige menschliche Entwickelung unter ein und dasselbe einförmige Schema zu zwingen.

Solche Versuche lehnen auch wir ab. Wir geben Herrn Lacombe bereitwillig zu, daß in der Laufbahn des ersten Napoleon, die er beleuchtet, viele rein zufällige Umstände mitgewirkt haben, daß wenn wir seine Person, deren Erscheinen doch nimmermehr als nothwendig betrachtet werden kann, einmal wegdenken, nicht bloß die Entwicklung der französischen Revolution einen anderen Verlauf genommen hätte, sondern daß auch die tiefgehenden Einwirkungen der napoleonischen Herrschaft auf die französische Nation (vgl. S. 307) in Wegfall kämen. Aber wir geben mit nichten zu, daß uns darum nichts übrig bliebe als äußerlich die Ereignisse in ihrer zeitlichen Folge zu erzählen. Die Individualitäten der historischen Personen sind zwar für uns gegebene Größen, die wir weder konstruiren noch deduziren können, die wir nur im beschränkten Maße in ihrer inneren Entwicklung zu verfolgen vermögen. Aber die Wechselwirkungen zwischen den Personen und den Verhältnissen, in welche sie eintreten, wie sie am schärfsten

Digitized by Google

in der politischen Geschichte sichtbar sind, diese vermögen wir allerdings bis zu einem gewissen Grade in ihrem ursächlichen Zusammenhange darzulegen. Dies erstrebt die wissenschaftliche Geschichtschreibung gerade unseres Jahrhunderts.

Die Unvollständigkeit der Lösung hebt die Thatsache nicht auf, daß die Geschichte grundsätzlich die gleiche Aufgabe behandelt, den ursächlichen Zusammenhang bestimmter Erscheinungsreihen aufzudecken, und dieselben Verfahrungsweisen benützt, wie alle anderen Wissenschaften. Es ist eine Willkür der Soziologen, wenn viele von ihnen seit Comte einseitig aus einigen Gebieten der Naturforschung den Begriff der Wissenschaft ableiten und ihn der Art beschränken, daß einem großen Theile der thatsächlich bestehenden, darunter auch naturwissenschaftlichen, wie etwa der Anatomie, die Berechtigung als Wissenschaft abgesprochen wird.

Bei der Geschichte tritt noch ein besonderer Umstand hiezu. Die einzelnen Epochen der Vergangenheit und ihre Kulturformen kommen für sie nicht bloß als Durchgangsstufen einer weltgeschichtlichen Entwicklung, nicht bloß als Beispiele allgemeiner Formen der Civilisation in Betracht, sondern sie haben für die historische Betrachtung jede ihren eigenthümlichen Werth als eigenartige Lösungsversuche der Aufgaben, vor die das menschliche Geschlecht gestellt ist. Mit beredten Worten hat Ranke einmal die Freude an der Einzelerscheinung als die eine der wesentlichen Eigenschaften des Historikers bezeichnet[1]). Unser Verfasser

[1]) A. Dove hat sie im Vorwort zu den Vorlesungen „Über die Epochen der neueren Geschichte" (Weltgeschichte 9 [2], Vorr. S. IX) aus Ranke's Nachlaß veröffentlicht, und es scheint mir wohl angebracht, sie hierher zu setzen: „Um den wahren Historiker zu bilden, sind meines Bedünkens zwei Eigenschaften erforderlich: erstlich eine Theilnahme und Freude an dem Einzelnen an und für sich. Hat man eine wirkliche Neigung zu dem Geschlecht dieser vielgestaltigen Geschöpfe, aus welchem wir selber sind, zu diesem Wesen, das immer das alte und immer wieder ein anderes, das so gut und so böse, so edelgeistig und so thierisch, so gebildet und so roh, so sehr auf das Ewige gerichtet und dem Augenblick unterworfen, das so glücklich und so unselig, mit Wenigem befriedigt und voll Begier nach Allem: hat man Neigung zu der lebendigen Erscheinung des Menschen schlechthin, so wird man ohne allen Bezug auf den Fortgang der Dinge sich daran erfreuen, wie er alle Zeit zu

Digitized by Google

ist weit davon entfernt, die verschiedenen Gestaltungen der Kultur mit einem absoluten Maß, etwa dem oft angewandten der geistigen Bildung, messen zu wollen. Er weiß und er zeigt, daß die schwierigste Aufgabe des Menschen, eine harmonische Gestaltung der menschlichen Gesellschaft, immer nur sehr unvollkommen gelöst worden ist und trotz allem sozialistischen Traum oder Trug ewig nur unvollkommen gelöst werden kann. So ermangelt er nicht der Gerechtigkeit gegen die verschiedenen Kulturformen, aber er ermangelt der Liebe. Sehr begreiflich bei der Grundrichtung seiner Untersuchungen auf das Allgemeine. Herr Lacombe führt einmal treffend aus: L'homme intérieur est un objet de conquête et de guerre entre les diverses émotions, chacune voulant avoir tout l'homme. er begründet die daraus entspringende Einseitigkeit des Menschen auch in seiner Denkthätigkeit und schließt mit den Worten: tout esprit finit par verser dans l'analyse ou dans la synthèse (S. 276). Ähnliches gilt wohl auch von dem Verhältnis des wissenschaftlichen Denkers zum Besonderen und zum Allgemeinen.

Die Anschauungen des Verfassers über Wesen und Werth der herkömmlichen Geschichtsforschung müssen wir demnach als irrig verwerfen. Unabhängig davon ist die Frage nach der wissenschaftlichen Berechtigung solcher Untersuchungen, wie sie uns der Verfasser vorlegt. Wir sehen uns bei ihrer Prüfung vor die schwierige und viel umstrittene Frage nach der Möglichkeit historischer Gesetze gestellt. Kein Einsichtiger wird erwarten, daß ich sie hier in ihrem ganzen Umfang aufrolle. Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, zu denen mich die Ausführungen unseres Werkes anregen.

---

leben gesucht; man wird mit Aufmerksamkeit die Tugenden, denen er nachgetrachtet, die Mängel, die an ihm zu spüren, sein Glück und Unglück, die Entwicklung seiner Natur unter so mannigfaltigen Bedingungen, seine Institutionen und Sitten, und, um Alles zu fassen, auch die Könige, unter denen die Geschlechter gelebt, die Reihenfolge der Begebenheiten, die Entwicklung der Hauptunternehmungen zu verfolgen suchen — alles ohne weiteren Zweck, bloß aus Freude an dem einzelnen Leben; so wie man sich der Blumen erfreut, ohne daran zu denken, in welche Klasse des Linnäus, oder zu welcher Ordnung und Sippe Oken's sie gehören; genug: ohne daran zu denken, wie das Ganze in dem Einzelnen erscheint."

Digitized by Google

Ungemein erleichtert wird diese Beschränkung durch die besonnene Art, in der Herr Lacombe seine eigene Aufgabe begrenzt. Er ist, wie wir sahen, frei von dem Wahn, man könne die reiche und unendlich vielgestaltige geschichtliche Entwicklung des menschlichen Geschlechtes in ähnlicher Weise auf einfache Gesetze zurückführen wie die verschlungenen Bewegungen der Himmelskörper auf das Gesetz der Massenanziehung. Nur auf dem Gebiete der menschlichen „Institutionen" und ihrer wechselnden Formen soll nach ihm ein gesetzmäßiger Verlauf erforschbar sein. Unbestritten und vielfach nachgewiesen ist die Thatsache, daß auf diesem Gebiet weitgehende Uebereinstimmungen sich finden, besonders wenn wir die einfachen und ursprünglichen Zustände ins Auge fassen. Wir haben die Ursachen in der gleichmäßigen psychophysischen Anlage des Menschen und in seinem durch sie bedingten Verhältnis zur natürlichen und gesellschaftlichen Umgebung zu suchen. Bis hieher folgen wir ohne Anstand dem Verfasser. Aber nun tritt an uns die Frage heran: können wir hoffen auf diesem Gebiete jemals zu wirklichen „Gesetzen" zu gelangen?

Der Begriff des Gesetzes ist freilich, wie bekannt, in sehr verschiedener Weise, bald enger, bald weiter bestimmt worden. Mir genügt in diesem Zusammenhang eine Fassung, die so weit ist, daß sie die meisten engeren mit umschließt. Wir verstehen hier unter einem Gesetz ein allgemeines Urtheil, das gleichviel in welche sprachliche Form gekleidet, seiner logischen Beschaffenheit nach hypothetisch ist und an eine bestimmte Ursache den Eintritt einer bestimmten Folge, an jede bestimmte Veränderung der ersten eine bestimmte Veränderung der zweiten als schlechthin nothwendig knüpft.

Die Vorgänge der Wirklichkeit, deren Gesetze wir in der Wissenschaft suchen, sind regelmäßig durch das gleichzeitige Zusammenwirken mehrerer Ursachen bedingt und verwickelt. Durchgängig bedient sich daher die Naturwissenschaft des Verfahrens, daß sie die Ursachen von einander sondert und die Wirkungsweise jeder einzelnen zunächst getrennt zu bestimmen sucht. Das gleiche Untersuchungsverfahren will Herr Lacombe für die geschichtlichen Vorgänge angewandt wissen. Grundsätzlich ist dagegen gewiß nichts

Digitized by Google

einzuwenden, aber zweifelhaft sind die Grenzen der Anwendbarkeit. Nicht bloß darum, weil dem Historiker das Experiment fehlt, dessen oft in's Mystische gesteigerte Bedeutung in Wahrheit doch nur in der Möglichkeit liegt, die bedingenden Ursachen einer Erscheinung zu vereinzeln und zu verändern. Auch in der Naturwissenschaft tritt nicht selten der Fall ein, daß eine Trennung und gesonderte Untersuchung der Ursachen einer bestimmten Erscheinung der Wirklichkeit selbst für das rein abstrakte Denken nicht möglich ist. Wir untersuchen z. B. die mittlere Jahrestemperatur eines Ortes der Erdoberfläche, ich will dafür kurz seine Wärme sagen, eine Größe, die bekanntlich sehr geringen Schwankungen unterliegt und hier als unveränderlich angesehen werden mag. Sie ist, wie einfache Ueberlegungen zeigen, vorzugsweise von zwei Faktoren abhängig, der geographischen Breite und der senkrechten Erhebung über der Erdoberfläche. Auch die Art der Abhängigkeit im Allgemeinen (Verminderung der Wärme bei höherer Breite und wachsender Höhe) ist leicht nachzuweisen. Aber ein Gesetz über die Wirkungen dieser beiden Faktoren, das hier, da es sich um Größenwerthe handelt, mathematische Form haben müßte, ein Gesetz, das die Wärme eines Ortes als mathematische Funktion von Breite und Höhe darstellte, ist undenkbar. Denn auch eine rein theoretische Betrachtung kann den Einfluß dieser beiden Faktoren nicht absondern von dem dritten stets mitwirkenden, der Lage in der verschiedenartigen Umgebung (Meer, Festland, Gebirge, Tiefebene u. s. w). Ähnliche Fälle begegnen bei den verwickelteren biologischen Erscheinungen noch viel häufiger als bei physikalischen[1]). Ohne hier die Frage im allgemeinen

[1]) Seit dem Alterthum hat man sich, auch praktischer Zwecke halber, angelegentlich mit dem biologischen Problem beschäftigt: von welchen Faktoren hängt bei der geschlechtlichen Fortpflanzung der Thiere und Menschen das Geschlecht der Frucht ab? U. a. ist auf Grund statistischer Beobachtungen und geschichtlicher Nachforschungen in den englischen Adelsregistern der Satz aufgestellt worden, daß je älter der Vater im Verhältnis zur Mutter ist, umsomehr die Zahl der männlichen Kinder wächst (vgl. C. Düsing, Die Regulirung des Geschlechtsverhältnisses u. s. w. Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft 17 [1884], 658 ff). Wir wollen einmal annehmen, diese Hypothese sei richtig: zweifellos gibt sie eine unvollständige Erklärung, denn

Digitized by Google

zu untersuchen, warum die Vereinzelung der bedingenden Ursachen und die gesonderte Untersuchung ihrer Wirkungsweise bald möglich bald unmöglich ist, will ich im Hinblick auf den besonderen Gegenstand, der uns hier beschäftigt, nur auf eins hinweisen.

Mehrere Ursachen $u_1\ u_2\ u_3 \ldots$ sollen gleichzeitig auf irgend welche Elemente der Wirklichkeit $e_1\ e_2\ e_3 \ldots$ so einwirken, daß in diesen eine bestimmte Veränderung, sei es der Qualität, sei es irgend welcher Beziehungen unter einander oder zu anderen Elementen (z. B. der räumlichen Lage) eintritt. Wenn wir dabei im Stande sind, ein Gesetz dessen anzugeben, was mit $e_1\ e_2\ e_3 \ldots$ unter dem Einfluß einer einzigen bestimmten jener Ursachen u_n geschieht, so schreiben wir damit den Elementen nicht eine Regel vor, die zu befolgen sie verpflichtet wären, sondern unser Gesetz ist nur der logische Ausdruck dafür, daß $e_1\ e_2\ e_3$ sich in der Wirklichkeit gegenüber u_n gleichmäßig

unmöglich kann das absolute Alter beider Erzeuger, das jener Satz gar nicht berücksichtigt, ohne Einfluß sein, da sich mit dem fortschreitenden Alter der gesammte Organismus, also auch die Geschlechtsfunktion und die Geschlechtsprodukte ändern. Zweifellos ist ferner, daß neben dem Alter auch andere Eigenschaften der Erzeuger und ihr gegenseitiges Verhältnis (wie z. B. vielleicht der Ernährungszustand) mitwirken, und die ganze Erscheinung durch das Zusammenwirken vieler bedingenden Ursachen verwickelt ist. Man wird nicht erwarten dürfen, durch statistische Beobachtungen oder durch Experimente, wie sie von Thierzüchtern vielfach vorgenommen sind, jemals eine einzelne dieser Ursachen, wie das absolute und relative Alter, derart auszulösen, daß man über ihren Einfluß ein allgemeingiltiges Gesetz aufstellen könnte, das nicht bloß die Thatsache der Abhängigkeit ausspricht, sondern das Maß der Einwirkung dieser einzelnen Ursache (etwa in der Form eines Ausdruckes der mathematischen Wahrscheinlichkeit dafür, daß unter m Nachkommen $\frac{m}{n}$ männlichen Geschlechtes sind) bestimmt angibt.

Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß die Giltigkeit des Satzes, der hier nur als Beispiel angeführt wurde, noch vollkommen zweifelhaft ist (vgl. Georg Klebs, Über das Verhältnis des männlichen und weiblichen Geschlechts in der Natur. 1894. S. 17 ff.). Lehrreich für den Historiker ist es, daß auf diesem Gebiet selbst eine Massenerscheinung, die durch viele Millionen von Beobachtungsfällen feststeht, das feste Durchschnittsverhältnis der männlichen zu den weiblichen Geburten (106 : 100, nur die Juden zeigen als „Rassenmerkmal“ ein anderes: 111 : 100) bisher in ihrer Ursachen noch völlig unerklärt ist.

Digitized by Google

verhalten und daß dieses gleichmäßige Verhalten nur von einer bestimmten Eigenschaft von e_1 e_2 e_3 abhängig ist, während die übrigen für die Wirkungen von u_n gleichgiltig sind. Logisch findet das Letzte darin seinen Ausdruck, daß wir e_1 e_2 e_3 nach jener bestimmenden Eigenschaft einem allgemeinen Begriff unterordnen können. Es heißt nur denselben Sachverhalt anders bezeichnen, wenn wir sagen: nur dann läßt sich die Wirkungsweise von u_n aus dem Kreise der mitwirkenden u_1 u_2 u_3 ... abgesondert untersuchen und in einem Gesetz formuliren, wenn sich e_1 e_2 e_3 in ihrem Verhältnis zu u_n unter einen allgemeinen Begriff bringen lassen. Ob das möglich ist oder nicht, darüber können wir niemals nach irgend welchen rein logischen Erwägungen entscheiden: entscheidend ist allein das in der Wirklichkeit gegebene Verhalten von e_1 e_2 e_3 .... zu u_1 u_2 u_3 .... u_n.

Da diese Auseinandersetzung Manchem vielleicht zu abstrakt erscheint, mag sie noch durch ein einfaches Beispiel erläutert werden. Die Fallzeit, die ein Blatt Papier in wagrechter Lage und eine Stahlstange, senkrecht gerichtet, brauchen, bis sie, von derselben Höhe, z. B. von einem Thurme, fallend, den Erdboden erreichen, ist sehr verschieden; der ganze Vorgang, wenn man sämmtliche mitwirkende Faktoren berücksichtigt, überaus verwickelt. Wir können hier, wo es sich nur um ein methodisches Beispiel handelt, mit unschädlicher Ungenauigkeit die Fallzeit betrachten als Funktion der als gleichmäßig wirkend angenommenen Anziehungskraft der Erde (u_1) und des Widerstandes der Luft gegen den fallenden Körper (u_2), wobei die Luft selber ohne Rücksicht auf Verschiedenheiten der Dichtigkeit und Temperatur als gleichartig und unbewegt gedacht werden soll. Die Einwirkung, die hier u_1 auf das Endergebnis übt, läßt sich absondern, und ihre Gesetze, die bekannten des freien Falles, aufstellen; das Papierblatt (e_1) und der Stahlstab (e_2) verhalten sich u_1 gegenüber ganz gleichartig; weder ihre Form noch Masse, noch ihre abweichenden physikalischen und chemischen Eigenschaften kommen irgendwie in Betracht, sondern nur, daß sie irgend welche Ausdehnung und Masse besitzen, das heißt unter den allgemeinen Begriff „Körper" im Sinne der Physik fallen. Anders liegt die Sache bei u_2; der verlang-

Digitized by Google

samende Einfluß, welchen der Widerstand der Luft auf die Bewegungen von e_1 und e_2 übt, hängt ab von ihrer Masse und ihrer Gestalt. Aber diese beiden Faktoren lassen sich hier nicht von einander trennen, Körper von größerer Masse fallen darum allein keineswegs schneller als leichtere, wie viele Jahrhunderte glaubten, und doch ist die Verschiedenheit der Masse keineswegs gleichgiltig, wie unser Beispiel zeigt. Die Verschiedenheit der Gestalt ist in erster Linie für die Größe des Widerstandes bedingend; aber weder lassen sich die Körper unter diesem Gesichtspunkt in ihrem Verhalten zu u_2 unter einen allgemeinen Begriff bringen, wie etwa den „Körper von dem Querschnitt f“[1]), noch unter den „Körper von der Masse m“, noch ist es möglich, ein Gesetz aufzustellen, welches allgemein die Größe der Einwirkung von u_2 als Funktion von f und m angibt. Die Physik muß sich darum mit einzelnen Sätzen über die Wirkungsweise von u_2 begnügen[2]).

Wir kehren von diesem Streifzug in's Land der allgemeinen Methodenlehre zurück und suchen die Beute, so gering sie sein mag, für die besondere Frage, zu der uns Herr Lacombe anregte, zu verwerthen. Können wir, so mußten wir fragen, über den historisch handelnden Menschen und seine Institutionen auf dem Wege der logischen Vereinzelung der bedingenden Ursachen zur Aufstellung allgemeiner Gesetze gelangen? Der Verfasser entwirft eine Tafel der menschlichen Grundbedürfnisse, deren möglichst vollständige Befriedigung das Ziel aller historischen Entwicklung ist. Man kann über Einzelheiten mit ihm rechten, aber gegen den Grundgedanken ist nichts einzuwenden. Wir stehen hier noch auf rein psychologischem Gebiet; es handelt sich dabei um den Menschen schlechthin ohne Unterschied von Alter

[1]) Denn zwei Körper mit einem Querschnitt (senkrecht zur Achse der Fallbewegung genommen) von gleichem Flächeninhalt, z. B. zwei Pyramiden, haben darum noch nicht den gleichen Widerstand zu überwinden, sondern verschiedenen, je nachdem die Spitze oder die Basis nach unten gekehrt ist (vgl. Wüllner, Experimental-Physik 1^5, 669).

[2]) Z. B., daß die Größe des Widerstandes mit der Größe des Querschnittes wächst.

Digitized by Google

oder Geschlecht, Zeit oder Ort. Der Verfasser vergleicht sodann die menschlichen Bedürfnisse unter dem Gesichtspunkt ihrer Dringlichkeit, ordnet sie nach deren Stärke und weist die erste Stelle zu dem „ökonomischen“ (vgl. oben S. 407), dementsprechend unter den Institutionen den wirthschaftlichen: c'est seulement quand l'économique a fait son œuvre que les autres désirs se déploient, et selon que l'économique a atteint son but avec plus ou moins d'effort, il reste plus ou moins de temps, de volonté, disponibles pour tout le reste (S. 48). Dies verschiedene Verhältnis der Dringlichkeit, insbesondere die Vorherrschaft des Wirthschaftlichen, bezeichnet der Verfasser als la loi d'urgence und kommt darauf häufig als auf ein Grundgesetz der geschichtlichen Entwicklung zurück.

„Hier stock' ich schon!“ Nicht etwa aus formalistischen Gründen; es hielte nicht schwer, die Gedanken des Verfassers in die logische Form hypothetischer Urtheile zu gießen; sondern weil mir die sachliche Forderung der unbedingten Allgemeingiltigkeit, der jedes Gesetz genügen muß, hier weder erfüllt, noch erfüllbar erscheint.

Gewiß, jeder Mensch muß essen und trinken, wenn er leben will. Aber er will nicht immer! Wenn „das Wirthschaftliche“, und zwar in der elementarsten und mächtigsten Gestalt als Selbsterhaltungstrieb, und das Bedürfnis nach Auszeichnung (l'honorifique) mit einander in Widerstreit gerathen, so erweist sich ungezählte Male, jede Seite der Geschichte lehrt es, das zweite als mächtiger. Und andrerseits: der Mensch kann leben und kann gesund und lange leben von außerordentlich Wenigem: der Kulturmensch vertilgt eine Menge von Genußmitteln zur Befriedigung von Bedürfnissen, die er sich selber erst künstlich gezüchtet hat. Das Leben so vieler Denker und Künstler, Erfinder und religiös Begeisterter zeigt uns, daß das „wirthschaftliche Interesse“ nicht selten zur unendlich kleinen Größe herabsinken kann. Auch der Verfasser übersieht diese Thatsachen nicht; aber er übersieht, daß sie kein Gesetz unmöglich machen, wie er es aufstellen will. Wenn wir mit ihm die Grundbedürfnisse als treibende Kräfte (forces sollicitantes) ansehen, so können wir unsere Einwendungen dahin

Digitized by Google

zusammenfassen: aus diesen Kräften, welche die zusammenwirkenden Ursachen der menschlichen Entwickelung sind, läßt sich die Wirkungsweise einer einzelnen nicht rein absondern und in der Form eines Gesetzes darstellen; denn jede von ihnen wirkt nicht gleichmäßig auf alle Menschen, wie die Anziehungskraft auf alle körperlichen Massen, sondern in verschiedener Stärke nach der Verschiedenheit der Individuen und der Zeiten (z. B. in der feineren Ausbildung des Ehrgefühls, der höheren Schätzung idealer Bestrebungen). Weder läßt sich hier, wenn man nicht den Thatsachen der Wirklichkeit in's Gesicht schlagen will, unter Vernachlässigung dieser Unterschiede der Mensch schlechthin zum Objekt eines Gesetzes machen, noch unter ihrer Berücksichtigung sein Begriff so umformen und eingrenzen, daß ein Satz, der für den Menschen im Durchschnitt ganz richtig ist, für dies umgeformte Substrat zum streng allgemein giltigen Gesetz würde.

Gleichartige Einwendungen wären gegen die vermeintlichen Gesetze über den „geschichtlichen" Menschen noch in erhöhtem Maße zu erheben. Ich glaube aber durch die bisherige Erörterung meine abweichende Meinung genügend begründet zu haben. Wir sind nicht genöthigt bei „allgemeinen Erfahrungssätzen (généralités empiriques)" stehen zu bleiben, aber wir müssen uns bei dem Maße von Erkenntnis bescheiden, bei dem auch die Naturwissenschaft, wie früher bemerkt ward, häufig sich beruhigen muß, bei der Einsicht in die allgemeine Art der Abhängigkeit verwandter Erscheinungen von einer bestimmten Ursache[1]).

[1]) So kann man in dem zuerst angeführten Beispiel (vgl. S. 416) die Abhängigkeit der mittleren Jahrestemperatur von der geographischen Breite dadurch anschaulicher machen, daß man für eine Reihe von Orten desselben Breitengrades die Jahrestemperatur thatsächlich feststellt, den Einfluß der verschiedenen Höhenlagen eliminirt, indem man nach Erfahrungssätzen die Temperaturen der Höhen auf das Niveau des Meeresspiegels reduzirt, und aus den also gereinigten Beobachtungen den Mittelwerth aufstellt. Dove, der diese Rechnungen thatsächlich ausgeführt hat, nannte ihn wenig angemessen „die normale Wärme des Parallels". Aber was man auf diesem Wege erreichen kann, sind eben nur Durchschnittswerthe; als solche haben sie ihre gute wissenschaftliche Bedeutung, aber weder stellen sie die Sonderfälle eines allgemeinen Gesetzes dar, noch läßt sich ein solches aus ihnen ableiten.

Digitized by Google

Das Bedürfnis nach Untersuchungen, wie sie der Verfasser uns vorlegt, ist unleugbar, und seine vielfach lehrreichen und anregenden Ausführungen verlieren dadurch wenig von ihrem Werth, daß wir seinen allgemeinen, psychologisch begründeten Sätzen den Charakter von Gesetzen aberkennen müssen. Auch auf Versuche auf Grund vermeintlicher Gesetze Voraussagungen über die zukünftige Entwicklung zu geben, können wir ohne Bedauern verzichten. Stetig steigend schwillt die Fluth des geschichtlichen Stoffes und droht uns zu begraben. Unwillkürlich fragt man besorgt: wie soll das weiter gehen? Der heutige wissenschaftliche Betrieb zwingt den einzelnen Historiker, seine selbständige Forschung zeitlich oder sachlich zu beschränken. Aus der dumpfen Enge der Sonderarbeit verlangt der Geist um so sehnsüchtiger, sich zu den Höhen allgemeiner Erkenntnis emporzuschwingen, die durchgehenden gemeinschaftlichen Züge geschichtlicher Entwickelung zu überblicken und ihre Ursachen zu erkennen, soweit das dem Sterblichen vergönnt ist. Mannigfache Arbeiten sind in dieser Richtung bereits unternommen; die sogenannten vergleichenden unter den Geisteswissenschaften gehören hieher. Aber noch stehen wir überall

---

Sicherlich würde es möglich sein, auch in diesem Fall auszuführen, was in logisch gleichartigen Fällen zu praktischen Zwecken (z. B. der Lebensversicherung) oft geschehen ist, irgend eine mathematische Formel aufzustellen, welche sich den berechneten Mittelwerthen möglichst eng anschmiegt. Aber was wäre mit solcher Formel erreicht? Im günstigsten Falle eine Formel, geeignet, um Zwischenwerthe für Orte, die zwischen den Beobachtungsgrenzen liegen und für welche unmittelbare Beobachtungen nicht vorhanden sind, näherungsweise zu berechnen. Aber nie und nimmer ein Gesetz, das die innere Abhängigkeit der Wärme eines Ortes von seiner Breitenlage allgemeingiltig aussprächе. Die logische Formulirung dieser Abhängigkeit in Form eines Gesetzes ist, wie ich früher im Text ausführte, überhaupt unmöglich. — Ich habe es für angebracht gehalten, einmal an einem Beispiel auf Schranken hinzuweisen, welche auch der naturwissenschaftlichen Forschung sehr häufig unübersteiglich gezogen sind. Denn Historiker, welche persönlich naturwissenschaftlichen Dingen ferner stehen, hören trotzdem wohl öfter von den „ehernen Gesetzen der Natur“ — oder wie die beliebten Wendungen sonst lauten — und von Beispielen, die mit begreiflicher Vorliebe aus der reinen Mechanik, einer mehr mathematischen als naturwissenschaftlichen Disziplin, genommen werden, aber selten von den theoretischen und praktischen Grenzen.

Digitized by Google

in den Anfängen. Wer mit uns daran festhält, daß die Geschichte in ihrer herkömmlichen Gestalt ihre volle Daseinsberechtigung und ihre besondere wissenschaftliche Aufgabe hat, für den ist es daher auch eine ganz gleichgiltige Etiquettenfrage, ob man für solche auf das Allgemeine in der Geschichte gerichteten Untersuchungen eine neue Zusammensetzung mit *λόγος* erfinden soll oder nicht. Nur erwünscht aber kann es sein, wenn die Bearbeitung eines so weiten Feldes von verschiedenen Punkten aus in Angriff genommen wird. Das Werk unseres Verfassers ist den soziologischen Arbeiten, wie ich schon erwähnte, nahe verwandt, aber er steht doch den Historikern viel näher als jene, auch darin, daß er nicht mit einseitiger Vorliebe unter Rothäuten und Buschmännern weilt, sondern seine Beobachtungen vorzugsweise den großen Kulturvölkern entnimmt. Zu statten kommt ihm in gewisser Weise, daß er, wenn anders ich nach seinem Buche richtig urtheile, nicht fachmäßiger Historiker ist. Jede fachmäßige wissenschaftliche Ausbildung, so unentbehrlich sie für den Durchschnitt der Arbeiter und für die gesicherte Fortbildung der Wissenschaft ist, überliefert neben dem Nützlichen und Nothwendigen dem Lehrling auch eine Menge fertiger Schulbegriffe und Schulmeinungen, die sich nicht immer als feuerbeständig erweisen. Herr Lacombe behandelt viele solcher mit unbefangenem und treffendem Urtheil. Bisweilen führt ihn seine Neigung zum Zweifel freilich zu weit, wie in dem lesenswerthen Abschnitt (chap. XVIII) über Volks- und Stammescharakter (le génie de la race).

Unzweifelhaft ist mit diesem Begriff als Erklärungsgrund geschichtlicher Thatsachen viel Mißbrauch getrieben worden. Es ist z. B. gewiß eine arge Verkehrtheit, wenn man dem semitischen Stamme, vor allem den Juden und Arabern, eine besondere Veranlagung für den Monotheismus zugeschrieben hat. Fein und treffend hebt der Verfasser (S. 315) hervor, wie es bei einem Volke gewisse gemeinschaftliche Züge gibt, die nicht aus irgend welcher natürlichen Verwandtschaft, sondern allein aus der gemeinsamen geschichtlichen Vergangenheit entspringen. Aber er geht zu weit, wenn er der Gemeinsamkeit des Blutes jeden Einfluß auf

Digitized by Google

die Gestaltung eines gewissen Volkscharakters abspricht und diesen Begriff überhaupt als unbewiesene Vermuthung abweist. Er sieht voraus, daß ihm, zumal als einem Anhänger Darwin's, die Vererbung entgegengehalten werden wird, und er sucht diesen Einwand im Voraus damit zu entkräften, daß er die Vererbung bestimmter Züge für eine Art Lotterie erklärt (S. 322); es gibt wohl Treffer, doch mehr noch Nieten! Aber hier gilt der alte Spruch: qui nimium probat, nihil probat. Stünde es so mit der Vererbung, so wäre dem Darwinisten zunächst entgegenzuhalten, daß dann Darwin's ganze Lehre hinfällig wäre. Denn nach ihr verstärken und befestigen sich ursprünglich geringfügige Abweichungen ein und desselben Typus im Laufe der Zeiten durch die Vererbung in dem Grade, daß daraus verschiedene Arten mit beständigen Abweichungen hervorgehen. Aber unbekümmert um das Schicksal des Darwinismus hat der Historiker einzuwenden, daß der Verfasser die geschichtliche Entwicklung der Völker nicht bedenkt. Die großen Nationen des heutigen Europas, wie die deutsche, englische, französische, haben jede stammfremde Elemente aufgenommen und in sich verschmolzen. Aber jede hat auch lange Zeiten hindurch sich fortgepflanzt ohne erheblichen weiteren Zufluß von Außen, wesentlich nur durch die Vermischung der Bewohner desselben Landes. Jeder Deutsche wie jeder Franzose besitzt seine 64 Ahnen, wenn er sie auch selten nachweisen kann, aber in beiden Völkern fallen ungezählte dieser Vorfahren des heut lebenden Geschlechts zusammen und die weitgehende Gemeinsamkeit des Blutes, das in den Adern der Volksgenossen rollt, macht allerdings eine gewisse gemeinsame psychische Veranlagung sehr wahrscheinlich. Und endlich: wenn der Verfasser meint, daß nur die gleichen natürlichen Bedingungen (latitude, climat, position internationale) im Verein mit der gleichen geschichtlichen Vergangenheit das erzeugen, was fälschlich als eine Art Naturerzeugnis angesehen werde, so weisen wir dagegen auf das jüdische Volk hin. Seit zwei Jahrtausenden über die Erde zerstreut, haben die Juden unter allen Himmelsstrichen in der verschiedensten Umgebung mit beispielloser Zähigkeit sich eine gewisse nationale Eigenart physisch wie psychisch bewahrt. Dies Thema weiter zu

Digitized by Google

verfolgen, bin ich hier weder veranlaßt noch gewillt; es ist an der Zeit, diese Besprechung zu enden.

Die Aufgabe, die ich mir bei ihr gestellt hatte, war lediglich die Grundgedanken dieser beachtenswerthen französischen Geschichtstheorie möglichst klar wiederzugeben und auf ihre Berechtigung zu prüfen. Ich glaubte sie am besten lösen zu können, wenn ich von jeder Verquickung mit anderen Theorien absah. Ich habe darum auch die jüngsten Arbeiten von Herrn Lamprecht über verwandte Fragen nicht mit herangezogen, obwohl mit ihnen, wie er glaubt, die Morgenröthe — doch nein! vielmehr der neue Tag für die Geschichtswissenschaft heraufgezogen ist. Wenn ich sie hier am Schluß erwähne, so soll das keine Einleitung zu dem Geständnis sein, daß ich der Anfechtung, die bei dieser Besprechung mehr als einmal an mich herantrat, endlich dennoch unterlegen sei: ich wollte zu gunsten des Werkes, das ich hier behandle, durch die namentliche Anführung nur darauf hinweisen, was dem Kundigen dieser Aufsatz ohnehin stillschweigend sagt, daß unser Werk sehr zeitgemäß ist, obwohl es im Jahre 1894 veröffentlicht wurde. „Obwohl", vielleicht auch „weil"! Denn der echte, rechte Historiker wird auch die Entwicklung der Ansichten über die Aufgaben der eigenen Wissenschaft gern historisch verfolgen; er wird auch aus diesem Buche entnehmen können, daß am Ende schon vor dem Jahre 1896 jenseits der Vogesen und über dem Kanal einiges Beachtenswerthe über allgemeine geschichtswissenschaftliche Fragen gedacht und ausgesprochen ist.

Viel Widerspruch habe ich den Ansichten des Verfassers entgegensetzen müssen. Um so erfreulicher ist es mir, mit dem Ausdrucke rückhaltloser Anerkennung seiner Darstellung schließen zu können. Seine Sprache ist einfach, frei von jeder Phrase und doch belebt; der innere Eifer, mit welchem er seinen Gegenstand verfolgt, führt ihn ungezwungen bisweilen zu einer Art Zwiegespräch mit seinen vorausgesetzten Gegnern. Die Entwicklung und der Ausdruck der Gedanken ist von jener vollendeten Klarheit, die nur erreicht, wer unverdrossen seine Gedankenmassen wieder und wieder in's Schmelzfeuer warf, bis auch die letzte Schlacke schwand. Ich will Herrn Lacombe das Leid nicht anthun, hier

Digitized by Google

vom génie du peuple français zu reden; aber ein deutſcher Beurtheiler, der unbefangen den Durchſchnitt franzöſiſcher und deutſcher wiſſenſchaftlicher Werke vergleicht, zumal ſolcher, die allgemeine Fragen behandeln, darf wohl als „allgemeinen Erfahrungsſatz“ ausſprechen, daß jene in der ſorgfältigen Durchbildung der Form den Vorrang behaupten. Im Hinblick darauf kann ich dieſes Werk ein echt franzöſiſches nennen und der Beachtung der heimiſchen Fachgenoſſen empfehlen.

Digitized by Google

Die Anfänge der Landstände.

Vortrag gehalten am 12. September 1896 in der 4. Versammlung deutscher Historiker zu Innsbruck von

Arnold Luschin v. Ebengreuth.

Es ist immer mißlich, wenn der Vortragende mit der Warnung vor zu großen Erwartungen beginnen muß, doch befinde ich mich leider in dieser Lage. Der Gegenstand, über den ich zu handeln habe, die Landstände, hat eine so umfängliche Literatur, und seine Quellen umfassen, wenn man selbständige Untersuchungen anstellen will, so viele Hunderte, ja Tausende von Urkunden, Bänden und Aktenfaszikeln, daß schon aus diesem Grunde eine gerundete Darstellung innerhalb der für einen Vortrag bemessenen Zeit nicht geliefert werden könnte, selbst wenn jemand den ganzen Stoff beherrschen sollte.

So ist denn auch mein Vorhaben viel bescheidener: ich bin fern davon eine Geschichte der Landstände auch nur im Umriß zu liefern, sondern will mich nur mit den Anfängen dieser Institution beschäftigen und auch dieses nicht in erschöpfender Weise. Mein Zweck ist vielmehr, den werthen Fachgenossen Gelegenheit zu selbständiger Nachprüfung zu geben, ob gewisse Erscheinungen, denen ich bei Bearbeitung der Geschichte der Landstände für mein Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte (Bamberg, C. C. Buchner's Verlag 1896) begegnet bin, auch anderwärts vorkommen oder nicht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob wir in den erwähnten Erscheinungen

Digitized by Google

eine bisher unbeachtete Übergangsstufe in der Entwicklung der Landstände überhaupt erblicken dürfen, oder ob wir es mit einer besonderen Entwickelung in den östlichen Alpenländern zu thun haben. Weshalb ich für meine Folgerungen vor allem den Stoff aus der Geschichte der Landstände in den österreichischen Erblanden verwerthe, bedarf nach dem eben Gesagten keiner weiteren Erklärung.

Die Landstände sind ein Ergebnis spät mittelalterlicher Entwicklung. Der alte germanische Staat kannte keine Landstände, hier war zu den Versammlungen der Landgemeinde und zur Entscheidung über die Landesangelegenheiten jeder freie und waffenfähige Mann sowohl berufen, als verpflichtet. Aber schon im fränkischen Reiche war die Betheiligung des Volkes an den Reichsangelegenheiten eine andere geworden. Das Reich hatte einen übermäßig ausgedehnten Umfang, das Königthum eine früher unbekannte Machtfülle gewonnen, und wenn auch fortwährend auf Reichsversammlungen, die bald da, bald dort abgehalten wurden, der Wille des Volkes eingeholt, zuweilen sogar die Zustimmung nach einzelnen Hundertschaften durch die königlichen Beamten abgefragt wurde, so ward dies doch mehr und mehr zur Formsache, seitdem Vasallität und Benefizialwesen die alte gesellschaftliche Ordnung zu zersetzen begannen. Nun traten die Großen in den Vordergrund, die durch ihre Amtsstellung, durch ihren großen Grundbesitz und als Herren zahlreicher von ihnen abhängiger Leute so einflußreich waren, daß sich ihrem geeinten Willen die kleinen unabhängigen Leute wohl oder übel fügen mußten. Im deutschen Reiche, das diese Entwickelung als Erbe des karolingischen Einheitsstaates übernahm, verschwand daher mit der Zeit die Mitwirkung des Volkes als solches bei den Regierungsakten völlig, während sie bei den Gerichtsverhandlungen blieb. Namentlich erfolgte dies, als unter den Ottonen der Brauch aufgekommen war, die Reichsangelegenheiten unter Beirath oder Zustimmung der anwesenden Großen zu behandeln. Als es später wieder zur Berufung von Reichstagen kam, an deren Zustimmung nun der

Digitized by Google

König verfassungsmäßig gebunden war, da hatten diese ihren Charakter völlig geändert. Von einer unmittelbaren oder mittelbaren Theilnahme des ganzen Volkes an diesen Versammlungen ist nun keine Rede mehr. Das Erscheinen auf dem Reichstag ist vielmehr zum Vorrecht hoher geistlicher oder weltlicher Würdenträger geworden, die sich aus königlichen Beamten über Reichsbezirke, zu eigenberechtigten Herren ihrer Gebiete gewandelt hatten und nun als Reichsstände erschienen. Erst später, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, haben auch einzelne Stadtgemeinden Zutritt zu diesen Reichstagen erlangt.

So hängt also die Ausgestaltung des Reichstags im deutschen Reiche eng mit der Entwicklung der Landesherrlichkeit zusammen, und Gleiches gilt auch von der Geschichte der Landstände. Solang der Amtscharakter der Grafschaft, Mark, des Herzogthums verwaltete, gab es keine Landstände. Als sich aber die Herrengewalt über die Gebiete gebildet hatte, bestand sowohl auf Seiten des Reichs als auch der Unterthanen ein Interesse an der Beschränkung der Fürstenmacht, um diese nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen. Es ist darum kein zufälliges Zusammentreffen, sondern entspricht einem innern Zusammenhang, daß am gleichen Tage, an dem die Landesherrlichkeit durch das von König Heinrich verkündete Statutum in favorem principum reichsgesetzliche Grundlage erhalten hatte (1. Mai 1231), auch vor dem gleichen König das Gesammturtheil des Reichsgerichts erging: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terræ consensus primitus habeatur. Doch wurde dadurch keine neue Rechtseinrichtung geschaffen, sondern nur bestehendes Gewohnheitsrecht, das die deutschen Könige gelegentlich schon früher anerkannt hatten, als allgemein verbindlich erklärt[1]). Wie in anderen deutschen Gebieten, so finden wir darum auch in den österreichischen Landen, wo sich die Landesherrlichkeit

[1]) So bestätigte König Philipp im Jahre 1205 die Abmachungen, welche der Bischof von Regensburg und der Herzog von Bayern rücksichtlich ihrer gemeinsamen Gerechtsame: Zoll, Münze, Gericht, — communicante sibi meliorum terrae baronum et ministerialium consilio getroffen hatten. Hund metropolis Salisburgens. 1, 155.

Digitized by Google

besonders früh entwickelte, schon vor dem 13. Jahrhundert eine Betheiligung von Klerus und Landesadel an verschiedenen Regierungshandlungen der Landesfürsten; nur läßt es sich nicht genauer bestimmen, wie weit dies rechtlicher Anspruch der Mitwirkenden, wie weit freier Wille der Fürsten war.

Die nämlichen Gründe, welche im Reich dazu geführt hatten, daß die Reichstage nicht als Organe des Volkes, sondern als Versammlungen eigenberechtigter Machthaber thätig wurden, haben auch in den einzelnen Territorien zu einer Beschränkung der Fürstenmacht nicht durch die Landgemeinde, sondern durch die meliores vel majores terrae geführt. So waren also die Landstände von Anbeginn das, was sie bis zu ihrem Untergang blieben: weniger Organe des Landes, dessen Vertretung sie für sich in Anspruch nahmen, als bevorzugte Klassen der Bewohner, die eine Mitwirkung in Landesangelegenheiten zu eigenem Recht besaßen.

Bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks, in welche der Ausdruck des Reichsgerichts gefaßt war, blieben es vorerst offene Fragen, sowohl wer zu jenen berechtigten Personen gehöre, als auch, in welchen Fällen und in welcher Form deren Rath oder Zustimmung einzuholen sei. Aus Redewendungen in den Urkunden ersehen wir jedoch, daß die Landesherren anfänglich die Ausschreibung eigener Versammlungen zur Berathung von Landesangelegenheiten vermieden, statt solcher aber jene Versammlungen benützten, welche sie entweder kraft ihrer Lehensherrlichkeit ausschrieben (Hoftage), oder die zu Zwecken der Rechtspflege und der allgemeinen Landessicherheit unter ihrem Vorsitz abgehalten wurden (Landtaidinge). Scharfe Abgrenzung der Kompetenzen in unserm Sinne war dem Mittelalter überhaupt fremd, und so konnten denn bei den unentwickelten Verfassungszuständen jener Zeit die gleichen Angelegenheiten beliebig bald in dieser, bald in jener Art von Versammlungen, d. h. ebenso gut auf Landtaidingen als auf Hoftagen, vorgebracht und entschieden werden. So lange dieser schwankende Brauch anhielt, kann von Landständen und Landtagen strenggenommen nicht die Rede sein, am wenigsten aber wäre die Identifizirung der Landtage mit Hof-

Digitized by Google

tagen statthaft, da hier die Betheiligung als Pflicht der Lehensfolge erscheint und daher vom Belieben des Herrn abhing, der es in der Hand hatte, mehr oder weniger Personen an seinen Hof zu entbieten und andere durch Nichteinladung davon fern zu halten. Eben darum setzten die Hoftage auch die Anwesenheit des Herrn voraus, welche für die Landtage kein Erfordernis war. Landstände sind aber erst dann vorhanden, wenn gewissen Klassen der Landesbewohner in allgemeinen Landesangelegenheiten das Berathen des Fürsten als ihr Recht zusteht, oder dieser darüber hinaus in gewissen Fällen an deren Zustimmung gebunden erscheint. So lang dies noch nicht der Fall ist, sind nur Keime vorhanden, aus welchen — hier früher oder später — die landständische Verfassung in der Folge erwuchs.

Im allgemeinen beginnt die Entwicklung der Landstände damit, daß zuerst nur die wichtigsten Geschlechter des Landesadels, die sich im Besitz von Burgen befanden und durch ihre Mannen die Wehrkraft des Landes bildeten, jene meliores et majores terrae bilden, an welche sich der Landesherr zu wenden hatte, falls er neue Verfügungen erlassen wollte, die in deren Interessen eingriffen. Durch Anschluß der Landesprälaten und der Landesbischöfe, wo es solche gab, erfuhr der Kreis der Stände eine Erweiterung, der nach Abschlag reichsunmittelbarer Enclaven nun den gesammten Großgrundbesitz im Lande, soweit er nicht landesfürstlich war, umfaßte. Dann folgten die Vasallen der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer mit dem Verlangen um Theilnahme, die Ritter und Knechte, die zu dem Land gehören, die comprovinciales oder Landleute. Ihre Zulassung erfolgte zögernd, hier früher, dort später, und nicht ohne heftigen Widerstand der Herren, welche dies Begehren ihrer Lehensleute anfänglich als Überhebung erbittert zurückwiesen. Damit war die Zahl der obern Stände im weitern Sinne geschlossen. Doch vermochten die landesfürstlichen Städte noch aller Landen die Landstandschaft zu erringen und ihren Platz im Landtage durch entsandte Vertreter zu behaupten, da sie sowohl durch die Wehrhaftigkeit ihrer Bewohner, als durch das bewegliche Vermögen der Bürgerschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewonnen

Digitized by Google

hatten[1]). Die freie Bauernschaft hingegen erhielt nur ausnahmsweise Zutritt, so z. B. in Tirol, wo unter augenscheinlicher Rückwirkung der Vorgänge in der Schweiz und durch den Antheil, den die Bauern an der Landesvertheidigung hatten, Abgeordnete der Landgerichte und Thäler seit 1407 Sitz und Stimme in den Landtagen erhielten. Der Kreis der Bevölkerungsklassen, die zu den Landständen überhaupt gehören konnten, wäre mit dieser Aufzählung geschlossen. In den einzelnen Landen bestanden jedoch, namentlich in späterer Zeit, in der Zusammensetzung der landschaftlichen Körper große Verschiedenheiten. Ausnahmsweise, wie im Lande Hadeln, bildeten nur die in drei Klassen getheilten Schulzen und Schöffen der Kirchspiele und das Städtlein Otterndorf die Landstände, ebenso kam in Kempten die Vertretung des Landes an Ausschüsse der Dorfschaften, die Joh. Jacob Moser zwar als Ausschuß des Landes, aber nicht der Landstände[2]) anerkennt, sie selbst machen vielmehr das quasi landständische corpus im Stift Kempten aus. — Bauern kamen durch eigene Abgeordnete auch in Württemberg (neben Prälaten und Städten) und in Ostfriesland (neben Ritterschaft und Städten) in Landesangelegenheiten zu Worte[3]), in den meisten übrigen Landen war ihnen dies versagt, weil man sich mit der Annahme behalf, daß die Sache „des armen Mannes" durch die Grundherren zu vertreten sei. Die vollständige Ausgestaltung der landständischen Körper zeigt eben nur Tirol, wo seit 1407 Prälaten, Adel, Bürger und freie Bauern zu den Landständen gehörten. Überall, wo es sonst zu einer vierfachen Gliederung der Landstände kam, fehlten die Bauern und wurde die Vierzahl nur durch Zerlegung der obern landständischen Körper erreicht, im Bisthum Hildesheim z. B. dadurch, daß hier die Prälatenbank in Domkapitel und Stifte zerfiel, in Österreich, Steier-

[1]) Der Eintritt der Städte in den Kreis der Landstände fällt in Österreich-Ungarn ziemlich allgemein mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts zusammen, in Tirol hingegen schon in's Jahr 1362.

[2]) Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten u. s. w. 1769. S. 458. 370. 461.

[3]) Moser, a. a. O. S. 469. 356. 450.

Digitized by Google

mark, Kärnten und Krain, weil die lehensmäßige Unterscheidung von Herren und Mannen in der Untertheilung der Adelscurie in eine Herren- und Ritterbank fortlebte[1]). Ähnlich wurde in Kursachsen die Vierzahl dadurch erreicht, daß die Universitäten Leipzig und Wittenberg, die früher mit dem Adel oder den Prälaten gestimmt hatten, seit 1666 zu einem eigenen landständischen Körper bildeten[2]).

Wenden wir uns nach diesem flüchtigen Ausblick auf die spätere Entwicklung wieder zum eigentlichen Gegenstande des Vortrags, zur Erforschung der Entstehung der Landstände. Am weitesten zurück lassen sich die Anfänge einer gewissen ständischen Mitwirkung vielleicht in Steiermark verfolgen. Hier war die führende Rolle schon im 12. Jahrhundert den Ministerialen des Landesherrn zugefallen, weil die freien Adelsgeschlechter früh theils erloschen, theils in den Stand der Ministerialität übergetreten waren. Die Erhebung ihres Herrn zum Herzog (1180) und bald danach der Übergang des Landes an ein neues Herrschergeschlecht kamen dabei den steirischen Ministerialen zu statten. Da der allodiale Besitz der Traungauer so sehr das Reichsamt überwog, daß die dem Herzoge freistehende Verfügung über seinen Besitz im Lande thatsächlich über das Schicksal des Herzogthums entschied, so war die Zustimmung des Kaisers zum Übergang der Steiermark an die Babenberger nicht so schwer zu erlangen, obwohl die Staufen, wie bekannt, die Vereinigung zweier Herzogthümer in einer Hand grundsätzlich ablehnten. Es schien jedoch dem Herzog Otakar, als er die Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft gänzlich verloren hatte, ebenso wie seinem Vetter, dem Herzog Leopold V. von Österreich, gerathen, sich überdies der Willfährigkeit der herzoglich steirischen Ministerialen in vorhinein zu versichern. So kam es zu Verhandlungen, die in ihrem Endergebnis am 17. August 1186 auf dem Georgenberge bei Enns zur Ausstellung einer von beiden Herzogen besiegelten Handfeste führten, die man in der Folgezeit als ersten land-

[1]) Moser a. a. O. S. 439.
[2]) Moser, a. a. O. S. 441.

Digitized by Google

ständischen Freiheitsbrief der Steiermark betrachtete. In Wirklichkeit liegt nur die Sicherstellung der Rechte der dem steirischen Herzoge gehörigen Leute vor, mochten diese ministeriales, provinciales oder andere proprii des Herzogs, oder claustrales, d. i. Leute jener Klöster sein, über welche den Traungauern die Vogtei zustand. Der Löwenantheil fiel dabei für die steirischen Ministerialen ab.

Gelegenheit zur Erweiterung dieser Rechte bot bald darauf der Antritt der Herrschaft in Steiermark durch Herzog Leopold V. (1192). Die Ministerialen der Steiermark, durch die Handfeste vom Jahre 1186 als Körperschaft anerkannt, brachten als solche dem neuen Herrn ihre Huldigung dar. So fällt in's Jahr 1192, als eine für die Folgezeit vorbildliche Form landständischer Versammlungen, der erste nachweisliche Erbhuldigungstag[1]), bei welchem die Anerkennung der Landesfreiheiten durch den neuen Fürsten, die Entgegennahme der ständischen Huldigung, Berathung über allgemeine Angelegenheiten des Landes, Erneuerung von Lehen u. dgl. vereinigt waren. Daß Herzog Leopold V. bei diesem Anlaß den steirischen Ministerialen eine neue Verbriefung ausstellte, ist sehr wahrscheinlich. That er es nicht, so geschah es unter seinem Nachfolger, da Kaiser Friedrich II. 1237 in seiner feierlichen Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten der ministeriales et comprovinciales Styriae auf Handfesten sowohl Herzog Otakar's von Steiermark, als auch Herzog Leopold's (des V. oder VI.) von Österreich Bezug nimmt.

Bezeichnend für die Entwicklung ist, wie frühzeitig sich in Steiermark und bald danach in Österreich eine Mitwirkung der Ministerialen bei Regierungsacten ihrer Herrscher findet. Eine solche läßt sich schon während der Regierung der Herzoge Leopold V. († 1194) und Leopold VI. († 1230), also noch vor dem reichsgerichtlichen Gesammturtheil vom 1. Mai 1231 nachweisen, in welchem, wie gesagt, zuerst von Reichs wegen für

[1]) Cum nobis omnia gubernanda provenissent, Graece ministerialium nostrorum magnum conventum convocavimus, illic de rebus nostris ac provincie salute, saniori consilio aliquid tractaturi — Urkunde vom Jahre 1192, Meiller, Babenberger Regesten 70 Nr. 55.

Digitized by Google

gewisse Fälle die Zustimmung der meliores et majores terrae als Schranke der Fürstenmacht anerkannt wurde. So dürftig die Überlieferung der Quellen ist, so genügt sie, um den Antheil der Ministerialen an wichtigen Landesangelegenheiten sicherzustellen, mochte es sich um Maßregeln zum Schutz der Landesgrenze (Gründung von W.-Neustadt 1194), Festsetzung von Zollsätzen, um Entscheidung von Streitigkeiten[1]), die festliche Bezeugung von Gnadenakten, feierliche Verbriefung erworbener Rechte, Verleihung von Stadtrechten u. dgl. handeln. Einmal findet sich sogar schon die spätere Abgrenzung der ständischen Körper angedeutet, 1217, als Herzog Leopold VI. praesentibus praelatis nostrae ditionis et in praesentia Diepoldi marchionis de Vohburch, baronum quoque seu ministerialium nostrorum die Befreiung der Abtei Kremsmünster von aller Vogtei und fremder Gerichtsbarkeit verkündete[2]). Ergänzt werden diese urkundlichen Nachrichten durch einige Stellen des österreichischen Landesrechts, dessen ältere Fassung, wie nun allgemein zugegeben wird, eine um das Jahr 1237 erfolgte Aufzeichnung des Rechtszustandes ist, wie er in Österreich unter Herzog Leopold VI. († 1230) bestanden hatte. Den Wiederaufbau einer durch Rechtsspruch zerstörten Burg, heißt es in Art. 67, darf der Landesfürst nur „nach der Landherren Rath" gestatten; ebenso war nach Art. 15 die Einleitung des Inquisitionsverfahrens gegen landschädliche Leute, die sog. Landfrage, an der Landherren Zustimmung gebunden, ein Satz,

[1]) Selbst innerhalb des Herrscherhauses: 1226: Inter Liupoldum ducem Austrie et filium suum majorem guerra orta est super hereditate, que tandem mediantibus majoribus terrae ad concordiam est revocata. Ann. s. Rudberti Salisburg.: Mon. Germ. Ss. 9, 783.

[2]) Sowohl das Stadtrecht für Enns (1212) als für Wien (1221) ertheilte Herzog Leopold VI. juxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum. Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, bearb. von J. A. Tomaschek Bd. 1 Nr. 5 S. 8; s. ferner Meiller, Babenberger Regesten 76 Nr. 73 (c. 1194); 97 Nr. 66 (1207); 109 Nr. 99; 119 Nr. 141 (1217); 140 Nr. 220 (1227). Dann Rauch, Ss. Rer. Austr. 2, 106: Hec est forma et justicia mute minoris in Stein, observanda, a Duce Liupoldo et cunctis ministerialibus et civibus Austrie firmiter instituta.

Digitized by Google

der später in den österreichischen Alpenländern allgemein Geltung erlangte. Es hat darum König Rudolf I., als er 1279 die Landfrage in Kärnten, hier „Gewizzende" genannt, abhalten wollte, dies nach dem Rath von Landesministerialen gethan, die er zu diesem Zweck eigens berufen hatte. Ganz dasselbe wurde beobachtet, als König Heinrich die gleiche Maßregel 1312 in Kärnten und Markgraf Ludwig der Brandenburger 1349 in Tirol wiederholten. Des sachlichen Zusammenhanges wegen sei gleich erwähnt, daß Mitwirkung bei Erlassung von Landfriedensordnungen überhaupt als eine der wichtigsten Aufgaben der Landstände erschien. Beweis dafür die Umstände, unter welchen der große Landfrieden König Rudolfs vom 3. Dezember 1276 für die im Wiener Frieden abgetretenen Lande und 1281 die Landfriedenseinung mit den österreichischen Landherren, Städten, Rittern und Knappen errichtet wurden, vor allem aber der bekannte Schluß des „Wirzburger Landfriedens" vom 24. März 1287:

„Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent, disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun" u. s. w.[1])

Betrachten wir nun kurz den Gang, welchen die Entwicklung der Landstände in den Herrschaftsgebieten der Babenberger unter Herzog Friedrich II. und während des Zwischenreichs (1230 bis 1282) genommen hat. Der letzte Babenberger war allerdings bestrebt, den vom Reiche seit 1231 als verfassungsmäßige Schranke des landesfürstlichen Willens anerkannten Einfluß der Landstände so tief als möglich herabzudrücken, allein die Erbitterung über sein herrisches Wesen führte zum Anschluß der Landesgroßen an Kaiser Friedrich II., als dieser (1236) die Reichsacht über den Herzog ausgesprochen hatte. Die Österreicher haben damals die als „Österreichisches Landesrecht" bekannte Sammlung des hergebrachten Rechts angelegt, ohne eine Bestätigung derselben vom Kaiser zu erlangen. Glücklicher waren die Steirer. Sie wurden vom Kaiser zu Reichsministerialen erklärt und gewannen

[1]) Mon. Germ. Folio, Leges 2, 410. 452.

Digitized by Google

mit einer kaiserlichen Bestätigung ihrer hergebrachten Freiheiten neue wichtige Rechte, unter welchen das Erfordernis des consilium commune ministerialium majorum Stirie zur Vornahme der fiskalisch ausgebeuteten Münzneuerungen und das Zugeständnis, sich einen neuen Landesfürsten erbitten zu dürfen, politisch am bedeutendsten waren.

Dies Bestreben der Landesgroßen, Einfluß auf die Regierung zu nehmen, kam auch nach der Wiedereinsetzung Herzog Friedrich's II. nicht zum Stillstand. Bezeichnend für das Mißtrauen, mit dem nun die versöhnten Gegner, Kaiser wie Herzog, die wachsende Macht der Stände betrachteten, ist, daß in den Entwurf der Urkunde über die Erhebung von Österreich-Steiermark zu einem Königreich (1245) der Satz aufgenommen wurde, daß der Nachfolger non per electionem praelatorum, ducum, comitum aut quorumlibet nobilium, sondern durch die Erstgeburt bestimmt werde. Doch konnte es zu völliger Klärung der Lage nicht kommen, da die neue Richtung durch den Tod Herzog Friedrich's II. unterbrochen wurde und das folgende Zwischenreich den Einfluß der Landesgroßen mächtig fördern mußte. Der Mangel eines eigenen Landesherrn, die Entfernung des Kaisers und der Umstand, daß die Befehle seiner Statthalter thatsächlich auf den guten Willen der Ministerialen angewiesen waren, denen sich damals die wenigen Grafen und Freiengeschlechter schon angeschlossen hatten, das alles kam den führenden Klassen im Lande zu statten, zumal dann, wenn sie einträchtig vorgingen. Gemeinsame Berathungen über die Lage des Landes fanden unter den Landherren unzweifelhaft öfter statt und führten zu Gesandtschaften der österreichischen und steirischen Ministerialen an den Kaiser, um von ihm einen neuen Landesfürsten zu erbitten[1]), in Steiermark überdies zu der bekannten Einschaltung in die Georgenberger Handfeste: Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint divertant. Für den Einzelnen, der durch seine Geburt einem bestimmten Herrn

[1]) Vgl. die sich ergänzenden Berichte der Contin. Garstensis und der Ann. s. Rudberti zum Jahre 1248, Mon. Germ. Ss. Folio, Ss. 9, 599. 790.

Digitized by Google

zugehörte, wurde dadurch das Recht in Anspruch genommen, nach Erlöschen des Herrschergeschlechts sich einen neuen Herrn nach eigenem Ermessen wählen zu dürfen; allein dieser Satz konnte sofort eine weitergehende politische Bedeutung erlangen, sobald sich eine größere Zahl von Ministerialen auf Grund dieses Selbstbestimmungsrechts zu gemeinsamem Vorgehen entschloß. So wird es erklärlich, daß die Großen im Lande, die Landherren, während des Zwischenreichs, als es nach dem Tode Kaiser Friedrich's II. auch im Reiche an einem allgemein anerkannten Oberhaupt gebrach, die Entscheidung der Schicksale über Österreich und Steiermark geradezu in Händen hatten und den zum Landesherrn auserlesenen Fürsten nur nach vorgängigen Abmachungen wählten. Jede Verletzung solcher dem Landesadel gemachter Zusicherungen erschien daher diesem auch als rechtlich zureichender Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses, d. h. zum Wechsel der Dynastie, und so folgten denn in Steiermark nach dem Tode Kaiser Friedrich's II. binnen 26 Jahren dem ungarischen König der böhmische und diesem wieder die Unterwerfung unter das Reich. Damals erwirkten die Landherren in Österreich von Přemysl Otakar das wichtige Zugeständnis, daß er zwölf derselben in seinen Rath aufnehmen wolle[1]), eine Einrichtung, die von den ersten Habsburgern beibehalten und auch auf Steiermark ausgedehnt wurde. Von König Rudolf I. haben sich andere wichtige Verbriefungen erhalten, darunter die mit wesentlichen Rechten bereicherte Bestätigung des Friderizianischen Freiheitsbriefes für die Steirer, die er diesen in Einlösung früherer Zusagen am 18. Februar 1277 ausstellte. Fortan hatte bei Erbhuldigungen in Steiermark zuerst der Landesfürst die Wahrung der herkömmlichen Rechte zu beschwören, ehe er von den Ministerialen den Eid der Treue fordern konnte, ein Vorrecht, von welchem die Stände noch bei der letzten

[1]) Im undatirten Landfrieden, der Mon. Germ. 4° den Jahren 1256 bis 1261 zugeschrieben wird, jedoch wohl (wie früher allgemein angenommen wurde) um's Jahr 1251 erlassen sein dürfte: Wir haben auch unsern (Lücke) mit zwölf herren aus dem lande — die Ergänzung „Rath" rührt von Hasenöhrl her; die Mon. Germ. a. a. O. setzen „hof".

Digitized by Google

Erbhuldigung, die 1728 im Lande vorkam, nicht abzubringen waren.

Dies in großen Umrissen der geschichtliche Verlauf, den die Entwicklung der Landstände in dem Herrschaftsgebiete der Babenberger bis gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts nahm. Zur Zeit, als die Habsburger hier Herrscher wurden (1282), gab es schon unzweifelhaft Landstände sowohl in Steiermark als in Österreich; denn Landstände sind, wie ich schon sagte, vorhanden, sobald gewissen Klassen der Landesbewohner das Berathen der Fürsten in allgemeinen Landesangelegenheiten als eigenes Recht zusteht, oder dieser überdies manchmal an deren Zustimmung gebunden ist. Das konnte nun in dem einen Lande früher, in dem andern später, also zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten, wogegen die anfängliche Zusammensetzung des landständischen Körpers große Gleichmäßigkeit zeigt: die meliores vel majores terrae, an deren Mitwirkung die Fürsten durch den Ausspruch des obersten Reichsgerichts in gewissen Fällen gewiesen waren, darf man im 13. Jahrhundert nur unter den Großgrundbesitzern suchen, in welchen damals die militärische und finanzielle Kraft des Landes verkörpert war. Nur hüte man sich vor der Auffassung, daß die wesentliche Voraussetzung, um jemanden zum Großgrundbesitzer zu stempeln, in der bloßen Häufung von Grundbesitz und Vermögen gelegen gewesen sei, man könnte sonst, durch die neidischen Schilderungen vom Reichthum und üppigen Leben der Dörper bei Nithart und dem kleinen Lucidarius verführt, einzelne Bauern für Großgrundbesitzer erklären. Selbst der Besitz von Burgen, der in Österreich noch um das Jahr 1300 den einfach Rittermäßigen von den Ministerialen aufs äußerste streitig gemacht wurde[1]), wäre mehr ein äußerliches Merkmal; das eigentliche Kennzeichen des Großgrundbesitzes lag vielmehr darin, daß er gewissen lehensrechtlichen Voraussetzungen entsprach, welche den Besitzer befähigten, als Herr zahlreicher von ihm abhängiger Mannen aufzutreten. Die majores vel meliores terrae waren

[1]) Lucidarius (Seifried Helbling) Ausg. Haupt Bd. 4 V. 791 ff.: Iz sol niemen bürge hân, niur die rechten dienstman, die habent sie wol . . . die göuvest brechet alle nider.

Digitized by Google

darum im 13. Jahrhundert mindestens in Südostdeutschland immer höheren Ranges als die einfach Rittermäßigen. Darum konnte auch die einfache Ritterschaft damals noch nicht zu den Landständen gehören, obgleich sie in Österreich einen ernstlichen Anlauf dazu nahm, im Landtaiding sich die Aufnahme in die Urtheilerbank erkämpfte, „Gäuvesten" besaß und in der Landfriedenseinung vom Jahre 1281 neben den Landherrn und Städten selbstständig Verpflichtungen übernahm. Der Kreis der Landstände war also im 13. Jahrhundert sehr eng, namentlich weil, wie wir schon gesehen haben, zunächst nur die weltlichen Großgrundbesitzer, soweit sie landsässig waren, die „Landherren," in Betracht kamen, mochten diese im übrigen dem Grafen-, Herren- oder Ministerialenstande angehören. Durch das Absterben, die Zuwanderung oder das Emporkommen neuer Geschlechter mochte immerhin die Zahl der Landherren etwas schwanken, groß war sie keinesfalls. Für Länder wie Österreich oder Steiermark können wir etwa ein paar Dutzend Sippen mit höchstens 50 bis 60 gleichzeitig lebenden Mitgliedern annehmen, zu ihnen gesellten sich später noch die wenigen Landesbisthümer (Gurk, Seckau, Lavant) und die Stifte und Abteien, die bis zum Jahre 1200 in den gesammten österreichischen Alpenlanden etwa ein halbes Hundert erreichten.

So war also die Zahl der Landstände nur gering, und dies erklärt die sonst schwer verständliche Erscheinung, daß uns für das 13. und 14. Jahrhundert selbst dort, wo das Vorhandensein von Landständen außer allem Zweifel steht, nur selten Nachrichten von Landtagen überliefert sind. Daß in späterer Zeit Landtage in einzelnen Landen geradezu häufig — in Tirol unter Maximilian I. bis zu sechsmal innerhalb Jahresfrist — abgehalten wurden, das berechtigt mit nichten zu einem Rückschluß auf die Vergangenheit. Die Landtage sind eben nicht mehr, als eine einzelne Form, in der sich der Einfluß der Landstände äußern konnte, als solche gelangten sie aber gewöhnlich erst zu allgemeiner Anwendung, nachdem sich der Kreis der politisch berechtigten Personen und Körperschaften schon erheblich erweitert hatte. Selbst wenn es früher zur Einberufung aller Landstände kam, was ausnahms

Digitized by Google

weise geschah, wird man eher von einem Landherrentag, als von einem Landtag reden können, da nur die Landherren zu Worte kamen und Beschlüsse faßten. Man sehe nur das Beispiel, das uns die steirische Reimchronik (V. 98,406 ff.) im Bericht über den Ständetag bietet, den der Landeshauptmann Ulrich von Walsee im Jahre 1309 nach Graz wegen der Empörung in Österreich berief: Da erschienen außer den Grafen von Heunburg, Hohenlohe und dem Freien von Saneck, die Stubenberg, beide Liechtenstein „und swaz man in dem Lande herren erkande . . . Dar kam der (Landesbischof) von Seckowe und die herren von Pettouwe, die herren allgemein wurden des enein, u. s. w. So lange nur wenige zu den Landständen gehörten, konnte man die schwerfällige Versammlung Aller entbehren und sich mit irgend einer andern Einrichtung begnügen, welche den Landherren Einfluß auf die Landesangelegenheiten sicherte. Als eine solche erscheint nun zuerst der geschworne Rath der Landherren[1]).

Dieser geschworene Rath der Landherren ist nicht etwa eine vereinzelte Äußerung des ständischen Wirkens in den österreichischen Landen, es hat vielmehr den Anschein, daß er in der Entwicklung der Landstände ziemlich allgemein eine Übergangsform gebildet hat. Daß man diese Thatsache nicht schon früher erkannt hat, liegt daran, weil man den geschworenen Rath der Landherren mit einem zweiten Rathskörper zusammengeworfen hat, der ungefähr zu gleicher Zeit in den Quellen auftaucht. Dieser andere Rath, von den Fürsten vorzugsweise „unser Rath, unsere Heimlichen oder dergl. bezeichnet hat, Beamteneigenschaft, d. h. diese Räthe werden nicht bloß vom Fürsten frei gewählt, sondern schwören auch nur ihm Treue und empfangen von ihm ihren Unterhalt, sei es durch Sold, sei es in anderer Weise[2]). Der geschworene Rath der Landherren hingegen befindet sich in einer Doppelstellung, ähnlich wie eine solche später die Landeshaupt-

[1]) Vgl. über diesen meine österr. Reichsgeschichte § 28, 5 ff. und die dort Anm. 6 angeführten Arbeiten von Siegel und Hasenöhrl.

[2]) Sold kennt schon die ältere Fassung des österr. Landesrechts (ca. 1237) Art. 70: Und wann der Landesherre ainen Richter seczet an sein stat, dem sol er ze dem jar ze kost geben 300 ℔ . . .

leute vielfach hatten, er war Vertrauensorgan einerseits des Landesherrn, andererseits der Landstände und darum beiden verpflichtet. Das Amt selbst war aber wahrscheinlich ein bloßes Ehrenamt, so daß der einzelne Landherr nur für die Zeit, da ihn der Wille des Herrschers zu Berathungen oder anderen Diensten wirklich verwendete, Anspruch auf standesgemäße Verpflegung haben konnte. Eine bleibende Entlohnung der geschworenen Landherren war umso weniger nöthig, als sie nicht blos zu der begütertsten Klasse im Lande gehörten, sondern durch die Unentgeltlichkeit der Mitwirkung ihre Unabhängigkeit und damit die Interessen ihrer Standesgenossen besser wahren konnten. Die Auswahl und Ernennung dieser Räthe stand zwar dem Landesfürsten innerhalb des Kreises der Landherren frei[1]), allein sie konnte, wie wir gesehen haben, viel Abwechslung bringen. Darum war den Landesgroßen, welche damals die Landstände ausmachten, durch die Aufnahme von zwölf und mehr der Ihren in den Rath des Fürsten hinreichend ihr Einfluß auf die Landesangelegenheiten gewahrt. Das war umsomehr der Fall, wenn der Fürst in einzelnen Fällen verfassungsmäßig nicht bloß auf den Beirath, sondern geradezu auf die Zustimmung dieses Rathes der Landherren angewiesen war.

Wo nicht den Ursprung, finden wir mindestens die ältesten Zeugnisse für das Vorhandensein eines geschworenen Rathes der Landesgroßen außerhalb Deutschland. Ich lege dabei kein Gewicht auf die ganz bestimmt lautende Nachricht, daß Patriarch Wolfger von Aquileja im Jahre 1213 aus dem friaulischen Parlament einen Ausschuß von zwölf Räthen zur Berathung der laufenden Regierungsgeschäfte erwählt habe, da sie auf Nicoletti, einen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, zurückgeht, und mir keine unmittelbare urkundliche Beglaubigung vorliegt[2]). Da-

[1]) Reimchronik Ottoker's V. 73,975 ... König Albrecht übergibt die Herrschaft in Österreich und Steiermark seinen Söhnen (1298)'... Darnach sas er nider und las aus an der stat die do swurn seinem rat und in jewederm land ambtleut er im benannt. ..

[2]) Sowohl Manzano, Annali del Friuli 2, 12—15 Anm. 1 als Czörnig, Görz 1, 386 beziehen sich auf Nicoletti, wohl aber enthält die Sammlung

gegen steht für Ungarn die verfassungsmäßige Einrichtung eines Consilium regni schon für das erste Viertel des 13. Jahrhunderts fest, beispielsweise war diesem durch die goldene Bulle Andreas' II. (1222) ein Einspruchsrecht zugestanden[1]), falls der König hohe Landesämter einseitig an eingewanderte Fremdlinge übertragen wollte. Dieser Staatsrath, in welchem nicht bloß die Landherren, sondern auch die hohe Geistlichkeit vertreten war[2]), später juratum consilium oder Senatus regalis genannt, ersetzte auch in Ungarn lange Zeit die Vollversammlungen der Landstände, so daß König Ludwig I. der Große während seiner vierzigjährigen Regierung einen einzigen Landtag (1351) berief und sonst die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs mit Zuziehung seines juratum consilium erledigte.

In Böhmen scheint der Landeskmetenrath aus Mitgliedern der wichtigsten Geschlechter des Herrenstandes eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben[3]). Darum ist es nicht unwahrscheinlich, daß der geschworne Rath der Landherren aus Böhmen nach Österreich kam, d. h. daß die österreichischen Landherren bei ihrer Unterwerfung unter Přemysl Otakar II. für sich die gleiche Einrichtung ausbedangen, welcher sich ihre Standesgenossen in Böhmen schon früher erfreuten. Spuren der Wirksamkeit dieses Rathes finden sich nun in Österreich schon unter König Otakar. Wir besitzen beispielsweise das im Jahre 1264 auf königlichen Befehl abgegebene Gutachten von sechs österreichischen Landherren, die sich selbst als königliche Räthe bezeichnen (consiliarii sui per Austriam) mit dem Antrage, daß dem Kloster Göttweigh die eingezogenen Besitzungen bei Himberg rückgegeben und

der Urkundenabschriften Bianchi's in der Stadtbibliothek zu Udine unter Nr. 29, 124, Aug. Convocazione del Parlamento a s. Daniele e invito a quei di Gemona di intervenirvi.

[1]) Art. 11: Si hospites, videlicet boni homines ad Regnum venerint, sine consilio Regni ad dignitates non promoveantur.

[2]) .. de consilio nostrorum fidelium ecclesiasticorum et secularium principum ac baronum nostri jurati consilii. Krajner, Staatsverfassung Ungarns bis zum Jahre 1382 S. 468. 589 ff.

[3]) Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren 1² (1866), 75.

Digitized by Google

überdies 200 Muth Hafer von der vorgeschriebenen Marchfutterabgabe erlassen werden sollten, sowie die Erledigung des Königs, der ad instanciam peticionis et consilii fidelium nostrorum nobilium Austrie den Erlaß auf 250 Muth erhöhte, dafür aber allerdings vom Kloster den Verzicht auf Himberg empfing. Wir wissen ferner, daß er 1276, als Wien durch dreifache Feuersbrunst arg gelitten hatte, Steuernachlässe und Handelsfreiheit juxta nobilium sapientumque consiliariorum industriam bewilligte[1]). Viel klarer tritt jedoch die Stellung dieses geschwornen Rathes der Landherren unter den ersten Habsburgern hervor. Während der Reichsverwaltung in Österreich hatte König Rudolf einen Ausschuß von 16 Landherren zur Seite und war in manchen Angelegenheiten an dessen Zustimmung gebunden, obwohl die königlichen Urkunden diese Beschränkung nicht hervorheben, vielleicht weil sie mit der Stellung als Reichsoberhaupt nicht vereinbar erschien. Einen Ausschuß ebenfalls von 16 Mitgliedern, von welchen fast alle schon unter König Rudolf als Räthe thätig waren, bezeichnet Graf Albrecht I., als er am 24. Juli 1281 als Reichsverweser den Wienern die Vorschriften über das Niederlagsrecht ertheilte, als „unsern rat der lantherren die unsern rat geswort habent vor unserm herrn dem romischen chunich", oder, wie es an einer andern Stelle heißt, als die „lantherren die unser rat sind in Osterrich"[2]). An der Einrichtung, nicht an der Zahl wurde auch in der Folge festgehalten. Schon um das Jahr 1283 läßt der kleine Lucidarius Österreich vor dem König Rudolf die Klage erheben (5, 63):

... daz der râtgeben
der rât der herzog solde leben
nimer ist danne vier,

obwohl, wie der Dichter an anderer Stelle (8, 120) hervorhebt,

[1]) Fontes Rer. Austr. Dipl. et Acta 8, 315. 316, dann 1268, 320.. ex ministerialibus Austrie qui consiliarii fuerint principis quatuor debeat eligi ... und Mon. Germ. fol. St. 9, 707.

[2]) Ein Facsimile dieser Urkunde sammt ihren 17 Siegeln, die an zehn Schnüren hangen, bietet Weiß, Geschichte der Stadt Wien, zweite Auflage, Bd. 1 Taf. 17, einen Abdruck siehe Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Bd 1 (1877) Nr. 19.

Digitized by Google

die Verwendung im Rathe des Fürsten Anspruch und Pflicht der österreichischen Dienstmannen sei. Albrecht I. zog eben nach seiner Belehnung mit Österreich und Steiermark lieber seine Ministerialen aus den vordern Landen, die verhaßten Schwaben, zu Rathe, von welchen einige, wie die Wallsee, durch Verheiratung mit österreichischen Erbtöchtern in kürzester Zeit in die Reihe der österreichischen Großgrundbesitzer eingerückt waren, aber in den Augen der Landherren Fremde blieben. So waren zwar geborene Österreicher fortwährend unter den Landherren im Rathe, nur vermied es Herzog Albrecht, soviel an ihm lag, sie zu befragen. In den Kreisen der Landstände ertrug man, wie leicht zu begreifen, dies mit Unwillen, und darum läßt der kleine Lucidarius (4, V. 653) die vier Wortführer der Landherren im Jahre 1295/6 zum Herzog sprechen:

Iwern rât hab wir gesworn!
den welle wir alsô bewarn,
der lantherren willen tuot
herre, so ist ju niht alsô guot.

Demungeachtet hielt Albrecht I. an dieser den Landherren so sehr verhaßten Neuerung fest. Als er 1298 König geworden war und seine Söhne mit den Hauslanden belehnt hatte, gab er diesen zu Rathgebern „die besten herren sunderlich in Stire und in Österrîch" (V. 74,140), allein die Reimchronik fügt sogleich bei, eigentlich seien Räthe nur gewesen „... von Landenberc der marschalch und dri brüeder von Walsê, lutzel was ir mê den der inner rât was kunt" (V. 74, 180).

So hatte das Bedürfnis, die landesfürstliche Gewalt gegenüber den während des Zwischenreichs übermäßig angewachsenen Ansprüchen der Landherren zu stärken, schon unter Herzog Albrecht I. dazu geführt, daß sich am Hofe des Herrschers ein doppelter Rath bildete: ein innerer Rath, der den anderwärts genannten „Geheimen" entsprach und die eigentlichen Vertrauenspersonen umfaßte, sowie der geschworne Rath der Landherren, als ständischer Ausschuß. Auch in diesen innern Rath, der, wie schon bemerkt, Beamtencharakter hatte und bald Besoldung empfing, wurden einzelne Landesgroße aufgenommen, die dem Landesfürsten

Digitized by Google

ſicher genug erſchienen. Die noch wenig geklärten Verhältniſſe der landesfürſtlichen Gewalt zu den Anſprüchen der Ständeherren führten jedoch dahin, daß der Fürſt oft auch Männer geringerer Herkunft oder Ausländer in den innern Rath aufnahm, weil er ſich beſſer auf dieſe verlaſſen zu können glaubte. Neben dieſem innern Rath, der eben wegen der Art ſeiner Zuſammenſetzung ſchon zu einer Zeit Gegenſtand vielfacher Anfeindung war[1]), als er noch nicht römiſch-rechtlich geſchulte Juriſten einſchloß, beſtand in Öſterreich bis in's 15. Jahrhundert hinein der Rath der Landherren, der jedoch jetzt nur dann zu Worte kam, wenn es ſich um minder wichtige Sachen handelte, oder wenn der Fürſt dadurch im einzelnen Falle eine Befragung der Landſtände insgemein ſich erſparen konnte.

Schwieriger als der Nachweis, daß neben dem Fürſtenrath mit Beamtencharakter zur Wahrnehmung ſtändiſcher Intereſſen der geſchworne Rath der Landherren beſtand, iſt deſſen Wirkungskreis zu beſtimmen. Daß deſſen Einfluß auf die Landesangelegenheiten mit der jeweiligen Entwicklung der landesfürſtlichen Gewalt im umgekehrten Verhältniſſe geſtanden ſei, läßt ſich wohl vermuthen. Ganz ausgeſchloſſen war er ſicher bei Akten, die der Herrſcher aus ſeiner fürſtlichen Machtvollkommenheit vornahm und auch als ſolche bezeichnete, dagegen ſicher betheiligt, wenn beide Räthe neben einander genannt werden, wie z. B. bei der Verfügung Herzog Rudolf's IV. vom 20. Juli 1361 wegen der Vermächtniſſe an Gotteshäuſer, die der Herzog „nach manger Vorbetrachtung und guetem rate unſerr lantherren, unſers rates und unſer purger erließ", oder bei Beſtätigung der Rechte der Stadt Wien durch die Herzoge Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV. vom 15. Januar 1396, die mit guter vorbetrachtung und rate unſer lantherren und rete die dazemal bei

[1]) Dalimil begrüßt darum das neue Herrſchergeſchlecht der Luxemburger in Böhmen in der Perſon König Johann's mit den Worten: „Gott well denſelben kunig lang geſunt behalten und welle im geben daß er ſein landſeſſen lieb habe und in ſeinen rathe pehemiſch Herren habe". — Pez, Ss. rer. Austr. 2, 1109.

Digitized by Google

uns warn ergieng“[1]) Daß bei den Worten „mit rate unser lantherren“ noch am Schlusse des 14. Jahrhunderts eine Einrichtung bezeichnet werden sollte, wie sie uns durch die Nachrichten über den geschwornen Rath der Landherren für den Schluß des 13. Jahrhunderts bezeugt ist, scheint mir kaum zweifelhaft. Die Leopoldiner überließen 1386 nach dem Tode Herzog Leopold's III. die Verwaltung ihrer Lande ihrem Vetter Herzog Albrecht III. nach dem Rathe ihrer hier einzeln mit Namen angeführten Landherren und Räthe; ja bei der Entscheidung, die Herzog Albrecht IV. im Jahre 1404 zwischen seinen Vettern Wilhelm und Leopold IV. traf, bemerkte jener ausdrücklich, er hätte den Streithandel zuvor untersuchen lassen, von den herren und räten, die uns dieselben unser vettern beiderseits aus iren räten habent zugeben“[2]).

Bei der Entwicklung, welche die landesfürstliche Gewalt der Habsburger seit der Niederwerfung der aufständischen Regungen in Österreich und Steiermark durch Herzog Albrecht I. nahm, lag es ja geradezu im Interesse der Herrscher, sich den geschwornen Rath der Landherrn mit dem verkümmerten Einfluß, den er nach der Abscheidung des innern oder geheimen Rathes noch besaß, zu erhalten, da man mit diesem verfassungsmäßigen Organ der majores et meliores terrae viel bequemer regieren konnte, als mit Versammlungen aller Landesgroßen. „Ain jeder Furst der da regiren wil gebaltichlich nach seinem Nutz und Gefalln, der huet sich für Pesamung der Lantschaft und Nobilium“, hat noch Kaiser Friedrich III. um die Mitte des 15. Jahrhunderts in sein geheimes Tagebuch eingetragen[3]). Daher glaube ich auch, daß die geschworenen Landherren, sei es insgesammt, sei es mit Auswahl viel öfter zu Rathe gezogen wurden, als man nach den vereinzelten Angaben in den Urkunden schließen könnte.

[1]) Rechte der Stadt Wien Bd. 1 Nr. 64. 102. Auch der sog. Holenburger Vertrag zwischen den Herzögen Wilhelm und Albert IV. wurde 1395 abgeschlossen „mit rate unser herren und rete, die dazemal bei uns warn“. Rauch, Ss. Rer. Austr. 3, 411.

[2]) Rauch, a. a. O. S. 432.

[3]) Abgedruckt Chmel, Geschichte König Friedrich's IV. 1 (1840), 577.

Digitized by Google

Einen Beweis dafür, daß man aus der bloßen Nichterwähnung noch nicht den Schluß ziehen darf, daß keine Befragung oder Berathung mit den geschwornen Landherren stattgefunden habe, bieten die Abrechnungen König Rudolf's I. und seines Sohnes Albrecht mit dem österreichischen Landschreiber Magister Konrad über die Verwendung der Einkünfte des Herzogthums seit 1276. In acht Urkunden aus den Jahren 1281/2, die uns im k. k. Staatsarchiv zu Wien erhalten sind, wird theils der Rechnungsleger aller weiteren Haftung entbunden, theils werden ihm und der hinter ihm stehenden Kapitalistenvereinigung[1]) öffentliche Einnahmequellen zur Tilgung ihrer Guthaben angewiesen, ohne daß die Landherren mit einem Worte erwähnt wären. Man könnte daher annehmen, alle diese Akte seien aus fürstlicher Machtvollkommenheit allein, ohne Dazwischenkunft der Landstände getroffen worden. In einer neunten Urkunde vom 19. Oktober 1282 erklärt Graf Albrecht von Habsburg als Reichsverweser in Österreich und Steiermark, daß er mit Meister Konrad über dessen Einnahmen und Ausgaben seit der Abreise König Rudolf's im Minoritenkloster zu Wien abgerechnet habe und zwar in Gegenwart des Bischofs Bernhard v. Seckau, des steirischen Landschreibers Abt Heinrich von Admont, der Freien Wernhard von Schaumburg und Ulrich von Taufers, der Dienstmannen Otto von Perchtoltsdorf, Stephan von Meissau, Friedrich von Pettau, Erchenger von Landesere, Konrad von Pilichdorf, des Truchsessen Friedrich von Lengbach, Konrad's von Sumerau, des Marschalls Hermann von Landenberg, dann des Protonotars Meister Bentzo, des Johann von Heding, Heinrich's von Loubenberch, Meister Rudolf's des Notars, Jakobs von Hermsdorf, Reimboto's des Stadtrichters von Wien, Konrad's von Praitenfeld und noch andrer glaubwürdiger Leute[2]). Auf bloße Zeugenschaft der Landherren zu schließen, geht hier nicht gut an, zumal Graf Albrecht

[1]) Genannt werden: Fridericus Pollex civis Ratisponensis, Jacobus de Hoy, civis Wiennensis et Jacobus Metensis.

[2]) Diese neun Urkunden sind gedruckt in den von Zahn herausgegebenen Steiermärkischen Geschichtsblättern 2 (1881), 129 ff.

Digitized by Google

jene sieben, deren Namen gesperrt gedruckt sind, am 24. Juli 1281 als Mitglieder „des rats der landherren die unsern rat geswornhabent vor unserm herren dem romischen chunich" bezeichnete[1]). Volle Aufklärung erlangen wir jedoch erst aus einer Urkunde des gräflich Wilczek'schen Archivs zu Wien, deren engen Zusammenhang mit den früher angeführten man bisher übersehen hat[2]). Am 1. Mai 1281, also nur wenige Wochen vor der

[1]) Rechte der Stadt Wien Bd. 1 Nr. 19.

[2]) Eben darum wiederhole ich sie hier nach dem Abdruck, den der k. k. Staatsarchivar Dr. Schrauf im Jahrgang 1874 der Blätter des Vereins f. Landeskunde für Niederösterreich S. 115 gibt. 1281, 1. Mai Wien — Nos Wernhardus de Schomberch, Otto de Haselow, Otto de Bertolstorf camerarius, Stephanus de Missow marscalcus, Liutoldus pincerna et Henricus fratres de Chunring, Ch[unradus] de Somerow una cum aliis nostris comparibus consiliariis Austrie profitemur et publice protestamur, quod nos obligationes factas a domino nostro Rudolfo invictissimo Romanorum rege super debitis ab eodem domino nostro contractis in Austria, prout in ipsius super hoc factis litteris exprimitur vel continget exprimi, gratas habere et ratas per omnia volumus observare, ac ut inviol(abiliter) ab omnibus aliis observentur, omnem quam possumus diligentiam et operam adhibere. Quas inquam obligaciones idem dominus noster [rex in ma]nus magistri Chunradi scribe Austrie pro certa summa pecunie assignavit et tradidit tamdiu tenendas et pacifice p[ossidendas, quo]usque creditoribus ejusdem domini nostri regis, scilicet ipsi magistro Ch[unrado], Friderico Pollici de Ratispona, Jacobo de Hoya [civi Wi]ennensi et Jacobo Metensi ac aliis multis creditoribus, quos predictus magister Ch[unradus] in se recepit in eadem summa pecunie quam ipse dominus noster rex pro suis et curie sue expensis et vestibus ac etiam pro aliis Sacri Romani imperii utilitatibus et necessariis apud memoratos creditores hinc inde contraxit sicut in instrumentis regiis super eo confectis et ipsis traditis continetur expresse, pleonoplenius fuerit satisfactum, promittentes firmiter et ad nostram fidem vice sacramenti recipientes, quod sepedictum magistrum Chunradum ac alios creditores regis superius nominatos in eisdem obligationibus et officiis non impediemus publice vel occulte, immo a quibuslibet impedimentis et perturbationibus ipsos manutenere fideliter volumus et tueri, ad quod nos presentium litterarum testimonio sigillorum nostrorum roboratarum munimine obligamus. Datum Wienne anno domini 1281 in die beatorum apostolorum Philippi et Jacobi. Original auf Pergament mit einer kleinen Lücke.

Digitized by Google

ersten der oben erwähnten Abrechnungen mit Meister Konrad, die vom 23. Mai 1281 bis 24. Dezember 1282 reichen, genehmigen nämlich sieben Landherren für sich und für die übrigen Genossen, die Räthe für Österreich seien, alle von König Rudolf I. theils schon vorgenommenen, theils noch beabsichtigten Maßregeln zur Tilgung der durch den Unterhalt des königlichen Hofes und gewisse Reichsbedürfnisse bei Meister Konrad dem Landschreiber und dessen Gesellschaft erwachsenen Schulden und versprechen überdies mit allen Kräften einzustehen, daß diese Abmachung allgemein beobachtet werde. Aus der Anzahl der Siegel können wir wohl abnehmen, daß nur die Eingangs genannten sieben Räthe sich am 1. Mai am Hofe des Königs befanden, und daß die mit diesen vereinbarte Urkunde den übrigen nachträglich zur Besieglung zugesandt wurde. Wir können ferner, wenn wir die schon öfter erwähnte Urkunde des Grafen Albrecht von Habsburg vom 24. Juli 1281 zum Vergleich heranziehen, schließen, daß die Zahl dieser Räthe sechzehn betrug, daß aber die Mitglieder, die durch den Willen des Herrschers bestimmt wurden, ziemlich rasch wechselten.

Dieser geschworne Rath der Landherren, durch den die Landstände, wie wir gesehen haben, sich ihren verfassungsmäßigen Einfluß auf die Ordnung der Landesangelegenheiten zu sichern suchten, ist jedoch keineswegs eine auf die Gebiete der Habsburger beschränkte Erscheinung, sondern findet sich auch in andern deutschen Territorien. Schon Rosenthal hat in seiner Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns (1, 251) bei Besprechung der baierischen Hofordnung vom Jahre 1293

Von 16 angehangenen Siegeln, darunter Nr. 1, 2 und 12, 13 an derselben Pressel, fehlen Nr. 1 und 16, die übrigen sind 2. eines Herrn v. Ulrichskirchen, 3. Otto's v. Haslau, 4. Otto's v. Berchtholdsdorf, 5. Stephan's v. Meissau, 6., 7. Leutold's und Heinrich's v. Chuenring, 8. Chunrad's v Summerau, 9. Ulrich's v. Capellen, 10. Chunrad's v. Pottendorf, 11. Friedrich's Truchsessen v. Lengbach, 12. Albrecht's v. Puchheim, 13. Erchanger's v. Landesere, 14. Hadmar's v. Sunnberg, 15. Ulrich's v. Pilichsdorf. Mit Ausnahme des Herrn v. Ulrichskirchen und Albrecht's v. Puchheim erscheinen alle übrigen am 24. Juli 1281 unter den geschwornen Räthen Graf Albrecht's.

Digitized by Google

hervorgehoben, daß in derselben deutlich jene zwei Elemente zur Erscheinung kommen, welche überall in den Anfängen fürstlicher Rathsbildung als zusammenwirkende Kräfte auftauchen: das ständische und das Beamtenelement. Insbesondere waren nach den Hofordnungen von 1293 und 1294 eine Anzahl von Landherren bestimmt, welche abwechselnd den Rathsdienst (im 14tägigen Turnus) bei Hofe zu leisten hatten. Auch die Räthe, welche die baierischen Herzöge bei ihren Reisen durch das Land zu sich forderten, dürften solche aus dem Kreise der Landherren gewesen sein. Alle weiteren Zweifel schließt die Hofordnung vom 20. August 1294 durch die Bestimmung aus, daß von den Landherren „uz den ratgeben" immer einer am Hofe sein solle nebst zwei Dienstmannen, sowie zwei Hofrittern, die der Herzog nach seines Rathes Rath ernennen werde[1]). Wieweit in den übrigen deutschen Territorien die Landstände als solche zu einer Vertretung im Fürstenrathe gelangt sind, wage ich nach den mir zugänglichen Quellen nicht zu entscheiden. Nach Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände, 105, bezeichnet im Mittelalter „Räthe" sowohl die gesammten Landstände, als einen engern Kreis[2]), in Lüneburg werden 1471 „praelaten, mannen und stede unses rades"[3]) erwähnt, beides Nachrichten, die mit der von mir entwickelten Ansicht in Einklang zu sein scheinen. Dazu käme die von Kindlinger im 1. Bande seiner Münsterischen Beiträge als Urkunde Nr. XIII (S. 30 ff.) beigebrachte Vereinigung zwischen dem Münsterischen Bischofe Florenz und den Landständen inbetreff der inneren Staatsverfassung und Einsetzung eines ständigen Rathes vom Jahre 1368. Der Bischof bekundet nämlich, daß er zum Besten seines Stiftes sich entschlossen habe, einen Rath zu nehmen und zu leiden, der aus Mitgliedern seines Kapitels, edlen Mannen, Dienstmannen und Bürgern der Stadt Münster, die sämmtlich genannt werden, bestehen und ihm Treue

[1]) Quellen zur baier. und deutschen Geschichte 6, 13. 53.

[2]) Citat bei Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg 1, 302 Anm.

[3]) Eichhorn, Deutsche Staatsgeschichte 3, 241.

Digitized by Google

ſchwören ſolle[1]). Veränderungen an dieſem Rathe wolle er nur „na rade unſes rades“ vornehmen, nach deſſen Beſchlüſſen er regieren, die Amtleute ſetzen und entſetzen, heimfallende Lehen vergeben, Fehden beginnen ſolle u. dgl. Da auch der Biſchof die Einhaltung dieſer „Verbundnus“ beſchwor, ſo iſt damit der Beweis zur Genüge erbracht, wie weit die Beſchränkung der Fürſtenmacht durch einen ſtändiſchen Beirath im einzelnen Falle gehen konnte. Das Geſagte dürfte genügen, um erkennen zu laſſen, daß es in den verſchiedenſten Theilen Deutſchlands zur Einrichtung des geſchwornen Rathes kam, um den Ständen den gebührenden Einfluß auf die Landesangelegenheiten zu geben.

Der geſchworne Rath war jedoch nicht mehr, als eine der Formen, durch welche ſich der Landesherr der Zuſtimmung der Landſtände verſichern konnte. Selbſtverſtändlich ſtand es dem Herrſcher mindeſtens frei, ſich auch an die Geſammtheit oder doch an eine größere Zahl einzelner Landſtände zu wenden, wofern ihm ſolches nicht zuweilen zur Pflicht gemacht war[2]). So ließ Herzog Albrecht II. von Öſterreich am 25. November 1355 die von ihm erlaſſene Hausordnung zur Sicherung durch 36 Landherren von Öſterreich, 18 aus Steiermark und 8 aus Kärnten im Namen dieſer Lande beſchwören. Es konnten aber auch förmliche Willebriefe eingeholt werden. Der Erbvertrag zwiſchen Kaiſer Karl IV. als König von Böhmen und Herzog Rudolf IV. von Öſterreich wurde, wie es in der Urkunde heißt, 1364 nach Rath, Willen und Gunſt aller unſer Fürſten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landſaſſen in allen unſern Landen und Städten, die notdürftig dazu waren, abgeſchloſſen. Über die Form, in der dies geſchah, geben uns zahlreich erhaltene Urkunden Aufſchluß. Wir beſitzen zuſtimmende Geſammterklärungen der Landherren von Böhmen und Öſterreich, der Landherren und Land-

[1]) Gierke, Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht 1, 554.

[2]) Die Landfriedeseinung in Öſterreich vom Jahre 1281 verfügt, daß gegen einen landfriedensbrüchigen Landherrn allgemein „nach der lantherren rat“, gegen einen einfach Rittermäßigen „nach der Herren rat die des landes rat geſworen haben und auch der Städte, Ritter und Knappen Rath geurtheilt werden ſolle“. Kurz, Ottokar und Albrecht 2, 191.

Digitized by Google

leute von Kärnten und der Burggrafen und Landleute von Windischgraz, ferner der Stadt Prag und von 30 Städten in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Die Stadtgemeinden beispielsweise bekundeten den Wortlaut des ihnen mitgetheilten Erbvertrags, und Richter und Rath gelobten für die Gemeinde die unverbrüchliche Befolgung derselben. Nur sehr ausnahmsweise kam es in Österreich schon im 14. Jahrhundert zu einer vom Landesfürsten berufenen Vollversammlung der Landstände. Die Verabredungen wegen Einführung des Ungelds geschehen 1359 „in ainem gemainen und offen gesprech mit allen lantherren, rittern und knechten ze Osterreich, die darzu gehorten und ze rechten zeiten beruft wurden"; doch lag die Entscheidung, wie aus mehrfachen Wendungen in der Urkunde hervorgeht, noch immer eigentlich bei den Landherren, wiewohl auch der Zustimmung der Geistlichkeit gedacht wird. Häufiger wurden in allen habsburgischen Gebieten die Landtage erst seit dem Jahre 1400, und zwar als Rückwirkung der großen Ständeeinungen, die damals vorkamen. Gegen die durch Streitigkeiten der Herzoge Ernst und Leopold IV. wegen der Vormundschaft über Albrecht V. erschütterte landesfürstliche Autorität, erhebt sich am 6. August 1406 der „große Bund" von Österreich, zu welchem 15 Bischöfe und Äbte, 7 Pröpste, 2 Prioren, 81 Landherren und Ritter und zwanzig Städte des Landes ob und unter der Enns zum Schutze ihres jungen Fürsten zusammentraten und geradezu die Bedingungen feststellten, unter welchen sie den Vormund gewähren lassen würden. Ein Jahr darauf bildete sich der große Bund in Tirol, in welchem neben den Landherren und Rittern auch die Prälaten, Städte und Vertreter der freien Bauernschaft Aufnahme fanden. Vom Jahre 1412 besitzen wir bereits ein Einberufungsschreiben Herzog Ernsts, das die Stände nach Graz beruft, „wann wir Prälaten, Herren und ander Ritter und Knecht und Stett, die wir dann auch herbesandt haben, von der und anderer unserer merklichen Notturft wegen gnötigs bedürfen".

So sind also Landtage erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Österreich zu bleibender Einrichtung geworden. Um dieselbe Zeit, oder etwas später, setzen Landtage als regelmäßige Äußerung

Digitized by Google

des landständischen Willens auch in andern deutschen Gebieten ein. Krenner beginnt seine Sammlung der „Baierischen Landtagsverhandlungen," mit dem Jahre 1429 und hat die versprochene Sammlung von „Fragmenten" der Landtage vom Jahre 1302—1428 nicht nachgeliefert. In Jülich heben Landtage mit dem Jahre 1427 an, anderwärts, wie z. B. in Würtemberg, allerdings bedeutend später.

Die Ursachen dieser Erscheinung im Einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge hatten allmählich den ausschließlichen Einfluß des Großgrundbesitzes eingeengt, den schroffen Abstand zwischen Landherren und ihren Vasallen, der Ritterschaft, verringert, Städte und Märkte waren durch den Wohlstand ihrer waffentüchtigen Bewohner eine Macht geworden, mit der gerechnet werden mußte, je mehr man in die Bahnen der Geldwirthschaft einlenkte[1]). Aber auch Erfahrungen, die man als Lahmlegung des ständischen Einflusses im geschwornen Rath durch die Bevorzugung des Beamtenrathes schwer empfunden hatte, machten die Landherren zu einem engeren Zusammenschluß mit Ritterschaft und Städten geneigt, weil sie in dieser Vereinigung ein Gegengewicht gegen die wachsende Macht der Landesfürsten erblickten. Da aber für die große Zahl der nun Berechtigten der „geschworne Rath" zu eng war und die Verschiedenartigkeit der Interessen einen weiteren Spielraum brauchte, so wurde die alte Form aufgegeben und nun die Form der Landtage für die Mitwirkung der Stände durchgesetzt. Allein die Landtage haben sich keineswegs überall dauernd erhalten. Wie der Einfluß der Stände auf Landesangelegenheiten in den Formen des geschworenen Rathes, also eines ständischen Ausschusses, beginnen konnte, so ist er zuweilen auch in den Formen ständischer Ausschüsse erstorben. In Baiern wurde, wie Buchner in den Abhandlungen der histor. Klasse der kgl. b. Akademie VI (1852),

[1]) Auf den innern Zusammenhang, der zwischen dem Eintritt der Städte in den Kreis der Landstände und dem Aufkommen der Landtage als der Form für die Bethätigung ihres Einflusses besteht, machte schon Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, zweite Auflage, 1830, S. 649 ff., aufmerksam.

Digitized by Google

S. 313 erzählt, nach 1612 durch länger als ein halbes Jahrhundert kein Landtag gehalten und Kurfürst Maximilian I. hatte seinem Sohne in einer eigenen Denkschrift gerathen ohne hochdringende Ursachen keine Landtage mehr zusammenzurufen, sondern die landschaftlichen Geschäfte, wie er bisher immer gethan, „mit den Verordneten abzumachen, weil bei denselben die Landstände gewöhnlich nur Privilegien und Freiheiten für sich verlangen, welche einem Landesfürsten in vielerlei Wegen zu Präjudiz und Schaden gereichen." In der That traten die Landstände hier 1669 zum letzten Mal im Landtage zusammen, obgleich die ständische Verfassung in Bayern fortdauerte. So stimmt auch das Ende zu unserm Thema probandum, daß die Landtage eben nicht mehr sind, als eine einzelne Phase in der Entwicklung des landständischen Lebens.

Digitized by Google

Miscellen.

Über den Plan einer kritiſchen Ausgabe der Papſturkunden bis Innocenz III.[1])

Faſt ſeit dem Beginne der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft in Deutſchland ſind die Kaiſerurkunden der Gegenſtand des Sammeleifers und der gelehrten Forſchung geworden. Dank der Leitung der Monumenta Germaniae werden ſie bald in einer wahrhaft muſtergiltigen Ausgabe ſämtlich vereinigt ſein. Viel weniger iſt bisher für die Urkunden der zweiten univerſalen Macht des Mittelalters gethan. Wie ſpärlich ſind im Verhältnis die Sammlungen von Papſturkunden. Höchſtens daß die Diplomata des einen oder des anderen Kirchenfürſten auf dem Stuhle Petri zuſammenhängend veröffentlicht worden ſind. Die Mehrzahl der päpſtlichen Urkunden iſt in Hunderten von Büchern, die zum Theil noch ſchwer herbeizuſchaffen ſind, zerſtreut. Wir ſind im weſentlichen nur auf Regeſten beſchränkt.

Wer ſollte da nicht den Beſchluß der Königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Göttingen mit Freuden begrüßen, eine kritiſche Ausgabe der Papſturkunden bis Innocenz III. herzuſtellen? Der Gedanke iſt von ihrem Mitgliede Profeſſor Kehr angeregt, und dieſem iſt auch die Leitung des Werkes übertragen worden. Selbſt die Zionswächter des Deutſchthums werden kaum ihre Stimmen zu der oft gehörten Klage erheben, daß deutſche Arbeit und deutſches Geld wieder für fremdländiſche Studien verwandt würden. Denn wie wäre eine Geſchichte des deutſchen Mittelalters möglich, ohne auf Schritt und Tritt der Kurie zu gedenken? Schon ſeitdem Chlodwig ſein Haupt in der

[1]) Rede gehalten in der öffentlichen Sitzung der Kgl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften von P. Kehr.

Digitized by Google

Taufe vor Remigius gebeugt hat, ist die Geschichte des römischen Stuhls mit der deutschen unlösbar verknüpft. Ja, kann man überhaupt bis zum Verfalle des Kaiserthums die deutsche Geschichte von der allgemeinen trennen? Mit Recht fragt Kehr in seiner Rede: „Das Mittelalter, besonders die älteren Jahrhunderte, deren Grundgedanke die Einheit und die Universalität des christlichen Abendlandes war, nach Nationalitäten und nach nationaler Überlieferung scheiden zu wollen, heißt das nicht das innerste Wesen jener Zeit verkennen?"

Die Aufgabe, die die Göttinger Akademie gestellt hat, ist gewaltig; sie heischt die ganze Energie und Arbeitskraft des Leiters. Bei der Begeisterung, mit der Kehr seinem hochgesteckten Ziele nachgeht, darf es ihm wohl zu Gute gehalten werden, wenn er die Bedeutung seines Werks etwas zu hoch anschlägt. Wird wirklich, wie er meint, der schönste Ruhmestitel der Historiker des neunzehnten Jahrhunderts und vor allem der deutschen Geschichtswissenschaft darin bestehen, daß sie die Überlieferung der Vorzeit gesammelt und kritisch gesichtet hat? Sind in Wahrheit die Urkunden, so ganz allgemein betrachtet, ergiebiger zur Bereicherung unseres historischen Wissens als die alten Geschichtschreiber? Darf der Historiker „erst dann seines hohen Amtes walten, ohne unwahrhaftig zu werden", wenn alle Überreste der alten Zeit kritisch verarbeitet sind? Gewiß, mit Dankbarkeit wird die Nachwelt auf die stattliche Bändereihe der Monumenta Germaniae und all der anderen großen Publikationen blicken. Aber dürfte eine Periode, an deren Eingang Niebuhr steht, der während zweier Menschenalter Ranke angehört hat, die so stolze Namen wie Droysen, Mommsen und Treitschke aufzuweisen hat, hauptsächlich nur wegen ihrer wissenschaftlichen Sammlungen gepriesen werden? Das war doch das Wundervolle dieser Periode, daß sich unaufhörlich die in künstlerischer Darstellung niedergelegte Forschung und der kritische Sammelfleiß unserer großen Gelehrten gegenseitig anregten.

Als Endtermin für die Herausgabe der Papsturkunden ist die Thronbesteigung von Innocenz III. gewählt worden. Innere und äußere Gründe empfahlen diesen Zeitpunkt. Mit Innocenz III. erreicht die Macht der Kurie ihren Zenith. Mit seiner Regierung beginnen auch die erhaltenen zusammenhängenden Register der päpstlichen Kanzlei, ein Schatz, der seit der Eröffnung der vaticanischen Archive von allen Nationen wetteifernd ausgebeutet wird. Die Überlieferung selbst macht also einen Einschnitt bei Innocenz III. und zieht der neuen Edition ihre natürliche Grenze.

Digitized by Google

Gerade für die Zeit, die dem Werke abgesteckt ist, ist im Verhältnis bisher am wenigsten gethan. Und doch hat es den größten Reiz, zu sehen, wie der römische Stuhl ganz allmählich seine Macht ausdehnt, wie er immer neue Gebiete des kirchlichen und staatlichen Lebens sich unterthan macht.

Freilich nicht alle Kundgebungen der Kurie, die erhalten sind, können in der geplanten Publikation Aufnahme finden. Das Arbeitsgebiet wäre allzu groß, die Zeit der Vollendung wäre unabsehbar.

Nur die Urkunden im Sinne des Diplomatikers sollen herausgegeben werden, d. h. „diejenigen Schriftstücke der römischen Kanzlei, die in irgend einer Weise in die rechtlichen Verhältnisse desjenigen, für den sie ausgestellt wurden, eingriffen oder einzugreifen bestimmt waren. Es sind zugleich diejenigen, die weniger den Theologen, um so mehr aber den Historiker und Juristen angehen; es sind nicht die Briefe und Dekrete des die Gläubigen belehrenden und die Canones interpretirenden Oberhauptes der Kirche, sondern die Urkunden des die Kirche und die mittelalterliche Welt regierenden Papstthums."

Schon der Zustand, in dem die älteren päpstlichen Schreiben auf uns gekommen sind, empfahl ihre Ausschließung. Es ist ja bekannt, wie viele davon gefälscht sind oder wenigstens in diesem Verdachte stehen. Aber auch die echten Briefe bilden durch ihre besondere Überlieferung gleichsam einen besonderen Körper für sich, bemerkt Kehr mit Recht. „Hier die kritische Grundlage zu schaffen, ist eine durchaus selbständige Aufgabe, die, so wichtig sie auch für die ältere Geschichte der Kirche ist, ganz andere Anforderungen an den Herausgeber und Bearbeiter stellt, wie die Aufgabe, der unsere Anstrengungen gelten." Durch die Aufnahme der päpstlichen Schreiben würde der dem Sammelwerke gezogene Rahmen nach allen Seiten durchbrochen werden. Denn in der älteren Zeit hat der römische Bischof nur eine moralische Autorität. Der Nachfolger Petri kann den Gläubigen nur Ermahnungen, nicht Befehle übersenden. Nur ganz allmählich, mit dem Verfalle der bureaukratischen Ordnung des römischen Imperiums, dehnte die Kurie ihre Macht auf die Provinzen aus. Die ältesten Verfügungen sind nicht in der Form von Befehlen ex cathedra sondern von Briefen enthalten. Derartige Schreiben müssen natürlich als Vorläufer der Urkunden aufgenommen werden; so z. B. die bis ins vierte Jahrhundert zurückreichenden Schreiben, in denen die Bischöfe von Thessalonich und Arles zu päpstlichen Vikaren ernannt werden. „Denn dadurch ist thatsächlich eine Veränderung in den Rechtsverhält-

Digitized by Google

nissen der beiden Kirchen herbeigeführt worden." Auch alle Klosterprivilegien und die ersten Verfügungen über das Verhältnis einzelner Klöster zu ihren Ordinarien, gleichviel ob sie die Form der Urkunde haben oder nicht, werden abgedruckt werden. „Die Sammlung soll die erste kritisch gesicherte Geschichte dieser Klosterprivilegien darbieten."

Weit schwieriger war die Erwägung, ob nicht die Register, die Sammlung aller päpstlichen Schriftstücke, die in der römischen Kanzlei selbst angelegt worden ist, aufgenommen werden müßten. Der Herausgeber hat beschlossen, sie ebenfalls auszuscheiden. Sind doch von den älteren Registerserien nur noch traurige Überreste vorhanden, und auch die nur in Auszügen und Bearbeitungen, die den praktischen Tendenzen der Kanonisten dienen sollten. Außerdem sind die besser erhaltenen und bedeutenderen Theile dieser Register — die Londoner und die Cambridger Sammlungen und die Register der beiden großen Gregore — schon veröffentlicht und werden noch herausgegeben. Wie die Briefe, sagt Kehr mit Recht, so bildet auch jedes dieser Register einen einheitlich geschlossenen Stoff, der selbständig bearbeitet werden kann. Selbstverständlich aber werden auch die Register so weit herangezogen werden, als sie Verfügungen enthalten, die der diplomatischen Definition des Begriffes Urkunde entsprechen. Das Register Gregors I. wird z. B. die beste Fundgrube für Klosterprivilegien bilden.

Die Hauptschwierigkeit der Publikation liegt nicht in der Fülle der Urkunden, obgleich auch diese ein zaghaftes Gemüt erschrecken könnte. Kehr schlägt sie auf nicht weniger als 20000 an. Der mühseligste Theil der Arbeit liegt gleich im Anfange, in der Mangelhaftigkeit des ältesten Materials. Nur ganz wenige Papsturkunden bis zum eilften Jahrhundert sind in den Originalen erhalten. Der Herausgeber ist also ganz auf die Überlieferung angewiesen. Er muß sich erst die Elemente zu einer Kritik der aus zweiter oder gar aus dritter Hand dargebotenen Urkunden zusammensuchen. Die Feststellung, ob die Stücke echt sind, ist dadurch sehr erschwert. Es gibt aber keine Überlieferung, die so zersetzt von Fälschungen oder wenigstens so bestritten ist wie die der Papsturkunden. Der Herausgeber muß also erst die Normen für die päpstliche Diplomatik der ältesten Zeit finden.

Damit erntet er aber auch gleich selbst die erste wissenschaftliche Frucht seiner Unternehmung. Und wird nicht auch die allgemeine Diplomatik und die Verwaltungsgeschichte daraus den reichsten Nutzen ziehen? Die päpstliche Kanzlei hat ja die alten Elemente der römischen

Digitized by Google

Bureaukratie bewahrt und auf das Urkundenwesen des ganzen Abendlandes einen starken Einfluß ausgeübt.

Mit der vermehrten Kenntnis der päpstlichen Kanzleigeschichte wird auch unser Wissen von der Verwaltung der Kurie wachsen. „Denn die Geschichte der päpstlichen Kanzlei begleitet, gleichsam als ihr äußerlicher Ausdruck, die Geschichte des Papstthums selbst." Erst durch die geplante Urkundensammlung erhält die gesamte Geschichte des römischen Stuhls ein sicheres Fundament. Kehr zählt eine Menge von Problemen auf, die noch der Lösung harren. Wann haben die Päpste begonnen, in die Rechtsverhältnisse der abendländischen Kirche einzugreifen? Wie haben sie die Herrschaft über die Bischöfe erlangt? Wie steht es mit den päpstlichen Schutzbriefen? Auf alle solche Fragen soll die neue Publikation Antwort geben und wird, wenn das Glück ihr noch ungeahnte Funde beschcert[1]), vielleicht erschöpfende Auskunft ertheilen können.

Man würde den Lesern der Historischen Zeitschrift zu nahe treten, würde schließlich auch nur mit einem Worte daran erinnert, welche Bedeutung die Sammlung für die gesamte Geschichte des Mittelalters haben wird. Der Werth des Materials für die Geschichte der Politik, der Kirche und des Kirchenrechts wird erst dann ganz ermessen werden können, wenn es vollständig gesammelt und kritisch gesichtet vor uns liegen wird.

Freilich bis dahin wird noch manches Jahr vergehen. Eine Fülle von Arbeit muß erst gethan werden. Alle Archive, Bibliotheken und Privatsammlungen in Italien und England[2]), Frankreich, Deutschland und Spanien müssen systematisch durchforscht werden. Professor Kehr und sein Mitarbeiter Dr. Klinckenborg können allein die gewaltige Arbeit kaum bewältigen.

Auch die Mittel der Göttinger Societät dürften kaum ausreichen, wenn die Publikation nicht allzu lange auf sich warten lassen soll. Es bedarf der Förderung und Mitarbeit vieler, des bereitwilligsten Entgegenkommens aller Archivare und Bibliothekare, überhaupt aller Fachgenossen. Vor allem ist dringend zu wünschen, daß auch andere

[1]) Kehr hat in Venedig 15 noch unbekannte Papsturkunden gefunden. Neun davon sind Originale. Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse. 1896. Heft 4.

[2]) Kehr will zunächst seine Forschungen auf Italien und England ausdehnen. Nachrichten Heft 4 S. 277.

Digitized by Google

Körperschaften dem Werke ihre hilfbereite Fürsorge zuwenden. Nur so wird es möglich, die Aufgabe in absehbarer Zeit zu bewältigen.

O. K.

Der Generalpolizeidirektor v. Hinkeldey und der Minister des Innern v. Westphalen.

Von **Ferdinand v. Westphalen.**

Die unter dem Titel „Aus dem Leben Theodor von Bernhardi's" vor wenigen Jahren veröffentlichten Tagebücher desselben enthalten im II. Theile auf S. 285 den nachstehenden Passus:

„Besonders Westphalen fürchtete in Hinkeldey den Mann, der sein Nachfolger als Minister des Innern werden wolle.

Hinkeldey's wachsender Einfluß wurde Ursache, daß Manteuffel und Westphalen sich wieder versöhnten."

und weiter auf S. 286 den anderen:

„Rennenkampf theilt mir mit:

Der Minister Westphalen wußte Tag, Stunde (10 Uhr) und Ort (am Plötzensee) des Rendezvous.

Statt den Tag vorher oder früh Morgen zu Hinkeldey zu schicken, ihn zu sich zu bescheiden und ihm das Duell zu verbieten und daneben dafür Sorge zu tragen, daß Rochow und sein Sekundant Marwitz am Plötzensee ein paar Gensdarmen vorfanden . . ., schickt Westphalen nach zehn Uhr, als er bestimmt wußte, daß Hinkeldey am Plötzensee sei, zu diesem, um ihn zu sich zu citiren!

In allen Zeitungen steht eine Erklärung des Staatsanwalts Körner, aus der hervorgeht, daß der König im voraus von dem Duell unterrichtet war." —

Mit Bezug hierauf theile ich aus den nachgelassenen Papieren meines verstorbenen Vaters das Folgende zur Berichtigung mit:

Der Minister v. Westphalen hing nicht an seinem Amte, hatte auch überhaupt keine Ursache, den Verlust desselben zu „fürchten". Denn vier aus andern Gründen herrührende Abschiedsgesuche vom 5. März 1852, 21. Juni 1853, 10. Februar und 13. Februar 1854 waren Allerhöchsterseits schon früher ablehnend beschieden; ein Gleiches war demjenigen fünften Abschiedsgesuche widerfahren, welches der Minister in Folge von Meinungsverschiedenheiten über die Stellung

Digitized by Google

des Generalpolizeidirektors v. Hinkeldey als Chefs der Stadtpolizei, sowie als Dirigenten der Abtheilung des Ministerii des Innern für „höhere politische Polizei", verbunden mit regelmäßigem Immediat-Vortrage, am 26. November 1854 eingereicht hatte, — und in allen diesen Fällen war es nur der in einer Reihe Allerhöchster Handschreiben bekundete bestimmte Wille des Königs gewesen, welcher den Minister zum ferneren Verbleiben im Amte zu bewegen vermochte. Seit Regelung jener Differenzen aber hatte Herr v. Hinkeldey stets seinem Vorgesetzten das loyalste Entgegenkommen bezeigt und ihn sogar seiner Treue in besonderem Schreiben versichert, welches wörtlich hier folgt:

„Euer Excellenz

geneigte mir gestern Mittag ertheilte Befehle habe ich sofort ausgeführt, und ich gratulire herzlich zu dem heutigen guten Erfolg! —

In der gestrigen Augsburger Allg. Zeitung befindet sich unter X. Berlin die angeblich positive Nachricht von Euer Excellenz Ernennung zum Präsidenten der Oberrechenkammer und von meiner Ernennung zum Minister des Innern! —

Ich habe dafür gesorgt, daß diese Lüge heute in allen Zeitungen in der schärfsten Weise widerlegt wird. — Mein Herz drängt mich aber, Euer Excellenz zu sagen, daß ich Ihnen ein **treuer** Untergebener bin, daß ich von solcher nichtswürdigen Intrigue **nichts** weiß, nichts wissen will und weder direkter, noch irgend intellektueller Urheber bin, und daß ich diese Mittheilungen nur für Unwürdigkeiten halte, die von Leuten ausgehen, welche Sie mit mir aneinander hetzen und dadurch mich ruiniren wollen! —

Ich würde außerdem mich auch nicht eine Stunde vor den Augen meines Allergnädigsten Königs und Herrn halten können, wenn ich auch nur der kleinsten Untreue gegen meinen Vorgesetzten fähig wäre!

Mein Herz und mein Gewissen drängen mich gleichmäßig, Euer Excellenz dies treu, offen und ehrlich zu sagen!

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer Excellenz

Berlin, gehorsamster

den 19. März 1855. (gez.) v. Hinkeldey."

Über die Veranlassung zu dem ein Jahr später (10. März 1856) stattgehabten Duell, beziehungsweise die ihm vorausgegangenen Ver-

Digitized by Google

handlungen, ist bereits seiner Zeit durch Herrn v. Rochow selbst, gelegentlich seiner Wahl zum I. Vizepräsidenten des Herrenhauses im Jahre 1888, eine so ausführliche authentische Mittheilung in der Presse veröffentlicht worden, daß es des Eingehens hierauf nicht weiter bedarf. Auch der Hergang bei dem Duell selbst ist bekannt.

Nach dessen unglücklichem Verlauf aber reichte der Minister v. Westphalen Allerhöchstenorts das folgende Entlassungsgesuch ein:

„Allerdurchlauchtigster
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königlichen Majestät fühle ich mich gedrungen, nachdem die Leitung des durch den verhängnisvollen beklagenswerthen Tod des Generalpolizeidirektors v. Hinkeldey erledigten Polizeipräsidiums Allerhöchst dero Haupt- und Residenzstadt Berlin, infolge Ew. Majestät Allerhöchster Ordre vom 15. d. in eines wohlbefähigten Beamten Hände gelegt ist, nunmehr ohne weiteren Aufschub eine unterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, zu der mich eine gewissenhafte Prüfung der durch jenes unheilvolle Ereignis erschütterten Stellung treibt.

Wie Ew. Majestät ich an dem Vormittage des 10. März gleich nach dem Bekanntwerden des Todes des Herrn v. H. in Charlottenburg unterthänigst vorgetragen, ist es meinen Bemühungen nicht gelungen, das unglückselige Duell zu verhüten. Ich hatte dem G.-P.-D. v. H. in abschriftlich beigeschlossener Verfügung vom 6. d. M. und in meiner mündlichen Unterredung mit ihm in seiner Wohnung am Abende desselben Tages darauf aufmerksam gemacht, daß er den Streit mit dem Herrn v. R. P., als aus einer Beschwerde über eine seiner Amtshandlungen originirend, nicht als eine Privatbeleidigung auffassen dürfe und nur im amtlichen gesetzlichen Wege zur Entscheidung zu bringen habe, und ihn dringend aufgefordert, diesen Standpunkt einzuhalten; aber er ließ mich in Ungewißheit über seine Entscheidung, in der Art jedoch, daß ich eine vermittelnde Beilegung durch Dritte verhoffen zu können glaubte.

Wenngleich ich auch in den folgenden Tagen von einem gefaßten Beschlusse eines Zweikampfs, von Zeit und Ort desselben keine Kenntnis erhielt, so war doch die Besorgnis, daß auf dem Wege der Privatsatisfaktion der Streit zwischen Herrn v. H. und dem v. R. zur Entscheidung gebracht werden möchte, mir durch den Wirkl. Geh. O.-R.-Rath ..... mitgetheilt worden, so daß ich mich nicht bloß auf die schriftliche und persönliche Abmahnung des G.-P.-D. v. H. am

6. d. M. beschränken zu dürfen, sondern am Mittage des 9. d. durch ein eigenhändiges Schreiben dem O.-R.-Rath (hier folgt der Name dieses Beamten) eröffnen zu müssen glaubte:

> es solle zwischen Herrn v. H. und Herrn v. R. ein Duell beabsichtigt werden, ich hätte als Departementschef die Pflicht, strafbare Handlungen zu verhindern, setzte ihn (Name des O.-R.-Raths) demnach von jenem Verdacht in Kenntnis, damit Herr v. R. sorgfältigst unauffällig beobachtet werde, — ihm, wenn seine Entfernung aus der Stadt wahrgenommen werden sollte, unmittelbar geeignete Beamte folgen zu lassen, und wenn sie Anstalten zu einem Zweikampfe wahrnähmen, dessen Ausführung durch polizeiliches Einschreiten zu verhindern; er (Name) habe die Sache auf's Strengste zu secretiren, selbst vor Herr v. H., und dies auch selbst rücksichtlich des Letzteren, den zur Sache zu verwendenden Beamten zur unverbrüchlichen Pflicht zu machen. —

Der O.-R.-Rath (Name) hat diese Verfügung am Mittage empfangen, den Nachmittag und Abend des 9. hindurch erfuhr ich nichts weiter in der Angelegenheit. In der Frühe des 10. 1/26 Uhr kam der ꝛc. (Name eben desselben O.-R.-Raths) zu mir, mit der Mittheilung, daß nach einer Äußerung des Kanzleirath . . . . . der G.-D. v. H. etwas vorzuhaben scheine, was auf einen Zweikampf für heute hindeute, daß er (Name des O.-R.-Raths) einen Beamten in der Straße, wo der ꝛc. v. R. wohne, aufgestellt habe, daß er jedoch irgend etwas Näheres über Zeit und Ort nicht erfahren habe, und fragte zugleich, ob er den ꝛc. v. R. etwa polizeilich sistiren lassen solle. Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß die Polizei den ꝛc. v. R. als ein Mitglied des Herrenhauses, ehe und bevor er auf einer verdächtigen That betroffen werde, nicht verhaften lassen dürfe, nach den Privilegien der Landtagsmitglieder. Der (Name des O.-R.-Raths) erhob zugleich aber auch die größesten Bedenken gegen ein polizeiliches Einschreiten deshalb, weil solches, wenn es, wie unvermeidlich sei, bekannt werde, gerade dem Herrn G.-P.-D. v. H. selbst werde zugerechnet und derselbe dadurch verdächtiget und um die Rettung seiner Ehre vollständig würde gebracht werden. Als er daher die Frage an mich richtete, ob er nicht den Beamten von der Straße zurückziehen solle, — bejahte ich dies zwar, sandte ihm (Name des O.-R.-Raths) jedoch, nachdem er mich verlassen hatte und ich sogleich aufgestanden war, um 1/27 Uhr eine schriftliche Weisung nach, in welcher ich ihm bemerkte, daß, wofern etwa der oder die von ihm beauftragten Be-

Digitized by Google

amten schon einen Anfang der Ausführung wahrgenommen haben sollten, oder Vorbereitungen zu einer gesetzlich strafbaren Handlung, die Beamten in deren Verhütung nicht zu hindern, vielmehr sofort anzuweisen seien, die Ausführung möglichst zu verhüten. —

Diesen Brief hat der O.-R.-Rath (Name) um 7½ Uhr erhalten und mir darauf umgehend geantwortet, daß nichts auf die Sache Bezügliches wahrgenommen sei.

In der hierdurch wieder bestärkten Hoffnung, daß die Ausführung des Duells noch nicht imminent sei und noch Beilegungsversuche fortgesetzt würden, und um der seit dem 6. d. fortdauernden Ungewißheit ein Ende zu machen, erließ ich nochmals ein Schreiben an den G.-P.-D. v. H., welches ich ebenfalls in Abschrift unterthänigst hier beifüge, worin ich ihm mit Hinweisung auf mein Schreiben vom 6. eindringlich vorhielt, daß die Sache allein aus dem amtlichen Standpunkte aufzufassen sei, und ich ihm jeden Schritt einer den Gesetzen widerstreitenden Privatgenugthuung, als Amtsvorgesetzter, untersagen müsse. — Allein kaum war dieser Erlaß an ihn abgesandt, so trat der Geh. O.-R.-Rath v. Münchhausen, von Charlottenburg hereilend, mit der Schreckensnachricht bei mir ein, daß das Duell hinter Charlottenburg stattgefunden habe und Herr v. H. geblieben sei!

Glaube ich nun auch bei der sehr unvollständigen Kenntnis von den komplizirten Vorgängen und der augenblicklichen Lage der Sache, welche mir zu Theil geworden, und in Betracht der selbständigen Stellung, welche der G.-P.-D. v. H. einnahm, meinerseits Alles gethan zu haben, was mir als sein Vorgesetzter und Departementschef oblag, um ein Duell des Herrn v. H. zu verhüten, so verkenne ich doch, nachdem nun die unerwartete That, schneller als ich geahnt, eingetreten ist, nicht, daß mir der Vorwurf gemacht werden kann, nicht zeitiger, nicht entschiedener die Streitenden in die Unmöglichkeit versetzt zu haben, zur Ausführung eines Zweikampfes zu gelangen. Zwar ist richtig, daß in solchem Falle der gelungenen Verhinderung die gröbsten Verdächtigungen und Erniedrigungen dem G.-D. v. H., — selbst von Seiten derer, die den Schmerz seines Verlustes jetzt theilen und tief beklagen, — nicht würden erspart worden sein, daß er sich dadurch um so tiefer beleidigt, um so unabänderlicher in seinem Entschlusse, Privatgenugthuung zu erlangen, bestärkt gefühlt haben würde; — auch ist kaum zu zweifeln, daß fortgesetzte Versuche der Verhinderung doch über kurz oder lang von ihm und seinen Gegnern wieder vereitelt und der einmal gefaßte Vorsatz früher oder später

Digitized by Google

würde durchgeführt worden sein. Allein, man kann entgegnen, daß ich rücksichtslos und der ungewissen Folgen, seien sie, welche sie wollten, nicht achtend, gleichwohl den G.-D. in die Unmöglichkeit hätte versetzen müssen, zu einem Zweikampf zu schreiten.

Außerdem darf ich mich der Erwägung nicht verschließen, daß durch das traurige Ereignis die gesetzliche Ordnung und die Disziplin der Diener Ew. Majestät in höchsten Stellungen einen schweren Stoß erfahren hat, daß das Rechtsbewußtsein die tiefste Verletzung erlitten hat, daß daher, ganz objektiv aufgefaßt, das öffentliche Vertrauen zu der Autorität des Chefs, welchem Ew. Majestät die Verwaltung des Ministerii des Innern übertragen haben, als erschüttert erscheint. Endlich muß ich mir die schwerste Frage stellen: ob ich durch mein Verhalten den Erwartungen genügt habe, welche Ew. Majestät in mich gesetzt haben, — ob ich meines Allergnädigsten Königs und Herrn Vertrauen mich noch getrösten dürfe?

In dieser Lage halte ich mich verpflichtet, Ew. Majestät in tiefster Unterthänigkeit die ehrfurchtsvolle Bitte zu Füßen zu legen, mir die Entlassung aus dem mir übertragenen Amte in Gnaden bewilligen zu wollen, und erlaube mir nur noch unterthänigst anheimzustellen, ob Ew. Majestät mir zu näherem mündlichen Vortrage eine Audienz Allerhöchst zu ertheilen geruhen wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe

Ew. Königlichen Majestät

Berlin, allerunterthänigster

den 17. März 1856. (gez.) v. Westphalen."

und das hierauf ergangene Allerhöchste Handschreiben lautet:

„Mein theuerster Westphalen! — Ich habe immer nicht die rechte Antwort auf das Abschiedsgesuch finden können, welches die Umstände, die das tragische Ende meines lieben, getreuen Hinkeldey begleitet haben, Ihnen eingegeben hatten.

Ich rühme mich nicht, Ihnen heut (der Fassung nach) die rechte Antwort zu geben, doch gebe ich sie Ihnen, wie ich sie als die beste erkannt habe. — Es ist Ihre zarte Gewissenhaftigkeit, die Sie zu dem Briefe bewogen hat. Es ist erlaubt, das Ergebnis großen und edeln Zartgefühls unberücksichtigt zu lassen. Es ist aber nicht erlaubt, es zu tadeln. So steh' ich Ihnen gegenüber. Ich darf, kann und will Ihr Begehr um den Abschied aus Ihrer Stellung nicht berücksichtigen. Sie sind mir zu nothwendig und haben zur Verhütung

Digitized by Google

des unersetzlichsten Verlustes gethan, was Sie, dagegen thun zu können, übersehen konnten. Ihr Wille war rein. Das ist das Erste, was ich in's Auge fasse, und dies Erste entscheidet und bedingt mein Urtheil. Sie haben die ressortgemäßen Instrumente in Anspruch genommen. Mehr darf ich nicht fordern. Hätten Sie erkannt, was ich längst wußte, daß (Name des mehrgenannten O.-R.-Raths) ohne Hinkeldey's Leitung, verzeihen Sie mir den rauhen, flüchtigen Ausdruck (hier folgt ein scharfes Urtheil über den ebengenannten O.-R.-Rath) — so wären wohl tiefer, als er steht, erfolgreichere Helfer zu finden gewesen. Sie hätten aber die ressortgemäßen Schranken durchbrechen müssen, und das darf ich von keinem meiner Minister fordern. Ich verberge es Ihnen nicht, daß ich gewünscht hätte, bei Zeiten von den Duellprojekten, aus offizieller Quelle, aber allerdings nicht in offizieller Form, benachrichtigt zu sein, mit Angabe des Orts und der Zeit; denn dann hätt' ich einen Flügeladjutanten dahin geschickt, mit Papieren in der Hand, die das Duell unmöglich gemacht haben würden. Aber, theuerster Westphalen, man ist jederzeit nach dem Eintritt eines Unglücks klarer über das, was man zu seiner Verhütung hätte thun können. Darum bitt' ich Sie dringend, in dem Ebengesagten keine Spur von Vorwurf zu lesen. Der Vorwurf, der mich selbst trifft, ist immer größer; denn ich wußte seit mehreren Tagen, daß es auf die Tötung Hinkeldey's abgesehen war, oder hatte wenigstens die Entschuldigung, es glauben zu können. Hier war aber eine äußerst taktvolle und zarte Prozedur erforderlich, um den bereits verbreiteten Verdacht: „Hinkeldey könne kein Pulver riechen", nicht unwiderruflich zu etabliren. Das, ich gestehe es offen, hat mich zaghaft gemacht.

Nun, Gott hat es so gefügt. Die Sache ist nicht gut zu machen, aber — der Sieg seiner Feinde ist zu mindern. Das lassen Sie unsere nächste Sorge sein. Viele — und ich fürchte, manche aus Ihren Untergebenen, haben sich in's Fäustchen gelacht darüber, daß H. gezwungen war, einen illegalen Schritt zu thun, nach welchem er unfähig war, das oberste Polizeiaufsichtsamt fortzuführen. Die — wenn nicht alles täuscht — sind vor der gräßlichen Wirklichkeit verstummt. Die Franzosen des Mittelalters sagten: laissez passer la Justice de Dieu! Dieselbe wird nicht ausbleiben. Thun wir, die bei der ganzen Sache „guten Willens" gewesen, jetzt das Unsre, um — soweit wir eben können — die Lücke auszufüllen.

Digitized by Google

Herr v. Zedlitz hat ein überschweres Erbe mit edelstem Sinn und reinstem Willen übernommen! Helfen wir ihm. Das aber sag' ich Ihnen im voraus: die tieferen Schwierigkeiten für Zedlitz kommen erst. Bewährt er sich, übertrage ich auf ihn auch nur die Äußerlichkeiten meines Vertrauens zu Hinkeldey (die zwei Tage wöchentlich, um mir Vortrag zu halten), so gehen gegen Zedlitz dieselben Machinationen wie gegen jenen los. Hinkeldey fand im Schoße Ihres Ministerii, mit Ausnahme Ihrer Person, keine Hülfe und kein Verständnis für seine geistreichen, großen und in ihren realisirten Theilen so glänzend bewährten Gedanken. Möge Zedlitz glücklicher sein! Ich fürchte das Gegentheil, wie gesagt, sobald meine Gunst und Beifall eine Gestalt gewinnen. Darum halte ich es für richtig, daß ich Ihnen heut' diese meine Überzeugung und Befürchtung im voraus ausspreche.

Fassen Sie Muth, ich bitte Sie, theuerster Westphalen, Ihr schweres Amt unter meinem Beifall fortzusetzen; fassen Sie aber auch Muth gegen die, welche einem Manne meine verdiente Gunst nicht verzeihen können und die etwa Lust bekommen möchten, mit Zedlitz fortzufahren, wie sie es mit Hinkeldey — begonnen hatten!!!!

Die Verspätung dieser meiner Antwort ist mir sehr unangenehm. Dieselbe rührt von meiner Reise nach Potsdam und den endlosen Vorträgen der letzten Tage her.

Auf Wiedersehen!

Charlottenb., 2./4. 56. F. W., R.

Begonnen am Sieges- und Friedenstage: 30. März.

PS. 1/47 Abends. Ich erhalte soeben die Nachricht von Ihrem heutigen parlamentarischen Siege und gratulire."

Digitized by Google

Literaturbericht.

Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts. Von **Felix E. Peiser.** Berlin, Reuther & Reichard. 1896. XX, 324 S. 13 M. (Keilinschriftliche Bibliothek. Bd. 4.)

Die von Eberh. Schrader in Verbindung mit mehreren jüngeren Assyriologen unter dem Namen Keilinschriftliche Bibliothek herausgegebene Sammlung von assyrischen und babylonischen Texten in Umschrift und Übersetzung hat in den bereits in dieser Zeitschrift besprochenen ersten drei Bänden historische Texte des alt- und neuassyrischen Reiches, sowie altbabylonischer Herrscher und des neubabylonischen Reiches gebracht, die von 1889 bis 1892 erschienen sind. Auf den uns jetzt vorliegenden, von Peiser allein fertig gestellten 4. Band soll als 5. die von Winckler besorgte, im Drucke nahezu vollendete Ausgabe der Tafeln von Tell-el-Amarna folgen; gegen Ostern 1897 ist dann das Erscheinen des letzten oder 6. Bandes zu erwarten, der die poetischen Stücke der babylonischen und assyrischen Literatur oder Texte religiösen Inhalts darbieten wird.

Die im 4. Bande vereinigten Texte entstammen meist Thontafeln aus den einzelnen babylonischen Städten, aus Assyrien und der Umgegend von Kaisarieh und umfassen von der zweiten Dynastie des altbabylonischen Ur an bis zur Zeit der Seleuciden und Arsaciden einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrtausenden. Der Inhalt dieser die Rechtsverhältnisse und die geschäftlichen Beziehungen der alten Babylonier und Assyrer betreffenden Urkunden ist ein außerordentlich mannigfaltiger und gewährt dem Alterthumsforscher, dem Historiker nicht weniger als dem Juristen, trotz der zahlreichen noch vorhandenen Dunkelheiten schon manchen interessanten Einblick in

das private Leben der genannten Völker. Gewiß mit Recht hat P. die vielen von ihm mitgetheilten Urkunden in streng chronologischer Ordnung gegeben. Meistens sind die sog. Kontrakte unter Anrufung der Götter (z. B. S. 21: Nannar, Marduk) und des regierenden Königs (S. 21: Hammurabi) geschlossen; einige undatirte Urkunden lesen wir S. 46—49 als Anhang hinter den Stücken aus der Zeit der ersten Dynastie von Babylon. Um das sachliche Studium der Urkunden zu erleichtern, hat der Herausgeber uns S. XI—XX einen dreifachen Index gegeben über die altbabylonischen, die darauf (S. 98—157) folgenden assyrischen und die neubabylonischen Urkunden.

Auch aus der Zeit solcher Könige, von denen bis jetzt noch keine eigene Inschrift gefunden worden ist, z. B. des Amil-Marduk (S. 201 f.) und Lâbâši-Marduk (S. 207), werden kleine Urkunden mitgetheilt. Natürlich finden sich zahlreiche Wiederholungen, die auch für die geschickteste Auswahl unter den Tausenden von Urkunden — nach S. IX hat Straßmaier allein mehr als 3000 veröffentlicht — unvermeidlich waren, z. B. bei dem Verkauf von Grundstücken die Aufzählung der Grenznachbarn an der obern und untern Langseite und Breitseite; aber auch die Unmasse von Eigennamen ist wissenschaftlich schon werthvoll. Neben den kurzen Stücken fehlt's auch nicht an ausführlicheren, z. B. S. 235 f., wo uns aus dem 9. Jahr des Nabû-nâ'id mit genauer Mittheilung der Klage und des Richterspruchs die interessante Schilderung einer Gerichtsverhandlung gegeben wird. Vgl. die Anzeige in der Revue critique 1896 Nr. 44 S. 293—298.

Darf ich aus der reichen Stoffmasse noch einiges ausheben, so erwähne ich, daß (S. 37) unter Ammi-ṣatana, einem Könige der ersten babylonischen Dynastie, die Jahresmiethe für ein Haus zwei Sekel betrug, und verweise auf eine Urkunde aus der Zeit des Cyrus (S. 267) über die Bedingungen, unter welchen ein Handwerksmeister binnen fünf Jahren einem Sklaven auf Wunsch seiner Herrin die gesammte Webekunst beibringen sollte. Nach S. 243 war das Verhältnis von Gold und Silber wie 1 zu 12. Als Übersetzungsprobe genüge (vgl. S. 305 aus der Zeit des Darius) die Wiedergabe von pahat Babili u i-bir nâri durch „Regierungspräsident von Babylon und des עבר נהרא (= Syrien)", vgl. Esra 4, 10 f.; 8, 36. Als Anhang bringt P. am Schluß des Bandes das folgende Stück neubabylonischer Gesetzesliteratur: „Eine Frau, deren Mitgift ihr Mann genommen hat, und Sohn oder Tochter hat sie nicht; aber das

Digitized by Google

Geschick rafft ihren Mann hinweg. — Von dem Vermögen ihres Mannes wird man die Mitgift unverkürzt ihr geben. Wenn ihr Mann ihr Geschenke gemacht hat, wird sie die Geschenke ihres Mannes sammt ihrer Mitgift nehmen und forttragen. Wenn sie eine Mitgift nicht gehabt hatte, wird der Richter das Vermögen ihres Mannes prüfen, um ihr gemäß dem Vermögen ihres Mannes etwas zu geben."

Adolf Kamphausen.

Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Von **August Meitzen.** 3 Bde. 623, 698 und 617 S. Dazu ein Atlas mit 125 Karten. Berlin, W. Hertz (Besser'sche Buchhandlung). 1895. (A. u. d. T.: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abth. Bd. 1—3.)

Die ersten beiden Bände enthalten den darstellenden Theil, der dritte Exkurse über besondere Fragen der Flureintheilung und über den Hausbau und ferner eine große Anzahl Anlagen zu der Darstellung. In dem zum 3. Bande gehörenden Atlas sind größere Karten zusammengefaßt. Jedoch bieten auch schon Band 1—3 mehr als zweieinhalbhundert kleinere Karten und Zeichnungen. Wir haben es mit einem Werke von außerordentlichem Reichthum des Inhalts zu thun. Um davon eine ungefähre Anschauung zu geben, stelle ich hier die Überschriften der größeren Abschnitte zusammen; die in Klammern beigefügten Stichworte sollen den Gegenstand etwas genauer andeuten. Allgemeine Gesichtspunkte der Aufgabe (nebst literarhistorischen Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand); die nationalen Eigenthümlichkeiten der Siedelung der Germanen (Verbreitung der verschiedenen Dorfformen, insbesondere des Gewanndorfes; die Gewanneintheilung; Almenden); nationale Siedelung und Agrarwesen der Kelten (die Klanverfassung; die keltischen Einzelhöfe; Irland als spezifisches Keltenland); Grundbesitzverhältnisse, Kolonien und Landwirthschaft der Römer; suevisch-oberdeutsche Wanderungen und Agrarverhältnisse (der oberdeutsche Limes; Gewanndörfer in Oberdeutschland; die Weiler; die Einzelhöfe in den Alpen; die Entwicklung der Alpenwirthschaft); fränkisch-vandilisches Agrarwesen in Rheinland und Frankreich (Einzelhöfe und Dorfanlagen auf fränkisch-vandilischem Gebiet; Besitzverhältnisse der Westgothen und Burgunder; Dörfer und Ortsnamen auf den fränkischen Gebieten; die fränkische Landwirthschaft bis auf Karl den Großen); Friesen und Sachsen in Deutschland und England (Einzelhöfe in Friesland und Westphalen;

Digitized by Google

ihr Ursprung; das sächsische Haus wie der westphälische Einzelhof keltischen Ursprungs; deutsche und keltische Siedelungsformen in England; Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in England); Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und Slawen (Agrarwesen und Haus und Hof bei den Finnen; die südslawische Hauskommunion; der großrussische Mir; Spuren der Hauskommunion bei den Nordslawen); die Entwicklung der Grundherrlichkeit, der Lehne und der Siedelungen auf Landleihe (Grundherrlichkeit auf romanischem Boden; auf deutschem Boden; Besiedelung der Weser- und Elbmarschen); die deutsche Rückeroberung der Slawengebiete in Österreich, Baiern und Sachsen; wirthschaftliche und ständische Entwicklung in Dänemark, Schweden und Norwegen; wirthschaftliche Bedürfnisse, Betriebseinrichtungen und Verwaltung der Grundherrschaften (Wege, Münzen und Maße; Neubruch, Ausbau; Wirthschaftsbetrieb der Fronhöfe; die Trierer Gehöfenschaften; die Waldwirthschaften der Grundherrschaften; die grundherrliche Hof-, Güter- und Territorialverwaltung). Der Vf. hat sein Thema im weitesten Sinne gefaßt. Er behandelt z. B. auch die Wanderungen der deutschen Stämme sehr eingehend. Ebenso verwerthet er die Literatur aus den verschiedensten Gebieten, die nationalökonomische, juristische, historische, philologische, anthropologische, ethnographische Literatur. Selbstverständlich geht er, bei dem großen Umfang des von ihm dargestellten Gebietes, auf die urkundlichen und chronikalischen Quellen nicht überall selbst zurück. Er besitzt immerhin eine bewundernswerthe eigene Kenntnis derselben. Die großartigste und selbständigste Leistung des Werkes aber liegt in der Verwerthung eines Quellenmaterials, das uns Meitzen im Grunde erst erschlossen hat: der Flurkarten. Seit mehr als 30 Jahren hat er sich deren Studium gewidmet und Früchte desselben in verschiedenen Publikationen geboten. Bisher war es jedoch vornehmlich nur die Kolonisirung und Germanisirung des ehemaligen Slawenlandes, worüber er uns aus den Flurkarten unterrichtete. Jetzt dagegen legt er uns ein Material vor, das sich, wenn auch unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands, doch so ziemlich über alle europäischen Staaten erstreckt. Die Bewältigung dieses so unendlich zerstreut liegenden Quellenstoffes setzt eine erstaunliche Arbeitskraft voraus.

Flurkarten besitzen wir bekanntlich nur aus neuerer Zeit. Wenn man sie nun, wie es M. thut, für die Rekonstruktion der älteren Verhältnisse verwerthet, so geschieht das unter der Voraussetzung,

Digitized by Google

daß das Bild der Fluren in seinen Grundzügen sich im Laufe der Zeit nicht geändert hat. Das Urtheil über die Berechtigung des Verfahrens und den Wert der Untersuchungen M.'s wird daher zum großen Theil davon abhängen, ob jene Voraussetzung zutrifft. An Widerspruch fehlt es nun nicht. Soeben hat R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen, Theil I (Jena 1896), S. 163 jenes „sehr gläubige Gemüter voraussetzende" Verfahren schlechthin für unberechtigt erklärt. Indessen sind seine Einwendungen bisher doch viel zu wenig substanziirt, als daß sie M.'s Standpunkt erschüttern könnten. Anders verhält es sich dagegen mit den Bedenken, die G. F. Knapp in seinem außerordentlich instruktiven Aufsatz „Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen" in der wissenschaftlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1896, Nr. 249 (27. Okt.) geltend macht. Er wendet sich zwar keineswegs gegen die Verwerthung der Flurkarten für historische Untersuchungen überhaupt. Aber nach seiner Meinung macht M. vielfach von ihnen theils einen unrichtigen, theils einen zu weitgehenden Gebrauch. Er tadelt es namentlich, daß M. (übrigens nicht bloß er) bei der Erklärung der Flurkarten „rationalistisch" zu Wege geht. Die Gemengelage der Äcker, die wir auf den deutschen Dorffluren finden, leitet M. aus einem bewußten Plane, aus dem Bestreben der Herstellung gleich großer Besitzantheile, her. Er macht damit, wie K. treffend sagt, den deutschen Urbauern zu einem „Fanatiker der Besitzesgleichheit". Und doch ist die Gemengelage nur „die einfache Folge des langsamen Wachsthums der Flur, wenn einmal das Zusammenwohnen (in Dörfern oder Weilern) gegeben war". K. tadelt es ferner, daß M. aus der Gestaltung der Feldflur feststellen will, ob die Ansiedelung von freien Volksgenossen oder von einem Grundherrn herrührt. „Gemarkungskarten zeigen deutlich die Lage der Äcker, aber die Lage der Menschen geht aus anderen Urkunden hervor." K. kritisirt endlich die Theorie M.'s, daß das Hofsystem, soweit es sich bei den Deutschen finde, keltischen Ursprungs sei. Übrigens haben die von ihm gerügten Fehler auch die Form der Darstellung M.'s nicht ganz günstig beeinflußt. Es wäre besser gewesen, wenn die Darstellung der sicher nachweisbaren Zustände und die Vermuthungen über deren Entstehung und Entstehungsgründe mehr getrennt gehalten worden wären.

Die Mängel, die K. rügt, hängen mit einem allgemeinen Fehler der M.'schen Darstellung zusammen: dem zu sichern Gebrauch der

Digitized by Google

Hypotheſe. Dieſer artet freilich nicht in die planloſe Phantaſtik aus, die ſich bei manchen jüngeren Wirthſchaftshiſtorikern findet. Es handelt ſich um oft ganz geiſtreiche Einfälle, die dann nur eben unberechtigterweiſe als wohl fundirte Reſultate verwerthet werden. Wenn M. z. B. 1, 435 f. aus einem ſehr allgemein gehaltenen Bericht bei Ammianus Marcellinus ſchließt, daß daſelbſt alemanniſche Weiler, weder „deutſche Dörfer“ noch „alte römiſche Villen“, ſondern ganz beſtimmt Anſiedelungen, die „offenbar den neuen Gedanken des vilare zeigen“, erwähnt werden, ſo wird er ſchwerlich viel Zuſtimmung finden. Es iſt ſchließlich Geſchmacksſache, ob man ſolche Hypotheſen für eine werthvolle oder eine im Weſentlichen entbehrliche Zugabe eines Buches hält.

Der Leſer wird alſo das M.'ſche Werk nicht ohne Vorſicht zu benutzen haben. Unter dieſer Einſchränkung aber iſt ihm das fleißigſte Studium, die größte Verbreitung zu wünſchen. Für viele Fragen iſt es das einzige Buch, das uns Auskunft gibt. Für andere Fragen iſt es die einzige zuſammenfaſſende Darſtellung, die wir beſitzen. Es gehört zweifellos zu den lehrreichſten Werken der hiſtoriſchen und nationalökonomiſchen Literatur. Kein Geſchichtslehrer, kein Verwaltungsbeamter, kein Richter ſollte verſäumen, einen Blick hineinzuthun.

Im einzelnen ſei noch Folgendes bemerkt. 1, 78 (ſ. auch 2, 62: 67 f.) iſt das Weſen der Kötter nicht korrekt beſtimmt; ſiehe die Literaturangaben über die Stellung der Kötter in der Ztſchr. des Aachener Geſchichtsvereins 18, 5 f. und bei Wittich, Die Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland (Leipzig 1896), S. 95 ff. Die Bemerkungen über das Mutterrecht 1, 231 und 620 gehen zu ſehr von allgemeinen Erwägungen aus. Vgl. hiezu außerdem Zimmer's Ausführungen in der Ztſchr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeſch., rom. Abth., Jahrgang 1894 (Band 15) und Brentano in der Ztſchr. f. Sozial- und Wirthſchafts-Geſchichte 1, 101 ff. Zu 1, 436 vgl. Seb. Hausmann, Die Grundentlaſtung in Baiern (Straßburg, 1892), S. 47 f. 2, 43 f. ſind die Unterſuchungen Heck's über die altfrieſiſche Gerichtsverfaſſung (ſ. H. Z. 76, 476 f.) noch nicht benutzt. Zu 2, 213 ff. vgl. Rachfahl, Die Organiſation der Geſammtſtaatsverwaltung Schleſiens (Lpz. 1894), S. 3 ff. und 409 ff. Zu dem Ausdruck „Heyen“ 2, 451 vgl. Gothein, Agrarpolitiſche Wanderungen im Rheinland (Sonderabdruck aus den Feſtgaben für K. Knies), S. 20, Anm. 2. Die Angaben über die kalenbergiſche Hufe 2, 566 ſind unrichtig, wie Wittich a. a. O. S. 329 zeigt. Ein landesherrliches

Digitized by Google

Jagdregal gibt es nicht erst seit dem 16. Jahrhundert, wie 2, 624 behauptet wird, sondern schon früher. Siehe meine landständische Verfassung in Jülich und Berg 2, 42 ff. Die Schrift von J. B. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens (Stuttgart 1889) scheint M. unbekannt geblieben zu sein. Nicht verwerthet hat er ferner die interessanten Untersuchungen von Joh. Fritz (s. H. Z. 74, 349 f.) über deutsche Stadtanlagen. Infolge dessen ist das Verhältnis der städtischen zur ländlichen Ansiedelung nicht zu genügender Erörterung gekommen. Vgl. hiezu auch Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens (2. Aufl.), S. 33 ff.; Ztschr. für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte 3, 495; Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit (Leipzig 1894). Am wenigsten befriedigen die verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Ausführungen M.'s. Diese zu kritisiren, unterlasse ich jedoch, da niemand in seinem Buche Belehrungen darüber suchen wird. Es wäre nicht erforderlich gewesen, noch so viel von Verfassung und Verwaltung, von Ministerialität und Landeshoheit zu erzählen.

G. v. Below.

Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. Einleitung. — Verfassung des römischen Hauses. Von **Rudolf v. Ihering.** Aus dem Nachlaß herausgegeben. Leipzig, Breitkopf & Härtel und Duncker & Humblot. 1894. II, 124 S.

Rudolf v. Ihering war in seinen letzten Lebensjahren mit einem Werk über die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechtes beschäftigt. Aus seinen weitschichtigen Vorarbeiten ging die „Vorgeschichte der Indoeuropäer" hervor[1]), die ursprünglich nur das erste Buch des geplanten Werkes bilden sollte; die Einleitung und ein größeres Bruchstück werden in der vorstehend genannten Schrift aus seinem Nachlaß veröffentlicht. Hier treffen wir den Vf. im Gegensatz zu jener gänzlich verfehlten Vorgeschichte, wieder auf dem Gebiet, das er meisterlich beherrschte[2]). Klar und lebendig behandelt er in dem Abschnitt über das römische Haus den Charakter der römischen Ehe,

[1]) Vgl. H. Z. 74, 453.

[2]) Nur vereinzelt taucht hier aus der Vorgeschichte die verkehrte Vorstellung auf, die sich Ihering von den Indern als dem „arischen Muttervolk" gebildet hatte: die Hochschätzung des Weibes, S. 54, und das Gebot, die Wittwe solle dem dahingeschiedenen Gatten die Treue wahren, S. 75, werden auf das indische Muttervolk zurückgeführt.

Digitized by Google

die rechtliche Stellung der Hausfrau und des Hausherrn und bringt manche neue und eigenartige Ansichten vor (über die Bedeutung der confarreatio S. 65, die Gleichsetzung der familia und pecunia mit res mancipi und res nec mancipi S. 88, über manus als einheitlichen Begriff der ältesten hausherrlichen Gewalt S. 91 und 107 ff.). Doch beziehen sich diese auf juristische Einzelheiten und sind daher nicht an dieser Stelle zu erörtern. Der allgemeine Charakter der römischen Familie liegt so klar ausgeprägt vor Augen, daß jede Schilderung im wesentlichen nur das gleiche geschichtliche Bild geben kann. Weit minder klar ist das ursprüngliche Verhältnis des römischen Hauses zur Sippe (gens); indes ist dies in dem mitgetheilten Bruchstück nicht besprochen.

In hohem Maße aber verdient die Einleitung die Aufmerksamkeit der Historiker. Denn ihr größter Theil (S. 13—42) behandelt die Frage: wie haben wir uns die Entstehung des geschichtlichen Rechtes zu denken? Savigny und die historische Rechtsschule haben bekanntlich für seinen Quell die Tiefe der Volksseele erklärt, aus der es als Gewohnheitsrecht entspringt. Dieser Anschauung vom unbewußten Werden des Rechts setzt Ihering, wie er selbst sagt, „um es einmal in aller Schroffheit auszudrücken, die des bewußten Machens entgegen." Die ersten und ursprünglichsten Rechtssatzungen, so führt er aus, sind lediglich aus dem praktischen Bedürfnis hervorgegangen, der Gewalt des Einzelnen bestimmte Grenzen zu ziehen, welche durch die Gewalt der Gesammtheit aufrecht erhalten werden. Erst aus diesen Satzungen über Gewaltverhältnisse entwickelt sich das Rechtsgefühl, zunächst subjektiv als Gefühl der eigenen Berechtigung, später als Gefühl des objektiven Rechtes. Im Laufe der steigenden Kultur eilt dann freilich das Rechtsgefühl dem bestehenden Rechte voraus; aber es sind in der Regel „einzelne hervorragende Geister" (S. 23), welche sich zuerst gegen das bestehende Recht auflehnten und, indem sie die öffentliche Meinung für sich gewannen, die Gesetzgebung nöthigten, neue Bahnen einzuschlagen [1]). An dem Kampfe, den sie führten, war die große Masse gänzlich unbetheiligt. Man braucht nur an die Geschichte der Abschaffung der Hexenprozesse und der

[1]) In ähnlichem Sinne schreibt Ihering S. 16: „Ich selber habe Fälle erlebt, wo ich den Einfluß nachweisen kann, den einzelne hervorragende Individuen, die völlig bewußt und absichtlich handelten, auf Bildung einer Sitte innerhalb ihres Kreises ausübten." Mancher Leser wird das Gleiche im eigenen Lebenskreise beobachtet haben.

Digitized by Google

Folter zu denken, um diese Ansicht Ihering's als in vielen Fällen durchaus zutreffend zu erkennen. „Denkende Köpfe und thatkräftige Persönlichkeiten nehmen der Masse die Mühe des eigenen Denkens und der eigenen Arbeit ab, die Geschichte des Rechts ist die des zielbewußten Denkens und der menschlichen Thatkraft — die Lehre von den Eingebungen, welche dem brütenden, träumenden Volksgeist von selbst zufallen, ist eine Fabel" (S. 24). Die Massen erheben nur dann ihre Stimmen, wenn die bestehenden Rechtsordnungen ihre wirthschaftlichen Interessen schwer schädigen.

Bei dieser Auffassungsweise erwächst dem Geschichtschreiber des Rechts die Aufgabe, die geschichtlichen Gründe seiner Wandlungen darzulegen. Nach Ihering sind diese beim römischen Recht ausschließlich in „äußeren Impulsen" zu suchen (S. 37), d. h. in den wirthschaftlichen, gesellschaftlichen, staatlichen Zuständen des Volkes, ganz besonders aber in seinen Berührungen mit anderen Völkern. Er selbst gibt schon in der Einleitung (S. 38 ff.) eine kurze Übersicht der äußeren Antriebe, welche auf die Umgestaltung des römischen Rechtes bestimmend eingewirkt haben. Und in der That, wer einigermaßen seine Geschichte kennt, wird wissen: die am tiefsten greifende Wandlung des alten, strengen ius Quiritium in das freiere prätorische Recht beruht einzig und allein auf der äußeren Nothwendigkeit, für den Verkehr mit den Fremden (peregrini) neue Rechtsformen zu schaffen, eine Nothwendigkeit, die aus der schnellen Entwicklung der römischen Staatsmacht, erst mittelbar aus den daraus entspringenden wirthschaftlichen Verhältnissen, hervorging.

Man darf Eines nicht vergessen, wenn man Ihering's Ausführungen gerecht beurtheilen will: die Lehre vom Gewohnheitsrecht und der rechtsschöpferischen Kraft des Rechtsgefühls gilt ihm — schwerlich begründeterweise, aber sie gilt ihm — als die annoch herrschende (S. 28), und er kämpft in dieser Einleitung gegen sie mit bewußter Einseitigkeit und mit dem Feuer eines Reformators der herrschenden Kirche. Von dem Werke, das er zu vollenden gedachte, schreibt er (S. 37): „es ist eine Tendenzschrift, es soll werben für eine neue geschichtliche Auffassungsweise, für sein Programm praktische Propaganda machen." In Wirklichkeit wär' es damit so arg wohl kaum geworden! Er war ein viel zu klarer und feiner, ich möchte sagen, ein viel zu wissenschaftlicher Geist, dem jene Brutalität des Willens fehlte, um die Einseitigkeit, der er zustrebte, in Wahrheit durchzuführen. Das zeigen selbst diese Bruchstücke mit ihren inneren Widersprüchen.

Digitized by Google

„Ersetzung des Gesichtspunktes der inneren Spontaneität durch den der äußeren Kausalität, d. h. Erkenntnis der Abhängigkeit der inneren Vorgänge von äußeren Ursachen" — dies erscheint ihm als eine unschätzbare Errungenschaft der Wissenschaft unserer Tage. Aber derselbe Mann gedenkt neben den äußeren Antrieben, welche die Entwicklung des Rechtes bedingen, „der inneren Impulse, d. h. des Volkscharakters, der Sinnes- und Denkweise des Volkes" (S. 29); derselbe fällt so stark in alt überkommene Vorstellungen zurück, daß er gelegentlich (S. 81 zweimal) von den Römern als „dem geborenen Rechtsvolke" redet. Und doch! wer hätte besser als Ihering gewußt, wie die schaudervolle Gestalt des römischen Strafrechts und Strafprozesses in der Zeit der Republik den Glauben an die juristische Prädestination des römischen Volkes erschüttern, jedesfalls beschränken muß?

So sind die Anschauungen über die Ursachen, welche die Entwicklung des Rechtes bedingen, in dieser Einleitung nicht völlig ausgeglichen. Vergessen wir nicht, um nicht unbillig zu werden, es ist die Einleitung eines unvollendeten Werkes! Sie verdient trotzdem die aufmerksame Beachtung Aller, die in dem herzlich unklaren Begriff der „sozial-psychischen Faktoren" nicht den Zauberschlüssel jeglicher geschichtlichen Entwicklung zu besitzen wähnen.

Man legt diese Schrift nicht aus der Hand ohne ein Gefühl tiefen Bedauerns, daß ihr Vf. sein „Programm" nicht mehr hat ausführen können. Er hatte zu viel Zeit mit unfruchtbaren Voruntersuchungen über „das arische Muttervolk" verbracht, um am Ende doch nur festzustellen, daß dieses zum römischen Recht sehr wenig beigesteuert habe (S. 45). Er hatte für sein Buch über den Zweck im Recht viele Jahre, so berichtet er selber mehrfach im zweiten Bande, darauf verwandt, Sitten und Gebräuche aller möglichen Völker zu durchforschen, um Ergebnisse zu gewinnen, welche einfache Beobachtungen des gewöhnlichen Lebens ihm ausreichend geliefert hätten; sein großes rechtsphilosophisches Werk aber ist darüber ein Torso geblieben. Es gebrach dem genialen Juristen und Gelehrten etwas an der geistigen Selbstbeschränkung, welche jede große wissenschaftliche Arbeit fordert. Er wollte überall in die tiefsten Tiefen hinabsteigen, um dort die Grundmauern seiner Untersuchungen zu ziehen, und er verkannte, daß es in der Wissenschaft öfter so zugeht, um ein Gleichnis Lotze's zu gebrauchen, wie bei der festen Ausmauerung der Brunnen: man baut von oben hinunter.

Elimar Klebs.

Digitized by Google

Augustus und seine Zeit. Von **V. Gardthausen.** Erster Theil 2. Band: VI, 483—1032 S.; zweiter Theil 2. Halbband: 277—648 S. Leipzig, B. G. Teubner. 1896. 12 M. und 9 M.

Der 1. Band dieses Werkes, über den in dieser Zeitschrift 69, 303 berichtet worden ist, führte die Geschichte des Augustus bis zum aktischen Triumph (29 v. Chr.) herab. Dieser 2. Band, dem, anders als ursprünglich vorgesehen war, noch ein dritter folgen wird, beginnt mit dem 6. Buche, der Wiederherstellung des Gemeinwesens nach errungenem Siege. Die einzelnen Kapitel behandeln zunächst die Person des Augustus (Kap. 1) und das Principat (2); in diesem staatsrechtlichen Kapitel schließt sich Vf., wie auch anderswo durchweg der bewährten Führung Mommsen's an. Die Stellung des Augustus wird durch Vergleiche mit Perikles und Lorenzo Magnifico näher erläutert; auch die weltgeschichtliche Bedeutung des Kaiserthums, die Einigung der antiken Welt, wird hier besprochen. Die folgenden Kapitel (3—8) behandeln den Zustand des Reiches und der Provinzen, ferner die früheren Gewalten, Senat und Volk, Beamte, Finanzen, Heer und Flotte. Was den Senat angeht, so will mir vorkommen, daß der Vf. dessen Bedeutung zu gering angeschlagen hat; denn in Wahrheit konnte doch der Kaiser den Senat gar nicht entbehren. Das 7. Buch stellt die Ordnung und völlige Beruhigung des römischen Westens dar, Gallien (Kap. 1), den spanischen Krieg (3), die Neuordnung Spaniens und Afrikas (3) und die Unterwerfung der Alpenvölker (4). Hieran schließen sich 3 Kapitel über Marcellus, Agrippa und Mäcenas, in gewissem Sinne Ergänzungen der Charakteristik des Kaisers. Es folgen in 7 Kapiteln des 8. Buches die Angelegenheiten des Ostens, zuerst Ägypten und der arabische Feldzug, ferner das Verhältnis zu den Parthern und deren Regelung bei dem zweiten Besuche des Augustus im Orient (21—19 v. Chr.), Agrippa's Thätigkeit u. a. m. Buch 9, Aufbau und Ausbau betitelt, ist der inneren Geschichte gewidmet, der Sorge um Religion und Sitte (Kap. 1. 2); es folgen der Census (3), die Organisation der Massen, (4) d. h. die religiösen Genossenschaften, die sich um den kaiserlichen Kultus scharten, und die Ordnung des Reichs. Hier wird die Reichsvermessung und die Weltkarte des Augustus (S. 940 f.), ferner die Regioneneintheilung besprochen; letztere wird mit dem Census des Jahres 8 v. Chr. in Verbindung gebracht. Kap. 6 u. 7 behandeln die kaiserlichen Bauten, Landstraßen u. s. w. in Rom und Italien, und Kap. 8 das neue Säculum d. h. die Säcularspiele vom Jahre 17 v. Chr. Den Schluß des

Digitized by Google

Bandes macht ein Kapitel über Livia, ein Anhang, eigentlich schon der Anfang des nächsten Bandes. Der 2. Theil enthält die Anmerkungen und am Schlusse eine Übersicht über die Reisen des Augustus. Wie im früheren Bande vermeidet die Darstellung gelehrte Trockenheit, wird durch Vergleiche, Dichterstellen u. a. belebt und wendet sich an einen größeren Leserkreis. Sehr erwünscht sind die in Text und Anmerkungen eingestreuten Bilder und Pläne. Am Eingang steht das Bild des Kaisers nach der berühmten Statue von Prima Porta. Das Ganze ist sorgfältig nach den Quellen ausgearbeitet; überall sind die neuesten Arbeiten benutzt, und besonders reich werden die monumentalen Quellen berücksichtigt, was am deutlichsten bei den Kapiteln über die kaiserlichen Bauten hervortritt. Kurz, wir haben auch in diesen Bänden eine willkommene Bereicherung unserer historischen Literatur, ein gutes Hilfsmittel unserer Studien zu begrüßen. Es versteht sich, daß ein so umfangreiches und schwieriges Gebiet manche Streitfragen beherbergt und zu abweichenden Meinungen und Urtheilen vollauf Gelegenheit gibt. Es ist hier aber nicht der Ort, jeden etwa bestehenden Dissens zur Sprache zu bringen; nur einige wenige Bemerkungen seien mir noch gestattet.

Man kann wohl zweifeln, ob die Anordnung überall zweckmäßig ist; z. B. die hier dargestellte Unterwerfung der Alpenvölker läßt sich schwer von der Eroberung Rätiens und Norikums trennen, die mit den Kriegen an Donau und Rhein dem nächsten Bande vorbehalten sind. Auch die Kapitel über Marcellus, Agrippa und Mäcenas sind etwas locker angegliedert. Die Behandlung des Gegenstandes ist zuweilen ungleich: manches minder wichtige ist zu breit ausgeführt; so ist z. B. der, übrigens anfechtbare, Vergleich des Augustus mit Napoleon III. nach meinem Geschmacke zu lang ausgefallen. Umgekehrt hätte zuweilen eine größere Ausführlichkeit nicht geschadet, vor Allem gilt es von den orientalischen, besonders von den parthisch-armenischen Angelegenheiten. Gelegentlich fällt die starke Berücksichtigung zweifelhafter Anekdoten auf, am meisten in der Charakteristik des Mäcenas, die überhaupt minder gut gelungen ist.

Man gestatte mir noch einige zerstreute Bemerkungen: S. 583 Z. 25 ist „Fuß“ wohl Schreibfehler für „Schritt.“ — S. 590 bei der Darstellung der städtischen Getreidezufuhr vermisse ich die Bemerkung, daß es sich nicht nur um die Versorgung der armen Bürger handelt, sondern um das Brotkorn Aller. (Momms. Res gest. d. Aug. S. 25 ff.) — Im Flottenkapitel (S. 648) hätte auch die wegen der Seeräuberei

Digitized by Google

sehr nothwendige pontische Flottenstation erwähnt werden können. — S. 686 findet sich die Vermuthung, daß Augustus seine Denkwürdigkeiten deshalb nur bis zum kantabrischen Kriege geführt, weil ihm dieser Krieg wenig Freude und Ehre gebracht hat. Wahrscheinlicher ist, daß die Denkwürdigkeiten hauptsächlich der Rechtfertigung dienten und daher über die Zeit des Triumvirates nicht weit hinausgingen. — S. 706 ist die in den Anmerkungen (Th. 2, S. 389) citirte Stelle mißverstanden; nicht von den Werken eines Schriftstellers Ptolemäus ist die Rede, sondern von dem Könige Ptolemäus, dem Sohne und Nachfolger Juba's II. Ebenso wunderlich ist die Meinung des Vf., daß Agrippa den thrakischen Chersones als besondere Herrschaft, wie ein kleines Königreich besessen und ihn bei seiner zweiten Anwesenheit im Orient (16 v. Chr.) erobert habe. (S. 730. 837 f.) Der Chersones war ohne Zweifel Agrippa's Privateigenthum; mit der attalischen Erbschaft (133 v. Chr.) war er an das römische Volk gekommen und ist von diesem auf Agrippa übergegangen.

Ich habe diese Einzelheiten angemerkt, um zum Schlusse nochmals auf die Verdienste des Ganzen hinzuweisen. Der Verfasser hat uns mit einer recht solid begründeten, anziehenden Darstellung beschenkt, die Vielen nützen wird und ihm alle Ehre macht.

Benedictus Niese.

Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen. Von **Karl v. Hase.** Zweiter Theil. Herausgegeben von Prof. G. Krüger. Zweite Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1895. X, 582 S. 12 M.

Über den eigenartigen Werth dieser Kirchengeschichte braucht hier kein Wort mehr gesagt zu werden, es handelt sich nur um eine zweite Auflage; daß eine solche fünf Jahre nach dem Erscheinen der ersten nöthig wurde, beweist, für wie viele der alte Hase, der Historiker von Gottes Gnaden, noch nicht gestorben ist.

Die neue Auflage ist aber nicht einfach ein Abdruck der früheren, wie man bei einem nachgelassenen Werke es annehmen könnte. Der Herausgeber, G. Krüger in Gießen, befand sich gegenüber diesem zweiten Theil in eigenthümlicher Lage. Als Hase im Januar 1890 entschlief, war etwa ein Viertel (§§ 72—97) schon fertig gedruckt, den Rest des ersten, damals gesondert erschienenen Halbbandes hat Krüger nach der stenographischen Nachschrift eines ehemaligen Zuhörers von Hase unter Benutzung der Zettel, die Hase „beim mündlichen freien

Vortrag über sein Handbuch der Kirchengeschichte als Anhalt zu benützen pflegte", hergestellt, indem er im Nothfalle Sätze des Lehrbuchs, die im Gedankengang unentbehrlich waren, mit hereinnahm, getreu dem Grundsatz: „Am Lebenswerk eines Meisters soll man, wenn auch die Wissenschaft stets fortschreitet, nach seinem Hingang nicht ändern." Den ebenso gearbeiteten 2. Halbband konnte er schon nach wenigen Monaten folgen lassen. Für neue Arbeit schien da kein Platz, als wo es galt, kleine Versehen des Schreibers oder des Druckers zu verbessern. In der zweiten Hälfte des uns vorliegenden Bandes ist Krüger denn auch so verfahren; die Raumdifferenz von $2^1/_2$ Seiten ist nur durch opulenteren Druck entstanden; sonst sind, wenn auch nicht durchweg, lateinische oder italienische Texte, die in Anmerkungen beigefügt waren, fortgelassen worden, dafür einmal bei Savonarola S. 558 eine Übersicht über die neuere Literatur eingeschoben; gelegentlich wird, z. B. bei den Päpsten Johann XXIII., Eugen IV., jetzt die Regierungszeit vermerkt, was sogar noch konsequenter hätte durchgeführt werden sollen. Kleine Versehen sind entfernt worden, einzelne sind auch stehen geblieben; so 353 vendidit statt vendit, und neue eingedrungen auf S. 349 1457 (statt 1458) als Anfangsjahr für den Pontifikat Pius' II. oder S. 356 affeti statt affetti.

In letzterer Hinsicht wäre für die erste Hälfte des Bandes ganz das Gleiche zu bemerken; Irriges wird sorgfältig korrigirt, z. B. der Kommentator des Corpus juris eccl. Balsamon wird S. 298 aus dem Patriarchen in einen Diakonen zu Konstantinopel verwandelt; S. 261 wagt Kr. sogar in einer Note bei Abälard's Prozeß auf einen Fund vom Jahre 1891 zu verweisen. Allein hier begegnen uns auch erheblichere Änderungen, vereinzelt in den späteren Abschnitten — etwa von S. 150 an —, vorher verhältnismäßig zahlreicher. S. 238, 5 heißt es jetzt: Das Bedeutende in der Literatur des 9. Jahrh. ist mit veranlaßt durch den Gegensatz gegen Bilderdienst; in der ersten Auflage: „Der Literatur des 9. Jahrh. ist eigenthümlich ein gemäßigter Gegensatz"; S. 255 ff. wird über die Offenbarungen der Äbtissin Hildegard jetzt eingehend Bericht erstattet, früher war nur ein kurzes Urtheil darüber gegeben. Solche Korrekturen wird Kr. aus früher übersehenen Zetteln des Vf. entnommen haben. Aber derartige Zettel hat er, wie er in dem kurzen Vorwort bemerkt, auch für die Abschnitte noch herangezogen, die bei Hase's Hinscheiden schon gedruckt vorlagen. Man erstaunt bei der Vergleichung, wie viele Zusätze, Weglassungen,

Digitized by Google

Änderungen im Ausdruck und in der Reihenfolge von Sätzen und Satzgruppen die neue Auflage gegenüber der ersten aufweist. Die liebevolle Bemühung Kr.'s, bis in's Kleinste hinein nur das Beste zu bieten, verdient alle Anerkennung, doch habe ich ein prinzipielles Bedenken gegen sein Verfahren. An einem Texte, der nach H.'s Tod auf Grund verschiedener Quellen hergestellt worden ist, mag man bessern, wenn neue Quellen sich erschließen; aber den Text, den Hase noch selber konstituirt und durchkorrigirt hat, bei dem „das Manuskript letzter Hand" fast unverändert abgedruckt worden war, kann man doch nicht erst unter der Devise: „Nichts ist davon gethan, nichts dazu gesetzt" nach Zetteln H.'s, die aus seinen früheren Zeiten stammen, umgestalten. Hat man Grund zu vermuthen, daß ihm solche Zettel mit werthvollem Inhalt bei der letzten Redaktion entgangen sind, so möchte man sie — gewiß allen Lesern zu Dank! — unter dem Texte geeigneten Orts abdrucken; Manches aus seinen Zetteln wird H. aber absichtlich weggelassen und umgestaltet haben, und am allerwenigsten scheinen mir Streichungen in dem kirchengeschichtlichen Testament des greisen Mannes gerechtfertigt. Nicht als ob Kr. sie pietätlos gestrichen hätte; überwiegend handelt es sich um unerhebliche Anmerkungen oder kleinere Sätze und Satztheile, und es wird ja immer nur H. sein, den er an die Stelle von H. setzt. Aber ob z. B. S. 2 die Charakterisirung von Tacitus Germania in der zweiten Auflage der in erster vorzuziehen ist, kann man bezweifeln, und bestimmt liegt eine Verschlechterung vor, wenn Kr. einen Abschnitt über die Ideen der Germanen von einem jenseitigen Fortleben erst auf S. 11 bringt, der nach der ersten Aufl. auf S. 9 stehen sollte: Die Sage vom heiligen Wulfram fällt, von jenem Abschnitt getrennt, aus dem Zusammenhang. Der S. 9 verdiente und treue Herausgeber von H.'s Hinterlassenschaft hätte auch im ersten Viertel dieses Bandes nicht mehr zu ändern brauchen als in den letzten. Ad. Jülicher.

Les origines de l'épiscopat. Étude sur la formation du gouvernement ecclésiastique au sein de l'église chrétienne dans l'empire romain. (Première Partie.) Par **J. Réville.** Paris. Ernest Leroux. 1894. 538 S.

Von Anfang an hat der Protestantismus der katholischen, von dem Tridentinum noch verschärften Auffassung von der auf göttlichem Recht beruhenden apostolischen Succession des Episkopates die These entgegengesetzt, ursprünglich seien Presbyter und Episkopen identisch

Digitized by Google

gewesen; man stützte sich dabei vor allem auf den bekannten Satz des Hieronymus, dessen Eitelkeit es schmeichelte, sich den Presbyter als den Bischöfen gleichgestellt ansehen zu können. Die neuere Forschung hat demgegenüber gezeigt, daß dieser Satz nur als Abweisung eines monarchischen Episkopates für die Anfänge der christlichen Kirche berechtigt ist; vor Allen Hatch und Harnack haben darauf hingewiesen, daß Presbyterat und Episkopat, ursprünglich der Art nach verschieden, zunächst nebeneinander bestanden haben müssen. Der starke Widerspruch, den diese Aufstellung erfuhr, erklärt sich nur zum Theil daraus, daß die protestantische Theologie nur ungern eine altgewohnte, scheinbar erprobte Waffe der Polemik sich nehmen ließ. Es blieben noch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten zu erledigen: zunächst die Frage, ob man ein Recht habe, für das Leben der altchristlichen Gemeinden statt der Synagogen und neben diesen als Analogon die heidnischen Kultvereine heranzuziehen: die Gemeinschaft der Dämonen, welche die ältesten Christen verabscheuten. Sodann erschien es Vielen unmöglich, gemäß jener Anschauung von dem Ursprung der beiden kirchlichen Funktionen deren spätere Entwicklung zu erklären. Endlich widersprachen, wie man meinte, hie und da die Quellen; die Schriften des Neuen Testamentes ließen nur unklare Blicke in jene Entwicklung thun, und diese schienen eher der alten These von ursprünglicher Identität günstig. — Der bereits durch die tüchtigsten Arbeiten wohlbekannte französische Historiker Jean Réville hat es nun unternommen, hier die Arbeit fortzuführen. Über eine Vorstudie dazu, eine Untersuchung des Zeugnisses der Ignatianen, hat Jülicher in dieser Zeitschrift 1892 (69, 315—318) mit rückhaltlosem Lobe berichtet. Jetzt liegt der 1. Band des Hauptwerkes vor, publizirt in der Bibliothèque de l'école des hautes études (sciences réligieuses), die Entwicklung bis zum Anfang des 2. Jahrhunderts, bis einschließlich der Ignatianen, verfolgend.

Glänzender ausgestattet, als es bei uns derartigen Büchern zu geschehen pflegt, zeichnet sich dies Werk zunächst aus durch die den Franzosen eigene Meisterschaft in der Behandlung der Sprache. Auch die schwierigsten, subtilsten Untersuchungen werden, ohne dadurch sachlich zu leiden, in der gewandtesten Form vorgeführt; von Anfang bis zu Ende liest man das Werk mit Genuß. Wenn ja etwas das Gleichmaß stört, so ist es die unverhältnismäßige Ausführlichkeit der literarhistorischen Erörterungen zu den einzelnen Quellen, welche die fortlaufende Entwicklung des Hauptproblems zuweilen etwas störend

Digitized by Google

unterbrechen, welche es auch verschuldet haben, daß der vierte der fünf Abschnitte, in welche R. diesen Band theilt, soviel Raum einnimmt als die vier andern zusammen. R. sah sich dazu genöthigt durch sein Bestreben, die letzte der obengenannten Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, daß er die Quellen genau nicht nur zeitlich, sondern zugleich örtlich schied. Hiezu aber bedurfte es einer so genauen Fixirung derselben nach ihrer Herkunft, wie sie bei dem dermaligen Stande der neutestamentlichen Forschung, die trotz vieler feststehenden Resultate doch noch überreich an Problemen ist und das scheinbar Gesicherte immer wieder in's Problematische ziehen muß, nicht ohne eingehende Begründung gegeben werden konnte.

I. R. legt zunächst in sehr klarer Weise das Problem und seine allmähliche Herausbildung aus dem konfessionellen Gegensatz, seine Gestaltung durch die Arbeiten von Baur, Rothe, Ritschl auf der einen, Rénan auf der anderen Seite, und endlich Hatch-Harnack dar und stellt als Principien für die weitere Arbeit auf: 1. die Anknüpfung dürfe nicht nur bei den synagogalen Institutionen, sondern müsse auch bei dem religiösen Vereinswesen der Griechen gesucht werden, doch so freilich, daß man nie das eigenartig Neue in den christlichen Bildungen verkenne; 2. es dürfe nicht ursprüngliche Einheitlichkeit postulirt werden, sondern die Mannigfaltigkeit der Anfänge sei anzuerkennen, aus der erst am Schluß der évolution catholique die Einheit sich entwickle; 3. diese Entwicklung sei an der Hand der Dokumente in ihren lokalen und zeitlichen Unterschieden zu verfolgen.

II. Mit den ersten Gemeinden Palästinas beginnend, hebt R. dann zunächst sehr richtig hervor, daß Jesus lediglich als Religionsstifter, nicht irgendwie als Kirchengründer erscheint, wie denn auch seine ersten Jünger alles andere sind, als was die spätere Tradition aus ihnen macht, keine Kirchenhäupter, kein unfehlbarer Papst; sondern Zeugen, Missionare, denen schon der Gedanke des unmittelbar bevorstehenden Endes alle Organisationslust benommen haben müßte. In den als solchen durchaus souveränen ursprünglichen Gemeinden Palästinas gibt es Presbyter nur in dem Sinne von Notabeln, neben denen die Inspirirten ihr volles Recht behaupten. Jerusalem hat eine Eigenheit in der quasi legitimistischen Hochschätzung der leiblichen Verwandtschaft des Messias.

III. Zu der außerpalästinensischen Entwicklung, wie sie wesentlich durch die paulinische Mission bestimmt ist, übergehend, zeigt R.

Digitized by Google

zunächst sehr fein, wie vielfach das Diasporajudenthum, der Mutterboden der christlichen Neubildungen, zu Propagandazwecken dem Milieu des Heidenthums bereits angenähert war, so daß die Frage, ob die ältesten Christengemeinden Eranoi oder Synagogen gewesen seien, im Grunde müßig ist. Erschien doch die Synagoge selbst vielfach als eine Art von Thiasos, und ebenso die Christengemeinde, die sich den Heiden zunächst als Dissentersynagoge darstellen mochte. Thatsächlich waren die Christengemeinden etwas ganz andersartiges, als jene beiden Vorläufer, und haben aus sich heraus neue Verfassungsformen entwickelt; freilich verschiedenenorts in sehr verschiedener Weise, wie denn anfangs von einer Verfassung überhaupt nicht die Rede sein kann. Denn zunächst dominiren überall die Charismatiker, in deren Reihe auch der Apostolos gehört, für den freilich Paulus einen ganz spezifisch hohen idealistischen Begriff geschaffen hat. Für administrative Funktionen, die bei jeder Gemeinschaft unvermeidlich sind, gibt es Proïstamenoi, eifrige Glieder mit lediglich moralischer Autorität, Diakonoi, im allgemeinsten Sinne von Gemeindedienern, und (nur Phil. 1, 1 um des speziellen Anlasses dieses Briefes willen hervortretend) Episkopoi, den Epimeletai der Alten sowohl in der öffentlichen Verwaltung als bei Privatassoziationen entsprechend, für die Finanzverwaltung. Mit diesem aus den paulinischen Briefen zu entnehmenden Bilde stimmt das Zeugnis der Apostelgeschichte im allgemeinen überein, wenn man nur ihre späteren Vorstellungen von den Presbyteroi reduzirt auf die paulinischen Proïstamenoi, d. h. nicht durch Alter, sondern durch Eifer hervorragende, freiwillig ohne Organisation für das Gemeindewohl wirkende Glieder.

IV. In der folgenden, etwa die Jahre 70—110 umfassenden, Periode entwickelt sich nun die christliche Gemeindeverfassung in ihren lokal verschiedenen Formen. Dabei ist bestimmend einmal die Katastrophe des Jahres 70, welche den Bruch mit dem Judenthum vollendet und auch äußerlich von der römischen Verwaltung darthut; zum anderen die gnostische Bewegung, welche, von Palästina selbst ausgehend, schon im 1. Jahrhundert die christlichen Gemeinden, besonders Kleinasiens, bis in ihre Grundfesten erschüttert. Das eigentlich judenchristliche Element tritt so zurück, daß die Gemeinde Jerusalems nach dem Barkochba-Kriege von ihrem alten legitimistischen Princip einfach zum heidenchristlichen Episkopat übergeht. Das ursprüngliche Christenthum, die Herrenworte erhalten sich am reinsten in den galiläisch-syrischen Gemeinden, als deren Dokumente N. den

Digitized by Google

Jakobus-Brief und die Didache (vor und nach dem Jahre 100) betrachtet. Hier sind bestimmend noch durchaus die wandernden charismatischen Lehrer, etwa den Evangelisten bei Paulus (d. h. Eph. 4, 11) entsprechend, nur viel höher geachtet; daher auch der Apostoltitel ihnen erhalten bleibt. Alttestamentliche Ideen vom Hoheupriesterthum wirken hier schon ein; freilich müssen die Gemeinden auch vor Ausbeutung geschützt werden. Die Episkopoi und Diakonoi spielen daneben eine ganz untergeordnete Rolle als administrative Beamte der Einzelgemeinde ohne sacerdotalen Charakter, freilich eben durch ihre Stellung zuweilen zur Vertretung der Propheten und eben damit zu geistlichen, liturgischen Funktionen berufen. Aus dem Jakobus-Brief ist hiezu die Existenz von Presbytern, wohl noch in dem ursprünglichen Sinne besonders eifriger Glieder, aus deren Zahl man auch die Episkopoi zumeist erwählt haben wird, zu ergänzen. Hier findet also schon eine gewisse naive Annäherung der Titel statt.

Eine andere Gruppe bilden die kleinasiatischen Dokumente, wozu R. die Pastoralbriefe und die Paulus-Rede zu Milet (A.-G. 20) rechnet. In dieser „kirchlichen" Literatur erblickt er den Versuch, die Charismatiker ganz zurückzudrängen und dagegen zur Bewahrung der „reinen Lehre" eine Art apostolischer Tradition zu schaffen. Besonders fein ist, was er hiebei betreffs der Stellung der apostolischen Delegirten, Timotheus und Titus, bemerkt, deren Einführung noch die richtige Erinnerung daran bekunde. Daß Paulus selbst sich nicht damit befaßt habe, Presbyter und Episkopoi einzusetzen, während man später bis zu dieser Fiktion fortschreitend Timotheus und Titus als vermeintliche Bischöfe auf ein niedrigeres Niveau herabdrückte, als ihnen ursprünglich in den Pastoralbriefen zugewiesen war. Diese wohl mehr angestrebte als bereits durchgeführte Verfassung der Pastoralbriefe stellt sich als Übergang von der demokratischen Verwaltung zu der episkopalen Regierung dar. Bereits gibt es ein Presbyterium als Kollegium, für dessen Glieder einerseits sittliche Tadellosigkeit gefordert, denen andrerseits besonderer Schutz gegen leichtfertige Anklage gewährt wird. Der Entgelt, von dem geredet wird, ist freilich noch nicht eine Beamtenbesoldung, sondern die ehrenvolle Zubilligung eines Mehrantheils an den von der Gemeinde für ihre Zwecke — und unter diesen fielen gegenüber den heidnischen Kultgenossenschaften die Opfer weg — aufgebrachten Naturallieferungen. Eifrige Presbyter widmen sich besonders der Lehraufgabe. Daneben steht als ein Amt andrer Art der Episkopat, zunächst für die Verwaltung; dann

Digitized by Google

aber als Garant der kirchlichen Regel und Tradition eine Disziplinargewalt erlangend zugleich mit der Pflicht, die „reine Lehre" gegenüber einer falschen Gnosis zu verfechten, wie auch die Gemeinde nach außen zu vertreten. So nähern sich beide ursprünglich von zwei verschiedenen Punkten, dort der geistlichen Seelsorge, hier der materiellen Verwaltung, ausgehende Ämter, indem sie beide ein ursprünglich keinem von ihnen, sondern den zurückgedrängten Charismatikern zugehöriges Element sich aneignen, die Lehre, theils in der Form regelmäßiger fortlaufender presbyterialer Predigt, theils als außerordentliche disziplinare Unterweisung der Episkopoi. Auch darin berühren sich endlich die Kreise, daß die Episkopoi wohl auf Vorschlag des Presbyteriums und zumeist aus dessen Mitte von der übrigens noch durchaus souveränen, als Quelle aller Autorität erscheinenden Gemeinde gewählt werden. Die ursprüngliche Mehrzahl der Episkopoi, wie sie noch A.-G. 20 erscheint, der Analogie der griechischen Assoziationen entsprechend, reduzirt sich schon in den Pastoralbriefen auf die Einzahl eben um jenes neu hinzutretenden Elementes, der Garantie der reinen Lehre, willen. So verdankt der épiscopat uninominal, wie R. sehr fein diese Stufe im Unterschied von dem sich später daraus entwickelnden épiscopat monarchique nennt, seine Entstehung dem gleichen Bestreben, welches weiterhin zum Primat des einen unfehlbaren Papstes geführt hat. Diese Entwicklung aber ist ebenso etwas dem Christenthum Eigenthümliches, wie die Institution der Presbyterien, neben denen man nach R. keine besondere Gerusia anzunehmen hat, und man muß sich hüten, sie mit den jüdischen und griechischen Parallelen zu vermengen.

In Rom endlich, woher wir aus dieser Periode an dem ersten Petrus-Brief (etwa um das Jahr 80), dem wenig späteren Hebräerbrief und dem an's Ende des 1. Jahrhunderts gehörenden sog. ersten Clemens-Brief ausgiebige Dokumente besitzen, lagen die Verhältnisse insofern anders, als hier nicht Paulus den Grund gelegt hatte, sondern der Universalismus auf jüdisch-alexandrinischem Liberalismus ruhte (ob Petrus in Rom gewirkt, meint R. unentschieden lassen zu müssen). So fand hier die Trennung von der Synagoge unter anderen Bedingungen statt als anderswo; dazu waren die römischen Christen, der Spekulation überhaupt abgeneigt, von dem aufkeimenden Gnostizismus noch nicht so beeinflußt wie die Kleinasiaten. Daher tritt die Lehrfunktion überhaupt zurück. Nach 1. Petr. üben Presbyter in der Mehrzahl die episkopalen Funktionen aus. Hebr. setzt dafür den echt

Digitized by Google

römischen Begriff der Hegumenoi, den Archonten der Diasporasynagoge entsprechend. Aus 1. Clem. aber lernen wir diese römischen Beamten nicht sowohl den Presbytern, als vielmehr den Episkopoi Korinths gleichstellen, bei denen hier das rituelle Moment schärfer hervortritt. Die korinthische Gemeinde ist noch nicht, wie die Kleinasiaten, zum episcopat uninominal fortgeschritten, und die Römer sehen darin nicht etwa einen Mangel ihrer Verfassung. Vielmehr ist gerade ihr nachmals als erstes römisches Bischofschreiben gewertheter Brief im Namen der Gesammtgemeinde geschrieben. So sehr man auch hier priesterlich zeremonielles Wesen und apostolische Konstitution in Kirchenverfassungsfragen betont, so sehr man sich auch andrerseits um auswärtige Gemeinden kümmert, es fehlt doch noch ganz der katholische Gesichtspunkt einer über den einzelnen Gemeinden stehenden einheitlichen bischöflichen Verfassungsorganisation.

V. Das letzte Kapitel endlich schildert das Herannahen des monarchischen Episkopates in den kleinasiatischen Gemeinden, auf Grund der Briefe des Ignatius und Polykarp, bei denen R. seine früheren Forschungen wieder aufnimmt und mit Recht betont, daß Ignatius uns mehr sein Ideal, als den wirklichen Thatbestand in den damaligen Gemeinden darlege. Es ist die Bedrohung der kirchlichen Einheit durch allerlei falsche Lehrmeinungen, welche ihn veranlaßt, einen möglichst engen Anschluß an den Bischof als Garanten der echten Tradition zu fordern; seine Autorität ist die Autorität der Kirche und nimmt darum die Autoritäten der Presbyter und Diakonen völlig in sich auf. Das Presbyterium ist nur Rath des Bischofs; ein Konflikt zwischen beiden für Ignatius kaum denkbar. Dies ist aber eine spezifisch kleinasiatische Entwicklung: weder in Philippi ist es so, noch zu Rom. Noch fehlt auch dem kleinasiatischen Episkopat die autonome Disziplinargewalt, der katholische Charakter, die Begründung auf die apostolische Succession. Diese Gedanken kommen erst aus dem Abendland — damit eröffnet uns R. die Perspektive in die weitere dem 2. Band vorbehaltene Entwicklung, welche die Ausbildung des die ganze Kirche gleichmäßig umfassenden altkatholischen Episkopates auf Grund der hier skizzirten ursprünglichen Anfänge darzulegen bestimmt ist.

Sollen wir endlich dieser gedrängten Inhaltsangabe noch ein paar kurze Bemerkungen hinzufügen, so scheinen uns, von den vielen feinen Einzelbeobachtungen ganz abgesehen, besonders beachtenswert die Grundgedanken: 1. daß während des ganzen ersten Jahrhunderts

Digitized by Google

die Gemeinden als völlig autonom erscheinen; 2. daß sich nur langsam aus deren freiwilliger Repräsentanz eine abgeschlossene Korporation des Presbyteriums entwickelt; 3. daß es daneben von Anfang an besondere Beamte gab, die freilich wohl stets zu der Gemeindevertretung in näherem Verhältnis standen und innerhalb derselben besonderen Einfluß erhielten; 4. daß hierbei die Verdrängung des charismatischen Elementes eine besondere Rolle gespielt hat; 5. daß diese Entwicklung sich am frühesten auf den durch die gnostische Bewegung zuerst aufgeregten Boden Kleinasiens vollzogen hat, während Rom erst lange sich konservativ hielt, dafür aber schon längst die Theorien ausgebildet hatte, die jener Bewegung erst zu ihrem durchgreifenden Erfolge verhelfen sollten. Die feinere Detailausführung mag manchmal Zweifel erregen, z. B. den Jakobus-Brief, der nur einmal kurz die Presbyter erwähnt, überhaupt als Quelle für die Verfassungsfragen auszunutzen und nun in der Weise, daß er mit der Didache, die von Presbytern überhaupt nichts weiß, gepaart wird zu gegenseitiger Ergänzung, ist äußerst gewagt, ganz abgesehen von der Frage, ob man R.'s Ansätzen für diese Literatur immer beipflichten kann. Aber wenn man auch an manchen Punkten sich wird bescheiden müssen, weniger wissen zu können, als was R. uns bieten zu können glaubte; man muß ihm auf das Höchste dankbar sein, daß er uns einmal diese Entwicklung so vorgeführt hat, an der man im einzelnen weiter modeln mag, die man aber als Ganzes als den Ertrag der gesammten neueren Arbeit auf diesem Gebiete, wie sie von Seiten der Historiker besonders Mommsen, Foucart u. A., seitens der Theologen vor allem Hatch und Harnack, geleistet haben, anzuerkennen haben wird. Meint aber jemand, dies nicht thun zu können, weil allzuviel Phantasie darin stecke, so ist dem entgegenzuhalten, daß es ohne diese überhaupt in der Geschichte nicht abgeht und am allerwenigsten auf neutestamentlichem Gebiete, wo die geringe Zahl der Quellen, die kaum eine Vermehrung erhoffen läßt, trotz des schon darauf verwandten Scharfsinnes vieler Jahrhunderte zu immer neuen feineren Kombinationen herausfordert, die mindestens denselben Werth haben, wie die sog. uralte Tradition, da diese zuletzt sich auch nur als Kombination erweist.

v. Dobschütz.

Digitized by Google

Sancti Aureli Augustini Confessionum libri tredecim rec. et comm. crit. instr. Pius **Knöll.** Vindob., F. Tempsky. 1896. XXXVI, 396 S. M. u. d. T.: Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum editum consilio et impensis Academiae Litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XXXIII (Sectio I, Pars I).

So viel Auguſtin's großartige Autobiographie zu allen Zeiten geleſen, ſo oft ſie auch ſchon edirt worden iſt, noch immer fehlte es an einem kritiſchen Text. Die Mauriner haben zwar in ihrer gründlichen Weiſe Großes für die Herſtellung eines guten Textes geleiſtet, und auf ihrer Arbeit beruhten auch alle folgenden Ausgaben. Aber inzwiſchen ſind nicht nur unſere Hülfsmittel beträchtlich vermehrt worden; die lateiniſche Sprachwiſſenſchaft hat gerade in letzter Zeit enorme Fortſchritte gemacht und einem Editor ganz neue Principien vorgeſchrieben. Formen, die man früher unbedingt als Schreibfehler getilgt hätte, werden jetzt bevorzugt; ja, man hat zuweilen den Eindruck, daß etwas darin geſucht wird, unregelmäßige Formen zu begünſtigen. Aber nicht nur um ſolche grammatiſche Quisquilien handelt es ſich. Auguſtin's Schriften haben ſich, vielleicht mehr als andere gleichartige, dogmatiſche Korrekturen gefallen laſſen müſſen. Es hat ſich an ihrem Text im Kleinen wiederholt, was wir am Auguſtinismus im Großen beobachten können: So hoch der doctor ecclesiae verehrt ward, ſo wenig ertrug man doch ſeine wunderbar tiefen Gedanken. Was bei ihm perſönlich als religiöſes Paradoxon begreiflich iſt, ward als dogmatiſche Formel anſtößig. Nur ein verkürzter Auguſtinismus iſt kirchlich acceptirt worden; je länger, je mehr hat man daran abgebröckelt; und wie man ihm in unglaublicher Verwirrung Schriften des Pelagius beilegen konnte, ſo lehrt man jetzt in ſeinem Namen — pelagianiſch. Dieſe Textkorrekturen gehen theilweiſe in ſehr alte Zeit zurück. Von den 14 von Knöll benutzten Handſchriften des 7.—11. Jahrhunderts ſind beſonders B. P. Q. hiervon beeinflußt; andere aus der eigenartigen, an Wiederholungen reichen Diktion des Auguſtin und aus den Abweichungen ſeines lateiniſchen Bibeltextes von der ſpäteren Vulgata ſich herleitende Fehler finden ſich zahlreich auch in dem von den Maurinern beſonders bevorzugten Codex Corbeiensis (jetzt Parisinus 12224 = H), der übrigens, was in der Vorrede hätte angemerkt werden ſollen, ſchon in den älteſten Kloſterkatalogen nachweisbar iſt (ſ. Becker, Catal. bibl. ant. no. 55, 21; 79, 3; 136, 15). Kn. glaubt demgegenüber in dem cod. Sessorianus 55, jetzt: 2099 Saec. VII/VIII wie den

Digitized by Google

älteſten, ſo auch den beſten Zeugen zu beſitzen, dem er auch gegen das vereinte Zeugnis aller anderen Handſchriften folgt, oft gewiß mit Recht; zuweilen wird man aber zweifelhaft ſein, ob nicht zumal in grammatiſchen und orthographiſchen Dingen ſeine Autorität zu blindlings befolgt iſt [1]). Auch mit dieſem Hilfsmittel kommen wir nun freilich nach Kn. nur bis zu einem Archetypus, der durch manche Fehler entſtellt war, ſo daß die Konjektur nachhelfen muß. Kn. hat dies mit viel Geſchick an mehreren Stellen verſucht, und man wird ihm Recht geben müſſen, wenn auch angeſichts der ſelten reichen Überlieferung zunächſt große Zurückhaltung geboten erſcheint. Ja vielleicht wird man auf dieſem Wege noch etwas weiter gehen müſſen, wenn nicht von anderer Seite Hülfe kommt. Die große Menge von Auguſtin-Handſchriften macht es begreiflich, daß Kn. ſich auf die erſten 10 Jahrhunderte beſchränkte; andrerſeits läßt ſie doch die Möglichkeit noch offen, daß (wie Kn. dies ſelbſt betreffs des jüngeren cod. Vindob. 712 [W], der oft mit S allein geht, zeigt) ſich doch noch unter den ſpäteren Handſchriften die Abſchrift eines älteren reineren Textzeugen findet. Doch dies iſt vielleicht nur ein frommer Wunſch, dem gegenüber einſtweilen beſtehen bleibt, daß dieſe neue Ausgabe im Wiener Corpus einen weſentlichen Fortſchritt bedeutet, in dem Kn. es ſich auch hat angelegen ſein laſſen, durch ſorgfältige Interpunktion das oft recht ſchwierige Verſtändnis zu erleichtern. Möge die neue Ausgabe zu erneutem Studium der wichtigen Schrift anregen, zu der wir in A. Harnack's kürzlich erſt wieder neuaufgelegtem Vortrag eine ſo werthvolle Einführung beſitzen. v. D.

Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiſer durch die Geſchichtswerke des europäiſchen Mittelalters bis 1500. Von **Aug. Potthaſt.** Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. I. II. Berlin, Weber. 1896. CXLVII, 1749 S.

Mit überraſchender und allerſeits mit lebhafter Freude begrüßter Schnelligkeit iſt der Druck der zweiten Auflage dieſes monumentalen, für den Erforſcher mittelalterlicher Geſchichte, welcher Nationalität er auch angehöre, unentbehrlichen Werkes Dank der Energie und Arbeitskraft ſeines Urhebers vollendet worden. Was der in dieſer Zeitſchrift (76, 279 ff.) beſprochene, vor noch nicht Jahresfriſt erſchienene erſte

[1]) Beſonders ſtörend wirkt die Lesart von S de diuina domo ſtatt de uicina domo in der Bekehrungsgeſchichte 8, 12, 29.

Digitized by Google

Halbband verhieß, ward in vollem Umfange gehalten. Das Werk ist fast auf's Doppelte, von 1010 — oder richtiger von 926 Seiten, denn das einleitende Verzeichnis der Sammelwerke, das in der ersten Auflage 94 Seiten füllte, ist in der zweiten Auflage getrennt paginirt — auf 1749 Seiten angewachsen, und, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, dieser Zuwachs ist zumeist dem Kern des Werkes, dem Schriftenverzeichnis, zu gute gekommen. Es umfaßt in der neuen Form 1127 Seiten gegen 479 der älteren, ist also auf weit mehr als das Doppelte gestiegen. Die 120 Bogen großen Formats und zum großen Theil engen und engsten Druckes, ausschließlich gefüllt mit kompendiösesten, sachlichen, in der Korrektur die äußerste Sorgfalt erheischenden Notizen, binnen Jahresfrist durch die Presse gehen zu lassen, war wirklich eine Leistung, die besonderer Anerkennung und besonderen Dankes werth ist.

Der unbestrittene Werth und die großen Verdienste von Potthast's Arbeit sind in Winkelmann's oben angezogener Besprechung gebührend hervorgehoben und warm anerkannt worden. Ich kann mich dem dort Gesagten nur anschließen, wenn ich nicht wiederholen will. Wenn Einiges anders gewünscht wurde, so wird das ja eine Empfindung sein, die jeden fleißigen Benutzer eines solchen Werkes in Kleinigkeiten und Nebendingen gelegentlich ergreifen wird. Mir würden im Verzeichnis der Sammelwerke „für einzelne Länder und einzelne historische Personen" kleine Änderungen erwünscht sein. Die Rubrik Scriptores rerum Gothicarum, Langobardicarum etc., die in der alten Form drei, in der neuen vier Werke aufzählt, könnte wegfallen. Andrerseits würde ich für richtig halten, eine neue Gruppe Scriptores rerum Norvegicarum et Islandicarum zu bilden. Die Geschichte Norwegens und seiner Nebenländer ist im Mittelalter von der Dänemarks und Schwedens viel schärfer getrennt als in der neueren Zeit. Es ist kein Grund vorhanden, G. Storm's Monumenta historica Norvegiae latine conscripta unter Schweden aufzuführen, während die übrigen Sammlungen zur norwegischen und isländischen Geschichte unter die Scriptores rerum Danicarum et septentrionalium eingereiht sind[1]). Die Abtheilung: „Sammlungen für einzelne deutsche Länder" hätte bei den Erläuterungsschriften eine andere topo-

[1]) Durch eine Verstellung sind die beiden Aufsätze in Dansk Hist. Tidsskrift 5. Række 3, 333 und 6. Række 2, 359 zu F. Jónsson gerathen, während Kr. Erslev der Vf. ist.

Digitized by Google

graphiſche Eintheilung innehalten oder von einer ſolchen ganz abſehen können. Rubriken wie Öſterreich (ganz Deutſch-Öſterreich) und Oldenburg, Preußen (das ganze jetzige Königreich) und Braunſchweig nehmen ſich nicht gut nebeneinander aus. Die Lauſitz wird geſondert aufgeführt, während z. B. Schleſien, Niederſachſen, Provinz Preußen fehlen. Wenn hier eine Eintheilung durchgeführt werden ſollte, hielt ſie ſich wohl beſſer an die mittelalterlich bedeutungsvollen Einheiten[1]).

Nachträge oder Berichtigungen beizubringen, hat der Vf. dem Recenſenten ſo ſchwer gemacht, wie es in derartigen Werken überhaupt nur ſein kann. Vermißt man etwas, ſo iſt man nicht ſicher, daß es ſich nicht doch an einer Stelle findet, wo man es auch hätte ſuchen können oder ſollen[2]). Ich vermiſſe die Anteckningar om tilldragelser under åren 1202—1288, die Klemming in den Danske Samlinger for Historie etc. 1, 5, 370 ff. veröffentlichte. Aufgefallen iſt mir, daß der Artikel Berthold (Bertholdus, discipulus Herimanni Augiensis), abgeſehen von den nöthigen Nachträgen, wieder in der gleichen Geſtalt wie in der alten Auflage erſcheint. Es heißt an dieſer Stelle: „Ausg.: Urstisius, Germ. histor. illustr. 1, 341—378. — Ussermann in Prodromus Germaniae sacrae mit Herimannus Augiensis. I. — Mit Ausſcheidung deſſen, was Bernold gehörte (da wir Berthold's Werk nur aus einer großen Kompilation kennen) trefflich ap. Pertz., Mon. ser. 5, 264—326" u. ſ. w. Wer das lieſt, gewinnt die Vorſtellung, als wenn bei Wurſteiſen und Uſſermann dasſelbe und vielleicht noch etwas mehr gedruckt wäre, als wir in der Monumentenausgabe unter Berthold's Namen finden. Das iſt ja aber nicht der Fall. Urſtiſius bringt nicht den Berthold, ſondern das, was wir als Bernold bezeichnen, und was unter dieſem Namen Mon. Scr. V, 427—467 (von 1055 ab) gedruckt iſt. Bei Uſſermann (Prodromus 1, 251—258) findet ſich nur Berthold's kurzgehaltene Fortſetzung des Hermann von Reichenau, wie ſie auch Urſtiſius 1, 336—338 bringt, und zwar als Wiederabdruck dieſer letzteren Ausgabe (auch neu gedruckt Mon. Scr. 13, 730—732). Urſtiſius und Uſſermann gehören alſo in eine Aufzählung der Berthold-Ausgaben nicht

[1]) Zur Rubrik Württemberg möge auf G. Boſſert's Schriftchen „Drei pia desideria für die württembergiſche Geſchichtsforſchung" und auf Stälin's Aufſatz im Staatsanzeiger, Beilage Nr. 8 vom 25. Mai 1887 hingewieſen ſein.

[2]) Vgl. des Vf. Schlußwort 2, 1749.

Digitized by Google

hinein. Und das Gleiche ist, mit der einzigen Ausnahme von Migne's Patrologia, der Fall mit den weiteren Ausgaben, die noch aufgezählt werden. Bouquet, Recueil 11, 23—28 ist nur ein Auszug aus dem Wurfteisen'schen Druck des Bernold, und denselben Charakter trägt das, was in der Vita s. Gregorii VII. in den AA. SS. Boll. Mai. 6, 143—48 und als Gesta Gregorii VII. bei Bouquet, Recueil 14, 548—564 gedruckt ist (Urstisius 1, 345 ff.), sowie das, was Bouquet, Recueil 14, 674—687 als Gesta Urbani II. bringt (Urstisius 1, 361 ff.) Auch die von Potthast angezogenen Emendationen Öfele's (Scr. rer. Boicarum 1, 644) sind Emendationen zu Bernold, nicht zu Berthold. Statt der sieben, acht oder neun Druckstellen, die unter „Ausgaben" Berthold's aufgeführt sind, waren also nur zwei zu nennen, die übrigen waren, außer Ussermann's Prodromus, auf den Artikel Bernold zu übernehmen, wo sie jetzt fehlen. Der Artikel Bertholdus, Chronici Herimanni continuatio codicis Sangallensis auctore ut videtur Bertholdo führt die Ausgaben von Urstisius und Ussermann richtig an.

Daß sich derartige Unkorrektheiten leicht einschleichen und, einmal eingedrungen, leicht verbergen können, ist klar. Sie können keinen Grund abgeben, dem Werke mit seinen nach Hunderttausenden zählenden Einzeldaten den höchsten Grad erreichbarer Zuverlässigkeit abzusprechen. Wir können stolz sein, daß gerade deutscher Gelehrtenfleiß ein solches Werk zu Stande brachte, und schulden dem Verfasser entsprechenden Dank und Anerkennung. Dietrich Schäfer.

Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirthschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte von **Alfred Doren**. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. 12, Heft 2.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. XII, 220 S.

Der Vf. gibt eine eindringende Untersuchung über die Kaufmannsgilde, die er nicht nur in ihrer rechts- und verfassungsgeschichtlichen, sondern auch in ihrer wirthschafts- und sozialgeschichtlichen Bedeutung zu erfassen sucht. Dadurch namentlich unterscheidet sich dieses Buch von dem kurz vorher erschienenen größeren Werke Hegel's über Städte und Gilden, mit dem es sich sonst in Bezug auf das Forschungsgebiet vielfach deckt und mit dem es auch in den Resultaten öfter zusammentrifft. D. begnügt sich nicht mit der Konstatirung der quellenmäßig gesicherten Thatsachen, sondern sucht in den inneren Zusammenhang

Digitized by Google

der Dinge einzudringen. Wohlthuend berührt die unbefangene Würdigung der Verdienste K. W. Nitzsch's, dessen Arbeiten über die Gilden den Ausgangspunkt und meist zugleich den Angriffspunkt der neueren Literatur über diesen Gegenstand bilden. In Kap. I gibt Vf. einen Überblick über die Organisation der Gesellschaft von den dunkeln Zeiten des Mutterrechts bis zu den karolingischen Gilden. Vom Mutterrecht, der Urmutter und der Gruppenehe anzufangen, galt eine Zeit lang und gilt zum Theil noch heute für manche jungen Rechts- und Wirthschaftshistoriker als unvermeidlich. Der Werth solcher Anknüpfung historischer Ausführungen an jene zweifelhaften Urzustände erscheint mir mehr als problematisch. Auch wo Vf. über die germanischen Gilden im allgemeinen handelt (§ 2), findet sich manches Bedenkliche. Das Operiren mit allgemeinen Begriffen und abstrakten Vorstellungen in der Erörterung von Zuständen, von denen wir nur sehr mangelhafte Kenntnisse haben, verführt zur Unklarheit und Willkürlichkeit. Wenn Vf. den Unterschied zwischen der Stellung der Städte in den ältesten germanischen Reichen und der im ehemaligen Römerreiche S. 11 so charakterisirt, daß „die Stadt als solche mit ihrem centralisirten Geldverkehr jetzt herabsank zu einem bedeutungslosen Organ germanischer extensiver Naturalwirthschaft", so ist diese Formulirung eines in seinem Kerne vielleicht richtigen Gedankens doch recht anfechtbar. Auch die Ausführungen auf S. 14 erregen Bedenken. Karl d. Gr. unterdrückt die Schutzgilden. Dann wieder läßt die grenzenlose Anarchie und Zerrüttung unter den späteren Karolingern jene Keime genossenschaftlicher Bildungen nirgends zur Blüte und Reife gedeihen. Erst der „große wirthschaftliche und politische Aufschwung" Deutschlands unter den sächsischen Ludolfingern, „die Konsolidirung aller politischen und sozialen Verhältnisse im 10. Jahrhundert" ließen neue genossenschaftliche Bildungen in's Leben treten. Der Vf. hat hier die Kaufmannsgilden im Auge. Aber was berechtigt uns, die Anfänge dieser Gilden gerade in diese Zeit zu setzen? In Kap. II sucht der Vf. Stellung zu nehmen in der vielumstrittenen Frage über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung und den Antheil der Gilden daran. Festeren Boden fühlen wir unter den Füßen im III. Kap., welches den Kern des Buches bildet. Es enthält Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde. Hinsichtlich der geographischen Ausbreitung der Gilde entscheidet D. sich für die Meinung derer, welche das Vorkommen der Kaufmannsgilde in Süddeutschland leugnen: Norddeutschland im weitesten Sinne, Nordfrank-

Digitized by Google

reich und England sind der Boden, auf dem diese eigenthümliche Bildung verbreitet ist. Einen Grund für diese lokale Beschränkung kann D. ebenso wenig angeben, wie andere Forscher. Ansprechend aber ist die Vermuthung, daß der Einfluß der See und vielleicht der Normannen hier mit maßgebend gewesen sei. In einzelnen Abschnitten wird dann über die Gilden in St. Omer, Valenciennes, Paris und Rouen, Köln, Dortmund, Goslar, Stendal, Göttingen und Kassel gehandelt. Der Vf. hat hier auf verhältnismäßig kleinem Raume auf Grund eingehender Quellenstudien meist scharfe und treffende Darstellungen der Gilden, ihrer Entwicklung und ihrer Bedeutung für die Verfassung und das Wirthschaftsleben der einzelnen Städte gegeben. Daß bei einem so großen Umfange des Quellengebietes sich Irrthümer im Einzelnen finden, ist an sich nicht zu hoch anzurechnen. Aber zu bedauern ist es, daß die Geschichte der Goslarer Gilde geradezu unbrauchbar geworden ist durch einen Irrthum des Vf.'s über das Alter des überlieferten Gildestatuts. Er setzt es — doch wohl nur durch ein Versehen — in das Jahr 1200, während es dem 15. oder frühestens dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört. Von dem übrigen Inhalte dieses Kapitels hebe ich nur noch die interessanten Ausführungen über die Entwicklung des Begriffes Innung hervor und die hübsche Darstellung der Gilden in England. Ein ausführlicher, zusammenfassender Überblick füllt das IV. Kapitel. Den Schluß bilden zwei Anhänge, Tabellen zur Geschichte der Kölner Gilde und Urkunden zur Geschichte der Kasseler Gilde enthaltend. Von Einzelheiten ist noch ein Mißverständnis auf S. 49 zu berichtigen. Dort wird der Regensburger Schied König Rudolf's von 1281 angeführt, worin es heißt: „die burgär, die daz lant bowent und die strazze und daz wazzer". Vf. meint dazu, „bowent" scheine keinen Sinn zu geben, und will dafür „bevarend" oder Ähnliches setzen. Der Text, wie er ist, gibt aber einen guten Sinn, denn „die Straße bauen", ein Land bauen, ist ein nicht seltener Ausdruck im älteren Deutsch; es bedeutet darin bauen soviel wie versari in, frequentare. Das treffliche Glossarium von Haltaus gibt S. 106 ff. hinreichende Belege, die sich leicht vermehren ließen. Aber auch jedes altdeutsche Wörterbuch hätte genügende Auskunft gegeben. Es muß immer wieder davor gewarnt werden, Texte für unverständlich und verderbt zu erklären, bevor die für die Erklärung vorhandenen Hülfsmittel erschöpft sind. Der räthselhafte campanaz fusor (S. 83) aus der Kölner Gildeliste hätte auch vor Hoeniger's trefflicher Ausgabe dieses Dokumentes bei Bekanntschaft mit einer sehr

Digitized by Google

gewöhnlichen Abkürzung in einen campanarum fusor verwandelt werden sollen. K. Zeumer.

Württembergische Geschichte. Von **Eugen Schneider.** Stuttgart, J. B. Metzler. 1896. VI, 590 S.

Der Vf. hat sich durch seine kurze, gehaltreiche, geschickt angelegte und viel Neues bietende württembergische Reformationsgeschichte (1887) und eine Reihe Abhandlungen einen sehr geachteten Namen unter den schwäbischen Geschichtsfreunden erworben. Sein scharfer Blick, sein ungetrübtes Urtheil und seine Gabe knapper Darstellung, wie seine Stellung am kgl. Haus- und Staatsarchiv ließen ihn in erster Linie berufen erscheinen, „eine für weite Volkskreise bestimmte und doch auf möglichst umfassender Kenntnis der Quellen beruhende Darstellung der württembergischen Geschichte", welche bisher fehlte, zu schaffen. Diese Aufgabe hat der ehemalige Theologe nach allgemeinem Urtheil glücklich gelöst. Bis zum 16. Jahrhundert konnte er den großangelegten Werken von Chr. Fr. und Pr. Fr. Stälin wie der Ährenleser den Schnittern folgen, wie Schn. selbst dankbar anerkennt. Für die neuere Zeit gab es neben dem alten Sattler und dem wackern Pfaff nur Einzeldarstellungen, während Sybel und Treitschke die württembergische Geschichte im Rahmen der Geschichte des Deutschen Reiches behandelten, ohne über die archivalischen Quellen in dem Maße zu verfügen, die dem Vf. zu Gebot standen, der noch dazu wichtige Familienpapiere benützen konnte, was ihm die Möglichkeit gab, da und dort jene Meisterwerke, besonders Treitschke zu berichtigen, während er sich mit dem vaterländischen Geist, der durch jene Werke weht, völlig einig weiß.

Wenn Schn. als Gegenstand seiner Arbeit „die Geschichte des württembergischen Staats" bezeichnet, so hat er sich sichtlich bemüht, dem Gegenstand gerecht zu werden. Mit Recht hat er die Geschichte der Grafschaft auf 101 Seiten zusammengedrängt. Nach dem Gefühl des Ref. durfte er sich von seinem Gesichtspunkt aus sogar die ersten vier Seiten über die Urzeit bis zum Auftreten des ersten Herrn von Württemberg schenken. Ebenso hat er das Richtige getroffen, wenn er der Zeit von Karl Alexander bis zum Abschluß der Verfassung des Königreichs unter Wilhelm I., also einem Zeitraum von noch nicht 100 Jahren ein Viertel des ganzen Buches widmete. Denn hier liegt der Schwerpunkt der Geschichte des Staates Württemberg; hier tritt die ganze Unhaltbarkeit der alten Verfassung, die schon früher

Digitized by Google

Kämpfe genug verursacht hatte, besonders unter Herzog Friedrich I. mit ihrem Dualismus des fürstlichen Regiments und der ständischen Rechte, wie die Nothwendigkeit, aber auch die Schwierigkeit einer neuen Verfassung für den stark vergrößerten Staat mit neuen, vielfach heterogenen Bestandtheilen hervor. Hier galt es, besonders auch Treitschke's an sich ganz berechtigten Standpunkt gegenüber Licht und Schatten gerecht zu vertheilen, was Schn. mit aller Pietät gegen den großen Meister gethan hat, ohne daß man ihm württembergisches Krähwinklerthum vorwerfen darf. Vgl. z. B. S. 429 ff. 487 Anm. Auch sonst hat Schn. die Entwicklung des Staates Württemberg in den grundlegenden Verträgen, Hausgesetzen und Erbvergleichen der Herrscher, den Landesordnungen nach den verschiedensten Seiten des Staatslebens und seinen Geschicken in den Stürmen der Zeit genau verfolgt, besonders auch die Rechte der Landstände, ihre Begründung unter Eberhard im Bart, ihre Erweiterung unter Fürsten, welche des landständischen Kappzaums stark bedürftig waren, und ihre lähmende Wirkung auf die Gestaltung eines modernen Staates und endlich das verzweifelte Ringen der Landschaft um ihre überlebten Rechte. Der Gegenstand selbst muß auch über die Grenzen Schwabens hinaus fesseln und lohnt die Mühe des Forschers. Denn die landständischen Rechte des Herzogthums Württembergs haben Ihresgleichen nicht auf dem Festland, auch die Parallele Englands trifft nicht ganz zu. Aber manchmal empfängt der Leser doch den Eindruck, daß die Geschichte des Staates ganz sachte sich in die altgewohnte Fürstengeschichte verwandle. Schon die Gliederung des Stoffes nach der Reihe der Grafen, Herzoge und Könige erinnert an die alte Methode. Dann und wann wäre die Anordnung wohl eine andere geworden, wenn das oberste Princip, „Geschichte des Staates", strenger durchgeführt worden wäre, selbst wenn die Theilung der Abschnitte nach der Regierungszeit der Herrscher beibehalten werden sollte. Bei der Geschichte der Grafschaft hätte sich dann eine genauere Angabe des ursprünglichen Umfangs derselben gelohnt, als die S. 9 gegebene: „sie erstreckte sich namentlich auf die Gegend zwischen dem untern Remsthal und den Fildern". Eine Prüfung von Baumann's Begrenzung wäre wohl angezeigt gewesen, wenn sie auch wohl im wesentlichen mit Übereinstimmung geendet hätte. Ebenso kann die Gründung der Landvogteien in Schwaben für die Grafschaft Württemberg als Staatswesen nicht ohne Bedeutung gewesen sein, wie die Erwerbung der einen und andern Landvogtei durch

Digitized by Google

die Grafen. Endlich wäre es dankenswerth gewesen, zu zeigen, welche Wirkung die Eingliederung des Herzogthums in das große österreichische Staatswesen nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich auf den Staat Württemberg hatte, z. B. was auf dem Gebiet der Gesetzgebung neugeschaffen wurde. Jene freilich nur vorübergehende Verbindung hat doch auch in einzelnen Stücken wohlthätig gewirkt, z. B. in neuen Ordnungen auf der Hochschule, wenn Ref. nicht irrt, auch im Forstwesen, in der Städteverwaltung. Wenigstens beginnen die geschriebenen Stadtrechnungen von Kirchheim und Wildberg mit dem Jahr 1524, was kaum zufällig sein dürfte. Damit fiele auf eine dem Schwaben sonst sehr unsympathische Periode ein neues Licht, das für die Geschichte des Staates Württemberg nicht unwichtiger sein dürfte als manche Episode aus dem Leben seiner Herrscher. Sodann hat der Verfasser im Grund nur die Geschichte des zum Königreich erweiterten alten Württembergs gegeben. Der Staat Württemberg aber umfaßt heutzutage ein fast ebenso großes neues Gebiet, das mit den alten Grafen und Herzogen lediglich nichts zu thun hat. Schn. hat nach der Vorrede selbst gefühlt, daß sich der Inhalt seines Buches nicht ganz mit dem deckt, was der Gegenstand seiner Darstellung sein sollte. Er ist uns die Geschichte von Neuwürttemberg schuldig geblieben. Mag eine solche bei der von Schn. mit Recht geltend gemachten großen Ausdehnung des Stoffes und dem Mangel an Einheitlichkeit schwierig sein, — ein Mann, der, wie Schn., die Gabe der knappen Darstellung, der übersichtlichen Anordnung und der scharfen Beurtheilung besitzt und so nahe an der Quelle des Staatsarchivs sitzt, wohin fast alle Quellen der Geschichte Neuwürttembergs zusammengeschleppt sind, ist am ersten berufen, in einem 2. Band diese Aufgabe zu lösen. Diese Wünsche des Ref. können dem hohen Werth des Buches ebenso wenig Eintrag thun, als die wenigen Provinzialismen, die sich noch finden, oder kleine Flüchtigkeiten. So ist z. B. S. 24 Z. 14 nicht verständlich, wer Herzog Heinrich ist, und S. 81 Z. 16 wird der Leser Markgraf Albrecht zunächst in Baden suchen. Dort wäre „von Kärnthen", hier „von Brandenburg" zu ergänzen gewesen. Die große Sorgfalt, mit der Schn. gearbeitet, beweisen besonders die schönen, scharf gezeichneten Charakterbilder der württembergischen Herrscher, wie z. B. das des Herzogs Christoph, des fremdartigen Herzogs Friedrich I., des gleichnamigen Königs und Wilhelm's I., besonders aber die interessante Parallele zwischen Herzog Ulrich und Karl Eugen, S. 375. Sehr schön ist die ungemeine Thätigkeit des Königs Friedrich

Digitized by Google

geschildert, der mit unsäglicher Mühe die heterogenen Elemente seines Reichs zusammenschweißt und neue Ordnung schafft, aber fast erschütternd der tiefe Gegensatz zwischen Vater und Sohn. Ganz besonders dankenswerth ist die klare Schilderung der Leiden des Dreißigjährigen Krieges, der Bourbonischen Raubzüge und der Napoleonischen Zeit, aber auch der inneren Kämpfe unter Karl Eugen und den beiden ersten Königen. Ist das Buch zunächst für weite Volkskreise bestimmt, so wird auch der Fachmann es als treffliches Hülfsmittel willkommen heißen, das auch ein gutes Register bietet.

G. Bossert.

Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714. Von **Adolf Köcher**. Zweiter Theil (1668—1674). (Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. Bd. 63.) Leipzig, S. Hirzel. 1895. VIII u. 695 S.

Von dem 1884 erschienenen 1. Bande, der seiner Zeit in dieser Zeitschrift (53, 523 ff.) ausführlich besprochen ist, unterscheidet sich der vorliegende 2. Band in mehrfacher Weise. Erstens nimmt der urkundliche Theil einen weit größeren Raum, fast die Hälfte des ganzen Bandes, ein. Es kommt dieses daher, daß dem Vf. zu den Akten des Hannoverschen Staatsarchivs, die naturgemäß die Hauptgrundlage seiner Arbeit bilden, Ergänzungen von zwei Seiten her, von Paris aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und von Rom aus dem vatikanischen Archiv der Propaganda, zugegangen sind, und daß er sich entschlossen hat, das auf diese Weise bereicherte Material, welches ihm für zwei gerade besonders interessante Gegenstände, für die Beziehungen des braunschweigischen Hauses zu Frankreich und für die Organisation der kirchlichen Verhältnisse in dem damals von einem katholischen Herzoge regierten Fürstenthum Hannover, zu Gebote gestanden hat, fast vollständig zu veröffentlichen, während er sich im übrigen ebenso wie früher darauf beschränkt hat, nur einzelne besonders wichtige Stücke mitzutheilen. Ferner sind diese „archivalischen Analekten" jetzt anders geordnet. Die frühere, wie uns schien, wenig übersichtliche Eintheilung nach der Beschaffenheit der Dokumente (Verträge und Vereinbarungen, Protokolle, Instruktionen, Relationen und Gutachten, staatliche und Privatkorrespondenzen) ist fallen gelassen und dafür, jedenfalls weit zweckmäßiger, eine Sonderung nach den drei Hauptgegenständen, auf welche sich dieselben beziehen (Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Geschichte des apostolischen Vikariats in Hannover und auswärtige

Digitized by Google

Politik des braunschweigischen Hauses) vorgenommen, und innerhalb jeder Gruppe die Urkunden, Akten und Briefe in chronologischer Ordnung zusammengestellt worden. Endlich aber hat der Vf. jetzt neben der auswärtigen Politik und den Familienverhältnissen des fürstlichen Hauses, welche in dem 1. Bande fast allein berücksichtigt waren, auch die inneren Verhältnisse der braunschweigischen Fürstenthümer, die Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung und die durch die Thronbesteigung eines katholischen Fürsten in dem einen derselben dort veranlaßten kirchlichen Neuerungen behandelt. Eine Folge davon ist freilich, daß er seine Darstellung nicht so weit zeitlich hat führen können, als er eigentlich beabsichtigt hatte, statt von 1668 bis 1688 reicht sie nur bis 1674, und es läßt sich daher schon jetzt voraussehen, daß er seine Aufgabe nicht in den ursprünglich in Aussicht genommenen vier Bänden wird bewältigen können.

Auch dieser Band ist mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit gearbeitet und ist reich an neuen Ergebnissen. In dem ersten (6.) Buche wird kurz geschildert, wie es auch in den braunschweigischen Territorien den Fürsten gelungen ist, die Macht der Stände zwar nicht zu beseitigen, aber mehr und mehr zu beschränken und unwirksam zu machen; wie namentlich Herzog Johann Friedrich, der überhaupt als der bedeutendste unter den vier Brüdern hervortritt, in Hannover schon ein fast absolutes, von ihm selbst geleitetes Regiment begründet hat, und wie auch die Verwaltung allmählich in einer den Anforderungen des modernen Staates entsprechenderen Weise organisirt worden ist. Der weitere Theil dieses Buches behandelt dann sehr ausführlich die Einrichtung der katholischen Kirche in Hannover und die von dort aus versuchte Propaganda im übrigen Norddeutschland und in Dänemark. Es wird zunächst die Persönlichkeit des Mannes vorgeführt, der als geistlicher Rathgeber dem Herzoge zur Seite stand, Valerio Maccioni, seit 1667 apostolischer Vikar, und dann dessen Thätigkeit innerhalb und außerhalb Hannovers geschildert. Interessant ist es zu erfahren, daß, zum Theil wenigstens, infolge der maßvollen Weise, mit welcher der Herzog ebensowohl wie Maccioni verfuhren, die Ergebnisse derselben nur gering gewesen sind, daß in Hannover selbst nur eine kleine katholische Gemeinde, meist aus Fremden und armen Leuten bestehend, sich gebildet, und daß auch in den benachbarten Gebieten Maccioni's Wirksamkeit sich auf Sammlung der zerstreuten Glaubensgenossen und auf Leitung und Beaufsichtigung der Geistlichen beschränkt hat.

Digitized by Google

Die beiden anderen Bücher (7 und 8) behandeln die auswärtige Politik der braunschweigischen Herzoge, das erstere in der Epoche der Tripelallianz (1668—1671), das letztere in den ersten zwei Jahren des französisch-holländischen Krieges (1672—1674). Die Darstellung ist auch hier sehr eingehend, die komplizirten Verhandlungen der Herzoge mit anderen Mächten und unter einander, auch die kleineren Händel, in welche sie in jenen Jahren gerathen, die Streitigkeiten mit Brandenburg um Regenstein, mit Münster um Höxter, mit Kurköln um Hildesheim, das Vorgehen der Fürsten gegen die Stadt Braunschweig, werden ausführlich dargelegt; doch versteht es der Vf., inmitten aller Details die Hauptpunkte gebührend hervortreten zu lassen und den Zusammenhang der mehr lokalen und partikularen Angelegenheiten mit den großen politischen Fragen der Zeit zu beleuchten. In der ersten Periode werden die braunschweigischen Fürsten sowohl von Frankreich als auch von den durch die Tripelallianz vereinigten Mächten umworben, doch tritt nur Johann Friedrich von Hannover (durch den Neutralitätsvertrag vom 10. Juli 1671) in nähere Verbindung mit Frankreich, während Georg Wilhelm von Celle und die Fürsten von Wolffenbüttel und Osnabrück noch einer entschiedenen Parteinahme für die eine oder die andere Seite ausweichen. In der zweiten Periode lassen die Letzteren sich ganz zuletzt (durch die Allianzen vom 24. April und 20. Juni 1674) zum Übertritt auf die Seite des Kaisers und Hollands bewegen, während Johann Friedrich schon durch die Allianz vom 10. Dezember 1672 in ein engeres Bundesverhältnis zu Frankreich getreten ist. Trotzdem kommt es unter den Brüdern zu keinem vollständigen Bruch, vielmehr suchen sie, obwohl auf verschiedenen Seiten stehend, das gemeinsame Interesse zu wahren. Als der klügste, eigennützigste und rücksichtsloseste tritt auch auf dem Gebiet der Diplomatie Johann Friedrich vor den anderen Brüdern hervor; es ist höchst interessant, hier kennen zu lernen, wie geschickt er bei seinen Verhandlungen mit Frankreich verfahren ist und wie er es verstanden hat, sich Hinterthüren offen zu lassen, um für die empfangenen Subsidien möglichst wenig Reelles zu leisten, und ferner, mit was für ehrgeizigen Plänen er sich getragen hat; er hat schon damals die Erwerbung der Kurwürde in's Auge gefaßt und 1673 allen Ernstes gehofft, brandenburgisches Gebiet, Minden, womöglich auch Magdeburg, sich zuzueignen.

F. Hirsch.

Digitized by Google

Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte von Dr. **Waldemar Lippert.** Dresden, Wilhelm Bänsch. 1894. X, 314 S.

Die Benennung des vorliegenden Werkes erscheint nicht ganz glücklich gewählt; denn wie die scharf und glücklich disponirte Anlage des Buches ergibt, steht im Mittelpunkt der gegebenen Darstellung das Ringen der Wettiner um den Besitz der Niederlausitz, wobei naturgemäß die Hereinziehung der Reichspolitik nicht unbeachtet gelassen werden durfte, über welche Vf. manchen dankenswerthen neuen Aufschluß gibt. Vielleicht hat Vf. zu dieser Betitelung der Umstand bewogen, daß von S. 101 ab das ganze Werk die Politik Kaiser Karl's IV. als Böhmenkönig betreffs der Niederlausitz beherrscht. Darum hätte es Ref. mehr angesprochen, wenn der Titel gelautet hätte: Wettiner, Wittelsbacher und Luxemburger im Kampfe um die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. — Von allen deutschen Gebieten ist, wie Vf. in der Vorrede mit Recht hervorhebt, keins bisher in der Geschichtsforschung so vernachlässigt worden als die Niederlausitz. Umsomehr Dank gebührt dem Vf., daß er für einen gewissen Zeitabschnitt, in welchem die Geschichte der Niederlausitz auch ein Stück Reichsgeschichte wird, diese Aufgabe, und wie gleich vorweg bemerkt werden soll, mit Geschick angegriffen und mit Glück gelöst hat. Vf. hat sich bemüht, aus allen nur immer in Betracht kommenden Archiven sämmtliches Material erschöpfend zusammenzutragen, wobei selbstverständlich die überaus reichen noch ungehobenen Bestände des Dresdner Hauptstaatsarchivs die Hauptmenge des Stoffes lieferten. Aber gerade die große Fülle des zu erschließenden Materials erschwerte dem Vf. die Arbeit. Nur zu billigen ist es daher, wenn Vf. sich bemüht hat, seine erschlossenen archivalischen Schätze möglichst in den Text oder in die Anmerkungen zu verweben. Dadurch trieft allerdings das Werk von Noten und manche hätte vielleicht besser in den Text heraufgenommen werden können, allein trotz dieses anscheinenden Ballastes erleidet die Darstellung keinen Abbruch, geht der historische Faden, der das Werk durchzieht, verloren, noch wird die Disposition des Ganzen dadurch gestört. Der leitende Faden ist die Politik der Wettiner um den Besitz der Niederlausitz, daher ist das erste von den drei Büchern, in welche das Werk sich gliedert, die Zeit des Strebens, das zweite die Zeit des Besitzes und das dritte der Verlust der Lausitz betitelt worden. Es schließt sich hieran eine Untersuchung über die Lausitzer Landvögte zur Zeit der Wettiner und Bolkos (von Schweidnitz-Jauer). Den Beschluß bildet von S. 219 bis 314 eine sorg-

Digitized by Google

fältig ausgeführte Veröffentlichung von 143 bisher unbekannten Urkunden, theils in wörtlicher Wiedergabe, theils im Auszug. Von einem guten Register hat Vf. leider Abstand nehmen müssen, die genaue und anschauliche Inhaltsübersicht am Anfange des Werkes vermag dem Mangel eines Registers doch nur unvollkommen abzuhelfen[1]). Unbedingt erforderlich wäre es jedoch nach des Ref. Anschauung gewesen, daß eine kurze chronologische Zusammenstellung all der verwertheten, meistens bisher unbekannten Urkunden gegeben worden wäre, da der Urkundenanhang nur einen kleineren Theil der im Text verwendeten Urkunden wiedergibt. —

Auch die schlesische Geschichte darf durch die trefflich gezeichnete, bisher so gut wie unbekannte Großmachtspolitik, wenn Ref. sich so ausdrücken darf, des Herzogs Bolko von Schweidnitz-Jauer manchen Gewinn daraus ziehen. Hervorgehoben sei schließlich noch der klar und anschaulich geschriebene Überblick über die lausitzische Politik der Wettiner vom 15. bis 17. Jahrhundert, wo beide Lausitze in den Besitz der Wettiner schließlich dauernd gelangten, S. 175 bis S. 183. Daß das gesammte gedruckte Material in umfassendster Weise herangezogen und verwerthet worden ist, sei nachträglich noch bemerkt. — Im Folgenden mögen die wichtigeren Einzelausstellungen, welche Ref. beim Durcharbeiten des Werkes aufgestoßen sind, verzeichnet werden. S. 5 Anm. 6 wird die Deutung von Lubynen offen gelassen; nach den schlesischen Lehns- und Besitzurkunden edd. Grünhagen und Markgraf 1, 126 Anm. 2 ist es Liebenau, Kreis Züllichau. S. 15 Anm. 37. Wenn Vf. daraus, daß Herzog Heinrich von Jauer am 27. Juli 1320 in Frankfurt a. O. urkundet, den Schluß zieht, daß dieser damals die Stadt Frankfurt und das Land Lebus innegehabt haben „muß", so dürfte diese Schlußfolgerung doch zu schnell gezogen sein, wenn kein anderer Beweis diese Behauptung zu stützen vermag. Man darf aus dem Inhalt der Urkunde viel eher das Gegentheil folgern. Wenn Herzog Heinrich nämlich die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, soll er 4 Bürgen zum Einlager in die Städte Frankfurt, Krossen und Neu-Landsberg schicken. Zum Einlager nahm man doch neutrale Städte oder Städte des Gegenurkunders, aber nicht Städte des Vertragsbrüchigen. Krossen sowie Neu-Landsberg gehörten auch nicht Herzog Heinrich, also liegt der Schluß nahe,

[1]) Ein Verzeichnis der in der Schrift erwähnten niederlausitzer Ortschaften haben inzwischen die „Niederlausitzer Mittheilungen" Bd. 4 gebracht.

Digitized by Google

daß ihm auch Frankfurt damals nicht gehört haben kann. — S. 20 behauptet Vf., daß Kaiser Ludwig dem Markgrafen Friedrich von Meißen bereits vor dem 21. Aug. 1323 die Schutzherrschaft über die Niederlausitz übertragen haben muß; denn es wird in dieser Urkunde „von gemachten Auslagen und zugefügtem Schaden (nicht erst noch zu machenden, bezw. zu leidenden) gesprochen". In der u. S. 222 abgedruckten Urkunde heißt es aber qua ex tuicione tibi dampna suboriri poterunt et expense. Es wird also wohl von zukünftigen Schäden und Ausgaben gesprochen: mithin ist jene Behauptung unzulässig, denn die vom Vf. im Auge gehabte Stelle quousque tibi inpenssas factas seu dampna exinde illata . . . refundamus spricht nur von der Zeit vor der Wiedereinlösung. Im übrigen nimmt Verf. in den Nachträgen S. 312 seine Behauptung mit dem Bemerken zurück: die Präterita werden durch poterunt und precavere aufgehoben. Auch die Präterita lassen eine solche Deutung, wie oben steht, nicht zu. Wenn ferner S. 20 Anm. 9 Vf. behauptet, daß bei der Belehnung des Herzogs Heinrich von Jauer durch Kaiser Ludwig mit seinen „furstentum herschaft (fehlt bei Vf.) und lehen" auch die von Heinrich eigenmächtig in Besitz genommenen Theile der Niederlausitz nicht damit inbegriffen sein müssen, so wird vom Vf. zu viel behauptet. So lange nichts Näheres über diese Lehnsertheilung bekannt ist, muß die Frage offen bleiben, falls nicht andere Urkunden das Gegentheil beweisen können. — S. 22: „Die näheren Verhältnisse der Pfandherrschaft liegen leider sehr im Unklaren; denn einerseits finden wir Regierungshandlungen des Brandenburgers für die Lausitz schon aus dem nächsten Jahre" ꝛc. Der eigentliche Erbherr blieb doch Markgraf Ludwig, wenn auch der Markgraf von Meißen zur Zeit der Pfandherr war, deshalb konnte der Markgraf wohl Privilegienbestätigungen ertheilen und den Titel eines Markgrafen der Lausitz führen; er hatte das petitorium, der Markgraf von Meißen das possessorium. Über die Mitwirkung des eigentlichen Landesherrn s. bei Vf. selbst S. 153. 167. 170. 178. — S. 23. Wenn Markgraf Friedrich von Meißen über Senftenberg „gewisse Rechte oder Machtbefugnisse geltend gemacht" hat, obwohl es Herzog Heinrich von Jauer besaß, so ist es nicht auffällig. Herzog Heinrich war nur Herrschaftsbesitzer, sein Oberherr hiefür war der Erbherr resp. Pfandherr der Markgrafschaft Niederlausitz. Übrigens hat auch Ref. die in Frage kommende Urkunde, welche in der Urkundenbeilage abgedruckt stehen soll, dort nicht finden können. — S. 42 Anm. 25. Statt „fehlten nach

Digitized by Google

Zahlung dieser 10,000 Gulden an den 2000 Mark noch 1000 Gulden" muß es heißen, wie die vorhergehende Darstellung ergibt „fehlten nach Zahlung dieser 10,000 Gulden an den 12,000 M. noch 10,000 M. und 1000 fl."; die übrige Rechnung stimmt dann. — S. 94 Anm. 2. „Wie Bolko zu diesem Besitz kam, ist unbekannt, vielleicht hängt dies noch mit den Herrschaftsrechten seines Oheims Heinrich von Jauer zusammen" ꝛc.! Bolko war der Erbe der Lande seines Oheims, vergl. Schlesische Lehnsurkunden 1, 493, Nr. 7; daher ist auch Jeser in den Besitz Bolkos gekommen. — S. 106. Es ist allerdings auffällig, daß Herzog Rudolph von Sachsen „Besitzstreitigkeiten der Herren von Hackeborn mit Friedrich von Bieberstein schlichtete." Hoheitsrechte sind mit Recht daraus nicht ohne weiters zu folgen, denn der eigentliche Schiedsrichter war der Landesherr, und mit dessen Zustimmung konnte dann erst ein anderer Fürst genommen werden. Im Übrigen sind die in Anm. 45 angezogenen Beispiele keineswegs analog. — S. 111, Anm. 54. „Sonderbar klingt es übrigens . . . „wenn Ludwig nachmals die Lausitz jemandem überließe oder überwiese", als ob nicht damals schon seit Jahren dieser Fall eingetreten wäre." Nein, der eigentliche Besitzer der Niederlausitz war doch der Markgraf Ludwig, der Markgraf von Meißen war der augenblickliche Nutznießer, also noch nicht der Besitzer. Markgraf Ludwig konnte sie daher wohl einem anderen d. h. zum Besitz überlassen. — S. 134. Gegenüber der Auffassung des Vf., daß König Johann nicht planmäßig als einen „Theil seines Regierungsprogramms" „die Erwerbung Schlesiens" in's Auge gefaßt und durchgeführt habe, ist Ref. anderer Ansicht. Schon vor König Johann suchten die Przemysliden in Schlesien Fuß zu fassen, Johann war Erbe dieses „Regierungsprogramms". — S. 139 Anm. 24. „Welche rechtlichen Gründe Karl für diese beanspruchten Kompensationen geltend machen konnte, ist ganz unerfindlich. Elisabeth und Wenzel erbten nicht als Kinder des Böhmenkönigs, sondern lediglich als Kinder der Königin Anna. Wenn Wenzel kinderlos starb, hatte außer Elisabeth weder Karl selbst, noch sonst ein Mitglied des Luxemburgischen Hauses irgend welches Erbrecht auf Bolko's Besitz ꝛc." Wenn Wenzel kinderlos starb, fiel das Fürstenthum Schweidnitz-Jauer an Elisabeth und ihre Nachkommenschaft; dadurch verlor aber die Krone Böhmen ein schlesisches Herzogthum, auf dessen sicheren Anfall fest gerechnet worden war; also es erlitt einen Schaden, den ein Mann wie Karl natürlich durch Kompensationen auszugleichen bemüht war. Die Fälle, daß Wenzel Töchter

Digitized by Google

haben, und Elisabeth kinderlos sterben könnte, werden nicht in der Urkunde in Erwägung gezogen. Zu den Erwägungen des Vf., was Herzog Bolko veranlaßt haben kann, sich Kaiser Karl so gefällig zu zeigen, sei noch bemerkt: daß er zwei Jahre zuvor von diesem mit halb Glogau belehnt worden war auf Lebenszeit, Schlesische Lehnsurkunden 1, 179. — S. 142. Wegen des Tages der Pfandschaftskündigung sei bemerkt, wenn der Kanzleibeamte den Tag nicht genau gewußt hätte, ob am Freitag oder Sonnabend, hätte er doch aut und nicht et geschrieben. — S. 170. „Für die Lausitz selbst liegt keine Urkunde Karl's vor, in der er nämlich ihre Besitzergreifung nach Bolkos Tode befohlen hätte." Doch liegt eine solche vor, nämlich in der Urkunde Karls vom 24. August 1368, in der er den Einwohnern von halb Steinau und Köben gebietet, seinem Sohne Wenzel resp. dem Erzbischof Johann von Prag zu huldigen: „darumb so haben wir solche ynnemunge und ouch ander ordenunge, bestelnisse und schickunge des landes zu Lusitz glicher weis als ander unser und der cronen des kungreichs zu Beheim lande dem egenanten kunge Wenzlawen .... mit gantzer und volkomener macht empholhen", abgedr. i. d. Schles. Lehnsurk. 1, 185/186. Dieselbe Urkunde könnte dann auch für S. 171 Anm. 16 Verwendung finden. — S. 175 Anm. 2. Eine Verletzung der Einverleibungsurkunde der Lausitz in die Krone vom 1. August 1370 vermag Ref. nicht in der Übertragung der halben Lausitz an Joh. von Görlitz durch Karl IV. zu finden; denn gerade dadurch, daß Joh. sie als böhmisches Lehen erhielt, wurde sie nicht dem Königreich Böhmen durch Kauf, Losreißung, Verpfändung ꝛc. entfremdet, sondern blieb ein Bestandtheil der Wenzelskrone.

Konrad Wutke.

Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von **Hermann Hildebrand** und nach ihm von **Philipp Schwartz.** Bd. 10. Riga-Moskau, Kommissionsverlag von J. Deubner. Leipzig, E. F. Steinacker. 1896. XLVIII, 576 S. 4°.

Die Fortsetzung dieses Werkes bedeutet für die mittelalterliche Geschichte des nordöstlichen Europas einen erfreulichen Fortschritt. Das livländische Urkundenbuch bietet nicht allein die Grundlage zur wissenschaftlichen Erkenntnis der mittelalterlichen Geschichte der jetzt russischen Ostseeprovinzen, es erhellt auch oft wichtige Theile der preußischen, skandinavischen, littauisch-polnischen und russischen Geschichte.

Digitized by Google

Nachdem der hochverdiente Fortsetzer der Arbeit Bunge's, Dr. Herm. Hildebrand, im Januar 1890 durch einen frühen Tod dem Urkundenbuch und der baltischen Geschichtswissenschaft entrissen war, wählte die von den baltischen Ritterschaften und Städten mit der Herausgabe des Urkundenbuchs betraute Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga zur Weiterführung des Werkes Dr. Ph. Schwartz, einen Schüler von Waitz, der auf dem Gebiet livländischer Geschichte und Diplomatik bereits mehrfach mit tüchtigen Arbeiten hervorgetreten war. Der unvermeidliche Zeitverlust, den jeder Wechsel der Herausgeber eines solchen Werkes mit sich bringt, ist hier kein großer gewesen. Sch. hat sich verhältnismäßig rasch in das von H. hinterlassene Material hineingearbeitet und dann die Sammlung des Stoffes mit ebenso erschöpfender Genauigkeit fortgesetzt. Als erste Frucht einer sechsjährigen Arbeit übergibt er jetzt der Forschung diesen 10. Band, der in 671 Nummern die Urkunden der Jahre 1444—1449 umfaßt. Davon sind 380 Nummern unverkürzt, 291 als Regesten oder doch in überwiegend auszüglicher Form wiedergegeben worden; 574 Stücke sind neu oder doch zum ersten Mal vollständig veröffentlicht. Aus den Sammlungen H.'s stammen 142 Nummern; den kritischen Apparat hat durchweg Sch. geliefert. Die Grundsätze der Edition sind dieselben geblieben, wie sie H. beobachtet hat und wie sie seit Weizsäcker's Reichstagsakten und Koppmann's Hanserezessen allgemein anerkannt sind. Während in den früheren Bänden das Revaler Stadtarchiv immer mehr als die Hälfte aller Stücke lieferte, ist diesmal das Staatsarchiv zu Königsberg mit 374 Nummern an die erste Stelle getreten. Es entspricht das auch den politischen Verhältnissen dieser Jahre. Die beiden Zweige des Deutschen Ordens in Preußen und Livland zeigen sich uns zum letzten Mal in einer wirklich engen, beiderseits aufrichtig gemeinten Verbindung: willig unterwirft sich der livländische Meister Heidenreich Vincke von Overberch in allen internen Ordensangelegenheiten der preußischen Oberhoheit, und kräftig unterstützt der Hochmeister Konrad v. Erlichshausen nach allen Seiten die livländische Ordenspolitik. Grund genug war dazu vorhanden. Äußere Niederlagen und innere Zwistigkeiten hatten den Orden in beiden Ländern geschwächt, in Preußen war er durch den Bund seiner Landesstände auf's gefährlichste bedroht, und auch in Livland hatte seit der unglücklichen Schlacht an der Swienta die Macht der Prälaten, Ritterschaften und Städte eine für den Orden sehr bedenkliche Steigerung erfahren.

Digitized by Google

Eindringlich warnt 1447 (Nr. 385) der Hochmeister den livländischen Meister: er habe gehört, daß in Livland Lande und Städte über den Krieg gegen Nowgorod sehr unwillig seien und, falls nicht bald Frieden geschlossen werde, sich andere Herren suchen wollten; man gehe mit der Absicht um, sich dem preußischen Bunde anzuschließen. Über den Ursprung und Verlauf dieses von Vincke mit preußischer Hilfe gegen Nowgorod geführten Krieges erhält man hier endlich befriedigende Klarheit und interessante Details für die Darstellung. Sehr dankenswerth, aber auch durchaus nothwendig ist die Heranziehung der russischen Chroniken. — Das ständische Leben dieser Jahre bewegt sich auf der Basis der 1435 auf dem Landtage zu Walk geschlossenen Verträge. Nur ein Landtag ist in dieser Zeit abgehalten worden, 1446, März 20. Ein Rezeß oder direkte Berichte sind nicht vorhanden, aber aus einer Reihe von Briefen lassen sich die Verhandlungen ziemlich genau feststellen. Sie betrafen die Beziehungen zu Nowgorod und Dänemark, den Ösel'schen Bisthumsstreit, Konflikte des Bischofs von Dorpat mit seiner Ritterschaft und Maßregeln gegen die zunehmende Seeräubergefahr. Durch die Theilnahme der meisten Stände und die Wichtigkeit der verhandelten Landessachen kommt der im August 1448 zusammengetretene „gemeine Tag" zu Reval an Bedeutung einem Landtage gleich. Die hier erfolgte Anerkennung des Johann Kreul als Bischof von Ösel war ein Sieg des Ordens. Wenn dazu der vorhergegangene Tod des Erzbischofs Henning von Riga nicht wenig beigetragen hatte, so schien es einen noch größern Sieg des Ordens zu bedeuten, als es ihm gelang, in Rom am 9. Oktober 1448 die Ernennung des Ordensbruders und hochmeisterlichen Kaplans Sylvester Stodewescher zum Nachfolger Henning's durchzusetzen. Jetzt glaubte man, die unanfechtbare Hegemonie des Ordens in Livland bald erreichen zu können. Von nun an steht Erzbischof Silvester 31 Jahre hindurch im Vordergrunde der livländischen Geschichte. In diesem Bande wird die interessante Vorgeschichte seiner Ernennung, seine Einigung mit den Anfangs widerstrebenden erzstiftischen Ständen, seine Verpflichtungen diesen und dem Orden gegenüber, endlich auch die Art der persönlichen Besitzergreifung vom Erzstift aktenmäßig klargestellt. — Unter den hier aufgenommenen Lehnsurkunden sind zwei vom römischen Könige Friedrich III. für die livländischen Vasallen Pahlen und Üxküll ausgestellte hervorzuheben (Nr. 2 und Nr. 450). Sie zeigen, daß die stiftischen Ritterschaften nicht allein im Lande selbst, sondern auch bei

Digitized by Google

Kaiser und Papst eifrig bemüht waren, ihre Erbrechte am Lehn auf die weibliche Linie auszudehnen. Bei Nr. 2 wäre der Hinweis auf Bd. 9, Nr. 881, bei Nr. 450 ein vollständiger Abdruck erwünscht gewesen; denn es handelt sich hier um eine der wichtigsten Fragen jener Zeit. — Die Rezesse der vier in diesen Zeitraum fallenden livländischen Städtetage nebst den zugehörigen Korrespondenzen sind nur in kurzen Auszügen berücksichtigt worden, nicht, weil sie schon in die Hanserezesse aufgenommen sind, sondern, weil man ihre vollständige Aufnahme in eine vorbereitete Edition der livländischen Ständetagsakten wünscht. Trotzdem nehmen städtische Angelegenheiten einen bedeutenden Theil des Bandes ein. Wir sehen, wie bei den Verhandlungen mit Nowgorod die livländischen Städte als Vertreter der Hanse Lübeck ganz konsequent in den Hintergrund drängen und den russischen Handel von sich abhängig machen. Sehr viel Raum nehmen hier, wie schon im 9. Bande, die auf den Konflikt der preußischen und livländischen Städte mit den Holländern bezüglichen Aktenstücke fort. Dieser Sache hätte in einem livländischen Urkundenbuch keine so breite Behandlung gebührt. Viele der langathmigen Stücke berühren Livland nur wenig und ganz indirekt (z. B. Bd. 9, Nr. 826; Bd. 10, Nr. 81). Für den nächsten Band, der noch immer dieselbe Sache zu behandeln haben wird, empfehlen sich starke Kürzungen. Im übrigen aber sind wir durchaus für Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses zwischen Regesten und unverkürzten Abdrücken; wir glauben im Gegensatz zu anderweitig geäußerten Wünschen, daß eine weitergehende Bevorzugung der Regestenform sich mit dem eigenartigen Charakter der livländischen Urkunden des 15. Jahrhunderts nicht vereinigen läßt, ohne die Interessen der Forschung zu schädigen. Aus den Urkunden dieser Zeit ist oft viel herauszulesen, was Regesten nie wiedergeben können. — Von der durchweg korrekten Lesung der Texte dieses Bandes ist Ref. sich zu überzeugen im Stande gewesen. Ebenso ist der den Texten vorausgehende kritische Apparat entsprechend den früheren Bänden mit zuverlässiger Genauigkeit hergestellt. Zu den gleichfalls exakt gearbeiteten Orts- und doppelten Personenregistern ist diesmal noch ein fünf Bogen füllendes Sachregister getreten, das den mühsamen Fleiß des Herausgebers reichlich bezeugt und die Benutzung wesentlich erleichtert. Hier wäre nur zu größerer Übersichtlichkeit beim Druck die Anwendung verschiedener Typen erwünscht gewesen. Einige Beanstandungen hat Ref. im Hinblick auf die Behandlung der richtig gelesenen Texte zu äußern; sie beziehen

Digitized by Google

sich auch auf die früheren Bände. Das Bestreben der Herausgeber, die Texte durch Anwendung eckiger Klammern und textkritischer Anmerkungen für das moderne Verständnis leichter zugänglich zu machen, geht zu weit und droht zuweilen den ursprünglichen Charakter der Sprache zu verdunkeln. Ergänzungen der Pronomina relativa, des unbestimmten Pronomens, der Konjunktion dat, des Adverbs to, Korrekturen wie men vorrame statt men vorramen, gesatczt statt gesatcz ꝛc. hält Ref. für mindestens überflüssig. Es liegt die Gefahr vor, dadurch das Gegentheil des Gewünschten, Mißverständnisse und Versehen, hervorzurufen. — Wie H. gibt auch Sch. eine Einleitung, die den Inhalt der Urkunden in zusammenhängender Darstellung umfaßt. Sie ist diesmal länger, weil die unvollendet gebliebene Einleitung zum 9. Bande — zum Theil nach dem hinterlassenen Manuskripte H.'s — ergänzt werden mußte. Im Vorwort äußert aber Sch. selbst sehr beachtenswerthe Bedenken gegen die Berechtigung derartiger Einleitungen. Es scheint ihm unzulässig, daß die Herausgeber die Kritik der Benutzer beeinflussen; gerade ihnen sei es oft schwer, die für eine Darstellung nöthige Objektivität zu wahren; sie berücksichtigen meist zeitlich später liegendes Material, qas für die Beurtheilung ihrer Zeit häufig von größter Wichtigkeit sei, wenig oder gar nicht, so daß in späteren Bänden Urtheile aus den früheren widerrufen werden müßten. Die Kritik hat nun allerdings die von H. in seinen Einleitungen gegebenen Geschichtsbilder ausnahmslos sehr günstig beurtheilt. Prinzipielle Bedenken sind aber auch schon früher und zwar von einer für die baltische Geschichtsforschung sehr gewichtigen Seite erhoben worden, von C. Schirren und H. Diederichs. Ref. muß sich diesen prinzipiellen Bedenken völlig anschließen. Er hält es nicht allein für wünschenswerth, sondern geradezu für geboten, daß künftighin darstellende Einleitungen im livländischen Urkundenbuch fortfallen und man sich mit „einer knappen Hervorhebung des im vorliegenden Bande wesentlich Neuen" begnügt. Will der Herausgeber an anderer Stelle seine Kenntnis der Zeit verwerthen, so wird das immer dankenswerth sein, aber die Autorität des Urkundenbuchs darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, darunter zu leiden. Ref. muß sich hier damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß z. B. H.'s optimistische Beurtheilung der politischen Lage in Livland nach der Schlacht an der Swienta in alle spätern Darstellungen übergegangen ist, ohne daß eine genügende Nachprüfung stattgefunden hat. Die späteren Zeitgenossen urtheilen anders und führen als Beweise Thatsachen an, die den letzten Bänden des

Digitized by Google

Urkundenbuchs fremd sind. Sch. spricht in seiner Einleitung eingehend über ein im Januar 1447 abgeschlossenes Bündnis des livländischen Ordens mit Dänemark gegen Nowgorod. Ref. ist der Überzeugung, daß dies Bündnis nur geplant und im Wortlaute fixirt, aber nicht ratifizirt worden ist. Die Gegenurkunde fehlt, die vorliegende (Nr. 290) wäre in Kopenhagen zu suchen, ist aber nur durch ein livländisches Kopialbuch des 17. Jahrhunderts erhalten; von einer Kooperation der Dänen, wie der Vertrag sie bestimmt, ist später nirgends die Rede, und das Verhalten des Karl Knutsson in Wiborg (Nr. 384) widerspricht einem derartigen Vertrage. — Die livländische Geschichtsforschung befindet sich gegenwärtig in regem Fortschritt. In nächster Zeit wird ein die ersten Regierungsjahre des Meisters Walther v. Plettenberg umfassender Band eine zweite Serie des Urkundenbuchs eröffnen, und die gesonderte Herausgabe der Ständetagsakten, sowie der Privaturkunden wird ein bedeutend schnelleres Fortschreiten des Werkes bewirken.

Der Idealismus, der die deutschen Stände der Ostseeprovinzen die großen materiellen Opfer dieser Editionen tragen läßt, verdient gewiß in jetziger Zeit die lebhafteste Anerkennung. O. St.

Uchansciana. Tom. V. — Jakób Uchański, arcybiskup Gnieznieński 1502—1581. Monografia historyczna przez **Teodora Wierzbowskiego.** Warszawa, K. Kowalewskiego. 1895.

Selten ist ein polnisches Werk mit einem so umfänglichen und besonnenen Vorbau angelegt worden, wie dieses. Nicht weniger als 43 Archive von Neapel bis Petersburg sind in Kontribution gesetzt worden, und volle 1200 Schriftstücke, die Zeit von 1505 bis 1592 umfassend, sind in 4 ansehnlichen Bänden vor der eigentlichen biographischen Darstellung der Öffentlichkeit übergeben und damit eine wahre Fundgrube für die Geschichte des 16. Jahrhunderts erschlossen worden. Am zahlreichsten und an Bedeutung am wichtigsten sind die Briefschaften, Auszüge, Denkschriften, welche der Epoche des Eintritts der Gegenreformation Licht gewähren; denn damals nimmt Uchański die einflußreiche Stelle des Primas von Polen ein, und damals steht er auch auf dem Höhepunkte seines Lebens. Hat sich der Vf. schon damit ein nicht genug zu preisendes Verdienst erworben, das auch außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes gewürdigt werden muß, so hat er zu seinen früheren werthvollen Leistungen ein selbständiges, umfassendes und in vielen Stücken anregendes, darstellendes

Digitized by Google

Werk hinzugefügt, das ihm eine bemerkte Stellung unter den Forschern über den Geschichtsverlauf des Reformationszeitalters verbürgt. Angesichts der scharf kontrastirenden Urtheile, die in heimischen und ausländischen Geschichtswerken über den in kritischer Zeit die polnische Hierarchie führenden Erzbischof Uchański gefällt worden sind, war es verdienstlich, die ganze Figur, ihre Wirkungen und Umgebung in so helle Beleuchtung zu stellen, daß die Auffassungen dadurch der Willkür entzogen wurden. — Allerdings hat der Vf. in der jahrelangen Beschäftigung mit seinem Helden eine Vorliebe für ihn aufgesogen, deren Mangel an Berechtigung eindringlich und beweislich gerade durch die von ihm selbst mit Bienenfleiß zusammengetragenen Unterlagen erhärtet wird. Der ungewöhnliche Umfang seines Werkes ist keineswegs bedingt durch einen entsprechenden Umfang der Thätigkeit und Einflüsse Uchański's, sondern vielmehr durch das Bedürfnis des Autors, sich über die mannigfaltigsten Fragen der allgemeinen wie der nationalen Geschichte auszusprechen, und dann auch durch sein Bestreben, dem Schema sogenannter Gründlichkeit gerecht zu werden. Wenn z. B. auf nicht weniger als 70 eng gedruckten Seiten die Genealogie und Verwandtschaft Uchański's mit Aufwand großer Mühe und Gelehrsamkeit auseinandergesetzt und schließlich dargethan wird, daß weder seine Herkunft noch sein familiärer Zusammenhang, sei es auf sein Emporkommen, sei es auf seine amtliche Wirksamkeit einen irgendwie wesentlichen Einfluß ausgeübt haben, so ist das eine Belastung des Lesers und kann lediglich den Zweck haben, einer gewissen Gattung von Kritik den Mund zu stopfen. Zu noch weitläufigeren Digressionen aber verleitet der Versuch, für die Gesammterscheinung des Erzbischofs, sowie für jede Peripetie seines Lebens einen Rahmen aus der europäischen und der Landesgeschichte zu schmieden. Es führt das zu den weitest ausgreifenden geschichtsphilosophischen Betrachtungen, von denen doch aber zu sagen ist, daß sie trotz manches scheinbar geistreichen Wurfs der Stichhaltigkeit und der zulänglichen Begründung entbehren. Alles was der Vf. über das Mittelalter, über seinen angeblich einzigen erheblichen Inhalt des Widerstreits zwischen Kaiserthum und Papstthum im Sinne der abgethanen Voltaire'schen Geschichtsansicht äußert, ist zwar sehr klangvoll, geht doch aber das erst nach jenen Kämpfen in die allgemeine Geschichte eingetretene Polen nichts an. Ebenso unpassend dürfte gerade das Land des heiligen Stanislaus als Paradigma für die These, daß die katholische Kirche die europäischen Völker zu geschichtlichem

Digitized by Google

Daſein erhoben habe, angeführt werden, ganz abgeſehen davon, daß das Gegentheil jener Behauptung doch auch und mit nicht ſchlechten Gründen gewagt werden kann. Während er ſo und auch bei andern Gelegenheiten den univerſalen Einfluß der römiſchen Kirche übertreibt, unterſchätzt er doch die Konſequenz und Kontinuität des Papſtthums im 16. Jahrhundert, und die Verſchiedenheit der Perſönlichkeiten auf dem Stuhle Petri erſcheint ihm als ein Wechſel zielverändernder Syſteme. Iſt das ſchon im allgemeinen unbegründet, ſo kommt die Kontroverſe darüber in der Betrachtung des Verhältniſſes Polens zur Kurie um ſo überflüſſiger vor, als in dieſer Hinſicht doch ganz beſtimmt eine ungeſtörte Gleichmäßigkeit beſtand. Noch weniger dürfte der Vf., dem es ſichtlich darauf ankommt, aus der allgemeinen Weltbewegung Kauſalitäten für ſehr nahe und einfach liegende Erſcheinungen zu ſchöpfen, mit ſeinen Anſichten von dem Verhältnis des Papſtthums zur Renaiſſance Anklang finden, während er die entſchieden richtige Beobachtung von dem mächtig bis in die Tiefe hinein umwandelnden Einfluß der Renaiſſance auf Polen, der, wie der Vf. ſehr gut erkennt, zu einer andauernden und die Geſammterſcheinung der Nation bedingenden italieniſchen Einwirkung ſich erweitert, doch für den Hauptgegenſtand ſeines Buches wieder fallen läßt, oder, richtiger geſagt, gar nicht zu verwenden in die Lage kommt.

Das iſt die ſchlimmſte Seite des Buches. Alle dieſe, wie man finden wird, ziemlich ſchlecht verſtandenen und durch ihre Überſetzung in die katholiſche Rechtgläubigkeit ſehr denaturirten Niederſchläge aus der Lektüre der Ranke'ſchen Schriften haben zu dem Haupthelden gar keine oder doch nur eine ſehr vermittelte Beziehung, während die unmittelbar anrührenden Verhältniſſe, der Stand der religiöſen Bewegung beim Eintritt Uchański's und ihre bisherige Entwickelung nirgends zu einer faßlichen Darſtellung gelangen. Es iſt ſo viel da die Rede von der Macht und Bedeutung der Diſſidenten, von der Nothwendigkeit und den Künſten einer Verſöhnungspolitik im Intereſſe der nationalen Einheit, aber wer nicht zufällig aus andern Werken über die Gegenſtände des Parteiſtreits, über den Umfang der Parteien, über die Stellung des Klerus und über die des Königs zu denſelben, über ihr Verhältnis zu den politiſchen Intereſſen und über das Anwachſen der Bewegung unterrichtet iſt, wird es aus der Redſeligkeit des Vf. nimmermehr erfahren. Nachdem die ganze Weltgeſchichte und ein guter Theil der Nationalgeſchichte aufgeboten iſt, um dem Helden ein gewaltiges Piedeſtal zu ſchaffen, ſteht er that-

Digitized by Google

sächlich in der vorliegenden Darstellung in der Luft, auf einem Nichts, und lediglich ein äußerer Umstand, die Gunst des Königs, hat ihn in die Position gebracht, die ihm eine so umfangreiche Lebensaufgabe zuwälzte. In gleicher Weise verhält es sich mit dem stärksten Charakterzuge Uchański's. Was ihn der Gunst des Königs und den Anforderungen der Zeit und der Umstände empfohlen hat, war seine Freundschaft, sein Verkehr, seine theilweise Ideengemeinschaft mit Fricius (gen. Modrevius). Hundertmal wird in dem Buche darauf hingewiesen, aber ein plastisches Bild dieses geistvollen und wahrhaft reformatorischen Kopfes auch nur im Grundriß anzulegen, wird an keinem Orte der Versuch gemacht. So nahe übrigens und andauernd die Beziehungen Uchański's zu Fricius waren, so erscheint es doch gerade durch das vom Vf. hereingetragene Licht recht zweifelhaft, ob die wenigen und wesentlich äußerlichen Reformationsgedanken Uchański's aus dem tiefen Born der Fricius'schen Weltanschauung geschöpft waren, und ob sie nicht vielmehr sich lediglich auf Jugendeindrücke zurückführen lassen. Da Uchański in Ruthenien unter Schismatikern und Unirten aufgewachsen, waren ihm Formen wie die Kommunion in beiderlei Gestalt, Priesterehe und unlateinische Liturgie so geläufige Dinge, daß er sie wohl kaum erst von seinem innerlich erglühten und mit wahrhaft religiösem Eifer erfüllten Freunde beziehen zu müssen und von ihm sich demonstriren zu lassen genöthigt war. Und darin bestand doch die von Uchański selbst unter dem Wandel aller Verhältnisse bis in sein Greisenalter festgehaltene Panacée gegen die Entzweiung und Zerklüftung der Nation. Um diesen Preis bildete der trockene Praktiker, der Uchański war, sich ein, würden die Dissidenten, die schon so ziemlich das Übergewicht im Staate gewonnen hatten, dem Papst sich unterwerfen, dem Klerus den Zehnten zahlen und so die Herstellung eines behaglichen und auskömmlichen Lebens der Hierarchie unter Verleugnung aller ideellen Antriebe zum Widerstand gegen den herrschenden Kirchenzustand ihre Hauptsorge sein lassen. Beschränkt wie in seinen Zielen ist er aber auch in seinen Mitteln. Es erinnert ein wenig an den Fürsten Gortschakow aus unsern Tagen, der sein Leben hindurch dem Traumbild großer europäischer Kongresse unter seinem Vorsitz und mit den obligaten Windungen eines verschnörkelten Redeschwulsts wie der blauen Blume nachzog, wenn wir Uchański mit allen Künsten, unter denen die Absicht des Betrugs und der Überrumpelung keineswegs eine geringe Stelle einnahm, in dem Betreiben einer Nationalsynode sich aufreiben sehen. „Eine Kirche

Digitized by Google

für eine Synode" hätte Uchański, den englischen König travestirend, ausrufen können. Namentlich die dritte Phase des Tridentinums, die er beiläufig ebenso falsch wie sein Biograph als den äußersten Versuch einer Versöhnung der streitenden Systeme und einer Rettung der Kircheneinheit ansah, steigerte in ihm diesen Synodalplan zu einer fixen Idee. Wenn jedoch der Biograph wiederholentlich zu verstehen gibt, daß der Sinn dieser unsinnigen Quertreibereien auf die Schaffung einer Nationalkirche hinauslief, so setzt er damit die Logik seines Helden wie seine eigene in ein viel übleres Licht; denn von Allem, was das Tridentinum nicht gewollt hat, war nichts so klar und bestimmt als die Nationalkirchen. Wenn er es nicht gemerkt hat, daß Anerkennung der Tridentiner Beschlüsse und Anläufe zu irgendwelcher Gestalt einer Nationalkirche in einem unverträglichen Widerspruche stehen, dann sinkt unsere gerade durch den Vf. und seinen Fleiß möglich gemachte Schätzung gänzlich herab, und man begreift seine Eingenommenheit für den hartnäckigen Pedanten um so weniger.

Um den lediglich chronologischen Faden zu vermeiden, sucht der Vf. den Lebensinhalt seines Helden nach gemeinsamen Beziehungen zu gruppiren, und da dieser thatsächlich ein erstaunlich geringfügiger ist und vornehmlich in der Permutation der wenigen Elemente seines Programms besteht, so sind die Wiederholungen, die sich zu fortschreitender Ausführlichkeit steigern, fast kaum vermeidlich, und die Räder mahlen schwerfällig bald im Sande der Universalgeschichte, bald in den Kleinlichkeiten der lokalen Intrigue und wollen nicht von der Stelle. Man empfängt so viel und lernt so wenig. Gleichwohl bleibt dem Vf. das außerordentliche Verdienst, lichtvoll gezeigt zu haben, wie es gekommen, daß das stürmische und siegreiche Vordringen der neuen Lehre wie mit einem Male abgeschnitten, und wie mit verhältnismäßig geringem Apparat nicht bloß eine Reaktion und Restauration, sondern die leidenschaftlichste, fanatischste Form der Gegenreformation Eingang finden konnte. Gewiß, der Vf. hat Recht, Uchański war einer der Hauptmotoren in dieser imposanten Wandlung, die einen der unbestreitbarsten Triumphe der katholischen Kirche darstellt, aber nicht so, daß „Uchański Polen der alten Kirche gerettet, erhalten und wiedergegeben hätte", sondern dadurch, daß er durch seine Unzulänglichkeit, Ideenarmuth und Charakterschwäche den hohen und einflußreichen Platz, den er einnahm, neutralisirte. An der Hand des Vf. kann man Maß für Maß den ungeheuren

Digitized by Google

Abstand verfolgen, der zwischen der Zwergnatur des Erzbischofs und den wie aus Stahl oder Granit gebildeten Erscheinungen eines Hosius oder Commendone besteht. Wie verächtlich blickten diese auf die kleinen Künste des angeblichen Realpolitikers herab, der sie mit Kniffen eines nichtsnutzen Schülers, der seinen Lehrer übertölpeln will, in allerhand Fallen zu locken versucht. Aber auch die spätern, mit Commendone nicht zu vergleichenden Legaten mußten doch eine überaus geringschätzige Meinung von dem Manne gewinnen, der in seinem tastenden, überzeugungslosen Wesen von allerlei Anwandlungen ergriffen wird, ihnen sofort aber die Richtung gibt, welche der ausgestreckte Finger des Legaten anweist. In der Frage über Durchführung der Tridentiner Beschlüsse wie in der Matrimonialsache des Königs zeigt der Mann eine so erbärmliche Haltungslosigkeit, daß es schwer verständlich wird, wie sein Biograph sich zu einer Verherrlichung hat verführen lassen können, die selbst eine Herabsetzung des Hosius, des schlechthin eindrucksvollsten und großartigsten Repräsentanten der Gegenreformation, nicht scheut.

Von allen den sehr verschiedenen Urtheilen über Uchański, die während der letzten drei Jahrhunderte gefällt wurden, erscheint mir das von Zakrzewski am meisten zutreffend: es fehlte dem Manne an Glauben und an Religion, und ich möchte hinzufügen an der Gemütstiefe, in welcher beide wurzeln. Aber es fehlte ihm auch an Theologie. Er war von Hause aus ein Jurist, und man weiß, mit welchem Reim das Verhältnis dieses Standes zum Christenthum bezeichnet wird. Indessen auch in dieser Sphäre, die in einer Zeit ringender Systeme durch Entfaltung überlegener Gesichtspunkte fruchtbar werden kann, bewährte Uchański doch lediglich einen kleinherzigen und etwas rabulistischen Opportunismus. Sein ganzer Ideenbestand eignete ihn vortrefflich zu den in der Gegenreformationsepoche nicht gar seltenen platten Erscheinungen, für welche Stieve neuerdings die glückliche Bezeichnung „Kompromißkatholiken" wieder hervorgezogen hat, aber nicht einmal im Sinne von Eder (Evangelische Inquisition), der sie als „Hofchristen, Neutralisten, Lavierer, die weder warm noch kalt, halb lutherisch, halb päpstisch und doch keines Theiles gar sind", bezeichnet, sondern in der viel blassern und farblosen Definition P. Windeck's (Prognosticon futuri status eccl. 1603) »qui per compromissa religiones concordare nituntur«. Mit solcher Gedankenarmuth war man freilich dem Sturm der Zeit nicht gewachsen und am wenigsten an einer entscheidungsreichen Stelle.

Digitized by Google

So wenig wir aber auch mit den geſchichtsphiloſophiſchen Anſichten des Vf. und mit den Ergebniſſen ſeiner Forſchung übereinzuſtimmen in der Lage ſind, ſo lebhaft müſſen wir doch das große Verdienſt, das er ſich um die Aufhellung einer dunkeln Epoche erworben, hervorheben. In dem ſachlichen Ergebnis halte ich das Buch für verfehlt, aber errore sapimus dürfen wir dankbar ihm zurufen, und unter dem Geſichtspunkt des Fleißes, der Sorgſamkeit und Umſicht in der Herbeiſchaffung des Stoffes und ſeiner Verwendung wird man doch zur Anerkennung desſelben als einer Zierde der neueren polniſchen Geſchichtſchreibung ſich herbeilaſſen müſſen.

J. Caro.

Digitized by Google

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Unter dem Titel „Das Leben" erscheint seit 1. Januar eine neue Vierteljahrsschrift für Gesellschaftswissenschaften und soziale Kultur, herausgeg. von F. v. Weichs (Wien und Leipzig. Braumüller. Jahrespreis 4 fl. = 7 M.), deren erstes Heft u. a. den von R. v. Scala auf dem Innsbrucker Historikertage gehaltenen Vortrag: „Individualismus und Sozialismus in der Geschichtschreibung" (vgl. H. Z. 77, 564) enthält.

Ebenfalls seit dem 1. Januar 1897 erscheint eine neue Wochenschrift unter dem Titel: Die Umschau. Übersicht über die Fortschritte und Bewegungen auf dem Gesammtgebiet der Wissenschaft, Technik, Literatur und Kunst, herausgeg. von J. H. Bechhold (Verlag von H. Bechhold, Frankfurt a/M. Redakteur O. A. Wolters). Abonnementspreis vierteljährlich M. 2,50. Aus dem Inhalt der ersten Nummer notiren wir Artikel von M. Buchner: Die Ziele der Völkerkunde und von J. W. Bruinier: Die Heimat der Germanen. Außer Aufsätzen bringt die neue Wochenschrift auch zusammenfassende Überblicke über Fortschritte und Literatur der einzelnen Gebiete, sowie kleine Mittheilungen und Notizen in jedem Hefte darüber.

Seit dem 1. Januar erscheint in Paris und Edinburg eine neue Monatsschrift: Revue Française d'Edimbourg, herausgeg. von Ch. Sarolea.

Statt der „Protestantischen Kirchenzeitung" erscheinen seit dem 1. Januar „Protestantische Monatshefte", wie jene herausgeg. von J. Websky,

Digitized by Google

und daneben eine Wochenschrift „Der Protestant", erstere mehr wissenschaftlich, letztere mehr populär gehalten.

Die Kaplane von St. Louis des Français in Rom publiziren seit Oktober vorigen Jahres eine besondere Vierteljahrsschrift: Annales de Saint-Louis des Français (Abonnement jährlich 8 Franken), die namentlich Studien zur Geschichte des Mittelalters bringen.

Von Whitley Stokes, Kuno Meyer und Max Niemeyer wird die Herausgabe eines Archives für celtische Lexikographie, dessen Hefte in loser Folge erscheinen sollen, angekündigt.

Die Revue des Religions wird vom 1. Januar ab dem Muséon angeschlossen; beide zusammen werden hinfort Geschichte, Ethnologie und Religionsstudien pflegen.

In Zürich erscheint seit Januar ein „Schweizerisches Archiv für Volkskunde", herausgeg. von einer neu begründeten schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat mit der Publikation von Beiträgen zur deutsch-böhmischen Volkskunde begonnen. Als erstes Heft ist eine „Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde" (nebst Bibliographie) von Ad. Hauffen erschienen (Prag, Calve. 1896. 224 S.).

Als erstes Heft einer neuen Publikation unter dem Titel: Forschungen zur neueren Literaturgeschichte, herausgeg. von F. Muncker (München, Franke und Haushalter) ist erschienen: Nachklänge der Sturm- und Drangperiode in Faust-Dichtungen des 18. und 19. Jahrhunderts von R. Warkentin.

Im Januar 1897 ist in Brünn das erste Heft einer neuen „Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens", redigirt von Dr. Karl Schober erschienen, an Stelle des bisher vom Verein herausgegebenen „Notizenblattes". Die Zeitschrift soll in Vierteljahrsheften von ca. 6 bis 8 Bogen ausgegeben werden und neben größeren Abhandlungen, Quellenpublikationen und Miscellen auch regelmäßig eine kritische Anzeige aller auf die mährische und schlesische Geschichte bezüglichen neuen Schriften enthalten.

An Stelle der Biographischen Blätter soll jetzt ein Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, Neue Folge der Biographischen Blätter, herausg. von A. Bettelheim, treten (Verlag von G. Reimer, Berlin). Im November jeden Jahres soll ein ca. 30 Bogen starker Band erscheinen. Wir begrüßen namentlich die Erneuerung eines deutschen Nekrologs mit Freuden.

Als Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Sozial und Wirthschaftsgeschichte erscheinen jetzt im gleichen Verlage (E. Felber in Weimar) und

Digitized by Google

unter gleicher Redaktion (Bauer und Hartmann) besondere: Sozialgeschichtliche Forschungen (Heft 1: Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien von K. Häbler. Heft 2: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg von G. Schönfeldt.)

Statt der ihr Erscheinen nach kurzer Existenz und ewigen Veränderungen einstellenden Revue internationale des Archives etc. wird jetzt eine neue Zeitschrift angekündigt: Le bibliographe moderne. Courrier international des Archives et des Bibliothèques, publié sous la direction de M. Henri Stein (erscheint alle 2 Monate, Abonnement 10 Frcs., für Deutschland 10 M.). Inhalt der ersten Nummer: Théorie générale de la bibliographie von H. Stein. Bibliographie des musées d'art de Suède von J. Kruse. Chroniken der Archive und Bibliotheken. Recensionen und Bibliographie.

Die Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte 5, 2 enthalten außer dem Schluß des Berichtes von G. Winter über politische Geschichte der neuesten Zeit einen umfangreichen Bericht von G. Kawerau: Luther und die Reformation, und einen sich daranschließenden kürzeren von G. Ellinger: Humanisten und Neulateiner.

Die Universität Cambridge beabsichtigt eine Geschichte der neueren Zeit seit der Renaissance in 12 starken Bänden unter Redaktion von Lord Acton und unter Mitwirkung von Creighton, Gardiner, Pollock ꝛc. zu publiziren.

Mit der Royal Historical Society hat sich die Camden Society verschmolzen. Sie beabsichtigen neben den Transactions jährlich 3 Bände Urkunden und Aktenstücke zu publiziren.

Die Mittheilungen aus der histor. Literatur 25, 1 enthalten eine sehr reichhaltige Übersicht über historische Programme aus dem letzten Jahre (Programmenschau), auf die wir hier hinweisen, da wir selbst nur ausnahmsweise in der Lage sind, Programme zu berücksichtigen.

Im Schmoller'schen Jahrbuch 21, 1 findet sich die Fortsetzung der Abhandlung von K. Breysig: Die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit (vgl. S. 333 dieses Bandes). 2. Die wirthschaftlich soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit, sc. Zustände der bäuerlichen Bevölkerung, des Adels und der Städte bei den germanisch-romanischen Völkern am Ausgang des Mittelalters bis in's 16. Jahrhundert hinein. 3. Die älteste Form des europäischen Parlamentarismus, sc. Entwicklung des ständischen Staates, in Deutschland neben dem Territorialstaat, bei derselben Völkergruppe und in derselben Zeit. Es ist ein sehr dankenswerthes und mit großem Fleiße durchgeführtes Unternehmen, aus dem man wieder einmal deutlich sehen kann, wie mannigfach die wirthschaftliche und soziale Entwicklungsreihe von der inneren politischen divergirt, und wie verkehrt es ist, diese aus jener schlechthin ableiten zu wollen.

Digitized by Google

Eine methodologische Untersuchung veröffentlicht G. Sulzer in der Wiener Ztschr. f. Volkswirthschaft 5, 4: Begriff und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft (Anfang). Er definirt die Gesellschaftswissenschaft als diejenige Wissenschaft, die sich mit der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenwirkens mittels der sozialen Ordnung befaßt, während er das, was man sonst allgemeiner unter den Begriff der Soziologie zusammenfaßt, als „menschliche Biologie" bezeichnen möchte.

Ein kleiner Artikel von S. Günther: Zur Kalenderkunde, in der Ztschr. f. Kulturgesch. 4, 3 orientirt über den vielseitigen Inhalt der Volkskalender, speziell in der Schweiz.

Unter dem Titel „Völkerkunde und Philosophie" gibt Th. Achelis in der Beilage zur Münchener Allg. Ztg. vom 3. Februar eine Besprechung des Werkes von A. Vierkandt: Naturvölker und Kulturvölker, ein Beitrag zur Sozialpsychologie (Leipzig, 1896).

In der Westminster Review, Dezember 1896, findet sich ein A historical Scientist unterzeichneter Artikel: Social evolution and historical science. Verfasser will an der Mangelhaftigkeit der historischen Methode Kidd's Kritik üben, scheint uns aber selbst mit seinen historischen Parallelen und Verallgemeinerungen nicht die beste Methode zu vertreten. Gegen die Vergewaltigung und Schematisirung des geschichtlichen Lebens durch die Kidd'sche Geschichtskonstruktion wendet sich auch Cartellieri's in der Form nicht ganz befriedigender Aufsatz „Evolution und Geschichte" (Preuß. Jahrbücher 87, 2).

In der Contemporary Review 372 behandelt Elisée Reclus in einem längeren Aufsatz: The progress of mankind, der ihn dahin führt, die Frage, ob überhaupt ein beständiger Fortschritt der Menschheit anzuerkennen sei, entschieden zu bejahen.

F. H. Giddings bespricht in einem Aufsatz: The destinies of democracy, in der Political Science Quarterly 11, 4, das Werk von Lecky: Democracy and Liberty (London, 1896). Vgl. darüber auch noch einen Aufsatz von Lady Blennerhassett im Februarheft der Deutschen Rundschau: Ein englischer Historiker über Demokratie und Freiheit.

Ein Aufsatz von Carra de Vaux in der Revue des Questions Historiques 121: L'Islam à propos d'un livre récent ist eine Besprechung des Buches vom Comte H. de Castries: L'Islam, impressions et études (Paris 1896), das nach dem Verfasser des Aufsatzes den Muhamedanismus und seine Leistungen zu günstig beurtheilt. Er selbst sieht im Islam nur ein unheilvolles Zwischenspiel in der Weltgeschichte, das ohne innere Berechtigung in die Welt getreten und, ohne segensvolle Nachwirkungen zu hinterlassen, wieder verschwinden wird.

Digitized by Google

Aus den Historisch politischen Blättern 119, 1 notiren wir einen Artikel (Anfang) von G. Grupp: Der Einfluß der Geschichte auf den Volkscharakter (Schluß in H. 3). Er konstatirt, daß auch der äußere Verlauf der Geschichte und die Maßnahmen der jeweiligen Regierungen nicht ohne Einwirkung auf die Entwicklung des Volkscharakters bleiben; natürlich findet zwischen beiden eine stetige Wechselwirkung statt.

Unter dem nicht eben glücklich gewählten Titel „Vom neuen Reich" hat O. Schrader in einer kleinen Schrift „Zwei sprachlich-geschichtliche Vorträge" herausgegeben (Verlag des allgemeinen deutschen Sprachvereins, Berlin 1896, 52 S.). Der erste: „Deutsches Reich und Deutscher Kaiser" gibt eine sprachgeschichtliche Erläuterung zu den drei Ausdrücken Reich, Kaiser und deutsch und knüpft daran geschichtliche Betrachtungen über die Wiedererweckung dieser Worte zu neuem Leben in den Jahren 1870/71. Der zweite Vortrag: „Die Deutschen und das Meer" sucht an der Hand der Sprache das Verhältnis unseres Volkes zu See und Schiffahrt von der Urzeit ab durch's Mittelalter hin zu verfolgen und klingt gleichfalls patriotisch in dem Hinweis auf die neuen Beziehungen, die wir durch die deutsche Kriegsflotte zum Meer gewonnen haben, aus.

In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 9, 2 ist außer dem Gedenkblatt für Ranké auch die prächtige Akademierede Schmoller's auf Sybel und Treitschke wieder abgedruckt.

Zur Treitschke-Literatur der letzten Monate kommt jetzt noch ein Aufsatz von G. Kaufmann im Deutschen Wochenblatt 1896 Nr. 51 u. 52, der den gegen die „Deutsche Geschichte" erhobenen Vorwurf der Tendenz besonnen und unparteiisch prüft und zurückweist.

Aus der Quarterly Review 369 notiren wir einen Essai über den großen englischen Geschichtschreiber Edward Gibbon (mit Benutzung neupublizirten biographischen Materials). Vgl. dazu auch das Nineteenth Century 240: Gibbons Life and letters von H. Paul.

Illustrirte Bibliothek der Kunst- und Kulturgeschichte. Geschichte der Siegel von Gust. A. Seyler. Leipzig, Friesenhahn. 1894. 383 S. Der Verfasser des vorliegenden Buches greift bis zu den Anfängen des Siegelwesens bei den Babyloniern und Ägyptern zurück und schildert kurz dessen Verpflanzung nach Europa und die besondere Ausbildung, die es in Griechenland und Italien gefunden hat. Hauptsächlich jedoch beschäftigt es sich mit dem Siegelwesen des Mittelalters: das 2. Buch behandelt dessen Ursprung, das dritte dieses selbst. Eine etwas klarere Vertheilung des Stoffes und schärfere Systematisirung des Gegenstandes wäre auch für ein auf einen weiteren Leserkreis berechnetes Werk erwünscht gewesen. Werthvoll für den Fachmann ist die große Zahl der Beispiele und Abbildungen der verschiedenen Siegelformen. Ein zweiter Band soll eventuell

Digitized by Google

noch einen speziellen Abschnitt über das Siegelwesen und einen solchen über die Entwickelung der Sphragistik als Wissenschaft bringen. Der Druck des Werkes ist wenig sorgfältig. I.

Neue Bücher: Spencer, Einleitung in das Studium der Soziologie. Herausg. von Marquardsen. 2. Aufl. 2 Bde. (Leipzig, Brockhaus. 6 M.) — Felix, Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigenthums. I. (Leipzig, Duncker & Humblot). — H. Grimm, Beiträge zur deutschen Kulturgeschichte. (Berlin, Hertz. 7 M.) — Rühl, Chronologie des Mittelalters u. der Neuzeit. (Berlin, Reuther & Reinhardt. 6,50 M.) — Hauptmann, Das Wappenrecht. (Bonn, Hauptmann. 15 M.) — Wislicenus, Deutschlands Seemacht sonst und jetzt. (Leipzig, Grunow. 10 M.)

Alte Geschichte.

In der Ztschr. der Deutschen Morgenländ. Gesellsch. 50, 3 veröffentlicht Oldenberg einen Artikel: Vedische Untersuchungen, wobei er in einem Kapitel auf seinen Streit mit Jacobi: Zum Kalender und der Chronologie des Veda, zurückkommt; in einem andern Kapitel handelt er über Wesen und ursprüngliche Bedeutung der Upanischad. Ebendort veröffentlicht J. Jolly eine Fortsetzung seiner: Beiträge zur indischen Rechtsgeschichte, in der er, in Anschluß und Kritik von Senart, die Entstehung des Kastenwesens behandelt (Bedeutung von varna), und Ed. Glaser gibt eine kleine Miscelle: Die altabessinische Inschrift von Matara, nach ihm der älteste Denkstein der agumitischen Schrift (vgl. unten S. 524); dasselbe Heft enthält auch den Schluß der Publikation von Steinschneider: Die arabischen Übersetzungen aus dem Griechischen (Mathematik).

In Nepal in Vorderindien soll, nach Mittheilungen Bühler's in der Wiener Akademie der Wissenschaften, von dem in englischen Diensten stehenden deutschen Gelehrten Führer die Geburtsstätte Buddha's aufgefunden sein, beglaubigt durch eine Inschrift des Königs Asoka.

Im Journal of the Royal Asiatic Society Januar 1897 veröffentlicht V. A. Smith zwei Abschnitte aus einer beabsichtigten Ancient History of Northern India from the Monuments: The Iron Pillar of Delhi (Mihrauli) and the Emperor Candra (Chandra) und Samudra Gupta, c. A. D. 345—380.

In das Museum Erzherzog Rainer sind eine Reihe werthvoller neuer Erwerbungen gelangt, u. a. eine hieratische Papyrusrolle von 7 Meter Länge aus der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. mit dem Text des Todtenbuches, ein ganzes Tempelarchiv von Sokonopaei Nesos, mit Urkunden aus dem 1. Jahrh. v. Chr. ꝛc., und ein Roman in demotischer Sprache, der im 7. Jahrh. v. Chr. spielt.

Digitized by Google

In der Revue de Belgique ist ein Vortrag von W. Spiegelberg in Übersetzung abgedruckt: La question sociale il y a 3000 ans.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissensch. 1896, Nr. 45 erstattet der Regierungsbaumeister L. Borchardt anläßlich des englischen Projekts einer theilweisen Überfluthung der Insel Philae für die Wasserregulirung des Nils einen gut orientirenden Bericht über den heutigen baulichen Zustand der alten Tempelbauten der Insel.

In der Revue archéologique, November-Dezember 1896, veröffentlicht G. Foucart einen bemerkenswerthen Aufsatz: Les conventions de l'architecture figurée en Égypte; dasselbe Heft enthält einen Artikel von G. Daressy: Mastabas de Merru-Ka et de Ka-bi-n (namentlich über die kulturhistorisch interessanten Darstellungen im Grabe des Mera, 6. Dynastie). — Über die auf die Israeliten bezügliche, von Petrie gefundene Inschrift vgl. Or. Marucchi in der Nuova Antologia vom 1. Januar: Il popolo d'Israele ricordato per la prima volta in una antica iscrizione egiziana (wendet sich mit Recht gegen die Beziehung auf den Auszug). — Das Bulletin der Académie des inscriptions, September-Oktober 1896, enthält zwei Mittheilungen zur babylonisch-assyrischen Geschichte von Oppert: Un relèvement de terrain chaldéen, consigné sur une lentille en argile (nach Scheil's Publikation) und Une eclipse lunaire du règne de Saosdnihin, roi de Baylone. — In der Contemporary Review 373 (Jan. 1897) veröffentlicht A. H. Sayce einen Essai: Recent discoveries in Babylonia (namentlich über die historischen Ergebnisse der Ausgrabungen Sarzec's in Telloh und der Amerikaner in Nippur).

Die Revue Sémitique, Januar 1897, enthält den Anfang einer größeren Arbeit von J. Halévy: Le profit historique des tablettes d'El-Amarna, und von demselben Verfasser eine negative Kritik der Schrift von Delitzsch: Die Entstehung des ältesten Schriftsystems ꝛc. (L'origine des écritures cunéiforme et phénicienne); ferner kleinere epigraphische Artikel von Chabot, Thureau-Dangin ꝛc. — In der Académie des inscr. November-Dezember 1896 findet sich ein Artikel von Heuzey: Le cône historique d'Enténéna (mit einer werthvollen Inschrift über die Kriege von Sirpurla). — Im Katholik 77, 1, 1/2 handelt J. Rieber: Ueber Fluthsagen und deren Beziehung zu den semitischen Fluthberichten.

In den Beiträgen zur Assyriologie sind die auch als Inauguraldissertationen erschienenen Arbeiten von L. Demuth: Fünfzig Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kyros (538—529 v. Chr.) und von E. Ziemer: Fünfzig babylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kambyses (529—521 v. Chr.) abgedruckt. Zu jeder Nummer fügen die Verfasser eine Übersetzung und eine Anmerkung, die auch ein kurzes Regest der Urkunde gibt, hinzu. Eine Zusammenfassung der historischen Ergebnisse fehlt aber leider bei beiden

Digitized by Google

und wird auch von F. Delitzsch in den von ihm hinzugefügten: Notizen zu den neubabylonischen Kontrakttafeln, nicht geboten. — Das 12. Ergänzungsheft von Bezold's Ztschr. f. Assyriologie (Semitische Studien 12) enthält: Beiträge zur Minäischen Epigraphik von J. H. Mordtmann (nach den Abklatschen von Euting); vgl. noch von Mordtmann und Müller in der Wiener Ztschr. f. die Kunde des Morgenlandes 10, 4: Eine monotheistische, sabäische Inschrift. Aus derselben Ztschr. 10, 3 notiren wir zwei Artikel von D. H. Müller: Die Bauinschrift des Barrekub (im Museum zu Constantinopel; mit Facsimiletafel) und: Die Obeliskinschrift bei Matara (von Rossini veröffentlichte altäthiopische Grabschrift).

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 16. und 17. Dezbr. wird von Karl Lühr ein Lebens- und Charakterbild von König Saul skizzirt, ein Ausschnitt aus der alttestamentlichen Geschichtsforschung. — J. Rouvier behandelt in der Revue Numismatique 1896 3/4: Une métropole phénicienne oubliée. Laodicée, métropole de Canaan (nach dem Verfasser mit dem alten Berytos identisch).

Ein Aufsatz von H. Gunkel im Januarheft der Preußischen Jahrbücher: Der Prophet Elias, stellt zunächst fest, daß wir die Ueberlieferung über Elias nicht als Geschichte, sondern als Sage, bezw. Volksdichtung zu betrachten haben, und sucht dann aus einzelnen Zügen das wahre Bild des Propheten und seiner Bedeutung zu rekonstruiren, — in wie weit ihm letzteres, ein doch immer recht subjektives Unternehmen, gelungen, lassen wir dahingestellt.

Im Muséon 15, 3 und 4/5 findet sich eine Abhandlung von Fl. de Moor: Les Juifs captifs dans l'empire chaldéen depuis l'avènement de Nabachodonosor jusqu'après la mort de Darius le Mède (dabei Untersuchung über den Sturz von Babylon). — Ebendort, 15, 4/5, veröffentlicht E. Lefébure eine chronologische Studie: L'époque de Ramses II fixée par l'ère d'Aseth (die Aera beginnt 1667; ihr 400. Jahr fällt unter Ramses II., 1267).

Als Separatabdruck aus Pauly-Wissowa's Realencyklopädie der klassischen Alterthumswissenschaft ist uns der Artikel über Babylon, Stadtgeschichte und Topographie, von A. Baumstark, zugegangen (Stuttgart, Metzler, 1896, 34 Spalten, mit Plan und Kartenskizze); er orientirt sowohl über die Geschichte der Stadt wie über ihre Quellen und die Wiederaufgrabung der Ruinen in umfassender und präziser Weise.

Uber das Zeitalter Zoroaster's (Ende des 7. bis Mitte des 6. Jahrh.) notiren wir einen Artikel von Jackson im Journal of the American Oriental Society 17.

Im Athenaeum 3602 findet sich ein Bericht über einen Vortrag von A. Evans in der Hellenic society über weitere Entdeckungen altkretischer

Digitized by Google

Schrift, die namentlich die alte Verbindung Kretas mit Ägypten noch in helleres Licht setzen. — In **L'Anthropologie 7, 5** veröffentlicht S. Reinach einen Artikel: La Crète, l'Illyrie et l'Italie méridionale, und ebendort im 6. Heft, im Anschluß an den früher von uns erwähnten Vortrag von Evans: **La question d'Orient en anthropologie.** — Ein bloßes Resumé gibt E. Brijacq in der **Revue de l'instruction publique en Belgique 39, 5 und 6: L'art mycénien.** — In den Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1896, 3 ist ein Artikel von W. Helbig veröffentlicht: Über die Nekropole von Assarlik in Karien (von Paton 1887 entdeckt, nach H. wichtiges Material für die mykenisch homerische Kultur enthaltend).

In einem vor dem Deutschen archäologischen Institut in Athen gehaltenen Vortrage hat der griechische Archäologe Sboronos den Nachweis geführt, daß in Athen und am Piräus in beträchtlicher Anzahl gefundene Metallplättchen, mit einem Athena- oder Löwenkopf oder mit Buchstaben versehen, die man bisher als Symbole erklärte, in Wirklichkeit altgriechische Theaterbillets für das Dionysos-Theater aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. sind.

Bei den Ausgrabungen an der Akropolis von Athen ist u. a. eine Inschrift des Archon Herennius Dexippus, des bekannten Geschichtschreibers, gefunden; an einer andern Stelle ist eine der Scherben zu Tage gekommen mit dem Namen des Themistokles von dem Ostrakismos, durch den Themistokles im Jahre 470 verbannt wurde. — Im Dörfchen Ambelaki bei den Ruinen der alten Stadt Salamis, ist ein Marmorblock mit verstümmelter Inschrift gefunden, in der man das Epigramm auf die bei Salamis gefallenen Korinther zu erkennen glaubt. — In Patras sind schöne Mosaikfußböden mit Darstellungen aus dem Theater und der Palästra gefunden.

Das Britische Museum hat wieder einen ungewöhnlich werthvollen Papyrus mit Bruchstücken einer größeren Anzahl von Oden des Bacchylides, des Zeitgenossen Pindar's, erworben. — In der **Revue de Philologie 21, 1** publizirt und erörtert G. F. Kenyon: **Deux papyrus grecs du British Museum** (1. Fragment d'une *Λακεδαιμονίων πολιτεία*, ein leider sehr kurzes Fragment über die Jugenderziehung der Spartiaten, möglicherweise aus der *Λακεδ. πολ.* des Aristoteles. 2. **Le droit de requisition dans l'Égypte romaine**, eine Urkunde aus Soknopaei Nesos vom Jahre 163 n. Chr., Declaration eines Einwohners über seinen Viehbesitz; über weitere Urkunden aus Soknopaei Nesos im Museum Rainer vgl. die Notiz oben S. 525). — Aus der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanische Abth. 17, notiren wir hier einen Artikel von U. Wilcken: Zu den ägyptischen Prozeßprotokollen (gegen Gradenwitz' Erklärung des Protokolls vom Jahre 194, Berliner Papyrus B. G. U. 15). — Über Grenfell's Erotic Fragment ist noch ein Artikel von U. v. Wilamowitz-Moellen-

Digitized by Google

dorff zu notiren: Des Mädchens Klage, eine alexandrinische Arie (in den Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch., 1896, Heft 3).

W. Rhys Roberts, The ancient Boeotians: their character and culture, and their reputation. (Cambridge, University press. 1895. 92 S. 5 sh.) Das gutgemeinte, nicht ungelehrte und doch, im guten Sinn, dilettantische Büchlein enthält eine „Rettung" der alten Boioter, die der ernste Historiker überflüssig finden mag. Den übelen Ruf, der in dem Sprichwort *Βοιωτία ὗς* zu so vernichtend kurzem Ausdruck gebracht ist, verdanken die Boioter ihren attischen Nachbarn: dem attischen Wesen gegenüber mochte der Boioter (aber nicht minder anderer Hellenen) Art als *ἀνοισθησία* erscheinen; attischer Witz war um die Formulirung des Gegensatzes nicht verlegen, und die attische Herrschaft über die Litteratur brachte das scharf geprägte Wort in Aller Mund. Aber es war ungerecht wie jedes so kurze Urtheil über ein ganzes Volk, zumal über eines so voll von Gegensätzen, wie das Boiotervolk trotz seines beschränkten Gebiets war. Selbst die dunkelste Periode boiotischer Geschichte, die Zeit des vielberufenen „Verraths" an der Sache von Hellas, im Perserkrieg, setzt der Verfasser, nicht mit Unrecht, in mildere Beleuchtung. In der Literatur zeugen Hesiod, Pindar, Korinna, Plutarch, freilich durch Jahrhunderte getrennt, für ihr Heimatland. Der Vorrang in der Kunst des Flötenspiels, der den Boiotern zugestanden ward, mochte nicht durchaus als Vorzug gelten. Aber auch die Bildkunst war in Boiotien heimisch. Mag Myron von Attika in Anspruch genommen werden: die Maler Aristides und Nikomachos waren Thebaner, und nach dem boiotischen Tanagra nennen wir die anmuthigsten Werke der Thonbildnerei. Leicht ist es den Epameinondas zu feiern, dem das vierte Kapitel gewidmet ist, und wenn er nicht eine Ausnahme war, die die Regel bestätigt, so sind die Boioter gerettet. Den Vergleich mit den Holländern können sie sich füglich gefallen lassen; man wird ihn aber vielleicht etwas zu eingehend und ernsthaft ausgeführt finden. F. Koepp.

Im American Journal of Archeology 11, 3 berichtet Th. W. Heermance über: Excavation of the theatre at Eretria in 1895. Dasselbe Heft enthält eine umfangreiche Zusammenstellung von Archaeological News. — Aus der Classical Review 10, 9 notiren wir die Aufsätze von J. B. Bury: Aristides at Salamis (Aristides kehrte nicht erst während der Schlacht aus der Verbannung zurück, sondern war einer der beiden athenischen Strategen) und von H. Lutz: The Corinthian constitution after the fall of the Cypselides.

Das Bulletin de Correspondance Hellénique 20, 1—10 enthält den Anfang einer numismatischen Zusammenstellung von Sbornos: *Νομισματικὴ τῶν Δελφῶν* (mit Münztafeln und Katalog der delphischen Münzen in chronologischer Folge); außerdem eine Reihe von Inschriften-

Digitized by Google

publikationen: Inscriptions de Phrygie (10 Nummern; von einer Reise d. J. 1893) von G. Radet und H. Ouvré; Inscriptions de Mantinée (Dekrete, Widmungen ꝛc., 36 Nummern) von G. Fougères; Inscriptions grecques d'Égypte von P. Jouguet; Inscriptions de Delphes (namentlich deux comptes du conseil et des *Naοποιοί*, von großem wirthschaftsgeschichtlichem Interesse) von E. Bourguet (vgl. dazu H. Pomtow in der Berliner Philolog. Wochenschr. 1897, Nr. 3: Die neuen delphischen Tempelbaurechnungen, die Felsinschrift [W.-F. 450], wo auch die große Bedeutung der Bourguet'schen Publikation hervorgehoben wird.

In der Revue de Philologie 20, 4 veröffentlicht P. Couvreur eine sehr nützliche, kurze Übersicht: Inventaire sommaire des textes grecs classiques retrouvés sur papyrus.

Eine kleine Schrift von M. Hodermann: Quaestionum Oeconomicarum specimen ist in den Berliner Studien f. klass. Philol. u. Archäol. Bd. 16 H. 4 erschienen (Calvary & Co. 1896. 51 S.). Verfasser stellt die verschiedenen Auffassungen der griechischen Philosophen über ökonomische Dinge zusammen, doch in ziemlich äußerlicher und wenig Interesse gewährender Weise.

Eine geistvolle Skizze veröffentlicht H. Gomperz in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 27. Januar: Platos philosophische Entwickelung.

Aus dem Rheinischen Museum 52, 1 notiren wir Artikel von C. Roßbach: Der prodigiorum liber des Julius Obsequens (über den Verfasser, der jedenfalls selbst noch Heide war, und sein Werk); L. Rademacher: Über den Cynegetikus des Xenophon (Schluß, namentlich über das zugesetzte Prooimium); J. Kaerst: Die Begründung des Alexander- und Ptolemäus-Kultus in Ägypten (Verfasser legt dar, daß die sakrale Verehrung der Könige in Ägypten nicht ein erst unter den Ptolemäern eingeführtes ägyptisches Spezifikum war, sondern schon auf Alexander den Großen zurückging, und daß die Entwickelung der Diadochenmonarchien auch in dieser Beziehung im wesentlichen sich übereinstimmend vollzog. H. Pomtow: Delphische Beilagen (3. Die Thätigkeit der Alkmeoniden in Delphi); endlich zwei Miszellen von C. Wachsmuth: Ein neues Fragment aus Lydus' Schrift de ostentis (nach Wünsch's Mittheilung in der Byzantinischen Zeitschrift) und: das Heroon des Themistokles in Magnesia am Maiandros gegen die Annahme von Rhusopulos, daß die von ihm veröffentlichte magnetische Münze eine wirkliche Darstellung des Themistokles sei.

Die Neuen Jahrbücher f. Philologie 1896 Heft 9—10 enthalten die Fortsetzung der Abhandlung von H. Pomtow: Die dreiseitige Basis der Messenier und Naupaktier zu Delphi (Veranlassung und Zeit der Errichtung; Erläuterung der Inschriften); ferner Aufsätze von F. Reuß:

Digitized by Google

Die Chronologie Diodors ist verwirrt durch ungeschickte Einfügung der Ereignisse in einen von Diodor zum Voraus aufgestellten annalistischen Rahmen der Weltgeschichte); H. Welzhofer: Der Rückmarsch des Xerxes (Verfasser will die Übertreibungen der griechischen Geschichtschreibung aufdecken, geräth dabei aber selbst in Gefahr, die Kritik zu übertreiben); endlich einen kleinen Artikel von E. Hoffmann: Der Untergang der Fabier am Cremera (zu Ovid, fasti II, 195 ff.).

Aus dem Supplementband der Jahrbücher 23, 2 notiren wir die auch als Separatabdrucke erschienenen Abhandlungen von A. Werth: De Terentiani sermone et aetate (Untersuchung der Sprache des Terentianus Maurus, die zu dem Resultat führt, daß er wahrscheinlich unter Hadrian geboren war, unter Marc Aurel blühte), und von G. Gilbert: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens und des griechischen Rechts (Entstehung und Entwickelung im allgemeinen und dann besonders Entwicklung des griechischen Blutrechts, namentlich der athenischen Blutgerichtsbarkeit; Untersuchung über die drakontische Gesetzgebung).

In der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanische Abth. Bd. 17 veröffentlicht A. Pernice zwei Abhandlungen (Parerga 6 u. 7): Friede und Friedenswahrung im römisch-griechischen Recht (unter Vergleichung auch des germanischen Rechtes) und: Der verbrecherische Vorsatz im griechisch-römischen Recht (der eigentliche Begriff des dolus ist erst dem römischen Recht eigen).

In der Novembersitzung 1896 der Berliner Archäolog. Gesellsch. sprach Herrlich über das Haus der Vettier in Pompeji und die darin erhaltenen Gemälde. Vgl. den Bericht in der Wochenschr. f. klassische Philologie 1896 No. 50. — In der Dezembersitzung, der Winkelmann-Feier, sprach u. A. O. Richter über seine Untersuchungen am römischen Forum (vgl. den Bericht ebenda 1897 Nr. 7 u. vgl. die Notiz 77, 538). — Beim Winkelmann-Fest des deutschen archäologischen Instituts zu Rom wurden Vorträge gehalten von Mau über das Senaculum am Forum von Pompeji, das in Wahrheit ein Heiligthum der Lares publici von Pompeji war; von Lumbrosa über die Modelle der griechischen und römischen Maler und ihre soziale Stellung; und von Petersen über die Trophäe von Adamklissi.

Das Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma 24, 3 enthält die Fortsetzung des Aufsatzes von Or. Marucchi: Gli obelischi egiziani di Roma; ferner einen Artikel von F. Cerasoli: I restauri alle colonne Antonina e Trajana ed ai cavalli marmorei del Quirinale al tempo di Sisto V. (interessant für die Schicksale dieser Denkmäler) und den Anfang einer Untersuchung von G. Pinza: Sopra l'origine dei ludi Tarentini o Saeculares (sie waren ursprünglich dem Soranus und der Feronia heilig und von der Familie der Valerier nach

Digitized by Google

Rom gebracht). Vgl. zu letzterem Artikel einen Aufsatz von F. Schöll im Januarheft der Deutschen Rundschau: Die Säkularfeier des Augustus und das Festgedicht des Horaz (unter Verwerthung der in Rom am sog. Tarentum gefundenen Bruchstücke von Beschlüssen über die Säkularfeier unter Augustus). — Aus dem Dezemberheft der Rundschau notiren wir einen Artikel von E. Hübner: Rom, im neuen das alte (über neuere Arbeiten zur Topographie Roms).

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 18. Dez. 1896 ist ein von A. Furtwängler in der Novembersitzung der Archäologischen Gesellschaft zu München gehaltener Vortrag abgedruckt: Die Marc Aurel-Säule in Rom (Besprechung der neuen Publikation der Reliefs). Desgleichen im Februarheft der Deutschen Rundschau ein Aufsatz von F. v. Duhn: Die MarkusSäule, und im Märzheft der Preußischen Jahrbücher ein Essai von Ad. Michaelis: Die Marcus-Säule auf Piazza Colonna in Rom. — Die Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften 1896 Heft 3 enthalten die Fortsetzung der Untersuchungen von G. F. Unger: Zu Josephus (2. Die Regierungsjahre der makkabäischen Fürsten; 3. Regierungsjahre der Kaiserzeit). — Ebenso die Jewish Quarterly Review 34 die Fortsetzung von Ad. Büchler: The sources of Josephus for the history of Syria (Antiquities 12, 3 bis 13, 14). — Die Wiener Studien 18, 2 enthalten die Fortsetzung der Arbeit von K. Fuchs: Beiträge zur Kritik Herodian's (4.—8. Buch), in der Verfasser auch für die letzten Bücher dieselbe schematische Arbeitsweise Herodian's nachzuweisen sucht.

In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 5 beginnt J. Toutain mit der Veröffentlichung von: Études sur l'organisation municipale du Haut-Empire (1. De la distinction faite par Aulu-Gelle entre les municipes à l'époque impériale). Dasselbe Heft enthält eine Chronique archéologique africaine von St. Gsell. — Im Bulletin der Académie des inscr. November-Dezember 1896 findet man den Bericht von Gaudler über das Mosaikbild von Virgil nebst einer Abbildung Ebendort veröffentlicht Vidal de la Blache eine bemerkenswerthe Abhandlung: Les voies de commerce dans la géographie de Ptolémée (mit einer Karte, die den État économique du monde gréco-romain au IIe siècle darstellt). — Aus der Mnemosyne 25 notiren wir die sich schon durch mehrere Nummern erstreckenden Arbeiten von J. M. T. Valeton: De templis Romanis und von J. C. Naber: Observatiunculae de jure Romano.

Ein kleiner Artikel von P. Collinet in der Revue Celtique 17, 4: Droit celtique et droit romain, zeigt, daß der Einfluß des römischen Rechts in Gallien Änderungen im ehelichen Güterrecht zu gunsten der Frau und in Wales größeren Rechtsschutz des Schuldners zur Folge hat. — In

Digitized by Google

der Revue Archéologique November-Dezember 1896 (vgl. auch das Bulletin der Académie des inscr. Novbr.-Dez. 1896) veröffentlicht Al. Bertrand einen kleinen Artikel: Les Druides et le Druidisme. Leur rôle en Gaule (sie war danach mehr eine soziale als eine religiöse).

In der Revue des universités du midi 1896 H. 4 publizirt E. Hübner: Inscriptions latines d'Espagne (von P. Paris auf einer Reise in Spanien gefundene neue Inschriften, 9 Nummern).

Das Februarheft der Preußischen Jahrbücher enthält einen Aufsatz: Das urchristliche Zungenreden von „Theologus" (es war kein Reden in fremden Sprachen, sondern in Verzückung, in Ekstase). — In der Theologischen Quartalschrift 78, 4 veröffentlicht Belser eine Abhandlung: Der Tag des letzten Abendmahls und des Todes Jesu (das letzte Abendmahl fällt nicht auf den 14., sondern schon auf den Abend des 13. Nisan und der Tod Jesu auf den 14. Nisan). — Wir notiren aus derselben Zeitschrift die Artikel von B. Rottmanner: Ein letztes Wort über die clavis Melitonis (sie ist, trotz Pitra, nicht echt, sondern eine spätere Kompilation aus lateinischen Kirchenvätern) und von S. Merkle: Der Streit über Priscillian (Echtheit der Schriften und daraus zu gewinnendes Bild von der Lehre und dem Wandel Priscillian's). — Aus L'université catholique 15, 4 notiren wir einen Artikel von F. Vernet: Les femmes chrétiennes aux origines du christianisme. Aus den Theologischen Studien und Kritiken 1897, Heft 2, eine Miscelle von J. Dräseke: Dionysische Bedenken (hält gegen Stiglmayer an der Abfassung der Schriften des Dionysios im 4. Jahrh. fest).

In der Zeitschr. f. kathol. Theologie 1897, 1 behandelt R. v. Nostitz-Rieneck: Die päpstlichen Urkunden für Thessalonike und deren Kritik durch Prof. Friedrich (der ihre Echtheit nach dem Vf. mit Unrecht in Zweifel gezogen hat). Ebendort folgt ein Artikel von E. Lingens: Die eucharistische Konsekrationsform, ein dogmengeschichtlicher Überblick zur Epiklesenfrage (Verhältnis der Epiklese zur Einsetzungsformel bei der Abendmahlfeier). Vgl. dazu Watterich: Die Gegner meiner Schrift über den Konsekrationsmoment (Revue internationale de Theologie 17/18). In der Revue Bénédictine 17, 1 publizirt und erörtert G. Morin: Deux petits discours d'un évêque Petronius du Ve siècle (nach einer Münchener Handschrift); in der Revue biblique internationale 6, 1; M. Batiffol: Homélie inédite d'Origène sur Daniel et l'Antéchrist (nach einer Handschrift von Orléans). — Die Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner und Cisterzienser Orden 17, 4 bringen die Fortsetzung von Beith: Martyrologien der Griechen.

Über die seit dem Auftauchen der Ficker'schen Hypothese so viel besprochene Abercius-Inschrift ist noch wieder eine eigene kleine Schrift erschienen: Die Grabschrift des Aberkios, erklärt von Albr. Dieterich

Digitized by Google

Leipzig, Teubner, 1896, 54 S.). Vf. geht davon aus, daß nicht die Grabschrift des Aberkios die Vorlage für die Grabschrift des Alexandros v. J. 216 n. Chr. gewesen sei, sondern umgekehrt: einen wirklich bündigen Beweis bringt er für diese Ansicht aber nicht bei. Bald nach 216 n. Chr. soll dann auch die Aberkios-Inschrift verfaßt sein, und zwar bringt Dieterich für sie, indem er sie, wie Ficker, nicht christlich, sondern heidnisch erklärt, eine ganz besondere Beziehung in Vorschlag, nämlich auf den von Kaiser Heliogabal in Rom eingeführten Dienst des syrischen Sonnengottes in Verbindung mit der großen Göttin von Karthago. Das sind der „König" und die „Königin", die Aberkios in Rom sah, und auch der mit leuchtendem Gepräge versehene Stein findet in diesem Zusammenhang seine Erklärung in dem Stein von Emesa. Man muß zugestehen, daß diese Erklärung etwas sehr Bestechendes hat und auf glücklicher Kombination beruht. Man wird aber abwarten müssen, was die christlichen Interpreten dagegen vorzubringen haben werden.

Das sehr reichhaltige Heft der Byzantinischen Zeitschrift 6, 1 enthält Artikel von E. W. Brooks: On the lists of the patriarchs of Constantinople from 638 to 715 (Untersuchung und Herstellung derselben). J. Dräseke: Prokopios' von Gaza „Widerlegung des Proklos" (erweist sich als echtes, ca. 470 verfaßtes Werk des Prokopios und Nikolaus von Methone als bloßer Plagiator); J. van den Gheyn: Le siège épiscopal de Diaulia en Phocide (Vervollständigung der Bischofsreihe); Th. Büttner-Wobst: Die Verehrung der heiligen Glykeria; D. Kaufmann: Die Chronik des Achimaaz über die Kaiser Basilios I. und Leon VI. als Quelle für die Geschichte der Juden in Süditalien vom 9. bis 11. Jahrh.); G. Wartenberg: Das Geschichtswerk des Leon Diakonos Anlage und Charakter desselben); K. Praechter: Ein Chronikfragment aus cod. Bern. 450; G. Caro: Zur Chronologie der drei letzten Bücher des Pachymeres (Erörterung der Chronologie des Katalanenzuges und Rückschlüsse daraus auf die Abfassungszeit der Darstellung); G. Mercati: Gli aneddoti d'un codice Bolognese (1. Di alcuni discorsi inediti di Michele Italico. 2. Sopra alcuni scritti inediti d'un Anonimo del sec. XI—XII., mit Abdruck dreier Stücke); R. Crampe: Noch einmal Philopatris (hält gegen Rhode an der Abfassung im 7. Jahrhundert fest); Th. Reinach: Un poème méconnu du patriarche Gennadios (unter Poesien des Manuel Phile von Miller veröffentlicht); C. Ferrini: Notizie su alcuni manuscritti importanti per la storia del diritto greco-romano (Cod. Ambros. D. 62 inf., Cod. Vall. E. 55, Cod. Vallic. F. 13); R. Wünsch: Zur Escorial-Handschrift Ψ—IV—22 (mit vulgärgriechischen Poesien; nähere Mittheilungen darüber). Den Artikel von Hagenmeyer erwähnen wir unter Mittelalter.

In der Wiener Ztschr. für die Kunde des Morgenlandes 10, 3 veröffentlicht F. Hirth einen Aufsatz: Ueber die chinesischen Quellen zur

Digitized by Google

Kenntnis Centralasiens unter der Herrschaft der Sassaniden etwa in der Zeit 500 bis 650. — Aus der Ztschr. der deutschen Morgenländ. Gesellsch. 50, 3 notiren wir hier einen Artikel von J. Goldziher: Neue Materialien zur Literatur des Überlieferungswesens bei den Muhamedanern.

Einen sehr interessanten Vortrag veröffentlicht J. v. Schlosser in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 9.—11. Januar: Die Entstehung Venedigs (Venedig und seine Vorläufer im Alterthum u. Mittelalter).

In der Historical Review 45 macht R. Garnett in einem kleinen Artikel: The story of Glycia wahrscheinlich, daß die von Constantin Porphyrogen. erzählte Geschichte von Glycia und Asander nicht in's 4. Jahrhundert n. Chr., sondern ins 1. Jahrhundert v. Chr. gehört.

Aus J. M. Auracher's Nachlaß gibt H. Stadler in den Romanischen Forschungen 10, 2 mit eigenen Ergänzungen heraus den auch kultur- und wirthschaftsgeschichtlich interessanten Text des zweiten Buches des lateinischen Dioscorides Longobardus (Cod. Lat. Monacensis 337).

Aus dem Journal of the R. Asiatic Society, Januar 1897, notiren wir hier von Guy le Strange: A greek embassy (sc. der Kaiserin Zoe) to Baghdad in 917 A. D. (translated from the arabic manuscript of Al-Khatib, in the British Museum Library).

Neue Bücher: Beloch, Griechische Geschichte. II. Straßburg, Trübner. 9 M.) — Holm, Deecke u. Soltau, Kulturgesch. des klass. Alterthums. (Leipzig, Friesenhahn.) — Torr, Memphis and Mycenae. (Cambridge, University Press. 5 sh.) — Kluge, Die Schrift der Mykenier. (Cöthen, Schulze.) — Körting, Gesch. des griechischen u. römischen Theaters. (Paderborn, Schöningh. 9 M.) — Pascal, Studi romani. III.: L'ezilio di Scipione Africano Maggiore. IV: Il partito dei Gracchi e Scipione Emiliano. (Torino, Loescher. 2 L.) — Hüs, Die Domänen der römischen Kaiserzeit. (Leipzig, Veit & Co. 3,20 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das letzte Heft der Westdeutschen Zeitschrift 15, 4 enthält die Museographie über das Jahr 1895, eine höchst dankenswerthe Zusammenstellung (Schweiz, Westdeutschland und Holland, redigirt von H. Lehner, Trouvailles d'antiquités en Belgique von H. Schuermans; dazu neun Tafeln Abbildungen). — Im Korrespondenzblatt 15, 12 berichtet Lehner über Funde römischer Steindenkmäler in Trier; v. Domaszewski erörtert die Bedeutung des Gottes Neptunus auf lateinischen Inschriften, und Dr. Quilling bespricht eine Terra-Sigillata mit mythologischen Szenen im Frankfurter Museum und führt gegenüber Dragendorff aus, daß sich vereinzelt auch Sigillatafragmente mit Reliefverzierungen an der Innenseite finden. — In Hausdorf bei Elbing ist ein vorgeschichtliches

Digitized by Google

Gräberfeld aufgegraben worden, das eine größere Menge der gewöhnlichen Fundstücke, Fibeln, Bernsteinperlen ꝛc. ergeben hat. — Ein großes Grabfeld aus römischer Zeit ist neuerdings wieder bei Worms auf Heyl'schem Fabrikterrain gefunden, von dem erst ein kleiner Theil aufgegraben ist; es ist das schon das fünfte römische Gräberfeld bei Worms. — Die Bonner Jahrbücher Bd. 100 enthalten einen Artikel von K. Schumacher: Zur römischen Keramik (Versuch einer Klassifizirung und Periodisirung; beiläufig erwähnen wir von demselben Verfasser einen Artikel in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 6. Februar: Im Lager der dritten afrikanischen Legion, Befund der Ausgrabungen im alten Lambäsis). Die Bonner Jahrbücher enthalten ferner einen Artikel von P. Joerres: Superi-Ubii, in dem Verfasser die Superi, Superinii auf Inschriften mit den Ubiern identifiziren will, und eingehende Berichte über die Thätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz und über die Thätigkeit der Provinzialmuseen für Bonn und Trier.

Aus dem Dezemberheft 1896 von „Nord und Süd" notiren wir einen Aufsatz von F. Dahn: Uber die Göttinnen der Germanen (ihre echtgermanische Natur); aus der Protestantischen Kirchenzeitung 1896, Nr. 52 von P. Ziegert: Bemerkungen über die Christengemeinden in Germanien in der Zeit vor der Völkerwanderung.

In der Ztschr. f. deutsche Philologie 29, 3 veröffentlicht H. Hirt einen Aufsatz: Die Stellung des Germanischen im Kreise der verwandten Sprachen. Er sucht den Nachweis zu führen, daß das Germanische mindestens ebenso nahe Beziehungen zum Italischen wie zum Litu-Slawischen erkennen läßt. — Aus den Indogermanischen Forschungen 7, 3/4 notiren wir wieder eine größere Abhandlung von G. Kossinna: Die ethnologische Stellung der Ostgermanen (Herleitung derselben von den Nordgermanen).

Im Archaeological Journal 211 gibt H. Sharpe in einem Artikel: Rutupiae, eine genauere Erörterung der Lage dieser römischen Station, beim Dorfe Each End bei Richborough Castle, wo die Straße von Canterbury einmündet. Ebendort behandelt E. W. Brabrook: Kent in relation to the ethnographic survey.

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 14. Dezember 1896 behandelt R. Freiherr v. Liliencron in einem Aufsatz: Das Bauernhaus im Herzogthum Schleswig (im Anschluß an die deutsche Übersetzung des Meiborg'schen Buches darüber). — Sehr eingehend behandelt R. F. Kaindl in den Mitth. der Anthropolog. Gesellsch. zu Wien 26, 4/5: Haus und Hof bei den Huzulen. — Vgl. von demselben im Globus 71, 9: Haus und Hof bei den Rusnaken.

Von einer Expedition der Harvard-Universität sind die gewaltigen Ruinen von Copan im nördlichen Honduras in Mittelamerika aufgegraben

Digitized by Google

und untersucht und haben sehr großartige Überreste von Tempeln ꝛc., ähnlich denen in Yukatan, ergeben. Auch zahlreiche hieroglyphenartige Inschriften sind gefunden.

Aus dem Globus 71, 3 und 4 notiren wir einen Artikel von Eberhard Graf Zeppelin: Zur schweizerischen Ethnographie in der Pfahlbautenzeit.

Im Jahrbuch der Gesellsch. f. Lothring. Geschichte und Alterthumskunde 8, 1 veröffentlicht J. B. Keune eine umfangreiche Abhandlung: Fälschungen römischer Inschriften zu Metz und die neuesten Funde in der Trinitarierstraße. Es handelt sich um neuerdings wieder aufgefundene Bruchstücke von gefälschten Inschriftsteinen (daneben eine echte), die aus der Sammlung Clervant stammen, die Jean Jacques Boissard in Gemeinschaft mit seinem Schwiegervater Aubry mit einer größeren Anzahl von Fälschungen betrogen hat. Über Boissard's Leben und Wirken wird vom Verfasser eingehend berichtet, und so ist seine Abhandlung zugleich ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Derselbe Band bringt einen ausführlichen authentischen Fundbericht über das 1895 aufgegrabene große „Mithräum zu Saarburg in Lothringen" von F. v. Fisenne.

Das Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 2, 3 enthält zwei kleine Artikel von R. Majocchi und E. Stevenson über die Auffindung der Gebeine König Liutprands in Pavia und einen Bericht von O. Marucchi: Le recente scoperte nel duomo di Parenzo. — Die Analecta Bollandiana 15, 4 enthalten den Schluß von: La légende des S. S. Faustin et Jovite von Savio (Appendices); den Anfang der Publikation des griechischen Textes der Vita sanctae Olympiadis nebst der Narratio Sergiae de ejusdem translatione; ferner eine Notiz über: Le sermon »de translatione S. Mauri« (ist ganz auf Odon basirt) und endlich ein ausführliches Bulletin des publications hagiographiques. — In den Annales du Midi 33 publizirt J. F. Bladé den Schluß seiner Abhandlung: Influence des métropolitaines d'Eauze et d'Auch en Navarre et en Arragon. Er kommt zu dem Resultat, daß die Metropoliten von Eauze und danach die Erzbischöfe von Auch erst nach dem Untergang von Tarragona vom 8. bis 11. Jahrhundert die religiöse Suprematie und politischen Einfluß über Navarra und Arragon erwarben, wenigstens erstere aber bei Herstellung des Erzbisthums von Tarragona wieder verloren.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaft 1816, Nr. 47 handelt W. Wattenbach: Über die Legende von den heiligen Vier Gekrönten, deren hohen Werth er noch einmal hervorhebt, insofern der Kern ihrer Information in der That auf die Zeit Diokletians selbst zurückzugehen scheint, und er theilt dann den Text der ältesten Pariser Handschrift (Lat. 10861, 8. Jahrhundert) mit (nebst Facsimiletafel).

Die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 17, Germanist. Abth., enthält Abhandlungen von H. Brunner: Die uneheliche Vaterschaft

in den älteren germanischen Rechten (Erbrecht der Bastarde. — C. Gebauer: Studien zur Geschichte der Urtheilsschelte auf Grund der altfranzösischen Quellen (sc. des 13. Jahrhunderts). — Al. Halban-Blumenstock: Königsschutz und Fehde (Studie über Entwicklung des Königsrechts gegenüber dem Fehderecht). — J. G. Weiß: Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach (Mittheilung über eine agrarische Besonderheit). — R. Weyl: Bemerkungen über das fränkische Patrizieramt (näherer Nachweis der Koordination von Patrizieramt und Herzogsamt und Zurückweisung der Behauptung, daß es in der Provence neben dem Patricius keine Grafen gegeben habe). — O. Seeck: Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden römische Protectores nach Vorbild der germanischen Gefolgschaft seit Caracalla; Domestici; Bucellarii).

Der vor einigen Jahren von Beer in einem Codex palimpsestus zu Leon entdeckte, vielleicht noch dem 6. Jahrhundert angehörige Text der Lex Romana Visigothorum ist jetzt von der kgl. spanischen historischen Akademie zu Madrid (apud Ricardum Fe 1896) publizirt. Der Text ist wichtig als der der einzigen aus dem Westgothenreiche selbst stammenden Handschrift. Ein zu Cod. Theod. 4, 16 von König Theudis 546 erlassenes Sportelgesetz ist nur hier überliefert. Einen ausführlicheren Bericht und den Text der Novelle des Theudis wird das nächste Heft des Neuen Archivs der Ges. f. ält. d. Gesch. K. bringen. Zeumer.

Im Oberbayerischen Archiv f. vaterländische Geschichte 49, 2 veröffentlicht B. Sepp eine kritische Untersuchung über: Die Berechnungen des Todesjahres des hl. Rupert (wahrscheinlich März 715; der in dem Bericht genannte Childebert ist sicher Childebert III.)

In den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 31, 8—10 nimmt J. Lampel seine früheren Studien wieder auf: Das Gemärke des Landbuches (2. die Grenze nördlich der Donau: im vorliegenden Artikel behandelt er zunächst die Grenze gegen Bayern und gegen Böhmen, in vielfacher Übereinstimmung mit Hasenöhrl. Die Grenzen gegen Mähren und gegen Ungarn sollen folgen).

In den Monatsblättern der Deutschen Zeitschrift f. Geschichtswissensch. N. F. 1 Nr. 5 und 9 findet sich unter dem Titel: Behauptung oder Beweis? eine Polemik zwischen E. Bernheim und F. Kurze über das Verhältnis von Einhards Vita Caroli zu den Annalen.

Ein Artikel von H. V. Sauerland im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothringische Gesch. und Alterthumskunde 8, 1: Das Testament der lothringischen Gräfin Erkanfrida, nimmt die Polemik darüber gegen Marx noch einmal auf. Das sog. Testament wurde von der kinderlosen Gräfin wahrscheinlich i. J. 853 aufgesetzt, nachdem sie als gottgeweihte Wittwe den Schleier genommen hatte, vielleicht aber ohne in ein Kloster einzutreten.

Digitized by Google

Im 18. Bande der Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins veröffentlicht Th. Lindner, in Ergänzung zu seinem früheren Aufsatz an derselben Stelle, eine Entgegnung gegen Bemerkungen dazu von Granert: Zur Fabel von der Bestattung Karls des Großen. — Ebendort erörtert und veröffentlicht F. W. E. Roth: Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrhundert (aus einer Handschrift der bischöflichen Seminarbibliothek zu Mainz, ursprünglich aus der Bibliothek der Prämonstratenser-Abtei Arnstei a. d. Lahn stammend). Verfasser hatte von der Sammlung schon im Neuen Archiv Mittheilung gemacht (vgl. die Notiz 77, 171) und bringt sie nun hier ihrem ganzen Umfang nach mit Erläuterungen versehen zum Abdruck. Die Adressaten der Briefe Ulrich's sind die Päpste Eugen III. und Hadrian IV., ferner Bischöfe, Äbte ꝛc. Ihr Inhalt betrifft hauptsächlich die kirchlichen Verhältnisse der Zeit, für die sie eine gute Quelle abgeben.

In der Münchener Allg. Ztg. vom 23. Januar veröffentlicht F. Minkus einen Aufsatz: Der Hauptaltar der Klosterkirche von Petershausen und seine kunstgeschichtliche Bedeutung (im Anschluß an die im 8. Bande der Quellenschriften für Kunstgeschichte neuerdings wieder publizirte, aus dem 12. Jahrhundert stammende werthvolle Beschreibung der Kirche, die der kunstsinnige Konstanzer Bischof Gebhard I. im 10. Jahrhundert erbaut hatte, und ihrer innern Ausstattung).

Das Februarheft der preußischen Jahrbücher enthält einen lesenswerthen Aufsatz von M. L.: Der heilige Franziskus. Es ist ein Resumé einer Abhandlung der Akademie der Wissenschaften von Neapel von R. Mariano, in der die neueren Arbeiten über Franz von Assisi in eigenartiger Weise besprochen und gewürdigt werden.

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanische Abth. 17, veröffentlicht H. Fitting eine Abhandlung: Die Summa codicis und die Questiones des Irnerius. Verfasser stellt gegen seine italienischen Recensenten F. Schupfer und F. Patetta, die beide die Autorschaft des Irnerius leugnen, von neuem fest, daß beide Werke von Einem Verfasser und zwar höchst wahrscheinlich von Irnerius stammen.

Eine lehrreiche Abhandlung veröffentlicht Sägmüller in der Theologischen Quartalschrift 78, 4: Die Idee Gregor's VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei. Seit Gregor VII. fällt in den Privilegien die Formel weg, wodurch die nachfolgenden Päpste gebunden werden. Dieses unbeschränkte, auch durch frühere Privilegien nicht gebundene Verfügungsrecht des Papstes fand nun seinen Ausdruck in der Formel: salva auctoritate sedis apostolicae.

In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissensch. 1896 H. 3 publizirt und erläutert F. v. Oefele: Traditionsnotizen des Klosters Biburg aus dem 13. Jahrhundert.

Digitized by Google

Ein Aufsatz von H. Hagenmeyer in der Byzantinischen Ztschr. 6, 1: Der Brief des Kaisers Alexios I. Komnenos an den Grafen Robert I. von Flandern, vertheidigt in ausführlicher Erörterung, namentlich gegenüber neueren französischen Kritikern, die Echtheit des für den Beginn der Kreuzzüge wichtigen Schriftstücks.

Im Jahrbuch für die Gesch. des Herzogthums Oldenburg Bd. 5 veröffentlicht H. Oncken: Studien zur Gesch. des Stedinger Kreuzzuges, in denen er einige bisher nicht beachtete Quellen (französische Reimchronik zur Geschichte des Kreuzzuges von 1234 heranzieht und einige besondere Fragen näher untersucht (1. Die Schwestern, de Schodis, scil. aus dem Geschlechte der Herren von Breda und Schooten. 2. Die Theilnahme des flandrischen und brabantischen Adels am Kreuzzuge von 1234. 3. Der Dominikaner-Ordensgeneral Johannes Teutonicus von Wildeshausen).

Über die von Stevenson im vorigen Heft der Historical Review erörterte Urkunde Wilhelm's des Eroberers vom Jahre 1068 finden sich weitere Erörterungen von Round und Stevenson in Nr. 45 derselben Zeitschrift.

Im Nuovo Archivio Veneto 12, 1 (23) wird nach Abschriften des 15. Jahrhunderts von R. Predelli publizirt: Bolla grande di Papa Alessandro III. inedita (vom 3. August 1177; Konfirmation der Besitzungen und Privilegien für S. Peter di Azzano Mella bei Brescia). — Ebendort gibt E. Cipolla eine weitere umfangreiche Übersicht über: Pubblicazioni sulla storia medioevale italiana 1894 (Fortsetzung in 12, 2).

In den Mélanges der Revue des Questions Historiques 121 behandelt E. Vacandard in sorgfältiger Untersuchung: Les Origines de la fête de la conception dans le diocèse de Rouen et en Angleterre, aus Anlaß neuerer Versuche, das Fest der Immaculata Conceptio in Rouen zu hoch, bis in's Jahr 1072, hinaufzurücken. — Wir notiren aus demselben Heft einen kleinen Artikel: Les origines de la vie monastique (Besprechung des Buches von J. W. Allies: Monastic life from the Fathers of the desert to Charlemagne, 1896).

Die Revue Historique 63 enthält die Fortsetzung der bemerkenswerthen Untersuchung von Imbart de la Tour: Les paroisses rurales dans l'ancienne France (2. l'organisation de la paroisse à l'époque carolingienne).

Aus der Revue de l'orient latin 4, 1, notiren wir von dem kürzlich verstorbenen L. de Mas Latrie eine Zusammenstellung der: Patriarches latins d'Alexandrie (seit 1219); desgl. zwei Artikel von E. Rey: Les seigneurs de Barut (Berichtigungen und Ergänzungen zum Livre des Lignages) und Les seigneurs de Mont-Real et de la Terre d'outre le Jourdain (Liste). — Wir notiren noch aus der Comptes rendus der

Digitized by Google

Académie des inscriptions, Juli—August 1896, eine Mittheilung von Mas Latrie: Un chapitre à supprimer dans l'Oriens christianus (die Stadt Cerinia auf Cypern ist nie ein lateinischer Bischofssitz gewesen), und von A. de Barthélemy: Note sur l'origine du blason féodal (frühestens seit Mitte des 12. Jahrhunderts).

In der Bibliothèque de l'École des Chartes 57 gibt L. Delisle ein: Examen du privilège d'Innocence III pour le prieuré de Lihons, vom 17. Juni 1204 (dazu Facsimiletafel). Das Original dieser Urkunde ist kürzlich wieder zum Vorschein gekommen; Delisle glaubt aber, die von ihm vor 40 Jahren bei Untersuchung der damals nur abschriftlich bekannten Urkunde geäußerten Zweifel an ihrer Echtheit auch jetzt aufrecht erhalten zu sollen.

Unter dem Titel Formulaires de Lettres du XIIe, du XIIIe et du XIVe siècle sind als Tiré des Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques (34, 1 und 2 und 35, 2) von Ch. V. Langlois seit 1890 im Ganzen 5 Hefte erschienen, in denen der Verfasser Mittheilungen über Briefformelsammlungen des Mittelalters macht (32, 18, 18, 15, 30 S. 4°. Paris 1890—96. Preis für Heft 1—5 Fr. 5,80). Heft 1 enthält, außer der allgemeinen Einleitung, Mittheilungen über und aus dem Ms. Lat. 4763 der Nationalbibliothek zu Paris, mit Abdruck von 36 Stücken, großentheils von wirthschaftsgeschichtlichem und lokalem Interesse; Heft 2 bringt Mittheilungen aus dem Ms. Nr. 8 der Munizipalbibliothek von Soissons (Formelsammlung von Prémontré, von kirchlichem Interesse, Abdruck von 11 Stücken); Heft 3 aus drei bezw. vier Manuskripten von Orleans, jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris (Nr. 1 und 1a in Abschriften der Collection Baluze 279, Nr. 2 im Ms. 7420 B. du fonds latin und Nr. 3 in der Bibliothek von Rouen Nr. 1468; theils allgemein politischen Inhalts aus der Zeit Philipp August's, theils geistliche Prozeßsachen; Abdruck von 25 Stücken); Heft 4 aus einer englischen Handschrift der Universitätsbibliothek von Cambridge Dd. 9, 38, die aus der Abtei von Reading stammt (Abdruck von 6 Stücken, von kirchlichem Interesse, und von Stücken aus einem Libellus de arte dictandi des Peter von Blois); endlich Heft 5 aus drei italienischen Handschriften (eine aus der Klosterbibliothek von Santa Croce in Florenz, jetzt in der Laurentiana; die zweite gleichfalls aus der Laurentiana, beide von allgemein politischem und kirchlichem Interesse; die dritte eine Ars dictaminis des Gaufridus de Vinosalvo, aus der Stadtbibliothek von Perugia).

Die Revue de droit international 28, 5 enthält einen in's Französische übersetzten handelsgeschichtlichen Aufsatz von Ad. Schaube: La proxénie au moyen âge. (Ausbildung einer besonderen Form des Handelskonsulats, die Vf. der griechischen Proxenie vergleicht, indem ein Einheimischer die fremden Kaufleute vertritt.)

Digitized by Google

Neue Bücher: Mon. Germ. Hist. Scriptorum t XXX p. I. (Folio ausgabe. Hannover, Hahn.) — Mon. Germ. Hist. Auct. antiqu. t. XIII. p. III. Chronica minora saec. IV.—VII. ed. Mommsen. Vol. III. fasc. 3. (Berlin, Weidmann. 5 M.) — Mon. Germ. Hist. Script. rerum. Merovingicorum. t. III. ed. Krusch. (Hannover, Hahn.) — Mon. Germ. Hist. Poëtae latini aevi Carolini tomi III. partis alterius fasc. II rec. Traube. (Berlin, Weidmann. 14 M.) — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. VI. 2. Aufl. Bearbeitet von Seeliger. (Berlin, Weidmann. 18 M.) — Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod. (Paris, Alcan.) — Diehl, l'Afrique Byzantine. (Paris, Leroux.) — Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer. (1138—1197). Leipziger Studien. II. 4. (Leipzig, Duncker & Humblot. 3,20 M.) — Goetz, Geschichte der Slawenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius. (Gotha, Perthes. 6 M.) — Nyrop, Samling af Danmarks lavsskraaer fra middelalderen. 2. Heft. (Kopenhagen, Gad.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

A. Bonardi bespricht in einem Padova 1896 (ursprünglich in den Memorie der Accademia) erschienenen Aufsatz: Una nuova redazione della vita di Ezelino di Pietro Gerardo die Zusammenhänge dieser Vita mit den Annalen von Verona und der Chronik des Rolandinus von Padua.

B. Bretholz erweist in einem Aufsatz der Zeitschrift des Vereines für die Gesch. Mährens 1, 1 die Urkunden über den Tatareneinfall in Mähren in Bozek's Cod. dipl. Moraviae III (1841) zum allergrößten Theil als Fälschungen des Herausgebers, der „überraschende Prachtstücke" zu Tage hat fördern wollen. Die Beweisführung ist eindringend und völlig überzeugend. „Entblößt von der Ausgestaltung, die das Ereignis des Tatareneinfalls in Mähren theils durch moderne Urkundenfälschungen, theils durch sagenartige Erdichtungen später Chronisten erfahren hat, stellt es sich nur lediglich als ein vorübergehender Verwüstungszug dar."

In den Niederlausitzer Mittheilungen 4, 366 findet sich ein werthvoller und klarer Vortrag von W. Lippert über die politischen Beziehungen der Niederlausitz zu Meißen und Brandenburg während des Mittelalters. Von demselben Vers. notiren wir ferner: Meißnisch-Böhmische Beziehungen zur Zeit König Johanns und Karls IV, (eine „urkundliche Nachlese zu dem bisher Bekannten" in den Mitth. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 35, 3.

Im N. Archiv f. Sächs. Geschichte 17, 1 hat H. Ermisch die geschichtlichen Beinamen der Wettiner bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts untersucht. Ebenda S. 75 gibt O. Langer eine quellenkritische Abhandlung über die Annales Vetero-Cellenses in ihren verschiedenen Redaktionen,

Digitized by Google

über das Verhältnis, in dem die Chronik des Joh. Tylich zu ihnen steht, und über den Werth der vorhandenen Übersetzungen.

Aus Revue historique Tom. 60—63 sind hier noch zu erwähnen Arbeiten von G. Dupont-Ferrier über die englische Gefangenschaft des Grafen von Angoulême Johann von Orléans, die von 1412 — 45 dauerte; von Ch.-V. Langlois, der Dokumente über die italienischen Beziehungen Philipp's des Schönen, sowie ein für die Geschichte der Wahl Johann's XXII. wichtiges Promemoria von 1316 abdruckt; endlich eine Arbeit von L. Batiffol: Le châtelet de Paris vers 1400.

In English Historical Review 41 gibt F. W. Maitland Studien zur Geschichte der kanonistischen Literatur in England, deren erste über William Lindwood handelt, während in der zweiten das Verhältnis des Staates zur Kirche im allgemeinen beleuchtet wird.

Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Habilitationsschrift von Hermann Diemar, Marburg 1896. 101 S. 8°. Auf Grundlage neuer Archivalien, besonders des Kölner Stadtarchivs, behandelt der Verfasser in lebendiger und flüssiger Darstellung, der der Leser mit wachsender Theilnahme folgt, die Entstehung d. h. die Vorgeschichte des Reichskrieges von 1474/75. Er erzählt den Zwist im Kölner Erzstift zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel von Pfalzgraf Ruprecht's Wahl an durch alle Entwicklungsstadien, bis zum kriegerischen Eingreifen des Burgunders, dem sich Ruprecht zuletzt aus Trotz und Rachsucht in die Arme geworfen hatte, und schließt mit den Anfängen der Belagerung von Neuß einerseits und der Einleitung des Reichskrieges durch das Aufgebot Kaiser Friedrich's III. vom 27. März 1474 andrerseits. Wir dürfen die Darstellung des Krieges selbst wohl bald erwarten. Mkgf.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, so können wir auch auf dem des Münz und Geldwesens die Zeit der italienischen Renaissance nicht unbeachtet lassen. Durch einen längeren Aufsatz des Dr. Alfred Nagl: Die Goldwährung und die handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter (Wiener numismat. Zeitschr. 26, 1895) erfährt man, daß die beiden Städte Florenz und Venedig den Anstoß gaben zum Übergang von dem mittelalterlichen Denar zum neueren Goldgulden- und Thalersystem in fast ganz Europa, indem Florenz seit 1252 den Goldfloren prägte, dem bald die venetianischen Dukaten und rheinischen Goldgulden folgten, während Venedig 1472 das Rechenpfund als lira Tron (1471—73 war Nicolò Tron Doge) in Silber ausmünzte, die Vorläuferin des deutschen Guldengroschens oder Thalers. Nagl setzt ferner auseinander, wie Florenz immer die Goldwährung, Venedig die Silberwährung aufrecht zu erhalten suchte, wie die Kaufleute wohl die verordnete Zwangsvalutation des Goldgeldes gelten ließen, jedoch nur als rechnungsmäßige Theilung, wodurch denn

Digitized by Google

in der That eine Doppelwährung entstand. Da ferner neben dem Handelsgelde immer die durch Abnutzung und Beschneiden schlechter und schlechter werdende Landesmünze einherging, so ergaben sich äußerst komplizirte Rechnungsarten, die es dem Verfasser mit Geduld und Scharfsinn zu erklären gelungen ist, und womit er für alle wirthschaftsgeschichtlichen Studien dieser Epoche eine unentbehrliche Grundlage geliefert hat. Als Beispiel seien hier nur die im 15. Jahrhundert in Venedig vorkommenden vier Rechnungsarten genannt: 1. die lira di piccioli, 2. die lira a grossi, 3. die lira di grossi, 4. die lira di grossi a oro. v. Schroetter.

In seiner Rezension des Berner'schen Strafrechtslehrbuchs in Gött. Gel. Anz. 1896, Januarheft S. 24 ff. und in seinen weiteren Schriften als: das Duell und der germanische Ehrbegriff; zur Entstehungsgeschichte des Duells im Index lectionum der Akademie zu Münster 1896/7; das Duell in Deutschland; und das Ausheischen in Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 16, 720 ff., wendet sich v. Below gegen die Lehre vom germanischen Ursprung des Duells, das er als (pflichtmäßigen) selbsthelferischen geregelten Kampf zweier Personen zur Austragung eines Ehrenhandels faßt. Das Duell ist nicht aus der alten Fehde entstanden, die im Mittelalter (primär nur auf Todschlag eingeschränkt war; auch nicht aus dem Kampfordal, das gerichtliche Geltendmachung voraussetzt, den Anspruch nicht absorbiert und mit dem Mittelalter verschwunden ist; endlich auch nicht aus den deutschen Turnieren, Waffenspielen die mit Kaiser Max I. ausgestorben sind, und deren Theilnehmer laut ausdrücklicher Zeugnisse auf Vergleich oder rechtlichen Spruch, auf Buße und Ehrenerklärung ausgingen. Der kaiserl. Kampfbrief von 1336 ist unecht, die von den Turniergerichten verhängten Strafen entscheiden nicht die Streitfrage, die Schmähbriefe berechtigen nicht zu einer Herausforderung, die Kämpfe vor dem Nürnberger Landgericht sind regelrechte gerichtliche Zweikämpfe, und selbst in Schwäbisch Hall wurde nach gescheiterten Vergleichsversuchen „umb eere und glimpf" nachmals „umb ein ritterliche gefengnus oder ein summa gelts" (1609 überhaupt nicht mehr) gekämpft, also der Ehrenhandel nicht mit dem Kampfe erledigt. Auch das im 15. Jahrhundert belegte, übrigens verbotene Ausheischen soll keine Vorstufe des Duells sein. Das Duell ist vielmehr romanischen Ursprungs. Es kann zuerst in Spanien (1473), dann in Italien (1509) und Frankreich, in Deutschland dagegen erst 1562 belegt werden. Noch Moscherosch empfindet es als fremd. „Die Legende vom germanischen Ursprung" haben hauptsächlich Montesquieu (Esprit XXVIII, 20) und Rogge mit seiner heute abgethanen Lehre vom Fehderecht des Missethäters verschuldet. Dagegen nimmt v. Boguslawski, D. Ehre u. d. Duell (Berlin 1896) an, die Fehde hätte in das gerichtliche Verfahren als gerichtlicher Zweikampf Eingang gefunden (?), habe sich dann in der Feudalzeit bloß auf den Adel beschränkt, in Anlehnung an den gerichtlichen habe sich ein vom Landesfürsten gestatteter Zweikampf herausgebildet, und nach Aussterben dieser

Digitized by Google

Formen sei das von den Monarchen — wegen seiner inneren Begründung vergebens — bekämpfte Duell aufgetreten. Der verbindende Grundgedanke sei der, „einen Konflikt mit der Waffe in der Hand auszufechten". Beide Autoren stimmen darin überein, daß das Duell eine formalisirte Rauferei aus Zorn wegen eines Ehrenhandels ist. Gewiß sind Raufereien wegen wirklicher oder vermeintlicher Ehren und sonstiger Rechtsverletzungen zu allen Zeiten vorgekommen. Allein rechtlich erlaubt und sittlich geboten war nur — zunächst allerdings in sehr weitem Umfange — die Fehde, (kurz) die Rache des Verletzten. Der bloße Kampf, bei dem der beleidigte Theil ev. noch weitere Verletzungen erhielt, galt nicht als Austragung des Handels. Das Christenthum hat dann konsequent insbesondere durch das Königthum das Fehderecht zurückgedrängt, so daß vieles, das früher erlaubte Fehde war, jetzt in die Kategorie des unerlaubten Angriffs (Heimsuchung, Ausheischen) einrückte. Ein solcher berechtigte aber zu weitgehender — von der Volkssitte verlangter — Abwehr. Gegenüber der eindringenden romanischen Duelltheorie, die eine Herausforderung behufs Erledigung des Handels als Ehrensache gebot und den folgenden Kampf formalisirte, betonen die Duellmandate den alten, aber etwas entwickelten Rechtsstandpunkt: daß die Ausforderung auch als Selbsthilfe verboten, und daß die Annahme der Herausforderung nur als Nothwehr zulässig sei. Auf die aktuelle Seite der Frage, die in v. Boguslawski's Schrift gegenüber dem historischen den stärkeren, wenn auch nicht einwandfreien Theil ausmacht, kann natürlich hier nicht eingegangen werden. Schreuer.

Die scharfe Kritik, die H. Finke an der Lamprecht'schen Darstellung der kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters geübt hat (vgl. H. Z. 77, 445 f.), hat zu einer weiteren Polemik zwischen Lamprecht (Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wiss. 1896, Monatsbl. 9) und Finke („Genetische und klerikale Geschichtsauffassung". Münster, Regensburg. 38 S.) geführt. Wir stimmen Finke darin durchaus bei, daß Lamprecht nicht berechtigt ist, seinen Gegner als ultramontan befangen abzulehnen; man braucht sicherlich nicht Katholik zu sein, um Lamprecht's Charakteristik der Religiösität der spätmittelalterlichen Frauenwelt für ein Zerrbild zu halten.

Neue Bücher: Jarry, Les origines de la domination française à Gênes (1342—1402). (Paris, Picard et fils.) — Pélissier, Recherches dans les archives italiennes Louis XII et Ludovic Sforza (8. avril 1498 à 23. juillet 1500. 2 voll. (Paris, Fontemoing.) — Powell, The rising in East Anglia in 1381. (Cambridge, University Press. 8 sh.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Demetrio Marzo behandelt in einer kleinen Schrift: Una questione libraria fra i Giunti ed Aldo Manuzio (Milano, Pagnoni.

1896) die Frage, ob Manucius in Venedig oder die Giunti in Florenz zuerst in Italien mit griechischen Typen gedruckt hätten. Entgegen der bisherigen Anschauung nimmt er die Priorität für die Giunti in Anspruch und stützt sich dabei auf Florentiner Akten, Klagen beim Papste über ein dem Manucius ertheiltes Privileg, die er im Auszuge abdruckt.

In der Ztschr. f. Kirchengeschichte 17, 4 untersucht E. v. d. Goltz in einer bibliographischen Studie die ältesten Ausgaben von Luther's kleinem Katechismus und macht namentlich auf einen bisher unbenutzten Marburger Druck von 1531 aufmerksam.

G. Boffert untersucht in den Theologischen Studien und Kritiken 1897, 2) die Entstehung von Luther's Wartburgpostille, als Vorarbeit für die Herausgabe derselben in der Weimarer Luther Ausgabe.

In einer Abhandlung über die Anfänge der Reformation und die Ketzerschulen (Vorträge und Aufsätze der Comenius-Gesellschaft Bd. 4, H. 1. 2) bringt L. Keller neues Material zur Begründung seiner bekannten Anschauung über den Zusammenhang von Waldensern und Wiedertäufern. Manche der angeführten Thatsachen sind allerdings geeignet, seine Ansicht wahrscheinlich zu machen, ohne daß man jedoch von einem zwingenden Beweise reden könnte; und die Methode der Beweisführung muß jedenfalls starke Bedenken erregen.

Zwei Persönlichkeiten, die bei der religiösen, namentlich wiedertäuferischen Bewegung in Mähren in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt haben, Dr. Martin Göschl, Propst des Frauenstifts Kanitz, und Oswald Glayt, behandelt J. Loserth in kurzen biographischen Skizzen in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens 1, 1.

In den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden 17, 4 schildert P. Wittmann das Leben und die Werke des Johann Nibling, 1500—1524 Prior von Ebrach; ausführlicher bespricht er seine Chronik, von der Wittmann die drei letzten Theile in Bamberg wieder aufgefunden hat. Zum Abdruck gebracht werden Notizen über Nibling's persönliche Verhältnisse und die von ihm gedichteten Gesänge zu Ehren der Maria ꝛc.

G. Buchwald gibt in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte Heft 11 aus dem Wittenberger Ordinirtenbuche von 1537 bis 1560 in alphabetischer Reihenfolge nach den Ortschaften ein Verzeichnis der für die einzelnen Orte ordinirten Geistlichen nebst dem Namen des Ordinirenden.

Im weiteren Verfolg seiner Studien zur anhaltischen Kirchengeschichte (vgl. die Notizen auf S. 374 des letzten Heftes d. Zeitschr. und in diesem Heft S. 547) behandelt H. Becker die ersten Ordinationen für die evangelische Kirche Anhalts. Sie fanden, 139 an der Zahl, in den Jahren

Digitized by Google

1538—1577 alle in Wittenberg statt, während sie seit 1578 in Zerbst vorgenommen wurden. (Mittheil. des Ver. f. Anhaltische Gesch. und Alterthumskunde Bd. 7, Teil 7, 1897.)

Das neue Material, welches seit Brewer über die Ehescheidung Heinrich's VIII. von Katharina von Aragonien namentlich durch die Publikation von Ehses bekannt geworden ist, verarbeitet einer der besten Kenner dieses Abschnittes der englischen Geschichte, James Gairdner, in mehreren Aufsätzen der English historical Review (1896 H. 4, 1897 H. 1) zu einer umfassenden Darstellung der Verhandlungen (New lights on the divorce of Henry VIII).

Den Bestrebungen, den religiösen Charakter der englischen Reformation zu verwischen und ihr nur eine politische Bedeutung beizulegen, tritt Round in einem Artikel in The Nineteenth Century vom Februar 1897 entgegen. Er wendet sich vor allem gegen die von George Russel behauptete ursprüngliche Identität der reformirten hl. Kommunion mit der katholischen Messe und weist aus einer großen Reihe gleichzeitiger Zeugnisse nach, daß die Abschaffung der papistischen Messe als eine bewußte, religiöse Neuerung angesehen und durchgeführt wurde.

Eine ansprechende, populäre Skizze des Lebens der Renata von Frankreich, Tochter König Ludwig's XII., Gemahlin des Herzogs Herkules von Ferrara-Este (1510—1575), von Th. Schott findet sich in den Deutsch-evang. Blättern (1897 H. 1).

In der Dublin Review (Oktober 1896) wird von katholischer Seite in besonnener Weise Einsprache gegen Froude's Darstellung der Geschichte des Tridentiner Konzils und seine Auffassung der Reformation überhaupt erhoben.

Zwei wenig belangreiche Briefe eines diplomatischen Agenten bei der Kurie über die Wahl und Krönung Pius' IV. vom Januar 1560 veröffentlicht Staffetti im Archivio storico lombardo, Jahrg. 23, Fasc. 11.

In den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 3,3 (1897) unternimmt Rey eine aktenmäßige Darstellung des „Aufruhrs" des kalvinistischen Pfarrers Infantius in Speier 1577. Er weist nach, daß es sich nicht um eine kalvinistische Verschwörung gegen die lutherische Majorität der Bürgerschaft, sondern nur um Zänkereien zwischen den beiden Konfessionen handelte, wie sie ja in jener Zeit nicht selten waren.

Aus dem Doppelheft 3 u. 4 des 17. Jahrg. (1896) d. Jahrb. d. Gesellschaft f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich notiren wir zunächst die Fortsetzung des Aufsatzes von Heinrich Becker über die in Anhalt 1583—1609 ordinirten böhmischen Pastoren. In dem Briefwechsel der Ordinirten, aus dem Bruchstücke mitgetheilt werden, spiegelt sich die Stimmung der böhmischen Protestanten in den ersten Jahren des 17. Jahr-

Digitized by Google

hunderts wieder. Von allen Seiten ertönen Klagen über die Bedrohung ihrer Religionsfreiheit. Die Befürchtung vor feindseligen Maßregeln Erzherzogs Matthias war so groß, daß sogar das Gerücht von einer gegen alle protestantischen Mitglieder des österreichischen und ungarischen Adels geplanten Bartholomäusnacht kolportirt wurde. — Sodann folgen Fortsetzungen der Artikel von Buchwald über evangelische Geistliche und Lehrer Österreichs nach den Wittenberger Ordinirtenbüchern (1582—1586) und von Unger über Wiedertäuferlieder aus dem 17. Jahrhundert (aus Steiermark und Tirol). — Ein Aufsatz von Reissenberger über das corpus evangelicorum und die österreichischen Protestanten von 1685—1764 führt uns vor Augen, wie wenig alle Vorstellungen der evangelischen Gesandten in Regensburg in Angelegenheiten der österreichischen Protestanten am Kaiserhofe nutzten, wo man nur Geringschätzung und Hohnlächeln für sie hatte. — Kvacsala berichtet über eine böhmisch-evangelische Gesandtschaft nach Berlin 1723, die den Schutz des preußischen Königs anrufen sollte, aber ohne Ergebnis verlief. — Endlich sei auch diesmal wieder auf die dankenswerthe Bibliographie über die einschlägigen Erscheinungen des Jahres 1895 aufmerksam gemacht, in der auf viel entlegenes Material hingewiesen wird.

In der Revue de Belgique von 1896 läßt Gossart die verschiedenen Bewerber um die Hand Elisabeth's von England Revue passiren. Er berücksichtigt die neuesten Quellenpublikationen und Literatur über dieses vielbehandelte Thema, bringt aber nichts Neues aus eigener Forschung dazu bei.

Perrens beschäftigt sich in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques vom Januar 1897 mit Elisabeth von Valois, der dritten Gemahlin Philipps II. von Spanien. Er betont, daß Philipp ihr lange Zeit mit einer bei ihm ganz unvermutheten Zärtlichkeit zugethan war, und daß Elisabeth keineswegs die Rolle einer bloßen „Palastpuppe" spielte, sondern mit Erfolg bemüht war, die französischen Interessen am spanischen Hofe zur Geltung zu bringen.

Das Bull. hist. et littér. de la société de l'hist. du protest. français vom Januar 1897 enthält den Schluß des schon früher (vgl. S. 176 u. 361) mehrfach erwähnten Aufsatzes von Bourilly über den Ursprung der Religionskriege in Frankreich. Die politische Seite dieser Kämpfe scheint nicht immer genügend berücksichtigt. In einem Anhang sind die Quellen zur Geschichte des Blutbades von Vassy kurz zusammengestellt und kritisch gewürdigt.

In einem Ton, der durch Gereiztheit und Selbstbewußtsein ebenso unsympathisch wirkt, wie er sachlich ungerechtfertigt ist, polemisirt Desdouyres im Januarheft der Revue des quest. hist. gegen die Aus-

Digitized by Google

ſtellungen, die Fagniez ſeinem Buche Le père Joseph polémiste hat zu Theil werden laſſen (vgl. unſere Notiz S. 363 ds. Bds.).

In den Mitth. d. Inſtituts f. öſterr. Geſch.-Forſch. (5. Erg.-Bd., 1. Heft, 1896) ſtellt Hirn die Nachrichten zuſammen, die ſich vereinzelt im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck über Wallenſtein befinden. Sie betreffen hauptſächlich ſeine Beziehungen zu Erzherzog Leopold von Öſterreich-Tirol und erſtrecken ſich über die Jahre 1627—1634.

In demſelben Heft teilt Mayr-Adlwang einen Vorſchlag zur Ermordung Wallenſtein's aus dem Jahre 1628 mit. Er entſprang dem überhitzten Hirn einer frommen Dame, der Äbtiſſin des Kloſters Buchau in Schwaben, Katharina von Spaur. Da zu ſeiner Verwirklichung niemals auch nur eine Feder in Bewegung geſetzt, geſchweige denn ein Finger gerührt worden iſt, geſchieht ihm durch die ausführliche Publikation, Darſtellung und Kommentirung von Seiten Mayr-Adlwang's wohl etwas zu viel hiſtoriſche Ehre an.

Batiffol ſchildert (Rev. de Paris) „König Ludwig XIII. als Journaliſten", d. h. als Mitarbeiter an Renaudot's Gazette, der er in den Jahren 1633—1642 als eine Art Kriegsberichterſtatter diente. Seine Artikel, von denen eine Probe nach der Originalhandſchrift veröffentlicht wird, wurden von Richelieu durchgeſehen und durch Bemerkungen zur Verherrlichung des Königs ergänzt. Batiffol knüpft an dieſe Mittheilungen eine ſehr günſtige Charakteriſtik des Königs, den er als kühl, aber thätig und pflichttreu bezeichnet.

Neue Bücher: Putnam, Books and their makers during the middle ages. Vol. II: 1500—1709. (London, Putnam's Sons. 10 sh. 6 d.) — Loſerth, D. Regiſtratur Erzherzog Maximilian's (Maximilian's II.) aus den Jahren 1547—1551. Fontes rerum austriacarum. 2. Abth. 18. Bd. (Wien, Gerold.) — Laursen, Kancelliets Brevbøger vedrørende Danmarks indre Forhold I: 1566—1570. (Kopenhagen, Reitzel).

1648—1789.

Über den Hof- und Kammergerichtsrath Martin Friedr. Seidel (1621—1693), den bekannten märkiſchen Geſchichtsforſcher und Sammler, handelt mit bekannter peinlicher Sorgfalt J. Bolte (Beil. des Jahresberichts des Königſtädtiſchen Gymnaſiums zu Berlin, 1896). Die Perſönlichkeit Seidel's, der, ein guter märkiſcher Patriot und überzeugungstreuer Lutheraner, ſich doch in der ſcharf politiſchen Atmoſphäre des „itzigen militariſchen glaubloſen Säkulums" nicht wohl fühlte, tritt intereſſant hervor. Ein Verzeichnis ſeiner Schriften und Kollektaneen iſt beigegeben.

Firth publizirt in der English hist. review vom Januar 1897 den Bericht des 1660 hingerichteten Thomas Scot über ſeine Thätigkeit als

Digitized by Google

Intelligencer unter der Republik. Obwohl zu seiner Vertheidigung bestimmt und keineswegs vollständig oder gar unparteiisch gehalten, wirft derselbe doch manches Streiflicht auf eine Reihe äußerer und innerer Intriguen während der Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit.

Im Januarheft der English historical review 1897 beginnt Tanner eine breit angelegte Darstellung der Verwaltung der englischen Flotte in der Zeit von 1660 bis 1688. Die Arbeit kann als eine Fortsetzung der Oppenheim'schen Artikel über dasselbe Thema aus der Zeit der Republik gelten. Der Verfasser kommt auf Grund eines reichhaltigen, gleichzeitigen Quellenmaterials zu dem Ergebnis, daß die von ihm behandelte Periode für die englische Flotte durchaus keinen Rückschritt bedeute. Der übliche Gegensatz zwischen Republik und Restauration zu Ungunsten der letzteren sei nicht überall am Platz. Der Bestand an Schiffen hielt sich in der Zeit von 1660 bis 1673, die in dem vorliegenden Artikel behandelt wird, auf der Höhe, d. h. die zahlreichen Verluste, welche die Flotte erlitt, wurden schnell wieder ausgeglichen.

In der Revue des questions hist. (Januar 1897) gibt Froidevaux einen kurzen Abriß von der Thätigkeit des ersten französischen Residenten in Pondichery, Bellanger de Lespinay (1672—1674), dessen Memoiren er 1895 herausgegeben hat.

Im Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire à Bruxelles (V. série, tome 6, bulletin 4) veröffentlicht Halkin Auszüge aus Depeschen (Briefen, Berichten, Befehlen), welche die militärischen Operationen der französischen Armee in Belgien Mai-Juli 1675 betreffen. In lobenswerth knapper Form gehalten, geben sie nichts wesentlich Neues von überraschender Bedeutung, eröffnen aber einen willkommenen Einblick in mancherlei Einzelheiten der Kriegführung. Beigefügt ist eine Übersicht über die Archivalien im französischen Kriegsministerium, die sich auf die Verhältnisse in Belgien von 1673 bis 1777 beziehen.

In einem ersten Artikel (Rev. d. deux mondes 1. Febr.) schildert Graf d'Haussonville mit gewohnter Anschaulichkeit und Ausführlichkeit die Geburt und die ersten Lebensjahre des Herzogs von Bourgogne und das Leben seiner Mutter am französischen Hof.

Zur Feier des 200jährigen Geburtstages von Dupleix bringt die Rev. d. deux mondes (1. Febr.) aus Valbert's Feder eine hübsche Charakteristik dieses französischen Kolonialhelden und der Ursachen des Untergangs seiner Schöpfung. Ein Artikel des prince de Valori in der Nouv. Revue (1. Febr.) beschränkt sich mehr auf Allgemeines und beklagt vor allem die traurige Regierung Ludwig's XV.

Aus Familienpapieren, Briefen und Akten bietet Eleonore Fürstin Reuß in einem Lebensbild Karl v. Schachmann's (Konserv. Monatsschr.

Digitized by Google

Jan.-Febr. allerhand Interessantes zur Geschichte der Wirkung der Ideen Zinzendorf's auf seine Zeitgenossen und des Gegensatzes seiner Anhänger zu der umgebenden Welt.

In Ergänzung der Bemerkung im vorigen Heft (S. 366) zur Kontroverse über den Ursprung des Siebenjährigen Krieges sei noch auf Wiegand's inhaltreiche Besprechung des 2. Theils der Naudé'schen „Beiträge" in der Deutschen Literaturzeitung vom 9. Januar 1897 verwiesen. Wie früher, so tritt er auch jetzt kräftig für Naudé ein und beleuchtet die schwächliche Vertheidigung Lehmann's an einigen lehrreichen Beispielen. Man kann dem noch die Thatsache hinzufügen, daß Lehmann die Stärke des preußischen Heeres beim Ausbruch des Kampfes falsch angibt, indem er sich bei der Berechnung der Überkompletten um volle 2000 Mann zu seinen Gunsten verrechnet. Die von ihm selbst im Detail (G. G. A. 1896 Nr. 10, 827) angegebenen Zahlen ergeben nicht 19296, sondern nur 17296 Mann. So ist denn der König noch etwas weiter, als Lehmann annimmt, „auf dem Wege", die gewünschten 180000 Mann zu erreichen, zurückgeblieben, indem er selbst nach Lehmann's — übrigens nicht einwandsfreier Berechnung — nur über 154000 Mann verfügte.

Eine hübsche Untersuchung von Fleys zeigt, daß die im Jahre 1758 von Frankreich wiederholt angeregten Friedensverhandlungen jedesmal an der Abneigung König Ludwig's XV. scheiterten, auf Maria Theresia ernstlich im Sinne des Friedens einzuwirken. (Revue d'hist. diplom. 1897, 1.)

Auf Grund schon bekannten Materials schildert Alger die Beziehungen, welche die Dubarry nach dem Tode Ludwig's XV. zu einem englischen Edelmann, Heinr. Seymour, unterhielt, und dessen Familienverhältnisse. (Westminster Review. Jan.)

In der Ztschr. f. vergl. Literaturgeschr. N. F. 10, 5/6 bietet G. Krause durch den Abdruck einer Reihe von Briefen des Dichters Schönaich eine für dessen Beurtheilung sehr günstige Ergänzung zu dem Lebensbilde dieses treuen Anhängers von Gottsched. Auch der große Eindruck, den König Friedrich auf den Lausitzer machte, tritt in einigen Briefen hervor.

In der Nouv. Revue rétrospective (Bd. 4 und 5) ist die Publikation der Memoiren des Herzogs von Croy (1727—1784) jetzt abgeschlossen.

In der American histor. review (Okt. 96) stellt James B. Perkins die Geschichte der ersten Theilung Polens, gestützt insbesondere auf das im Sbornik veröffentlichte Depeschenmaterial, in kurzer, gemeinverständlicher Fassung dar, ohne aber auf die Probleme, die bei Erforschung dieses Ereignisses aufstoßen, genauer einzugehen.

Neue Bücher: Meinardus, Protokolle u. Relationen des brandenburg. Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. IV.: 1647—1654. (Publik. aus d. kgl. preuß. Staatsarchiven. 66.) (Leipzig,

Digitized by Google

Hirzel. 26 M.) — Kekule v. Stradonitz, Die staatsrechtl. Stellung der Grafen v. Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. (Berlin, Heymann. 3 M.) — Louchay, La rivalité de la France et de l'Espagne aux Pays-Bas 1635—1700. (Brüssel, Hayez.) — Friedrichowicz, Die Getreidehandelspolitik des Ancien régime. (Weimar, Felber. 6 M.) — v. Brandt, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4,80 M.) — Odhner, Sveriges politiska historia under konung Gustaf III. regering 1779—1787. (Stockholm, Norstedt & Söner. 8 Kr.) — v. Bilbassoff, Katharina II., Kaiserin von Rußland, im Urtheile der Weltliteratur. 2 Bde. Autor. Übers. (Berlin, Räde. 20 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Unter dem Titel „Geschichtliche Bilder und Skizzen" (München, Lehmann. 1897. VI, 411 S.) veröffentlicht K. Th. Heigel eine Sammlung von 16 bereits früher in Zeitschriften gedruckten Essays, die, meist auf Grund durchaus selbständiger Forschungen, Ereignisse, Männer, Fragen aus den verschiedensten Zeiten und verschiedensten Gebieten der Geschichte, oft im Rahmen eines Vortrags, immer in gefälliger Form behandeln. Neben leichterer Ware, wie den Artikeln über den geweihten Degen des Marschalls Daun, die Bavaria auf der Hofgartenrotunde zu München, finden sich aktenschwere Abhandlungen über den armenischen Abenteurer am kurpfälzischen Hofe, die Wittelsbachische Hausunion von 1724, vor allem die erschöpfende Untersuchung über den sog. Verrath Mannheims im Jahre 1795, der werthvollste Beitrag zur Geschichte des Untergangs von Kurpfalz. Die Verehrer volksthümlich ursprünglicher Quellen werden an den köstlich naiven „Erinnerungen eines alten Soldaten aus den Feldzügen von 1809 bis 1815" ihre Freude haben. Nicht ganz befriedigt hat mich der Aufsatz über die Ehescheidung Napoleon's I., wobei die neuerdings viel behandelte und meist verneinte Frage der Rechtsgültigkeit wohl eine nähere Erörterung verdient hätte. P. B.

A. Stern beginnt Mittheilungen interessanter Fragmente über 1789 aus Oelsner's „Luzifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution", in französischer Übersetzung. (Revue hist. 1897, 1.)

A. Franchetti, der Geschichtschreiber Italiens in der Revolutionszeit, veröffentlicht Auszüge aus den Berichten der französischen Gesandten in Neapel, Cacault und Mackau, von 1791 bis 1793, welche die weitgehende Nachgiebigkeit Acton's gegen die französischen Ansprüche beweisen; glaubte doch Mackau ernstlich an die Möglichkeit eines französisch-neapolitanischen Bündnisses gegen Rom. (Rivista storica del risorg. ital. 1, 7—8.) Aus demselben Heft erwähnen wir noch ein ausführliches Tagebuch über die Konsulta von Lyon (1801—1802) von einem der

Digitized by Google

Begleiter des Erzbischofs A. Codronchi von Ravenna, worin namentlich auch Verhandlungen über ein Konkordat zwischen Rom und der italienischen Republik berichtet werden. Heft 9—10 enthält eine Schilderung der italienischen Zustände am Ende des 18. Jahrhunderts im Anschluß an die Memoiren von Thiébault (vgl. H. Z. 74, 329), unter scharfer Betonung des nationalen italienischen Standpunktes gegenüber Frankreich.

Unter dem Titel Entre deux terreurs behandelt V. Pierre mit gewohnter Gründlichkeit die Geschichte des Revolutionstribunals, der Militärkommissionen und der Kriminalgerichte in der Zeit nach dem Sturz Robespierre's und vor dem Staatsstreich vom 18. Fructidor. Er erörtert das allmähliche Zurücktreten der revolutionären Formen, das sich in Paris rascher vollzieht als in den Departements, die Fortdauer der unerbittlichen Verfolgungen gegen Priester und Emigranten, und das gehässige Verfahren Merlin's von Douai (Revue des quest. hist. 1897, 1).

Der Antheil Napoleon's an der Eroberung von Toulon ist neuerdings von Jung (vgl. H. Z. 46, 179), Krebs und Moris (Campagnes dans les Alpes pendant la Révolution 1792—1793), endlich in den Memoiren von Barras als unbedeutend, von Duruy (in dem Vorwort zu Barras) als allein entscheidend dargestellt worden. A. Chuquet zeigt jetzt in einer überall aus echten Quellen geschöpften vortrefflichen Abhandlung, daß Napoleon zwar nicht der Urheber des Planes für die Einnahme Toulon's war, wohl aber alles Verdienst an dessen artilleristischer Durchführung gehabt hat. (Kosmopolis, Januar und Februar 1897).

Vortrefflich ist eine Abhandlung Masson's (les Bonaparte et le 18 Brumaire, Revue de Paris, 15. Januar 1897), über die Lage der Bonaparte's in Frankreich im Jahr 1799, ihre Güterkäufe, die bereits ein Vermögen von Millionen voraussetzen, und die Bemühungen der älteren Brüder, namentlich Lucian's, sich eine von Napoleon, auf dessen Rückkehr kaum noch gerechnet wird, unabhängige politische Stellung zu schaffen, während Josephine sich wieder an das Direktorium anschließt. Der Staatsstreich wäre nach Masson's Ansicht von Lucian und Sieyès in parlamentarischen Formen geplant und nur durch Ungeschicklichkeiten zu einem militärischen Gewaltstreich ausgeartet.

Potrel erörtert den Verlauf der Bemühungen Kaiser Alexander's, nach dem Bruche des Friedens von Amiens durch Schiedsspruch oder Vermittelung zwischen England und Frankreich den Frieden wieder herzustellen, und zeigt aus Londoner Archivalien, daß England, unter Mitwirkung des russischen Gesandten S. Woronzow selbst, diese Bemühungen vereitelte. Er überschätzt dabei aber einigermaßen die Friedfertigkeit Napoleon's, der, wie man aus einem hier nicht berücksichtigten Erlasse Talleyrand's an Hedouville vom 19. Juni 1803 (bei Tratschewsky) erkennt,

Digitized by Google

den russischen Schiedsspruch nur mit einer Art reservatio mentalis in Vorschlag brachte. (Ann. de l'école libre des sc. pol. 1897, 1).

Eine populär gehaltene, gut geschriebene Schilderung der Schlacht bei Jena mit sorgfältiger Benutzung der neuesten darüber erschienenen Werke, namentlich Lettow-Vorbecks, gibt die Broschüre von E. Leidolph (Jena, Frommann). Im Anhang beschreibt er die Requisition von Lebensmitteln in Jena durch die siegreichen Franzosen; es scheint danach nicht, daß große Ausschreitungen, wie oft behauptet worden ist, begangen seien.

Aus einem demnächst erscheinenden Buche „Murat in Spanien" veröffentlicht der Verfasser Graf Murat ein Kapitel, aus dem man sieht, wie unbehaglich sich Murat als blindes Werkzeug der napoleonischen Politik fühlte. Außerdem gibt er sich große Mühe, die Unechtheit des bekannten Briefes Napoleon's vom 29. März 1808 darzuthun, den Thiers bereits leise angezweifelt und Lanfrey und Bernhardi (H. Z. 41, 88 folg.) als gefälscht nachgewiesen haben. Neu ist nur die Vermuthung, daß nicht Napoleon selbst der Fälscher gewesen sei. (Revue de Paris, 1. Febr. 1897.)

Die in der Nouvelle Revue rétrosp. (1896/97) veröffentlichten Erinnerungen von J. F. Bourgogne sergent aux grenadiers vélites de la garde geben eine anschauliche, aber durch die gehäuften Einzelheiten schließlich ermüdende Schilderung der Schrecken und Greuel des Rückzugs aus Rußland.

Aus dem Abschluß der Studie Proudhon's über Napoleon und Wellington (Kosmopolis, November-Dezember 1896, vgl. H. Z. 78, 182) notiren wir für die Kämpfer im Streit um kollektivistische und individualistische Geschichtsauffassung folgende Stelle: Il est temps de renouveler l'histoire. Trop longtemps on n'y a vu que le produit de quelques volontés individuelles. Il faut la présenter, présenter les révolutions, la politique et les guerres dans leurs causes sociales. Montrer que le despotisme est dans la masse, non dans l'individu: expliquer les passions et les idées de celui-ci par les évolutions de celle-là, de la sorte nous aurons la vraie mesure de l'individu, grand homme ou médiocrité, et l'influence de celle-là.

Ein Briefwechsel zwischen Alexander I. von Rußland und der Frau v. Staël über die Zustände Frankreichs aus den Jahren 1814—1817 bestätigt von neuem, daß Alexander im Jahre 1814 das Heil für Frankreich in einer Verfassung nach englischem Muster sah, weil nur hierdurch die verschiedenen Parteien beruhigt werden könnten und Frankreich dann aufhöre, eine Gefahr für Europa zu sein. Das Urtheil der Staël über die innere Lage Frankreichs bringt nichts Neues; sie ist voller Anerkennung für Ludwig XVIII., der in seinen wohlwollenden Bestrebungen nur durch den Grafen Artois und seine reaktionäre Umgebung behindert werde; die

Digitized by Google

Anwesenheit der Okkupationstruppen vollende die Unpopularität der Bourbonen. (Revue de Paris, 1. Jan. 97.)

In der Revue de Belgique (15. Okt. 1896) beginnt Graf Kerchove de Denterghem die Publikation einer Reihe von Berichten über die belgische Revolution von 1830. Die erste, von General Vandersmissen herrührend, schildert die Straßentumulte in Brüssel am 26. August und läßt die Schwäche der Behörden erkennen.

Ein hübscher Aufsatz von E. Allix: La philosophie du droit de F. J. Stahl et la philosophie de la Révolution française (Ann. de l'éc. libre des sciences pol. 1897. 1), analysirt mit gutem Verständnis die verschiedenen Elemente der Stahl'schen Theorie, ihren Gegensatz zu dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts und namentlich Rousseau's, ihren theologischen Beisatz und den durch diesen nicht geschädigten gesunden Kern, jene Erkenntnis des organischen Charakters der sozialen Erscheinungen, die ihn mit Comte und dessen Nachfolgern verbindet. Und obgleich dem Verfasser die Scheidung, welche Stahl zwischen dem Wesen des „sittlichen Reiches" und dem Wesen des Organismus vornimmt, nicht zusagt, so betont er doch gegenüber den extremen Soziologen die eigenartige Bedeutung der sittlichen Kräfte im Staats- und Gesellschaftsleben.

Die wirthschafts- und sozialpolitischen Verhandlungen des Parlaments in der Paulskirche schildert auf Grund der stenographischen Berichte Ludwig Ölsner in den Preuß. Jahrbüchern (87, 1). Im Vordergrunde standen die Fragen, wie die kommerziellen Beziehungen der Einzelstaaten zu einander und zum Auslande zu regeln seien, wobei der Grundsatz anerkannt wurde, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bilden sollte. Daneben wurde die Arbeitslosigkeit und ihre Beseitigung, sowie die Einführung des allgemeinen oder beschränkten Wahlrechts erörtert. Die Diskussionen erinnern nicht selten an moderne Debatten.

A. Schlossar veröffentlicht einen Briefwechsel des Erzherzogs Johann mit dem Grafen Prokesch Osten aus den Jahren 1848—49, der jenen in seiner willensschwachen Gutmüthigkeit, diesen als den echten Jünger Metternich's und dessen hohler Phrasenhaftigkeit charakterisirt („Ew. Kaiserl. Hoheit sind ein Princip, daher nicht zerstörbar"). Deutsche Revue, Jan. 1897. Aus einer andern Publikation Schlossar's (ebenda, Febr.) notiren wir Briefe des Grafen Auersperg (Anastasius Grün), bemerkenswerth durch das überaus deutliche Vorgefühl einer ganz nahen Katastrophe (Febr. 1848), sowie durch treffende Urtheile über die Wiener März-Revolution („kein Kampf, sondern nur eine großartige Demonstration") und die preußische Politik im November 1850.

Auf die demnächstige Veröffentlichung des politischen Nachlasses von Joseph v. Radowitz bereitet ein Feuilleton der Nationalzeitung (zur

Erinnerung an J. v. Radowitz) Nr. 81 und 84 vor und bringt zugleich einige hochinteressante Schriftstücke aus der Zeit des Radowitz'schen Ministeriums (Sept. bis Nov. 1850), die u. a. die entschiedene Sympathie des Prinzen von Preußen für Radowitz' Politik bezeugen, auch auf das Ende des Grafen Brandenburg neues Licht werfen.

In seiner Tübinger Antrittsrede behandelt W. Busch „Bismarck und die politischen Anschauungen in Deutschland von 1847 bis 1862" (Tübingen, Laupp. 24 S.). Der Ansicht, daß Bismarck's politische Anschauungen bis 1850 „in keiner Weise von der Parteischablone abwichen", vermag Referent nicht beizustimmen. (Vgl. H. Z. 72, 55 ff.) Ganz gut gelungen ist die Darstellung der politischen Strömungen während des Krimkrieges. M.

Die Geschichte Neuschâtels unter preußischer Herrschaft schildert Rogalla v. Biberstein auf Grund gedruckter Quellen und weist da nach, daß das Ländchen seine Doppelstellung als Schweizer Kanton und Unterthan des Königs von Preußen benutzte, um sich bei politischen Verwicklungen bald als schweizerisch, bald als preußisch zu bezeichnen. Die Losreißung von Preußen beschreibt er im Anschluß an Sybel. (Nord und Süd, 1896, Okt.-Nov.)

In einer Besprechung der Publikationen von de la Gorce, Persigny und Lebrun über das 2. Kaiserreich wird Napoleon III. als liebenswürdiger und anständiger Mensch, aber als unfähiger Regent charakterisirt. Seine Unentschlossenheit war in erster Linie die Ursache der fehlerhaften Politik vor 1870, sowie der langsamen Mobilmachung. (Edinburgh Review. 1896, Okt.)

Unter dem Titel „König Wilhelm I. und Herzog Leopold von Anhalt" veröffentlicht Poschinger die Aufzeichnungen des anhaltischen Ministers Sintenis über den durch ihn verhandelten Anschluß Anhalts an Preußen im Mai 1866. Man erkennt, daß gegenüber gewissen Sympathien für den Bund doch schließlich die Furcht vor dem drohend nahen Preußen die Entscheidung zu dessen Gunsten gegeben hat. Deutsche Revue, Jan. 1897.)

Ein Aufsatz der Neuen militärischen Blätter (Dezbr.) führt das Zuspätkommen des 6. franz. Corps Failly bei Wörth auf die unklare Befehlsertheilung Mac Mahon's und das mangelnde Verständnis Failly's für die Situation zurück.

In einem 27 Bogen starken Buche (Amsterdam und Leipzig, A. Dieckmann) erhalten wir eine Auswahl der politischen Maueranschläge, die in Frankreich vom September 1870 bis Mai 1871 erschienen sind. Obwohl viele von ihnen bereits in den Werken über den Krieg gedruckt waren, so wird dem deutschen Publikum diese Sammlung dennoch willkommen sein,

Digitized by Google

namentlich soweit sie sich auf den Aufstand der Kommune bezieht, deren Manifeste in weiteren Kreisen Deutschlands kaum bekannt waren. — Die Übersetzung von Otto Simon ist gut.

Pierre de Coubertin gibt in der Nouv. Rev. (15. Dez. bis 1. Febr.) eine kurze, gut geschriebene Übersicht über die Geschichte der Vereinigten Staaten von ihrer Gründung an bis zur Gegenwart, wo die Entwicklung ihrer Beziehungen zu Europa und seinen einzelnen Ländern zu einer völligen Unempfänglichkeit und Gleichgültigkeit der Amerikaner gegen alle auswärtigen Einflüsse auf politischem Gebiet führte. Wir heben aus den mancherlei eingestreuten anregenden Betrachtungen eine vergleichende Charakteristik Lincoln's und Washington's hervor.

Neue Bücher: Lavisse et Rambaud, Hist. générale du IVe siècle à nos jours. T. VIII: La révolution française 1789—1799. (Paris, Colin et Co. 12 Fr.) — Gaulot, Les grandes journées révolutionnaires. Histoire anecdotique de la convention nationale (21. Sept. 1792—26. Octobre 1795). (Paris, Plon, 6 Fr.) — Mémoires de la comtesse Potocka (1794—1820) etc. Stryiluskii (Paris, Plon. 7,50 Fr.) — Sloane, Life of Napoleon Bonaparte. I. (London, Macmillan. 24 sh.) — Aagaard, Napoleon I som Aegtefaelle og Elsker. (Helsingør. Møller. 3 Kr.) — Lovell, Governements and parties in continental Europe. 2 Vols. (Boston, Houghton, Mifflin and Co.) — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. (Jena, Fischer.) — Ringhoffer, Ein Dezennium preußischer Orientpolitik zur Zeit des Zaren Nikolaus (1821—1830). (Berlin, Luckhardt.) — Spielmann, Karl v. Ibell, Lebensbild eines deutschen Staatsmanns 1780—1834. (Wiesbaden, Kreidel. 4 M.) — Beyschlag, Aus meinem Leben. (Halle, Strien. 7,50 M.) — Henrici, Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners. (Stuttgart, deutsche Verlagsanstalt, 3 M.) — Jansen u. Samwer, Schleswig-Holsteins Befreiung. (Wiesbaden, Bergmann. 9 M.) — Benedetti, Essais diplomatiques. Nouv. série. (Paris, Plon, 7,50 Fr.) — Eichthal, Alexis de Tocqueville et la démocratie libérale. (Paris, Calmann Lévy). — De la Fayø, L'Irlande au XIXe siècle. (Paris, Blond et Barral.) — Bobé, Efterladte Papirer fra den Reventlowske familiekreds i tidsrum met 1770—1825. I u. III. Kopenhagen, Lehmann u. Stage.) — Rydberg, Sverges och Norges traktater med främmende magter. X, 1. 1815—1845. (Stockholm, Norstedt & Söhne.) — Evelina Martinengo, Storia della liberazione d'Italia, 1815—1870. (Milano, Frat. Treves. 3,50 L.)

Deutsche Landschaften.

30 Urkunden zur Geschichte des Augustinerklosters zu Freiburg im Uechtland gibt A. Büchi für die Jahre 1254—1396 in den dortigen Geschichtsblättern 3, 79.

Digitized by Google

Nach 30 Jahren ist jetzt neu aufgelegt ein Büchlein von Heinr. Hansjakob (Die Salpeterer, eine politisch-religiöse Sekte auf dem südöstlichen Schwarzwald. Freiburg, Herder. 1,40 M.), das einen belehrenden Beitrag zur Psychologie eines Bergvolkes im Schwarzwald bietet und mit den Geistlichen der Wessenberg'schen Richtung scharf in's Gericht geht.

In seiner Schrift: Die Benediktinerabtei Maria Laach. Ein geschichtlicher Rückblick auf acht Jahrhunderte (1093—1893) (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge N. F. Bd. 11 H. 254/55) gibt Paul Richter eine sehr lesenswerthe und lesbare Übersicht über die Geschichte des berühmten Benediktinerklosters. Die wirthschaftlichen Verhältnisse und die literarischen Bestrebungen, vor allem die Werke des Johannes Butzbach, finden Berücksichtigung. Blüte und Verfall des Klosters sind gleich objektiv dargestellt. Kn.

Die Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins enthält im 18. Bande eine kleinere Abhandlung G. v. Below's über „Die Leistungen des Amtes Wassenberg zum Jülicher Festungsbau im Jahre 1576". Below will darin unsere Kenntnis über die Verbreitung des Handwerks auf dem Lande erweitern. Bei den von Below konstatirten relativ hohen Zahlen wird man im Auge behalten müssen, daß das ländliche Handwerk guten Theils nur als Nebenbetrieb neben dem Ackerbau galt. Das Verzeichnis der Dienstpflichtigen zum Festungsbau bildet die Grundlage für Below's natürlich nur approximative Berechnung der Amtsbewohner abzüglich der Bürgerschaft des gleichbenannten Städtchens auf 6490 Personen.

In derselben Zeitschrift beginnt Hermann Veltmann mit der regestenförmigen Veröffentlichung derjenigen Prozesse am Reichskammergericht, welche sich auf Bewohner der Stadt und des Regierungsbezirks Aachen beziehen, mit Ausnahme der früher bereits von Goecke veröffentlichten, die Aachener Behörden und Korporationen betreffenden. Der Werth dieser sorgfältig zusammengestellten Regesten beruht darin, daß sie Fingerzeige für die systematische Durchforschung der ungeheuren Prozeßaktenmassen geben, eine Arbeit, die z. B. für die genaue Kenntnis der Gemeinde- und landesherrlichen Gerechtsame, für Fragen der Steuerentwicklung und Gerichtsverfassung bedeutsame Ausbeute liefern dürfte.

Ebendort gibt ferner Aug. Schoop einen kurzen Abriß der Entwicklung der Dürener Stadtverfassung vom Verbundbriefe 1457 bis zum Finalreglement 1692. Das meiste Interesse verdienen die Ausführungen über die Zünfte Dürens, worin die vielseitige Bedeutung des mittelalterlichen Zunftwesens als politischer, gewerblicher, gesellschaftlicher, militärischer Organisation deutlich hervortritt.

Ein Kulturbild aus dem Schwaben des vorigen Jahrhunderts liefert Oberjustizrath E. Eggert in seiner Biographie des Oberamtmanns

Digitized by Google

Schäffer von Sulz (Stuttgart, D. Gundert). Er schildert darin das in den zahlreichen kleinen Herrschaften Schwabens blühende Räubernunwesen und seine Bekämpfung durch die württembergischen Behörden, unter denen sich namentlich der Held der Skizze auszeichnete. So lange die ohnmächtigen Zwergstaaten bestanden, war eine Ausrottung der Räuberbanden um so weniger möglich, als alljährlich zweimal die österreichische Regierung alle in Österreich aufgegriffenen ausländischen Vagabunden unter militärischer Bedeckung an die schwäbische Kreisgrenze bringen ließ („Wiener Schub"), wo sie zwar ebenfalls in Empfang genommen, aber bei der ungenügenden Polizeimacht des Kreises so schlecht bewacht wurden, daß viele wieder entsprangen. So blieb Schwaben bis zur Vergrößerung Württembergs in diesem Jahrhundert die Herberge allerhand Gesindels.

Werthvolle Untersuchungen zur Topographie des alten Nürnberg hat Karl Schaefer veröffentlicht im 12. Heft der Mitthlgn. d. Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Nürnberg.

Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (12, 6) enthalten die früher bereits selbständig erschienene Dissertation Wilhelm Meyer's über „das Guts- und Leibeigenthum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters". Dieser Umstand erklärt es, warum Meyer auf das grundlegende Werk Wittich's über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland noch keine Rücksicht nimmt, obgleich Wittich bei seiner naturgemäß umfassenderen und tiefer eindringenden Forschung zu wesentlich gleichen Resultaten gelangt ist. Meyer weist nach, daß die Lage der überwiegend leibeigenen Bauern um 1475 eine durchaus günstige war, die Leibeigenschaft in Wirklichkeit nur eine milde gehandhabte, vermögensrechtliche Abhängigkeit bedeutete, und daß der Bauernstand, im Gegensatz zum deutschen Osten, in den folgenden Jahrhunderten eine aufwärtsgehende Entwicklung durchgemacht hat. Die Zahl der freien Bauern ist 1808 bereits auf ¼ der sämmtlichen Bauern gestiegen, die allgemeine Wohlhabenheit hat trotz vermehrter Lasten entschiedene Fortschritte gemacht, die sämmtlichen, mäßig hohen Leistungen der Unterthanen sind genau fixirt, und die Regierung verfolgte von früh an im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Steuerzahler mit Erfolg eine bauernfreundliche Politik. So handelte es sich bei der Aufhebung der Leibeigenschaft am 1. Januar 1809 um eine wenig bedeutsame Maßregel, die nicht viel mehr als einen Namen zu beseitigen fand. 1832 beginnen in Lippe die Ablösungen, die in weitem Umfange und ohne die im Osten hervorgetretenen schädlichen Nebenwirkungen durchgeführt wurden.

Die Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1896 enthält an erster Stelle sorgfältige Zusammenstellungen von R. Krieg über Alter und Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover, sowie der katholischen Kirchenbücher im Bistum Hildesheim und den Diöcesen Osnabrück und Schleswig Holstein. Ferner publizirt hier O. Heinemann Hildesheimer

Briefformeln des 12. Jahrhunderts aus einer Leipziger Handschrift, die nicht ohne historischen Wert sind, während P. Aldinger den Brief des Bischofs Heinrich I. von Hildesheim über seine Wahl (1246) als muthmaßlich unecht erweist. R. Doebner veröffentlicht Statuten von Alfeld aus dem 15. und 16. Jahrhundert, sowie eine Relation des Bischofs über die Hildesheimer Diöcese von 1790. Zwei weitere Arbeiten von O. Jürgens über die Quellen der stadthannoverschen Geschichte und H. Schmidt über den Einfluß der alten Handelswege Niedersachsens auf die Städte sind außerdem auch gesondert als „Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover", 1896, erschienen.

In den Jahrbüchern d. Ver. f. mecklenburgische Gesch. und Alterthumskunde, 61. Jahrg., bespricht R. Beltz neue Funde aus der jüngeren Bronzezeit in Mecklenburg, unter Beigabe zahlreicher Abbildungen. Dr. Rudloff handelt in einer sehr gründlichen topographisch-historischen Studie von der Vogtei Schwaan, d. h. von dem Gebiete westwärts der unteren Warnow bis gegen Kröpelin und Neukloster hin. In das 15. Jahrhundert führt uns der Aufsatz von Dr. F. Techen: Wismar und die Vemgerichte, indem er Ursprung und Verlauf der Prozesse schildert, die gegen die Stadt Wismar, meist von ihren eigenen Bürgern, bei westfälischen Freistühlen anhängig gemacht wurden; Wilh. Stieda endlich bietet ein Bild von den in das Ende des 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts fallenden Bestrebungen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, Hugenotten in seinem Lande anzusiedeln, Bestrebungen, welche in erster Linie eine Hebung der Mecklenburger Industrie, namentlich der Tuchfabrikation zu Bützow, zum Zwecke hatten, aber nur von geringen und in Hinsicht des bezeichneten Zieles von keinerlei bleibenden Erfolgen begleitet waren. v. S.

In den Mittheilungen des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 35, 2 wird der Bericht über die Wanderversammlung des Vereins, die im Mai 1896 in Aussig stattfand, von Ad. Horcicka veröffentlicht. Auch die in der Versammlung gehaltenen Vorträge: Die Geschichte der Stadt Aussig von der Gründung bis zum Jahre 1526 von Ad. Horcicka und die Entwicklung der keramischen Industrie in Böhmen von O. Weber, sind in dem Heft abgedruckt.

In demselben Hefte werden im Anschluß an das Buch Keller's über Balthasar Neumann einige Mittheilungen aus lokalen Akten über Jugend und Familie dieses bedeutenden Architekten des 18. Jahrhunderts gemacht.

Der 2. Band der Styriaca von J. v. Zahn (Graz, U. Moser. 1896. 283 S.) enthält gleich dem 1. Bande (1894; vgl. H. Z. 73, 361) Beiträge zur steirischen Heimatkunde, die großentheils in Zeitschriften verstreut bereits vorlagen. Zehn Aufsätze, die auch da, wo der Stoff an sich spröde ist,

Digitized by Google

in warmherziger, fesselnder Weise geschrieben sind. Mehrere derselben, wie das Lebensbild Martin Zeiller's, Gnadengaben u. a. dürfen mehr als ein lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen. M. Pl.

Franz Ilwolf, dem wir bereits mehrere lesenswerthe Untersuchungen zur Geschichte seiner steirischen Heimat verdanken, liefert auf Grund von Familienpapieren und einer Selbstbiographie eine Lebensskizze des Freiherrn v. Kalchberg (Graz, Moser. 1896. 1,80 M.). Kalchberg (geb. 1807, gest. 1890) erwarb sich als Kommissar der Stände große Verdienste um den Bau von Eisenbahnen und die Regelung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse auf dem Lande.

Die neuerdings so zahlreich erscheinenden lokalhistorischen Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges vermehrt Eichmayer durch die Herausgabe eines von dem Stadtschreiber Zehendtner in Waidhofen a. d. Thaja geführten Rathsprotokolls, das alle in Waidhofen und Umgebung im Jahre 1619 vorgefallenen Kriegsereignisse ausführlich schildert. Es entrollt das typische Bild von den Greueln der Verwüstung vor unseren Augen und ist vielleicht deshalb bemerkenswert, weil es dieselben schon gleich bei Beginn des Krieges in voller Entfaltung zeigt. (Blätter d. Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich, Januar 1897.)

In derselben Zeitschrift beleuchtet Haselbach die finanziellen Zustände in Niederösterreich während des 17. Jahrhunderts. Sie erscheinen durchweg in einem sehr trüben Licht und allen Reformversuchen unzugänglich. Aber auch die Arbeitsweise des Verfassers läßt Manches zu wünschen übrig. Er gibt weder eine systematische, noch eine gründliche, geschweige denn erschöpfende Darstellung, sondern nur eine Zusammenstellung von allerlei Notizen.

In Nord und Süd (Febr.) macht F. Tetzner in einer kurzen Lebensbeschreibung und Charakteristik auf den littauischen Dichter und Prediger Christian Donalitius aufmerksam, aus dessen Aufzeichnungen und Gedichten manche kulturgeschichtlich interessante Notiz über das Bauernleben des vorigen Jahrhunderts in Littauen zu entnehmen ist.

Neue Bücher: Baumann & Tumbült, Mittheilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive. I. (1510—1559.) (Tübingen, Laupp.) — Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihrem Anfang bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. I. (Berlin, Stargardt. 10 M.) — Jung, Das historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M., Völckers. 4 M.) — Riemann, Geschichte des Jeverlandes. 1. (Jever, Mattecker & Söhne. 7 M.) — Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung. (Oldenburg, Schulze. 1,60 M.) — Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. III. (1301—1340.) 8. Liefg. (Hamburg, Voß.) — Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogthum

Digitized by Google

Schleswig und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Deutsche Ausgabe besorgt von Haupt. (Schleswig, Bergas.) — Baasch, Die Hansestädte und die Barbaresken. (Kassel, Brunnemann.) — Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock. III. 2. (1652—1694.) (Rostock, Stiller. 10 M.)

Vermischtes.

Der offizielle Bericht über den Innsbrucker Historikertag (vgl. H. Z. 77, 563 ff.) ist jetzt erschienen. (Leipzig, Duncker & Humblot. 73 S.)

Die Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissensch. 1897 Nr. 5 enthalten außer der gehaltvollen Festrede von Waldeyer die Berichte über den Fortgang der wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie. Die als Vorarbeit für die Kant-Ausgabe veranstaltete Enquete ist abgeschlossen und hat zu einer wesentlichen Bereicherung des Bestandes an Aufzeichnungen, Briefen und Vorlesungsberichten Kant's geführt. Die Acta Borussica, in deren Kommission Koser an v. Sybel's Stelle getreten ist, sind wesentlich und vielseitig gefördert worden. Der Briefwechsel Friedrich Wilhelm's I. und des Fürsten Leopold von Dessau wird noch im Laufe des Jahres gedruckt werden, der Einleitungsband zur preußischen Getreide-Handels-Politik ist fertiggestellt. Von der politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen ist Band 23 erschienen, die Arbeiten für Band 24 sind im Gange. Die Sammlungen der lateinischen und griechischen Inschriften sind erfolgreich fortgeführt. Seitens des historischen Instituts in Rom, als dessen Hauptaufgabe die Publikation der Deutschland betreffenden Nuntiaturberichte unabläßig weiter betrieben wird, ist die Herausgabe eines eigenen Organs für kleinere Mittheilungen angebahnt. Die von fünf deutschen Akademien vorbereitete Herausgabe eines Thesaurus linguae latinae ist finanziell gesichert. Vom Corpus nummorum steht die Herausgabe weiterer Bände bevor, vom Aristoteles-Kommentar sind 3 Bände fertig, von der auf 4 Bände angenommenen Prosopographie der römischen Kaiserzeit sind die beiden ersten Bände erschienen. Die Savigny-Stiftung hat die Arbeiten am Wörterbuch der klassischen Rechtswissenschaft fortführen lassen. Die Graf Loubat-Stiftung hat ihr Statut erweitert und wird sich von nun ab nicht nur auf nordamerikanische Studien beschränken, sondern den Amerikanismus im allgemeinen zu fördern suchen. Bezüglich der Herstellung eines wissenschaftlichen Wörterbuches der deutschen Rechtssprache hat man sich über die leitenden Grundsätze verständigt. Das Werk soll in 10—12 Jahren hergestellt werden.

Die Badische historische Kommission hat am 19. und 20. Oktober 1896 in Karlsruhe ihre 15. Plenarsitzung abgehalten. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz sind die 2. und 3. Lieferung des 2. Bandes (1314—1351), bearbeitet von Cartellieri, veröffent-

Digitized by Google

licht. Von den Oberrheinischen Stadtrechten befindet sich das 3. Heft der 1. Abth. (Fränkische Stadtrechte), bearbeitet von Schröder, unter der Presse. Von der politischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden ist der von Obser bearbeitete 4. Band (1801—1804) erschienen (vgl. S. 238 ff. dieses Bandes). Die Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges, die Dr. Immich übernommen hat, wird demnächst zum Abschluß gelangen. Das Topographische Wörterbuch des Großherzogthums Baden, bearbeitet von Krieger, wird im Jahr 1897 mit der 5. Lieferung zum Abschluß gelangen; ebenso der 1. Band des Oberbadischen Geschlechterbuchs, bearbeitet von Kindler v. Knobloch. Aus der Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden, die fortgeführt wird, wird eine Publikation der Siegel aller badischen Städte nach ihrer historischen Entwicklung beabsichtigt.

Es ist jetzt auch für die Provinz Westfalen eine Historische Kommission errichtet worden, in der außer den Vorständen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens die Provinzialverwaltung, welcher der Verein seine Hauptmittel verdankt, eine Anzahl anderer Behörden und historischer Vereine der Provinz, sowie mehrere besonders verdiente Persönlichkeiten vertreten sind. Als Aufgaben der Kommission sind zunächst ins Auge gefaßt: 1. die Fortsetzung des Westfälischen Urkundenbuches vom Jahre 1300 an, 2. die Herausgabe der Westfälischen Landtagsakten und zwar zunächst der Münsterschen, 3. die Herstellung eines Gesammtregisters für die 53 Bände der Zeitschrift des Vereins und 4. die Fortführung des in vier Bänden bereits vorliegenden Codex traditionum Westfalicarum. Von der Sammlung der Rechtsquellen dagegen und von der Fortführung der erzählenden Quellen nach Abschluß der im Druck befindlichen Bände 5 und 6 der „Geschichtsquellen" muß wegen Mangels an Mitteln zunächst Abstand genommen werden. Ein von der Kommission gewählter fünfgliedriger Ausschuß, dem Professor Dr. Finke als Vorsitzender, Pfarrer Dr. Mertens (Paderborn) als stellvertretender Vorsitzender, Professor Dr. Pieper als Sekretär, Professor Dr. v. Below und Archivrath Dr. Kohlmann angehören, beschloß in der Sitzung am 19. Oktober, mit der Anfertigung des Registers den Bibliothekar Dr. Bömer, mit der Herausgabe des Urkundenbuches den Archivassistenten Dr. Krumbholtz und mit der Herausgabe der Landtagsakten Dr. Schmitz zu betrauen, die unter Leitung von Mitgliedern des Ausschusses arbeiten werden. Den Codex traditionum wird Gymnasialdirektor Dr. Darpe auch weiterhin bearbeiten.

Preisaufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde aus der Mevissen-Stiftung: 1. Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirthschaftlichen Veränderungen. 2. Aufnahme und Ausgestaltung des gothischen Baustils in der heutigen Rheinprovinz bis zum Jahre 1350. 3. Die Gaue und Grafschaften im

Digitized by Google

Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts nach Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen. Preis je 3000 M. Termin 31. Januar 1901. Adresse Stadtarchivar Prof. Dr. Hansen in Köln a. Rh.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung in Greifswald (Ablieferungstermin 1. März 1901): 1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795/1806. Preis 2000 M. 2. Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert. Preis 2000 M. 3. Entwicklung der Landwirthschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung. Preis 1000 bzw. 1500 M. 4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, als Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe.

Preisaufgabe der Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion (Adr.: Pfarrer H. P. Berlage in Amsterdam, Termin 15. Dez. 1897, Preis 400 Gulden): Was ist national, was international in der niederländischen Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts?

Preisaufgaben der Académie royale de Belgique; für 1897: 1. Étude critique sur les sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge. 2. Étude sur les croyances et les cultes de la Crète dans l'antiquité; für 1898: 1. Quelle a été en Flandre, avant l'avènement de la maison de Bourgogne, l'influence politique des grandes villes? 2. Étude critique sur les vies de saints de l'époque carlovingienne; für 1899: 1. Histoire des différents conseils d'amirauté qui ont existé dans les provinces néerlandaises avant leur séparation et dans les Pays-Bas autrichiens et espagnols postérieurement à cette date. 2. Histoire et description du sanctuaire d'Esculape à Épidaure. 3. Histoire des colonies belges établies en Angleterre (Britannia) au témoignage de César et de Tacite. — Prix Gantrelle für 1897/98: Étude sur l'organisation de l'industrie privée et des travaux publics dans la Grèce ancienne. — Prix de Stassart für 1900: Histoire des origines et des développements du béguinage dans les anciens Pays-Bas.

Der belgische Königspreis (25000 Frs.) für das Jahr 1901 ist dem besten Geschichtswerk über das belgische Heer seit dem Eindringen der Römer bis auf unsere Tage, verbunden mit einer Darstellung der Kriegsereignisse und ihres Einflusses auf die Geschicke des Landes, bestimmt. Für 1902 ist die Aufgabe bestimmt, aus der Geschichte nachzuweisen, daß es nothwendig ist, den nationalen Geist zu entwickeln und die Jugend durch eine patriotische und männliche Erziehung auf die Pflicht vorzubereiten, im stehenden Heer und in der Bürgerwehr die von den

Digitized by Google

früheren Generationen erworbene Unabhängigkeit und Freiheit zu vertheidigen.

Preisaufgabe der Gesellschaft für die Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß: Die archäologischen Ergebnisse der vorrömischen Grabhügelfunde des Elsaß (Hallstadtperiode und La-Tènezeit). Preis 600 M., Termin 1. April 1898.

Preisaufgabe der Israelitisch-ungarischen literarischen Gesellschaft (Adr.: Rabbiner Dr. Samuel Kohn in Budapest): Darstellung und Würdigung der bestehenden Organisation der Juden in den einzelnen Staaten Europas auf geschichtlicher Grundlage. Termin 30. April 1898, Preis 1000 Kronen.

Preisaufgaben der Académie des Inscriptions zu Paris; für 1898, Prix ordinaire: Étude sur les sources des martyrologes du IXe siècle; Prix Bordin: Dresser le catalogue des peintures de vases dont les sujets paraissent empruntés au drame grec; s'en servir pour réstituer, s'il y a lieu, le sujet des pièces perdues. — Für die Preisaufgaben: Étude sur les vies des saints, traduites du grec en latin, jusqu'au Xe siècle und Étude sur les traductions d'auteurs profanes exécutées sous les règnes de Jean II et de Charles V ist der Termin bis 1899 verlängert. — Dazu neue Aufgaben der Académie: Étude sur les anciennes épopées grecques autres que l'Iliade et l'Odyssee et sur les emprunts que leur ont faits les poètes dramatiques, und des Prix Bordin für 1899: Iconographie des vertus et des vices dans l'Europe latine antérieurement à la Renaissance, und: Rechercher les sources de la Légende dorée de Jacques de Voragine. Ablieferungstermin der 1. Januar des betreffenden Jahres.

Am 5. Februar starb zu Berlin im 64. Lebensjahre Dr. Theodor Wiedemann, von 1870 bis 1886 Sekretär Leopold v. Ranke's, dessen großartige Produktivität in diesen Jahren er durch seinen hingebenden und verständnisvollen Fleiß ermöglichte. Er verband mit einer stets bereiten Kenntnis der historischen Literatur aller Zeiten und Völker einen reinen und zuverlässigen Charakter, das bescheidene, etwas pedantische Wesen eines deutschen Gelehrten von ehemals. Veröffentlicht hat er außer einer älteren Schrift über die Quellen zur Geschichte des römischen Dreikaiserjahres mehrere Beiträge zur Biographie seines großen Meisters, von denen besonders die „sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold v. Ranke's" Erwähnung verdienen. P. B.

Im Alter von 67 Jahren starb am 15. Dezember 1896 zu Leiden der niederländische Kirchenhistoriker J. G. R. Acquoi, Verfasser einer Kirchengeschichte des Klosters Windheim bei Zwolle und Herausgeber des „Archivs für niederländische Kirchengeschichte".

Digitized by Google

In Salzburg starb Ende Dezember 1896 der Begründer der Gesellschaft für salzburgische Landeskunde und um die Geschichte seines Heimatlandes auch sonst verdiente Franz Valentin Zillner im Alter von 80 Jahren.

In Paris starb am 4. Januar, 81 Jahre alt, der Comte Louis de Mas Latrie, dessen zahlreiche Arbeiten namentlich der Geschichte der christlichen Welt im Orient gewidmet waren. Sein Hauptwerk ist eine Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Luxembourg in 3 Bänden (1852—61).

In Petersburg starb am 15. Januar der bekannte russische Historiker Konstantin Bestushew-Rjumin im Alter von 67 Jahren, u. a. Verfasser einer kritischen Geschichte Rußlands (2 Bände, bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts).

Am 2. Januar 1897 starb in Mülhausen i. E. der bekannte Forscher auf dem Gebiet der etruskischen Sprache und Kultur, Gymnasialdirektor Wilhelm Deecke, im Alter von 65 Jahren.

Nur in mittelbarem Konnex mit der Geschichte stand der am 26. Dezember in Berlin verstorbene berühmte Naturforscher Emil Du Bois-Reymond (geb. 7. Nov. 1818 zu Berlin), der durch seine, vielfach auch historisches Gebiet berührenden Akademiereden und durch seine erkenntnistheoretischen Aussprüche auch auf manchen Historiker unserer Zeit einen tiefgehenden Einblick ausgeübt hat.

Das Dezemberheft der Preuß. Jahrbücher 1896 enthielt eine Plauderei von einer Freundin des Curtius'schen Hauses: Erinnerungen an Ernst Curtius von Charlotte Broicher (auch als Sonderschrift erschienen bei Stilke, Berlin). Eine beim Winkelmann-Feste der Berliner Archäologischen Gesellschaft gehaltene Denkrede auf Curtius von Schöne vgl. in der Wochenschr. f. klass. Philologie, 1897, Nr. 6.

Zur thatsächlichen Berichtigung.

Die Abhandlung D. Schäfer's über die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen (oben S. 18—38) enthält, so weit sie sich mit meinen Ausgaben der Annales Fuldenses und der Annales regni Francorum beschäftigt, in folgenden Punkten thatsächliche Unrichtigkeiten:

1. S. 33 sagt Schäfer: „Nach Kurze's Ansicht ginge diese Nachricht (der Ann. Fuld.) über die Hinrichtung, sowie die der sog. Einhards-Annalen auf eine verlorene Chronik von St.-Denis vom Jahre 805, also tief in Karl's Regierung, zurück" Ähnlich heißt es S. 34 Anm.: „Den Bericht der Einhards-Annalen zu 782 aus den Fulder Annalen oder aus

Digitized by Google

ihrer Grundlage, der Chronik von St.-Denis, deren Nachricht sich auch in den Sithienses (Ms. 13, 36) findet, herleiten zu wollen, scheint mir ganz unstatthaft." Die mir hier zugeschobene Ansicht habe ich nirgends ausgesprochen; vielmehr geht aus meinem Druck der Ann. Fuld. wie der sog. Einhards-Annalen unzweideutig hervor, daß ich für die Hauptquelle beider den Bericht der Reichsannalen zu 782 ansehe. Neben dieser Hauptquelle sind in den beiden jüngeren Annalenwerken allerdings nach meiner Ansicht noch andere Quellen benutzt, die aber im wesentlichen auch wieder aus jener abgeleitet sind: der Verfasser der Ann. Fuld. folgt beim Jahre 782 im Wortlaute mehrfach den Ann. Sith., der der sog. Ann. Einh. den Ann. Fuldenses. Daß beide auch jene verlorene Chronik von St.-Denis benutzt haben, halte ich zwar im allgemeinen für sicher, aber gerade beim Jahre 782 ist das Maß der Benutzung ganz unkontrollirbar; nur in den Ann. Fuld. habe ich die fünf Worte non sine grandi clade suorum vermuthungsweise auf sie zurückgeführt. Außerdem beruht auch diese Chronik wieder auf den Reichsannalen.

2. Nach S. 34 Anm. soll ich „als einen Hauptgrund gegen Einhard's Autorschaft der nach ihm benannten Annalen" angeführt haben, „daß man Einhard nicht für den Verfasser der Überarbeitung halten könne, wenn man den ersten Theil der Ann. Fuldenses für sein Werk ansehe", was Schäfer als eine „Art der Argumentation" bezeichnet, die er nicht gelten lassen könne. Thatsächlich habe ich an der von Schäfer angezogenen Stelle (N. A. 21, 75) als einen Hauptgrund den Gegensatz zwischen dem — bekanntlich sehr wundergläubigen — wirklichen Einhard und dem — gegen Wunderberichte ziemlich skeptischen — Verfasser der sog. Annales Einhardi besprochen und nur als ein untergeordnetes Moment hinzugefügt, daß dieser Gegensatz stellenweise noch schärfer hervortrete, wenn man auch den ersten Theil der Ann. Fuld. für Einhard's Werk ansehe.

3. S. 35 Anm behauptet Schäfer, daß das von mir angewendete Verfahren beim Gebrauche des Petitdruckes irre zu führen geeignet sei und nicht dem entspreche, was durch Anwendung verschiedener Lettern erreicht werden solle. Wenn es als eine auch von Schäfer anerkannte Thatsache gelten darf, daß das in den neueren Ausgaben der Mon. Germ. allgemein übliche Verfahren nicht irre zu führen geeignet ist und dem Zwecke, dem es dienen soll, auch entspricht, so läuft seine Behauptung darauf hinaus, daß ich ein anderes als das sonst übliche Verfahren angewendet hätte. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Dr. F. Kurze.

Auf die obigen, von der Redaktion mir freundlichst übersandten Bemerkungen Kurze's gestatte ich mir das Folgende zu erwidern:

1. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsch. Geschichtskunde 21, 62 sagt F. Kurze: „Ich gebe hier eine Liste, in welcher ich alle diejenigen Wörter

Digitized by Google

durch gesperrten Druck hervorhebe, welche den Ann. Fuld. mit den Ann. Einh., aber nicht mit den Ann. Laur. gemeinsam sind." Folgt S. 62—66 diese Liste und darin zu 782 eine Stelle, in der die Wörter proelia und decollatione bzw. decollatio gesperrt gedruckt sind. Dann fährt Kurze S. 66 fort: „Ein Theil dieser Stellen stammt aus der verlorenen Chronik von St.-Denis, die, wie wir oben sahen, in den Ann. Einhardi unmittelbar, in den Ann. Fuldenses sowohl direkt als durch Vermittlung der Ann. Sithienses benutzt ist. Es sind das 743 proelio ꝛc. ꝛc., folgen die Jahre und darunter: 782 decollatio. Das hat Kurze vier Jahre nach seiner Ausgabe der Ann. Fuld. und gleichzeitig mit seiner Edition der sog. Einheitsannalen geschrieben. Ich verstehe nicht, wie er gegenüber einer derartigen Äußerung sagen kann, ich hätte ihm „eine nirgends von ihm ausgesprochene Ansicht zugeschoben"? Oder sollte er gemeint haben, daß nur das Wort decollatio bezw. decollati der verlorenen Chronik entlehnt wäre? Ich habe das zunächst nicht annehmen mögen. Wenn es aber wirklich der Fall ist, so möchte ich über eine solche Art der Quellenvergleichung kein Wort mehr verlieren. Ich halte es für unmöglich, daß jemand, der in lateinischer Sprache über Enthauptungen oder über eine Schlacht zu berichten hat, eine Quelle hernimmt, um aus ihr die Ausdrücke decollatio (decollati) oder proelium zu entlehnen.

2. N. Archiv 21, 75 sagt F. Kurze: „Noch weniger kann man Einhard für den Verfasser der Überarbeitung halten, wenn man den ersten Theil der Ann. Fuldenses für sein Werk ansieht." Offenbar sieht doch hier Kurze in der letzteren Ansicht, welche die seinige ist, einen Grund, dem Einhard die Autorschaft der nach ihm benannten Annalen abzusprechen. Ich kann ihm auch in diesem Falle kein Recht zuerkennen zu einer „Berichtigung".

3. Ich habe nicht behauptet, daß Kurze ein anderes als das sonst in den Monumenten übliche Verfahren angewandt habe. Ich finde aber in seiner „Berichtigung" Anlaß, zu bemerken, daß nach meiner Meinung auch ein an sich richtiges Verfahren, wenn man es mechanisch bis in seine letzten Konsequenzen durchführt, in völlige Ungereimtheiten auslaufen kann.

Dietrich Schäfer.

Digitized by Google

3 0000 115 824 850

NATIONAL
LIBRARY BINDERY
CO.
INDIANAPOLIS

Digitized by Google